Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 530

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 1/50 (IV)

Bonn, den 9. Februar 1950

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts

nebst Begründung (Anlagen I und Ia) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Der Deutsche Bundesrat hat gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes zu der Gesetzesvorlage in seiner 12. Sitzung am 27. Januar 1950 Stellung genommen. Er hat die in der Anlage II aufgeführten Änderungen vorgeschlagen, im übrigen dem Entwurf zugestimmt.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Vorschlägen des Bundesrates ist als Anlage III beigefügt.

Dr. Adenauer

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

Anlage 1

Entwurf

eines Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung von Vorschriften über die Gerichtsverfassung

I. Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. **§ 2** Abs. 2, 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„Der ersten Prüfung muß ein mindestens dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorangehen. Von dem dreijährigen Zeitraum sind mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen.

Zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von drei Jahren liegen, der im Dienst bei den Gerichten, bei den Notaren und bei den Rechtsanwälten zu verwenden ist, auch zum Teil bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden kann.

In den einzelnen deutschen Ländern kann bestimmt werden, daß der für das Universitätsstudium oder für den Vorbereitungsdienst bezeichnete Zeitraum verlängert wird, oder daß ein Teil des letzteren Zeitraums, jedoch höchstens fünfzehn Monate, im Dienst bei Verwaltungsbehörden zu verwenden ist oder verwendet werden darf."

2. **§ 3** tritt wieder in folgender Fassung in Kraft:

„Wer in einem deutschen Land die erste Prüfung bestanden hat, kann in jedem anderen Land zur Vorbereitung für den Justizdienst und zur weiteren Prüfung zugelassen werden.

Die in einem deutschen Land auf die Vorbereitung verwendete Zeit kann in jedem anderen Land angerechnet werden."

3. **§ 5** tritt wieder in folgender Fassung in Kraft:

„Wer in einem deutschen Land die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat, ist, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme bestimmt, zu jedem Richteramt innerhalb Deutschlands befähigt."

4. **§ 8** erhält wieder folgende Fassung:

„Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, die die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amts enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung Richter in den Ruhestand treten.

Die vorläufige Amtsenthebung, die kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt.

Bei einer Veränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke kann die unfreiwillige Versetzung an ein anderes Gericht oder die Entfernung aus dem Amt unter Belassung des vollen Gehalts durch die Landesjustizverwaltung verfügt werden."

5. **§ 8a** wird aufgehoben.

6. **§ 9** tritt wieder in folgender Fassung in Kraft:

„Wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Richter aus ihrem Dienstverhältnis, insbesondere auf Gehalt, Wartegeld oder Ruhegehalt, darf der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden."

7. **§ 10** erhält folgende Fassung:

„Nach näherer landesgesetzlicher Bestimmung können Gerichtsreferendare mit der Wahrnehmung einzelner richterlicher Geschäfte betraut werden. Der Auftrag ist in jedem Fall durch den Richter aktenkundig zu machen.

Bei Amtsgerichten und Landgerichten kann, wer zum Richteramt befähigt ist, als Hilfsrichter verwendet werden, ohne gemäß § 6 zum Richter auf Lebenszeit ernannt zu sein.

Unberührt bleiben die Vorschriften über die Übertragung richterlicher Geschäfte auf den Rechtspfleger."

8. **§ 11** tritt wieder in folgender Fassung in Kraft:

„Auf Handelsrichter, Schöffen und Geschworene sind die Vorschriften der §§ 2 bis 9 nicht anzuwenden."

9. **§ 12** erhält folgende Fassung:

„Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und durch

den Bundesgerichtshof (das Obere Bundesgericht für das Gebiet der ordentlichen Gerichtsbarkeit) ausgeübt."

10. § **13 a** wird aufgehoben.

11. § **14** erhält folgende Fassung:

„Als besondere Gerichte werden zugelassen:

1. Schiffahrtsgerichte für die in den Staatsverträgen bezeichneten Angelegenheiten;
2. Gemeindegerichte für die Verhandlung und Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert einhundert Deutsche Mark nicht übersteigt. Gegen die Entscheidung der Gemeindegerichte muß innerhalb einer gesetzlich zu bestimmenden Frist sowohl dem Kläger wie dem Beklagten die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zustehen. Der Gerichtsbarkeit des Gemeindegerichts dürfen als Kläger oder Beklagte nur Personen unterworfen werden, die in der Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung oder im Sinne der §§ 16, 20 der Zivilprozeßordnung den Aufenthalt haben."

12. § **15** wird aufgehoben.

13. § **17 Abs. 2** tritt wieder in folgender Fassung in Kraft:

„Die Landesgesetzgebung kann jedoch die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtswegs besonderen Behörden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften übertragen:

1. Die Mitglieder werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amts oder, falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt. Sie können nur unter denselben Voraussetzungen wie die Mitglieder des Bundesgerichtshofs ihres Amtes enthoben werden.
2. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß dem Bundesgerichtshof oder dem obersten Landesgericht oder einem Oberlandesgericht angehören. Bei Entscheidungen dürfen Mitglieder nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken. Diese Anzahl muß eine ungerade sein und mindestens fünf betragen.
3. Das Verfahren ist gesetzlich zu regeln. Die Entscheidung ergeht in öffentlicher Sitzung nach Ladung der Parteien.
4. Sofern die Zulässigkeit des Rechtswegs durch rechtskräftiges Urteil des Gerichts feststeht, ohne daß zuvor auf die Entscheidung der besonderen Behörde angetragen war, bleibt die Entscheidung des Gerichts maßgebend."

14. § **18** erhält folgende Fassung:

„Die deutsche Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht auf die Leiter und Mitglieder der bei der Bundesrepublik Deutschland beglaubigten diplomatischen Vertretungen. Sie erstreckt sich auch nicht auf andere Personen, die nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts oder nach einem Staatsvertrag von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit sind."

15. § **19** erhält folgende Fassung:

„Für die Familienmitglieder, das Geschäftspersonal der im § 18 genannten Personen und für ihre Bediensteten, die nicht Deutsche sind, gilt die Vorschrift des § 18 entsprechend."

16. § **20** erhält wieder folgende Fassung:

„Durch die Vorschriften der §§ 18, 19 werden die Vorschriften über den ausschließlichen dinglichen Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht berührt."

17. § **21** erhält folgende Fassung:

„Die in der Bundesrepublik Deutschland angestellten Konsuln sind der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen, sofern nicht in Verträgen der Bundesrepublik mit anderen Mächten Vereinbarungen über die Befreiung der Konsuln von der inländischen Gerichtsbarkeit getroffen sind."

18. § **22 Abs. 2 bis 4** erhält wieder folgende Fassung:

„Ein Amtsrichter kann zugleich Mitglied oder Direktor bei dem übergeordneten Landgericht sein.

Die allgemeine Dienstaufsicht kann von der Landesjustizverwaltung dem Präsidenten des übergeordneten Landgerichts übertragen werden. Geschieht dies nicht, so ist, wenn das Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt ist,

einem von ihnen von der Landesjustizverwaltung die allgemeine Dienstaufsicht zu übertragen; ist die Zahl der Richter höher als fünfzehn, so kann die Dienstaufsicht zwischen mehreren von ihnen geteilt werden.

Jeder Amtsrichter erledigt die ihm obliegenden Geschäfte, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, als Einzelrichter."

19. Folgende Vorschriften werden als **§§ 22 a bis 22 d** eingefügt:

„§ 22a

Bei den mit einem Präsidenten besetzten Amtsgerichten wird ein Präsidium gebildet.

Das Präsidium besteht aus dem Amtsgerichtspräsidenten als Vorsitzenden, den Amtsgerichtsdirektoren und den beiden dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter der Geburt nach ältesten Amtsrichtern.

Das Präsidium entscheidet nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Amtsgerichtspräsidenten den Ausschlag.

§ 22 b

Bei den mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichten werden die Geschäfte vor Beginn des Geschäftsjahres auf seine Dauer verteilt. In gleicher Weise wird die Vertretung der Amtsrichter in Behinderungsfällen geregelt.

Die getroffene Anordnung kann im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung, Wechsels oder dauernder Behinderung eines Richters erforderlich ist.

§ 22 c

Die im § 22 b bezeichneten Anordnungen werden bei den mit einem Präsidenten besetzten Amtsgerichten von dem Präsidium des Amtsgerichts getroffen. Das gleiche gilt für andere zum Bezirk des übergeordneten Landgerichts gehörige Amtsgerichte, über die der Amtsgerichtspräsident an Stelle des Landgerichtspräsidenten die Dienstaufsicht ausübt. Der Amtsgerichtspräsident bestimmt die Abteilung, die er übernimmt.

Bei den übrigen Amtsgerichten werden die im § 22 b bezeichneten Anordnungen von dem Präsidium des Landgerichts getroffen.

Sofern eine Entscheidung des Präsidiums nicht rechtzeitig ergehen kann, werden die im § 22 b bezeichneten Anordnungen bei dem mit einem Präsidenten besetzten und bei anderen seiner Dienstaufsicht unterstehenden Amtsgerichten von dem Amtsgerichtspräsidenten, bei den übrigen Amtsgerichten von dem Landgerichtspräsidenten getroffen. Die Anordnung ist dem Präsidium unverzüglich vorzulegen. Sie bleibt in Kraft, solange das Präsidium nicht anderweit beschließt.

§ 22 d

Die Gültigkeit der Handlung eines Amtsrichters wird nicht dadurch berührt, daß die Handlung nach der Geschäftsverteilung von einem anderen Richter wahrzunehmen gewesen wäre."

20. In **§ 23 Nr. 1** wird die Streitwertgrenze auf eintausend Deutsche Mark festgesetzt. **Nr. 2 Abs. 2** wird gestrichen.

21. **§ 24** erhält folgende Fassung:

„In Strafsachen sind die Amtsgerichte zuständig für

1. Übertretungen,
2. Vergehen, wenn nicht die Staatsanwaltschaft wegen der besonderen Bedeutung des Falles Anklage beim Landgericht erhebt,
3. Verbrechen, wenn nicht die Zuständigkeit des Schwurgerichts oder des Bundesgerichtshofes begründet, im Einzelfall eine höhere Strafe als zwei Jahre Zuchthaus oder der Ausspruch der Sicherungsverwahrung zu erwarten ist oder die Staatsanwaltschaft wegen der besonderen Bedeutung des Falles Anklage beim Landgericht erhebt."

22. **§ 25** erhält folgende Fassung:

„Der Amtsrichter allein entscheidet bei

1. Übertretungen,
2. Vergehen,
   a) wenn sie im Wege der Privatklage verfolgt werden,
   b) wenn die Tat mit keiner höheren Strafe als Gefängnis von sechs Monaten allein oder in Verbindung mit anderen Strafen oder mit Nebenfolgen bedroht ist,
   c) wenn die Staatsanwaltschaft Anklage zum Einzelrichter erhebt und keine höhere Strafe als Gefängnis von einem Jahr zu erwarten ist,
3. Verbrechen, die nur wegen Rückfalls Verbrechen sind, unter den Voraussetzungen der Nr. 2, c."

23. **§ 26** erhält folgende Fassung:

„Die Zuständigkeit in Jugendsachen bestimmt sich nach dem Jugendgerichtsgesetz."

24. **§ 26 a** wird aufgehoben.

25. Der **Vierte Titel: Schöffengerichte** erhält folgende Fassung:

„§ 28

Für die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Strafsachen werden, soweit nicht der Amtsrichter allein entscheidet, bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet.

§ 29

Das Schöffengericht besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen. Mindestens ein Schöffe muß ein Mann sein.

§ 30

Insoweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Amtsrichter aus und nehmen auch an den im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen teil, die in keiner Beziehung zu der Urteilsfällung stehen und die auch ohne mündliche Verhandlung erlassen werden können.

Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Entscheidungen werden von dem Amtsrichter erlassen.

§ 31

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben oder wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens schwebt, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Personen, die zu demselben Zeitpunkt das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ablauf des Geschäftsjahres vollenden würden;
2. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen;
3. Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind.

§ 34

Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident und das Staatsoberhaupt eines deutschen Landes;

2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35

Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen:
1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen, die im letzten Geschäftsjahr die Verpflichtung eines Geschworenen oder an wenigstens zehn Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;
3. Ärzte, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apotheker, die keinen Gehilfen haben;
5. Frauen, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert.

§ 36

Die Gemeindevertretungen stellen in jedem zweiten Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen auf.

Diese ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.

In die Vorschlagsliste sind aufzunehmen in Gemeinden
a) mit 500 oder weniger Einwohnern fünf Personen,
b) mit mehr als 500 Einwohnern mindestens sechs Personen, im übrigen für je 200 Einwohner eine Person.

§ 37

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einsprache erhoben werden, daß in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 nicht aufgenommen werden sollten.

§ 38

Der Gemeindevorsteher sendet die Vorschlagsliste nebst den erhobenen Einsprachen und den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirks.

Wird nach Absendung der Vorschlagsliste ihre Berichtigung erforderlich, so hat der Gemeindevorsteher hiervon dem Amtsrichter Anzeige zu machen.

§ 39

Der Amtsrichter stellt die Vorschlagslisten des Bezirks zusammen und bereitet den Beschluß über die Einsprachen vor. Er hat die Beachtung der Vorschriften des § 36 Abs. 2 zu prüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu veranlassen.

§ 40

Bei dem Amtsgericht tritt jedes zweite Jahr ein Ausschuß zusammen.

Der Ausschuß besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und einem von der Landesregierung zu bestimmenden Verwaltungsbeamten sowie sieben Vertrauenspersonen als Beisitzern.

Die Vertrauenspersonen werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks gewählt.

Die Wahl erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesgesetze durch die Vertretungen der Kreise, Ämter, Gemeinden oder ähnlicher Verbände.

Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden, des Verwaltungsbeamten und dreier Vertrauenspersonen. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 41

Der Ausschuß entscheidet über die gegen die Vorschlagsliste erhobenen Einsprachen. Die Entscheidungen sind zu Protokoll zu vermerken. Sie sind nicht anfechtbar.

§ 42

Aus der berichtigten Vorschlagsliste wählt der Ausschuß für die nächsten zwei Geschäftsjahre:

1. die erforderliche Zahl von Schöffen;
2. die erforderliche Zahl der Personen, die in der von dem Ausschuß festgesetzten Reihenfolge an die Stelle wegfallender Schöffen treten (Hilfsschöffen). Zu wählen sind Personen, die am Sitz des Amtsgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

§ 43

Die für jedes Amtsgericht erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen wird durch den Landgerichtspräsidenten (Amtsgerichtspräsidenten) bestimmt.

Die Zahl der Hauptschöffen ist so zu bemessen, daß voraussichtlich jeder höchstens zu zehn ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird.

§ 44

Die Namen der gewählten Hauptschöffen und Hilfsschöffen werden bei jedem Amtsgericht in gesonderte Verzeichnisse aufgenommen (Schöffenlisten).

§ 45

Die Tage der ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts werden für das ganze Jahr im voraus festgestellt.

Die Reihenfolge, in der die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen des Jahres teilnehmen, wird durch Auslosung in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts bestimmt.

Das Los zieht der Amtsrichter. Ist für eine Sitzung eine Frau ausgelost worden, so sind weitere auf eine Frau lautende Auslosungen für diese Sitzung unwirksam.

Über die Auslosung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein Protokoll aufgenommen.

§ 46

Der Amtsrichter setzt die Schöffen von ihrer Auslosung und den Sitzungstagen, an denen sie in Tätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens in Kenntnis.

In gleicher Weise werden die im Laufe des Geschäftsjahres einzuberufenden Schöffen benachrichtigt.

§ 47

Eine Änderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Schöffen von dem Amtsrichter bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind. Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

§ 48

Wenn die Geschäfte die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen erforderlich machen, so werden die einzuberufenden Schöffen vor dem Sitzungstag nach § 45 ausgelost.

Erscheint dies wegen Dringlichkeit untunlich, so erfolgt die Auslosung durch den Amtsrichter lediglich aus der Zahl der am Sitz des Gerichts wohnenden Hilfsschöffen. Die Umstände, die den Amtsrichter hierzu veranlaßt haben, sind aktenkundig zu machen.

§ 49

Wird zu den einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffen erforderlich, so erfolgt sie aus der Zahl der Hilfsschöffen nach der Reihenfolge der Schöffenliste mit der Maßgabe, daß tunlichst an Stelle eines zunächst berufenen Mannes ein Mann, an Stelle einer zunächst berufenen Frau eine Frau tritt.

Würde durch die Berufung der Hilfsschöffen nach der Reihenfolge der Schöffenliste eine Vertagung der Verhandlung oder eine erhebliche Verzögerung ihres Beginns notwendig, so sind die nicht am Sitz des Gerichts wohnenden Hilfsschöffen zu übergehen.

§ 50

Erstreckt sich die Dauer einer Sitzung über die Zeit hinaus, für die der Schöffe zunächst einberufen ist, so hat er bis zur Beendigung der Sitzung seine Amtstätigkeit fortzusetzen.

§ 51

Die Schöffen sind bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung zu beeidigen. Die Beeidigung gilt für die Dauer des Geschäftsjahres.

Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte: „Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Schöffen getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Die Schöffen leisten den Eid, indem jeder einzeln die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Ist ein Schöffe Mitglied einer Religionsgesellschaft, der das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet.

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

Über die Beeidigung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein Protokoll aufgenommen.

§ 52

Wenn die Unfähigkeit einer als Schöffe in die Schöffenliste aufgenommenen Person eintritt oder bekannt wird, so ist ihr Name von der Liste zu streichen.

Ein Schöffe, bei dem nach seiner Aufnahme in die Schöffenliste Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamt nicht erfolgen soll, ist zur Dienstleistung ferner nicht heranzuziehen.

Der Amtsrichter entscheidet nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des beteiligten Schöffen.

Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 53

Ablehnungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb einer Woche, nachdem der beteiligte Schöffe von seiner Einberufung in Kenntnis gesetzt worden ist, von ihm geltend gemacht werden. Sind sie später entstanden oder bekannt geworden, so ist die Frist erst von diesem Zeitpunkt zu berechnen.

Der Amtsrichter entscheidet über das Gesuch nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 54

Der Amtsrichter kann einen Schöffen auf dessen Antrag wegen eingetretener Hinderungsgründe von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbinden.

Die Entbindung des Schöffen von der Dienstleistung kann davon abhängig gemacht werden, daß ein anderer für das Dienstjahr bestimmter Schöffe für ihn eintritt.

Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

§ 55

Die Schöffen und Vertrauenspersonen des Ausschusses erhalten eine angemessene Entschädigung für den ihnen durch ihre Dienstleistung entstehenden Verdienstausfall und den mit der Dienstleistung verbundenen Aufwand sowie Ersatz ihrer Fahrtkosten. Ist durch die Dienstleistung eine Vertretung des zum Schöffen oder zur Vertrauensperson Berufenen notwendig geworden, so können die Kosten der Vertretung nach billigem Ermessen erstattet werden.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Fahrtkosten sowie die Höchst- und Mindestgrenzen der Entschädigung für den Verdienstausfall bestimmt der Bundesminister der Justiz mit Zustimmung des Bundesrates durch allgemeine Anordnung.

Entschädigung und Fahrtkosten werden nur auf Verlangen gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen nicht binnen drei Monaten nach Beendigung der Dienstleistung bei dem Gericht, bei dem die Dienstleistung stattgefunden

hat, gestellt worden ist. Beschwerden über die Höhe der Entschädigung und der Fahrtkosten werden im Aufsichtsweg entschieden.

§ 56

Schöffen und Vertrauenspersonen des Ausschusses, die sich ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig einfinden, oder sich ihren Obliegenheiten in anderer Weise entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe in Geld sowie in die verursachten Kosten zu verurteilen.

Die Verurteilung wird durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft ausgesprochen. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung kann die Verurteilung ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde des Verurteilten nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zulässig.

§ 57

Bis zu welchem Tag die Vorschlagslisten aufzustellen und dem Amtsrichter einzureichen sind, der Ausschuß zu berufen und die Auslosung der Schöffen zu bewirken ist, wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

§ 58

Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte einem von ihnen die Entscheidung der Strafsachen ganz oder zum Teil zugewiesen werden.

Der Landgerichtspräsident bestimmt die für dieses Gericht erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen und die Verteilung der Zahl der Hauptschöffen auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke.

Die übrigen Vorschriften dieses Titels sind entsprechend anzuwenden."

26. **§ 59** erhält wieder folgenden Absatz 2:

„Die Direktoren und die Mitglieder können gleichzeitig Amtsrichter im Bezirk des Landgerichts sein."

27. **§ 60** erhält wieder folgende Fassung:

„Bei den Landgerichten werden Zivil- und Strafkammern gebildet."

28. **§ 61 Abs. 2** erhält wieder folgende Fassung:

„Sie werden durch die Landesjustizverwaltung auf die Dauer eines Geschäftsjahres bestellt."

29. **§ 62** erhält folgende Fassung:

„Den Vorsitz in den Kammern führen der Präsident und die Direktoren. Den Vorsitz in der kleinen Strafkammer (§ 76 Abs. 2) kann auch ein ständiges Mitglied des Landgerichts führen, das vom Präsidium für die Dauer eines Geschäftsjahres bestimmt wird.

Vor Beginn des Geschäftsjahres bestimmt der Präsident die Kammer, der er sich anschließt. Über die Verteilung des Vorsitzes in den übrigen Kammern entscheiden der Präsident und die Direktoren nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag."

30. Die **§§ 63 bis 70** erhalten wieder folgende Fassung:

„§ 63

Vor Beginn des Geschäftsjahres werden auf seine Dauer die Geschäfte unter die Kammern derselben Art verteilt und die ständigen Mitglieder der einzelnen Kammern sowie für den Fall ihrer Verhinderung die regelmäßigen Vertreter bestimmt. Jeder Richter kann zum Mitglied mehrerer Kammern bestimmt werden.

Die Anordnung kann im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung einer Kammer oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts erforderlich wird.

§ 64

Die in § 63 bezeichneten Anordnungen trifft das Präsidium.

Das Präsidium wird durch den Präsidenten als Vorsitzenden, die Direktoren und das dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter das der Geburt nach älteste Mitglied gebildet; ist kein Direktor ernannt, so besteht das Präsidium aus dem Präsidenten und den beiden ältesten Mitgliedern. Das Präsidium entscheidet nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§ 65

Der Präsident kann bestimmen, daß einzelne Untersuchungen von dem Untersuchungsrichter, dessen Bestellung mit dem Ablauf des Geschäftsjahres erlischt, zu Ende geführt werden, sowie daß in einzelnen Sachen, in denen während des Geschäftsjahres eine Verhandlung bereits stattgefunden hat, die Kammer in ihrer früheren Zusammensetzung auch nach Ablauf des Geschäftsjahres verhandle und entscheide.

§ 66

Bei Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden führt den Vorsitz in der Kammer das Mitglied der Kammer, das dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach das älteste ist. Für den Vorsitzenden der kleinen Strafkammer bestimmt das Präsidium den regelmäßigen Vertreter vor Beginn des Geschäftsjahres.

Der Präsident wird in seinen übrigen durch dieses Gesetz bestimmten Geschäften, wenn ein Direktor zu seinem ständigen Vertreter ernannt ist, durch diesen, sonst durch den Direktor vertreten, der dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach der älteste ist. Ist kein Direktor ernannt, so wird der Präsident, wenn nicht ein Mitglied des Landgerichts zu seinem ständigen Vertreter ernannt ist, durch das Mitglied vertreten, das dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach das älteste ist.

§ 67

Bei Verhinderung des regelmäßigen Vertreters eines Mitglieds wird ein zeitweiliger Vertreter durch den Präsidenten bestimmt.

§ 68

Die Vorschriften der §§ 62 bis 67 sind auf die Kammern für Handelssachen nicht anzuwenden.

§ 69

Innerhalb der Kammer verteilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die Mitglieder.

§ 70

Soweit die Vertretung eines Mitglieds nicht durch ein Mitglied desselben Gerichts möglich ist, wird sie auf den Antrag des Präsidiums durch die Landesjustizverwaltung geordnet.

Die Beiordnung eines nicht ständigen Richters darf, wenn sie auf eine bestimmte Zeit erfolgte, vor Ablauf dieser Zeit, wenn sie auf unbestimmte Zeit erfolgte, solange das Bedürfnis, durch das sie veranlaßt wurde, fortdauert, nicht widerrufen werden. Ist mit der Vertretung eine Entschädigung verbunden, so ist diese für die ganze Dauer im voraus festzustellen.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach denen richterliche Geschäfte nur von ständig angestellten Richtern wahrgenommen werden können, sowie die, welche die Vertretung durch ständig angestellte Richter regeln."

31. **§ 71** erhält folgende Fassung:

„Vor die Zivilkammern einschließlich der Kammern für Handelssachen gehören alle bürgerlichen Streitigkeiten, die nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind.

Die Landgerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig:

1. für die Ansprüche, die auf Grund der Beamtengesetze gegen den Fiskus erhoben werden;
2. für die Ansprüche gegen Richter und Beamte wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen.

Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, Ansprüche gegen den Staat oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden, wegen Verschuldens von Beamten sowie Ansprüche wegen öffentlicher Abgaben ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten ausschließlich zuzuweisen."

32. **§ 72** tritt wieder in folgender Fassung in Kraft:

„Die Zivilkammern, einschließlich der Kammern für Handelssachen, sind die Berufungs- und Beschwerdegerichte in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten."

33. **§ 73** erhält wieder folgende Fassung:

„Die Strafkammern sind zuständig für die die Voruntersuchung und deren Ergebnisse betreffenden Entscheidungen, die nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung von dem Gericht zu erlassen sind; sie entscheiden über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und des Amtsrichters sowie gegen Entscheidungen des Amtsrichters und der Schöffengerichte.

Die Strafkammern erledigen außerdem die in der Strafprozeßordnung den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte."

34. **§ 73 a** wird aufgehoben.

35. **§ 74** erhält folgende Fassung:

„Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte des ersten Rechtszuges zuständig für alle Verbrechen, die nicht zur Zuständigkeit des Amtsgerichts, des Schwurgerichts oder des Bundesgerichtshofes gehören. Sie sind auch zuständig für alle Vergehen und Verbrechen, die von der Staatsanwaltschaft bei ihnen angeklagt werden (§ 24 Nr. 2, 3) oder vom Amtsgericht an sie verwiesen sind, weil seine Strafgewalt zu ihrer Aburteilung nicht ausreicht.

Die Strafkammern sind außerdem zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile des Amtsrichters und des Schöffengerichts."

36. **§ 75** erhält wieder folgende Fassung:

„Die Zivilkammern sind, soweit nicht nach den Vorschriften der Prozeßgesetze an Stelle der Kammer der Einzelrichter zu entscheiden hat, mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden besetzt."

37. **§ 76** erhält wieder folgende Fassung:

„Die Strafkammern entscheiden außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

In der Hauptverhandlung ist die Strafkammer besetzt:

Mit dem Vorsitzenden und zwei Schöffen (kleine Strafkammer), wenn sich die Berufung gegen ein Urteil des Amtsrichters richtet;

mit drei Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden und zwei Schöffen (große Strafkammer) in allen übrigen Fällen."

38. **§ 77** erhält folgende Fassung:

„Für die Schöffen der Strafkammer gelten entsprechend die Vorschriften über die Schöffen des Schöffengerichts mit folgender Maßgabe:

Die Landesjustizverwaltung verteilt die Zahl der erforderlichen Hauptschöffen auf die zum Bezirk des Landgerichts gehörenden Amtsgerichtsbezirke. Die Hilfsschöffen wählt der Ausschuß bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat. Hat das Landgericht seinen Sitz außerhalb seines Bezirks, so bestimmt die Landesjustizverwaltung, welcher Ausschuß der zum Bezirk des Landgerichts gehörigen Amtsgerichte die Hilfsschöffen wählt. Die Namen der gewählten Hauptschöffen und der Hilfsschöffen werden von dem Amtsrichter dem Landgerichtspräsidenten mitgeteilt. Der Landgerichtspräsident stellt die Namen der Hauptschöffen zur Schöffenliste des Landgerichts zusammen.

An die Stelle des Amtsrichters tritt für die Auslosung der Reihenfolge, in der die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen der Strafkammer teilnehmen, und für die Streichung eines Schöffen von der Schöffenliste des Landgerichts der Landgerichtspräsident, im übrigen tritt an die Stelle des Amtsrichters der Vorsitzende der Strafkammer.

Niemand soll für dasselbe Geschäftsjahr zugleich als Schöffe für das Schöffengericht und für die Strafkammer bestimmt werden. Ist dies dennoch geschehen, oder ist jemand für dasselbe Geschäftsjahr in mehreren Bezirken zu diesen Ämtern bestimmt worden, so hat der Einberufene das Amt zu übernehmen, zu dem er zuerst einberufen wird."

39. **§ 78** erhält folgende Fassung:

„Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann wegen großer Entfernung des Landgerichtssitzes bei einem Amtsgericht für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte eine Zivil- oder Strafkammer gebildet und ihr für diesen Bezirk die gesamte Tätigkeit der Zivil- oder Strafkammer des Landgerichts oder ein Teil dieser Tätigkeit zugewiesen werden.

Die Kammer wird aus Mitgliedern des Landgerichts oder Amtsrichtern des Bezirks besetzt, für den sie gebildet wird. Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder werden nach § 63 durch das Präsidium des Landgerichts bezeichnet.

Die Landesjustizverwaltung verteilt die Zahl der erforderlichen Hauptschöffen auf die zum Bezirk der Strafkammer gehörenden Amtsgerichtsbezirke. Die Hilfsschöffen wählt der Ausschuß bei dem Amtsgericht, bei dem die auswärtige Strafkammer gebildet worden ist. Die im § 77 dem Landgerichtspräsidenten zugewiesenen Geschäfte nimmt der Vorsitzende der Strafkammer wahr."

40. **Der Sechste Titel: Schwurgerichte** erhält folgende Fassung:

„§ 79

Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen treten bei den Landgerichten nach Bedarf Schwurgerichte zusammen.

§ 80

Die Schwurgerichte sind zuständig für die Verbrechen
der Unzucht und Notzucht mit Todesfolge (§ 178 StGB),
des Mordes (§ 211 StGB),
des Totschlags (§ 212 StGB),
der Kindestötung (§ 217 StGB),
der Aussetzung mit Todesfolge (§ 221 Abs. 3 letzter Halbsatz StGB),
der Körperverletzung mit Todesfolge (§ 226 StGB),
der Vergiftung mit Todesfolge (§ 229 Abs. 2 letzter Halbsatz StGB),
der Freiheitsberaubung mit Todesfolge (§ 239 Abs. 3 StGB),
des schweren Raubes (§ 251 StGB),
des räuberischen Diebstahls und der räuberischen Erpressung (§§ 252, 255 StGB), wenn die Strafe aus § 251 StGB zu entnehmen ist,
der besonders schweren Brandstiftung (§ 307 StGB),
der Zerstörung durch explodierende Stoffe (§ 311 StGB), wenn die Strafe aus § 307 StGB zu entnehmen ist,
der Überschwemmung mit Todesfolge (§ 312 Abs. 1 letzter Halbsatz StGB),
der Beschädigung wichtiger Bauten mit Todesfolge (§ 321 Abs. 2 letzter Halbsatz StGB),
der gemeingefährlichen Vergiftung mit Todesfolge (§ 324 letzter Halbsatz StGB),
der Freiheitsberaubung im Amt mit Todesfolge (§§ 341, 239 Abs. 3 StGB),
der Tötung durch Sprengstoffe (§ 5 Abs. 2, Halbsatz 2 Abs. 3 Sprengstoffgesetz).

§ 81

Das Schwurgericht besteht aus drei Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden und sechs Geschworenen.

§ 82

Die Richter und die Geschworenen entscheiden über die Schuld- und Straffrage gemeinschaftlich; während der Hauptverhandlung üben die Geschworenen das Richteramt im gleichen Umfang wie die Schöffen aus.

Außerhalb der Hauptverhandlung entscheiden während der Tagung die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts; außerhalb der Tagung entscheidet die Strafkammer des Landgerichts.

§ 83

Vor Beginn des Geschäftsjahres ernennt der Oberlandesgerichtspräsident für jede Tagung des Schwurgerichts aus der Zahl der Mitglieder des Oberlandesgerichts oder der in seinem Bezirk angestellten Richter einen Vorsitzenden des Schwurgerichts.

In gleicher Weise ernennt der Landgerichtspräsident für jede Tagung des Schwurgerichts aus der Zahl der Mit-

glieder des Landgerichts und der in seinem Bezirk angestellten Amtsrichter einen Stellvertreter des Vorsitzenden, die übrigen richterlichen Mitglieder und ihre Stellvertreter.

Wird im Laufe des Geschäftsjahres eine Schwurgerichtstagung erforderlich, für die richterliche Mitglieder nicht ernannt worden sind, so können sie nachträglich ernannt werden. Ebenso können nachträglich Stellvertreter ernannt werden, wenn eine Vertretung erforderlich wird und die regelmäßigen Vertreter verhindert sind.

Solange noch nicht bestimmt ist, wann das Schwurgericht zusammentritt, erledigt der Vorsitzende der Strafkammer des Landgerichts die in diesem Gesetz und in der Strafprozeßordnung dem Vorsitzenden zugewiesenen Geschäfte. Das gleiche gilt, nachdem die Tagung geschlossen ist.

§ 84

Für die Geschworenen gelten die Vorschriften der §§ 31 bis 57, 77 entsprechend, soweit nicht Absatz 2 und die §§ 85 bis 90 Abweichendes bestimmen.

Mindestens die Hälfte der zu einer Tagung heranzuziehenden Geschworenen müssen Männer sein.

§ 85

Die Zahl der Hauptgeschworenen ist so zu bestimmen, daß voraussichtlich jeder Hauptgeschworene nur zu einer Tagung des Schwurgerichts im Geschäftsjahr herangezogen wird.

§ 86

Die Reihenfolge, in der die Hauptgeschworenen an den Tagungen des Schwurgerichts teilnehmen, wird für das ganze Geschäftsjahr im voraus durch Auslosung bestimmt; der Landgerichtspräsident setzt die Geschworenen von der Auslosung mit dem Hinzufügen in Kenntnis, daß ihnen darüber, ob und zu welchem Tage sie einberufen werden, eine weitere Nachricht zugehen werde.

§ 87

Der Landgerichtspräsident bestimmt, wann das Schwurgericht zusammentritt, und ordnet die Einberufung der Hauptgeschworenen für die einzelne Tagung nach der Reihenfolge ihrer Auslosung an. Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Beginn der Tagung soll eine Frist von zwei Wochen liegen.

§ 88

Der Landgerichtspräsident entscheidet über die von den Geschworenen vorgebrachten Ablehnungsgründe sowie darüber, ob ein Geschworener ferner zur Dienstleistung heranzuziehen ist.

§ 89

Erstreckt sich eine Tagung des Schwurgerichts über den Endtermin des Geschäftsjahres hinaus, so bleiben die Geschworenen, die dazu einberufen sind, bis zum Schluß der Tagung zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 90

Niemand soll für dasselbe Geschäftsjahr als Geschworener und als Schöffe bestimmt werden.

Ist dies dennoch geschehen oder ist jemand für dasselbe Geschäftsjahr in mehreren Bezirken zu diesen Ämtern bestimmt worden, so hat der Einberufene das Amt zu übernehmen, zu dem er zuerst einberufen wird.

§ 91

Die Strafkammer des Landgerichts kann bestimmen, daß einzelne Sitzungen des Schwurgerichts nicht am Sitz des Landgerichts, sondern an einem anderen Ort innerhalb des Schwurgerichtsbezirks abzuhalten seien.

Wird in einem solchen Fall die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Geschworenen erforderlich, so werden die Hilfsschöffen des für den Sitzungsort zuständigen Schöffengerichts nach § 49 herangezogen.

§ 92

Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, daß die Bezirke mehrerer Landgerichte zu einem Schwurgerichtsbezirk zusammengelegt und die Sitzungen des Schwurgerichts bei einem der Landgerichte abgehalten werden.

In diesem Falle hat das Landgericht, bei dem die Sitzungen des Schwurgerichts abgehalten werden, und dessen Präsident die ihnen in den §§ 82 bis 91 zugewiesenen Geschäfte für den Umfang des Schwurgerichtsbezirks wahrzunehmen.

Die Mitglieder des Schwurgerichts mit Einschluß des Stellvertreters des Vorsitzenden können aus der Zahl der in dem Bezirk des Schwurgerichts angestellten Richter bestimmt werden.

Die Zahl der erforderlichen Hauptgeschworenen wird auf sämtliche Amtsgerichte des Schwurgerichtsbezirks verteilt."

41. Der Siebente Titel: **Kammern für Handelssachen** (§§ 93—114) gilt wieder in der Fassung vom 1. Januar 1933.

42. **§ 115** erhält folgende Fassung:

„Die Oberlandesgerichte werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räten besetzt."

43. **§ 115a** wird aufgehoben.

44. **§ 116** erhält folgende Fassung:

„Bei den Oberlandesgerichten werden Zivil- und Strafsenate gebildet.

Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann außerhalb des Sitzes des Oberlandesgerichts für den Bezirk eines oder mehrerer Landgerichte ein Zivil- oder Strafsenat gebildet und ihm für diesen Bezirk die gesamte Tätigkeit des Zivil- oder Strafsenats des Oberlandesgerichts oder ein Teil dieser Tätigkeit zugewiesen werden."

45. **§ 117** erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften der §§ 62 bis 69 und des § 70 Abs. 1 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß zu dem Präsidium stets die beiden ältesten Mitglieder des Gerichts zuzuziehen sind."

46. **§ 118** erhält wieder folgende Fassung:

„Zu Hilfsrichtern dürfen nur ständig angestellte Richter berufen werden."

47. **§ 119** erhält wieder folgende Fassung:

„Die Oberlandesgerichte sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Berufung gegen die Endurteile der Landgerichte,
2. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte."

48. **§ 120** erhält folgende Fassung:

„Die Oberlandesgerichte sind zur Verhandlung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Strafsachen zuständig, die gemäß § 134 Abs. 2 von dem Oberbundesanwalt an die Landesstaatsanwaltschaft abgegeben werden, oder in denen der Bundesgerichtshof gemäß § 134 Abs. 3 bei Eröffnung des Hauptverfahrens die Verhandlung und Entscheidung dem Oberlandesgericht überweist. In den von dem Oberbundesanwalt an die Landesstaatsanwaltschaft abgegebenen Sachen trifft das Oberlandesgericht auch die im § 73 Abs. 1 bezeichneten Entscheidungen.

Für den Gerichtsstand gelten in diesen Fällen die allgemeinen Vorschriften. Sind jedoch in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so können die im Abs. 1 den Oberlandesgerichten zugewiesenen Aufgaben durch die Landesjustizverwaltung einem oder einigen der Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht übertragen werden. Durch Vereinbarung der beteiligten Länder können diese Aufgaben dem hiernach zuständigen Gericht eines Landes auch für das Gebiet eines anderen Landes übertragen werden."

49. **§ 121** erhält folgende Fassung:

„Die Oberlandesgerichte sind in Strafsachen ferner zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Revision gegen
   a) die mit der Berufung nicht anfechtbaren Urteile des Amtsrichters;
   b) die Berufungsurteile der kleinen und großen Strafkammer;
   c) die Urteile der großen Strafkammer und des Schwurgerichts, wenn die Revision ausschließlich auf die Ver-

letzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird;

2. der Beschwerde gegen strafrichterliche Entscheidungen, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer oder des Bundesgerichtshofes begründet ist.

Will ein Oberlandesgericht bei seiner Entscheidung nach Abs. 1 Nr. 1 a oder b von einer nach dem 1. April 1950 ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes abweichen, so hat es die Sache diesem vorzulegen."

50. **§ 122** erhält folgende Fassung:

„Die Senate der Oberlandesgerichte entscheiden, soweit nicht nach den Vorschriften der Prozeßgesetze an Stelle des Senats der Einzelrichter zu entscheiden hat, in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Die Strafsenate sind in der Hauptverhandlung des ersten Rechtszuges mit fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden zu besetzen."

51. Der **Neunte Titel** erhält die Überschrift **„Bundesgerichtshof"**; die Vorschriften dieses Titels erhalten folgende Fassung:

„§ 123

Sitz des Bundesgerichtshofes ist . . .

§ 124

Der Bundesgerichtshof wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Senatspräsidenten und Bundesrichtern besetzt.

§ 125

Über die Berufung des Präsidenten, der Senatspräsidenten und der Bundesrichter entscheidet der Bundesminister der Justiz gemeinsam mit dem Richterwahlausschuß.

Zum Mitglied des Bundesgerichtshofes kann nur berufen werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt in einem deutschen Land erlangt und das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 130

Bei dem Bundesgerichtshof werden Zivil- und Strafsenate gebildet. Ihre Zahl bestimmt der Bundesminister der Justiz.

§ 131

Die Vorschriften der §§ 62 bis 69 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Präsidium aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und den vier ältesten Mitgliedern des Gerichts besteht.

§ 132

Beim Bundesgerichtshof wird ein Großer Senat für Zivilsachen und ein Großer Senat für Strafsachen gebildet.

Jeder Große Senat besteht aus dem Präsidenten und acht Mitgliedern.

Die Mitglieder und ihre Vertreter werden durch das Präsidium des Bundesgerichtshofes für die Dauer von zwei Geschäftsjahren bestellt.

Die Vereinigten Großen Senate bestehen aus dem Präsidenten und sämtlichen Mitgliedern der Großen Senate.

Den Vorsitz in den Großen Senaten und den Vereinigten Großen Senaten führt der Präsident des Bundesgerichtshofes, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter. In den Fällen des § 136 können die Präsidenten der beteiligten Senate, in den Fällen des § 137 der Präsident des erkennenden Senats oder ein von ihnen bestimmtes Mitglied ihres Senats an den Sitzungen des Großen Senats oder der Vereinigten Großen Senate mit den Befugnissen eines Mitgliedes teilnehmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 133

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist der Bundesgerichtshof zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Revision gegen die Endurteile der Oberlandesgerichte;
2. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte in den Fällen des § 519 b Abs. 2 der Zivilprozeßordnung.

§ 134

In Strafsachen ist der Bundesgerichtshof zuständig für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz

in Fällen des Hochverrats und der Parlamentssprengung. In diesen Sachen trifft der Bundesgerichtshof auch die in § 73 Abs. 1 bezeichneten Entscheidungen.

Verfahren wegen Hochverrats, der sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung eines Landes richtet, kann der Oberbundesanwalt an die Landesstaatsanwaltschaft abgeben.

Der Bundesgerichtshof kann in den im Abs. 2 bezeichneten Sachen bei der Eröffnung des Hauptverfahrens die Verhandlung und Entscheidung dem Oberlandesgericht überweisen, wenn der Oberbundesanwalt es bei der Einreichung der Anklageschrift beantragt.

Auf Verlangen eines Landes hat der Oberbundesanwalt wegen Hochverrats, der sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung dieses Landes richtet, Anklage beim Bundesgerichtshof zu erheben.

§ 135

In Strafsachen ist der Bundesgerichtshof ferner zuständig zur Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen die Urteile der Schwurgerichte und die Urteile der Großen Strafkammern im ersten Rechtszuge, soweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist.

§ 136

Will in einer Rechtsfrage ein Zivilsenat von der Entscheidung eines anderen Zivilsenats oder des Großen Senats für Zivilsachen oder ein Strafsenat von der Entscheidung eines anderen Strafsenats oder des Großen Senats für Strafsachen abweichen, so entscheidet im ersten Fall der Große Senat für Zivilsachen, im zweiten Fall der Große Senat für Strafsachen.

Die Vereinigten Großen Senate entscheiden, wenn ein Zivilsenat von der Entscheidung eines Strafsenats oder des Großen Senats für Strafsachen, oder ein Strafsenat von der Entscheidung eines Zivilsenats oder des Großen Senats für Zivilsachen oder ein Senat von der früher eingeholten Entscheidung der Vereinigten Großen Senate abweichen will.

§ 137

Der erkennende Senat kann in einer Frage von grundsätzlicher Bedeutung die Entscheidung des Großen Senats herbeiführen, wenn nach seiner Auffassung die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung es erfordern.

§ 138

Die Großen Senate und die Vereinigten Großen Senate entscheiden ohne mündliche Verhandlung nur über die Rechtsfrage.

Vor der Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen oder der Vereinigten Großen Senate sowie in Ehe- und Entmündigungssachen und in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern oder die Anfechtung einer Todeserklärung zum Gegenstand haben, ist der Oberbundesanwalt zu hören. Der Oberbundesanwalt kann auch in der Sitzung seine Auffassung darlegen.

Die Entscheidung ist in der vorliegenden Sache für den erkennenden Senat bindend.

Erfordert die Entscheidung der Sache eine erneute mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Senat, so sind die Beteiligten unter Mitteilung der ergangenen Entscheidung der Rechtsfrage zu der Verhandlung zu laden.

§ 139

Die Senate des Bundesgerichtshofes entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

§ 140

Der Geschäftsgang wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die das Plenum beschließt; sie bedarf der Bestätigung durch den Bundesrat."

52. **§ 142 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

„Das Amt der Staatsanwaltschaft wird ausgeübt:

1. bei dem Bundesgerichtshof durch einen Oberbundes-

anwalt und durch einen oder mehrere Bundesanwälte;
2. bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte;
3. bei den Amtsgerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte oder Amtsanwälte."

53. **§ 143** erhält folgenden Absatz 3:
„Können die Beamten der Staatsanwaltschaft verschiedener Länder sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Verfolgung zu übernehmen hat, so entscheidet der ihnen gemeinsam vorgesetzte Beamte der Staatsanwaltschaft, sonst der Oberbundesanwalt."

54. **§ 145 Abs. 2** erhält folgende Fassung:
„Amtsanwälte können das Amt der Staatsanwaltschaft nur bei den Amtsgerichten versehen."

55. **§ 145 a** wird aufgehoben.

56. **§ 146** erhält folgende Fassung:
„Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen."

57. **§ 147** erhält folgende Fassung:
„Das Recht der Aufsicht und Leitung steht zu:
1. dem Bundesminister der Justiz hinsichtlich des Oberbundesanwalts und der Bundesanwälte;
2. der Landesjustizverwaltung hinsichtlich aller staatsanwaltschaftlichen Beamten des betreffenden Landes;
3. dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten hinsichtlich aller Beamten der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks."

58. **§ 148** erhält folgende Fassung:
„Der Oberbundesanwalt und die Bundesanwälte sind nichtrichterliche Beamte.
Zu diesen Ämtern sowie zu dem Amt eines Staatsanwalts können nur zum Richteramt befähigte Personen ernannt werden."

59. **§ 149** erhält folgende Fassung:
„Der Oberbundesanwalt und die Bundesanwälte werden auf Vorschlag des Bundesministers der Justiz, der der Zustimmung des Bundesrates bedarf, vom Bundespräsidenten ernannt."

60. **§ 150** erhält wieder folgende Fassung:
„Die Staatsanwaltschaft ist in ihren amtlichen Verrichtungen von den Gerichten unabhängig."

61. **§ 152** erhält folgende Fassung:
„Die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks und der dieser vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.
Die Landesjustizverwaltung bezeichnet näher die Beamtenklassen, auf die diese Vorschrift anzuwenden ist."

62. **§ 153** erhält folgende Fassung:
„Bei jedem Gericht wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit der erforderlichen Zahl von Urkundsbeamten besetzt wird. Die Geschäftseinrichtung bei dem Bundesgerichtshof wird durch den Bundesminister der Justiz, bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt."

63. **§ 154** erhält folgende Fassung:
„Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der mit den Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen zu betrauenden Beamten (Gerichtsvollzieher) werden bei dem Bundesgerichtshof durch den Bundesminister der Justiz, bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt."

64. **§ 155** erhält wieder folgende Fassung:
„Der Gerichtsvollzieher ist von der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:
I. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:
1. wenn er selbst Partei oder gesetzlicher Vertreter einer Partei ist oder zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Schadensersatzpflichtigen steht;
2. wenn sein Ehegatte Partei ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. wenn eine Person Partei ist, mit der er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an

Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;

II. in Strafsachen:

1. wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;
2. wenn er der Ehegatte des Beschuldigten oder Verletzten ist oder gewesen ist;
3. wenn er mit dem Beschuldigten oder Verletzten in dem unter Nr. 1 3 bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis steht."

65. § 156 erhält wieder folgende Fassung:

„Die Gerichte haben sich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen Rechtshilfe zu leisten."

66. § 158 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Das Ersuchen eines nicht im Rechtszuge vorgesetzten Gerichts ist jedoch abzulehnen, wenn die vorzunehmende Handlung nach dem Recht des ersuchten Gerichts verboten ist. Ist das ersuchte Gericht örtlich nicht zuständig, so gibt es das Ersuchen an das zuständige Gericht ab."

67. § 159 erhält folgende Fassung:

„Wird das Ersuchen abgelehnt oder wird der Vorschrift des § 158 Abs. 2 zuwider dem Ersuchen stattgegeben, so entscheidet das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirk das ersuchte Gericht gehört. Die Entscheidung ist nur anfechtbar, wenn sie die Rechtshilfe für unzulässig erklärt und das ersuchende und das ersuchte Gericht den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören. Über die Beschwerde entscheidet der Bundesgerichtshof.

Die Entscheidungen ergehen auf Antrag der Beteiligten oder des ersuchenden Gerichts ohne mündliche Verhandlung."

68. § 160 erhält folgende Fassung:

„Vollstreckungen, Ladungen und Zustellungen werden nach Vorschrift der Prozeßordnungen bewirkt ohne Rücksicht darauf, ob sie in dem Land, dem das Prozeßgericht angehört, oder in einem anderen deutschen Land vorzunehmen sind."

69. § 164 erhält folgende Fassung:

„Kosten und Auslagen der Rechtshilfe werden von der ersuchenden Behörde nicht erstattet.

Gebühren oder andere öffentliche Abgaben, denen die von der ersuchenden Behörde übersendeten Schriftstücke (Urkunden, Protokolle) nach dem Recht der ersuchten Behörde unterliegen, bleiben außer Ansatz."

70. § 167 erhält folgende Fassung:

„Die Polizeibeamten eines deutschen Landes sind ermächtigt, die Verfolgung eines Flüchtigen auf das Gebiet eines anderen deutschen Landes fortzusetzen und den Flüchtigen dort zu ergreifen.

Der Ergriffene ist unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des Landes, in dem er ergriffen wurde, abzuführen."

71. § 168 erhält wieder folgende Fassung:

„Die in einem deutschen Land bestehenden Vorschriften über die Mitteilung von Akten einer öffentlichen Behörde an ein Gericht dieses Landes sind auch dann anzuwenden, wenn das ersuchende Gericht einem anderen deutschen Land angehört."

72. § 170 erhält folgende Fassung:

„Die Verhandlung in Ehesachen ist nicht öffentlich."

73. § 181 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Ist in den Fällen der §§ 178 und 180 eine Ordnungsstrafe festgesetzt, so kann gegen die Entscheidung binnen der Frist von einer Woche nach ihrer Bekanntmachung Beschwerde eingelegt werden, sofern sie nicht von dem Bundesgerichtshof oder einem Oberlandesgericht getroffen ist."

74. § 192 erhält wieder folgenden Absatz 3:

„Diese Vorschriften sind auch auf Schöffen und Geschworene anzuwenden."

75. § 195 erhält wieder folgende Fassung:

„Kein Richter, Schöffe oder Geschworener darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist."

76. § 197 erhält wieder folgende Fassung:

„Die Richter stimmen nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter, Handelsrichter, Schöffen und Geschworene nach dem Lebensalter; der jüngere stimmt vor dem älteren. Die Schöffen und Geschworenen stimmen vor den Richtern. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so stimmt er zuerst. Zuletzt stimmt der Vorsitzende."

77. § 198 erhält folgende Fassung:

„Schöffen und Geschworene sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren."

78. Folgende Vorschrift wird als neuer § 199 eingefügt:

„§ 199

Gerichtsferien finden nicht statt."

II. Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

Das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

79. § 6 wird aufgehoben.

80. § 8 erhält folgende Fassung:

Durch die Gesetzgebung eines Landes, in dem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs gehörenden Revisionen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem obersten Landesgericht zugewiesen werden.

Diese Vorschrift findet jedoch auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in denen für die Entscheidung Bundesrecht in Betracht kommt, keine Anwendung, es sei denn, daß es sich im wesentlichen um Rechtsnormen handelt, die in den Landesgesetzen enthalten sind."

81. § 9 erhält folgende Fassung:

„Durch die Gesetzgebung eines Landes, in dem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, können die zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Entscheidungen in Strafsachen ausschließlich einem der mehreren Oberlandesgerichte oder an Stelle eines solchen Oberlandesgerichts dem Obersten Landesgericht zugewiesen werden."

Artikel 2

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 15 erhält folgende Fassung:

„Deutsche, die das Recht der Exterritorialität genießen, sowie die im Ausland angestellten Beamten des Bundes oder eines deutschen Landes behalten hinsichtlich des Gerichtsstandes den Wohnsitz, den sie im Bundesgebiet hatten. Wenn sie einen solchen Wohnsitz nicht hatten, so gilt die Bundeshauptstadt als ihr Wohnsitz.

Auf Wahlkonsuln sind diese Vorschriften nicht anzuwenden."

2. § 45 erhält wieder folgende Fassung:

„Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, dem der Abgelehnte angehört; wenn dieses Gericht durch Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds beschlußunfähig wird, das im Rechtszuge zunächst höhere Gericht.

Wird ein Amtsrichter abgelehnt, so entscheidet das Landgericht. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Amtsrichter das Ablehnungsgesuch für begründet hält."

3. § 46 tritt wieder in folgender Fassung in Kraft:

„Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.

Gegen den Beschluß, durch den das Gesuch für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, durch den das Gesuch für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt."

4. § 48 tritt wieder in folgender Fassung in Kraft:

„Das für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zuständige Gericht hat auch dann zu entscheiden, wenn ein

solches Gesuch nicht angebracht ist, ein Richter aber von einem Verhältnis Anzeige macht, das seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen sei.

Die Entscheidung ergeht ohne Gehör der Parteien."

5. **§ 49** zweiter Halbsatz erhält wieder folgende Fassung:

„die Entscheidung ergeht durch das Gericht, bei dem er angestellt ist."

6. **§ 63** erhält folgende Fassung:

„Das Recht zur Betreibung des Prozesses steht jedem Streitgenossen zu; zu allen Terminen sind sämtliche Streitgenossen zu laden."

7. **§ 70 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

„Zum Zwecke des Beitritts hat der Nebenintervenient bei dem Prozeßgericht einen Schriftsatz einzureichen; wird der Beitritt mit der Einlegung eines Rechtsmittels verbunden, so ist der Schriftsatz bei dem Rechtsmittelgericht einzureichen. Der Schriftsatz muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien und des Rechtsstreits;
2. die bestimmte Angabe des Interesses, das der Nebenintervenient hat;
3. die Erklärung des Beitritts.

Der Schriftsatz ist beiden Parteien zuzustellen."

8. **§ 73** erhält folgende Fassung:

„Zum Zwecke der Streitverkündung hat die Partei einen Schriftsatz einzureichen, in dem der Grund der Streitverkündung und die Lage des Rechtsstreits anzugeben ist. Der Schriftsatz ist dem Dritten zuzustellen und dem Gegner des Streitverkünders in Abschrift mitzuteilen. Die Streitverkündung wird erst mit der Zustellung an den Dritten wirksam."

9. **§ 76 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

„Wer als Besitzer einer Sache verklagt ist, die er auf Grund eines Rechtsverhältnisses der im § 868 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art zu besitzen behauptet, kann vor der Verhandlung zur Hauptsache unter Einreichung eines Schriftsatzes, in dem er den mittelbaren Besitzer benennt, und einer Streitverkündungsschrift die Ladung des mittelbaren Besitzers zur Erklärung beantragen. Bis zu dieser Erklärung oder bis zum Schluß des Termins, in dem sich der Benannte zu erklären hat, kann der Beklagte die Verhandlung zur Hauptsache verweigern."

10. Im **§ 91** werden die Abs. 3 und 4 durch folgenden neuen **Abs. 3** ersetzt:

„Zu den Kosten des Rechtsstreits im Sinne der Abs. 1, 2 gehören auch die Gebühren, die durch ein Güteverfahren vor einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle entstanden sind; dies gilt nicht, wenn zwischen der Beendigung des Güteverfahrens und der Klageerhebung mehr als ein Jahr verstrichen ist."

11. Hinter **§ 91** wird folgende Vorschrift als **§ 91 a** eingefügt:

„§ 91 a

Haben die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt, so entscheidet das Gericht über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist der Gegner zu hören."

12. **§ 99** erhält folgenden **Abs. 2:**

„Ist die Hauptsache durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses ausgesprochene Verurteilung erledigt, so findet gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt sofortige Beschwerde statt. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist der Gegner zu hören."

13. **§ 128** erhält folgenden **Abs. 2:**

„Mit Einverständnis der Parteien kann das Gericht eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen."

14. **§ 132** erhält folgende Fassung:

„Der vorbereitende Schriftsatz, der neue Tatsachen oder ein anderes neues Vorbringen enthält, ist so rechtzeitig einzureichen, daß er mindestens eine Woche vor der mündlichen Verhandlung zugestellt werden kann. Das gleiche gilt für einen Schriftsatz, der einen Zwischenstreit betrifft.

Der vorbereitende Schriftsatz, der eine Gegenerklärung auf neues Vorbringen enthält, ist so rechtzeitig einzureichen, daß er mindestens drei Tage vor der mündlichen Verhandlung zugestellt werden kann. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine schriftliche Gegenerklärung in einem Zwischenstreit handelt."

15. **§ 133** erhält folgende Fassung:

„Die Parteien sollen den Schriftsätzen, die sie bei dem Gericht einreichen, die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften beifügen.

Im Falle der Zustellung von Anwalt zu Anwalt (§ 198) haben die Parteien sofort nach der Zustellung eine für das Prozeßgericht bestimmte Abschrift ihrer vorbereitenden Schriftsätze und der Anlagen auf der Geschäftsstelle niederzulegen."

16. **§ 142 Abs. 3** erhält folgende Fassung:

„Das Gericht kann anordnen, daß von den in fremder Sprache abgefaßten Urkunden eine Übersetzung beigebracht werde, die ein nach den Richtlinien der Landesjustizverwaltung hierzu ermächtigter Übersetzer angefertigt hat."

17. **§ 180 Abs. 2** bleibt aufgehoben.

18. **§ 187** behält folgende Fassung:

„Ist ein Schriftstück, ohne daß sich seine formgerechte Zustellung nachweisen läßt, oder unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften dem Prozeßbeteiligten zugegangen, an den die Zustellung dem Gesetz gemäß gerichtet war oder gerichtet werden konnte, so kann die Zustellung als in dem Zeitpunkt bewirkt angesehen werden, in dem das Schriftstück dem Beteiligten zugegangen ist. Dies gilt nicht, soweit durch die Zustellung der Lauf einer Notfrist in Gang gesetzt werden soll."

19. Im **§ 190 Abs. 3** wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Übergabe einer Abschrift der Zustellungsurkunde kann dadurch ersetzt werden, daß der Gerichtsvollzieher den Tag der Zustellung auf dem zuzustellenden Schriftstück vermerkt."

20. **§ 191 Nr. 6** erhält folgende Fassung:

„6. die Bemerkung, daß eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks und daß eine beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben oder der Tag der Zustellung auf dem zuzustellenden Schriftstück vermerkt ist."

21. Im **§ 195 Abs. 2** wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Übergabe einer Abschrift der Zustellungsurkunde kann dadurch ersetzt werden, daß der Postbedienstete den Tag der Zustellung auf der Sendung vermerkt; er hat dies in der Zustellungsurkunde zu bezeugen."

22. Nach **§ 195** bleibt folgende Vorschrift als **§ 195a** eingefügt:

„§ 195a

Findet nach der Wohnung oder dem Geschäftsraum, in denen zugestellt werden soll, ein Postbestelldienst nicht statt, so wird die Sendung bei der zuständigen Postanstalt hinterlegt. Die Postanstalt vermerkt auf der Zustellungsurkunde und auf der Sendung den Grund und den Zeitpunkt der Niederlegung. Das Gericht kann die Zustellung als frühestens mit dem Ablauf einer Woche seit dieser Niederlegung bewirkt ansehen, wenn anzunehmen ist, daß der Empfänger in der Lage gewesen ist, sich die Sendung aushändigen zu lassen oder sich über ihren Inhalt zu unterrichten."

23. **§ 198 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

„Sind die Parteien durch Anwälte vertreten, so kann ein Schriftstück auch dadurch zugestellt werden, daß der zustellende Anwalt das zu übergebende Schriftstück dem anderen Anwalt übermittelt (Zustellung von Anwalt zu Anwalt). Auch Schriftsätze, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes von Amts wegen zuzustellen wären, können statt dessen von Anwalt zu Anwalt zugestellt

werden, wenn nicht gleichzeitig dem Gegner eine gerichtliche Anordnung mitzuteilen ist. In dem Schriftsatz soll die Erklärung enthalten sein, daß er von Anwalt zu Anwalt zugestellt werde. Die Zustellung ist dem Gericht, sofern dies für die von ihm zu treffende Entscheidung erforderlich ist, nachzuweisen."

24. Nach § **212a** bleibt folgende Vorschrift als § **212b** eingefügt:

„§ 212b

Eine Zustellung kann auch dadurch vollzogen werden, daß das zu übergebende Schriftstück an der Amtsstelle dem ausgehändigt wird, an den die Zustellung zu bewirken ist. In den Akten und auf dem ausgehändigten Schriftstück ist zu vermerken, wann dies geschehen ist; der Vermerk ist von dem Beamten, der die Aushändigung vorgenommen hat, zu unterschreiben."

25. § **214** erhält folgende Fassung:

„Die Ladung zu einem Termin wird von Amts wegen veranlaßt."

26. § **215** erhält folgende Fassung:

„In Anwaltsprozessen muß die Ladung zur mündlichen Verhandlung, sofern die Zustellung nicht an einen Rechtsanwalt erfolgt, die Aufforderung enthalten, einen bei dem Prozeßgericht zugelassenen Anwalt zu bestellen."

27. § **216 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

„Die Termine werden von Amts wegen bestimmt, wenn Anträge oder Erklärungen eingereicht werden, über die nur nach mündlicher Verhandlung entschieden werden kann oder über die mündliche Verhandlung vom Gericht angeordnet ist."

28. § **233 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

„Einer Partei, die durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, eine Notfrist oder die Frist zur Begründung der Berufung oder der Revision einzuhalten, ist auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen."

29. § **235** wird aufgehoben.

30. § **236 Abs. 2** wird aufgehoben.

31. § **239 Abs. 2 und 3** erhält folgende Fassung:

„Wird die Aufnahme verzögert, so sind auf Antrag des Gegners die Rechtsnachfolger zur Aufnahme und zugleich zur Verhandlung der Hauptsache zu laden.

Die Ladung ist mit dem den Antrag enthaltenden Schriftsatz den Rechtsnachfolgern selbst zuzustellen. Die Ladungsfrist wird von dem Vorsitzenden bestimmt."

32. § **241** erhält folgende Fassung:

„Verliert eine Partei die Prozeßfähigkeit oder stirbt der gesetzliche Vertreter einer Partei oder hört seine Vertretungsbefugnis auf, ohne daß die Partei prozeßfähig geworden ist, so wird das Verfahren unterbrochen, bis der gesetzliche Vertreter oder der neue gesetzliche Vertreter von seiner Bestellung dem Gericht Anzeige macht oder der Gegner seine Absicht, das Verfahren fortzusetzen, dem Gericht angezeigt und das Gericht diese Anzeige von Amts wegen zugestellt hat.

Die Anzeige des gesetzlichen Vertreters ist dem Gegner der durch ihn vertretenen Partei, die Anzeige des Gegners ist dem Vertreter zuzustellen.

Diese Vorschriften sind entsprechend anzuwenden, wenn eine Nachlaßverwaltung angeordnet wird."

33. § **244** erhält folgende Fassung:

„Stirbt in Anwaltsprozessen der Anwalt einer Partei oder wird er unfähig, die Vertretung der Partei fortzuführen, so tritt eine Unterbrechung des Verfahrens ein, bis der bestellte neue Anwalt seine Bestellung dem Gericht angezeigt und das Gericht die Anzeige dem Gegner von Amts wegen zugestellt hat.

Wird diese Anzeige verzögert, so ist auf Antrag des Gegners die Partei selbst zur Verhandlung der Hauptsache zu laden oder zur Bestellung eines neuen Anwalts binnen einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist aufzufordern. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist das Verfahren als aufgenommen anzu-

sehen. Bis zur nachträglichen Anzeige der Bestellung eines neuen Anwalts können alle Zustellungen an die zur Anzeige verpflichtete Partei, sofern diese weder am Ort des Prozeßgerichts noch innerhalb des Amtsgerichtsbezirkes wohnt, in dem das Prozeßgericht seinen Sitz hat, durch Aufgabe zur Post (§ 175) erfolgen."

34. **§ 246 Abs. 2** erhält folgende Fassung:

„Die Dauer der Aussetzung und die Aufnahme des Verfahrens richten sich nach den Vorschriften der §§ 239, 241 bis 243; in den Fällen des Todes und der Nacherbfolge ist die Ladung mit dem Schriftsatz, in dem sie beantragt ist, auch dem Bevollmächtigten zuzustellen."

35. **§ 250** erhält folgende Fassung:

„Die Aufnahme eines unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens und die in diesem Titel erwähnten Anzeigen erfolgen durch Einreichung eines Schriftsatzes. Der Schriftsatz ist der Gegenpartei zuzustellen."

36. **§ 251a Abs 1** erhält wieder folgende Sätze 2 bis 4:

„Ein Urteil darf in diesem Falle nur in einem besonderen, auf mindestens eine Woche hinaus anzusetzenden Termin verkündet werden, und nur, wenn in einem früheren Termin eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Das Gericht hat der nicht erschienenen Partei durch eingeschriebenen Brief den Verkündungstermin bekanntzugeben. Die Verkündung unterbleibt, wenn eine nicht erschienene Partei dies vor dem Verkündungstermin beantragt und glaubhaft macht, daß sie in dem Verhandlungstermin ohne ihr Verschulden ausgeblieben ist."

37. **§ 253** erhält folgende Fassung:

„Die Erhebung der Klage erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes (Klageschrift).

Die Klageschrift muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts;
2. die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs, sowie einen bestimmten Antrag.

Die Klageschrift soll ferner die Angabe des Wertes des Streitgegenstandes enthalten, wenn hiervon die Zuständigkeit des Gerichts abhängt und der Streitgegenstand nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht.

Außerdem sind die allgemeinen Vorschriften über die vorbereitenden Schriftsätze auch auf die Klageschrift anzuwenden.

Die Klageschrift sowie sonstige Anträge und Erklärungen einer Partei, die zugestellt werden sollen, sind bei dem Gericht schriftlich unter Beifügung der für ihre Zustellung oder Mitteilung erforderlichen Zahl von Abschriften einzureichen."

38. **§ 261** erhält folgende Fassung:

„Der Termin zur mündlichen Verhandlung soll nur so weit hinausgerückt werden, als es zur Wahrung der Einlassungsfrist geboten erscheint."

39. Nach **§ 261** werden folgende Vorschriften als **§ 261 a** und **§ 261 b** eingefügt:

„§ 261 a

Nach der Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung ist die Ladung der Parteien durch die Geschäftsstelle zu veranlassen.

Dem Beklagten ist mit der Ladung die Klageschrift zuzustellen. Mit der Zustellung der Klageschrift soll, sofern die Zustellung nicht an einen Rechtsanwalt erfolgt, die Aufforderung verbunden werden, etwaige gegen die Behauptungen des Klägers vorzubringende Einwendungen und Beweismittel unverzüglich durch den zu bestellenden Anwalt in einem Schriftsatz dem Gericht mitzuteilen.

§ 261 b

Die Zustellungen erfolgen, soweit nicht ein anderes vorgeschrieben ist, von Amts wegen.

Mit Ausnahme der Klageschrift und solcher Schriftsätze, die Sachanträge oder eine Zurücknahme der Klage enthalten, sind Schriftsätze und sonstige Erklärungen der Parteien, sofern nicht das Gericht die Zustellung anordnet,

ohne besondere Form mitzuteilen. Bei Übersendung durch die Post gilt die Mitteilung, wenn die Wohnung der Partei im Bereich des Ortsbestellverkehrs liegt, an dem folgenden, im übrigen an dem zweiten Werktage nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, sofern nicht die Partei glaubhaft macht, daß ihr die Mitteilung nicht oder erst in einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Soll durch die Zustellung eine Frist gewahrt oder die Verjährung unterbrochen werden, so tritt die Wirkung, sofern die Zustellung demnächst erfolgt, bereits mit der Einreichung oder Anbringung des Antrags oder der Erklärung ein."

40. **§ 271 Abs. 2 und 3** erhält folgende Fassung:

„Die Zurücknahme der Klage und, soweit sie zur Wirksamkeit der Zurücknahme erforderlich ist, auch die Einwilligung des Beklagten sind dem Gericht gegenüber zu erklären. Die Erklärungen können, wenn die Partei nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten ist, vor dem beauftragten oder ersuchten Richter oder vor der Geschäftsstelle zu Protokoll sowie durch Einreichung eines Schriftsatzes bei Gericht abgegeben werden.

Wird die Klage zurückgenommen, so ist der Rechtsstreit als nicht anhängig geworden anzusehen; ein bereits ergangenes, noch nicht rechtskräftiges Urteil wird wirkungslos, ohne daß es seiner ausdrücklichen Aufhebung bedarf. Der Kläger ist verpflichtet, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, soweit nicht bereits rechtskräftig über sie erkannt ist. Auf Antrag des Beklagten sind die in Satz 1 und 2 bezeichneten Wirkungen durch Beschluß auszusprechen. Der Beschluß bedarf keiner mündlichen Verhandlung. Er unterliegt der sofortigen Beschwerde. Auf den Antrag ist die Vorschrift des Abs. 2 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

41. **§ 272** erhält folgende Fassung:

„Jede Partei hat solche tatsächlichen Behauptungen, Beweismittel und Anträge, auf die der Gegner voraussichtlich ohne vorhergehende Erkundigung keine Erklärung abgeben kann, vor der mündlichen Verhandlung mittels vorbereitenden Schriftsatzes so zeitig mitzuteilen, daß der Gegner die erforderliche Erkundigung noch einzuziehen vermag."

42. **§ 272 a Satz 2** erhält folgende Fassung:

„Ist bis zu dem Termin der Schriftsatz dem Gegner zugestellt oder gemäß § 261 b Abs. 2 mitgeteilt, so ist sein Inhalt bei der Entscheidung zu berücksichtigen; wird der Schriftsatz bis zu dem Termin nicht eingereicht, so gilt die Behauptung des Gegners als nicht bestritten."

43. **§ 310** erhält folgenden **Abs. 2:**

„Bei einem Urteil, das nach § 128 Abs. 2 ohne mündliche Verhandlung ergeht, wird die Verkündung durch Zustellung der Urteilsformel ersetzt. Die Vorschrift des § 315 Abs. 2 gilt entsprechend.

44. **§ 320 Abs. 1 und 3** erhält folgende Fassung:

„Enthält der Tatbestand des Urteils Unrichtigkeiten, die nicht unter die Vorschriften des vorstehenden Paragraphen fallen, Auslassungen, Dunkelheiten oder Widersprüche, so kann die Berichtigung binnen einer einwöchigen Frist durch Erreichung eines Schriftsatzes beantragt werden.

Auf den Antrag ist ein Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen. Dem Gegner des Antragstellers ist mit der Ladung zu diesem Termin der den Antrag enthaltende Schriftsatz zuzustellen."

45. **§ 321 Abs. 2 und 3** erhält folgende Fassung:

„Die nachträgliche Entscheidung muß binnen einer einwöchigen Frist, die mit der Zustellung des Urteils beginnt, durch Einreichung eines Schriftsatzes beantragt werden.

Auf den Antrag ist ein Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen. Dem Gegner des Antragstellers ist mit der Ladung zu diesem Termin der den Antrag enthaltende Schriftsatz zuzustellen."

46. **§ 331 a** erhält wieder folgenden Satz 2:

„Die Vorschriften des § 251 a Abs. 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend."

47. Nach **§ 372** wird folgende Vorschrift als **§ 372 a** eingefügt:

„§ 372 a

Soweit es in den Fällen der §§ 1591 und 1717 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder in anderen Fällen zur Feststellung der Abstammung erforderlich ist, hat jede Person Untersuchungen, insbesondere die Entnahme von Blutproben zum Zwecke der Blutgruppenuntersuchung, zu dulden, soweit die Untersuchung nach den anerkannten Grundsätzen der Wissenschaft eine Aufklärung des Sachverhalts verspricht und dem zu Untersuchenden nach der Art der Untersuchung, nach den Folgen ihres Ergebnisses für ihn oder einen der im § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Angehörigen und ohne Nachteil für seine Gesundheit zugemutet werden kann.

Die Vorschriften der §§ 386 bis 390 sind entsprechend anzuwenden. Bei wiederholter unberechtigter Verweigerung der Untersuchung kann auch unmittelbarer Zwang angewendet, insbesondere die zwangsweise Vorführung zum Zwecke der Untersuchung angeordnet werden."

48. **§ 376** erhält folgende Fassung:

„Für die Vernehmung öffentlicher Beamter als Zeugen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, und die Genehmigung zur Aussage gelten die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften.

Für die Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung gelten die für sie maßgebenden besonderen Vorschriften.

Eine Genehmigung in den Fällen der Abs. 1, 2 ist durch das Prozeßgericht einzuholen und dem Zeugen bekanntzumachen.

Der Bundespräsident und das Staatsoberhaupt eines deutschen Landes können das Zeugnis verweigern, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde. Dies gilt auch für einen früheren Präsidenten, soweit es sich um Tatsachen handelt, die sich während seiner Amtsführung ereignet haben oder die ihm infolge seiner Amtsführung bekannt geworden sind."

49. **§ 382** erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sind an ihrem Amtssitz oder, wenn sie sich außerhalb ihres Amtssitzes aufhalten, an ihrem Aufenthaltsort zu vernehmen.

Die Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, eines Landtages oder einer zweiten Kammer sind während ihres Aufenthaltes am Sitz der Versammlung dort zu vernehmen.

Zu einer Abweichung von den vorstehenden Vorschriften bedarf es:

für die Mitglieder der Bundesregierung der Genehmigung der Bundesregierung,

für die Mitglieder einer Landesregierung der Genehmigung der Landesregierung,

für die Mitglieder einer der im Abs. 2 genannten Versammlungen der Genehmigung dieser Versammlung."

50. **§ 406 Abs. 5** erhält wieder folgende Fassung:

„Gegen den Beschluß, durch den die Ablehnung für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, durch den sie für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt."

51. **§ 408 Abs. 2** erhält folgende Fassung:

„Für die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen gelten die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften. Für die Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung gelten die für sie maßgebenden besonderen Vorschriften."

52. **§ 491 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

„Der Gegner ist, sofern es nach den Umständen des Falles geschehen kann, unter Zustellung des Beschlusses und einer Abschrift des Gesuchs zu dem für die Beweisaufnahme bestimmten Termin so zeitig zu laden, daß er in diesem Termin seine Rechte wahrzunehmen vermag."

53. **§ 493 Abs. 2** erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht, wenn der Gegner in dem Termin zur Beweisaufnahme deshalb nicht erscheinen konnte, weil er nicht rechtzeitig geladen war, und das Unterbleiben der rechtzeitigen Ladung auf einem Verschulden des Beweisführers beruht."

54. Im **§ 495** wird folgende Vorschrift als **Abs. 2** angefügt:

„Der Richter soll in jeder Lage des Verfahrens auf die gütliche Beilegung des Rechtsstreits hinwirken."

55. **§ 495 a** wird aufgehoben.

56. **§ 496 Abs. 3 und 4** erhält folgende Fassung:

„Soll durch die Zustellung eine Frist gewahrt oder die Verjährung unterbrochen werden, so tritt die Wirkung, sofern die Zustellung demnächst erfolgt, bereits mit der Einreichung oder Anbringung des Antrages oder der Erklärung ein.

Mit Ausnahme der Klage und solcher Schriftsätze, die Sachanträge oder eine Zurücknahme der Klage enthalten, sind Schriftsätze und sonstige Erklärungen der Parteien, sofern nicht das Gericht die Zustellung anordnet, ohne besondere Form mitzuteilen. Bei Übersendung durch die Post gilt die Mitteilung, wenn die Wohnung der Partei im Bereich des Ortsbestellverkehrs liegt, an dem folgenden, im übrigen an dem zweiten Werktage nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, sofern nicht die Partei glaubhaft macht, daß ihr die Mitteilung nicht oder erst in einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist."

57. **§ 497 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

„Ladungen durch die Partei finden nicht statt. Die Termine werden von Amts wegen bestimmt. Nach Bestimmung des Termins ist die Ladung der Parteien durch die Geschäftsstelle zu veranlassen. Die Ladung des Klägers zu dem auf die Klage bestimmten Termin ist, sofern nicht das Gericht die Zustellung anordnet, ohne besondere Form mitzuteilen; § 496 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend."

58. **§ 498 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

„Dem Beklagten ist mit der Ladung die Klageschrift oder das die Klage enthaltende Protokoll zuzustellen."

59. **§ 499 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

„Die Frist zur Einlassung auf eine Klage beträgt mindestens drei Tage, wenn die Zustellung an einem Ort erfolgt, der Sitz des Prozeßgerichts ist oder im Bezirk des Prozeßgerichts liegt oder von dem ein Teil zu diesem Bezirk gehört; mindestens eine Woche, wenn die Zustellung sonst im Inland erfolgt; in Meß- und Marktsachen mindestens 24 Stunden."

60. Die **§§ 499a** bis **499g** werden aufgehoben.

61. **§ 500** erhält folgende Fassung:

„An ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien zur Verhandlung des Rechtsstreits ohne Terminsbestimmung vor Gericht erscheinen.

Die Klage wird in diesem Falle durch mündlichen Vortrag erhoben. Sie ist zu Protokoll zu nehmen, falls die Sache streitig bleibt. Nach der Klageerhebung kann jede Partei die Vertagung des Termins beantragen."

62. **§ 500a** wird aufgehoben.

63. Nach **§ 510b** wird folgende Vorschrift als **§ 510c** eingefügt:

„§ 510 c

Bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche bestimmt das Gericht sein Verfahren nach freiem Ermessen, wenn der Wert des Streitgegenstandes zur Zeit der Einreichung der Klage 100 Deutsche Mark nicht übersteigt.

Ein in diesem Verfahren ergehendes Endurteil ist, sofern es nicht als Versäumnisurteil erlassen ist, als Schiedsurteil zu bezeichnen.

Die Parteien können in der Verhandlung vor dem Gericht auf eine schriftliche Begründung des Schiedsurteils verzichten; der Verzicht ist in das Protokoll aufzunehmen.

Das Schiedsurteil steht einem im ordentlichen Verfahren ergangenen rechtskräftigen Urteil gleich."

64. **§ 511a Abs. 1** erhält folgende Fassung:

„In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Berufung unzulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100 Deutsche Mark nicht übersteigt."

65. **Die §§ 514 und 515** erhalten folgende Fassung:

„§ 514

Die Wirksamkeit eines nach Erlaß des Urteils erklärten Verzichts auf das Recht der Berufung ist nicht davon abhängig, daß der Gegner die Verzichtleistung angenommen hat.

In Ehesachen (§ 606) kann eine Partei, die nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten ist, nach Erlaß des Urteils dem Gericht gegenüber auf das Recht der Berufung verzichten. Die Erklärung kann auch zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgegeben werden.

§ 515

Die Zurücknahme der Berufung ist ohne Einwilligung des Berufsbeklagten nur bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung des Berufungsbeklagten zulässig.

Die Zurücknahme ist dem Gericht gegenüber zu erklären. Die Erklärung kann, wenn die Partei nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten ist, vor dem beauftragten oder ersuchten Richter oder vor der Geschäftsstelle zu Protokoll sowie durch Einreichung eines Schriftsatzes bei Gericht abgegeben werden.

Die Zurücknahme hat den Verlust des eingelegten Rechtsmittels und die Verpflichtung zur Folge, die durch das Rechtsmittel entstandenen Kosten zu tragen. Auf Antrag des Gegners sind diese Wirkungen durch Beschluß auszusprechen; auf den Antrag ist die Vorschrift des Abs. 2 Satz 2 entsprechend anzuwenden. Der Beschluß bedarf keiner mündlichen Verhandlung und ist nicht anfechtbar."

66. **§ 516** erhält wieder folgende Fassung:

„Die Berufungfrist beträgt einen Monat; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung."

67. **§ 518** erhält wieder folgende Fassung:

„Die Berufung wird durch Einreichung der Berufungsschrift bei dem Berufungsgericht eingelegt.

Die Berufungsschrift muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird;
2. die Erklärung, daß gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Urteils, gegen das die Berufung sich richtet, sowie der Nachweis der Zustellung des Urteils dem Berufungsgericht vorgelegt oder angegeben werden, daß das Urteil nicht zugestellt sei.

Die allgemeinen Vorschriften über die vorbereitenden Schriftsätze sind auch auf die Berufungsschrift anzuwenden."

68. **§ 519** erhält folgende Fassung:

„Der Berufungskläger muß die Berufung begründen.

Die Berufungsbegründung ist, sofern sie nicht bereits in der Berufungsschrift enthalten ist, in einem Schriftsatz bei dem Berufungsgericht einzureichen. Die Frist für die Berufungsbegründung beträgt einen Monat; sie beginnt mit der Einlegung der Berufung und kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden.

Die Berufungsbegründung muß enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten wird und welche Abänderungen des Urteils beantragt werden (Berufungsanträge);
2. die bestimmte Bezeichnung der im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) sowie der neuen Tatsachen, Beweismittel und Beweiseinreden, die die Partei zur Rechtfertigung ihrer Berufung anzuführen hat.

In der Berufungsbegründung soll ferner der Wert des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Beschwerdegegenstandes angegeben werden, wenn von ihm die Zulässigkeit der Berufung abhängt.

Die allgemeinen Vorschriften über die vorbereitenden Schriftsätze sind auch auf die Berufungsbegründung anzuwenden."

69. **§ 519 b** erhält wieder folgende Fassung:

„Das Berufungsgericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Berufung an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß ergehen; sie unterliegt in diesem Falle der sofortigen Beschwerde, sofern gegen ein Urteil gleichen Inhalts die Revision zulässig wäre."

70. **§ 521** tritt wieder in folgender Fassung in Kraft:

„Der Berufungsbeklagte kann sich der Berufung anschließen, selbst wenn er auf die Berufung verzichtet hat oder wenn die Berufungsfrist verstrichen ist.

Die Vorschriften über die Anfechtung des Versäumnisurteils durch Berufung sind auch auf seine Anfechtung durch Anschließung anzuwenden."

71. **§ 522** tritt wieder in folgender Fassung in Kraft:

„Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Berufung zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

Hat der Berufungsbeklagte innerhalb der Berufungsfrist sich der erhobenen Berufung angeschlossen, so wird es so angesehen, als habe er die Berufung selbständig eingelegt."

72. **§ 522 a** tritt wieder in folgender Fassung in Kraft:

„Die Anschließung erfolgt durch Einreichung der Berufungsanschlußschrift bei dem Berufungsgericht.

Die Anschlußberufung muß vor Ablauf der Berufungsbegründungsfrist (§ 519 Abs. 2) und, sofern sie nach deren Ablauf eingelegt wird, in der Anschlußschrift begründet werden.

Die Vorschriften des § 518 Abs. 2, 4, des § 519 Abs. 3, 5 und der §§ 519 a, 519 b gelten entsprechend."

73. **§ 529** erhält wieder folgende Fassung:

„Die Parteien können Angriffs- und Verteidigungsmittel, die im ersten Rechtszuge nicht geltend gemacht sind, insbesondere neue Tatsachen und Beweismittel, vorbringen.

Neue Angriffs- und Verteidigungsmittel sowie Beweismittel und Beweiseinreden, die im ersten Rechtszuge hätten geltend gemacht werden können und deren Berücksichtigung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde, sind jedoch nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts die Partei das Vorbringen im ersten Rechtszuge weder in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, noch aus grober Nachlässigkeit unterlassen hatte. Diese Vorschrift gilt entsprechend für das Vorbringen einer Partei, das im ersten Rechtszuge nach den §§ 279, 279 a, 283 Abs. 2 zurückgewiesen worden ist.

Die Vorschrift des Abs. 2 Satz 1 gilt ferner entsprechend, wenn der Berufungskläger ein neues Vorbringen, dessen Geltendmachung in der Berufungsinstanz zulässig ist, entgegen der Vorschrift des § 519 nicht in der Berufungsbegründung mitgeteilt hat.

Die Erhebung einer Widerklage ist nur zuzulassen, wenn der Gegner einwilligt oder das Gericht die Geltendmachung des mit ihr verfolgten Anspruchs in dem anhängigen Verfahren für sachdienlich hält.

Macht der Beklagte die Aufrechnung einer Gegenforderung geltend, so ist die hierauf gegründete Einwendung nur zuzulassen, wenn der Kläger einwilligt oder das Gericht die Geltendmachung in dem anhängigen Verfahren für sachdienlich hält."

74. **§ 531** erhält wieder folgende Fassung:

„Die im ersten Rechtszuge unterbliebenen oder verweiger-

ten Erklärungen über Tatsachen, Urkunden und Anträge auf Parteivernehmung können in der Berufungsinstanz nachgeholt werden."

75. § 532 erhält wieder folgende Fassung:
„Das im ersten Rechtszuge abgelegte gerichtliche Geständnis behält seine Wirksamkeit auch für die Berufungsinstanz."

76. § 538 erhält wieder folgende Fassung:
„Das Berufungsgericht hat die Sache, insofern ihre weitere Verhandlung erforderlich ist, an das Gericht des ersten Rechtszuges zurückzuverweisen:
1. wenn durch das angefochtene Urteil ein Einspruch als unzulässig verworfen ist;
2. wenn durch das angefochtene Urteil nur über prozeßhindernde Einreden entschieden ist;
3. wenn im Falle eines nach Grund und Betrag streitigen Anspruchs durch das angefochtene Urteil über den Grund des Anspruchs vorab entschieden oder die Klage abgewiesen ist, es sei denn, daß der Streit über den Betrag des Anspruchs zur Entscheidung reif ist;
4. wenn das angefochtene Urteil im Urkunden- oder Wechselprozeß unter Vorbehalt der Rechte erlassen ist;
5. wenn das angefochtene Urteil ein Versäumnisurteil ist.

Im Falle der Nr. 2 hat das Berufungsgericht die sämtlichen prozeßhindernden Einreden zu erledigen."

77. § 539 tritt wieder in folgender Fassung in Kraft:
„Leidet das Verfahren des ersten Rechtszuges an einem wesentlichen Mangel, so kann das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urteils und des Verfahrens, soweit das letztere durch den Mangel betroffen wird, die Sache an das Gericht des ersten Rechtszuges zurückverweisen."

78. Als § 540 wird folgende Vorschrift eingefügt:
„In den Fällen der §§ 538, 539 kann das Berufungsgericht von einer Zurückverweisung absehen und selbst entscheiden, wenn es dies für sachdienlich hält."

79. § 545 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Revision findet gegen die in der Berufungsinstanz von den Oberlandesgerichten erlassenen Endurteile nach Maßgabe der folgenden Vorschriften statt."

80. § 546 erhält folgende Fassung:
„Die Revision findet nur statt, wenn das Oberlandesgericht sie in dem Urteil zugelassen hat oder wenn in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche der Wert des Beschwerdegegenstandes 10 000 Deutsche Mark übersteigt.

Das Oberlandesgericht darf die Revision nur zulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Es hat die Revision stets dann zuzulassen, wenn es von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes abweicht.

Für den Wert des Beschwerdegegenstandes gelten die Vorschriften der §§ 3 bis 9. Der Revisionskläger hat diesen Wert glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides Statt darf er nicht zugelassen werden."

81. § 547 erhält folgende Fassung:
„Ohne Zulassung und ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes findet die Revision statt:
1. insoweit es sich um die Unzulässigkeit des Rechtswegs oder die Unzulässigkeit der Berufung handelt;
2. in den Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind.

Die Vorschrift des § 545 Abs. 2 bleibt unberührt."

82. § 554 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„In der Revisionsbegründung soll ferner der Wert des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Beschwerdegegenstandes angegeben werden."

83. § 554 Abs. 6 erhält wieder folgende Fassung:
„Nach dem Ablauf der Begründungsfrist ist die Geltendmachung neuer Revisionsgründe nicht zulässig."

84. § 554 Abs. 7 bleibt aufgehoben.

85. § 556 tritt wieder in folgender Fassung in Kraft:
„Der Revisionsbeklagte kann sich bis zum Ablauf der Begründungsfrist der Revision anschließen, selbst wenn er auf die Revision verzichtet hat.

Die Anschließung erfolgt durch Einreichung der Revisionsanschlußschrift bei dem Revisionsgericht. Die Anschlußrevision muß in der Anschiußschrift begründet werden. Die Vorschriften des § 521 Abs. 2, der §§ 522, 553, des § 553a Abs. 2 Satz 1, 3, des § 554 Abs. 3, 6 und des § 554 a gelten entsprechend."

86. **§ 566a** wird aufgehoben.

87. **§ 567** erhält folgende **Abs. 2 und 3:**

„Die Beschwerde gegen Entscheidungen über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Deutsche Mark übersteigt.

Gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte ist eine Beschwerde nicht zulässig. Ausgenommen sind Beschlüsse, durch die eine Berufung nach § 519 b als unzulässig verworfen wird."

88. **§ 568** erhält wieder folgende Fassung:

„Über die Beschwerde entscheidet das im Rechtszuge zunächst höhere Gericht.

Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist, soweit nicht in ihr ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist, eine weitere Beschwerde nicht zulässig.

Entscheidungen der Landgerichte über Prozeßkosten unterliegen nicht der weiteren Beschwerde."

89. **§ 570** erhält wieder folgende Fassung:

„Die Beschwerde kann auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden."

90. **§ 577** erhält wieder folgende Fassung:

„Für die Fälle der sofortigen Beschwerde gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung, in den Fällen der §§ 336 und 952 Abs. 4 mit der Verkündung der Entscheidung beginnt, einzulegen. Die Einlegung bei dem Beschwerdegericht genügt zur Wahrung der Notfrist, auch wenn der Fall für dringlich nicht erachtet wird. Liegen die Erfordernisse der Nichtigkeits- oder der Restitutionsklage vor, so kann die Beschwerde auch nach Ablauf der Notfrist innerhalb der für diese Klagen geltenden Notfristen erhoben werden.

Das Gericht ist zu einer Änderung seiner der Beschwerde unterliegenden Entscheidung nicht befugt.

In den Fällen des § 576 muß auf dem für die Einlegung der Beschwerde vorgeschriebenen Wege die Entscheidung des Prozeßgerichts binnen der Notfrist nachgesucht werden. Das Prozeßgericht hat das Gesuch, wenn es ihm nicht entsprechen will, dem Beschwerdegericht vorzulegen."

91. **§ 579** erhält folgenden **Abs. 3:**

„Gegen ein Schiedsurteil (§ 510 c) findet die Nichtigkeitsklage außer in den Fällen des Abs. 1 auch dann statt, wenn der Partei in dem Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt worden ist. Das gleiche gilt, wenn das Schiedsurteil nicht mit Gründen versehen ist, es sei denn, daß die Parteien in der Verhandlung vor dem Gericht ausdrücklich auf schriftliche Begründung verzichtet haben."

92. **§ 580 Nr. 3** behält folgende Fassung:

„3. wenn bei einem Zeugnis oder Gutachten, auf welches das Urteil gegründet ist, der Zeuge oder Sachverständige sich einer strafbaren Verletzung der Wahrheitspflicht schuldig gemacht hat;"

93. **§ 607** erhält wieder folgende Fassung:

„In Ehesachen ist die Staatsanwaltschaft zur Mitwirkung befugt.

Der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht sowie vor einem beauftragten oder ersuchten Richter kann der Staatsanwalt beiwohnen. Er ist von dem ersten zur mündlichen Verhandlung bestimmten Termin von Amts wegen in Kenntnis zu setzen.

Er kann sich über die zu erlassende Entscheidung gutachtlich äußern und, sofern es sich um die Aufrechterhaltung einer Ehe handelt, neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen.

Im Sitzungsprotokoll ist der Name des Staatsanwalts anzugeben, auch sind die von dem Staatsanwalt gestellten Anträge in das Protokoll aufzunehmen."

94. § 614 a bleibt aufgehoben.

95. § 618 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschrift des § 261 ist nicht anzuwenden.

Der Beklagte ist zu jedem Termin, der nicht in seiner Gegenwart anberaumt wurde, zu laden.

Die Vorschrift des Abs. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Beklagte durch öffentliche Zustellung geladen, aber nicht erschienen ist.

Ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten ist unzulässig.

Die Vorschriften der Abs. 2 bis 4 sind auf Widerbeklagten entsprechend anzuwenden."

96. § 625 behält folgende Fassung:

„Urteile in Ehesachen sind von Amts wegen zuzustellen."

97. § 626 tritt wieder in folgender Fassung in Kraft:

„Die Vorschriften über die Zurückweisung verspäteten Vorbringens sind in der Berufungsinstanz nur insoweit anzuwenden, als der Berufungskläger sein neues Vorbringen entgegen der Vorschrift des § 519 nicht in der Berufungsbegründung mitgeteilt oder die Partei nach der freien Überzeugung des Gerichts in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, ihre Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht früher vorgebracht hat."

98. § 696 erhält folgende Fassung:

„Wird rechtzeitig Widerspruch erhoben, so ist auf Antrag einer Partei vor dem Amtsgericht, das den Zahlungsbefehl erlassen hat, ein Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen. Der Antrag kann schon in dem Gesuch um Erlaß des Zahlungsbefehls gestellt werden. Die Terminsbestimmung ist dem Gläubiger, sofern nicht das Gericht die Zustellung anordnet, ohne besondere Form mitzuteilen; § 496 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

Wird nach der Erhebung des Widerspruchs alsbald Termin anberaumt, so gilt die Streitsache als mit Zustellung des Zahlungsbefehls rechtshängig geworden.

Zur Herstellung eines Urteils in abgekürzter Form (§ 313 Abs. 3, § 317 Abs. 4) kann der Zahlungsbefehl an Stelle der Klageschrift benutzt werden."

99. Nach § 703 wird folgende Vorschrift als § 703a eingefügt:

„§ 703a

Ist das Gesuch des Gläubigers auf den Erlaß eines Urkunden- oder eines Wechsel-Zahlungsbefehls gerichtet, so wird der Zahlungsbefehl als Urkunden- oder als Wechsel-Zahlungsbefehl bezeichnet.

Für das Urkunden- und Wechsel-Mahnverfahren gelten folgende besonderen Vorschriften:

1. die Bezeichnung als Urkunden- oder als Wechsel-Zahlungsbefehl hat die Wirkung, daß die Streitsache, wenn rechtzeitig Widerspruch erhoben wird, als im Urkunden- oder im Wechselprozeß rechtshängig geworden anzusehen ist;
2. die Urkunden sollen in Urschrift oder in Abschrift dem Gesuch um Erlaß des Zahlungsbefehls beigefügt und in Abschrift mit dem Zahlungsbefehl zugestellt werden;
3. bei Erlaß des Zahlungsbefehls und des Vollstreckungsbefehls ist nicht zu prüfen, ob die gewählte Prozeßart statthaft ist;
4. beschränkt sich der Widerspruch auf den Antrag, dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte vorzubehalten, so ist der Vollstreckungsbefehl unter diesem Vorbehalt zu erlassen. Auf das weitere Verfahren ist die Vorschrift des § 600 entsprechend anzuwenden;
5. die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Tage; sie entspricht der Einlassungsfrist, wenn diese kürzer ist."

100. § 706 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

101. § 730 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen des § 726 Abs. 1 und der §§ 727 bis 729 kann der Schuldner vor der Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung gehört werden."

102. § **733** erhält folgende Fassung:

„Vor der Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung kann der Schuldner gehört werden, sofern nicht die zuerst erteilte Ausfertigung zurückgegeben wird.

Die Geschäftsstelle hat von der Erteilung der weiteren Ausfertigung den Gegner in Kenntnis zu setzen.

Die weitere Ausfertigung ist als solche ausdrücklich zu bezeichnen."

103. § **793 Abs. 2** wird aufgehoben.

104. § **794 Abs. 1 Nr. 1** erhält folgende Fassung:

„Die Zwangsvollstreckung findet ferner statt:

1. aus Vergleichen, die zwischen den Parteien oder zwischen einer Partei und einem Dritten zur Beilegung des Rechtsstreits seinem ganzen Umfang nach oder in betreff eines Teiles des Streitgegenstandes vor einem deutschen Gericht oder vor einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle abgeschlossen sind, sowie aus Vergleichen, die gemäß § 118a Abs. 3 zu richterlichem Protokoll genommen sind;"

105. § **797a Abs. 1** erhält folgende Fassung:

„Bei Vergleichen, die vor Gütestellen der im § 794 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art geschlossen sind, wird die Vollstreckungsklausel von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle desjenigen Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk die Gütestelle ihren Sitz hat."

106. § **845** tritt wieder in folgender Fassung in Kraft:

„Schon vor der Pfändung kann der Gläubiger auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels durch den Gerichtsvollzieher dem Drittschuldner und dem Schuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorstehe, zustellen lassen mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den Schuldner zu zahlen, und mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten. Der vorherigen Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung und der Zustellung des Schuldtitels bedarf es nicht.

Die Benachrichtigung an den Drittschuldner hat die Wirkung eines Arrestes (§ 930), sofern die Pfändung der Forderung innerhalb drei Wochen bewirkt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Benachrichtigung zugestellt ist."

107. § **856 Abs. 3 und 5** erhält folgende Fassung:

„Der Drittschuldner hat bei dem Prozeßgericht zu beantragen, daß die Gläubiger, welche die Klage nicht erhoben und dem Kläger sich nicht angeschlossen haben, zum Termin zur mündlichen Verhandlung geladen werden.

Der Drittschuldner kann sich gegen einen Gläubiger auf die ihm günstige Entscheidung nicht berufen, wenn er die Ladung des Gläubigers nicht beantragt hat, obgleich er diesen Antrag hätte stellen sollen."

108. § **922 Abs. 4** wird aufgehoben.

109. § **924 Abs. 2** erhält folgende Fassung:

„Die widersprechende Partei hat in dem Widerspruch die Gründe darzulegen, die sie für die Aufhebung des Arrestes geltend machen will. Das Gericht hat Termin zur mündlichen Verhandlung von Amts wegen zu bestimmen. Ist das Arrestgericht ein Amtsgericht, so ist der Widerspruch unter Angabe der Gründe, die für die Aufhebung des Arrestes geltend gemacht werden sollen, schriftlich oder zum Protokoll der Geschäftsstelle zu erheben."

110. § **925 Abs. 3** wird aufgehoben.

111. § **942 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

„In dringenden Fällen kann das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich der Streitgegenstand befindet, eine einstweilige Verfügung erlassen unter Bestimmung einer Frist, innerhalb der die Ladung des Gegners zur mündlichen Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung bei dem Gericht der Hauptsache zu beantragen ist."

Artikel 3

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. **§ 5 a** wird aufgehoben.
2. **§ 8 Abs. 2** erhält folgende Fassung:

   „Hat der Angeschuldigte keinen Wohnsitz im Bundesgebiet, so wird der Gerichtsstand auch durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt."
3. **§ 8 a** wird aufgehoben.
4. **§ 9** erhält folgende Fassung:

   „Wenn die strafbare Handlung nicht im Bundesgebiet begangen und ein Gerichtsstand gemäß § 8 nicht begründet ist, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Ergreifung erfolgt. Hat eine Ergreifung nicht stattgefunden, so wird das zuständige Gericht vom Bundesgerichtshof bestimmt.

   Gleiches gilt, wenn eine strafbare Handlung im Bundesgebiet begangen ist, jedoch weder der Gerichtsstand der begangenen Tat noch der Gerichtsstand des Wohnsitzes ermittelt ist."
5. **§ 11** erhält folgende Fassung:

   „Deutsche, die das Recht der Exterritorialität genießen, sowie die im Ausland angestellten Beamten des Bundes oder eines deutschen Landes behalten hinsichtlich des Gerichtsstandes den Wohnsitz, den sie im Bundesgebiet hatten. Wenn sie einen solchen Wohnsitz nicht hatten, so gilt die Bundeshauptstadt als Wohnsitz.

   Auf Wahlkonsuln sind diese Vorschriften nicht anzuwenden.
6. **§ 15** erhält folgenden Satz 2:

   „Das obere Gericht kann die Untersuchung und Entscheidung auch einer anderen Kammer des gleichen Gerichts übertragen."
7. **Die §§ 16 bis 18** treten in folgender Fassung in Kraft:

   „§ 16

   Der Angeschuldigte muß den Einwand der Unzuständigkeit bis zum Schluß der Voruntersuchung geltend machen; hat keine Voruntersuchung stattgefunden, so kann er den Einwand noch in der Hauptverhandlung geltend machen, solange mit der Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht begonnen ist.

   § 17

   Durch eine Entscheidung, welche die Zuständigkeit für die Voruntersuchung feststellt, wird die Zuständigkeit auch für das Hauptverfahren festgestellt.

   § 18

   Nach Eröffnung des Hauptverfahrens darf das Gericht seine Unzuständigkeit nur auf Einwand des Angeklagten aussprechen."
8. **§ 25** erhält folgende Fassung:

   „Die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit ist in der Hauptverhandlung des ersten Rechtszuges nur zulässig, solange mit der Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht begonnen ist; in der Hauptverhandlung über die Berufung und die Revision ist die Ablehnung nur bis zum Beginn der Berichterstattung zulässig."
9. **Die §§ 27 und 28** erhalten folgende Fassung:

   „§ 27

   Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, dem der Abgelehnte angehört.

   Wird ein richterliches Mitglied der erkennenden Strafkammer abgelehnt, so entscheidet die Strafkammer in der für Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung vorgeschriebenen Besetzung. Wird ein richterliches Mitglied des Schwurgerichts abgelehnt, so entscheiden während der Tagung die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts; außerhalb der Tagung entscheidet die Strafkammer.

Wird ein Untersuchungsrichter oder ein Amtsrichter abgelehnt, so entscheidet das Landgericht. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

Wird das zur Entscheidung berufene Gericht durch Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds beschlußunfähig, so entscheidet das zunächst obere Gericht.

§ 28

Der Beschluß, der die Ablehnung für begründet erklärt, ist nicht anfechtbar; gegen den Beschluß, der die Ablehnung für unbegründet erklärt, ist sofortige Beschwerde zulässig.

Der Beschluß, der ein gegen einen erkennenden Richter angebrachtes Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt, kann nicht für sich allein, sondern nur mit dem Urteil angefochten werden."

10. **§ 30** erhält wieder folgende Fassung:

„Das für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zuständige Gericht hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht angebracht ist, ein Richter aber von einem Verhältnis Anzeige macht, das seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen ist."

11. **§ 31** erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für Schöffen und Geschworene sowie für Urkundsbeamte der Geschäftsstelle und andere als Protokollführer zugezogene Personen entsprechend.

Die Entscheidung trifft der Vorsitzende. Bei der großen Strafkammer und beim Schwurgericht entscheiden die richterlichen Mitglieder. Ist der Protokollführer einem Richter beigegeben, so entscheidet dieser über die Ablehnung oder Ausschließung."

12. **§ 32** wird gestrichen.

13. **§ 36 Abs. 2** erhält folgende Fassung:

„Der Untersuchungsrichter und der Vorsitzende des Gerichts können Zustellungen sowie die Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen auch unmittelbar veranlassen."

14. **§ 38** wird in folgender Fassung beibehalten:

„Die bei dem Strafverfahren beteiligten Personen, denen die Befugnis beigelegt ist, Zeugen und Sachverständige unmittelbar zu laden, haben mit der Zustellung der Ladung den Gerichtsvollzieher zu beauftragen."

15. **Die §§ 49 und 50** erhalten folgende Fassung:

„§ 49

Der Bundespräsident und das Staatsoberhaupt eines deutschen Landes sind in ihrer Wohnung zu vernehmen. Zur Hauptverhandlung werden sie nicht geladen. Das Protokoll über ihre gerichtliche Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen.

§ 50

Die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sind an ihrem Amtssitz oder, wenn sie sich außerhalb ihres Amtssitzes aufhalten, an ihrem Aufenthaltsort zu vernehmen.

Die Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, eines Landtages oder einer zweiten Kammer sind während ihres Aufenthaltes am Sitz der Versammlung dort zu vernehmen.

Zu einer Abweichung von den vorstehenden Vorschriften bedarf es:

für die Mitglieder der Bundesregierung der Genehmigung der Bundesregierung,

für die Mitglieder einer Landesregierung der Genehmigung der Landesregierung,

für die Mitglieder einer der im Abs. 2 genannten Versammlungen der Genehmigung dieser Versammlung.

Die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung und die Mitglieder der im Abs. 2 genannten Versammlungen werden, wenn sie außerhalb der Hauptverhandlung vernommen worden sind, zu dieser nicht geladen. Das Protokoll über ihre richterliche Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen."

16. **§ 53 Abs. 1 Nr. 4** erhält folgende Fassung:

„Redakteure, Verleger und Drucker einer periodischen Druckschrift sowie die bei der technischen Herstellung der Druckschrift beschäftigten Personen über die Person des Verfassers oder Einsenders einer Veröffentlichung strafbaren Inhalts, wenn ein Redakteur der Druckschrift nach den bestehenden presserechtlichen Vorschriften bestraft ist oder seiner Bestrafung kein rechtliches Hindernis entgegensteht."

17. **§ 54** erhält folgende Fassung:

„Für die Vernehmung von Richtern und öffentlichen Beamten als Zeugen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, und die Genehmigung zur Aussage gelten die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften.

Für die Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung gelten die für sie maßgebenden besonderen Vorschriften.

Der Bundespräsident und das Staatsoberhaupt eines deutschen Landes können das Zeugnis verweigern, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde. Dies gilt auch für ein früheres Staatsoberhaupt, soweit es sich um Tatsachen handelt, die sich während seiner Amtsführung ereignet haben oder die ihm infolge seiner Amtsführung bekannt geworden sind."

18. **§ 57** behält folgende Fassung:

„Vor der Vernehmung sind die Zeugen zur Wahrheit zu ermahnen und über die Bedeutung des Eides sowie die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage zu belehren."

19. **§ 59** erhält folgende Fassung:

„Das Gericht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Zeuge zu vereidigen ist. Die Vereidigung kann auf die wesentlichen Teile der Aussage beschränkt werden.

Die Vereidigung erfolgt, soweit nicht anderes bestimmt ist, in der Hauptverhandlung. Die Zeugen sind einzeln und nach ihrer Vernehmung zu vereidigen."

20. **Die §§ 61 und 62** bleiben aufgehoben.

21. **§ 63** erhält folgende Fassung:

„Die in § 52 Abs. 1 bezeichneten Angehörigen haben das Recht, die Beeidigung des Zeugnisses zu verweigern; darüber sind sie zu belehren."

22. **§ 66 b Abs. 2 Satz 2** behält folgende Fassung:

„Der vernehmende Richter kann die Vereidigung jedoch aussetzen und einer neuen Entschließung des beauftragenden oder ersuchenden Gerichts vorbehalten, wenn bei der Vernehmung Tatsachen hervortreten, die das Gericht von dem Verlangen, den Zeugen zu vereidigen, voraussichtlich abgehalten haben würden."

23. **§ 66 c** erhält einen Abs. 2 in folgender Fassung:

„Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden."

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

24. **§ 66 d** erhält folgenden Abs. 2:

„Die Vorschrift des § 66 c Abs. 2 gilt entsprechend."

25. **§ 68 a Abs. 1** erhält folgende Fassung:

„Fragen nach Tatsachen, die dem Zeugen oder einer Person, die im Sinne des § 52 Abs. 1 sein Angehöriger ist, zur Unehre gereichen können, sollen nur gestellt werden, wenn es unerläßlich ist."

26. **§ 76 Abs. 2** erhält folgende Fassung:

„Für die Vernehmung eines Richters oder eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen gelten die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften. Für die Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung gelten die für sie maßgebenden besonderen Vorschriften."

27. **§ 79 Abs. 1** Satz 2 bleibt aufgehoben.

28. **§ 81 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

„Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Beschuldigten kann das Gericht nach Anhörung eines Sachverständigen und des Verteidigers anordnen, daß der Beschuldigte in eine öffentliche Heil- oder Pflegeanstalt

gebracht und dort beobachtet wird. Im vorbereitenden Verfahren entscheidet das Gericht, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig wäre."

29. **§ 81 a Abs. 2 und 3** erhält folgende Fassung:

„Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 sind die Entnahme von Blutproben und andere Eingriffe, die nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen werden, ohne Einwilligung des zu Untersuchenden zulässig, wenn kein Nachteil für seine Gesundheit zu besorgen ist und ihm der Eingriff auch sonst zugemutet werden kann.

Die Anordnung steht dem Richter, bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwaltschaft und ihren Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) zu."

30. **§ 87 Abs. 1 Satz 1** erhält wieder folgende Fassung:

„Die richterliche Leichenschau wird unter Zuziehung eines Arztes, die Leichenöffnung im Beisein des Richters von zwei Ärzten, unter denen sich ein Gerichtsarzt befinden muß, vorgenommen."

31. **§ 96** erhält wieder folgende Fassung:

„Die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen in amtlicher Verwahrung befindlichen Schriftstücken durch Behörden und öffentliche Beamte darf nicht gefordert werden, wenn deren oberste Dienstbehörde erklärt, daß das Bekanntwerden des Inhalts dieser Akten oder Schriftstücke dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde."

32. **§ 98 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

„Beschlagnahmen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihren Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden."

33. **§ 98 Abs. 3** erhält folgende Fassung:

„Ist nach erhobener öffentlicher Klage die Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft oder einen ihrer Hilfsbeamten erfolgt, so ist binnen drei Tagen dem Richter von der Beschlagnahme Anzeige zu machen; die beschlagnahmten Gegenstände sind ihm zur Verfügung zu stellen."

34. **§ 103 Abs. 2** erhält wieder folgende Fassung:

„Diese Beschränkung gilt nicht für Räume, in denen der Beschuldigte ergriffen worden ist, oder die er während der Verfolgung betreten hat, oder in denen eine unter Polizeiaufsicht stehende Person wohnt oder sich aufhält."

35. **§ 104 Abs. 2** erhält wieder folgende Fassung:

„Diese Beschränkung gilt nicht für Wohnungen von Personen, die unter Polizeiaufsicht stehen, sowie für Räume, die zur Nachtzeit jedermann zugänglich, oder die der Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestrafter Personen, als Niederlagen von Sachen, die mittels strafbarer Handlungen erlangt sind, oder als Schlupfwinkel des Glücksspiels oder gewerbsmäßiger Unzucht bekannt sind."

36. **§ 105 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

„Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihren Hilfsbeamten angeordnet werden."

37. **§ 105 Abs. 2 Satz 2** erhält folgende Fassung:

„Die als Gemeindemitglieder zugezogenen Personen dürfen nicht Polizeibeamte oder Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sein."

38. **Die §§ 112 und 113** erhalten folgende Fassung:

„§ 112

Gegen den Angeschuldigten darf nur dann Untersuchungshaft angeordnet werden, wenn er der Tat dringend verdächtig ist und wenn

1. er flüchtig ist oder sich verborgen hält, oder wenn bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Verhältnisse des Angeschuldigten und der Umstände, die einer Flucht entgegenstehen, die Befürchtung begründet ist, daß sich der Angeschuldigte dem Strafverfahren entziehen werde, oder
2. bestimmte Tatsachen vorliegen, welche die Gefahr begründen, daß der Angeschuldigte durch Vernichtung von Spuren der Tat oder von anderen Beweismitteln oder durch Beeinflussung von Zeugen oder Mitschuldigen die

Ermittlung der Wahrheit erschweren werde.

Die Tatsachen, die den Fluchtverdacht oder die Verdunkelungsgefahr begründen, sind aktenkundig zu machen. Der Verdacht der Flucht bedarf keiner weiteren Begründung, wenn

1. ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet oder
2. der Angeschuldigte im Bundesgebiet keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, insbesondere wenn er ein Landstreicher ist oder sich über seine Person nicht ausweisen kann.

§ 113

Ist die Tat nur mit Haft oder mit Geldstrafe bedroht, so darf die Untersuchungshaft nur wegen Verdachts der Flucht und nur dann verhängt werden, wenn der Angeschuldigte zu den im § 112 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Personen gehört, oder wenn er unter Polizeiaufsicht steht, oder wenn es sich um eine Übertretung handelt, wegen der die Unterbringung in einem Arbeitshaus angeordnet werden kann."

39. **§ 114 a** erhält folgende Fassung:

„Der Verhaftete ist unverzüglich darüber zu belehren, daß er einen Angehörigen oder eine Person seines Vertrauens von seiner Verhaftung benachrichtigen darf; es ist ihm hierzu Gelegenheit zu geben. Sofern der Verhaftete nicht selbst eine solche Person benachrichtigt, wird die Benachrichtigung unverzüglich von Amts wegen bewirkt, jedoch nicht gegen den begründeten Widerspruch des Verhafteten."

40. Die **§§ 114 d bis 115 d** erhalten folgende Fassung:

„§ 114 d

Befindet sich der Angeschuldigte auf Grund eines Haftbefehls, der wegen eines Verbrechens oder Vergehens erlassen ist, in Haft, so wird auf seinen Antrag nach mündlicher Verhandlung darüber entschieden, ob der Haftbefehl aufrechtzuerhalten oder aufzuheben, oder ob eine Anordnung gemäß § 117 zu treffen ist.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung darf ohne Zustimmung des Angeschuldigten nicht über eine Woche nach dem Eingang des Antrags hinaus anberaumt werden.

Hat bereits eine mündliche Verhandlung nach Abs. 1 oder 2 oder nach § 115 a stattgefunden, so entscheidet das Gericht über Anträge auf nochmalige mündliche Verhandlung nach freiem Ermessen.

§ 115

Bei der Bekanntmachung des Haftbefehls ist der Angeschuldigte darauf hinzuweisen, daß er gegen den Haftbefehl Beschwerde einlegen kann. Ist der Haftbefehl wegen eines Verbrechens oder Vergehens erlassen, so ist der Angeschuldigte ferner darauf hinzuweisen, daß er, statt Beschwerde einzulegen, eine mündliche Verhandlung gemäß § 114 d beantragen kann.

§ 115 a

Solange der Angeschuldigte sich in Untersuchungshaft befindet, hat das Gericht innerhalb bestimmter Fristen von Amts wegen zu prüfen, ob die Haft aufrechtzuerhalten ist (Haftprüfungsverfahren).

Die Prüfung findet zum ersten Male statt, wenn die Untersuchungshaft einen Monat gedauert hat.

Läßt das Gericht den Angeschuldigten nicht frei, so bestimmt es zugleich, wann das Haftprüfungsverfahren zu wiederholen ist; die Frist soll in der Regel mindestens drei Wochen und darf nicht mehr als drei Monate betragen. Dasselbe gilt bei einer jeden Wiederholung des Haftprüfungsverfahrens.

Auf Antrag des Angeschuldigten wird im Haftprüfungsverfahren nach mündlicher Verhandlung entschieden; auf dieses Recht ist der Angeschuldigte hinzuweisen. Stellt der Angeschuldigte den Antrag nicht, so ist er vor der Entscheidung zu hören; hat er einen Verteidiger, so ist auch der Verteidiger zu hören.

Hatte der Angeschuldigte während des Laufes der im Abs. 2 bestimmten Frist gegen den Haftbefehl Beschwerde erhoben oder gemäß § 114 d mündliche Verhandlung bean-

tragt, oder ist gemäß § 207 Abs. 2 die Fortdauer der Untersuchungshaft angeordnet worden, so beginnt die Frist mit der Bekanntmachung der Entscheidung, in der die Haft aufrechterhalten wird, an den Angeschuldigten von neuem zu laufen. Ergeht eine solche Entscheidung während des Laufes einer gemäß Abs. 3 vom Gericht bestimmten Frist, so hat das Gericht eine neue Frist zu bestimmen.

§ 115 b

Nach der Eröffnung des Hauptverfahrens findet eine mündliche Verhandlung über den Haftbefehl nicht mehr statt.

§ 115 c

Für den Antrag auf mündliche Verhandlung gelten die für Rechtsmittel gegebenen Vorschriften der §§ 297 bis 300 und § 302 Abs. 2 entsprechend.

Neben einem Antrag auf mündliche Verhandlung ist eine Beschwerde über den Haftbefehl nicht zulässig. Eine bereits eingelegte Beschwerde gilt mit der Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung als zurückgenommen.

§ 115 d

Von Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung sind die Staatsanwaltschaft sowie der Angeschuldigte und der Verteidiger zu benachrichtigen.

Der Angeschuldigte ist zu der Verhandlung vorzuführen, es sei denn, daß er auf die Anwesenheit in der Verhandlung verzichtet hat, oder daß der Vorführung weite Entfernung oder Krankheit des Angeschuldigten oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen. Wird der Angeschuldigte zur mündlichen Verhandlung zu verkünden. Ist dies nicht möglich, so ist Rechte in der Verhandlung wahrnehmen.

Hat der Angeschuldigte noch keinen Verteidiger gewählt, so ist ihm ein Verteidiger zu bestellen. Die Vorschriften der §§ 142, 143 und 145 gelten entsprechend.

In der mündlichen Verhandlung sind die anwesenden Beteiligten zu hören. Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht. Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen; die Vorschriften der §§ 271 bis 273 sind entsprechend anzuwenden.

Die Entscheidung ist am Schluß der mündlichen Verhandlung zu verkünden. Ist dies nicht möglich, so ist die Entscheidung spätestens binnen einer Woche zu erlassen."

41. § **116** erhält wieder folgende Fassung:

„Der Verhaftete soll, soweit möglich, von anderen gesondert und nicht in demselben Raum mit Strafgefangenen verwahrt werden. Mit seiner Zustimmung kann von dieser Vorschrift abgesehen werden.

Dem Verhafteten dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die zur Sicherung des Zwecks der Haft oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängnis notwendig sind.

Bequemlichkeiten und Beschäftigungen darf er sich auf seine Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zweck der Haft vereinbar sind und weder die Ordnung im Gefängnis stören noch die Sicherheit gefährden.

Fesseln dürfen im Gefängnis dem Verhafteten nur dann angelegt werden, wenn es wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person, namentlich zur Sicherung anderer, erforderlich erscheint, oder wenn er einen Selbstentleibungs- oder Entweichungsversuch gemacht oder vorbereitet hat. Bei der Hauptverhandlung soll er ungefesselt sein.

Die nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen erforderlichen Verfügungen hat der Richter zu treffen. Die in dringenden Fällen von anderen Beamten getroffenen Anordnungen unterliegen der Genehmigung des Richters."

42. § **119** erhält folgende Fassung:

„Der Angeschuldigte, der seine Freilassung gegen Sicherheitsleistung beantragt, ist, wenn er nicht im Bundesgebiet wohnt, verpflichtet, eine im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnhafte Person zur Empfangnahme von Zustellungen zu bevollmächtigen."

43. **§ 124 Abs. 3 und 4** erhalten wieder folgende Fassung:

„Die gleiche Befugnis hat nach Eröffnung des Hauptverfahrens in dringenden Fällen der Vorsitzende des erkennenden Gerichts.

Auch die mündliche Verhandlung über den Haftbefehl (§§ 114 d, 115 a) findet vor dem zuständigen Gericht statt. In der Voruntersuchung entscheidet im Falle des § 114 d der Untersuchungsrichter, ohne an die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft gebunden zu sein; in den Fällen des § 115 a entscheidet nicht der Untersuchungsrichter, sondern das Gericht."

44. Die **§§ 128 und 129** erhalten folgende Fassung:

„§ 128

Der Festgenommene ist, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, unverzüglich, spätestens am Tage nach der Festnahme, dem Amtsrichter des Bezirks, in dem er festgenommen worden ist, vorzuführen; dieser hat dem Vorgeführten die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Hält der Amtsrichter die Festnahme nicht für gerechtfertigt oder ihre Gründe für beseitigt, so ordnet er die Freilassung an. Anderenfalls erläßt er einen Haftbefehl oder einen Unterbringungsbefehl, für den die Vorschriften des § 126 gelten."

Ist gegen den Festgenommenen bereits die öffentliche Klage erhoben, so ist er entweder sofort oder auf Verfügung des Amtsrichters, dem er zunächst vorgeführt worden ist, dem zuständigen Gericht oder dem Untersuchungsrichter vorzuführen; diese haben spätestens am Tage nach der Festnahme über Freilassung, Verhaftung oder einstweilige Unterbringung des Festgenommenen zu entscheiden."

45. Die **§§ 140 bis 142** erhalten folgende Fassung:

„§ 140

Die Mitwirkung eines Verteidigers ist notwendig, wenn

1. die Hauptverhandlung vor dem Bundesgerichtshof oder dem Oberlandesgericht im ersten Rechtszug oder vor dem Schwurgericht stattfindet;
2. die Hauptverhandlung vor der Strafkammer im ersten Rechtszug stattfindet, es sei denn, daß die Sache lediglich wegen sachlichen Zusammenhangs (§§ 2 bis 4) im ersten Rechtszug vor die Strafkammer gelangt;
3. eine Tat in Frage kommt, die nicht nur wegen Rückfalls ein Verbrechen ist, und die Staatsanwaltschaft oder der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter die Bestellung eines Verteidigers beantragt;
4. das Verfahren zur Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder Untersagung der Berufsausübung führen kann;
5. der Beschuldigte taub oder stumm ist;
6. zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Beschuldigten seine Unterbringung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt in Frage kommt;
7. die Hauptverhandlung gegen einen Abwesenden stattfindet (§ 277).

In anderen Fällen bestellt der Vorsitzende auf Antrag oder von Amts wegen einen Verteidiger, wenn wegen der Schwere der Tat oder wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint, oder wenn ersichtlich ist, daß sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann.

Der Antrag nach Abs. 1 Nr. 3 ist binnen einer Frist von einer Woche zu stellen, nachdem der Angeschuldigte gemäß § 201 zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert und auf sein Recht, binnen einer Woche die Bestellung eines Verteidigers zu beantragen, hingewiesen worden ist.

§ 141

In den Fällen des § 140 Abs. 1 und 2 wird dem Angeschuldigten, der noch keinen Verteidiger gewählt hat, ein Verteidiger bestellt, sobald er gemäß § 201 zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert worden ist, oder wenn eine solche Aufforderung nicht vorgeschrieben ist, sobald dem Angeschuldigten der Eröffnungsbeschluß zugestellt

worden ist. Der Verteidiger kann auch schon während des Vorverfahrens bestellt werden.

Ergibt sich erst später, daß ein Verteidiger notwendig ist, so wird er sofort bestellt.

Zur Bestellung ist der Vorsitzende des Gerichts zuständig, bei dem das Verfahren anhängig ist. Im Vorverfahren entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, das für das Hauptverfahren zuständig wäre.

§ 142

Der zu bestellende Verteidiger wird durch den Vorsitzenden des Gerichts möglichst aus der Zahl der beim Gericht des Gerichtsbezirks zugelassenen Rechtsanwälte ausgewählt.

Auch Justizbeamte, die nicht als Richter angestellt sind, sowie Rechtskundige, welche die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben, können als Verteidiger bestellt werden."

46. § **144** wird aufgehoben.

47. § **145 Abs. 1 Satz 1** erhält folgende Fassung:

„Wenn in einem Falle, in dem die Verteidigung notwendig ist, der Verteidiger in der Hauptverhandlung ausbleibt, sich unzeitig entfernt oder sich weigert, die Verteidigung zu führen, so hat der Vorsitzende dem Angeklagten sogleich einen anderen Verteidiger zu bestellen."

48. In § **145 Abs. 4** werden die Worte „vorbehaltlich dienstliche Ahndung" gestrichen.

49. § **147 Abs. 1** erhält folgende Sätze 2 und 3:

„Im beschleunigten Verfahren kann der Verteidiger die Akten von dem Zeitpunkt an einsehen, in dem die Staatsanwaltschaft bei Gericht den Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren stellt."

50. § **147 a** wird aufgehoben.

51. § **148 Abs. 2** erhält wieder folgende Fassung:

„Solange das Hauptverfahren nicht eröffnet ist, kann der Richter schriftliche Mitteilungen zurückweisen, falls deren Einsicht ihm nicht gestattet wird."

52. § **148** erhält folgenden Abs. 4:

„Im beschleunigten Verfahren ist dem verhafteten Beschuldigten schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger ohne die in Abs. 2 und 3 vorgesehenen Beschränkungen von dem Zeitpunkt an gestattet, in dem die Staatsanwaltschaft bei dem Gericht den Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren stellt."

53. § **149** erhält folgende Fassung:

„Der Ehegatte einer Angeklagten ist in der Hauptverhandlung als Beistand zuzulassen und auf sein Verlangen zu hören. Zeit und Ort der Hauptverhandlung sollen ihm rechtzeitig mitgeteilt werden.

Dasselbe gilt von dem gesetzlichen Vertreter eines Angeklagten.

Im Vorverfahren unterliegt die Zulassung solcher Beistände dem richterlichen Ermessen."

54. § **152 Abs. 3** erhält folgende Fassung:

„Hängt die Erhebung der öffentlichen Klage wegen eines Vergehens von der Beurteilung einer Frage ab, die nach bürgerlichem Recht oder nach Verwaltungsrecht zu beurteilen ist, so kann die Staatsanwaltschaft zur Austragung der Frage im bürgerlichen Streitverfahren oder im Verwaltungsstreitverfahren eine Frist bestimmen. Hiervon ist der Anzeigende zu benachrichtigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen."

55. § **152 Abs. 4** wird gestrichen.

56. **In § 153 Abs. 2**

bleiben die Worte „mit Zustimmung des Amtsrichters" eingefügt.

57. § **153 a** erhält folgende Fassung:

„Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung einer Tat absehen,

1. die ein deutscher Staatsangehöriger im Ausland begangen hat,
2. die ein Ausländer im Ausland oder im Inland auf

einem ausländischen Schiff oder Luftfahrzeug begangen hat,

3. wenn wegen der Tat im Ausland schon eine Strafe gegen den Beschuldigten vollstreckt worden ist und die im Inland zu erwartende Strafe nach Anrechnung der ausländischen nicht ins Gewicht fiele."

58. § **154 Abs. 3** erhält wieder folgende Fassung:

„Ist das Verfahren mit Rücksicht auf eine wegen einer anderen Tat bereits rechtskräftig erkannte Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung vorläufig eingestellt worden, so kann es, falls nicht inzwischen Verjährung eingetreten ist, wieder aufgenommen werden, wenn die rechtskräftig erkannte Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung nachträglich wegfällt."

59. § **154 a Abs. 3** erhält folgende Fassung:

„Von Erhebung der öffentlichen Klage kann auch abgesehen werden, wenn der Beschuldigte aus dem Bundesgebiet verwiesen wird."

60. § **154 b** erhält folgende Fassung:

„Ist eine Nötigung oder Erpressung durch die Drohung begangen worden, eine Straftat zu offenbaren, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Amtsrichters von der Verfolgung der Tat, deren Offenbarung angedroht worden ist, absehen."

61. § **156** erhält folgende Fassung:

„Die öffentliche Klage kann bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens zurückgenommen werden."

62. § **157** erhält wieder folgende Fassung:

„Im Sinne dieses Gesetzes ist:
Angeschuldigter der Beschuldigte, gegen den die öffentliche Klage erhoben ist,
Angeklagter der Beschuldigte oder Angeschuldigte, gegen den die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen worden ist."

63. § **170 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

„Bieten die Ermittlungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so erhebt die Staatsanwaltschaft sie entweder durch einen Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung oder durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem zuständigen Gericht."

64. **Die §§ 172 bis 177** werden in folgender Fassung beibehalten:

„§ 172

Ist der Antragsteller zugleich der Verletzte, so steht ihm gegen diesen Bescheid binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft und gegen dessen ablehnenden Bescheid binnen einem Monat nach der Bekanntmachung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu.

Der Antrag muß die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben, auch von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung zuständigen Gericht einzureichen.

Zur Entscheidung ist in den vor den Bundesgerichtshof gehörigen Sachen der Bundesgerichtshof, in anderen Sachen das Oberlandesgericht zuständig.

§ 173

Auf Verlangen des Gerichts hat ihm die Staatsanwaltschaft die bisher von ihr geführten Verhandlungen vorzulegen.

Das Gericht kann den Antrag unter Bestimmung einer Frist dem Beschuldigten zur Erklärung mitteilen.

Das Gericht kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung Ermittlungen anordnen und mit ihrer Vornahme eines seiner Mitglieder, den Untersuchungsrichter oder den Amtsrichter beauftragen.

§ 174

Ergibt sich kein genügender Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so verwirft das Gericht den Antrag und setzt den Antragsteller, die Staatsanwaltschaft und den Beschuldigten von der Verwerfung in Kenntnis.

Ist der Antrag verworfen, so kann die öffentliche Klage nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel erhoben werden.

§ 175

Erachtet das Gericht den Antrag für begründet, so beschließt es die Erhebung der öffentlichen Klage. Die Durchführung dieses Beschlusses liegt der Staatanwaltschaft ob.

§ 176

Durch Beschluß des Gerichts kann dem Antragsteller vor der Entscheidung über den Antrag die Leistung einer Sicherheit für die Kosten auferlegt werden, die durch das Verfahren über den Antrag und durch die Untersuchung voraussichtlich der Staatskasse und dem Beschuldigten erwachsen. Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in barem Geld oder in Wertpapieren zu bewirken. Die Höhe der zu leistenden Sicherheit wird vom Gericht nach freiem Ermessen festgesetzt. Es hat zugleich eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die Sicherheit zu leisten ist.

Wird die Sicherheit in der bestimmten Frist nicht geleistet, so hat das Gericht den Antrag für zurückgenommen zu erklären.

§ 177

Die durch das Verfahren über den Antrag veranlaßten Kosten sind in dem Falle des § 174 und des § 176 Abs. 2 dem Antragsteller aufzuerlegen."

65. Der **§ 178** erhält folgende Fassung:

„Die Voruntersuchung findet in den Strafsachen statt, die zur Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes oder des Oberlandesgerichts im ersten Rechtszug sowie zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören. In den zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehörenden Sachen entfällt die Voruntersuchung, wenn der Tatbestand einfach liegt und sie nach dem Ermessen der Staatsanwaltschaft nicht erforderlich ist. Doch kann der Angeschuldigte in der Erklärung über die Anklageschrift (§ 201) die Durchführung einer Voruntersuchung beantragen.

In den zur Zuständigkeit der Strafkammer im ersten Rechtszug und zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehörenden Sachen findet eine Voruntersuchung statt, wenn der Angeschuldigte in der Erklärung über die Anklageschrift (§ 201) oder die Staatsanwaltschaft dies beantragen und erhebliche Gründe geltend machen, aus denen eine Voruntersuchung zur Vorbereitung seiner Verteidigung erforderlich erscheint."

66. Die **§§ 179 bis 184** gelten wieder in folgender Fassung:

„§ 179

Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung der Voruntersuchung muß den Beschuldigten und die ihm zur Last gelegte Tat bezeichnen.

§ 180

Der Antrag kann nur wegen Unzuständigkeit des Gerichts oder wegen Unzulässigkeit der Strafverfolgung oder der Voruntersuchung (§ 178), oder weil die in dem Antrag bezeichnete Tat unter kein Strafgesetz fällt, abgelehnt werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Gerichts.

Der Angeschuldigte kann vor der Beschlußfassung gehört werden.

§ 181

Gegen die Verfügung, durch die auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Voruntersuchung eröffnet worden ist, kann der Angeschuldigte aus einem der im § 180 Abs. 1 bezeichneten Gründe Einwand erheben. Über den Einwand entscheidet das Gericht.

Diese Vorschrift gilt nicht, wenn die Voruntersuchung infolge des Beschlusses des Gerichts eröffnet und der Angeschuldigte vorher gehört worden ist.

§ 182

Gegen den Beschluß des Gerichts, durch den der von dem Angeschuldigten in dem Falle des § 180 Abs. 2 und in dem Falle des § 181 Abs. 1 erhobene Einwand der Unzuständigkeit (§ 16) verworfen wird, steht dem Angeschuldigten sofortige Beschwerde zu.

Im übrigen kann der Beschluß des Gerichts, durch den der Einwand des Angeschuldigten verworfen oder die Eröffnung der Voruntersuchung angeordnet worden ist, nicht angefochten werden.

§ 183

Gegen den Beschluß des Gerichts, der den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten auf Eröffnung der Voruntersuchung ablehnt, ist sofortige Beschwerde zulässig.

§ 184

Die Voruntersuchung wird von dem Untersuchungsrichter eröffnet und geführt."

67. **§ 186** erhält folgende Fassung:

„Bei dem Bundesgerichtshof wird der Untersuchungsrichter für jede Strafsache aus der Zahl der Mitglieder durch den Präsidenten bestellt.

Der Präsident kann auch jedes Mitglied eines anderen deutschen Gerichts und jeden Amtsrichter zum Untersuchungsrichter, oder für einen Teil der Geschäfte des Untersuchungsrichters zu seinem Vertreter bestellen.

Der Untersuchungsrichter und dessen Vertreter können um die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen die Amtsrichter ersuchen.

Für die zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörigen Strafsachen gelten die Vorschriften mit der Maßgabe, daß der Präsident des Oberlandesgerichts jeden Richter, der in dem dem Oberlandesgericht zugewiesenen Bezirk (§ 120 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angestellt ist, zum Untersuchungsrichter bestellen kann."

68. **§ 190 Abs. 1** erhält wieder folgende Fassung:

„Die Voruntersuchung ist nicht weiter auszudehnen, als erforderlich ist, um eine Entscheidung darüber zu begründen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen ist."

69. In **§ 195 Abs. 1** bleiben die Worte „und, wenn der Richter den Antrag ablehnt, sie selbst laden lassen" eingefügt.

70. **§ 197 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

„Erachtet der Untersuchungsrichter den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so fertigt er einen abschließenden Bericht über die wesentlichen Ergebnisse der Voruntersuchung an und übersendet die Akten der Staatsanwaltschaft zur Stellung ihrer Anträge."

71. Die **Überschrift vor § 198** lautet wieder:

„Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens"

72. **§ 198** erhält folgende Fassung:

„Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so entscheiden in den zur Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs oder der Oberlandesgerichte gehörenden Sachen diese Gerichte, sonst das Landgericht darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen oder das Verfahren vorläufig einzustellen ist.

Die Staatsanwaltschaft legt zu diesem Zweck die Akten mit ihrem Antrag dem Gericht vor. Der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgt durch Einreichung einer Anklageschrift."

73. **§ 199** wird aufgehoben.

74. **§ 200 Abs. 2** erhält folgende Fassung:

„In der Anklageschrift wird auch das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen dargestellt. Davon kann abgesehen werden, wenn Anklage beim Amtsrichter als Einzelrichter erhoben wird."

75. **§ 201** erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitzende des Gerichts hat die Anklageschrift dem Angeschuldigten mitzuteilen und ihn zugleich aufzufordern, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob er die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen wolle. Hat keine Voruntersuchung stattgefunden, so ist der Angeschuldigte auf sein Recht, eine Voruntersuchung zu beantragen (§ 178), hinzuweisen und zur Erklärung darüber aufzufordern, ob er eine Voruntersuchung beantragen wolle. Der Angeklagte ist auch auf sein Recht, gemäß § 140 Abs. 1 Nr.3 die Bestellung eines Verteidigers zu beantragen, hinzuweisen.

Über die Anträge und Einwendungen beschließt das Gericht. Beantragt der Angeschuldigte eine Voruntersuchung, so hat der Amtsrichter die Akten mit dem Antrag des Angeschuldigten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft dem Landgericht zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob eine Voruntersuchung zu eröffnen ist. Eine Anfechtung der Beschlüsse findet nur nach Maßgabe der Vorschriften des § 182 Abs. 1 und des § 183 statt.

Die Vorschriften des Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn Anklage beim Amtsrichter als Einzelrichter erhoben worden ist."

76. Die **§§ 202 bis 204** erhalten wieder folgende Fassung:

„§ 202

Zur besseren Aufklärung der Sache kann das Gericht eine Ergänzung der Voruntersuchung anordnen.

Hält der Amtsrichter zur besseren Aufklärung der Sache eine Voruntersuchung für nötig, so hat er die Akten mit einer Begründung seiner Auffassung durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft dem Landgericht zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob eine Voruntersuchung zu eröffnen ist.

Einzelne Beweiserhebungen kann auch der Amtsrichter anordnen.

Die Beschlüsse sind nicht anfechtbar.

§ 203

Das Gericht beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn nach den Ergebnissen der Voruntersuchung oder, falls eine solche nicht stattgefunden hat, nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens der Angeschuldigte einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint.

§ 204

Beschließt das Gericht, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen, so muß aus dem Beschluß hervorgehen, ob er auf tatsächlichen oder auf Rechtsgründen beruht.

Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so ist auszusprechen, daß der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen ist.

Der Beschluß ist dem Angeschuldigten bekanntzumachen."

77. **§ 205** behält folgende Fassung:

„Steht der Hauptverhandlung für längere Zeit die Abwesenheit des Angeschuldigten oder ein anderes in seiner Person liegendes Hindernis entgegen, so kann das Gericht das Verfahren durch Beschluß vorläufig einstellen. Der Vorsitzende sichert, so weit nötig, die Beweise."

78. **§ 206** erhält wieder folgende Fassung:

„Das Gericht ist bei der Beschlußfassung an die Anträge der Staatsanwaltschaft nicht gebunden."

79. Nach **§ 206** wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 206 a

Stellt sich nach Eröffnung des Hauptverfahrens ein Verfahrenshindernis heraus, so kann das Gericht außerhalb der Hauptverhandlung das Verfahren durch Beschluß einstellen.

Der Beschluß ist mit sofortiger Beschwerde anfechtbar."

80. **§ 207** erhält wieder folgende Fassung:

„§ 207

In dem Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet wird, ist die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes sowie das Gericht zu bezeichnen, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll.

Das Gericht hat zugleich von Amts wegen über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft oder der einstweiligen Unterbringung zu beschließen."

81. **§ 208** wird aufgehoben.

82. **§ 209** erhält folgende Fassung:

(1) Das Landgericht kann das Hauptverfahren vor den erkennenden Gerichten jeder Ordnung, nicht aber vor dem Bundesgerichtshof eröffnen. In einer Sache, welche die Staatsanwaltschaft gemäß § 24 Nr. 2 oder 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes bei der Strafkammer angeklagt hat,

kann das Landgericht das Hauptverfahren auch vor dem Schöffengericht eröffnen.

(2) Erachtet das Landgericht die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes für begründet, so legt es die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft diesem Gericht zur Entscheidung vor.

(3) Der Amtsrichter, der findet, daß eine bei ihm eingereichte Sache die Zuständigkeit des Amtsgerichts übersteigt, legt die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft dem Landgericht zur Entscheidung vor.

83. **§ 210** erhält folgende Fassung:

„Der Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet worden ist, kann von dem Angeklagten nicht angefochten werden.

Gegen den Beschluß, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder abweichend von dem Antrag der Staatsanwaltschaft die Verweisung an ein Gericht niederer Ordnung ausgesprochen worden ist, steht der Staatsanwaltschaft sofortige Beschwerde zu.

Gibt das Beschwerdegericht der Beschwerde statt, so kann es zugleich bestimmen, daß die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des Gerichts, das den Beschluß nach Abs. 2 erlassen hat, oder vor einem demselben Land angehörigen benachbarten Gericht gleicher Ordnung stattzufinden hat."

84. **§ 211** erhält wieder folgende Fassung:

„Ist die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluß abgelehnt, so kann die Klage nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden."

85. **Die §§ 212 bis 212 b** erhalten folgende Fassung:

„§ 212

Im Verfahren vor dem Amtsrichter und dem Schöffengericht kann die Staatsanwaltschaft schriftlich oder mündlich den Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren stellen, wenn der Sachverhalt einfach und die sofortige Aburteilung möglich ist.

§ 212 a

Stellt die Staatsanwaltschaft den Antrag, so wird die Hauptverhandlung sofort durchgeführt oder mit kürzester Frist anberaumt, ohne daß es einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

Der Einreichung einer Anklageschrift bedarf es nicht. Wird eine Anklageschrift nicht eingereicht, so wird die Anklage bei Beginn der Hauptverhandlung mündlich erhoben und ihr wesentlicher Inhalt in das Sitzungsprotokoll aufgenommen.

Der Ladung des Beschuldigten bedarf es nur, wenn er sich nicht freiwillig zur Hauptverhandlung stellt oder nicht dem Gericht vorgeführt wird. Mit der Ladung wird ihm mitgeteilt, was ihm zur Last gelegt wird. Die Ladungsfrist beträgt vierundzwanzig Stunden.

§ 212 b

Der Amtsrichter oder das Schöffengericht lehnen die Aburteilung im beschleunigten Verfahren ab, wenn sich die Sache zur Verhandlung in diesem Verfahren nicht eignet, oder wenn eine höhere Strafe als zwei Jahre Gefängnis zu erwarten ist. Zuchthaus oder eine Maßregel der Sicherung und Besserung darf in diesem Verfahren nicht verhängt werden.

Die Aburteilung im beschleunigten Verfahren kann auch in der Hauptverhandlung bis zur Verkündung des Urteils abgelehnt werden. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

Wird die Aburteilung im beschleunigten Verfahren abgelehnt, so bedarf es der Einreichung einer neuen Anklageschrift."

86. **§ 213** tritt wieder in folgender Fassung in Kraft:

„Der Termin zur Hauptverhandlung wird von dem Vorsitzenden des Gerichts anberaumt."

87. **§ 214 Abs. 1** wird in folgender Fassung beibehalten:

„Die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen und die Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände bewirkt die Staatsanwaltschaft. Sie können auch vom Gericht bewirkt werden."

88. § **215** tritt wieder in folgender Fassung in Kraft:

„Der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist dem Angeklagten spätestens mit der Ladung zuzustellen."

89. § **217** tritt in folgender Fassung in Kraft:

„Zwischen der Zustellung der Ladung (§ 216) und dem Tag der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

Ist diese Frist nicht eingehalten worden, so kann der Angeklagte die Aussetzung der Verhandlung verlangen, solange mit der Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht begonnen ist.

Der Angeklagte kann auf die Einhaltung der Frist verzichten."

90. § **220** wird in folgender Fassung beibehalten:

„Lehnt der Vorsitzende den Antrag auf Ladung einer Person ab, so kann der Angeklagte sie unmittelbar laden lassen. Hierzu ist er auch ohne vorgängigen Antrag befugt.

Eine unmittelbar geladene Person ist nur dann zum Erscheinen verpflichtet, wenn ihr bei der Ladung die gesetzliche Entschädigung für Reisekosten und Versäumnis bar dargeboten oder deren Hinterlegung bei der Geschäftsstelle nachgewiesen wird.

Ergibt sich in der Hauptverhandlung, daß die Vernehmung einer unmittelbar geladenen Person zur Aufklärung der Sache dienlich war, so hat das Gericht auf Antrag anzuordnen, daß ihr die gesetzliche Entschädigung aus der Staatskasse zu gewähren ist."

91. § **222** erhält folgende Fassung:

„Gericht und Staatsanwaltschaft haben, wenn sie außer den in der Anklageschrift benannten oder auf Antrag des Angeklagten geladenen Zeugen oder Sachverständigen noch andere Personen laden, dem Angeklagten diese Personen rechtzeitig namhaft zu machen und ihren Wohn- oder Aufenthaltsort anzugeben.

Der Angeklagte hat die von ihm unmittelbar geladenen oder zur Hauptverhandlung zu stellenden Zeugen und Sachverständigen rechtzeitig dem Gericht und der Staatsanwaltschaft namhaft zu machen und ihren Wohn- oder Aufenthaltsort anzugeben."

92. § **223 Abs. 3** wird gestrichen.

93. § **229** erhält folgende Fassung:

„Eine unterbrochene Hauptverhandlung wird nach der Unterbrechung nur dann noch einmal von neuem begonnen, wenn es das Gericht aus besonderen Gründen für nötig hält, oder wenn die Hauptverhandlung insgesamt mehr als zehn Tage unterbrochen war; Unterbrechungen von weniger als drei Tagen bleiben unberücksichtigt."

94. Die **§§ 232 und 233** erhalten folgende Fassung:

„§ 232

Die Hauptverhandlung kann ohne den Angeklagten durchgeführt werden, wenn er ordnungsgemäß geladen und in der Ladung darauf hingewiesen ist, daß in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann, und wenn keine höhere Strafe als Haft, Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung miteinander, zu erwarten ist. Eine höhere Strafe oder eine Maßregel der Sicherung und Besserung darf in diesem Verfahren nicht verhängt werden.

Auf Grund einer Ladung durch öffentliche Bekanntmachung findet die Hauptverhandlung ohne den Angeklagten nicht statt.

Die Niederschrift über eine richterliche Vernehmung des Angeklagten wird in der Hauptverhandlung verlesen.

Das in Abwesenheit des Angeklagten ergehende Urteil muß ihm mit den Urteilsgründen durch Übergabe zugestellt werden.

§ 233

Der Angeklagte kann auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung miteinander, zu erwarten ist. Eine höhere Strafe oder eine Maßregel der

Sicherung und Besserung darf in seiner Abwesenheit nicht verhängt werden.

Wird der Angeklagte von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden, so muß er durch einen beauftragten oder ersuchten Richter über die Anklage vernommen und dabei über die bei Verhandlung in seiner Abwesenheit zulässigen Strafen belehrt und befragt werden, ob er seinen Antrag auf Befreiung vom Erscheinen in der Hauptverhandlung aufrechterhält.

Von dem zum Zweck der Vernehmung anberaumten Termin sind die Staatsanwaltschaft und der Verteidiger zu benachrichtigen; ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht. Das Protokoll über die Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen."

95. **§ 233 a** bleibt aufgehoben.

96. **§ 235** erhält folgende Fassung:

„Hat die Hauptverhandlung gemäß § 232 ohne den Angeklagten stattgefunden, so kann er gegen das Urteil binnen einer Woche nach seiner Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den gleichen Voraussetzungen wie gegen die Versäumung einer Frist nachsuchen; hat er von der Ladung zur Hauptverhandlung keine Kenntnis erlangt, so kann er stets die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beanspruchen. Hierüber ist der Angeklagte bei der Zustellung des Urteils zu belehren."

97. **§ 239** gilt wieder in folgender Fassung:

„Die Vernehmung der von der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten benannten Zeugen und Sachverständigen ist der Staatsanwaltschaft und dem Verteidiger auf deren übereinstimmenden Antrag von dem Vorsitzenden zu überlassen. Bei den von der Staatsanwaltschaft benannten Zeugen und Sachverständigen hat diese, bei den von dem Angeklagten benannten der Verteidiger in erster Reihe das Recht zur Vernehmung.

Der Vorsitzende hat auch nach dieser Vernehmung die ihm zur weiteren Aufklärung der Sache erforderlich scheinenden Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu richten."

98. In **§ 240 Abs. 2** werden nach dem Wort „Verteidiger" wieder die Worte „sowie den Geschworenen und den Schöffen" eingefügt.

99. **§ 241** erhält wieder folgende Fassung:

„Dem, welcher im Falle des § 239 Abs. 1 die Befugnis der Vernehmung mißbraucht, kann sie von dem Vorsitzenden entzogen werden.

In den Fällen des § 239 Abs. 1 und des § 240 Abs. 2 kann der Vorsitzende ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückweisen."

100. **§ 243 Abs. 2** erhält wieder folgende Fassung:

„Hieran schließt sich die Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse und die Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens."

101. **§ 243 Abs. 4** erhält wieder folgende Fassung:

„Die Verlesung des Beschlusses und die Vernehmung des Angeklagten geschieht in Abwesenheit der zu vernehmenden Zeugen."

102. Die **§§ 244 und 245** erhalten folgende Fassung:

„§ 244

Nach der Vernehmung des Angeklagten folgt die Beweisaufnahme.

Das Gericht hat von Amts wegen alles zu tun, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist.

Ein Beweisantrag ist abzulehnen, wenn die Erhebung des Beweises unzulässig ist. Im übrigen darf ein Beweisantrag nur abgelehnt werden, wenn eine Beweiserhebung wegen Offenkundigkeit überflüssig ist, wenn die Tatsache, die bewiesen werden soll, für die Entscheidung ohne Bedeutung oder schon erwiesen ist, wenn das Beweismittel völlig ungeeignet oder wenn es unerreichbar ist, wenn der Antrag zum Zweck der Prozeßverschleppung gestellt ist oder wenn eine erhebliche Behauptung, die zur Entlastung des Angeklagten bewiesen werden soll, so behandelt werden kann, als wäre die behauptete Tatsache wahr.

Bei Übertretungen bestimmt das Gericht unbeschadet des Abs. 2 den Umfang der Beweisaufnahme. Für den Beweis durch Sachverständige und durch Augenschein gilt dies auch bei Verbrechen und Vergehen.

Die Ablehnung eines Beweisantrages bedarf eines Gerichtsbeschlusses.

§ 245

Die Beweisaufnahme ist auf die sämtlichen vorgeladenen und auch erschienenen Zeugen und Sachverständigen sowie auf die anderen herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken, es sei denn, daß die Beweiserhebung zum Zweck der Prozeßverschleppung beantragt ist. Dies gilt auch dann, wenn die Ladung und das Erscheinen der Zeugen oder Sachverständigen oder die Herbeischaffung der anderen Beweismittel erst während der Hauptverhandlung erfolgt. Von der Erhebung einzelner Beweise kann abgesehen werden, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte damit einverstanden sind.

Die Vorschriften des § 244 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 gelten auch hier."

103. § **251** wird in folgender Fassung beibehalten:

„Die Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten darf durch Verlesung der Niederschrift über seine frühere richterliche Vernehmung ersetzt werden, wenn

1. der Zeuge, Sachverständige oder Mitbeschuldigte verstorben oder in Geisteskrankheit verfallen ist oder wenn sein Aufenthalt nicht zu ermitteln ist;
2. dem Erscheinen des Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit, Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen;
3. dem Zeugen oder Sachverständigen das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen des damit verbundenen Zeitverlustes oder wegen der Schwierigkeiten der Verkehrsverhältnisse nicht zugemutet werden kann;
4. der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte mit der Verlesung einverstanden sind.

Ist ein Zeuge, Sachverständiger oder Mitbeschuldigter verstorben, oder kann er aus einem anderen Grund in absehbarer Zeit gerichtlich nicht vernommen werden, so dürfen, auch Niederschriften über eine anderweite Vernehmung sowie Urkunden, die eine von ihm stammende schriftliche Äußerung enthalten, verlesen werden.

Soll die Verlesung anderen Zwecken als unmittelbar der Urteilsfindung, insbesonderer zur Vorbereitung der Entscheidung darüber dienen, ob die Ladung und Vernehmung einer Person erfolgen sollen, so dürfen Vernehmungsniederschriften, Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke auch sonst verlesen werden.

In den Fällen der Abs. 1 und 2 beschließt das Gericht, ob die Verlesung angeordnet wird. Der Grund der Verlesung wird bekanntgegeben. Wird die Niederschrift über eine richterliche Vernehmung verlesen, so wird festgestellt, ob der Vernommene vereidigt worden ist. Die Vereidigung wird nachgeholt, wenn sie dem Gericht notwendig erscheint und noch ausführbar ist."

104. § **260 Abs. 3 und 4** erhalten folgende Fassung:

„Die Einstellung des Verfahrens ist auszusprechen, wenn ein Verfahrenshindernis besteht.

Der Urteilsspruch gibt die Bezeichnung der Tat, deren der Angeklagte schuldig gesprochen wird, an. Strafen oder Maßregeln der Sicherung und Besserung, die neben anderen verwirkten Strafen oder Maßregeln nicht vollstreckt werden können, werden in den Urteilsspruch nicht aufgenommen; sie werden nur in den Urteilsgründen aufgeführt. Im übrigen unterliegt die Fassung des Urteilsspruchs dem Ermessen des Gerichts."

105. § **264** erhält folgende Fassung:

„Gegenstand der Urteilsfindung ist die in der Anklage bezeichnete Tat, wie sie sich nach dem Ergebnis der Verhandlung darstellt.

Das Gericht ist an die Beurteilung der Tat, die dem Be-

schluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens zugrunde liegt, nicht gebunden."

106. In **§ 265 Abs. 1 und 3** werden die Worte »in der Anklageschrift« wieder durch die Worte »in dem Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens« ersetzt.

107. **§ 265 Abs. 5** erhält folgende Fassung:

„Die Vorschrift des Abs. 3 gilt nicht für die in § 244 Abs. 4 Satz 1 bezeichneten Verhandlungen."

108. **§ 266** erhält folgende Fassung:

„Erstreckt der Staatsanwalt in der Hauptverhandlung die Anklage auf weitere Straftaten des Angeklagten, so kann das Gericht sie durch Beschluß in das Verfahren einbeziehen, wenn es für sie zuständig ist und der Angeklagte zustimmt.

Die Nachtragsanklage kann mündlich erhoben werden. Ihr Inhalt entspricht dem § 200 Abs. 1. Sie wird in die Sitzungsniederschrift aufgenommen. Der Vorsitzende gibt dem Angeklagten Gelegenheit, sich zu verteidigen.

Die Verhandlung wird unterbrochen, wenn es der Vorsitzende für erforderlich hält, oder wenn der Angeklagte es beantragt und sein Antrag nicht offenbar mutwillig oder nur zur Verzögerung des Verfahrens gestellt ist. Auf das Recht, die Unterbrechung zu beantragen, wird der Angeklagte hingewiesen."

109. In **§ 267** erhalten die Abs. 4 bis 6 wieder folgende Fassung:

„Verzichten alle zur Anfechtung Berechtigten auf Rechtsmittel, so genügt die Angabe der für erwiesen erachteten Tatsachen, in denen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden, und des zur Anwendung gebrachten Strafgesetzes; hierbei kann auf den Eröffnungsbeschluß Bezug genommen werden.

Wird der Angeklagte freigesprochen, so müssen die Urteilsgründe ergeben, ob der Angeklagte für nicht überführt, oder ob und aus welchen Gründen die für erwiesen angenommene Tat für nicht strafbar erachtet worden ist.

Die Urteilsgründe müssen auch ergeben, weshalb eine Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen nicht angeordnet worden ist."

110. **§ 268 Abs. 1** erhält folgende Fassung: „Das Urteil ergeht im Namen des Volkes."

111. **§ 268 Abs. 2 Satz 1** erhält folgende Fassung:

„Die Verkündung des Urteils erfolgt durch Verlesung der Urteilsformel und Eröffnung der Urteilsgründe am Schluß der Verhandlung oder spätestens mit Ablauf einer Woche nach dem Schluß der Verhandlung."

112. **§ 268 Abs. 1 Satz 2 und 3., Abs. 2 und 3** werden Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 und 4.

113. **§ 269 a** wird aufgehoben.

114. **§ 270** erhält folgende Fassung:

„Hält ein Gericht nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung die sachliche Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung für begründet, so verweist es die Sache durch Beschluß an das zuständige Gericht.

In dem Beschluß werden die Tat, die dem Angeklagten zur Last gelegt wird, die strafbare Handlung, die sie darstellt und die anzuwendenden Strafgesetze angeführt.

Der Beschluß hat die Wirkung eines das Hauptverfahren eröffnenden Beschlusses und muß den Erfordernissen eines solchen entsprechen. Seine Anfechtbarkeit bestimmt sich nach den Vorschriften des § 210.

Ist der Verweisungsbeschluß von einem Amtsrichter oder einem Schöffengericht ergangen, so kann der Angeklagte, falls nicht eine Voruntersuchung stattgefunden hat, innerhalb einer bei der Bekanntmachung des Beschlusses zu bestimmenden Frist die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, an das die Sache verwiesen worden ist."

115. **In § 272 Nr. 2**

werden nach dem Wort »Richter« wieder die Worte »Geschworenen und Schöffen«, eingefügt.

116. **In § 272 Nr. 4**
bleiben nach dem Wort »Nebenkläger« die Worte »Verletzten, die Anspruch aus der Straftat geltend machen« eingefügt.

117. **§ 273 Abs. 2** erhält wieder folgende Fassung:
„Aus der Hauptverhandlung vor dem Amtsrichter und dem Schöffengericht sind außerdem die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll aufzunehmen."

118. **§ 273 a** wird aufgehoben.

119. **§ 275 Abs. 2** erhält wieder folgenden Satz 3:
„Der Unterschrift der Schöffen und der Geschworenen bedarf es nicht."

120. **In § 275 Abs. 3**
werden nach dem Wort »Richter« wieder die Worte »der Geschworenen, der Schöffen,« eingefügt.

121. Die **Überschrift** des siebenten Abschnitts des zweiten Buches lautet wieder **„Verfahren gegen Abwesende".**

122. Die **§§ 276 bis 282 c** erhalten folgende Fassung:

„§ 276

Ein Beschuldigter gilt als abwesend, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist, oder wenn er sich im Ausland aufhält und seine Gestellung vor das zuständige Gericht nicht ausführbar oder nicht angemessen erscheint.

Für das Verfahren gelten die allgemeinen Vorschriften, soweit ihnen nicht die Abwesenheit des Beschuldigten entgegensteht oder in den folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

§ 277

Gegen einen Abwesenden findet eine Hauptverhandlung nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft statt.

Die Staatsanwaltschaft darf den Antrag nur stellen, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende Tat nur mit Haft, Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung miteinander, bedroht ist.

Ist den Umständen nach anzunehmen, daß sich der Beschuldigte im Ausland aufhält, so soll die Staatsanwaltschaft den Antrag nur stellen, wenn mit einer alsbaldigen Gestellung des Abwesenden nicht gerechnet werden kann, oder seine Auslieferung nicht möglich ist oder auf Schwierigkeiten stößt. Ist anzunehmen, daß er sich im Inlande verborgen hält, so soll sie den Antrag nur stellen, wenn die Ermittlungen nach dem Aufenthalt des Abwesenden ergebnislos geblieben sind.

Gegen einen abwesenden Ausländer soll der Antrag nicht gestellt werden.

§ 278 (weggefallen)

§ 279

Der Abwesende wird zur Hauptverhandlung öffentlich geladen. Einer Zustellung der Anklageschrift und des Eröffnungsbeschlusses bedarf es nicht.

In der Ladung sollen angegeben werden:

1. der Name und, soweit bekannt, der Rufname, der Beruf, der frühere Wohn- oder Aufenthaltsort und der Geburtsort des Abwesenden;
2. die Straftat, die ihm zur Last gelegt wird mit ihren gesetzlichen Merkmalen sowie der Ort und die Zeit der Begehung;
3. die anwendbaren Strafvorschriften;
4. Ort und Zeit der Hauptverhandlung.

In der Ladung ist der Abwesende darauf hinzuweisen, daß die Hauptverhandlung auch bei seinem Ausbleiben stattfinden wird und das Urteil vollstreckbar ist.

§ 280

Die Ladung ist in mindestens einem öffentlichen Blatt, dessen Auswahl die Staatsanwaltschaft trifft, bekanntzumachen. Sie gilt als erfolgt, wenn seit dem Erscheinen des Blattes, in dem die erste Bekanntmachung erfolgt ist, zwei Wochen verflossen sind.

Eine beglaubigte Abschrift der Ladung soll zwei Wochen an die Gerichtstafel des Gerichts des ersten Rechtszuges angeheftet werden.

Ist der Aufenthalt des Abwesenden, seiner Angehörigen oder anderer ihm nahestehenden Personen bekannt, so soll ihnen die Ladung unter Beifügung der Anklageschrift mitgeteilt werden.

Die Staatsanwaltschaft kann auch weitere Maßnahmen treffen, um die Ladung zur Kenntnis des Abwesenden zu bringen.

§ 281

Angehörige des Angeklagten sind, auch ohne Vollmacht, als Vertreter zuzulassen.

§ 282

Ergibt die Hauptverhandlung, daß sich in Abwesenheit des Angeklagten weder seine Schuld noch seine Nichtschuld feststellen läßt, so stellt das Gericht das Verfahren vorläufig ein. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

§ 282 a

Das Urteil ist als Abwesenheitsurteil zu kennzeichnen und nach § 40 Abs. 2 zuzustellen. Die in § 316 Abs. 2 und § 343 Abs. 2 vorgeschriebenen Zustellungen erfolgen an den Verteidiger.

Das Urteil ist zu vollstrecken, soweit es möglich ist. Die Staatsanwaltschaft kann das Urteil öffentlich bekanntmachen.

§ 282 b

Die im § 281 bezeichneten Personen können von den dem Beschuldigten zustehenden Rechtsmitteln Gebrauch machen.

§ 282 c

Wird der Verurteilte ergriffen oder stellt er sich freiwillig, so ist ihm das Abwesenheitsurteil erneut zuzustellen. Bei der Zustellung ist er über die Form und die Frist für die Wiederaufnahme des Verfahrens (Abs. 2) zu belehren.

Binnen einer Woche seit der Zustellung kann der Verurteilte, auch wenn die im § 359 vorgesehenen Gründe für die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht vorliegen, die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen. Sie findet statt, wenn der Abwesende sein Ausbleiben durch triftige Gründe rechtfertigt oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die eine Erneuerung der Hauptverhandlung als notwendig erscheinen lassen.

Im übrigen gelten für das Verfahren die allgemeinen Vorschriften."

123. Die **§§ 284 bis 292** erhalten folgende Fassung:

„§ 284

Soweit eine Deckung durch eine Beschlagnahme gemäß § 283 nicht ausführbar erscheint, kann durch Beschluß des Gerichts das im Bundesgebiet befindliche Vermögen des Angeschuldigten mit Beschlag belegt werden. Der Beschluß ist durch den Bundesanzeiger und nach Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter zu veröffentlichen.

Verfügungen, die der Angeschuldigte über sein mit Beschlag belegtes Vermögen nach der ersten durch den Bundesanzeiger bewirkten Veröffentlichung des Beschlusses vornimmt, sind der Staatskasse gegenüber nichtig.

Die Beschlagnahme des Vermögens ist aufzuheben, sobald ihr Grund weggefallen oder die Deckung der Staatskasse durch eine Beschlagnahme gemäß § 283 bewirkt ist.

Die Aufhebung der Beschlagnahme ist durch dieselben Blätter bekanntzumachen, durch welche die Beschlagnahme veröffentlicht worden ist.

§ 285

In anderen als den in § 277 bezeichneten Fällen findet gegen einen Abwesenden eine Hauptverhandlung nicht statt. Das gegen den Abwesenden eingeleitete Verfahren hat die Aufgabe, für den Fall seiner künftigen Gestellung die Beweise zu sichern.

Für dieses Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 286 bis 294.

§ 286

Für den Angeklagten kann ein Verteidiger auftreten. Auch Angehörige des Angeklagten sind, auch ohne Vollmacht, als Vertreter zuzulassen.

§ 287

Dem abwesenden Beschuldigten steht ein Anspruch auf

Benachrichtigung über den Fortgang des Verfahrens nicht zu.

Der Richter ist jedoch befugt, einem Abwesenden, dessen Aufenthalt bekannt ist, Benachrichtigungen zugehen zu lassen.

§ 288

Der Abwesende, dessen Aufenthalt unbekannt ist, kann in einem oder mehreren öffentlichen Blättern zum Erscheinen vor Gericht oder zur Anzeige seines Aufenthaltsortes aufgefordert werden.

§ 289

Stellt sich erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens die Abwesenheit des Angeklagten heraus, so erfolgen die noch erforderlichen Beweisaufnahmen durch einen beauftragten oder ersuchten Richter.

§ 290

Liegen gegen den Abwesenden, gegen den die öffentliche Klage erhoben ist, Verdachtsgründe vor, welche die Erlassung eines Haftbefehls rechtfertigen würden, so kann sein im Bundesgebiet befindliches Vermögen durch Beschluß des Gerichts mit Beschlag belegt werden.

§ 291

Der die Beschlagnahme verhängende Beschluß ist durch den Bundesanzeiger bekanntzumachen und kann nach dem Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter veröffentlicht werden.

§ 292

Mit dem Zeitpunkt der ersten Bekanntmachung im Bundesanzeiger verliert der Angeschuldigte das Recht, über das in Beschlag genommene Vermögen unter Lebenden zu verfügen.

Der die Beschlagnahme verhängende Beschluß ist der Behörde mitzuteilen, die für die Einleitung einer Pflegschaft über Abwesende zuständig ist. Diese Behörde hat eine Pflegschaft einzuleiten."

124. **§ 295 Abs. 1 Halbsatz 1** erhält folgende Fassung:

„Das Gericht kann einem abwesenden Beschuldigten sicheres Geleit erteilen;"

125. **§ 298 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

„Der gesetzliche Vertreter sowie der Ehegatte eines Beschuldigten können binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist selbständig von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch machen."

126. **§ 304 Abs. 3** erhält folgende Fassung:

„Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte und des Bundesgerichtshofes ist keine Beschwerde zulässig."

127. **Die §§ 312 und 313** erhalten folgende Fassung:

„§ 312

Gegen die Urteile des Amtsrichters und des Schöffengerichts ist Berufung zulässig.

§ 313

Ein Urteil des Amtsrichters kann nicht mit Berufung angefochten werden, wenn es ausschließlich Übertretungen zum Gegenstand hat und der Angeklagte entweder freigesprochen oder ausschließlich zu Geldstrafe verurteilt worden ist."

128. **§ 320** erhält wieder folgende Fassung:

„Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat nach Ablauf der Frist zur Rechtfertigung die Geschäftsstelle ohne Rücksicht darauf, ob eine Rechtfertigung stattgefunden hat oder nicht, die Akten der Staatsanwaltschaft vorzulegen. Diese stellt, wenn die Berufung von ihr eingelegt ist, dem Angeklagten die Schriftstücke über Einlegung und Rechtfertigung der Berufung zu."

129. **§ 331** erhält folgende Fassung:

„Das Urteil darf in Art und Höhe der Strafe nicht zum Nachteil des Angeklagten abgeändert werden, wenn lediglich der Angeklagte, zu seinen Gunsten die Staatsanwaltschaft oder eine der in § 298 bezeichneten Personen Berufung eingelegt hat."

130. **§ 333** erhält folgende Fassung:

„Gegen die Urteile der großen Strafkammern im ersten Rechtszug und gegen die Urteile der Schwurgerichte ist Revision zulässig."

131. **Die §§ 334 und 335** erhalten wieder folgende Fassung:

„§ 334

Gegen die Urteile des Amtsrichters ist die Revision insoweit zulässig, als nach § 313 die Berufung ausgeschlossen ist.

§ 335

Ein Urteil, gegen das Berufung zulässig ist, kann statt mit Berufung mit Revision angefochten werden.

Über die Revision entscheidet das Gericht, das zur Entscheidung berufen wäre, wenn die Revision nach durchgeführter Berufung eingelegt worden wäre.

Legt gegen das Urteil ein Beteiligter Revision und ein anderer Berufung ein, so wird, solange die Berufung nicht zurückgenommen oder als unzulässig verworfen ist, die Revision als Berufung behandelt. Die Revisionsanträge und deren Begründung sind gleichwohl in der vorgeschriebenen Form und Frist anzubringen und dem Gegner zuzustellen (§§ 344 bis 347). Gegen das Berufungsurteil ist Revision nach den allgemein geltenden Vorschriften zulässig."

132. **In § 338 Nr. 2 und 3**

werden nach dem Wort »Richter« wieder die Worte »Geschworener oder Schöffe« eingefügt."

133. **§ 340** wird aufgehoben.

134. **§ 345 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

„Die Revisionsanträge und deren Begründung sind spätestens binnen zwei weiteren Wochen nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels oder, wenn zu dieser Zeit das Urteil noch nicht zugestellt war, nach dessen Zustellung bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, anzubringen."

135. **§ 349** erhält folgende Fassung:

„Erachtet das Revisionsgericht die Vorschriften über die Einlegung der Revision oder die über die Anbringung der Revisionsanträge nicht für beobachtet, so kann es das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig verwerfen.

Das gleiche ist der Fall, wenn das Revisionsgericht die Revision einstimmig für offensichtlich unbegründet erachtet.

Andernfalls wird über das Rechtsmittel durch Urteil entschieden."

136. **§ 354 Abs. 2** erhält folgende Fassung:

„In anderen Fällen ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht, dessen Urteil aufgehoben ist, an eine andere Kammer dieses Gerichts oder an ein demselben Land angehöriges benachbartes Gericht gleicher Ordnung zurückzuverweisen."

137. **§ 354 a** wird wieder in folgender Fassung eingefügt:

„Das Revisionsgericht hat auch dann nach § 354 zu verfahren, wenn es das Urteil aufhebt, weil zur Zeit der Entscheidung des Revisionsgerichts ein anderes Gesetz gilt, als zur Zeit des Erlasses der angefochtenen Entscheidung."

138. **§ 358 Abs. 2** erhält folgende Fassung:

„Das angefochtene Urteil darf in Art und Höhe der Strafe nicht zum Nachteil des Angeklagten abgeändert werden, wenn lediglich der Angeklagte, zu seinen Gunsten die Staatsanwaltschaft oder eine der in § 298 bezeichneten Personen Revision eingelegt hat."

139. **§ 359** erhält folgende Fassung:

„Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zugunsten des Verurteilten ist zulässig:

1. wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Ungunsten als echt vorgebrachte Urkunde unecht oder verfälscht war;
2. wenn der Zeuge oder Sachverständige sich durch Beeidigung eines zu ungunsten des Verurteilten abgelegten Zeugnisses oder abgegebenen Gutachtens einer vorsätz-

lichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht oder wenn er sich einer vorsätzlich falschen uneidlichen Aussage schuldig gemacht hat;

3. wenn bei dem Urteil ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern die Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht und nicht vom Verurteilten selbst veranlaßt ist;
4. wenn ein zivilgerichtliches Urteil, auf welches das Strafurteil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben ist;
5. wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung oder eine wesentlich andere Entscheidung über eine Maßregel der Sicherung und Besserung zu begründen geeignet sind."

140. **§ 362** erhält folgende Fassung:

„Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zu ungunsten des Angeklagten ist zulässig:

1. wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Gunsten als echt vorgebrachte Urkunde unecht oder verfälscht war;
2. wenn der Zeuge oder Sachverständige sich durch Beeidigung eines zugunsten abgelegten Zeugnisses oder abgegebenen Gutachtens einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht oder wenn er sich einer vorsätzlich falschen uneidlichen Aussage schuldig gemacht hat;
3. wenn bei dem Urteil ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;
4. wenn von dem Freigesprochenen vor Gericht oder außergerichtlich ein glaubwürdiges Geständnis der strafbaren Handlung abgelegt wird."

141. **§ 363** gilt wieder in folgender Fassung:

„Eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu dem Zweck, eine andere Strafbemessung oder eine Änderung der Entscheidung über Maßregeln der Sicherung und Besserung auf Grund desselben Strafgesetzes herbeizuführen, ist nicht zulässig.

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu dem Zweck, eine Milderung der Strafe wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit herbeizuführen, ist gleichfalls ausgeschlossen."

142. **§ 367 Abs. 1 Satz 2** erhält wieder folgende Fassung:

„Wird ein im Revisionsverfahren erlassenes Urteil aus anderen Gründen als auf Grund des § 359 Nr. 3 oder des § 362 Nr. 3 angefochten, so entscheidet das Gericht, gegen dessen Urteil die Revision eingelegt war."

143. **§ 370 Abs. 1** erhält wieder folgende Fassung:

„Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben, oder wenn in den Fällen des § 359 Nr. 1 und 2 oder des § 362 Nr. 1 und 2 nach Lage der Sache die Annahme ausgeschlossen ist, daß die in diesen Vorschriften bezeichnete Handlung auf die Entscheidung Einfluß gehabt hat."

144. **§ 371 Abs. 4** erhält folgende Fassung:

„Die Aufhebung ist auf Verlangen des Antragstellers durch den Bundesanzeiger bekanntzumachen und kann nach dem Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter veröffentlicht werden."

145. **§ 373 Abs. 2** erhält folgende Fassung:

„Das frühere Urteil darf in Art und Höhe der Strafe nicht zum Nachteil des Verurteilten abgeändert werden, wenn lediglich der Verurteilte, zu seinen Gunsten die

Staatsanwaltschaft oder eine der in § 298 bezeichneten Personen die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt hat."

146. **§ 373 a** wird in folgender Fassung wieder eingefügt:

„Für die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftigen Strafbefehl abgeschlossenen Verfahrens gelten die Vorschriften der §§ 359 bis 373 entsprechend."

147. **§ 377 Abs. 1** wird in folgender Fassung aufrechterhalten:

„Im Privatklageverfahren ist der Staatsanwalt zu einer Mitwirkung nicht verpflichtet. Das Gericht legt ihm die Akten vor, wenn es die Übernahme der Verfolgung durch ihn für geboten hält."

148. **§ 379 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

„Der Privatkläger hat für die dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten unter denselben Voraussetzungen Sicherheit zu leisten, unter denen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Kläger auf Verlangen des Beklagten Sicherheit wegen der Prozeßkosten zu leisten hat."

149. **§ 379 a** erhält folgende Fassung:

„Zur Zahlung des Gebührenvorschusses nach § 83 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes soll, sofern nicht dem Privatkläger das Armenrecht bewilligt ist oder Gebührenfreiheit zusteht, vom Gericht eine Frist bestimmt werden; hierbei soll auf die nach Abs. 3 eintretenden Folgen hingewiesen werden.

Vor Zahlung des Vorschusses soll keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden, es sei denn, daß glaubhaft gemacht wird, daß die Verzögerung dem Privatkläger einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

Nach fruchtlosem Ablauf der nach Abs. 1 gestellten Frist wird die Privatklage zurückgewiesen. Der Beschluß kann mit sofortiger Beschwerde angefochten werden. Er ist von dem Gericht, das ihn erlassen hat, von Amts wegen aufzuheben, wenn sich herausstellt, daß die Zahlung innerhalb der gesetzten Frist eingegangen ist."

150. In **§ 382** bleiben die Worte „und der Staatsanwaltschaft zur Kenntnisnahme" gestrichen.

151. **§ 383** erhält folgende Fassung:

„Nach Eingang der Erklärung des Beschuldigten oder Ablauf der Frist entscheidet das Gericht darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder die Klage zurückzuweisen ist, nach Maßgabe der Vorschriften, die bei einer von der Staatsanwaltschaft unmittelbar erhobenen Anklage anzuwenden sind.

Ist die Schuld des Täters gering und sind die Folgen der Tat unbedeutend, so kann das Gericht das Verfahren einstellen. Die Einstellung ist auch noch in der Hauptverhandlung zulässig. Der Beschluß kann mit sofortiger Beschwerde angefochten werden."

152. **§ 384** erhält einen Abs. 2 und einen Abs. 3 in folgender Fassung:

„Das Gericht bestimmt unbeschadet des § 244 Abs. 2 den Umfang der Beweisaufnahme.

Die Vorschrift des § 265 Abs. 3 über das Recht, die Aussetzung der Hauptverhandlung zu verlangen, ist nicht anzuwenden."

153. Der frühere **§ 384 Abs. 2** wird als Abs. 4 in folgender Fassung wieder eingefügt:

„Vor dem Schwurgericht kann eine Privatklagesache nicht gleichzeitig mit einer auf öffentliche Klage anhängig gemachten Sache verhandelt werden."

154. **§ 386 Abs. 2** wird in folgender Fassung beibehalten:

„Dem Privatkläger wie dem Angeklagten steht das Recht der unmittelbaren Ladung zu."

155. **§ 388 Abs. 2** wird in folgender Fassung beibehalten:

„Ist der Kläger nicht der Verletzte (§ 374 Abs. 2), so kann der Beschuldigte die Widerklage gegen den Verletzten erheben. In diesem Falle bedarf es der Zustellung der Widerklage an den Verletzten und dessen Ladung zur Hauptverhandlung, sofern die Widerklage nicht in der

Hauptverhandlung in Anwesenheit des Verletzten erhoben wird."

156. § **390** erhält folgenden Abs. 4 und:

„Die Vorschriften des § 379 a über die Zahlung des Gebührenvorschusses und die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung gelten entsprechend.

Die Vorschriften des § 383 Abs. 2 über die Einstellung wegen Geringfügigkeit gelten auch im Berufungsverfahren."

157. § **393 Abs. 2** erhält folgende Fassung:

„Eine Privatklage wegen Beleidigung kann jedoch nach dem Tode des Klägers von dessen Eltern, Kindern, Geschwistern oder dem Ehegatten fortgesetzt werden."

158. § **395 Abs. 2** erhält wieder folgende Fassung:

„Die gleiche Befugnis steht dem zu, welcher durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 172) die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt hat, wenn die strafbare Handlung gegen sein Leben, seine Gesundheit, seine Freiheit, seinen Personenstand oder seine Vermögensrechte gerichtet war."

159. § **401 Abs. 1** erhält folgenden Satz 2:

„Die Vorschriften des § 379 a über die Zahlung des Gebührenvorschusses und die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung gelten entsprechend."

160. Der **Dritte Abschnitt** des Fünften Buches **„Entschädigung des Verletzten"** wird in folgender Fassung beibehalten:

„§ 403

Der Verletzte oder sein Erbe kann gegen den Beschuldigten einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch, der zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört und noch nicht anderweit gerichtlich anhängig gemacht ist, im Strafverfahren geltend machen, im Verfahren vor dem Amtsgericht jedoch nur insoweit, als der Anspruch zu seiner Zuständigkeit gehört.

Der Verletzte oder sein Erbe soll von dem Strafverfahren möglichst frühzeitig Kenntnis erhalten; dabei soll er auf die Möglichkeit, seinen Anspruch auch im Strafverfahren geltend zu machen, hingewiesen werden.

§ 404

Der Antrag, durch den der Anspruch geltend gemacht wird, kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten in der Hauptverhandlung auch mündlich, bis zum Beginn der Schlußvorträge, gestellt werden. Er muß den Gegenstand und Grund des Anspruchs bestimmt bezeichnen und soll die Beweismittel enthalten. Ist der Antrag außerhalb der Hauptverhandlung gestellt, so wird er dem Beschuldigten zugestellt.

Die Antragstellung hat dieselben Wirkungen wie die Erhebung der Klage im bürgerlichen Rechtsstreit.

Ist der Antrag vor Beginn der Hauptverhandlung gestellt, so wird der Antragsteller von Ort und Zeit der Hauptverhandlung benachrichtigt. Der Antragsteller, sein gesetzlicher Vertreter und der Ehemann der antragsberechtigten Ehefrau können an der Hauptverhandlung teilnehmen.

Der Antrag kann bis zur Verkündung des Urteils zurückgenommen werden.

§ 405

Das Gericht sieht von einer Entscheidung über den Antrag im Urteil ab, wenn der Angeklagte einer Straftat nicht schuldig gesprochen und auch nicht eine Maßregel der Sicherung und Besserung gegen ihn angeordnet wird oder soweit der Antrag unbegründet erscheint. Es sieht von der Entscheidung auch dann ab, wenn sich der Antrag zur Erledigung im Strafverfahren nicht eignet, insbesondere wenn seine Prüfung das Verfahren verzögern würde, oder wenn der Antrag unzulässig ist; dies kann in jeder Lage des Verfahrens auch durch Beschluß geschehen.

§ 406

Soweit der Antrag nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung begründet ist, gibt ihm das Gericht im Urteil statt. Die Entscheidung darf sich nicht auf den Grund des geltend gemachten Anspruchs beschränken.

Das Gericht kann die Entscheidung für vorläufig vollstreckbar erklären. Es kann die vorläufige Vollstreckung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen; es kann auch dem Angeklagten gestatten, sie durch Sicherheitsleistung abzuwenden. Diese Anordnungen können durch unanfechtbaren Beschluß auch nachträglich getroffen, geändert oder aufgehoben werden.

Die Entscheidung über den Antrag steht einem im bürgerlichen Rechtsstreit ergangenen Endurteil gleich. Soweit der Anspruch nicht zuerkannt ist, kann er anderweit geltend gemacht werden.

Der Antragsteller erhält eine Abschrift des Urteils mit Gründen oder einen Auszug daraus.

§ 406 a

Dem Antragsteller steht, auch soweit das Gericht von einer Entscheidung absieht, ein Rechtsmittel nicht zu.

Soweit das Gericht dem Antrag stattgibt, kann der Angeklagte die Entscheidung auch ohne den strafrechtlichen Teil des Urteils mit dem sonst zulässigen Rechtsmittel anfechten. In diesem Falle kann über das Rechtsmittel durch Beschluß in nicht öffentlicher Sitzung entschieden werden.

Wird auf ein Rechtsmittel unter Aufhebung der Verurteilung der Angeklagte einer Straftat nicht schuldig gesprochen und auch nicht eine Maßregel der Sicherung und Besserung gegen ihn angeordnet, so ist zugleich die dem Antrag stattgebende Entscheidung aufzuheben, auch wenn das Urteil insoweit nicht angefochten ist.

§ 406 b

Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorschriften, die für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten. Für das Verfahren nach den §§ 731, 767, 768, 887 bis 890 der Zivilprozeßordnung ist das Gericht der bürgerlichen Rechtspflege zuständig, in dessen Bezirk das Strafgericht des ersten Rechtszuges seinen Sitz hat. Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, nach Schluß der Hauptverhandlung des ersten Rechtszuges und, wenn das Berufungsgericht entschieden hat, nach Schluß der Hauptverhandlung im Berufungsrechtszug entstanden sind.

§ 406 c

Den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann der Angeklagte darauf beschränken, eine wesentlich andere Entscheidung über den Anspruch herbeizuführen. Das Gericht entscheidet dann ohne Erneuerung der Hauptverhandlung durch Beschluß.

Richtet sich der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nur gegen den strafrechtlichen Teil des Urteils, so gilt § 406 a Abs. 3 entsprechend.

§ 406 d

Verlangt der Verletzte nach den Vorschriften des Strafrechts eine Buße, so sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, soweit nicht anderes bestimmt ist.

Ist der Antrag auf Zuerkennung einer Buße unzulässig oder unbegründet, so wird er im Urteil abgelehnt."

161. **§ 407 Abs. 2** erhält wieder folgende Fassung:

„Durch einen Strafbefehl darf jedoch keine andere Strafe als Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von höchstens drei Monaten sowie eine etwa verwirkte Einziehung oder die Bekanntmachung der Entscheidung festgesetzt werden."

162. **§ 407 Abs. 4** erhält wieder folgende Fassung:

„Die Staatsanwaltschaft kann bei dem Antrag auf Erlaß des Strafbefehls zugleich den im § 25 Abs. 1 Nr. 2c des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Antrag für den Fall stellen, daß der Amtsrichter die Sache zur Hauptverhandlung bringt oder der Beschuldigte Einspruch erhebt."

163. Der **Zweite Abschnitt des Sechsten Buches** erhält die Überschrift **„Sonderverfahren bei Übertretungen"**. Die Vorschriften dieses Abschnitts erhalten folgende Fassung:

„§ 412 a

Auf Grund näherer Anordnung der Landesregierungen können die Polizeibehörden bei Übertretungen ihre Verhandlungen nach Vernehmung des Beschuldigten statt der Staatsanwaltschaft (§ 163 Abs. 2) dem Amtsgericht übersenden. Die Beweismittel sowie die anzuwendenden Strafvorschriften sind zu bezeichnen; auch ist ein Vorschlag zum Strafmaß zu machen.

Der Amtsrichter setzt durch Strafbefehl ohne Hauptverhandlung die Strafe sowie eine etwa verwirkte Einziehung fest, ohne an den Vorschlag der Polizeibehörde gebunden zu sein. Einer Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bedarf es nicht.

Der Amtsrichter übersendet die Akten der Staatsanwaltschaft, wenn er Bedenken hat, ohne Hauptverhandlung zu entscheiden, oder wenn er noch weitere Ermittlungen für nötig erachtet.

Die §§ 409 bis 412 gelten entsprechend.

Der Amtsrichter kann das Verfahren unter den Voraussetzungen des § 153 Abs. 1 einstellen; der Beschluß kann nicht angefochten werden.

§ 413

Wo nach den Vorschriften der Landesgesetze die Polizeibehörden befugt sind, eine in den Strafgesetzen angedrohte Strafe durch Verfügung festzusetzen, erstreckt sich diese Befugnis nur auf Übertretungen.

Auch kann die Polizeibehörde keine andere Strafe als Geldstrafe sowie eine etwa verwirkte Einziehung verhängen.

Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Polizeibehörde ergreift, gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizeibehörde, die diese Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung antragen kann.

Die Strafverfügung unterbricht die Verjährung wie eine richterliche Handlung.

§ 414

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann bei der Polizeibehörde schriftlich oder mündlich, bei dem Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle angebracht werden.

Die Polizeibehörde übersendet, falls sie nicht die Strafverfügung zurücknimmt, die Akten der zuständigen Staatsanwaltschaft, die sie dem Amtsrichter vorlegt.

§ 415

Gegen die Versäumung der Antragsfrist ist unter den in den §§ 44 und 45 bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig. Das Gesuch ist bei einer der im § 414 Abs. 1 genannten Behörden anzubringen.

Über das Gesuch entscheidet der Amtsrichter.

Die Vorschriften des § 46 Abs. 2 und 3 sind hier gleichfalls anzuwenden.

§ 416

Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem Amtsrichter geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

Bis zum Beginn der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

§ 417

Das Verfahren vor dem Amtsrichter ist dasselbe wie im Falle einer von der Staatsanwaltschaft erhobenen und zur Hauptverhandlung verwiesenen Anklage.

Der Angeklagte kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen.

Bei der Urteilsfällung ist das Gericht an den Ausspruch der Polizeibehörde nicht gebunden.

§ 417 a

Bleibt ein Angeklagter, der gegen eine polizeiliche Strafverfügung auf gerichtliche Entscheidung angetragen hat, ohne genügende Entschuldigung in der Hauptverhandlung aus, und wird er auch nicht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten, so wird der Antrag ohne Beweisaufnahme durch Urteil verworfen.

Ein Angeklagter, dem gegen den Ablauf der Antragsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt worden war, kann sie nicht mehr gegen das Urteil beanspruchen.

§ 418

Stellt sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung die Tat des Angeklagten als eine solche dar, bei welcher die Polizeibehörde zum Erlaß einer Strafverfügung nicht befugt war, so hat das Gericht die letztere durch Urteil aufzuheben, ohne in der Sache selbst zu entscheiden.

§ 418 a

Kann eine durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzte Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so hat der zuständige Amtsrichter auf Antrag der Polizeibehörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, die Strafe in Freiheitsstrafe umzuwandeln.

Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung. Der Bestrafte ist vor der Entscheidung zu hören. Gegen den Beschluß steht der Polizeibehörde und dem Bestraften sofortige Beschwerde zu.

164. **§ 422** erhält wieder folgende Fassung:

„Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

Die Staatsanwaltschaft kann den im § 25 Abs. 1 Nr. 2c des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Antrag auch noch bei Vorlage der Akten an das Gericht stellen; auf Verlangen der Verwaltungsbehörde hat sie dies zu tun.

Bis zum Beginn der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden."

165. **Vor § 429 a** lautet die Überschrift: **„Vierter Abschnitt. Sicherungsverfahren."**

166. **§ 429 b Abs. 3** erhält folgende Fassung:

„Für das Sicherungsverfahren ist die Strafkammer als erkennendes Gericht des ersten Rechtszugs zuständig."

167. **Vor § 430** lautet die Überschrift:

„Fünfter Abschnitt. Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen."

168. **§ 430 Abs. 2** erhält folgende Fassung:

„An die Stelle des Schwurgerichts tritt die Strafkammer."

169. **Als § 433** wird folgende Vorschrift eingefügt:

„Das Vermögen eines Beschuldigten, gegen den wegen eines Verbrechens des Hochverrats öffentliche Klage erhoben oder Haftbefehl erlassen worden ist, kann bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens mit Beschlag belegt werden. Die Beschlagnahme umfaßt auch das Vermögen, das dem Beschuldigten später zufällt.

Die Vorschriften der §§ 291 bis 293 gelten entsprechend."

170. **§ 452** erhält folgende Fassung:

„In Sachen, in denen der Bundesgerichtshof im ersten Rechtszug entschieden hat, steht das Begnadigungsrecht dem Bunde zu."

171. **Die §§ 453 und 454** werden aufgehoben.

172. **§ 456 a Abs. 1** erhält folgende Fassung:

„Die Vollstreckungsbehörde kann von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung absehen, wenn der Verurteilte wegen einer anderen Tat einer ausländischen Regierung ausgeliefert, oder wenn er aus dem Bundesgebiet verwiesen wird."

173. **Der frühere § 456 d wird § 456 c.**

174. **§ 458 Abs. 2** erhält folgende Fassung:

„Das Gericht entscheidet ferner, wenn in den Fällen der §§ 455, 456 und 456 c Abs. 2 Einwendungen gegen die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde erhoben werden, oder wenn die Vollstreckungsbehörde anordnet, daß an einem

Ausgelieferten oder aus dem Bundesgebiet Verwiesenen die Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung nachgeholt werden soll, und Einwendungen gegen diese Anordnung erhoben werden."

175. § **462 Abs. 3 Satz 2** erhält folgende Fassung:

„War das hiernach maßgebende Urteil von einem Gericht eines höheren Rechtszuges erlassen, so setzt das Gericht des ersten Rechtszuges die Gesamtstrafe fest; war eines der Strafurteile von dem Bundesgerichtshof oder einem Oberlandesgericht im ersten Rechtszug erlassen, so setzt der Bundesgerichtshof oder das Oberlandesgericht die Gesamtstrafe fest."

176. § **462 Abs. 4** erhält folgende Fassung:

„Gegen diese Entscheidungen ist, sofern sie nicht von dem Bundesgerichtshof oder einem Oberlandesgericht erlassen sind, sofortige Beschwerde zulässig."

177. § **462 a** erhält wieder folgende Fassung:

„Der Amtsrichter darf seine Strafgewalt auch bei der nachträglichen Bildung einer Gesamtstrafe (§ 460) nicht überschreiten. Ist nach § 462 Abs. 3 der Amtsrichter zur Bildung der Gesamtstrafe zuständig und reicht seine Strafgewalt nicht aus, so entscheidet die Strafkammer des ihm übergeordneten Landgerichts."

178. In § **463** bleiben die Worte „oder eine Buße" gestrichen.

179. § **463 a Abs. 3** erhält wieder folgende Fassung:

„§ 462 gilt auch für die nach den §§ 42 f bis 42 h und § 42 l Abs. 4 des Strafgesetzbuchs zu treffenden Entscheidungen."

180. § **469 Abs. 2** erhält wieder folgende Fassung:

„War noch kein Gericht mit der Sache befaßt, so erfolgt die Entscheidung auf den Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Gericht, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig gewesen wäre."

181. § **471** erhält folgende Fassung:

„In einem Verfahren auf erhobene Privatklage hat der Verurteilte auch die dem Privatkläger erwachsenen notwendigen Auslagen zu erstatten.

Wird der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt, oder freigesprochen, oder wird das Verfahren eingestellt, so fallen dem Privatkläger die Kosten des Verfahrens sowie die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen zur Last.

Das Gericht kann die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Beteiligten angemessen verteilen oder nach pflichtgemäßem Ermessen einem der Beteiligten auferlegen, wenn:

1. es den Anträgen des Privatklägers nur zum Teil entsprochen hat;
2. es das Verfahren nach § 383 Abs. 2 (§ 390 Abs. 5) wegen Geringfügigkeit eingestellt hat;
3. Widerklage erhoben worden ist.

Mehrere Privatkläger haften als Gesamtschuldner. Das gleiche gilt hinsichtlich der Haftung mehrerer Beschuldigter für die dem Privatkläger erwachsenen notwendigen Auslagen.

Die zu erstattenden Auslagen umfassen auch die Entschädigung für die durch notwendige Reisen oder durch die notwendige Wahrnehmung von Terminen entstandene Zeitversäumnis; die für die Entschädigung von Zeugen geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden. Hat sich der Gegner der erstattungspflichtigen Partei eines Rechtsanwaltes bedient, so sind die Gebühren und Auslagen des Anwalts insoweit einbegriffen, als solche nach der Bestimmung des § 91 der Zivilprozeßordnung die unterliegende Partei der obsiegenden zu erstatten hat."

182. § **472** erhält wieder folgende Fassung:

„Wird in dem Falle des § 175 der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen, oder das Verfahren eingestellt, so sind auf den Antragsteller die Vorschriften des § 471 Abs. 2 bis 5 entsprechend anzuwenden. Das Gericht kann jedoch nach Befinden der Umstände den Antragsteller von der Tragung der Kosten ganz oder teilweise entbinden.

Vor der Entscheidung über den Kostenpunkt ist der Antragsteller zu hören, sofern er nicht als Nebenkläger aufzutreten berechtigt war."

183. Als **§ 472 a** wird folgende Vorschrift eingefügt:

„Soweit dem Antrag auf Zuerkennung eines aus der Straftat erwachsenen Anspruchs oder einer Buße stattgegeben wird, hat der Angeklagte auch die dadurch entstandenen besonderen Kosten und die notwendigen Auslagen des Verletzten zu tragen.

Sieht das Gericht von der Entscheidung über den Antrag ab, wird ein Teil des Anspruchs dem Verletzten nicht zuerkannt, wird die Zuerkennung einer Buße abgelehnt oder nimmt der Verletzte den Antrag zurück, so entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen, wer die insoweit entstandenen gerichtlichen Auslagen und die insoweit den Beteiligten erwachsenen notwendigen Auslagen trägt. Die gerichtlichen Auslagen können der Staatskasse auferlegt werden, soweit es unbillig wäre, die Beteiligten damit zu belasten."

184. **§ 474** erhält folgende Fassung:

„In den zur Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes im ersten Rechtszug gehörigen Sachen sind die von der Staatskasse zu tragenden Kosten der Bundeskasse aufzuerlegen."

185. **§ 474 a** erhält folgende Fassung:

„Wird nach einem Urteil gegen einen Abwesenden die Hauptverhandlung erneuert (§ 282 c), so können ihm die Kosten der früheren Hauptverhandlung in dem neuen Urteil auch dann auferlegt werden, wenn er freigesprochen wird."

Artikel 4

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 209 Abs. 2 Nr. 1a des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird wie folgt geändert:

„1a. die Geltendmachung eines Anspruchs durch Anbringung eines Güteantrags bei einer Gütestelle der im § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Art;"

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird wie folgt geändert:

1. **§ 15 Abs. 1 Satz 1** erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den Beweis durch Augenschein, über den Zeugenbeweis, über den Beweis durch Sachverständige und über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden finden entsprechende Anwendung."

2. Nach **§ 20** wird folgende Vorschrift als **§ 20a** eingefügt:

„§ 20a

Die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.

Ist eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen, so findet gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt die sofortige Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Deutsche Mark übersteigt."

Artikel 6

Änderung der Hinterlegungsordnung

Die Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (Reichsgesetzblatt I Seite 285) wird wie folgt geändert:

1. **§ 3 Abs. 3 bis 5** erhält folgende Fassung:

„(3) Gegen die Entscheidung des Landgerichtspräsidenten (Amtsgerichtspräsidenten) ist die weitere Beschwerde an den Oberlandesgerichtspräsidenten zulässig.

(4) Die Entscheidung des Oberlandesgerichtspräsidenten kann im Aufsichtsweg nicht angefochten werden.

(5) Ist durch die Entscheidung des Oberlandesgerichtspräsidenten ein Antrag auf Herausgabe abgelehnt worden, so kann gegen das Land Klage auf Herausgabe im ordentlichen

Rechtsweg erhoben werden. Für die Klage ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes das Landgericht zuständig."

2. § 9 Abs. 1 erhält wieder folgende Fassung:

„(1) Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten werden unverändert aufbewahrt."

Artikel 7

Kostenwesen

I. Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Gegen die Entscheidung findet Beschwerde nach Maßgabe des § 567 Abs. 2, 3 und der §§ 568 bis 575 der Zivilprozeßordnung, in Strafsachen nach Maßgabe der §§ 304 bis 310 der Strafprozeßordnung statt."

2. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe des § 567 Abs. 2, 3 und der §§ 568 bis 576 der Zivilprozeßordnung sowie des § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes statt."

3. § 20 erhält folgende Abs. 2 und 3:

„Ein nach § 128 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung ohne mündliche Verhandlung geführtes Verfahren steht hinsichtlich der Gerichtskosten einem Verfahren mit mündlicher Verhandlung gleich.

In dem Verfahren nach § 510c der Zivilprozeßordnung bestimmen sich die Gerichtskosten nach den für das ordentliche Verfahren geltenden Vorschriften. Jedoch werden die in dem Verfahren entstehenden Gerichtsgebühren mit Ausnahme der Prozeßgebühr nur zur Hälfte erhoben."

4. § 31a wird aufgehoben.

5. § 32 Abs. 1 Satz 2 erhält wieder folgende Fassung:

„Die Gebühr erhöht sich auf die volle Gebühr, wenn durch Urteil entschieden wird (Zivilprozeßordnung § 922 Abs. 1, §§ 925, 936)."

6. § 33 Abs. 1 Nr. 1 a erhält folgende Fassung:

„1 a. für das Verfahren über Anträge nach § 271 Abs. 3, § 515 Abs. 3, § 566 der Zivilprozeßordnung, nachdem die Klage, Berufung oder Revision zurückgenommen ist;"

7. § 34 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. für das Verfahren über Anträge auf Erteilung der Vollstreckungsklausel bei Vergleichen, die vor einer Gütestelle der im § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Art geschlossen sind (§ 797a der Zivilprozeßordnung)."

8. § 38 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für das Verfahren über Beschwerden nach § 71 Abs. 2, § 91a Abs. 2, § 99 Abs. 2, § 271 Abs. 3, § 627 Abs. 4 der Zivilprozeßordnung wird die volle Gebühr (§ 8) erhoben."

9. § 39 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe des § 567 Abs. 2, 3 und der §§ 568 bis 575 der Zivilprozeßordnung sowie des § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes statt."

10. § 53 erhält folgende Fassung:

„In dem Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen wird die Hälfte der Sätze des § 52 erhoben. Im Falle einer Geldstrafe wird mindestens ein Betrag von 2,50 Deutsche Mark erhoben; die Gebühr darf jedoch den Betrag der verhängten Strafe nicht übersteigen.

Hat gemäß § 411 Abs. 1, § 412a Abs. 4 der Strafprozeßordnung eine Hauptverhandlung stattgefunden, oder wird der gegen den Strafbefehl erhobene Einspruch wegen Ausbleibens des Angeklagten in der Hauptverhandlung durch Urteil verworfen (§§ 412, 417 a der Strafprozeßordnung), so erhöht sich die Gebühr auf die vollen Sätze des § 52."

11. § 54 wird aufgehoben.

12. In § 56 wird wieder folgender Abs. 3 eingefügt:

„Diese Vorschriften gelten auch für das Wiederaufnahmeverfahren, das sich gegen einen Strafbefehl richtet (§ 373a der Strafprozeßordnung)."

13. § 69a behält folgende Fassung:

„Soweit dem Verletzten oder seinem Erben im Strafverfahren ein aus der Straftat erwachsener vermögensrecht-

licher Anspruch (§ 403 der Strafprozeßordnung) zuerkannt ist, wird für jeden Rechtszug eine volle Gebühr gemäß § 8 nach dem Wert des zuerkannten Anspruchs erhoben."

14. **§ 70** behält folgende Fassung:

„Für das Verfahren zur Vollstreckung einer Entscheidung über eine Vermögensstrafe, einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch, eine Buße oder über Erstattung von Kosten (§§ 406d, 463, 464 der Strafprozeßordnung) werden Gebühren nach Maßgabe der Vorschriften des zweiten Abschnitts besonders erhoben."

15. **§ 71 Abs. 1** erhält wieder folgende Fassung:

„Schreibgebühren werden für solche Ausfertigungen und Abschriften erhoben, die nur auf Antrag erteilt werden, oder die angefertigt werden, weil die Partei es unterläßt, einem von Amts wegen zuzustellenden Schriftsatz die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen, sowie für Ausfertigungen und Abschriften aller Art in den Fällen der persönlichen oder sachlichen Gebührenfreiheit (§ 90)."

16. **§ 71 Abs. 4** behält folgende Fassung:

„Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, die 28 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, 25 Deutsche Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege (Druck, Lichtbild usw.) stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird als voll gerechnet. Für bestimmte Arten von Fällen kann im Verwaltungswege die Höhe der Schreibgebühr anderweit geregelt werden."

17. Im **§ 72 Nr. 1** (Erhebung barer Auslagen) wird wieder eingefügt:

„c) für die Übersendung der Kostenrechnung;"

18. **§ 74a** wird aufgehoben.

19. **§ 84 Abs. 1 Satz 2** erhält folgende Fassung:

„Das Gericht soll die Vornahme der Handlung von der Zahlung des Vorschusses abhängig machen."

II. Änderung der Kostenordnung

Die Kostenordnung wird wie folgt geändert:

20. **§ 13 Abs. 3 Satz 1** tritt wieder in folgender Fassung in Kraft:

„(3) Gegen die Entscheidung findet die Beschwerde nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt, sofern der Beschwerdegegenstand 50 Deutsche Mark übersteigt."

21. **§ 118a Abs. 4** in der Fassung des Artikels 5 Nr. 6 der Verordnung zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege und des Kostenrechts vom 27. Januar 1948 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 13) wird aufgehoben.

22. **§ 138 Abs. 1** (Erhebung von Schreibgebühren) erhält wieder folgende Nr. 3:

„3. für Ausfertigungen und Abschriften jeder Art in den Fällen der persönlichen und sachlichen Gebührenfreiheit (§ 10)."

23. **§ 138 Abs. 2** behält folgende Fassung:

„(2) Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, die 28 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, 25 Deutsche Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege (Druck, Lichtbild usw.) stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird als voll gerechnet. Für bestimmte Arten von Fällen kann im Verwaltungswege die Höhe der Schreibgebühr anderweit geregelt werden. Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer Urkunde (Verwendung besonderen Papiers und dgl.) sind in jedem Falle zu erheben."

24. Im **§ 139 Nr. 1** (Erhebung barer Auslagen) wird wieder eingefügt:

„c) für die Übersendung der Kostenrechnung;"

25. **Im § 156 Abs. 1** wird folgender Satz angefügt:

„Die Vorschrift des § 567 Abs. 2 ZPO ist in Verfahren nach Satz 1 und 3 nicht anzuwenden."

§ 156 Abs. 2 Satz 1 und 2 tritt wieder in folgender Fassung in Kraft:

„(2) Gegen die Entscheidung des Landgerichts findet binnen der Notfrist von einem Monat seit der Zustellung die weitere Beschwerde statt. Sie ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 50 Deutsche Mark übersteigt und das Beschwerdegericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zuläßt."

III. Änderung der Justizverwaltungskostenordnung

Die Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (JVKostO.) vom 14. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 357) wird wie folgt geändert:

26. **§ 4 Abs. 2** erhält folgende Fassung:

„(2) Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, die 28 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, 25 Deutsche Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege (Druck, Lichtbild usw.) stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird als voll gerechnet. Für bestimmte Arten von Fällen kann im Verwaltungswege die Höhe der Schreibgebühr anderweit geregelt werden. Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer Urkunde (Verwendung besonderen Papiers und dgl.) sind in jedem Falle zu erheben."

IV. Änderung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte wird wie folgt geändert:

27. **§ 12** erhält folgende Fassung:

„Gegen den im § 18 des Gerichtskostengesetzes bezeichneten Beschluß steht dem Rechtsanwalt die Beschwerde nach Maßgabe des § 567 Abs. 2, 3 und der §§ 568 bis 575 der Zivilprozeßordnung zu."

28. Nach **§ 13** wird folgende Vorschrift als **§ 13a** eingefügt:

„§ 13a

Ein nach § 128 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung ohne mündliche Verhandlung geführtes Verfahren steht hinsichtlich der Gebühren des Rechtsanwalts einem Verfahren mit mündlicher Verhandlung gleich. Wird nach einem Beweisaufnahmeverfahren ohne mündliche Verhandlung entschieden, so steht dem Rechtsanwalt in jedem Falle die erhöhte Verhandlungsgebühr (§ 17) zu.

In dem Verfahren nach § 510c der Zivilprozeßordnung bestimmen sich die Gebühren des Rechtsanwalts nach den für das ordentliche Verfahren geltenden Vorschriften."

29. **§ 27 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

„Im Falle der Zurückverweisung einer Sache an das Gericht unterer Instanz (Zivilprozeßordnung §§ 538, 539, 565) wird das weitere Verfahren vor diesem Gericht für die Gebühren der Rechtsanwälte, mit Ausnahme der Prozeßgebühr, als neue Instanz behandelt. Diese Vorschrift gilt entsprechend im Falle der Zurücknahme oder Verwerfung des gegen ein Versäumnisurteil eingelegten Einspruchs für das Verfahren über den Einspruch."

30. **§ 38 Abs. 2** erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren in Nr. 1 und 2 werden auf die in einem nachfolgenden Rechtsstreit zustehende Prozeßgebühr angerechnet."

31. **§ 38a** erhält folgende Fassung:

„Im Güteverfahren vor einer Gütestelle der im § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Art erhält der Rechtsanwalt die Sätze des § 9. Auf die in dem nachfolgenden Rechtsstreit zustehende Prozeßgebühr wird die Gebühr voll angerechnet.

Die gleiche Gebühr erhält der Rechtsanwalt für die Mitwirkung bei einem Vergleich, der im Güteverfahren vor einer Gütestelle der im § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Art abgeschlossen wird."

32. **§ 63** erhält folgende Fassung:

„In Strafsachen erhält der Rechtsanwalt im ersten Rechtszug als Verteidiger die folgenden Gebühren:

1. im Verfahren vor dem Bundesgerichtshof, dem Oberlandesgericht oder dem Schwurgericht 80 bis 800 Deutsche Mark und, wenn die Hauptverhandlung mehrere Tage dauert, 80 bis 300 Deutsche Mark für den zweiten und jeden weiteren Verhandlungstag; ist der Rechtsanwalt nur im Verfahren bis zum Beginn der Hauptverhandlung tätig, so erhält er eine Gebühr von 40 bis 400 Deutsche Mark;

2. im Verfahren vor der Strafkammer 50 bis 600 Deutsche Mark und, wenn die Hauptverhandlung mehrere Tage dauert, 50 bis 200 Deutsche Mark für den zweiten und jeden weiteren Verhandlungstag; ist der Rechtsanwalt nur im Verfahren bis zum Beginn der Hauptverhandlung tätig, so erhält er eine Gebühr von 25 bis 300 Deutsche Mark;

3. im Verfahren vor dem Amtsrichter und dem Schöffengericht 40 bis 400 Deutsche Mark und, wenn die Hauptverhandlung mehrere Tage dauert, 40 bis 150 Deutsche Mark für den zweiten und jeden weiteren Verhandlungstag; ist der Rechtsanwalt nur im Verfahren bis zum Beginn der Hauptverhandlung tätig, so erhält er eine Gebühr von 20 bis 200 Deutsche Mark.

Die Gebühr für das Berufungs- und Revisionsverfahren bestimmt sich nach der Ordnung des Gerichts, das im ersten Rechtszug erkannt hat.

33. **§ 65** erhält folgende Fassung:

„Ist der Rechtsanwalt von Amts wegen zum Verteidiger bestellt worden, so erhält er die in den §§ 63 und 64 bestimmten Mindestsätze aus der Staatskasse. Diese erhöhen sich um die Hälfte, wenn er bereits vor Eröffnung des Hauptverfahrens als Verteidiger tätig ist. Ist er lediglich im Verfahren bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens tätig, so erhält er die Hälfte der Mindestsätze. Im Privatklageverfahren tritt eine Erhöhung der Gebühr bei mehrtägiger Verhandlung nicht ein."

34. **§ 66** erhält folgende Fassung:

„In Strafsachen außergewöhnlichen Umfangs kann dem von Amts wegen zum Verteidiger bestellten Rechtsanwalt auf Antrag eine über die Sätze des § 65 hinausgehende Pauschvergütung für das ganze Verfahren oder einzelne Verfahrensteile bewilligt werden. Über den Antrag entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Strafsache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war; in Sachen, die vor dem Bundesgerichtshof anhängig sind oder waren, entscheidet der Präsident des Bundesgerichtshofes."

35. In **§ 70** werden als **Abs. 3 und 4** eingefügt:

„Im Privatklageverfahren stehen dem Rechtsanwalt für die Mitwirkung in einer zur gütlichen Erledigung bestimmten Verhandlung keine weiteren Gebühren zu. Dasselbe gilt für seine Mitwirkung beim Abschluß eines Vergleichs in oder außerhalb der Hauptverhandlung.

Durch die Widerklage erhöhen sich die Gebühren des Rechtsanwalts, der den Privatkläger und den Widerbeklagten vertritt, sowie des Verteidigers des Angeklagten auch dann nicht, wenn der Privatkläger nicht der Verletzte ist."

Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5.

36. **§ 86 b** erhält folgende Fassung:

„In Strafsachen werden die Gebühren und Auslagen des von Amts wegen zum Verteidiger bestellten Rechtsanwalts auf Antrag des Rechtsanwalts durch Beschluß festgesetzt. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Gerichts des ersten Rechtszuges."

37. **§ 93** erhält folgende Fassung:

„Sofern der Rechtsanwalt nicht einer Partei zur Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet oder von Amts wegen als Verteidiger bestellt ist, kann er über den Betrag seiner Vergütung eine von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Vereinbarung treffen.

Die Gebührenvereinbarung muß von der Partei schriftlich bestätigt werden. Die Urkunde darf andere Vereinbarungen oder Erklärungen nicht enthalten. Der Mangel der Form wird durch eine freiwillig und ohne Vorbehalt geleistete Zahlung der Vergütung geheilt. Die Festsetzung der Vergütung durch Bezugnahme auf das Ermessen eines Dritten, ist ausgeschlossen. Unwirksam ist eine Vereinbarung, durch die die Höhe der Vergütung vom Ausgang der Sache oder sonst vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird.

Ist eine vereinbarte Vergütung oder die Bemessung der Rahmengebühr in Strafsachen unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch oder sonst volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt, so kann sie im Rechtsstreit nach eingeholtem Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Eine Bestimmung der Vergütung durch Entscheidung einer Verwaltungsbehörde findet nicht statt."

38. Nach **§ 94** wird folgende Vorschrift als neuer **§ 95** angefügt:

„§ 95

§ 93 Abs. 2 und 3 gilt auch für Gebührenvereinbarungen in Angelegenheiten, die nicht unter diese Gebührenordnung fallen."

V. Änderung der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige

39. **§ 20 Abs. 2** der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige erhält folgende Fassung:

„Gegen die richterliche Entscheidung findet Beschwerde nach Maßgabe des § 567 Abs. 2, 3, der §§ 568 bis 575 der Zivilprozeßordnung sowie des § 4 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes, in Strafsachen nach Maßgabe der §§ 304 bis 310 der Strafprozeßordnung statt."

Artikel 8

Schlußvorschriften

I. Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.

II. Aufhebung von Vorschriften

Folgende Vorschriften werden aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. § 3 Nr. 1, §§ 4 bis 8, §§ 18 bis 20 der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte in der Fassung vom 13. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 552), der Verordnung vom 11. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 772), der Verordnung vom 19. Juni 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 88), des Artikels VI Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 28. Januar 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 53) und des Sechsten Teils Kap. I § 10 Abs. 2 der Verordnung vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537);
2. die §§ 1 bis 11 des I. Kapitels und Kapitel II des Sechsten Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537);
3. Kapitel I und Kapitel III Artikel 1 und 2 des Ersten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 285);
4. das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 341);
5. das Gesetz zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1234);
6. die §§ 5, 6, 10 und 11 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 403);
7. das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 844);
8. das Gesetz über die Geschäftsverteilung bei den Gerichten vom 24. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1286);
9. die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1658);
10. die Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 4. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1994);
11. die Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung (Lockerungsverordnung) vom 31. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2139);
12. die Verordnung über das Kriegsausgleichsverfahren vom 30. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2338);
13. die Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften vom 21. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 405);
14. die Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften vom 13. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 489);

15. Artikel II der Verordnung über den Geltungsbereich des Strafrechts vom 6. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 754);
16. die Verordnung zur Änderung der Vereinfachungsverordnung (Zweite Vereinfachungsverordnung — 2. VereinfV.) vom 18. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1253);
17. die Verordnung zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Zustellungsrechts (ZustV) vom 9. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1340);
18. das Gesetz über die Mitwirkung des Staatsanwalts in bürgerlichen Rechtssachen vom 15. Juli 1941 (Reichsgesetzblatt I S. 383);
19. die Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege und des Kostenrechts (Dritte Vereinfachungsverordnung — 3. VereinfV.) vom 16. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 333);
20. die Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 508);
21. die Verordnung über die Beseitigung des Eröffnungsbeschlusses im Strafverfahren vom 13. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 512);
22. die Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 20. November 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 660);
23. die Verordnung zur weiteren Vereinfachung der bürgerlichen Rechtspflege (Vierte Vereinfachungsverordnung — 4. VereinfV.) vom 12. Januar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 7);
24. § 7 der Verordnung über die Angleichung familienrechtlicher Vorschriften vom 6. Februar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 80);
25. die Verordnung über Kriegsmaßnahmen auf dem Gebiete der bürgerlichen Rechtspflege (Kriegsmaßnahmenverordnung) vom 12. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 290);
26. die Verordnung über das Beschwerdeverfahren in Angelegenheiten der freiwilligen (außerstreitigen) Gerichtsbarkeit (Kriegs-Beschwerdeverordnung) vom 12. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 290);
27. die Durchführungsverordnung zur Kriegsmaßnahmenverordnung und zur Kriegs-Beschwerdeverordnung vom 12. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 292);
28. Artikel 4 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donau-Reichsgaue vom 29. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 341);
29. die Dritte Verordnung zur Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 29. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 342);
30. die Verordnung zur Durchführung der Dritten Verordnung zur Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 29. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 345);
31. die Verordnung zur weiteren Kräfteersparnis in der Strafrechtspflege vom 29. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 346);
32. die Verordnung zur Anpassung der Reichszivilprozeßordnung an die Strafrechtsangleichungsverordnung vom 26. Oktober 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 631);
33. die Verordnung zur Ausführung der Kriegs-Beschwerdeverordnung vom 13. November 1943 (Reichsministerialbl. S. 99; Deutsche Justiz 1944 S. 23);
34. Artikel 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donau-Reichsgaue vom 20. Januar 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 41);
35. die Verordnung über die Wiederaufnahme rechtskräftig entschiedener Abstammungssachen vom 27. Januar 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 52);
36. Artikel 4 und 5 der Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 21. April 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 104);
37. die Verordnung über außerordentliche Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts, der bürgerlichen Rechtspflege und des Kostenrechts aus Anlaß des totalen Krieges (Zweite Kriegsmaßnahmenverordnung) vom 27. September 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 229);

38. die Verordnung zur weiteren Anpassung der Strafrechtspflege an die Erfordernisse des totalen Krieges (Vierte Verordnung zur Vereinfachung der Strafrechtspflege) vom 13. Dezember 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 339);

39. die Verordnung über Rechtsmittel in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 28. Januar 1946 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 9) und das Gesetz über Rechtsmittel in der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit — Rechtsmittelgesetz — in der vom 1. Mai 1949 an geltenden Fassung (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1949 S. 83; Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 1949 S. 25; Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden 1949 S. 58);

40. die Strafrechtspflegeordnung 1946 samt Einführungsgesetzen und Änderungen (Bayer. GVBl. S. 196; Hess. GVBl. S. 13; Württ.-Bad. RegBl. S. 89; Brem. GBl. 1947 S. 129);

41. die hess. Verordnung über das Sofortverfahren in Strafsachen vom 4. April 1946 (GVBl. S. 99);

42. die von den Oberlandesgerichtspräsidenten der britischen Zone erlassenen Verordnungen zur Beschleunigung des Strafverfahrens (Hamb. GVBl. 1946 S. 11; JBl. Braunschweig 1946 S. 79; Hann. Rpfl. 1946 S. 65; JBl. Düsseldorf 1946 S. 49; JBl. Hamm 1946 S. 95; SchlHA. 1946 S. 285; JBl. Köln 1946 S. 73; JBl. Oldenburg 1946 S. 87);

43. die von den Oberlandesgerichtspräsidenten der britischen Zone erlassene Zweite Verordnung zur Beschleunigung des Strafverfahrens (Hamb. GVBl. 1946 S. 90; JBl. Braunschweig 1946 S. 112; Hann. Rpfl. 1946 S. 81; JBl. Düsseldorf 1946 S. 50; JBl. Hamm 1946 S. 115, 123; SchlHA. 1946 S. 335; JBl. Köln 1946 S. 90; JBl. Oldenburg 1946 S. 92);

44. die von den Oberlandesgerichtspräsidenten der britischen Zone erlassenen Verordnungen über die Aufhebung polizeilicher Strafverfügungen und Einführung gerichtlicher Strafverfügungen (Hamb. GVBl. 1946 S. 43; JBl. Braunschweig 1946 S. 112; Hann. Rpfl. 1946 S. 82; JBl. Düsseldorf 1946 S. 57; JBl. Hamm 1946 S. 115; SchlHA 1946 S. 336; JBl. Köln 1946 S. 90; JBl. Oldenburg 1946 S. 92);

45. das württ.-bad. Ges. Nr. 20 zur Überleitung des Strafverfügungsrechts der Polizeibehörden auf die Gerichte vom 20. November 1945 (RegBl. 1946 S. 1);

46. das hess. Gesetz zur Überleitung des Strafverfügungsrechts der Polizeibehörden auf die Gerichte vom 16. Mai 1946 (GVBl. S. 164);

47. das bayer. Gesetz Nr. 57 zur Überleitung der Befugnis zum Erlaß von Strafverfügungen von den Polizeibehörden auf die Gerichte vom 30. November 1946 (GVBl. 1947 S. 16);

48. die Rechtsanordnungen über Gerichtsverfassung und Verfahren in den Ländern Baden (Amtsblatt der Landesverwaltung Baden 1946 S. 44), Württemberg-Hohenzollern (Amtsblatt des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollern 1946 S. 230) und in dem bayerischen Kreis Lindau (Amtlicher Anzeiger für den bayerischen Kreis Lindau Nr. 50 vom 1. Juli 1947) — mit Ausnahme des § 31 — und die Landesverordnung über Gerichtsverfassung und Verfahren vom 11. April 1947 im Lande Rheinland-Pfalz (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 155) — mit Ausnahme des § 31 — samt Änderungen;

49. die Verordnung zur Änderung des § 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) und der §§ 81a, 98 und 105 der Strafprozeßordnung (StPO), (Fassung der Allgemeinen Anweisungen für Richter Nr. 2 für beide Gesetze) vom 14. Januar 1947 (Verordnungsblatt für die Britische Zone 1947 S. 20);

50. die bayer. Verordnung Nr. 126 über die Wiedereinführung der Schöffengerichte vom 18. Februar 1947 (GVBl. S. 177) samt Änderungen;

51. die Erste Anordnung über die Bildung von Schöffengerichten und Schwurgerichten in Hessen vom 17. April 1947 (GVBl. S. 49) samt Änderungen und Ergänzungen;

52. die Verordnung über das Berufungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 9. Juni 1947 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 76);
53. die Verordnung über Untersuchungen zur Feststellung der Abstammung vom 17. Juni 1947 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 93);
54. die Verordnung über die Besetzung der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen bei den Landgerichten vom 20. Juni 1947 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 103);
55. die württ.-bad. Verordnung Nr. 229 über die Wiedereinführung der Schöffengerichte vom 7. Juli 1947 (RegBl. S. 86) samt Änderungen;
56. die Verordnung zur Wiedereinführung von Schöffen und Geschworenen in der Strafrechtspflege vom 22. August 1947 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 115, 124);
57. die bayer. Verordnung Nr. 131 über die Besetzung der Strafkammern mit Schöffen vom 16. September 1947 (GVBl. S. 203) samt Änderungen;
58. die brem. Verordnung über die Wiedereinführung der Schöffengerichte und Schwurgerichte und über die Mitwirkung von Schöffen bei Strafkammern vom 7. Oktober 1947 (GBl. S. 237) samt Änderungen;
59. die Verordnung zur Durchführung der Militärregierungsverordnung Nr. 98 über die Errichtung eines Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone vom 17. November 1947 in der Fassung der Verordnung vom 13. Januar 1948 (Verordnungsblatt für die Britische Zone 1947 S. 149 und 1948 S. 10) und die Verordnung zur Ausführung der Durchführungsverordnung über die Errichtung eines Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone vom 6. Februar 1948 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 40);
60. das Landesgesetz zur Wiedereinführung der Schöffen und Geschworenen in der Strafrechtspflege in Baden vom 30. Dezember 1947 (GVBl. 1948 S. 39);
61. die hess. Anordnung über die Besetzung der Strafkammern mit Richtern und Schöffen vom 12. Januar 1948 (GVBl. S. 23) samt Änderungen;
62. die Verordnung zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege und des Kostenrechts vom 27. Januar 1948 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 13);
63. die Verordnung zur Änderung der Vorschriften über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen in der Strafrechtspflege vom 9. Februar 1948 (Verordnungsblatt für die Britische Zone 1948 S. 41);
64. die württ.-hohenz. Verordnung über die Zuständigkeit der Friedensrichter vom 27. Februar 1948 (Reg. Bl. S. 60);
65. die Verordnung zur weiteren Änderung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. April 1948 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 108);
66. Artikel III der Verordnung zur Änderung der §§ 42 f, h, 132 des Strafgesetzbuchs und § 463 der Strafprozeßordnung vom 13. Mai 1948 (Verordnungsblatt für die Britische Zone 1948 S. 117);
67. das Gesetz zur Wiedereinführung der Schöffen und Geschworenen in der Strafrechtspflege in Württemberg-Hohenzollern vom 14. Mai 1948 (RegBl. S. 85) samt Änderungen;
68. die §§ 24 bis 27 der Verordnung zur Ausführung des Ehegesetzes vom 20. Februar 1946 (Kontrollratsgesetz Nr. 16) vom 12. Juli 1948 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 210);
69. die Zweite Verordnung zur weiteren Änderung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 13. Juli 1948 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 216);
70. die bayer. Verordnung über die Wiedereinführung der Schwurgerichte vom 14. Juli 1948 (GVBl. S. 243);
71. die Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über die Haftprüfung im Strafverfahren vom 29. November 1948 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 345);
72. das Gesetz über die Bildung von Schwurgerichten in Württemberg-Baden vom 3. März 1949 (RegBl. S. 43) samt Durchführungsverordnungen;

73. die Verordnung über die Zuziehung von Hilfsrichtern zum Obersten Gerichtshof für die Britische Zone vom 15. März 1949 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 74);
74. die Rechtsanordnung zur Wiedereinführung der Schöffen und Geschworenen in der Strafrechtspflege im bayerischen Kreis Lindau vom 26. April 1949 (ABl. Nr. 18);
75. der I. Abschnitt des bayer. Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Kostenwesens vom 9. Juli 1949 (GVBl. S. 181);
76. das Landesgesetz zur Wiedereinführung der Schöffen und Geschworenen in der Strafrechtspflege und zur Änderung der Strafprozeßordnung vom 3. September 1949 (Ges. u. VO. Bl. der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 374).

III. Übergangsvorschriften

Für die Überleitung gelten folgende Vorschriften:

77. Soweit in gesetzlichen Vorschriften dem Reichsgericht oder dem Obersten Gerichtshof für die Britische Zone Aufgaben zugewiesen sind, tritt an die Stelle dieser Gerichte der Bundesgerichtshof die folgenden Vorschriften:
78. Bis zum Inkrafttreten einer Bundesrechtsanwaltsordnung gelten für die Zulassung der Rechtsanwälte bei dem Bundesgerichtshof die folgenden Vorschriften:

    Die Zulassung als Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof und die Bestellung eines Vertreters erfolgt durch den Bundesminister der Justiz nach Anhörung der Vereinigung der Anwaltskammervorstände im Bundesgebiet.

    Als Rechtsanwalt kann nur zugelassen werden, wer das 35. Lebensjahr vollendet hat.

    Ein Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof darf nicht zugleich bei einem anderen Gericht zugelassen sein.

    Die bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwälte dürfen vor einem anderen Gericht nicht auftreten. Der Bundesminister der Justiz kann jedoch für das Auftreten vor bestimmten Gerichten allgemein Ausnahmen zulassen.

    Der Prozeßbevollmächtigte kann die Vertretung, die ihm zusteht, auf einen bei dem Bundesgerichtshof nicht zugelassenen Rechtsanwalt nicht übertragen.

    Die Anwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof wird durch die Rechtsanwälte gebildet, die bei ihm zugelassen sind.

    Auf die Rechtsanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof sind im übrigen die §§ 1 bis 121 der Rechtsanwaltsordnung für die Britische Zone vom 10. März 1949 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 80) mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß an die Stelle der Landesjustizverwaltung der Bundesminister der Justiz und an die Stelle des Oberlandesgerichts der Bundesgerichtshof tritt.
79. Die Landesjustizverwaltung kann die Teilnahme an wissenschaftlichen Lehrgängen in einem Kriegsgefangenenlager auf die Studienzeit (§ 2 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) anrechnen.

    Dasselbe gilt für das Studium an einer anderen Hochschule als einer Universität, soweit es in die Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes fällt.
80. Die Landesjustizverwaltung kann bis zum 31. Dezember 1951 in den Fällen eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses Richter innerhalb des Bezirks eines Oberlandesgerichts an jedes ordentliche Gericht für eine von vornherein bestimmte Zeit vorübergehend abordnen.
81. Unberührt bleiben Gesetze eines Landes, die auf Grund des im Artikel 1 Nr. 10 aufgehobenen § 13a des Gerichtsverfassungsgesetzes ergangen sind.

    Das Land kann künftig diese Gesetze ändern, aber die Zuständigkeit der Friedensgerichte nicht erweitern.

    Es kann bei Änderung der Landesgrenzen die gegenwärtige Ordnung der Friedensgerichtsbarkeit auf weitere Landesteile erstrecken.
82. Die Geschäftsverteilung, die auf Grund der bisher geltenden Vorschriften getroffen ist, bleibt für das Geschäftsjahr 1950 in Kraft. Jedoch bestimmen sich die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu treffenden Anordnungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

83. Das Amt der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes berufenen Schöffen und Geschworenen endet mit dem 31. Dezember 1950.

Die Vorschlagslisten gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind erstmals im Jahre 1950 aufzustellen.

Der Ausschuß gemäß § 40 des Gerichtsverfassungssgesetzes tritt erstmals im Jahre 1950 zusammen.

84. In den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und der Hansestadt Hamburg verhandeln und entscheiden die Strafkammern des Landgerichts in Abweichung von § 76 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes bis zum 31. Dezember 1950 in der bisherigen Besetzung.

85. Sind bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Handelssachen bei einer Zivilkammer anhängig, so sind sie auf Antrag einer Partei an die Kammer für Handelssachen zu verweisen. Der Antrag ist nicht mehr zulässig, wenn der Antragsteller nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vor der Zivilkammer zur Sache verhandelt hat.

86. Entscheidungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergehen, können von den Gerichten in der bisherigen Besetzung erlassen werden, wenn sie auf einer Verhandlung beruhen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden hat.

87. Ablehnungsgesuche, über die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht entschieden ist, haben die bisher zuständigen Stellen an die nunmehr zuständigen Gerichte abzugeben.

88. Die Vorschrift des § 128 Abs. 2 ist im arbeitsgerichtlichen Verfahren nicht anzuwenden.

89. In Sachen, in denen die Klage, der Güteantrag oder das Gesuch um Erlaß des Zahlungsbefehls vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem Amtsgericht eingegangen ist, richtet sich die Zuständigkeit nach den bisher geltenden Vorschriften.

90. Auf Güteverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängig oder bereits abgeschlossen sind, finden die bisher geltenden Vorschriften weiterhin Anwendung.

91. Die Vorschriften des § 510c der Zivilprozeßordnung sind auf die in dem Mieterschutzgesetz geregelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und das arbeitsgerichtliche Verfahren nicht anzuwenden.

92. Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündeten oder von Amts wegen zugestellten Entscheidungen richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften.

93. Auf eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelegte Berufung sind an Stelle der §§ 516, 518, 519 der Zivilprozeßordnung in der Fassung dieses Gesetzes die bisher geltenden Vorschriften weiterhin anzuwenden, wenn die Berufungsfrist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits abgelaufen ist. In diesem Falle gelten die Vorschriften des § 529 Abs. 3 und des § 626 der Zivilprozeßordnung in der Fassung dieses Gesetzes entsprechend, wenn der Berufungskläger das neue Vorbringen nicht innerhalb der Berufungsfrist mitgeteilt hat.

94. Der Anerkennung von Entscheidungen, durch die im Ausland eine Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben, dem Bande nach oder unter Aufrechterhaltung des Ehebandes geschieden oder durch die das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe zwischen den Parteien festgestellt ist, steht die Vorschrift des § 606 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung nicht entgegen, wenn der Ehemann deutscher Staatsangehöriger ist und die Anerkennung der von einer ausländischen Behörde getroffenen Entscheidung beantragt.

Diese Vorschrift tritt spätestens am 31. Dezember 1952 außer Kraft.

95. Verfahren, die bei dem Obersten Gerichtshof für die Britische Zone anhängig sind, gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Lage, in der sie sich befinden, auf den Bundesgerichtshof über.

Für das Verfahren bei Rechtsbeschwerden in Landwirtschaftssachen gelten die Vorschriften der Verordnung über die Rechtsbeschwerde in Landwirtschaftssachen vom 15.

Oktober 1948 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 313), die Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Rechtsbeschwerde in Landwirtschaftssachen vom 22. Dezember 1948 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 384) und die in der Verordnung vom 15. Oktober 1948 angeführten Vorschriften der Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen vom 2. Dezember 1947 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 157) einstweilen weiter. Die bei dem Obersten Gerichtshof für die Britische Zone ernannten Obersten Landwirtschaftsrichter treten in gleicher Eigenschaft zum Bundesgerichtshof über.

Revisionen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sowie Rechtsbeschwerden in Landwirtschaftssachen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem Obersten Gerichtshof für die Britische Zone hätten eingelegt werden können, sind nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem Bundesgerichtshof einzulegen. Dies gilt entsprechend in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen.

96. Für Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht anhängig sind, bleibt dieses Gericht nach den bisher geltenden Vorschriften zuständig, auch soweit nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Bundesgerichtshof zuständig wäre.

97. Revisionen gegen Urteile der auf Grund der bayer. Verordnung über die Wiedereinführung der Schwurgerichte vom 14. Juli 1948 (GVBl. S. 243) gebildeten Schwurgerichte sind in jedem Falle durch das Bayr. Oberste Landesgericht zu verhandeln und zu entscheiden.

98. An den Stellen, an denen die Worte „Anordnung der Hauptverhandlung" oder „die Hauptverhandlung anzuordnen" gebraucht werden, werden diese Worte durch „Eröffnung des Hauptverfahrens" oder „das Hauptverfahren zu eröffnen" ersetzt.

99. Ist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Anklageschrift schon bei Gericht eingereicht, so bedarf es keines Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens. Es verbleibt für das Verfahren insoweit bei den bisher geltenden Vorschriften.

100. Ist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Anklageschrift schon bei Gericht eingereicht, so sind für die Voruntersuchung die bisher geltenden Vorschriften anzuwenden.

101. Ist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Anklageschrift bei einem Gericht eingereicht, das nach dem Gesetz nicht zuständig wäre, und nimmt die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage nicht zurück, so richtet sich die Zuständigkeit nach den bisher geltenden Vorschriften.

102. Eine begonnene Hauptverhandlung ist nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

103. Wird ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangenes Urteil nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom Rechtsmittelgericht aufgehoben und die Sache zurückverwiesen, so findet die neue Hauptverhandlung vor dem Gericht statt, das nach den neuen Vorschriften zuständig ist; soweit nach diesen Vorschriften die Zuständigkeit davon abhängig ist, bei welchem Gericht die Staatsanwaltschaft Anklage erhebt, bestimmt das Rechtsmittelgericht in seiner Entscheidung das zuständige Gericht.

104. Wird ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangenes Urteil mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens angefochten, so entscheidet darüber, ob der Antrag zulässig und begründet ist, die Strafkammer, soweit nicht nach den neuen Vorschriften die Zuständigkeit des Amtsgerichts (§ 25 Nr. 1, 2a und b des Gerichtsverfassungsgesetzes) oder des Schwurgerichts oder des Bundesgerichtshofes begründet ist.

105. Für das Verfahren des Nachlaßgerichts, einschließlich der damit zusammenhängenden Beurkundungen, werden die Gerichtsgebühren nur zur Hälfte erhoben, wenn der Tod des Erblassers oder seine Todeserklärung die unmittelbare Folge eines Kriegsereignisses ist; die Bestimmungen über die Mindestgebühr bleiben unberührt. Soweit die Amtshandlungen (Beurkundungen, Vermittlung der Auseinandersetzung usw.) von Notaren vorgenommen werden, erstreckt sich die Ermäßigung auf die Notargebühren.

Abkömmlinge, Eltern und der Ehegatte des Erblassers sind von der Zahlung der Gerichtsgebühren in diesen Fällen befreit, wenn der Wert des Nachlasses nach Abzug der Schulden nicht mehr als 5000 Deutsche Mark beträgt. Die Notargebühren werden nach den Vorschriften über die Anwendung von Gebührenbefreiungsvorschriften auf die Notare (Verordnung vom 15. April 1936 — Reichsgesetzbl. I S. 368 —) ermäßigt.

106. Für die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit werden Gerichtsgebühren nicht erhoben, wenn der Verschollene im Zusammenhang mit Ereignissen oder Zuständen des Krieges 1939 bis 1945 in Lebensgefahr geraten ist.

107. Soweit in anderen Gesetzen und Verordnungen auf die durch dieses Gesetz aufgehobenen oder abgeänderten Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

Artikel 9

Bekanntmachung des Wortlauts des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung mit diesem Gesetz und den bis zu seinem Inkrafttreten erlassenen Gesetzen und Verordnungen in Einklang zu bringen und im Bundesgesetzblatt neu bekanntzumachen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Gesetzestextes zu beseitigen.

Die Ermächtigung umfaßt die Befugnis, die Vorschriften der genannten Gesetze den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen anzupassen.

Druck: M. DuMont Schauberg, Pressehaus, Köln

Anlage Ia

Begründung

zu dem

Entwurf

eines Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts.

Begründung

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts.

Vorbemerkung

Der Entwurf des Gesetzes will, wie sein Name sagt, die nach 1945 verlorengegangene Rechtseinheit im Verfahrensrecht der ordentlichen Gerichtsbarkeit wieder herstellen. Es handelt sich dabei um eine besonders dringliche Arbeit, die mit größter Beschleunigung durchgeführt werden muß. Um dieser Notwendigkeit Rechnung zu tragen, ist zunächst davon abgesehen, Neuerungen auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung, des Zivil- und Strafverfahrens und der damit unmittelbar zusammenhängenden Rechtsmaterien vorzuschlagen. Es ist im Entwurf vielmehr in jedem Fall auf eine Regelung zurückgegangen, die bereits einmal in Deutschland einheitlich rechtens war und sich bewährt hat. Beseitigt werden also im wesentlichen die Vorschriften, die entweder nationalsozialistisches Gedankengut enthielten oder aus dem Zwang der Kriegsverhältnisse entstanden waren und mit einer geordneten, zuverlässig arbeitenden Rechtspflege unvereinbar sind, sowie alle nach 1945 entstandenen Vorschriften, die nicht inhaltlich übereinstimmend in allen Ländern und Zonen der Bundesrepublik Deutschland in Kraft gesetzt wurden. Im letztgenannten Fall wird regelmäßig auf die Rechtslage vor 1945 zurückgegangen, in Ausnahmefällen das später gesetzte Recht eines Landes oder einer Zone auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnt. Im Kern ist also wiederhergestellt das Recht der Gerichtsverfassung, des Zivil- und Strafprozesses, wie es 1933 bestanden hat. Beibehalten werden außerdem später eingeführte und im ganzen Reichsgebiet gültig gewesene Neuerungen, soweit sie auf Beratungen und Entwürfe aus der Zeit vor 1933 zurückgehen und einen Fortschritt darstellen.

Das vorliegende Gesetz trägt Übergangscharakter; es will also nur das Fundament bilden, auf dem in einem zweiten Abschnitt der Gesetzgebung die notwendigen Reformarbeiten durchgeführt werden sollen, die eingehender und voraussichtlich recht langwieriger Überlegungen, Erörterungen und Beratungen innerhalb der an der Gesetzgebung beteiligten Organe und mit den Vertretern der Wissenschaft, der Anwaltschaft und der interessierten Verbände der Wirtschaft bedürfen.

Artikel 1

Änderung von Vorschriften über die Gerichtsverfassung

I. Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

1. Allgemeines

Nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 4 vom 30. Oktober 1945 (Kontrollratsbl. S. 26) gilt das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung vom 22. 3. 1924. Das wird allgemein dahin ausgelegt, daß spätere Änderungen, soweit sie nicht nationalsozialistische Gedankengänge enthielten, grundsätzlich nicht unberücksichtigt bleiben sollen. In der britischen Zone wurden die allgemeinen und die auf die Strafrechtspflege bezüglichen Vorschriften des GVG in der Allgemeinen Anweisung für Richter Nr. 2 neu bekanntgemacht. Für die amerikanische Zone sind die entsprechenden Vorschriften im Strafgerichtsverfassungsgesetz 1946 neu veröffentlicht worden. Die Länder der französischen Zone erließen 1946 und 1947 entsprechende, inhaltlich ähnliche Rechtsanordnungen über die Gerichtsverfassung und das Verfahren. Die genannten Rechtsquellen stimmen in ihrer Fassung nicht immer überein. Da sie teilweise die auf die bürgerliche Rechtspflege bezüglichen Bestimmungen des GVG nicht enthalten, in der amerikanischen Zone auch den Ländern die nähere Regelung einzelner Materien überlassen, ist eine besonders große Unsicherheit und Verworrenheit des geltenden Rechtszustandes eingetreten. Hinzukommt, daß gewisse Teile der Gerichtsverfassung und des Verfahrens infolge der veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse nach dem Zusammenbruch gegenstandslos geworden oder stillschweigend außer Kraft getreten sind. Zur Behebung aller dadurch entstandenen rechtlichen Zweifel müssen in den Entwurf auch diejenigen Bestimmungen ausdrücklich aufgenommen werden, über deren Fortgeltung möglicherweise Meinungsverschiedenheiten entstehen können.

Aus dem Entwurf sind folgende grundsätzliche Änderungen gegenüber dem augenblicklichen Rechtszustand auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung hervorzuheben:

1. Als höchstes Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist der Bundesgerichtshof (das obere Bundesgericht für Zivil- und Strafsachen) mit demselben Zuständigkeitskreis wie das frühere Reichsgericht errichtet.
2. Die Beteiligung der Laien an der Rechtspflege ist wieder einheitlich geregelt: Beim Amtsgericht werden Schöffengerichte mit einem Berufsrichter und zwei Schöffen gebildet; beim Landgericht wird die Kleine Strafkammer mit einem Berufsrichter und zwei Schöffen, die Große Strafkammer mit drei Berufsrichtern und zwei Schöffen, das Schwurgericht mit drei Berufsrichtern und sechs Geschworenen besetzt; außerdem entscheidet die Kammer für Handelssachen wieder mit einem Berufsrichter und zwei Handelsrichtern.
3. Bei der Auswahl der Schöffen und Geschworenen wird nicht mehr von der Urliste, sondern von einer durch die Gemeindevertretungen aufzustellenden Vorschlagsliste ausgegangen.
4. Das Schwurgericht entspricht dem durch die Emmingersche Reform eingeführten.
5. Bei allen Gerichten ist wieder die Präsidialverfassung eingeführt.
6. Das Landgericht verhandelt und entscheidet in Zivilsachen grundsätzlich wieder in der mit drei Richtern besetzten Kammer.
7. In vermögensrechtlichen Streitigkeiten ist die Streitwertgrenze für die amtsgerichtliche Zuständigkeit von 2000 DM auf 1000 DM herabgesetzt.
8. a) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten besteht folgender Rechtszug:
   gegen Urteile des Amtsgerichts Berufung zum Landgericht;
   gegen erstinstanzliche Urteile des Landgerichts Berufung zum Oberlandesgericht; gegen dessen Berufungsurteile Revision zum Bundesgerichtshof.
   b) In Strafsachen besteht folgender Rechtszug:
   gegen Urteile des Einzelrichters am Amtsgericht Be-

rufung zur Kleinen Strafkammer des Landgerichts; gegen deren Berufungsurteile Revision zum Oberlandesgericht (Ausnahme § 121 Ziff. 1 a) mit Vorlagepflicht an den Bundesgerichtshof unter den Voraussetzungen des § 121 Abs. 2;
gegen Urteile des Schöffengerichts Berufung zur Großen Strafkammer; gegen deren Berufungsurteile Revision zum Oberlandesgericht mit Vorlagepflicht an den Bundesgerichtshof unter den Voraussetzungen des § 121 Abs. 2;
gegen erstinstanzliche Urteile der Großen Strafkammer und des Schwurgerichts Revision zum Bundesgerichtshof (Ausnahme § 121 Nr. 1 c);
Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes in erster und letzter Instanz bei Hochverrat und Parlamentssprengung.

2. Einzelheiten

Zu Nr. 1 bis 3: Die §§ 2, 3 und 5 geben im wesentlichen unverändert den Rechtszustand wieder, wie er vor 1945 bestand. Dies ist nötig, weil die allgemeine Anweisung Nr. 2 für Richter (britische Zone) und das Strafgerichtsverfassungsgesetz 1946 (amerikanische Zone) diese Vorschriften nicht enthielten. Entsprechend den Wünschen der Länder wurde vorgesehen, daß ein Teil des Vorbereitungsdienstes auch beim Notar abgeleistet und daß der Vorbereitungsdienst bei einer Verwaltungsbehörde auf 15 Monate ausgedehnt werden kann.

Zu Nr. 4 und 5: § 2 der 1. Vereinf.VO. und der inhaltsgleiche § 8 a der Gerichtsverfassungsgesetze der amerikanischen und britischen Zone bestimmten, daß der OLG-Präsident alle Richter seines Bezirks an jedes Gericht seines Bezirks abordnen und mit der Wahrnehmung von richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Geschäften jeglicher Art betrauen kann. Diese weitreichende Bestimmung beeinträchtigt die Unabhängigkeit des Richters und eröffnet die Möglichkeit, eine Partei oder einen Angeklagten seinem gesetzlichen Richter zu entziehen. Deshalb ist sie zu streichen. Es lassen sich aber bei der teilweise unzureichenden Besetzung der Gerichte Fälle denken, in denen aus zwingenden dienstlichen Gründen, insbesondere zur Aufrechterhaltung einer geordneten Rechtspflege, Richter an ein Gericht abgeordnet werden müssen. Das muß dann aber, um die Bildung von Ausnahmegerichten für einzelne Prozesse auszuschließen, auf eine von vornherein bestimmte Zeit geschehen. Die Abordnung eines Richters an eine Staatsanwaltschaft erscheint nicht angängig. Deshalb wird in der Übergangsvorschrift (Art. 8, Nr. 80) eine inhaltlich beschränkte und zeitlich befristete Ermächtigung für die Landesjustizverwaltung geschaffen.

Zu Nr. 6: Die Bestimmung stellt im Hinblick darauf, daß § 9 in dem Strafgerichtsverfassungsgesetz 1946 (amerikanische Zone) und in der Allgemeinen Anweisung Nr. 2 (britische Zone) nicht enthalten ist, nur klar, daß der frühere Rechtszustand wieder gilt.

Zu Nr. 7: Richterliche Geschäfte werden zurzeit nicht nur von planmäßigen, auf Lebenszeit angestellten Richtern, sondern auch von beauftragten Richtern (Hilfsrichtern), Assessoren, Referendaren und Rechtspflegern wahrgenommen. § 10 vereinheitlicht in diesem Punkt die Rechtslage innerhalb des Bundesgebiets und schließt aus, daß bei den Oberlandesgerichten und beim Bundesgerichtshof Richter, die nicht auf Lebenszeit ernannt sind, mit richterlichen Geschäften betraut werden.

Zu Nr. 8: § 11, der in der Anweisung Nr. 2 und im GVG 1946 nicht enthalten ist, erhält wieder seine frühere Fassung.

Zu Nr. 9: Durch § 12 in Verbindung mit § 123 (vgl. Nr. 51) wird das Obere Bundesgericht für Zivil- und Strafsachen als Spitze der ordentlichen Gerichtsbarkeit errichtet.

Zu Nr. 10: In den Ländern der amerikanischen Zone wurde durch inhaltgleiche Gesetze zur Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes (in Bayern vom 19. 10. 1948, GVBl. S. 240; in Bremen vom 25. 10. 1948, GBl. S. 219; in Hessen vom 25. 10. 1948, GVBl. S. 133; in Württemberg-Baden vom 21. 10. 1948, RegBl. S. 153) § 13a eingefügt, der gestattet, daß bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis zu 150,— DM und Strafsachen einschließlich Privatklagesachen, die zur Zu-

ständigkeit des Amtsgerichts gehören, durch die Landesgesetzgebung auf Friedensrichter und Friedensgerichte übertragen werden.

Die Gerichtsbarkeit der streitigen Zivilrechtspflege und in Strafsachen muß innerhalb der Justiz im Interesse eines ausreichenden Rechtsschutzes für den Bürger und aus Gründen der Rechtssicherheit in den Händen von rechtskundigen Berufsrichtern liegen. Selbst sogenannte Bagatellsachen bieten bei den gegenwärtigen komplizierten Rechtsverhältnissen häufig ganz erhebliche rechtliche Schwierigkeiten; in einem Strafverfahren — auch in Bagatellsachen — kann das Ansehen, die Ehre, die Freiheit, das Vermögen des Beschuldigten auf dem Spiele stehen. Derartige Entscheidungen können nur dem rechtskundigen Richter anvertraut werden; er allein vermag die damit verbundene Verantwortung zu tragen. Soweit der Friedensrichter in einem Land auf Grund einer lebendigen Tradition sich bewährt hat, muß er säuberlich von der ordentlichen Rechtspflege geschieden werden. Er kann nicht organisatorisch dem Amtsgericht eingegliedert werden, ohne daß die Kritik, die seine Rechtsprechung auslöst, sich gegen die Justiz richtet. Deshalb muß es dabei bleiben, daß, wo immer Friedensrichter eingeführt werden, sie außerhalb der Justiz als Gemeindegerichte tätig werden. Ihre Zuständigkeit muß dabei auf Zivilsachen mit niederem Streitwert beschränkt bleiben. Für Gemeindegerichte dieser Art läßt § 14 Nr. 2 Raum. Deshalb ist § 13a aufzuheben.

Württemberg-Baden hat inzwischen von der Ermächtigung des Art. 13a GVG Gebrauch gemacht. Die dort eingeführte Friedensgerichtsbarkeit soll nach der Übergangsvorschrift des Art. 8, Nr. 81 unberührt bleiben, um bis zur Reform des Gerichtsverfassungsrechts Erfahrungen über den Wert und die Brauchbarkeit einer so weitreichenden Friedensgerichtsbarkeit sammeln zu können.

Zu Nr. 11: § 14 zählt die besonderen Gerichte auf, die innerhalb der Justiz zur Erledigung von bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten errichtet werden können. Nr. 1 entspricht der früheren Regelung. Die frühere Nr. 2 betr. Landwirtschaftsgerichte wurde gestrichen, weil derartige besondere Gerichte innerhalb der Justiz nirgends mehr bestehen. Die neue Nr. 2 gestattet die Einrichtung von Gemeindegerichten zur Verhandlung und Entscheidung von Bagatellsachen der bürgerlichen Rechtspflege. Die nähere Organisation dieser Gerichte bleibt für die Übergangszeit den Ländern überlassen. Festgelegt ist nur ihr Zuständigkeitskreis und ihr Charakter als Gemeindegerichte.

Zu Nr. 12: § 15 ist heute ohne sachliche Bedeutung. Er ist im Kampf des Staates gegen Beeinträchtigungen seiner Justizhoheit durch die Patrimonialgerichtsbarkeit, Privatgerichtsbarkeit und kirchliche Gerichtsbarkeit entstanden. Diese Auseinandersetzungen gehören der Vergangenheit an. Die alleinige und unbeschränkte Zuständigkeit des Staates, für seinen Bereich Gerichtsbarkeit zu üben, ist unbestritten. Deshalb kann § 15 aufgehoben werden.

Zu Nr. 13: § 17 Abs. 2 ist unverändert aus dem GVG 1924 übernommen, weil er im GVG 1946 und in der Allgemeinen Anweisung für Richter Nr. 2 fehlt.

Zu Nr. 14 bis 17: Die §§ 18, 19 GVG waren in der amerikanischen und britischen Zone mit Rücksicht auf gewisse Vorschriften des Rechts der Militärregierungen neugefaßt worden. Die §§ 20, 21 waren in das GVG 1946 und in die Allgemeine Anweisung für Richter Nr. 2 nicht aufgenommen. Nun ist im wesentlichen die Fassung nach dem Gesetz vom 13. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1233) wieder hergestellt.

Zu Nr. 18: § 22 wird wieder in seiner ursprünglichen Fassung hergestellt.

Zu Nr. 19: Das GVG enthielt vor 1933 keine Vorschrift über die Bildung und die Aufgaben eines Präsidiums beim Amtsgericht. Solche Vorschriften bestanden nur für die höheren Gerichte. Es besteht aber ein Bedürfnis nach einer ähnlichen Regelung, insbesondere ist es wichtig, daß der Geschäftsverteilungsplan des Gerichts durch ein Richterkollegium aufgestellt wird. Deshalb fügte die Verordnung vom 9. 9. 1948 (VGBl. BZ. S. 261) für die Länder der britischen Zone dem GVG die §§ 22 a bis 22 d ein. Diese Regelung stellt einen Fortschritt dar.

Sie ist deshalb — abgesehen von § 22 a Abs. 3, der entbehrlich ist — unverändert übernommen.

Zu Nr. 20: Die Streitwertgrenze für die amtsgerichtliche Zuständigkeit in Zivilsachen ist mehrfach geändert worden. Sie lag vor dem Inkrafttreten der Notverordnung vom 1. 12. 1930 bei 500 RM, dann bei 800 RM, später bei 1000 RM; das Kontrollratsgesetz Nr. 4 vom 30. Oktober 1945 (ABl. d. Kontrollrats S. 26) hat die Wertgrenze auf 2000 RM erhöht. Nach der Währungsumstellung, insbesondere im Hinblick auf den Wert und die Knappheit des Geldes ist es nicht mehr vertretbar, an dieser Abgrenzung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit gegenüber der des Landgerichts festzuhalten. Die Herabsetzung der Streitwertgrenze auf 1000 DM erscheint angemessen. Rechtsstreitigkeiten mit höherem Streitwert sind für die Beteiligten von so erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, daß ihre Entscheidung durch die Kammer des Landgerichts und die Überprüfung des Ersturteils durch das Oberlandesgericht erforderlich erscheint.

§ 23 Nr. 2 Abs. 2 hat Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über das Dienst- und Arbeitsverhältnis dem Amtsgericht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zugewiesen. Seit Einführung der Arbeitsgerichtsbarkeit hat diese Bestimmung nur noch Bedeutung für gewisse Dienstverhältnisse und für Streitigkeiten der Schiffsbesatzung. Die Vorschrift für diese Fälle aufrechtzuerhalten, ist nicht erforderlich.

Zu Nr. 21: § 24 grenzt die Zuständigkeit des Amtsgerichts in Strafsachen gegenüber dem Landgericht ab. Der Entwurf hält sich dabei im wesentlichen an die derzeit in der amerikanischen und britischen Zone gültige Regelung.

Zu Nr. 22: § 25 grenzt die Zuständigkeit des Einzelrichters in Strafsachen gegenüber dem Schöffengericht ab. Danach gehören Übertretungen in jedem Fall vor den Einzelrichter. Reine Rückfallverbrechen k ö n n e n beim Einzelrichter angeklagt werden, im übrigen gehören Verbrechen, soweit die Zuständigkeit des Amtsgerichts begründet ist, in jedem Fall vor das Schöffengericht. Vergehen gehören, wenn sie mit keiner höheren Strafe als Gefängnis von sechs Monaten bedroht sind, im übrigen dann vor den Einzelrichter, wenn die Staatsanwaltschaft Anklage zum Einzelrichter erhebt und keine höhere Strafe als Gefängnis von einem Jahr zu erwarten ist.

Zu Nr. 23: § 26 verweist wegen der Zuständigkeit in Jugendsachen auf das Jugendgerichtsgesetz.

Zu Nr. 24: § 26 a gilt nur in der britischen Zone. Er wurde durch die VO. vom 22. 8. 1947 (VGBl. BZ. S. 115) im Zuge der Neufassung der Vorschriften über die Abgrenzung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit in Strafsachen eingefügt. Er ist neben den im Entwurf neugefaßten §§ 24, 25 überflüssig geworden.

Zu Nr. 25: Der Abschnitt über Schöffengerichte muß neu gefaßt werden, weil die Einrichtung und Zuständigkeit der Schöffengerichte zum Teil (amerikanische Zone) der Ländergesetzgebung überlassen war, zum Teil (britische Zone) abweichend von der ursprünglichen Ordnung des GVG 1924 geregelt war. Im allgemeinen ist das Recht des GVG 1924 wieder hergestellt. An Stelle der Urliste wird aber in Anlehnung an die in der britischen Zone und in Hessen erprobte Regelung die Vorschlagsliste für Schöffen eingeführt. Sie enthält nicht mehr alle zum Schöffenamt befähigten Personen, sondern eine Auswahl, die die Gemeindevertretung trifft. Dadurch wird ein, wie die Vergangenheit lehrt, ungebührlich großer und unnützer Aufwand an Verwaltungsarbeit erspart und dahin gewirkt, daß für das Schöffenamt besonders geeignete Bürger an der Rechtsprechung teilnehmen und auf diese Weise das Laienelement in der Rechtspflege größeren Einfluß gewinnt.

§ 32 Nr. 1 und 2 stellt für die Befähigung zum Schöffenamt schärfere Voraussetzungen auf.

§ 33 Nr. 1 ist insofern geändert, als auch die Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, aufgenommen sind; diese Personen s o l l e n nicht zum Schöffenamt berufen werden, während sie bisher die Berufung zu diesem Amt nur ablehnen durften (§ 35 a. F.).

§ 33 Nr. 2 fordert nur noch ein jährigen Aufenthalt in der Gemeinde.

§ 34 ist den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen angepaßt; außerdem sollen künftig auch Notare und Rechtsanwälte nicht mehr als Schöffen berufen werden.

Aus § 35 ist die bisherige Nr. 5 in § 33 n. F. übernommen.

§ 36 ersetzt die Urliste durch die Vorschlagsliste. In den Übergangsvorschriften (Art. 8 Nr. 83) ist bestimmt, daß die Vorschlagsliste erstmals im Jahre 1950 aufzustellen ist.

Der im § 40 genannte Ausschuß tritt erstmals 1950 zusammen (Art. 8 Nr. 83).

Nach § 43, ebenso nach § 58, bestimmt der Landgerichtspräsident (Amtsgerichtspräsident), nicht mehr wie bisher in einem Teil der Länder die Landesjustizverwaltung, die Zahl der Haupt- und Hilfsschöffen. Der Landgerichtspräsident (Amtsgerichtspräsident) besitzt die genaueste Sachkunde über die Verhältnisse in seinem Gerichtsbezirk und vermag deshalb besser als die Landesjustizverwaltung, die nach § 43 und § 58 erforderliche Entscheidung zu treffen.

Sonst wurde in diesem Abschnitt durchgehend das Wort „Wahlperiode" durch „Geschäftsjahr" ersetzt.

Zu Nr. 26 bis 28: Diese Bestimmungen stellen den früheren Rechtszustand wieder her.

Zu Nr. 29: Der § 62 enthält gegenüber der alten Fassung folgende Änderungen: Der Satz „Den Vorsitz im Plenum führt der Präsident" ist gestrichen, weil dem Plenum keinerlei Bedeutung oder Funktion mehr zukommt. Durch die Einfügung des Wortes „ständig" in Abs. 1 Satz 2 soll ausgeschlossen werden, daß zum Vorsitzenden der Kleinen Strafkammer ein Hilfsrichter bestellt wird.

Zu Nr. 30: Durch diese Vorschriften werden der sogenannte Führergrundsatz im Gerichtswesen beseitigt, die ursprüngliche Präsidialverfassung des Landgerichts wieder hergestellt und die hergebrachten Grundsätze für die Stellvertretung des Präsidenten und der Kammervorsitzenden sowie für die Geschäftsverteilung wieder eingeführt.

Zu Nr. 31: § 71 ist nur in Abs. 2 inhaltlich geändert. Er ist insoweit der gegenwärtigen Rechtslage auf dem Gebiet des Beamtenrechts angepaßt und verweist alle Ansprüche, welche auf Grund der Beamtengesetze gegen den Fiskus oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts erhoben werden, und alle Ansprüche gegen Beamte wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen vor die Landgerichte.

Zu Nr. 32 und 33: Die Bestimmungen enthalten keine Neuerung. Sie stellen den Rechtszustand des GVG 1924 wieder her.

Zu Nr. 34: § 73 a GVG ist, weil überflüssig, aufzuheben. Daß die Strafkammer auf alle Strafen und Maßregeln der Sicherung und Besserung erkennen kann, folgt ohne weiteres aus ihrer Zuständigkeit als erstinstanzliches Strafgericht bei allen schweren Delikten, die nicht vor das Schwurgericht gehören.

Zu Nr. 35: § 74 Abs. 1 grenzt die erstinstanzliche Zuständigkeit des Landgerichts in Strafsachen in der Weise ab, daß ihm alle Strafsachen zugewiesen werden, die nicht zur Zuständigkeit des Amtsgerichts, des Schwurgerichts und des Bundesgerichtshofes gehören. Abs. 2 enthält die Zuständigkeitsregel für Berufungen in Strafsachen.

Zu Nr. 36: Auf Grund dieser Vorschrift sind die Kammern des Landgerichts in Zivilsachen künftig wieder mit drei Mitgliedern zu besetzen. Dadurch erst erhält die Zuständigkeitsabgrenzung in Zivilsachen zwischen Amtsgericht und Landgericht wieder einen Sinn. Die Einführung der Drei-Männer-Kammer ist auch dringend erforderlich, um die Güte der Rechtsprechung zu heben.

Zu Nr. 37: Bisher war die Besetzung der Großen Strafkammer bei den Landgerichten innerhalb des Bundesgebiets nicht einheitlich; in Bayern war sie beispielsweise besetzt mit zwei Berufsrichtern und drei Laien. § 72 stellt den Rechtszustand nach dem GVG 1924 für das gesamte Bundesgebiet wieder her.

Zu Nr. 38: Hier gilt dasselbe wie zu Nr. 37.

Zu Nr. 39: § 78 schafft die Möglichkeit, nicht nur detachierte Strafkammern, sondern auch detachierte Zivilkammern zu bilden.

Zu Nr. 40: Der Abschnitt: Schwurgerichte ist neu zu fassen, weil nach 1945 in allen drei Zonen untereinander inhaltlich abweichende Sondervorschriften über die Einrichtung und das Verfahren der Schwurgerichte in Kraft gesetzt wurden. (Bayer. VO. vom 14. 7. 48, GVBl. S. 243; Württ.-Bad. Ges. vom 3. 3. 49, RegBl. S. 43; Brem. VO. vom 7. 10. 47, GBl. S. 237; Hess. 1. Anordn. über die Bildung von Schöffengerichten und Schwurgerichten vom 17. 4. 47, GVBl. S. 49 mit späteren Änderungen; für die britische Zone VO. vom 22. 8. 47, VOBl. BZ. S. 115; Bad. Gesetz vom 30. 12. 47, GVBl. 1948 S. 39; Württ.-Hohenz. Gesetz vom 14. 5. 48, RegBl. S. 85; Rechtsanordnung für den bayerischen Kreis Lindau vom 26. 4. 49, ABl. Nr. 18). Der Entwurf grenzt die Zuständigkeit des Schwurgerichts in § 80 neu ab. Er lehnt sich dabei an den Zuständigkeitskatalog der britischen Zone und des Landes Bayern an. Materiell ist die Regelung so getroffen, daß alle Verbrechen vor das Schwurgericht verwiesen sind, die den Tod eines Menschen zur Folge hatten. Im übrigen ist der Rechtszustand der am 1. 1. 1933 galt, unverändert wieder hergestellt.

Zu Nr. 41: Die Kammer für Handelssachen war seit Inkrafttreten des § 2 Zweite Vereinf.VO. nur mit einem Richter besetzt. Dabei blieb es bisher im größeren Teil des Bundesgebietes. Der Entwurf stellt für dieses Gebiet den ursprünglichen Rechtszustand unverändert wieder her. Textliche Unstimmigkeiten in den §§ 95, 107 und 108 können bei der Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes (Art. 9) beseitigt werden.

Zu Nr. 42 und 43: § 115 enthält keine Neuerung. Er ist wieder aufzunehmen, weil er in der britischen Zone (Allgemeine Anweisung Nr. 2) eine heute gegenstandslose Übergangsbestimmung enthielt, während sein ursprünglicher Wortlaut dort in den § 115a verwiesen worden war. Dieser § 115a ist aufzuheben.

Zu Nr. 44: Die Aufnahme des § 116 Abs. 1 ist nötig, weil § 116 der Allgemeinen Anweisung Nr. 2 und die entsprechende Vorschrift im GVG 1946 nur davon spricht, daß beim Oberlandesgericht Strafsenate gebildet werden.

Der neu eingefügte Abs. 2 gibt die Möglichkeit, detachierte Senate des Oberlandesgerichts zu bilden.

Zu Nr. 45: Durch den neugefaßten § 117 wird auch bei den Oberlandesgerichten wieder das Präsidialsystem hergestellt. Dabei ist die Verweisung auf § 70 Abs. 1 neu aufgenommen, der bisher in diesem Zusammenhang von der Praxis analog angewandt wurde.

Zu Nr. 46: § 118 bestimmt nun wieder, daß beim Oberlandesgericht wie früher nur planmäßige, auf Lebenszeit ernannte Richter als Hilfsrichter verwendet werden dürfen. Das ist im Interesse einer kontinuierlichen, unabhängigen und vorbildlichen Rechtsprechung der oberen Gerichte dringend nötig.

Zu Nr. 47: Die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts in Zivilsachen ist ebenso geregelt, wie sie das GVG vor Inkrafttreten der Ersten und Zweiten Kriegsmaßnahmen-VO. geordnet hatte. Zurzeit ist die Rechtslage in diesem Punkt innerhalb des Bundesgebiets nicht einheitlich (vgl. Rechtsmittelgesetz und Rechtsmitteländerungsgesetz für die Länder der amerikanischen Zone; Verordnungen der Oberlandesgerichtspräsidenten der britischen Zone, betr. die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte; Rechtsanordnungen über Gerichtsverfassung und Verfahren in den Ländern der französischen Zone).

Zu Nr. 48: § 120 hat wieder die ursprüngliche Fassung erhalten, die durch die Strafverfahrens-VO. vom 21. 2. 1940 geändert worden war.

Zu Nr. 49: § 121 bestimmt das Oberlandesgericht in Strafsachen als Revisionsgericht, wenn nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung das Urteil des Amtsrichters nicht mit Berufung angefochten werden kann, außerdem wenn das Landgericht als Berufungsgericht entschieden hat. Im übrigen ist die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gegenüber dem Rechtszustand vor Inkrafttreten des § 116 der Vereinf.-VO. vom 1. 9. 1939 unverändert geblieben. Der neueingefügte Abs. 2 eröffnet die Möglichkeit, daß das Oberlandesgericht im Interesse einer einheitlichen höchstrichterlichen Rechtsprechung Revisionssachen dem Bundesgerichtshof vorlegt.

Zu Nr. 50: § 122 n. F. gibt unverändert den früheren Rechtszustand wieder.

Zu Nr. 51: Der neunte Titel des GVG enthielt vor 1945 die Vorschriften über das Reichsgericht. Diese Vorschriften wurden niemals ausdrücklich aufgehoben. Sie traten aber nach dem Grundsatz lex posterior derogat legi priori mit Inkrafttreten des Kontrollratsgesetzes Nr. 4, das als ordentliche Gerichte nur Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandesgerichte zuließ, außer Kraft. In der Folgezeit übernahmen der Oberste Gerichtshof und das Deutsche Obergericht in Köln einen Teil der reichsgerichtlichen Zuständigkeiten. Durch die neuen §§ 123 bis 140 in Verbindung mit § 12 (vgl. Nr. 9) wird der Bundesgerichtshof als Oberes Bundesgericht für Zivil- und Strafsachen mit denselben Zuständigkeiten und in derselben Form wie das frühere Reichsgericht errichtet.

§ 125 Abs. 1 nimmt wegen der Berufung der Richter an den Bundesgerichtshof auf die Vorschriften des Grundgesetzes Bezug.

Nach § 134 ist der Bundesgerichtshof einzige Instanz für die Verbrechen des Hochverrats (z. Z. Art. 143 GG) und der Parlamentssprengung (§ 105 StGB).

Zu Nr. 52 und 53: Die Änderungen bezwecken nur die Angleichung des Rechtszustandes an die veränderten Verhältnisse in Übereinstimmung mit der früher gültigen Rechtslage.

Zu Nr. 54: § 145 Abs. 2 beschränkt die Zuständigkeit der Amtsanwälte auf die Wahrnehmung der staatsanwaltschaftlichen Geschäfte bei den Amtsgerichten. Früher waren hier die Schöffengerichte ausdrücklich genannt; das war nicht erforderlich, weil sie Teil des Amtgerichts sind.

Zu Nr. 55: § 145a wurde in den Ländern der amerikanischen Zone durch das Erste Gesetz zur Änderung der Strafrechtspflegeordnung in das GVG 1946 eingefügt. Er enthält die Bestimmung, daß der Minister der Justiz einen Beauftragten bestellen kann, der befugt ist, bei allen Gerichten des Landes die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft zu übernehmen. Sie erscheint überflüssig.

Zu Nr. 56: Damit ist klargestellt, daß die vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. 6. 1935 dem Oberreichsanwalt eingeräumte Anweisungsbefugnis gegenüber den Staatsanwaltschaften der Länder dem Oberbundesanwalt nicht mehr zusteht.

Zu Nr. 57, 58 und 60: Die Änderung der §§ 147 und 148 ist nötig infolge der Errichtung des Bundesgerichtshofes. Die in § 148 Abs. 2 der Allgemeinen Anweisung Nr. 2 und des GVG 1946 enthaltene Bestimmung ist wieder in den § 150 aufgenommen worden.

Zu Nr. 59: § 149 ist weder im GVG 1946 noch in der Allgemeinen Anweisung Nr. 2 für Richter aufgenommen; er enthielt eine besondere Bestimmung über die Berufung und Pensionierung des Oberreichsanwalts und der Reichsanwälte. In seiner neuen Fassung bestimmt er, daß der Oberbundesanwalt und die Bundesanwälte auf Vorschlag des Bundesministers der Justiz, der der Zustimmung des Bundesrats bedarf, vom Bundespräsidenten ernannt werden. Im übrigen gelten für diese Beamten die Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Nr. 61: Es ist für das Verhältnis zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft wieder der alte, am 1. 1. 1933 gültig gewesene Rechtszustand hergestellt. Gegenwärtig gilt § 152 in den Ländern der britischen Zone und in den Ländern der amerikanischen Zone in verschiedener Fassung.

Zu Nr. 62 und 63: Die §§ 153 und 154 sind ohne inhaltliche Änderung den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen angepaßt.

Zu Nr. 64: In § 155 sind im Hinblick auf die Fassung in der Allgemeinen Anweisung Nr. 2 und im GVG 1946 die Bestimmungen über den Ausschluß des Gerichtsvollziehers von der Ausübung seines Amtes in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einzufügen.

Zu Nr. 65: § 156 ist entsprechend zu ergänzen, weil er in der Fassung der Allgemeinen Anweisung Nr. 2 und des GVG 1946 die Amtshilfe der Gerichte nur für Strafsachen festlegte.

Zu Nr. 66: § 158 Abs. 2 entspricht der Regelung in der amerikanischen und in der britischen Zone, die auf § 17 Zweite Kriegsmaßnahmen-VO. zurückgeht, eine Vereinfachungsbestimmung, die sich bewährt hat: Das Rechtshilfeersuchen darf

von dem örtlich unzuständigen ersuchten Gericht nicht mehr wie früher kurzer Hand abgelehnt werden, sondern muß an das zuständige Gericht abgegeben werden.

Zu Nr. 67: § 159 Abs. 1 ist infolge der Errichtung des Bundesgerichtshofes neu zu fassen. Er entspricht jetzt wieder der Fassung des GVG 1924.

Zu Nr. 68: § 160 war in der Allgemeinen Anweisung Nr. 2 und im GVG 1946 nicht enthalten. Er ist inhaltlich unverändert wieder aufgenommen, aber einfacher formuliert.

Zu Nr. 69: § 164 bringt eine Vereinfachung gegenüber dem früheren Rechtszustand. Künftig werden die Kosten der Rechtshilfe zwischen Behörden verschiedener Länder in keinem Falle mehr erstattet werden, während früher die ersuchende Behörde die baren Auslagen für Ablieferung und Vollstreckung der ersuchten Behörde zu erstatten und in gewissen Fällen Kosten und Auslagen einzuziehen und an sie abzuführen hatte.

Zu Nr. 70, 71: Die §§ 167 und 168 enthalten Bestimmungen, die vor der sogenannten Verreichlichung der Justiz in Kraft waren und nach Wiedererrichtung der Länder innerhalb der Bundesrepublik wieder erforderlich sind. Sie sind in der Allgemeinen Anweisung Nr. 2 und im GVG 1946 nicht enthalten. Sie müssen deshalb ausdrücklich aufgenommen werden.

Zu Nr. 72: § 170 wird in der Fassung der Ersten Durchf.-VO. zum Ehegesetz vom 17. 7. 1938 übernommen. Vorher war die Öffentlichkeit in Ehesachen nur auszuschließen, wenn eine Partei es beantragte.

Zu Nr. 73: § 181 war durch § 18 Zweite Kriegsmaßnahmen-VO. geändert worden. Diese Änderung ist wieder beseitigt und der § 181 in seiner ursprünglichen Fassung wieder hergestellt. Von der Fassung der Allgemeinen Anweisung Nr. 2 und des GVG 1946 unterscheidet er sich im Abs. 1 nur durch die Aufnahme der Worte „von dem Bundesgerichtshof oder".

Zu Nr. 74: Abs. 3 des § 192 ist mit Rücksicht auf die Wiedereinführung der Schöffen- und Schwurgerichte wieder aufzunehmen.

Zu Nr. 75 bis 77: Auch die Neufassung der §§ 195 bis 198 ist nötig, mit Rücksicht auf die Wiedereinführung der Schöffen- und Schwurgerichte.

Zu Nr. 78: § 199 hält den Rechtszustand aufrecht, der durch Gesetz vom 7. 3. 1935 eingeführt wurde: Es gibt keine Gerichtsferien.

II. Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

Zu Nr. 79: § 6 enthält einen Vorbehalt zugunsten der Länder, auf Grund deren sie bestimmen können, daß zur Verhandlung und Entscheidung über die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen das Schwurgericht zuständig ist. Eine solche Sonderbehandlung der durch die Presse begangenen Straftaten ist heute nicht mehr sachlich gerechtfertigt. Sie ist durch die Entwicklung der Verhältnisse überholt. Deshalb ist § 6 aufzuheben.

Zu Nr. 80: § 8, der den Ländern die Errichtung eines obersten Landesgerichts gestattet, hat im Abs. 1 eine kleine redaktionelle Änderung erfahren und ist in Abs. 2 neu gefaßt. Inhaltlich ist nichts geändert. Während bisher zur Abgrenzung der Zuständigkeit des obersten Landesgerichts an die Zuständigkeit des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts angeknüpft war, bestimmt die Neufassung den Zuständigkeitskreis nun unter Bezugnahme auf das für die Entscheidung in Betracht kommende Bundes- oder Landesrecht.

Zu Nr. 81: § 9 ist nur insoweit geändert, als an Stelle der Worte „Revisionen und Beschwerden" das Wort „Entscheidungen" tritt. Damit ist eine gleichförmige Regelung auch für solche den Oberlandesgerichten in Strafsachen obliegende Entscheidungen getroffen, die weder Revisionen noch Beschwerden sind. Die Folge ist, daß insbesondere dem obersten Landesgericht auch die Entscheidung im Klageerzwingungsverfahren überwiesen werden kann, die bisher den Oberlandesgerichten obgelegen hat.

Artikel 2

Änderung der Zivilprozeßordnung

1. Allgemeines

Artikel 2 des Entwurfs soll die Rechtseinheit auf dem Gebiete der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit wiederherstellen.

Während der Kriegszeit hatten in der Hauptsache vier Vereinfachungs-, zwei Kriegsmaßnahmenverordnungen und mehrere Einzelverordnungen dieses Rechtsgebiet äußerst unübersichtlich gemacht. Die Kriegsgesetzgebung hatte keine einheitliche Linie befolgt. Die Vorschriften des Verfahrensrechts wurden der Rechtslage nur zum Teil in der Fassung angepaßt. Überwiegend wurde die bisher geltende Fassung unberührt gelassen, indem neben den bestehenden Normen neue Rechtssätze geschaffen wurden, die alsdann die früheren Vorschriften gegenstandslos machten. Es trat bis 1945 eine Verwirrung ein, in der die Praxis sich nur mit Mühe und Not zurechtfinden konnte.

Die Kriegsvorschriften sind bereits zum Teil durch die Entwicklung nach 1945 überholt, zum Teil sind sie mit den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege nicht vereinbar und daher aufzuheben. Dies gilt insbesondere für die Drosselung des Rechtsmittelzuges und für die Umgestaltung des Berufungsverfahrens, in dem die Vierte Vereinfachungsverordnung vom 12. Januar 1943 (RGBl. I S. 7) das Vorbringen neuer Tatsachen grundsätzlich ausgeschlossen hatte. Das Berufungsverfahren war damit entgegen einer langen geschichtlichen Tradition in ein reines Nachprüfungsverfahren verwandelt worden.

Nach dem Zusammenbruch versuchten die neuen gesetzgebenden Körperschaften in den einzelnen Zonen und Ländern auf dem Gebiete des Verfahrensrechts Ordnung zu schaffen. Der Weg der Gesetzgebung in den einzelnen Zonen und Ländern war verschieden. So konnte es nicht ausbleiben, daß die Versuche, das Gebiet zu bereinigen, nicht immer einheitlich waren. Auch das Zeitmaß der Entwicklung war nicht gleich. So kam es, daß z. B. in der britischen Zone durch die Verordnung vom 9. Juni 1947 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 76)[1]) und die Verordnung vom 27. Januar 1948 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 13)[2]) die Bereinigung weit vorangetrieben war, während in der amerikanischen und französischen Zone nur Teile der Kriegsgesetzgebung beseitigt waren (vgl. insbesondere das Rechtsmittelgesetz der amerikanischen Zone — jetzt in der Fassung vom 1. Mai 1949[3]), die Landesverordnung — Rechtsanordnung — über Gerichtsverfassung und Verfahren in der französischen Zone[4]).

Die Länder bemühten sich, diese unerträglichen regionalen Verschiedenheiten zu beseitigen und wieder einen einheitlichen Rechtszustand zu schaffen. Den umfangreichen Vorarbeiten war jedoch bis zur Errichtung des Bundes ein Erfolg nicht mehr beschieden.

Nach Art. 74 Nr. 1 des Grundgesetzes ist es nunmehr Aufgabe des Bundes, das Rechtsgebiet des gerichtlichen Verfahrens zu bereinigen und zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit aus den Verschiedenheiten, die zurzeit noch in den einzelnen Ländern bestehen, wieder ein allgemein gültiges Verfahrensrecht zu formen.

Grundsätzlich kehrt der Entwurf zu dem Rechtszustand von 1933 zurück, indem er die letzte Bekanntmachung der neuen Fassung der Zivilprozeßordnung vom 8. November 1933 (RGBl. I S. 821) zugrunde legt. Dies sah auch das Kontroll-

---

[1]) Verordnung über das Berufungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 9. 6. 1947 (VO. Bl. BZ. S. 76).

[2]) Verordnung zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege und des Kostenrechts vom 27. 1. 1948 (VO. Bl. BZ. S. 13).

[3]) **Bayern:** GVBl. S. 83; **Hessen:** GVBl. S. 25; **Württemberg-Baden:** Reg.Bl. S. 58.

[4]) **Rheinland-Pfalz:** Landesverordnung über Gerichtsverfassung und Verfahren vom 11. 4. 1947 (VOBl. S. 155); **Baden:** Rechtsanordnung über Gerichtsverfassung und Verfahren vom 9. 7. 1946 (ABl. S. 44); **Württemberg-Hohenzollern:** Rechtsanordnung über Gerichtsverfassung und Verfahren vom 13. 8. 1946 (ABl. S. 230); **bayer. Kreis Lindau:** Rechtsanordnung über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren vom 30. 6. 1947 (ABl. Nr. 50).

ratsgesetz Nr. 4 vom 30. Oktober 1945 für die Umgestaltung des deutschen Gerichtswesens vor. Bei der Bereinigung werden jedoch die Vorschriften der Kriegsverordnungen nicht schlechthin aufzuheben sein. In ihnen waren neben kriegsbedingten Vereinfachungen auch Maßnahmen enthalten, die im Sinne einer Justiz- und Prozeßreform lagen. Es wird deshalb im einzelnen zu prüfen sein, ob und inwieweit Kriegsvorschriften zweckmäßigerweise beizubehalten sind.

Der Entwurf beschränkt sich grundsätzlich auf die Aufgabe, das Gebiet zu bereinigen und die Rechtseinheit wiederherzustellen. Er sieht daher davon ab, Reformen einzuführen. Ob und inwieweit eine umfassende Zivilprozeßreform nötig und möglich sein wird, muß einer späteren Zeit zu entscheiden vorbehalten bleiben.

2. Einzelheiten

Zu Nr. 1: § 15 ZPO knüpfte bei der Bestimmung des Gerichtsstandes Deutscher, die das Recht der Exterritorialität genießen, und der im Ausland angestellten Beamten bisher an den Wohnsitz des Heimatstaates an. Unter Heimatstaat war das Land zu verstehen, dem sie angehörten. Da an die Stelle der deutschen Landesangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit getreten ist (Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 — RGBl. I S. 85 —), muß § 15 ZPO diesem Zustand angepaßt werden. Nach der neuen Fassung der Vorschrift wird nunmehr an den Wohnsitz angeknüpft, der im Bundesgebiet liegt. War ein solcher Wohnsitz nicht begründet, so wird die Bundeshauptstadt als Wohnsitz für den Gerichtsstand bestimmt.

Die frühere Bestimmung, daß für einen Deutschen, der einem deutschen Lande nicht angehörte, die Stadt Berlin als Wohnsitz gelte, ist nach dem Wegfall der Landesangehörigkeit gegenstandslos. Sie ist daher bei der Neufassung des § 15 nicht übernommen worden.

Zu Nr. 2 bis 5: Durch § 1 Abs. 1 bis 3 der Vierten Vereinfachungsverordnung wurde das Ablehnungsverfahren geändert. Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch gegen einen Richter wurde der Stelle übertragen, der die Dienstaufsicht über den Richter zustand. Der Charakter der Entscheidung sollte indes nicht geändert werden, so daß die Dienstaufsichtsbehörde nicht als Verwaltungsstelle, sondern als Gericht tätig wurde. Nach außen konnte diese Unterscheidung kaum in Erscheinung treten. Es hatte vielmehr den Anschein, als ob die Dienstaufsichtsbehörde in dem ihr eigenen Aufgabenkreis als Organ der Verwaltung entschied und damit an Weisungen gebunden war, so daß der Verdacht des Eingriffs in die richterliche Unabhängigkeit entstehen konnte. Die Regelung des § 1 der Vierten Vereinfachungsverordnung diente im übrigen nicht der Vorbereitung einer Reform, sondern war lediglich durch den Zwang, das Verfahren im Kriege zu vereinfachen, bestimmt.

Wegen der angeführten Bedenken kehrt der Entwurf zu der früheren Regelung zurück und stellt deshalb die §§ 45, 46 und 48 ZPO wieder her.

Bei Ablehnungsgesuchen gegen Urkundsbeamte der Geschäftsstelle wird die Entscheidung wieder dem Gericht übertragen (§ 49 ZPO).

§ 1 Abs. 1 bis 3 der Vierten Vereinfachungsverordnung kann mithin aufgehoben werden. Dies ist bereits in den Ländern der britischen Zone durch Art. 2 Nr. 1 bis 4 und Art. 6 Nr. 2 der Verordnung vom 27. Januar 1948 (VO.Bl.BZ. S. 13) und im Lande Rheinland-Pfalz durch § 34 Nr. 5 der Landesverordnung über Gerichtsverfassung und Verfahren vom 11. April 1947 (VO.Bl. S. 155) geschehen; dagegen gilt § 1 Abs. 1 bis 3 der Vierten Vereinfachungsverordnung noch in der amerikanischen Zone und in folgenden Ländern der französischen Zone: Baden, Württemberg-Hohenzollern und im bayerischen Kreis Lindau.

Zu Nr. 6 bis 9: Die Änderung des § 63, § 70 Abs. 1 und § 76 Abs. 1 ist bedingt durch den Amtsbetrieb, der künftig das Verfahren beherrscht (vergl. Nr. 25 und 39).

Zu Nr. 10: Die alten Abs. 3 und 4 des § 91 bezogen sich auf die Kosten des Güteverfahrens vor dem Amtsgericht oder vor einer Gütestelle, die von der Landesjustizverwaltung eingerichtet oder anerkannt ist. Da ein Güteverfahren vor den

Amtsgerichten nicht mehr stattfindet (vergl. Nr. 54 ff.), sind die alten Abs. 3 und 4 des § 91 durch den neuen Abs. 3 zu ersetzen, der lediglich die Kosten des Güteverfahrens vor einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle regelt.

Zu Nr. 11: Durch § 4 Abs. 1 der Dritten Vereinfachungsverordnung wurde die Behandlung der Fälle, in denen sich die Hauptsache erledigt hat, hinsichtlich der Kostenentscheidung wesentlich vereinfacht. Während nach dem früher geltenden Recht für die Entscheidung über die Kosten — oft erst nach umfangreichen Beweisaufnahmen — festzustellen war, wer ohne das erledigende Ereignis obgesiegt haben würde, kann nunmehr das Gericht grundsätzlich von dem Sach- und Streitstand ausgehen, wie er sich im Zeitpunkt der Erledigung darstellt, und über die Kosten nach billigem Ermessen entscheiden. Diese Entscheidung ergeht nicht mehr durch Urteil, sondern durch Beschluß.

Diese Neuerung hat sich in der Praxis bewährt. Sie wird daher beibehalten. Die entsprechende Vorschrift wird nunmehr als § 91 a eingefügt, so daß § 4 Abs. 1 der Dritten Vereinfachungsverordnung aufgehoben werden kann.

Nicht übernommen wird dagegen aus § 4 der Dritten Vereinfachungsverordnung die Unanfechtbarkeit der Kostenentscheidung. Sie lag damals begründet in der Beschränkung der Rechtsmittel. Da diese reine Kriegsmaßnahme jetzt grundsätzlich wieder beseitigt wird, ist in diesem Fall die Beschwerde zugelassen (s. nächste Nr. 12).

In der amerikanischen Zone gilt zurzeit noch § 4 Abs. 1 der Dritten Vereinfachungsverordnung.

In der britischen Zone ist dagegen durch Art. 2 Nr. 5 der Verordnung vom 27. Januar 1948 (VO.Bl.BZ. S. 13) § 91 a mit dem gleichen Inhalt wie in dem Entwurf eingefügt worden.

In der französischen Zone ist § 4 Abs. 1 der Dritten Vereinfachungsverordnung aufgehoben worden, ohne daß die Regelung übernommen wurde (§ 34 Ziff. 4 der Landesverordnung — Rechtsanordnung — über Gerichtsverfassung und Verfahren —).

Zu Nr. 12: § 4 Abs. 2 der Dritten Vereinfachungsverordnung hatte die Anfechtbarkeit der Kostenentscheidung im Falle des Anerkenntnisses und der sog. isolierten Kostenentscheidung im Falle der Erledigung der Hauptsache beseitigt. Die kriegsbedingte Einschränkung der Rechtsmittel wird jetzt allgemein wieder aufgehoben. Deshalb wird auch die Anfechtung der Kostenentscheidungen wieder zugelassen. Dabei werden jedoch beide Fälle (Kostenentscheidung im Falle des Anerkenntnisses — früher § 99 Abs. 2 ZPO — und isolierte Kostenentscheidung im Falle der Erledigung der Hauptsache — früher § 99 Abs 3 ZPO, vergl. jetzt § 91 a —) nunmehr gleich behandelt. Während früher in dem ersten Fall die Berufung, in dem zweiten Fall dagegen die sofortige Beschwerde gegeben war, ist fortan einheitlich das Beschwerdeverfahren vorgesehen. Diese Regelung war schon in dem Entwurf einer Zivilprozeßordnung (1931) geplant, indem darauf hingewiesen wurde, daß die unterschiedliche Behandlung der inneren Berechtigung entbehre (a. a. O. § 102 Abs. 2 und Begr. S. 294).

In der amerikanischen Zone gilt zur Zeit noch § 4 Abs. 2 der Dritten Vereinfachungsverordnung, der die Anfechtbarkeit der Kostenentscheidung beseitigte.

In der britischen Zone ist dagegen durch die Verordnung vom 27. Januar 1948 (VO. Bl. BZ. S. 13) — Art. 2 Nr. 6 — eine Regelung getroffen, die inhaltlich mit der jetzt vorgeschlagenen übereinstimmt.

In der französischen Zone sind nach Aufhebung des § 4 Abs. 2 der Dritten Vereinfachungsverordnung die Abs. 2 und 3 des § 99 ZPO in der alten Fassung wieder in Kraft gesetzt worden (§ 14 Abs. 1, § 34 Ziff. 4 der Landesverordnung — Rechtsanordnung — über Gerichtsverfassung und Verfahren).

Zu Nr. 13: Der im § 128 ZPO enthaltene Grundsatz der Mündlichkeit wird durch zwei Ausnahmen durchbrochen. Die erste Ausnahme ist in der ZPO selbst in den §§ 251a, 331a enthalten. Diese Vorschriften lassen eine Entscheidung nach Lage der Akten zu, ohne daß eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, wenn eine oder beide Parteien in einem zur mündlichen Verhandlung bestimmten Termin ausgeblieben sind. Die zweite

Ausnahme ist außerhalb der ZPO im § 7 Satz 1 der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte — sogenannte Entlastungsverordnung — (letzte Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1924 — RGBl. I S. 552 —) vorgesehen. Nach jener Vorschrift kann mit Einverständnis der Parteien das Gericht eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen.

In der Praxis ist es als mißlich empfunden worden, daß § 7 der Entlastungsverordnung nicht in die Zivilprozeßordnung selbst aufgenommen worden ist. Da die Vorschrift in der Praxis an sich Bedeutung gewonnen und sich bewährt hat, sieht der Entwurf nunmehr ihren systematischen Einbau in die ZPO vor, wie es seinerzeit schon der Entwurf einer Zivilprozeßordnung von 1931 (§ 228 Abs. 2 Satz 1) beabsichtigte.

Der weitere Inhalt des § 7 der Entlastungsverordnung (a. a. O. Satz 2), der sich auf die Verkündung der ergehenden Entscheidung bezieht, wird hinsichtlich des Urteils bei § 310 eingefügt (vgl. Nr. 43). Für die Bekanntmachung der Beschlüsse, die ohne mündliche Verhandlung ergehen, bedarf es angesichts des § 329 Abs. 3 ZPO keiner besonderen Vorschrift.

Zu Nr. 14 und 15: Die Änderung der §§ 132, 133 ZPO dient der Anpassung an den Amtsbetrieb, der künftig das Verfahren beherrscht (vgl. Nr. 25 und 39).

Zu Nr. 16: § 142 Abs. 3 ZPO wurde durch § 7 Abs. 2 der Vierten Vereinfachungsverordnung dahin geändert, daß die Übersetzungen fremdsprachlicher Urkunden nicht mehr ein Dolmetscher anzufertigen braucht, sondern daß sie ein von der Justizverwaltung hierzu ermächtigter Übersetzer herstellen darf.

Die Änderung steht in Zusammenhang mit § 2 der Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens auf dem Gebiet des Beurkundungsrechts vom 21. Oktober 1942 (RGBl. I S. 609). Die Regelung dieser Verordnung sollte Zweifel beseitigen, die insbesondere auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit entstanden waren (KG in JFG Bd. 7 S. 243 ff.). Sie diente also der Fortentwicklung des Rechts.

Deshalb behält der Entwurf die Änderung bei. Die Richtlinien für die Bestellung von Übersetzern hat nunmehr die Landesjustizverwaltung zu erlassen. Dies ist in der neuen Fassung des § 142 Abs. 3 ZPO berücksichtigt worden.

Zu Nr. 17: Nach § 180 Abs. 2 ZPO (in der Fassung von 1933) konnte ein Zustellungsempfänger, der am Zustellungsort eine Wohnung oder ein Geschäftslokal hat, die Annahme außerhalb der Wohnung und des Geschäftslokals verweigern. Diese Möglichkeit wurde durch § 7 Abs. 3 der Vierten Vereinfachungsverordnung, die den § 180 Abs. 2 aufhob, beseitigt.

Diese Änderung wird beibehalten. Das Recht, die Annahme der Zustellung unter den erwähnten Voraussetzungen abzulehnen, konnte leicht mißbraucht werden. Deshalb beabsichtigte schon der Entwurf 1931 (vgl. Begründung S. 304), die frühere Regelung nicht zu übernehmen.

Zu Nr. 18: Die Möglichkeit der Heilung von Zustellungsmängeln (§ 187 ZPO) wurde durch § 1 der Verordnung zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Zustellungsrechts (Zustellungsverordnung) vom 9. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1340) erweitert (vgl. Deutsche Justiz 1940 S. 1182). Diese Änderung, die sich in der Praxis bewährt hat, wird beibehalten.

Zu Nr. 19 bis 21: Durch § 7 Abs. 4 der Vierten Vereinfachungsverordnung wurde für die Zustellung auf Betreiben der Parteien eine vereinfachte Zustellung geschaffen, wie sie ähnlich bereits für die Zustellung von Amts wegen (§§ 211, 217 ZPO) besteht. Der Gerichtsvollzieher oder Postbedienstete brauchte nach dieser Änderung nicht mehr eine beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde zu übergeben (§ 190 Abs. 3, § 195 Abs. 2 ZPO); es genügt, wenn er den Tag der Zustellung auf der Sendung vermerkt.

Diese Änderung hat sich bewährt. Sie wird deshalb beibehalten. In gesetzestechnischer Hinsicht konnte sich aber der Entwurf nicht darauf beschränken, lediglich den Grundsatz des § 7 Abs. 4 der Vierten Vereinfachungsverordnung zu übernehmen, sondern er faßt die inhaltlich geänderten Vorschriften der ZPO neu, um den Bedürfnissen der Praxis Rechnung zu tragen.

Diese Regelung gilt inhaltlich bereits in der amerikanischen Zone, in der § 7 Abs. 4 der Vierten Vereinfachungsverordnung

bis jetzt noch beibehalten worden ist, und in der britischen Zone, in der sie bei der seinerzeitigen Neufassung des § 190 Abs. 3, § 191 Nr. 6, § 195 Abs. 2 (vgl. Art. 2 Nr. 11 bis 13 der Verordnung vom 27. Januar 1948 — VO. Bl. BZ. S. 13 —), übernommen worden ist. In der französischen Zone ist dagegen § 7 Abs. 4 der Vierten Vereinfachungsverordnung ersatzlos aufgehoben worden (§ 34 Ziff. 5 der Landesverordnung — Rechtsanordnung — über Gerichtsverfassung und Verfahren —).

Zu Nr. 22: § 195a ZPO wurde durch § 2 der Zustellungsverordnung vom 9. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1340) in die Zivilprozeßordnung eingefügt. Diese Vorschrift dient der Vereinfachung des Zustellungsrechts. Sie soll deshalb beibehalten werden.

Zu Nr. 23: Im § 198 Abs. 1 ZPO (Zustellung von Anwalt zu Anwalt) ist Satz 1 inhaltlich unverändert beibehalten worden. Nach der Einführung des Amtsbetriebes bei Zustellungen (s. zu Nr. 25, 39) wird die Zustellung von Anwalt zu Anwalt wegen ihrer Einfachheit auch bei reinen Parteischriftsätzen als Ersatz für die Zustellung von Amts wegen zugelassen. Deshalb sind im § 198 Abs. 1 ZPO die neuen Sätze 2 und 3 hinzugefügt worden.

Zu Nr. 24: § 212b ZPO ist durch § 3 der Zustellungsverordnung vom 9. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1340) in die Zivilprozeßordnung eingefügt worden. Die Vorschrift dient der Vereinfachung des Zustellungsrechts. Sie wird deshalb beibehalten.

Zu Nr. 25: Bis zur Vierten Vereinfachungsverordnung vom 12. Januar 1943 lagen die Zustellungen und Ladungen im landgerichtlichen Verfahren in der Hand der Parteien. Durch § 2 der Vierten Vereinfachungsverordnung wurde der Amtsbetrieb, der seit der Novelle von 1909 im amtsgerichtlichen Verfahren besteht, grundsätzlich auch im Verfahren vor den Landgerichten eingeführt, wie es schon nach dem Entwurf 1931 geplant war (vgl. a. a. O. S. 278 f.). Diese Neuerung hat sich nach der überwiegenden Zahl der Stimmen aus der Praxis bewährt. Deshalb behält der Entwurf sie bei. Er beschränkt sich aber nicht, wie die Vierte Vereinfachungsverordnung es getan hat, lediglich darauf, den Grundsatz der Einführung des Amtsbetriebes in einer allgemeinen Vorschrift anzuordnen, sondern er sieht eine ausdrückliche Änderung der Vorschriften vor, die durch diese Umstellung betroffen werden.

Aus dem Übergang von dem Partei- zum Amtsbetrieb folgt die Änderung des § 214 ZPO. Die neue Fassung entspricht dem § 497 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Der Amtsbetrieb gilt bereits übereinstimmend in allen drei Zonen, jedoch sind die gesetzlichen Grundlagen nicht einheitlich. Während in der amerikanischen und französischen Zone noch § 2 der Vierten Vereinfachungsverordnung gilt, ist in der britischen Zone die Zivilprozeßordnung bereits in der Fassung angepaßt worden (Art. 2 Nr. 17 der Verordnung vom 27. Januar 1948 — VO.Bl. BZ. S. 13 —), wie es jetzt der Entwurf vorschlägt.

Zu Nr. 26: Die neue Fassung des § 215 ZPO ist eine Folge des Amtsbetriebes (vgl. Nr. 25).

Zu Nr. 27: Mit der Einführung des Amtsbetriebes mußte § 216 Abs. 1 ZPO neu gefaßt werden.

Zu Nr. 28: Mit der Aufhebung des § 519 Abs. 6 und des § 554 Abs. 7 (vgl. Nr. 68, 84) ist § 233 Abs. 1 neu zu fassen.

Zu Nr. 29 und 30: § 235 und § 236 Abs. 2 ZPO werden mit der Einführung des Amtsbetriebes (vgl. Nr. 25) entbehrlich. Diese Vorschriften können deshalb aufgehoben werden.

Zu Nr. 31 bis 35: Die Neufassung des § 239 Abs. 2 und 3, der §§ 241, 244, des § 246 Abs. 2 und des § 250 ZPO beruht auf der Einführung des Amtsbetriebes (s. Nr. 25).

Zu Nr. 36: Nach § 251a Abs. 1 ZPO in der Fassung, wie sie vor der Vierten Vereinfachungsverordnung galt, durfte ein Urteil als Entscheidung nach Lage der Akten nur ergehen, wenn vorher mündlich verhandelt worden war; der Verkündungstermin mußte der nicht erschienenen Partei durch eingeschriebenen Brief bekanntgemacht werden.

Die Vierte Vereinfachungsverordnung (§ 7 Abs. 5) hat diese Einschränkungen beseitigt. Der Entwurf stellt sie jedoch wieder her, weil sie dem Schutz der Partei dienen, die in dem Verhandlungstermin ohne ihr Verschulden ausgeblieben ist.

In der amerikanischen und französischen Zone gilt zurzeit noch § 7 Abs. 5 der Vierten Vereinfachungsverordnung, während jene Vorschrift in der britischen Zone bereits aufgehoben ist (vgl. Art. 2 Nr. 25, Art. 6 Nr. 2 Buchstabe i der Verordnung vom 27. Januar 1948 — VO. Bl. BZ. S. 13 —).

Zu Nr. 37: Da in dem Verfahren vor den Landgerichten der Amtsbetrieb eingeführt wird (s. Nr. 25), mußte § 253 ZPO (abgesehen von Abs. 1 und 4) geändert werden.

Die Abs. 2 und 3 des neuen § 253 ZPO sind an die entsprechenden Absätze der früheren Vorschrift angelehnt; sie sind jedoch im Hinblick auf den Amtsbetrieb geändert worden: die Ladung (§ 253 Abs. 2 Nr. 3 alter Fassung) und die Aufforderung nach § 253 Abs. 3 Nr. 1 alter Fassung sind im Amtsbetrieb entbehrlich (s. Nr. 25 und 26 einerseits und Nr. 39 andererseits).

Der neue Abs. 5 des § 253 ZPO ist § 496 Abs. 2 ZPO nachgebildet.

Die in dem Entwurf vorgeschlagene Fassung des § 253 gilt bereits in der britischen Zone (vgl. Art. 2 Nr. 26 der Verordnung vom 27. Januar 1948 — VO. Bl. BZ. S. 13 —).

Zu Nr. 38: Mit der Einführung des Amtsbetriebes mußte § 261 ZPO neu gefaßt werden.

Zu Nr. 39: Die eingefügten neuen §§ 261a, 261b sind eine Folge des Amtsbetriebes.

§ 261a entspricht dem § 2 Abs. 3, 4 der Vierten Vereinfachungsverordnung. Jedoch brauchte die Vorschrift, daß die Ladung zur mündlichen Verhandlung in den Fällen, in denen die Zustellung nicht an einen Rechtsanwalt erfolgt, die Aufforderung enthalten muß, einen bei dem Prozeßgericht zugelassenen Anwalt zu bestellen (§ 2 Abs. 3 Satz 2 der Vierten Vereinfachungsverordnung), in dem neuen § 261a nicht wiederholt zu werden, da insoweit bereits § 215 ZPO neuer Fassung eingreift (vgl. Nr. 26).

In dem neuen § 261 b Abs. 1 ZPO ist der Grundsatz vorangestellt, daß die Zustellungen von Amts wegen erfolgen. Diese Vorschrift erklärt sich aus der Einführung des Amtsbetriebes (vgl. Nr. 25).

§ 261b Abs. 2 ist dem § 496 Abs. 4 nachgebildet.

§ 261b Abs. 3 entspricht inhaltlich dem § 496 Abs. 3 ZPO.

Die neuen §§ 261a, 261b gelten in dieser Fassung bereits in der britischen Zone auf Grund des Art. 2 Nr. 28 der Verordnung vom 27. Januar 1948 (VO. Bl. BZ. S. 13).

Zu Nr. 40: Die Klagerücknahme (§ 271 Abs. 2 ZPO) ist durch § 3 Abs. 1 der Vierten Vereinfachungsverordnung nach dem Vorbild der Regelung für Ehesachen in § 614a ZPO (§ 34 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes vom 27. Juli 1938 — RGBl. I S. 923 —) erleichtert worden. Der Entwurf behält diese Änderung bei. Er kehrt zu dem Anwaltszwang, wie er früher bestand, nicht schlechthin zurück. Wenn die Partei nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten ist (so z. B. in den Fällen des § 244 ZPO beim Tode des Anwalts), kann sie die Zurücknahme der Klage vor dem beauftragten oder ersuchten Richter oder vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklären. Mißhelligkeiten, die sich aus einer angeblich übereilten oder unüberlegten Zurücknahme der Klage durch die Partei selbst ergeben könnten, sind in der amerikanischen und französischen Zone, in denen § 3 Abs. 1 der Vierten Vereinfachungsverordnung auch nach 1945 noch gilt, nicht eingetreten. Deshalb wird § 271 Abs. 2 in der Fassung des § 3 Abs. 1 der Vierten Vereinfachungsverordnung beibehalten. In der britischen Zone war für die Zurücknahme der Klage durch Art. 2 Nr. 27 der Verordnung vom 27. Januar 1948 (VO. Bl. BZ. S. 13) zwischenzeitlich der Anwaltszwang wiederhergestellt.

§ 271 Abs. 3 ZPO ist durch § 3 Abs. 1 der Vierten Vereinfachungsverordnung geändert worden. Diese Änderung, die sich in der Praxis bewährt hat, wird im Grundsatz beibehalten. Jedoch ist die Vorschrift in zweifacher Hinsicht erweitert worden: einmal kann künftig in dem Beschlußverfahren neben der Verpflichtung, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, auch ausgesprochen werden, daß ein bereits ergangenes, noch nicht rechtskräftiges Urteil wirkungslos wird. Ferner ist in Abweichung von § 3 der Vierten Vereinfachungsverordnung die Anfechtbarkeit des Beschlusses vorgesehen, weil die Rechts-

mittelbeschränkungen der Kriegszeit jetzt allgemein gelockert werden.

Zu Nr. 41 und 42: Die Neufassung des § 272 und des § 272a Satz 2 ist durch die Einführung des Amtsbetriebes bedingt (vgl. Nr. 25, 39).

Zu Nr. 43: § 310 ZPO in der bisherigen Fassung bezog sich lediglich auf die Verkündung von Urteilen, die auf Grund mündlicher Verhandlung ergehen. Daneben gelten die in der Zivilprozeßordnung selbst enthaltenen Vorschriften der §§ 251a, 331a über die Verkündung einer Entscheidung nach Lage der Akten (vgl. Nr. 13).

Dagegen ist die wichtige Ausnahme von dem Grundsatz des § 310 ZPO in dem Gesetz selbst nicht enthalten. Im § 7 Satz 2 der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte in der Fassung von 1924 (siehe Nr. 13) ist als Ausnahme bestimmt, daß die Verkündung der Entscheidung durch schriftliche Mitteilung ersetzt wird und daß bei Urteilen die Urteilsformel durch Zustellung mitzuteilen ist. Ebenso wie der erste Satz des § 7 der Entlastungsverordnung nunmehr in die ZPO eingefügt wird (siehe Nr. 13), so soll dies auch bei der Vorschrift über die Verkündung der Entscheidung geschehen. Die Vorschrift des § 7 Satz 2 der Entlastungsverordnung gehört systematisch zu § 310 ZPO. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß dem § 310 ein neuer Abs. 2 Satz 1 angefügt wird, der inhaltlich § 7 Satz 2 der Entlastungsverordnung entspricht. Die neue Vorschrift bezieht sich indes nur auf Urteile. Für Beschlüsse ist die Frage, wie sie bekanntzumachen sind, bereits im § 329 Abs. 3 ZPO geregelt. Ferner wird durch einen neuen Satz 2 bestimmt, daß die Vorschrift des § 315 Abs. 2 für die vollständige Abfassung des Urteils entsprechend gilt. Durch diese Regelung soll einer Verzögerung, die bei der Abfassung des Urteils eintreten könnte, vorgebeugt werden.

Zu Nr. 44 und 45: Die Neufassung des § 320 Abs. 1, 3 und des § 321 Abs. 2, 3 ist durch die Einführung des Amtsbetriebes bedingt (vgl. Nr. 25, 39).

Zu Nr. 46: § 331a Satz 2 war durch § 7 Abs. 5 der Vierten Vereinfachungsverordnung zusammen mit § 251a geändert worden. Wenn jetzt § 251a Abs. 1 mit seinem alten Inhalt wiederhergestellt wird (s. Nr. 36), muß auch der Satz 2 des § 331a wieder in Kraft gesetzt werden.

Zu Nr. 47: Im § 7 der Verordnung über die Angleichung familienrechtlicher Vorschriften vom 6. Februar 1943 (RGBl. I S. 80) war vorgesehen, daß Parteien, Beteiligte und Zeugen, erforderlichenfalls deren Eltern und Großeltern, sich erbkundlichen Untersuchungen zu unterwerfen, insbesondere die Entnahme von Blutproben zu Zwecken der Blutgruppenuntersuchung zu dulden hatten. Im Falle der Weigerung konnte die zwangsweise Vorführung zur Untersuchung angeordnet werden.

Die Untersuchungen dienten in der nationalsozialistischen Zeit in erster Linie rassekundlichen Zwecken. Insoweit wird der Zwang, Untersuchungen zu dulden, beseitigt.

Nach der Regelung der Verordnung vom 6. Februar 1943 konnte der Beteiligte die Untersuchung nur aus triftigem Grund ablehnen. Als triftiger Grund war es nicht anzusehen, daß sich der zu Untersuchende im Falle der Durchführung der Untersuchung der Gefahr aussetzen würde, strafrechtlich verfolgt zu werden.

Der Entwurf gewährt dem zu Untersuchenden in einem wesentlich weiteren Umfang das Recht, die Untersuchung zu verweigern. So sieht er für den zu Untersuchenden schon dann ein Ablehnungsrecht vor, wenn ein Nachteil für seine Gesundheit zu besorgen ist. Ebenso räumt er ihm das Recht ein, die Untersuchung zu verweigern, wenn sie ihm nach der Art der Untersuchung oder nach den Folgen ihres Ergebnisses für ihn oder einen Angehörigen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO) nicht zumutbar ist. Außerdem muß sichergestellt sein, daß die Untersuchung nach den anerkannten Grundsätzen der Wissenschaft eine Aufklärung des Sachverhalts verspricht.

§ 7 der Verordnung vom 6. Februar 1943 gilt, beschränkt auf die Feststellung der Abstammung, zurzeit noch in der amerikanischen und französischen Zone (vgl. Bekanntmachung des Justizministeriums Württemberg-Baden vom 23. Juni 1948 — Amtsblatt S. 25 —). In der britischen Zone ist die Regelung des § 7, soweit sie sich auf Untersuchungen zur Feststellung

der Abstammung, z. B. in den Fällen der §§ 1591 und 1717 BGB, bezieht, beibehalten und als § 372a in die Zivilprozeßordnung eingefügt worden (Verordnung über Untersuchungen zur Feststellung der Abstammung vom 17. Juni 1947 — VO. Bl. BZ. S. 93 —).

Zu Nr. 48: Die alte Fassung des § 376 war bereits durch § 8 Abs. 1 bis 3, § 9, § 184 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) und die staatsrechtliche Entwicklung überholt.

Die neue Fassung will § 376 durch einen allgemeinen Hinweis auf die außerhalb der Zivilprozeßordnung bestehenden beamtenrechtlichen Vorschriften und die Sonderregelungen, die für die Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung gelten, der Entwicklung anpassen. Diese Verweisung hat den Vorteil, daß bei einer Änderung der Vorschriften, die außerhalb der Zivilprozeßordnung bestehen, nicht auch die Zivilprozeßordnung geändert zu werden braucht.

Zu Nr. 49: § 382 ZPO, der die Vernehmung von Mitgliedern einer Landesregierung und anderer Körperschaften regelt, ist, ebenso wie § 376 ZPO (vgl. Nr. 48) und § 408 Abs. 2 ZPO (vgl. Nr. 51), an die neuen staatsrechtlichen Verhältnisse angepaßt worden. Inhaltlich ist die Vorschrift nicht geändert.

Zu Nr. 50: Die Vierte Vereinfachungsverordnung (§ 1 Abs. 4) hatte die Anfechtbarkeit des Beschlusses, durch den ein Ablehnungsgesuch gegen einen Sachverständigen für unbegründet erklärt wird (§ 406 Abs. 5 ZPO), beseitigt, ebenso wie sie bei der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch gegen einen Richter (§ 46 Abs. 2 ZPO) die Beschwerdemöglichkeit ausschloß. Diese Rechtsmittelbeschränkung erscheint nicht mehr tragbar. Mit der Wiederherstellung des § 46 Abs. 2 (s. Nr. 3) wird nun auch § 406 Abs. 5 mit dem alten Inhalt wieder in Kraft gesetzt.

Die alte Fassung des § 406 Abs. 5 ist bereits in der amerikanischen Zone (§ 5 Nr. 1, 3 des Rechtsmittelgesetzes) und in der britischen Zone (Art. 2 Nr. 34 der Verordnung vom 27. Januar 1948 — VO. Bl. BZ. S. 13 —) wiederhergestellt worden. Im Lande Rheinland-Pfalz ist § 1 Abs. 4 der Vierten Vereinfachungsverordnung durch § 34 Ziff. 5 der Landesverordnung über Gerichtsverfassung und Verfahren vom 11. April 1947 aufgehoben worden; dagegen ist jene Vorschrift in den Ländern Baden, Württemberg-Hohenzollern und im bayerischen Kreis Lindau noch in Kraft.

Zu Nr. 51: § 408 Abs. 2 ist aus den gleichen Gründen, die bei § 376 dargelegt sind (vgl. Nr. 48), neu zu fassen.

Zu Nr. 52 und 53: § 491 Abs. 1 und § 493 Abs. 2 müssen in der Fassung geändert werden, da im landgerichtlichen Verfahren künftig der Amtsbetrieb herrscht (vgl. Nr. 25).

Zu Nr. 54: Das Verfahren vor den Amtsgerichten (§§ 495 ff.) war zuletzt durch die Novelle 1924 (Verordnung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 13. Februar 1924 — RGBl. I S. 135 —) umgestaltet. Durch jene Novelle wurde in das amtsgerichtliche Verfahren das obligatorische Güteverfahren eingeführt. Es hat seither bis zum 15. Oktober 1944, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zweiten Kriegsmaßnahmenverordnung, gegolten. § 5 der Zweiten Kriegsmaßnahmenverordnung beseitigte das Verfahren.

In der amerikanischen Zone ist es nach 1945 bei der Aufhebung des besonderen Güteverfahrens verblieben. Dagegen ist jene Vorschrift in der britischen Zone durch Art. 6 Nr. 2 Buchst. n der Verordnung vom 27. Januar 1948 (VO. Bl. BZ. S. 13) aufgehoben worden, so daß hier wieder ein besonderes Güteverfahren stattfindet. Auch die französische Zone ist wieder zu dem Güteverfahren zurückgekehrt (§ 34 Ziff. 9 der Landesverordnung — Rechtsanordnung — über Gerichtsverfassung und Verfahren).

An dem Güteverfahren ist alsbald nach seiner Einführung lebhaft Kritik geübt worden. Die Angriffe richteten sich nicht gegen den Gütegedanken als solchen, wohl aber gegen die Ausgestaltung des Verfahrens im einzelnen. Es wurde als ein besonderer Nachteil angeführt, daß die Regelung das Güteverfahren als einen vom Prozeß streng abgeschiedenen besonderen Verfahrensabschnitt ausgestaltet habe. In diesem scharf getrennten Vorverfahren tritt noch keine Rechtshängigkeit ein;

in ihm kann bei Anerkenntnis des Beklagten ein Anerkenntnisurteil nicht ergehen. Erst mit dem Übergang in das Streitverfahren wird die Rechtshängigkeit, wenn auch mit rückwirkender Kraft, herbeigeführt. Diese scharfe Zäsur zwischen Güte- und Streitverfahren hatte u. a. auch zur Folge, daß vor dem Eintritt in das Streitverfahren noch eine zweite halbe Gebühr an Gerichtsstelle vorausgezahlt werden mußte (§ 74a Abs. 2 in der Fassung des Art. V Nr. 7 der Novelle vom 13. Februar 1924). Nachdem die Hoffnungen, die man an die Einführung des Güteverfahrens geknüpft hatte, sich nicht erfüllt hatten (vgl. Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 4. Aufl. 1949, S. 487), war bereits der Entwurf einer Zivilprozeßordnung von 1931 (vgl. S. 266, 315) dazu übergegangen, eine Umgestaltung des Güteverfahrens vorzuschlagen.

Angesichts der schweren Bedenken, die von allen Seiten gegen das Güteverfahren geäußert werden (vgl. Rosenberg a. a. O.; Jonas-Pohle 16. Aufl. Vorbem. II vor § 495), kann nicht in Erwägung gezogen werden, vorbehaltlos zu dem Güteverfahren zurückzukehren. Da der Gütegedanke bereits in der Rechtspflege tief Wurzel gefaßt hat, erscheint vorerst ein Zwang, ein besonderes Güteverfahren durchzuführen, nicht erforderlich. Deshalb beläßt es der Entwurf bei der Regelung, die in der amerikanischen Zone auch nach 1945 fortbestanden hat, und hebt die Vorschriften über ein besonderes Güteverfahren auf. Diese Lösung erscheint auch um deswillen tragbar, weil die britische Zone seinerzeit bei der Wiedereinführung des Güteverfahrens sich zu diesem Schritt offenbar nur deshalb entschlossen hat, weil vor der zoneneinheitlichen Regelung bereits in zwei Oberlandesgerichtsbezirken das Güteverfahren wieder vorgesehen war (vgl. Amtliche Begründung zu der Verordnung vom 27. Januar 1948 — Zentral-Justizblatt 1948 S. 55 — zu § 5 der Zweiten Kriegsmaßnahmenverordnung). Ob bei künftigen Reformarbeiten eine neue Regelung für das Güteverfahren (etwa in Anlehnung an die §§ 54, 55 des Arbeitsgerichtsgesetzes) vorzuschlagen wäre, kann späterer Entschließung vorbehalten bleiben.

Die Aufhebung der Vorschriften über das Güteverfahren könnte den Eindruck entstehen lassen, als ob der Gesetzgeber auch den Gütegedanken aufgebe. Um solchen Mißdeutungen vorzubeugen, sieht der Entwurf für § 495 als neuen Abs. 2 die an sich selbstverständliche Vorschrift vor, daß der Richter in jeder Lage des Verfahrens auf die gütliche Beilegung des Rechtsstreits hinwirken soll.

Zu Nr. 55: Da ein besonderes Güteverfahren nicht mehr obligatorisch ist, muß § 495a aufgehoben werden.

Zu Nr. 56 bis 59: Die neue Fassung des § 496 Abs. 3 und 4, des § 497 Abs. 1, des § 498 Abs. 1 und des § 499 Abs. 1 ist bedingt durch die Beseitigung des besonderen Güteverfahrens (vgl. Nr. 54).

Zu Nr. 60: Die §§ 499a bis 499g, die Vorschriften für das besondere Güteverfahren enthalten, sind nunmehr mit der Beseitigung dieses Verfahrens (vgl. Nr. 54) aufzuheben.

Zu Nr. 61: Die neue Fassung des § 500 erklärt sich durch die Beseitigung des Güteverfahrens (vgl. Nr. 54).

Zu Nr. 62: § 500a wird entbehrlich, da ein besonderes Güteverfahren nicht mehr vorgesehen ist (vgl. Nr. 54).

Zu Nr. 63: Der neue § 510c ZPO übernimmt inhaltlich die Regelung des § 20 der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte (Entlastungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1924 (RGBl. I S. 552). Durch § 20 ist seinerzeit im amtsgerichtlichen Verfahren bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert bis zu 100 DM das obligatorische Schiedsurteilsverfahren geschaffen worden. Dieses Verfahren hat sich im allgemeinen bewährt, weil es den Amtsgerichten die Möglichkeit gibt, kleine Streitigkeiten des täglichen Lebens besonders schleunig und zweckmäßig zu erledigen. In vielen Fällen können unbillige Härten, die bei strenger Anwendung der für das gewöhnliche Verfahren gelten. den Grundsätze unvermeidlich sind, abgewendet werden. Die Regelung des § 20 der Entlastungsverordnung wird daher inhaltlich beibehalten, jedoch wird die Vorschrift nunmehr in die ZPO selbst aufgenommen, um der Praxis die Übersicht zu erleichtern. Hierbei wird die Regelung in einigen Punkten

ergänzt. Der Verzicht auf eine schriftliche Urteilsbegründung muß künftig ausdrücklich in das Protokoll aufgenommen werden. Diese Regelung erscheint im Interesse der Parteien geboten, damit sie sich der Bedeutung einer solchen Erklärung bewußt werden. An der Möglichkeit des Verzichts selbst wird auch weiterhin festgehalten, weil sie im Interesse der Entlastung der Amtsgerichte liegt. Weiterhin wird klargestellt, daß der Richter im Schiedsurteilsverfahren ein Versäumnisurteil erlassen kann. Diese Frage ist in der Praxis nicht einhellig entschieden worden (für die Zulässigkeit des Versäumnisurteils vgl. Jonas-Pohle ZPO 16. Auflage zu § 18 der Entlastungsverordnung unter IV 5).

Dagegen werden die Vorschriften der Entlastungsverordnung über das Schiedsurteilsverfahren, das auf Parteiantrag eintritt (§§ 18, 19 der Entlastungsverordnung) nicht übernommen, weil jenes Verfahren nur geringe praktische Bedeutung erlangt hat (siehe Art. 8 Nr. 1).

Zu Nr. 64: Die Kriegsgesetzgebung hatte das Berufungsverfahren gegenüber dem Rechtszustand von 1933 grundlegend umgestaltet, indem es ihm durch die Dritte Vereinfachungsverordnung vom 16. Mai 1942 (RGBl. I S. 333) und die Vierte Vereinfachungsverordnung vom 12. Januar 1943 (RGBl. I S. 7) den Charakter eines ausschließlichen Nachprüfungsverfahrens gab und deshalb neues Vorbringen im Berufungsverfahren grundsätzlich ausschloß. Gegen diese weitgehenden Beschränkungen des Berufungsverfahrens sind schwerwiegende Bedenken erhoben worden. Deshalb sind bereits die Länder der amerikanischen Zone — mit Ausnahme der Freien Hansestadt Bremen — in dem Rechtsmittelgesetz und die Länder der britischen Zone in der Verordnung über das Berufungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 9. Juni 1947 (VO. Bl. BZ. S. 76) grundsätzlich zu der bewährten früheren Regelung zurückgekehrt.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Die Berufungssumme hatte seit der Verordnung vom 6. Oktober 1931 (Sechster Teil Kap. I § 10) — RGBl. I S. 537 — bis 1939 unverändert 100 RM betragen. Durch § 7 der Ersten Vereinfachungsverordnung vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1658) wurde sie auf 500 RM erhöht. Auf Grund der dem Reichsminister der Justiz im § 4 der Zweiten Vereinfachungsverordnung vom 18. September 1940 (RGBl. I S. 1253) erteilten Ermächtigung wurde die Berufungssumme durch § 1 der Verordnung über die Wertgrenzen für die Zulässigkeit der Berufung der Revision vom 16. Mai 1941 (RGBl. I S. 390) auf 300 RM herabgesetzt. Schon im nächsten Jahr wurde sie durch § 5 der Dritten Vereinfachungsverordnung vom 16. Mai 1942 (RGBl. I S. 333) wiederum auf 500 RM erhöht.

Die Berufungssumme beträgt zurzeit:

in der amerikanischen Zone (§ 3 Nr. 1 des Rechtsmittelgesetzes);	300 DM
in der britischen Zone (Art. 1 Nr. 1 der Verordnung über das Berufungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten v. 9. Juni 1947 — VO. Bl. BZ. S. 76 —);	100 DM
in der französischen Zone:	
bei Berufungen gegen amtsgerichtliche Urteile	100 DM,
bei Berufungen gegen landgerichtliche Urteile (§ 12 Abs. 2 der Landesverordnung — Rechtsanordnung — über Gerichtsverfassung und Verfahren).	500 DM

Der Entwurf sieht entsprechend der Regelung in der britischen Zone eine Berufungssumme von 100 DM vor. Er kehrt damit zu der Regelung zurück, die vor dem Kriege bestand.

Zu Nr. 65: § 514, der von dem Verzicht auf das Recht der Berufung handelt, wird im Abs. 1 unverändert übernommen. Der neu angefügte Absatz 2 ermöglicht es, daß in Ehesachen die Partei, die nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten ist, die Verzichtserklärung selbständig abgeben kann, während sie bisher eigens zu diesem Zweck einen Rechtsanwalt damit beauftragen mußte.

Bis zur Änderung durch die Vierte Vereinfachungsverordnung war die Zurücknahme der Berufung ohne Einwilligung des Berufungsbeklagten nur bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung des Berufungsbeklagten zulässig. Nach § 4 Abs. 1 der Vierten Vereinfachungsverordnung wurde die Zurücknahme grundsätzlich bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung zugelassen; einer Einwilligung des Berufungsbeklagten bedurfte es nur, wenn dieser einen neuen Antrag gemäß § 532 Abs. 4 (damaliger Fassung) gestellt hatte. Diese Änderung war dadurch bedingt, daß gleichzeitig die Anschlußberufung beseitigt und eine Änderung oder Erweiterung des Klageantrages sowie die Erhebung einer Widerklage nicht mehr zugelassen wurde (§ 4 Abs. 4 und Abs. 6 der Vierten Vereinfachungsverordnung). Wenn jetzt diese Beschränkungen, die für die amerikanische und britische Zone schon weggefallen sind (vgl. Nr. 64), auch für die französische Zone wieder beseitigt werden, ergibt sich daraus zwangsläufig auch eine Änderung des § 515 Abs. 1 ZPO in der Fassung der Vierten Vereinfachungsverordnung. Der Entwurf kehrt deshalb zu der Fassung des § 515 Abs. 1, wie sie 1933 bestanden hat, zurück.

Die Änderung der Vierten Vereinfachungsverordnung über die erleichterte Form der Zurücknahme (§ 515 Abs. 2) wird dagegen beibehalten. Es erscheint nicht notwendig, die Zurücknahme der Berufung wieder dem Anwaltszwang zu unterwerfen. Mißhelligkeiten, die sich aus einer angeblich übereilten oder unüberlegten Zurücknahme durch die Partei selbst ergeben könnten, sind in der amerikanischen Zone, in der die erleichterte Zurücknahme auch nach 1945 beibehalten worden ist, nicht eingetreten. Mit der Neufassung des § 515 Abs. 2 tritt für die amerikanische und französische Zone eine Änderung nicht ein (vgl. § 3 Nr. 2 des Rechtsmittelgesetzes; § 34 Ziff. 5 der Landesverordnung — Rechtsanordnung — über Gerichtsverfassung und Verfahren, in der § 4 Abs. 1 der Vierten Vereinfachungsverordnung nicht aufgehoben worden ist). Dagegen bringt § 515 Abs. 2 in der vorliegenden Fassung für die britische Zone, die im Art. 1 Nr. 2 der Verordnung vom 9. Juni 1947 (VO. Bl. BZ. S. 76) zu dem Anwaltszwang zurückgekehrt war, eine gewisse Umstellung mit sich.

Die Wirkungen der Zurücknahme (Verlust des Rechtsmittels und Verpflichtung zur Erstattung der Kosten) werden nicht mehr durch Urteil, sondern durch Beschluß festgestellt, wie es der ZPO-Entwurf 1931 (vgl. § 478 a. a. O.) vorsah. Die Vierte Vereinfachungsverordnung (§ 4 Abs. 1) hatte nur für die Kostenentscheidung einen Beschluß eingeführt; der Verlust des Rechtsmittels sollte dagegen nicht mehr festgestellt werden. Der vorliegende Entwurf läßt diese Feststellung wieder zu, weil sie in der Praxis die Prüfung bei der Erteilung des Rechtskraftzeugnisses erleichtert. Die vorgeschlagene Regelung entspricht der Rechtslage, die bereits in der amerikanischen und britischen Zone besteht (§ 3 Nr. 2 des Rechtsmittelgesetzes, Art. 1 Nr. 2 der Verordnung vom 9. Juni 1947 — Vo. Bl. BZ. S. 76 —).

Zu Nr. 66: In der amerikanischen und britischen Zone gilt § 516 bereits wieder in der vorgeschlagenen Fassung (§ 3 des Rechtsmittelgesetzes; Art. 1 Nr. 3 der Verordnung vom 9. Juni 1947 — VO. Bl. BZ. S. 76 —).

In der französischen Zone ist dagegen zurzeit noch maßgebend die Fassung des § 516 ZPO, die durch § 4 der Durchführungsverordnung zur Kriegsmaßnahmenverordnung und zur Kriegsbeschwerdeverordnung vom 12. Mai 1943 (RGBl. I S. 292) bestimmt war. Jene Vorschrift änderte den § 516 in der Fassung von 1933 dahin ab, daß der Lauf der Berufungsfrist erst mit Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils beginnen sollte, während bislang die Zustellung einer abgekürzten Urteilsausfertigung genügt hatte. Diese Änderung war dadurch bedingt, daß § 4 Abs. 2, 3 der Vierten Vereinfachungsverordnung die besondere Berufungsbegründungsfrist und -schrift beseitigte. Es hatten sich nämlich in der Praxis Schwierigkeiten daraus ergeben, daß die Berufung sogleich bei der Einlegung begründet werden mußte, selbst wenn das Urteil nur in abgekürzter Ausfertigung zugestellt worden war. Mit Unzuträglichkeiten dieser Art ist jetzt nicht mehr zu rechnen, weil die besondere Frist für die Berufungsbegründung wiederhergestellt wird (vgl. Nr. 68). Der Entwurf kehrt deshalb

für das ganze Bundesgebiet zu der alten Fassung des § 516 ZPO zurück.

Zu Nr. 67: Die Vorschrift des § 518 ZPO in der Fassung vom 13. Mai 1924 (RGBl. I S. 437) war durch § 4 Abs. 2 der Vierten Vereinfachungsverordnung insofern grundlegend geändert worden, als die Berufungsschrift auch die Berufungsbegründung enthalten mußte. Die besondere Frist für die Berufungsbegründung wurde durch die Aufhebung des § 519 ZPO alter Fassung beseitigt (§ 4 Abs. 3 der Vierten Vereinfachungsverordnung). Diese Änderungen sollten der Beschleunigung dienen.

Gegen die Änderungen in der Vierten Vereinfachungsverordnung sind schwerwiegende Bedenken erhoben worden. Es wurde mit Recht darauf hingewiesen, daß den Parteien durch die Beseitigung der besonderen Frist für die Berufungsbegründung erhebliche Nachteile entstehen können. Ein Anwalt der Berufungsinstanz kann die Berufung nur dann eingehend und sorgfältig begründen, wenn ihm für die Vorbereitung, zu der insbesondere die Durchsicht der Akten, Besprechung mit der Partei usw. gehören, genügend Zeit zur Verfügung steht. Die Beschleunigungstendenz, die von der Vierten Vereinfachungsverordnung verfolgt wurde, müßte sich auf die Güte der Rechtsprechung nachteilig auswirken. In dem gesamten Bundesgebiet — mit Ausnahme der Freien Hansestadt Bremen — ist § 518 bereits vor der Errichtung des Bundes in der alten Fassung wiederhergestellt worden:

in der amerikanischen Zone durch § 3 des Rechtsmittelgesetzes;

in der britischen Zone durch Art. 1 Nr. 4 der Verordnung vom 9. Juni 1947 (VO. Bl. BZ. S. 76);

in der französischen Zone durch § 13 Abs. 1 der Landesverordnung — Rechtsanordnung — über Gerichtsverfassung und Verfahren.

Zu Nr. 68: Da in Zukunft wieder eine besondere Frist für die Berufungsbegründung vorgesehen ist, wird der bisherige Inhalt des § 519 Abs. 1 bis 5 wiederhergestellt. Für die Abs. 1 bis 5 wird die Fassung der Novelle vom 27. Oktober 1933 (RGBl. I S. 780) übernommen. Die jetzt vorgeschlagene Fassung des § 519 Abs. 1 bis 5 entspricht dem Rechtszustand in dem gesamten Bundesgebiet — mit Ausnahme der Freien Hansestadt Bremen —:

vgl. für die amerikanische Zone § 3 des Rechtsmittelgesetzes;
für die britische Zone Art. 1 Nr. 5 der Verordnung vom 9. Juni 1947 (VO. Bl. BZ. S. 76);
für die französische Zone § 13 Abs. 1 der Landesverordnung — Rechtsanordnung — über Gerichtsverfassung und Verfahren.

Dagegen wird der alte Abs. 6 des § 519 ZPO, der die Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung von dem Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr abhängig machte, nicht übernommen. § 519 Abs. 6 ist seinerzeit inhaltlich durch Art. II des Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes vom 21. Dezember 1922 (RGBl. 1923 I S. 1) geschaffen worden. Der Entwurf 1931 wollte diese Vorschrift trotz mancherlei Bedenken, die gegen sie geltend gemacht worden sind, im Grundsatz beibehalten, weil er es aus fiskalischen Gründen nicht für vertretbar hielt, auf die Pflicht zur Kostenvorauszahlung zu verzichten.

Erhebungen in der Praxis haben ergeben, daß der Fiskus in der Zwischenzeit, in der die Pflicht zur Vorauszahlung der Kosten nicht mehr bestand, einen Ausfall nicht erlitten hat. Nach den Beobachtungen in der Praxis wickelte sich der Geschäftsgang ohne die Pflicht zur Kostenvorauszahlung leichter ab als früher. Der Entwurf sieht deshalb davon ab, den Abs. 6 des § 519 ZPO wieder in Kraft zu setzen. In der amerikanischen Zone ist § 519 Abs. 6 durch § 3 Nr. 3 des Rechtsmittelgesetzes aufgehoben geblieben. Auch in der britischen Zone ist im Art. 1 Nr. 5 der Verordnung vom 9. Juni 1947 (VO. Bl. BZ. S. 76) die Aufhebung dieser Vorschrift beibehalten worden. Nur in der französischen Zone ist die Vorauszahlungspflicht durch § 13 Abs. 1 der Landesverordnung — Rechtsanordnung — über Gerichtsverfassung und Verfahren wieder eingeführt worden.

Zu Nr. 69: Die Dritte Vereinfachungsverordnung (§ 6) hat in Erweiterung des § 519 b ZPO die Möglichkeit geschaffen, offensichtlich unbegründete Berufungen durch Beschluß zu verwerfen.

Die kriegsbedingte Änderung bedeutete eine wesentliche Einschränkung von Rechtsgarantien. Deshalb wird § 6 der Dritten Vereinfachungsverordnung aufgehoben (Art 8 Nr. 19 des vorliegenden Entwurfs). Ebenso wird auch § 4 des Rechtsmittelgesetzes nicht beibehalten, so daß nunmehr § 519 b ZPO im ganzen Bundesgebiet ohne jeden Zusatz gilt.

Zu Nr. 70 bis 72: Die Anschlußberufung, die in den §§ 521, 522, 522 a ZPO geregelt war, wurde durch § 4 Abs. 4 der Vierten Vereinfachungsverordnung beseitigt. Die Gründe hierfür lagen in der Tendenz, das Berufungsverfahren zu einem reinen Nachprüfungsverfahren umzugestalten. Daß diese Linie nicht beibehalten werden kann, ist bereits zu Nr. 64 dargelegt. Der Entwurf stellt deshalb die früher geltenden Vorschriften über die Anschlußberufung wieder her.

Die Anschlußberufung ist in der amerikanischen Zone schon wieder zugelassen (§ 3 des Rechtsmittelgesetzes). Auch in der britischen Zone ist der frühere Zustand bereits wiederhergestellt. (Art. 1 Nr. 7 bis 9 der Verordnung vom 9. Juni 1947 — VO. Bl. BZ. S. 76 —). Auch im Lande Rheinland-Pfalz gelten die §§ 521, 522, 522 a in der Fassung von 1933, da hier § 4 Abs. 4 der Vierten Vereinfachungsverordnung durch § 34 Ziff. 5 der Landesverordnung über Gerichtsverfassung und Verfahren aufgehoben worden ist. Dagegen ist in den Ländern Baden, Württemberg-Hohenzollern und im bayerischen Kreis Lindau § 4 Abs. 4 der Vierten Vereinfachungsverordnung zur Zeit noch in Kraft.

Zu Nr. 73: Das Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel in der Berufungsinstanz ist durch § 7 der Dritten Vereinfachungsverordnung grundsätzlich ausgeschlossen worden. Diese Beschränkung verfolgte den Zweck, das Berufungsverfahren zu einem reinen Nachprüfungsverfahren umzugestalten. Hierfür waren damals neben der Notwendigkeit, während des Krieges Richterkräfte einzusparen, auch die Bestrebungen maßgebend, den deutschen Zivilprozeß dem österreichischen Verfahren, das von jeher nur die beschränkte Berufung kannte, in diesem Punkt anzugleichen, um schrittweise zu einer Rechtseinheit zu gelangen.

Diese Umstellung hat sich nicht bewährt. Der Entwurf 1931 (S. 345) trägt Bedenken gegen die Einführung des Systems, in der Berufungsinstanz neues Vorbringen auszuschließen. Er weist mit Recht darauf hin, daß die Verhältnisse in Deutschland anders liegen als in den Ländern, die niemals das novum judicium eingeführt haben. In Deutschland sei die Bevölkerung, so wird in der Begründung zu dem Entwurf von 1931 ausgeführt, seit der ZPO von 1877 ganz allgemein an die mit vollem Novenrecht ausgestattete Berufung gewöhnt. Dieser Tatsache gegenüber würde eine grundsätzliche Beschränkung des Novenrechts von den Rechtsuchenden als unbillige Rechtsverkürzung empfunden werden. Die Kriegsgesetzgebung hat sich über diese Bedenken hinweg gesetzt und das frühere System verlassen. Die Erfahrungen der Praxis haben indes gezeigt, daß es untragbar ist, diese Umgestaltung des Berufungsverfahrens beizubehalten, weil damit der Konzentrationsgrundsatz überspannt wird. Aus den Kreisen der Richter und Anwälte ist der dringende Wunsch geäußert worden, im Interesse der Rechtsuchenden den alten Zustand wiederherzustellen.

Der Entwurf trägt dieser Forderung Rechnung und kehrt zu der Regelung zurück, die in der Novelle vom 27. Oktober 1933 (RGBl. I S. 780) enthalten ist. Damit sind auch Widerklagen im bestimmten Umfange (§ 529 Abs. 4 ZPO) wieder zulässig, während sie nach § 532 ZPO in der Fassung des § 7 der Dritten Vereinfachungsverordnung und des § 4 Abs. 6 der Vierten Vereinfachungsverordnung überhaupt ausgeschlossen waren. Der einmal anhängige Prozeß wird also wieder, soweit es mit dem gemäßigten Grundsatz der Konzentration vereinbar ist, der Bereinigung aller noch ausstehenden Streitpunkte nutzbar gemacht.

Dieser Rechtszustand besteht bereits wieder in der amerikanischen Zone (§ 3 des Rechtsmittelgesetzes) und in der britischen Zone (Art. 1 Nr. 10 der Verordnung vom 9. Juni 1947 — VO. Bl. BZ. S. 76 —). In der französischen Zone gilt zur Zeit noch § 7 der Dritten Vereinfachungsverordnung.

Der Entwurf, der § 529 ZPO in der früheren Fassung von 1933 wiederherstellt, übernimmt dagegen nicht die Regelung des § 3 Nr. 4 des Rechtsmittelgesetzes, wonach über die Ausschließung oder Zulassung neuen Vorbringens das Berufungsgericht auf Grund mündlicher Verhandlung, und zwar, wenn nicht alsbald die Endentscheidung ergeht, durch besonderen Beschluß zu entscheiden ist. Das besondere Beschlußverfahren, das durch § 7 der Dritten Vereinfachungsverordnung eingeführt war, bedeutet eine Zäsur des Verfahrens, die entbehrt werden kann, zumal ein Beschluß vom Berufungsgericht nachträglich geändert werden kann. Durch das besondere Beschlußverfahren würde also eine Erleichterung des Verfahrens nicht erzielt werden.

Zu Nr. 74: Die Änderung des § 531 im § 7 der Dritten Vereinfachungsverordnung beruhte auf den gleichen Erwägungen, wie die Umgestaltung des § 529 ZPO.

Wird das im Kriege eingeführte System, das Berufungsverfahren als reines Nachprüfungsverfahren auszugestalten, wieder aufgegeben, so ist auch hinsichtlich der Nachholung von Parteierklärungen wieder der frühere Zustand herzustellen.

In der amerikanischen und britischen Zone ist § 7 der Dritten Vereinfachungsverordnung bereits aufgehoben (§ 3 des Rechtsmittelgesetzes; Art. 1 Nr. 11 der Verordnung vom 9. Juni 1947 — VO. Bl. BZ. S. 76 —). In der französischen Zone ist dagegen jene Vorschrift noch in Kraft.

Zu Nr. 75: § 532 bezog sich bis zur Dritten Vereinfachungsverordnung lediglich auf das gerichtliche Geständnis, dem für die Berufungsinstanz Wirksamkeit beigelegt wurde, selbst wenn es nur für die erste Instanz abgelegt war. Der Inhalt des § 532 wurde durch die Änderung des § 7 der Dritten Vereinfachungsverordnung in den neuen § 531 ZPO übernommen. Als damals neuer § 532 wurde durch § 7 der Dritten Vereinfachungsverordnung eine Vorschrift über die Unzulässigkeit der Klageänderung und der Widerklage (die bisher im § 529 Abs. 4 ZPO in der Fassung vom 8. November 1933 geregelt war) eingesetzt. Jene Vorschrift wurde durch § 4 Abs. 6 der Vierten Vereinfachungsverordnung nochmals geändert.

Aus der Wiederherstellung der früheren §§ 529 und 531 ZPO (siehe Nr. 73 und 74) ergibt sich zwangsläufig die Rückkehr zu der alten Fassung des § 532. Sie gilt bereits wieder in der amerikanischen und britischen Zone (vgl. § 3 des Rechtsmittelgesetzes; Art. 1 Nr. 12 der Verordnung vom 9. Juni 1947 — VO. Bl. BZ. S. 76 —), während in der französischen Zone die Änderungen der Dritten und Vierten Vereinfachungsverordnung noch beibehalten sind.

Zu Nr. 76: § 538 sah in der Fassung vom 8. November 1933 die Zurückverweisung in den besonders aufgeführten Fällen zwingend vor. Diese Muß-Vorschrift ist durch § 4 Abs. 7 der Vierten Vereinfachungsverordnung in eine Soll-Vorschrift gemildert worden.

In der amerikanischen Zone ist § 538 in der alten Fassung wiederhergestellt worden, jedoch mit dem Zusatz, daß die Berufungsinstanz von einer Zurückverweisung absehen und selbst entscheiden kann, wenn sie dies für sachdienlich hält (§ 3 Nr. 5 des Rechtsmittelgesetzes). In der britischen Zone ist ein anderer Weg eingeschlagen worden, indem die Lockerung des früheren § 538 in eine Soll-Vorschrift beibehalten worden ist, aber gleichzeitig der Katalog der Zurückverweisung des alten § 538 wieder eingeführt wurde (Art. 1 Nr. 13 der Verordnung vom 9. Juni 1947 — VO. Bl. BZ. S. 76 —). In der französischen Zone gilt dagegen zurzeit noch § 538 in der Fassung des § 4 Abs. 7 der Vierten Vereinfachungsverordnung.

Bei der Lockerung des Verfahrensrechts kehrt der Entwurf im Grundsatz zu der alten Fassung des § 538 zurück. Er sieht aber gleichzeitig in Anlehnung an die Gedankengänge der Vierten Vereinfachungsverordnung in dem neuen § 540 (siehe Nr. 78) nach dem Vorbild des Rechtsmittelgesetzes der amerikanischen Zone eine Lockerung vor.

Zu Nr. 77: Die nach dem früheren § 539 bestehende Möglichkeit, eine Sache wegen eines wesentlichen Mangels im Ver-

fahren erster Instanz zurückzuverweisen, ist durch § 4 Abs. 8 der Vierten Vereinfachungsverordnung, der den § 539 aufhob, beseitigt worden. Sie gehört zu den Rechtsgarantien, welche die genaue Beachtung der Verfahrensvorschriften verbürgen sollten. Unter dem Zwang der Kriegsverhältnisse mochte man auf sie verzichten. Für eine Rechtspflege, die zu dem ordentlichen Verfahren zurückkehrt, kann sie nicht entbehrt werden.

Der Entwurf stellt deshalb den § 539 wieder her.

In der amerikanischen und britischen Zone ist § 539 in der alten Fassung bereits wieder in Kraft (§ 3 des Rechtsmittelgesetzes; Art. 1 Nr. 14 der Verordnung vom 9. Juni 1947 — VO. Bl. BZ. S. 76 —). In der französischen Zone ist es dagegen in der Landesverordnung — Rechtsanordnung — über Gerichtsverfassung und Verfahren vorläufig bei der Aufhebung des § 539 geblieben.

Zu Nr. 78: In Anlehnung an die Regelung der amerikanischen Zone (§ 3 Nr. 5 des Rechtsmittelgesetzes) ist der neue § 540 als Lockerung von dem Zwang zur Zurückverweisung in den Fällen der §§ 538, 539 geschaffen worden (siehe Nr. 76).

Zu Nr. 79: § 545 hat nur eine geringfügige redaktionelle Änderung durch den Zusatz „nach Maßgabe der folgenden Vorschriften" erfahren, um die Verbindung zu folgenden §§ 546, 547 herzustellen.

Zu Nr. 80: Das Recht der Zulässigkeit der Revision soll neu gestaltet werden. Während nach § 546 alter Fassung die Zulässigkeit der Revision in vermögensrechtlichen Streitigkeiten sich früher nur nach dem Wert des Beschwerdegegenstandes richtete, soll jetzt die Anrufung des Bundesgerichtshofes in erster Linie von einer besonderen Zulassung abhängig gemacht werden, wie es schon seit 1932 für Ehesachen der Fall war (vgl. Erster Teil Kap. II Art. 1 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Juni 1932 — RGBl. I S. 285 —). Es wird damit das abstrakte Interesse der Gesamtheit an der Einheit und Entwicklung des Rechts dem Interesse des Einzelnen vorangestellt. Daneben wird auch die Zulässigkeit der Revision nach der Wertbemessung vorgesehen. Das Prinzip der reinen Wertbemessung der früheren Zeit erscheint wegen seiner kapitalistischen Einseitigkeit nicht mehr tragbar. Es bevorzugt die Parteien, die Prozesse um hohe Werte führen, und beschränkt diejenigen, die geringfügigere, aber darum vielleicht nicht minder bedeutsame Prozesse zur Entscheidung durch das Revisionsgericht bringen wollen. Diese offensichtlichen Nachteile vermeidet die jetzt vorgeschlagene Lösung. Sie wird den verschiedenen Interessen gerecht. Durch die Einrichtung der besonderen Zulassung der Revision ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes wird einmal sichergestellt, daß auch Prozesse mit einem geringeren Wert in die Revisionsinstanz gelangen können, bei denen wegen der grundsätzlichen Bedeutung eine Klärung der Rechtslage durch das Revisionsgericht angebracht ist. Zum anderen können die Parteien der Prozesse mit höherem Wert sich auf eine absolute Zulässigkeit der Revision stützen. In dem neuen § 546 werden deshalb das Prinzip der besonderen Zulassung und das Prinzip der Wertbemessung kombiniert, wie es auch in dem Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dezember 1926 der Fall war.

Soweit eine besondere Zulassung für die Revision vorgesehen wird, ist für ihre Erteilung das Berufungsgericht zuständig. Das Berufungsgericht ist hierfür am besten geeignet, weil es den Rechtsstreit aus der voraufgegangenen Verhandlung ohne weiteres übersehen und daher am ehesten ermessen kann, welche Bedeutung ihm zukommt. Die Zulassung liegt im pflichtmäßigen Ermessen des Berufungsgerichts. Für die Auswahl der Fälle wird im Abs. 2 dadurch ein Rahmen gezogen, daß es sich nach dieser Vorschrift um eine Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung handeln muß. Diese Klausel muß allgemein gehalten werden, um einen möglichst weiten Spielraum zu lassen. Wegen der Vielgestaltigkeit der Fälle können ins einzelne gehende Regeln nicht gegeben werden. Es ist deshalb im § 546 Abs. 2 nur noch bestimmt, daß der Berufungsrichter die Revision stets dann zuzulassen hat, wenn er von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes abweicht.

§ 546 Abs. 3 entspricht dem § 546 Abs. 2 und 3 früherer Fassung.

Zu Nr. 81: Diese Vorschrift stimmt inhaltlich mit § 547 alter Fassung überein. Die hier behandelten Fälle sind so bedeutsam, daß bei ihnen stets die Anrufung des Revisionsgerichts ermöglicht werden muß. Deshalb ist die Revision insoweit ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes und ohne Zulassung statthaft.

Um Zweifel zu vermeiden, ob im Arrestverfahren die Revision dann ohne weiteres zulässig ist, wenn es sich um die Unzulässigkeit der Berufung handelt (vgl. Entscheidung des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone in Band 1 S. 174), ist dem § 547 ein neuer Abs. 2 angefügt worden. Er stellt ohne eine sachliche Änderung gegenüber der früheren Regelung klar, daß in diesem Fall die Revision nicht statthaft ist.

Zu Nr. 82: Nach § 554 Abs. 4 alter Fassung sollte in der Revisionsbegründung der Wert des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Beschwerdegegenstandes angegeben werden, wenn die Zulässigkeit der Revision von diesem Werte abhing. Künftig soll der Wert in allen Fällen angegeben werden, um in einem möglichst frühen Stadium einen Anhalt für die Höhe des Streitwertes zu gewinnen.

Zu Nr. 83: § 554 Abs. 6 war durch § 4 Abs. 9 der Vierten Vereinfachungsverordnung dahin geändert worden, daß nach dem Ablauf der Begründungsfrist weder neue Revisionsgründe geltend gemacht werden durften noch die Revisionsanträge erweitert werden konnten. Diese Beschränkung war eine reine Kriegsmaßnahme. Im Ergebnis war sie eine Rückkehr zu dem Zustand, wie er vor der Novelle vom 5. Juni 1905 bestand. Der Gesetzgeber hatte sich damals entschlossen, die Erweiterung der Revisionsanträge zuzulassen und hatte deshalb die früher vorgesehene Beschränkung aufgehoben (vgl. RT. Drucks. 1904/05 Nr. 814, Sten.Ber. 6089).

Der Entwurf schlägt vor, die Kriegsbeschränkung hinsichtlich der Erweiterung der Revisionsanträge zu beseitigen. Wie vor 1933 sollen nur neue Revisionsgründe nicht zugelassen werden. Dieser Rechtszustand besteht bereits in der amerikanischen und in der britischen Zone (§ 3 des Rechtsmittelgesetzes; § 31 der Verordnung vom 17. November 1947 — VO.Bl.BZ. S. 149). Dagegen ist § 4 Abs. 9 der Vierten Vereinfachungsverordnung in der französischen Zone noch nicht aufgehoben worden.

Zu Nr. 84. § 574 Abs. 7, der die Pflicht zur Vorauszahlung der Prozeßgebühr für die Revisionsinstanz vorsah, ist seinerzeit durch Art. III Nr. 7 c der Novelle vom 22. Mai 1910 (RGBl. S. 767) zur Entlastung des Reichsgerichts eingefügt worden. Diese Vorschrift hat ähnlich wie die entsprechende Vorschrift für die Berufungsinstanz (§ 519 Abs. 6) keinen Anklang gefunden. Nachdem § 519 Abs. 6 nicht wieder eingeführt werden soll (vgl. Nr. 68), erscheint es geboten, auch § 554 Abs 7 nicht mehr für anwendbar zu erklären. Die Rechtsuchenden, die Gerichte und die Rechtsanwälte werden diese Regelung als eine wesentliche Erleichterung empfinden.

Sowohl in der amerikanischen als auch in der britischen und französischen Zone ist es nach 1945 bei der Aufhebung des § 554 Abs. 7 (vgl. § 4 Abs. 10 der Vierten Vereinfachungsverordnung) geblieben (§ 3 Nr. 3 des Rechtsmittelgesetzes; § 31 der Verordnung vom 17. November 1947 — VO.Bl.BZ. S. 149; § 43 Ziff. 5 der Landesverordnung — Rechtsanordnung — über Gerichtsverfassung und Verfahren).

Zu Nr. 85. Die Anschlußrevision war durch § 4 Abs. 11 der Vierten Vereinfachungsverordnung beseitigt worden. Es handelte sich hierbei um eine reine Kriegsmaßnahme.

Der Entwurf stellt den alten § 556 wieder her, wie er bereits in der amerikanischen und britischen Zone gilt (§ 3 des Rechtsmittelgesetzes; § 31 der Verordnung vom 17. November 1947 — VO.Bl.BZ. S. 149 —). In der französischen Zone ist es dagegen bisher bei der Aufhebung des § 556 geblieben.

Zu Nr. 86: Die Sprungrevision, die durch die Novelle vom 13. Februar 1924 (Art. II Nr. 87) geschaffen worden ist, hat nur geringe Bedeutung erlangt. So waren im Jahre 1942 von insgesamt 1157 Revisionen nur 13 Sprungrevisionen.

Nach der Umgestaltung des § 546 (siehe Nr. 80) würde die Sprungrevision nur noch für einen Teil der Revisionen, und zwar nur für die reinen Streitwertrevisionen, Bedeutung haben. Dagegen könnte nicht etwa ein neues Institut

der Zulassung einer Sprungrevision durch den erstinstanzlichen Richter geschaffen werden.

In der brittischen Zone, in der allein § 566 a nach 1945 hätte Bedeutung erlangen können, ist jene Vorschrift durch § 37 Nr. 2 der Verordnung vom 17. November 1947 (VO. Bl. BZ. S. 149) aufgehoben worden.

Auch die amerikanische Zone hat in dem Rechtsmittelgesetz (§ 3) den § 566 a nicht für anwendbar erklärt.

Aus den angeführten Erwägungen sieht der Entwurf die Aufhebung des § 566 a vor.

Zu Nr. 87: 1. Im § 567 Abs. 2 ZPO in der Fassung vom 8. November 1933 war für die Zulässigkeit der Beschwerde in zwei Fällen eine Wertgrenze vorgesehen:

a) bei der sofortigen Beschwerde gegen die isolierte Kostenentscheidung nach § 99 Abs. 3 ZPO,

b) bei Beschwerden gegen die Entscheidung über eine Erinnerung gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluß (§ 104 ZPO).

Die Wertgrenze betrug bis 1939 für beide Fälle 50 RM. Sie wurde durch § 8 der Ersten Vereinfachungsverordnung vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1658) auf 200 RM erhöht.

Durch § 6 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. Oktober 1939 (RGBl. I S. 1994) wurde der Katalog der Beschwerden, bei denen eine Wertgrenze vorgesehen wurde, erweitert. Es traten hinzu:

c) Beschwerden gegen Entscheidungen des Gerichts über den Ansatz von Gerichtskosten und die Festsetzung des zugrunde zu legenden Wertes;

d) Beschwerden gegen Entscheidungen des Gerichts über die Festsetzung von Sachverständigengebühren.

Im § 3 Nr. 2 der Dritten Vereinfachungsverordnung war schließlich eine Beschwerdesumme von 200 RM vorgesehen bei

e) Beschwerden gegen Nachzahlungsbeschlüsse nach § 125 ZPO.

Im Verlauf der Kriegsgesetzgebung wurde die Beschwerde bei folgenden Entscheidungen überhaupt ausgeschlossen:

oben zu a) durch § 5 der Vierten Vereinfachungsverordnung;

oben zu b) durch § 3 Nr. 5 a der Dritten Vereinfachungsververordnung;

oben zu c) durch § 3 Nr. 5 b der Dritten Vereinfachungsververordnung;

oben zu d) durch § 61 Abs. 1 der Zweiten Kriegsmaßnahmenverordnung;

bei Entscheidungen des Gerichts über die Festsetzung von Zeugengebühren (§ 7 Abs. 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zur Ersten Vereinfachungsverordnung),

bei Entscheidungen des Gerichts über die Festsetzung von Armenanwaltskosten; die Beschwerde war nur statthaft, wenn sie das Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Rechtsfrage zugelassen hatte (§ 7 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zur Ersten Vereinfachungsverordnung; später wurde über Erinnerungen gegen den Ansatz von Armenanwaltskosten im Verwaltungswege entschieden, § 13 der Durchführungsverordnung zur Ersten Kriegsmaßnahmenverordnung vom 12. Mai 1943 — RGBl. I S. 292 —).

Dazu traten noch weitere Entscheidungen, bei denen eine Beschwerde ausgeschlossen war (vgl. § 3 Nr. 1, 3, 4 der Dritten Vereinfachungsverordnung). § 1 Abs. 1 der Zweiten Kriegsmaßnahmenverordnung beseitigte schließlich die Beschwerde allgemein.

In der amerikanischen Zone ist zurzeit nach § 5 Nr. 2 des Rechtsmittelgesetzes die Beschwerde in allen Fällen zulässig, in denen sie am 1. Januar 1934 zulässig war oder später für zulässig erklärt worden ist. Bei vermögensrechtlichen Ansprüchen und in allen Kostensachen sind Rechtsmittel nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand den Wert von 50 DM übersteigt, es sei denn, daß es sich um die Unzulässigkeit des Rechtsweges handelt.

In der britischen Zone gilt nach Art. 2 Nr. 38 der Verordnung vom 27. Januar 1948 (VO. Bl. BZ. S. 13) eine ähnliche Regelung. Auch in den Ländern der britischen Zone ist die Beschwerde grundsätzlich wieder in dem Umfange zugelassen, wie sie vor dem

1. Januar 1934 gegeben war. Die Beschwerdesumme bei Beschwerden gegen Entscheidungen über Kosten, Gebühren und Auslagen ist ebenso wie in der amerikanischen Zone auf 50 DM festgesetzt worden.

In der französischen Zone gilt der § 567 Abs. 2 ZPO zurzeit noch in der Fassung des § 5 der Vierten Vereinfachungsverordnung. Daneben ist durch § 14 Abs. 2 der Landesverordnung — Rechtsanordnung — über Gerichtsverfassung und Verfahren bestimmt, daß die Beschwerde gegen Entscheidungen über Kosten, Gebühren und Auslagen nur zulässig ist, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 DM übersteigt.

Der Rechtszustand in dem Bundesgebiet ist durch die Sonderregelungen, auch wenn sie inhaltlich fast übereinstimmen, sehr unübersichtlich. Der Entwurf vereinheitlicht die Einzelregelungen zu einer einzigen Norm im § 567 Abs. 2, so daß die zonalen Sonderbestimmungen künftig entbehrlich werden. Inhaltlich enthält der Entwurf für die Länder der britischen und französischen Zone nichts Neues. Für die Länder der amerikanischen Zone tritt nur insofern eine Änderung ein, als künftig bei Beschwerden gegen Entscheidungen über vermögensrechtliche Ansprüche eine Beschwerdesumme von 50 DM nicht mehr gefordert wird.

2. § 567 Abs. 3 ZPO, der durch § 5 Abs. 1 der Vierten Vereinfachungsverordnung aufgehoben wurde, muß nach Wiederherstellung des alten Rechtszuges (Revision) wieder eingefügt werden.

Zu Nr. 88: Durch § 5 Abs. 2 der Vierten Vereinfachungsverordnung wurde § 568 Abs. 2 ZPO gestrichen und damit die weitere Beschwerde beseitigt.

Der Entwurf kehrt zu dem alten Rechtszustand zurück und stellt § 568 in der früheren Fassung wieder her, weil es sich bei der Regelung der Vierten Vereinfachungsverordnung um eine rein kriegsbedingte Maßnahme handelte.

In der amerikanischen und britischen Zone gilt § 568 bereits in der alten Fassung (§ 5 Nr. 1 des Rechtsmittelgesetzes; Art. 2 Nr. 39 der Verordnung vom 27. Januar 1948 — VO. Bl. BZ. S. 13 —). Dagegen ist in der französischen Zone § 568 noch in der Fassung des § 5 Abs. 2 der Vierten Vereinfachungsverordnung in Kraft.

Zu Nr. 89: § 570 ZPO wurde durch § 5 Abs. 3 der Vierten Vereinfachungsverordnung geändert; die Beschränkungen, die durch die Vierte Vereinfachungsverordnung für neues Vorbringen, neue Erklärungen und neue Ansprüche in der Berufungsinstanz eingeführt werden, sollten auch in dem Beschwerdeverfahren gelten. Das Beschwerdeverfahren wurde dadurch ebenso wie das Berufungsverfahren zu einem reinen Nachprüfungsverfahren umgestaltet.

Für das Berufungsverfahren werden diese Einschränkungen des Novenrechts jetzt beseitigt (vgl. Nr. 73). Deshalb kehrt der Entwurf auch bei dem Beschwerdeverfahren zu dem alten Rechtszustand zurück und setzt den § 570 ZPO alter Fassung wieder in Kraft.

In der amerikanischen und britischen Zone ändert sich damit nichts, weil § 570 inzwischen wieder in der alten Fassung in Kraft getreten ist (§ 5 Nr. 1 des Rechtsmittelgesetzes; Art. 2 Nr. 40 der Verordnung vom 27. Januar 1948 — VO. Bl. BZ. S. 13 —). In der französischen Zone gilt dagegen § 570 zurzeit noch in der Fassung, die ihm durch § 5 Abs. 3 der Vierten Vereinfachungsverordnung gegeben worden ist.

Zu Nr. 90: § 5 Abs. 4 der Vierten Vereinfachungsverordnung hob den Abs. 3 des § 577 ZPO auf und ließ damit die Abänderung der Entscheidung durch das Gericht erster Instanz auch in den Fällen der sofortigen Beschwerde zu.

Der Entwurf behält diese Regelung nicht bei. Aus den Kreisen der Praxis ist darauf hingewiesen worden, daß die Abänderungsbefugnis durch den judex a quo zu erheblichen Verzögerungen führen könne, wenn ein Richter auf das Vorbringen des Beschwerdeführers die Entscheidung abändere und alsdann die Gegenseite möglicherweise genötigt sei, ihrerseits Beschwerde einzulegen. Es kommt hinzu, daß in den Fällen, in denen die Beschlußform an die Stelle der Urteilsform getreten ist (§ 99 Abs. 2 ZPO — neuer Fassung —, § 271 Abs. 3 ZPO — neuer Fassung —), es nicht angemessen erscheint, daß der judex a quo seine Entscheidung auf sofortige Beschwerde selbst soll ändern können. Schließlich kann diese Frage nur im Zusammenhang

mit dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit geregelt werden. Wie unten zu § 3 der Kriegsbeschwerdeverordnung vom 12. Mai 1943 (RGBl. I S. 290) ausgeführt wird, kann aus Gründen der Rechtseinheit die Abänderungsbefugnis, die im Kriege auch für die Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingeführt war, nicht beibehalten werden. Der Entwurf kehrt deshalb auch für das Gebiet der Zivilprozeßordnung zu dem alten Rechtszustand zurück. Dadurch soll indes eine etwaige Reform (vgl. § 543 des Entwurfs 1931 und Begründung hierzu S. 370), die erst später einsetzen kann, nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

In der amerikanischen und britischen Zone ist § 577 in der alten Fassung bereits wieder in Kraft (§ 5 Nr. 1 des Rechtsmittelgesetzes; Art. 2 Nr. 41 der Verordnung vom 27. Januar 1948 — VO. Bl. BZ. S. 13 —). Dagegen hat die französische Zone bisher die Änderung des § 5 Abs. 4 der Vierten Vereinfachungsverordnung beibehalten.

Zu Nr. 91: Die Vorschrift über die Nichtigkeitsklage gegen ein Schiedsurteil (§ 510 c neuer Fassung — siehe Nr 63 —) war bisher in den §§ 20, 18 Abs. 2 der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte (Entlastungsverordnung) in der Fassung vom 13. Mai 1924 (RGBl. I S. 552) enthalten. Nachdem § 20 der Entlastungsverordnung in die Zivilprozeßordnung als neuer § 510 c übernommen wird (vgl. Nr. 63), ist folgerichtig die Vorschrift über die Nichtigkeitsklage in diesem Fall ebenfalls in die ZPO zu übernehmen und systematisch bei § 579 ZPO einzustellen.

Zu Nr. 92: § 580 Nr. 3 ist seinerzeit durch die Verordnung zur Anpassung der Reichszivilprozeßordnung an die Strafrechtsangleichungsverordnung vom 26. Oktober 1943 (RGBl. I S. 631) geändert worden. Der Entwurf behält diese Änderung bei. Da die Verordnung vom 26. Oktober 1943 jetzt aufgehoben wird (siehe Art. 8 Nr. 33), erscheint ein besonderer Hinweis, daß die geänderte Fassung bestehenbleibt, geboten.

Zu Nr. 93: § 607 ZPO ist durch § 31 der Ersten Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 27. Juli 1938 (RGBl. I S. 923) neu gefaßt worden. In dieser Neufassung gilt die Vorschrift zurzeit noch in der amerikanischen und französischen Zone. Dagegen ist die britische Zone im § 26 der Verordnung vom 12. Juli 1948 (VO. Bl. BZ. S. 210) zu der Fassung von 1933 zurückgekehrt.

Der Entwurf stellt in Übereinstimmung mit dem Rechtszustand, wie er bereits für die britische Zone gegeben ist, § 607 in der alten Fassung wieder her.

Zu Nr. 94: § 614a ZPO wurde durch § 3 Abs. 2 der Vierten Vereinfachungsverordnung aufgehoben. Die Vorschrift wurde entbehrlich, weil gleichzeitig § 271 Abs. 2 geändert und an § 614a ZPO angeglichen wurde (§ 3 Abs. 1 der Vierten Vereinfachungsverordnung).

Da die Erleichterungen der Klagerücknahme für das allgemeine Verfahren im § 271 Abs. 2 ZPO beibehalten werden (vgl. Nr. 40), kann § 614 a ZPO aufgehoben bleiben.

In der amerikanischen und französischen Zone ist es nach 1945 bei der Aufhebung des § 614a geblieben. Dagegen ist diese Vorschrift in der britischen Zone durch Art. 2 Nr. 42 der Verordnung vom 27. Januar 1948 (VO. Bl. BZ. S. 13) wiederhergestellt worden, weil in dieser Zone auch die erleichterte Klagerücknahme wieder beseitigt worden war.

Zu Nr. 95: Die Vierte Vereinfachungsverordnung (§ 7 Abs. 6) hob § 618 Abs. 2 ZPO auf und ließ damit in Ehesachen, entsprechend auch in Kindschaftssachen (§ 640 Abs. 1 ZPO), beim Ausbleiben des Beklagten bereits im ersten Termin eine mündliche Verhandlung zu.

Nach den Erfahrungen in der Praxis hat sich diese Regelung bewährt. Der Entwurf behält sie deshalb bei und beläßt es bei der Aufhebung des § 618 Abs. 2 ZPO.

Im gesamten Bundesgebiet ist es nach 1945 bei der Regelung des § 7 Abs. 6 der Vierten Vereinfachungsverordnung geblieben. Der Entwurf gibt nach der Aufhebung des Abs. 2 lediglich die jetzt geltende Fassung wieder, wie sie bereits im Art. 2 Nr. 43 der britischen Verordnung vom 27. Januar 1948 (VO. Bl. BZ. S. 13) enthalten war.

Zu Nr. 96: Durch § 7 Abs. 7 der Vierten Vereinfachungsver-

ordnung wurde § 625 ZPO dahin abgeändert, daß die Urteile in Ehesachen von Amts wegen zuzustellen sind.

Diese Neuerung sollte im öffentlichen Interesse verhindern, daß die Parteien durch Hinauszögern der Zustellung die Frage des Bestandes der Ehe in der Schwebe lassen könnten. Sie hat sich bewährt.

Der Entwurf übernimmt deshalb diese Regelung, die bereits im gesamten Bundesgebiet besteht und hebt gleichzeitig § 7 Abs. 7 der Vierten Vereinfachungsverordnung auf.

Zu Nr. 97: § 626, der für Ehesachen in der Berufungsinstanz eine Sonderregelung hinsichtlich der Zurückweisung neuen Vorbringens enthält, steht im Zusammenhang mit § 529 ZPO. Als § 529 ZPO durch § 7 der Dritten Vereinfachungsverordnung grundlegend geändert wurde (vgl. Nr. 73), trat gleichzeitig § 626 außer Kraft. Damit wurde das System, neues Vorbringen in der Berufungsinstanz nicht mehr zuzulassen, auch auf die Ehesachen ausgedehnt und damit die von jeher gerade für Ehesachen bedeutsame Möglichkeit, aus prozeßtaktischen Erwägungen günstiges Prozeßmaterial erst für die zweite Instanz bereitzuhalten (Zurückhalten von Vorbringen zur Vereinfachung, Beschleunigung und Entgiftung des Ehestreits) grundsätzlich beseitigt.

Wenn jetzt die Vorschrift des § 529 ZPO mit dem alten Inhalt wiederhergestellt wird, so ist es geboten, auch zum § 626 ZPO zurückzukehren.

In der britischen Zone gilt § 626 ZPO bereits wieder in der alten Fassung (vgl. Art. 1 Nr. 15 der Verordnung vom 9. Juni 1947 — VO. Bl. BZ. S. 76 —). In der französischen Zone ist es dagegen bei der Aufhebung des § 626 geblieben.

Für die amerikanische Zone ist die Rechtslage zweifelhaft. Im § 3 des Rechtsmittelgesetzes ist für das Berufungsverfahren im allgemeinen auf die §§ 511 ff. der ZPO in der Fassung vom 8. November 1933 verwiesen und damit § 529 in der alten Fassung wiederhergestellt. Für § 626 ZPO fehlt dagegen eine ausdrückliche Bestimmung.

Zu Nr. 98: Nachdem ein besonderes Güteverfahren vor dem Amtsgericht nicht mehr stattfindet (vgl. Nr. 54), ist § 696, der in der bisherigen Fassung auf das Güteverfahren Bezug nahm, wie aus dem Entwurf ersichtlich, zu ändern.

Zu Nr. 99: Die in dem neuen § 703a ZPO enthaltenen Vorschriften über den Urkunden- oder Wechsel-Zahlungbefehl waren bisher im § 3 Nr. 1 und § 4 der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte (Entlastungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13 Mai 1924 (RGBl. I S. 552) enthalten. Im Interesse der Übersichtlichkeit werden die Vorschriften der Entlastungsverordnung nunmehr in die ZPO übernommen. Sie sind inhaltlich nicht verändert.

Zu Nr. 100: Mit der Beseitigung der Sprungrevision (vgl. Nr. 86) ist § 706 Abs. 2 Satz 2, der auf die Sprungrevision Bezug nimmt, aufzuheben.

Zu Nr. 101 und 102: In den Fällen des § 726 Abs. 1, der §§ 727 bis 729 durfte nach dem bisherigen Wortlaut eine vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Vorsitzenden erteilt werden. Die Anordnung war in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen. Da gleiche gilt nach § 733 für die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung.

Durch § 11 Abs. 1 Buchst. c der Entlastungsverfügung vom 3. Juli 1943 (Deutsche Justiz S. 339) ist der Rechtspfleger ermächtigt worden, die vollstreckbare Ausfertigung in den genannten Fällen auch ohne besondere Anordnung des Vorsitzenden zu erteilen.

Dieser Entwicklung trägt der Entwurf Rechnung und faßt deshalb die §§ 730, 733 neu.

Zu Nr. 103: Die Vierte Vereinfachungsverordnung hatte durch Aufhebung des § 568 Abs. 2 ZPO (siehe Nr. 88) die weitere Beschwerde beseitigt. Für Zwangsvollstreckungssachen hob sie jedoch diesen Ausschluß auf, indem sie durch einen neuen Abs. 2 des § 793 ZPO vorsah, daß der Beschwerderichter (das Landgericht) im Einzelfall eine weitere Beschwerde wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Rechtsfrage zulassen könnte (§ 5 Abs. 5 der Vierten Vereinfachungsverordnung).

Durch den vorliegenden Entwurf wird die weitere Beschwerde wieder grundsätzlich zugelassen (siehe Nr. 88). Des-

halb ist der durch die Vierte Vereinfachungsverordnung angefügte Abs. 2 des § 793 ZPO nunmehr wieder aufzuheben.

In der amerikanischen Zone ist der Abs. 2 des § 793 nach § 5 Nr. 1 des Rechtsmittelgesetzes gegenstandslos. In der britischen Zone ist er durch Art. 2 Nr. 45 der Verordnung vom 27. Januar 1948 (VO. Bl. BZ. S. 13) ausdrücklich aufgehoben worden. In der französischen Zone ist er dagegen zurzeit noch in Kraft.

Zu Nr. 104 und 105: Da ein besonderes Güteverfahren vor dem Amtsgericht nicht mehr stattfindet (vgl. Nr. 54), sind § 794 Abs. 1 Nr. 1 und § 797a Abst. 1 neu zu fassen.

Zu Nr. 106: Die Vorpfändung (§ 845 ZPO) wurde durch § 7 Abs. 8 der Vierten Vereinfachungsverordnung abgeschafft.

Die Vorpfändung ist in den Ländern Bayern, Hessen und Württemberg-Baden durch Länderratsgesetz, das am 1. August 1949 in Kraft getreten ist, bereits wieder eingeführt (vgl. Bayer. GVBl. 1949 S. 184; GVBl. für das Land Hessen 1949 S. 89; Reg. Bl. für das Land Württemberg-Baden 1949 S. 184). In Bremen ist § 845 durch Verordnung vom 2. August 1946 (GBl. S. 84) wieder in Kraft gesetzt worden. In der britischen Zone war die Vorpfändung bereits seit 1946 wieder zugelassen, bevor dies im Art. 2 Nr. 46 der Verordnung vom 27. Januar 1948 (VO. Bl. BZ. S. 13) deklaratorisch festgestellt wurde (vgl. ZJBl. 1948 S. 48). In der französischen Zone ist es dagegen bis jetzt bei der Aufhebung der Vorpfändung geblieben.

Der Entwurf läßt die Vorpfändung nunmehr wieder allgemein zu.

Zu Nr. 107: § 856 Abs. 3 und 5 wird an den Amtsbetrieb, der künftig das Verfahren beherrscht (vgl. Nr. 25), angepaßt. Sachlich wird diese Vorschrift dagegen nicht geändert.

Zu Nr. 108: § 922 Abs. 4 ist infolge des Wegfalls des § 519 Abs. 6 (vgl. Nr. 68) gegenstandslos. Er wird deshalb aufgehoben.

Zu Nr. 109: § 924 Abs. 2 wird an den Amtsbetrieb, der künftig das Verfahren beherrscht (vgl. Nr. 25), in der Fassung angepaßt. Sachlich wird diese Vorschrift dagegen nicht geändert.

Zu Nr. 110: § 925 Abs. 3 ZPO ist infolge des Wegfalls des § 519 Abs. 6 (vgl. Nr. 68) gegenstandslos.

Zu Nr. 111: § 942 Abs. 1 wird an den Amtsbetrieb, der künftig das Verfahren beherrscht (vgl. Nr. 25), angepaßt, ohne daß die Vorschrift sachlich geändert wird.

Artikel 3

Änderung der Strafprozeßordnung

1. Allgemeines

Auf dem Gebiete des Strafverfahrensrechts folgt der Entwurf der bereits in der allgemeinen Einleitung und in dem Überblick vor den Artikeln 1 und 2 dargelegten Linie. Die Gesetzgebung zwischen 1933 bis 1945 wurde überprüft. Soweit dies nicht bereits in den einzelnen Zonen und Ländern geschehen ist, werden die während der Zeit des „Dritten Reiches" ergangenen Gesetze und Verordnungen aufgehoben. Eine Ausnahme wird für diejenigen Vorschriften gemacht, die inhaltlich nicht auf nationalsozialistischen Gedankengängen beruhen, sondern aus dem Gefüge des früheren Rechts heraus das Strafverfahrensrecht (hauptsächlich nach der technischen Seite hin) weiterentwickelt haben. Vorschriften dieser Art sind in den einzelnen Zonen und Ländern auch nach 1945 überwiegend beibehalten worden. Zu beachten ist, daß manche Ergebnisse der Reformarbeiten am Strafverfahrensrecht, die schon Jahrzehnte vor 1933 eingeleitet worden sind, in der Zeit nach 1933 Eingang in die Gesetzgebung gefunden haben.

Neben einer Bereinigung des Strafverfahrensrechts in dem dargelegten Sinne handelt es sich hauptsächlich auch darum, kriegsbedingte Vereinfachungen zu beseitigen, soweit sie, abgesehen von einer Beeinflussung durch nationalsozialistisches Gedankengut, als Dauerrecht nicht beibehalten werden können. Gleichzeitig will der Entwurf der Unübersichtlichkeit der Gesetzgebung steuern, die seit den Notverordnungen von 1931 und 1932, und namentlich während der Kriegszeit, eingetreten war. Was als brauchbares Dauerrecht angesehen werden kann, wird nunmehr in die Strafprozeßordnung eingearbeitet. Abgesehen von zahlreichen Einzelpunkten, die hier nicht erwähnt werden sollen, werden namentlich die noch nicht aufgehobenen Teile der Notverordnungen von 1931 und 1932 bereinigt, sowie das große Änderungsgesetz vom 28. Juni 1935 und vier Vereinfachungsverordnungen aus der Kriegszeit aufgehoben.

Schließlich ist ein wesentliches Ziel des Entwurfs, die seit 1945 eingetretene weitgehende Rechtszersplitterung, die zum Teil sachliche Fragen, zum Teil auch nur Fassungsfragen betrifft, wieder zu überwinden. Es ist eine vordringliche Aufgabe für den Bund, auf den Gebieten, in denen bereits seit den großen Justizgesetzen des Endes der siebziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts Rechtseinheit herrschte, diese zu wahren und wiederherzustellen. In diesem Streben trägt der Entwurf einer Forderung Rechnung, die seit 1945 von Wissenschaft und Praxis erhoben worden ist.

Das Grundgesetz hat einige Grundsätze des Strafverfahrens mit verfassungsrechtlichem Schutz ausgestattet, so bei der Freiheitsentziehung (Art. 2 und Art. 104) und bei der Durchsuchung (Art. 13). Das Grundgesetz hat die Todesstrafe abgeschafft (Art. 102). Der Entwurf paßt die Strafprozeßordnung an das Grundgesetz an.

Aus Einzelfragen und Teilgebieten seien aus dem Entwurf in der systematischen Reihenfolge der Prozeßordnung hervorgehoben:

1. Einführung der Vorschriften, die sich auf den Bundespräsidenten und die Mitglieder der Bundesregierung beziehen (Vernehmung in ihrer Wohnung bzw. an ihrem Amtssitz, Befreiung von der Pflicht zum Erscheinen in der Hauptverhandlung §§ 49, 50 und 54; Begnadigungsrecht des Bundes (§ 452).
2. Wiedereinführung des Schutzes des Redaktionsgeheimnisses durch die Gewährung eines Zeugnisverweigerungsrechts (§ 53 Abs. 1 Nr. 4).
3. Verstärkter Rechtsschutz auf dem Gebiete der Untersuchungshaft und der vorläufigen Festnahme:
   a) Schärfere Fassung der Voraussetzungen für die Verhängung der Untersuchungshaft, Einschränkung der Fälle der Untersuchungshaft, namentlich Streichung des jetzt noch in allen drei Zonen geltenden, aber mit dem Wesen der Untersuchungshaft unvereinbaren Rechtssatzes, daß diese auch verhängt werden darf, wenn Mißbrauch der Freiheit zu neuen Straftaten zu befürchten ist (§ 112).

b) Wiedereinführung des Haftprüfungsverfahrens in der Fassung von 1926 (§§ 114 d ff) und damit Beseitigung der in dieser Beziehung in den einzelnen Zonen bestehenden großen Rechtszersplitterung.

c) Wiedereinführung der generellen Entscheidungsbefugnis des Richters bezüglich des Vollzugs der Untersuchungshaft, nachdem diese Entscheidungen während des Krieges zum Teil dem Staatsanwalt, zum Teil dem Anstaltsleiter übertragen worden war.

d) Anpassung der Vorschriften über die vorläufige Festnahme an das Grundgesetz (§§ 128 und 129).

4. Regelung der Fälle der notwendigen Verteidigung (§ 140).

5. Wiedereinführung der Voruntersuchung im wesentlichen in dem Umfang, in dem sie vor 1933 vorgeschrieben oder zulässig war (§§ 178 ff).

6. Wiedereinführung des Eröffnungsbeschlusses und damit Beseitigung des während des „Dritten Reiches" eingeführten Grundsatzes, wonach der Staatsanwalt im wesentlichen allein darüber entscheiden sollte, ob es zur Hauptverhandlung kommen sollte oder nicht (§§ 198 ff).

7. Wiedereinführung der Möglichkeit, den Angeklagten vom Erscheinen in der Hauptverhandlung zu entbinden.

8. Umgestaltung der Vorschriften über die Beweisaufnahme (§§ 244 und 245) in Anknüpfung an die bewährten Grundsätze des bisherigen Rechts.

9. Aufhebung der seit 1931 in ständig steigendem Maße erlassenen Vorschriften über die Einschränkung der Rechtsmittel und im wesentlichen Rückkehr zur Emminger-Verordnung von 1924, so daß namentlich auch gegen Berufungsurteile der Landgerichte wieder allgemein Revision zulässig ist (§§ 312 ff, §§ 333 ff). Der in der Emminger-Verordnung vorgesehene Ausschluß einer zweiten Tatsacheninstanz bei gewissen Fällen von Übertretungen wird beibehalten und in diesen Fällen wieder unmittelbare Revision vom Amtsrichter zum Oberlandesgericht gegeben.

10. Wiedereinführung und einheitliche Fassung der Vorschriften über das Verbot der reformatio in pejus (§§ 331, 358 und 373).

11. Beibehaltung des sogenannten Adhäsionsverfahrens (§§ 403 ff).

12. Einführung eines vereinfachten Strafbefehlsverfahrens bei Übertretungen (§ 412 a).

2. Einzelheiten

Zu Nr. 1: Durch das Ausführungsgesetz zu dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 wurde als § 5 a eine Vorschrift in die Strafprozeßordnung eingefügt, wonach die sachliche Zuständigkeit der Gerichte durch die Strafschärfung für gefährliche Gewohnheitsverbrecher (§ 20 a des Strafgesetzbuchs) nicht berührt werden sollte. Eine solche Vorschrift ist nach der Zuständigkeitsregelung, die der Entwurf in den Vorschriften des § 24 Nr. 3, § 74 und § 80 GVG getroffen hat, entbehrlich.

§ 5 a war durch die Durchführungsverordnung zur Zuständigkeitsverordnung vom 13. März 1940 (RGBl. I S. 489) bereits gestrichen worden. Für die Länder der französischen Zone wurde die Vorschrift jedoch durch § 16 der Rechtsanordnung über Gerichtsverfassung und Strafverfahren wieder in Kraft gesetzt. Deshalb muß sie jetzt ausdrücklich aufgehoben werden.

Zu Nr. 2: Die frühere Fassung des § 8 Abs. 2 stellte darauf ab, ob der Angeschuldigte einen Wohnsitz im Deutschen Reich hatte. Für die hier zu regelnde Frage des örtlichen Gerichtsstandes erscheint es zweckmäßig, an die Stelle des Reichsgebietes das Gebiet der Bundesrepublik zu setzen.

Zu Nr. 3: § 8 a war durch Art. II der Verordnung über den Geltungsbereich des Strafrechts vom 6. Mai 1940 (RGBl. I S. 754) in die Strafprozeßordnung eingefügt worden. § 8 a hat kaum praktische Bedeutung (z. B. bei Auslandstaten von Ausländern). Andererseits bestünde die Möglichkeit, die Vorschrift dazu zu mißbrauchen, einen Beschuldigten dem sonst gesetzlich zustehenden Richter zu entziehen.

Zu Nr. 4: Für die hier zu regelnde Frage des Gerichtsstandes stellt der Entwurf auf die Tatbegehung im Bundesgebiet ab.

Die übrigen Änderungen des § 9 sind redaktioneller Art und hängen im wesentlichen mit der Streichung des § 8 a zusammen.

Zu Nr. 5: Siehe die Bemerkung zu Art. 2 Nr. 1.

Zu Nr. 6: Es kann sein, daß die Voraussetzungen des § 15 für eine Kammer des Gerichts nicht zutreffen, was namentlich bei einer detachierten Kammer möglich ist.

Zu Nr. 7: Die Wiederherstellung der alten Fassung der §§ 16 bis 18 hängt damit zusammen, daß der Entwurf den Eröffnungsbeschluß wieder einführt und daß er, was die Notwendigkeit oder Zulässigkeit der Voruntersuchung anlangt, zu der vor 1935 geltenden Regelung zurückkehrt (§§ 178 ff und §§ 198 ff). Die redaktionelle Änderung des § 16 bedeutet eine Anpassung an § 217 Abs. 2.

Zu Nr. 8: Der Entwurf kehrt der Sache nach zum früheren § 25 zurück. Dies ist durch die Wiedereinführung des Eröffnungsbeschlusses bedingt. Die redaktionelle Änderung bedeutet eine Anpassung an § 217 Abs. 2.

Zu Nr. 9 und 10: Siehe die Bemerkungen zu Art. 2 Nr. 2 bis 5.

Zu Nr. 11 und 12: § 31 in der Fassung des Entwurfs entspricht sachlich im wesentlichen den §§ 31 und 32 der früheren Fassung. Doch sind die Vorschriften sprachlich vereinfacht und zusammengefaßt. Der Entwurf weicht in der Fassung insofern von dem Rechtszustand ab, der bis zur Dritten Verordnung zur Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 19. Mai 1943 (RGBl. I S. 342) bestanden hat, als er die Entscheidung über die Ablehnung oder Ausschließung des Protokollführers bei der Großen Strafkammer und beim Schwurgericht den richterlichen Mitgliedern, beim Schöffengericht dem Vorsitzenden überträgt und nicht das Gericht für zuständig erklärt. Da praktisch wohl immer Entscheidung außerhalb der Hauptverhandlung in Betracht kommt, bedeutet die Neufassung kaum eine sachliche Änderung.

Zu Nr. 13: Die Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942 (RGBl. I S. 508) hat § 36 Abs. 2 neu gefaßt. Die Neufassung, die von den drei Zonen übernommen worden ist, kann beibehalten werden. Da die erwähnte Verordnung durch Art. 8 Nr. 21 des Entwurfs aufgehoben worden ist, bedurfte es der Einfügung des § 36 Abs. 2 in der Fassung, in der er weitergelten sollte.

Zu Nr. 14: Die Vorschriften über die unmittelbare Ladung von Zeugen und Sachverständigen sind durch die Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942 (RGBl. I S. 508) gestrichen worden. Sämtliche Zonen haben die unmittelbare Ladung von Zeugen und Sachverständigen wieder eingeführt. Der Entwurf schließt sich dem an. Wegen der Aufhebung der genannten Kriegsverordnung (vgl. Art. 8 Nr. 21) bedarf es der Einfügung des § 38 in den Entwurf.

Zu Nr. 15: Der Entwurf paßt § 49 den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen an.

Zu § 50 siehe die Bemerkung zu Art. 2 Nr. 49.

Da § 50 eine Ausnahme von dem Grundsatz der Mündlichkeit und dem Grundsatz der Unmittelbarkeit bei der Beweisaufnahme enthält, muß die Vorschrift entsprechend § 49 Satz 2 und 3 ergänzt werden (Abs. 4).

Zu Nr. 16: § 53 Abs. 1 Nr. 4 betrifft den Schutz des sogenannten Redaktionsgeheimnisses. Nachdem die Aufnahme einer derartigen Vorschrift jahrzehntelang heftig umstritten war, wurde § 53 Abs. 1 Nr. 4 durch das Gesetz zur Abänderung der Strafprozeßordnung vom 27. Dezember 1926 (RGBl. I S. 529) in die Strafprozeßordnung eingefügt. In der amerikanischen und in der britischen Zone wurde § 53 Abs. 1 Nr. 4 gestrichen. Die Vorschrift wird — dem Rechtszustand in der französischen Zone folgend — wiederhergestellt, um so mehr, als auch neuere presserechtliche Vorschriften den Schutz des Redaktionsgeheimnisses vorsehen. Dieser läßt sich jedoch nur unter der Voraussetzung rechtfertigen, daß ein Redakteur als Täter bestraft ist oder seiner Bestrafung kein rechtliches Hindernis entgegensteht. Insofern werden landesrechtliche Vorschriften, die von dieser Voraussetzung absehen, durch das Bundesrecht geändert.

Zu Nr. 17: Siehe die Bemerkung zu Art. 2 Nr. 48.

Zu Nr. 18 bis 20: Der Entwurf folgt, was die Vereidigung von Zeugen anlangt, im wesentlichen der Fassung, wie sie derzeit im gesamten Bundesgebiet gilt. Sämtliche Zonen haben die Regelung

beibehalten, wie sie durch Art. 4 der Verordnung vom 29. Mai 1943 (RGBl. I S. 341) getroffen worden war. Die Bedeutung der 1943 getroffenen Änderung lag darin, daß die Vereidigung noch weiter — als bereits durch das Gesetz vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 1008) geschehen — eingeschränkt wurde. Ausgangspunkt war hierbei der Gedanke, daß häufige Eidesabnahme im Volke das Gefühl für die Heiligkeit und Bedeutung des Eides herabmindert. Während bis 1943 die Vereidigung des Zeugen die Regel bildete, entschied das Gericht seitdem grundsätzlich nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es den Zeugen vereidigen wollte oder nicht. Außer den bereits erwähnten Gründen erscheint dies auch deswegen zweckmäßig, weil das Gericht auch die Beweiswürdigung nach freiem Ermessen vornimmt, und weil seit der Strafrechtsangleichungsverordnung vom 29. Mai 1943 auch die vorsätzlich falsche uneidliche Aussage strafbar ist. Es erscheint zweckmäßig, die Möglichkeit einer Teilvereidigung ausdrücklich hervorzuheben (§ 59 Abs. 1 Satz 3).

Zu Nr. 21: § 63 gilt ohne sachliche Abweichung zurzeit in den einzelnen Zonen in verschiedener Fassung. Der Entwurf schließt sich im wesentlichen der in der amerikanischen Zone geltenden Fassung an.

Zu Nr. 22: Siehe die Bemerkung zu Nr. 18 bis 20.

Zu Nr. 23 und 24: Der Entwurf sieht die Möglichkeit vor, daß der Eid auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden kann. Dies entspricht der bisherigen verwaltungsmäßigen Regelung. Zu vergleichen ist auch Art. 56 des Grundgesetzes.

Zu Nr. 25: Die Neufassung des § 68a Abs. 1 bedeutet eine redaktionelle Vereinfachung, die der Fassungsänderung des § 63 entspricht.

Zu Nr. 26: Siehe die Bemerkung zu Art. 2 Nr. 50.

Zu Nr. 27: § 79 Abs. 1 hatte früher einen Satz 2, wonach der Sachverständige auf Antrag des Staatsanwalts, des Angeklagten oder des Verteidigers zu vereidigen war. Im Zusammenhang mit der weiteren Einschränkung der Eide bei Zeugen (vgl. oben Bemerkung zu Nr. 18 bis 20) wurde durch Art. 4 Nr. 4 der Verordnung vom 29. Mai 1943 dieser Satz gestrichen. Aus den in der Bemerkung zu Nr. 18 bis 20 angeführten Gründen haben sämtliche Zonenfassungen die Änderung beibehalten.

Zu Nr. 28: Der Entwurf macht die Anordnung der Unterbringung nicht von einem Antrag eines Sachverständigen abhängig, sondern schreibt nur vor, daß ein Sachverständiger vorher gehört werden muß. Dies entspricht auch der allgemeinen Stellung des Sachverständigen. Soweit der Entwurf zur früheren Fassung zurückkehrt, hängt dies mit der Wiedereinführung des Eröffnungsbeschlusses zusammen.

Zu Nr. 29: Der Entwurf schränkt die Zulässigkeit von Eingriffen in § 81 a Abs. 2 insofern ein, als der Eingriff dem zu Untersuchenden — auch wenn kein Nachteil für seine Gesundheit zu besorgen ist — sowohl nach der Art des Eingriffs wie auch nach seinen Folgen zumutbar sein muß.

Im übrigen vereinheitlicht der Entwurf die Fassung. Abs. 3 wird an § 152 GVG angepaßt. § 81 Abs. 2 und 3 weicht zur Zeit in den einzelnen Zonen ohne sachliche Verschiedenheit in der Fassung voneinander ab.

Zu Nr. 30: Der Entwurf beseitigt die durch § 27 der Vereinfachungsverordnung vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1658) getroffene Regelung, daß bei der Leichenöffnung nur e i n Arzt anwesend zu sein braucht. Der Entwurf folgt hierbei der in der britischen und französischen Zone getroffenen Regelung. Die amerikanische Zone hat die Kriegsvereinfachung mit der Maßgabe beibehalten, daß der Richter in schwierigen Fällen einen zweiten Arzt zuziehen kann. Da die Kriegsvorschrift in erster Linie durch den Mangel an Ärzten in der Heimat bedingt war, empfiehlt der Entwurf, wieder zur alten Fassung zurückzukehren.

Zu Nr. 31: Unter Anpassung an die veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse stellt der Entwurf die frühere Fassung des § 96 wieder her. Nach der in der amerikanischen und in der britischen Zone geltenden Fassung der Strafprozeßordnung kann die Herausgabe der Schriftstücke verweigert werden, wenn das Bekanntwerden des Inhalts der Schriftstücke dienstliche Nachteile bereiten würde. Demgegenüber verdient die frühere Fassung, die enger ist, den Vorzug. Der Schutz des

Dienstgeheimnisses soll, was die Vorlage von amtlichen Schriftstücken anlangt, gegenüber der früheren Regelung nicht erweitert werden.

Zu Nr. 32 und 33: In den einzelnen Zonen ist die sprachliche Fassung des § 98 Abs. 1 und 3 verschieden. Sie war daher unter Berücksichtigung des § 152 GVG zu vereinheitlichen. § 98 Abs. 1 wird dem § 105 Abs. 1 angepaßt.

Zu Nr. 34 und 35: Die frühere Fassung des § 103 Abs. 2 und des § 104 Abs. 2 wird wiederhergestellt. Während hiernach die Durchsuchungsbeschränkungen für solche Räume nicht gelten, in denen eine unter Polizeiaufsicht stehende Person wohnt, spricht die in der amerikanischen und in der britischen Zone geltende Fassung der Strafprozeßordnung nicht mehr von Polizeiaufsicht, sondern von behördlicher Aufsicht. Dies hat zu Unklarheiten geführt, zumal das Rechtsinstitut der Polizeiaufsicht im Strafgesetzbuch bestehen geblieben ist. Behördliche Aufsicht könnte als weiterer Begriff aufgefaßt werden. Eine Erweiterung der Befugnisse zur Durchsuchung wäre jedoch nicht vertretbar. Der Entwurf empfiehlt daher, die alte Fassung des § 103 Abs. 2 und des § 104 Abs. 2 wiederherzustellen.

Zu Nr. 36: § 105 Abs. 1 wird dem Art. 13 Abs. 2 des Grundgesetzes angepaßt.

Zu Nr. 37: Der Entwurf vereinheitlicht unter Berücksichtigung des § 152 GVG die jetzt bestehende Fassungsverschiedenheit des § 105 Abs. 2 Satz 2.

Zu Nr. 38: Nach dem vor der nationalsozialistischen Zeit bestehenden Rechtszustand konnte gemäß § 112 Untersuchungshaft nur verhängt werden, wenn neben dringendem Tatverdacht entweder Fluchtverdacht oder Verdunkelungsgefahr vorlag. Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 844) führte durch Art. 5 zwei neue Haftgründe ein. Der Beschuldigte durfte nach diesem Gesetz auch dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn zu befürchten war, daß er seine Freiheit zu neuen strafbaren Handlungen mißbrauchen werde, oder wenn es mit Rücksicht auf die Schwere der Tat und die durch sie hervorgerufene Erregung der Öffentlichkeit nicht erträglich erschien, den Beschuldigten in Freiheit zu lassen. Während sämtliche drei Zonen den letzteren Haftgrund als offensichtlich auf nationalsozialistischen Gedankengängen beruhend beseitigt haben, wurde der erste der beiden 1935 eingeführten neuen Haftgründe allgemein beibehalten. Die Vorschrift, die aus § 176 Nr. 4 der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 (RGBl. S. 1189) entnommen worden war, ist jedoch mit rechtsstaatlichem Denken nicht vereinbar. Der Entwurf schlägt daher vor, diesen Haftgrund zu streichen und kehrt zu dem früheren Rechtszustand zurück, wonach Untersuchungshaft nur bei dringendem Tatverdacht einerseits oder Fluchtverdacht und Verdunkelungsgefahr andererseits verhängt werden konnte. Mit Rücksicht auf die grundsätzliche Bedeutung der Freiheit der Person (vergl. Art. 2 Abs. 2 und Art. 104 des Grundgesetzes) umschreibt der Entwurf die Voraussetzungen für die Untersuchungshaft, sowohl was den Fluchtverdacht als auch was die Verdunkelungsgefahr anlangt, schärfer. Dem Richter wird schon durch die Fassung der Vorschriften eine besonders sorgfältige Prüfung der Voraussetzungen für die Verhängung der Untersuchungshaft zur Pflicht gemacht. Der Entwurf folgt grundsätzlich dem in Deutschland hergebrachten Recht, knüpft in der Fassung aber weitgehend an den Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz von 1930 (Art. 70 Nr. 64) an.

§ 112 Abs. 2 Nr. 2 in der Fassung des Entwurfs ersetzt die bisherigen Nr. 2 und 3, und zwar ebenfalls in Anlehnung an den erwähnten Entwurf von 1930.

In § 113 sind die Worte „behördliche Aufsicht" (amerikanische und britische Zone) wieder durch „Polizeiaufsicht" ersetzt. Auf die Bemerkungen zu Nr. 34 und 35 wird verwiesen.

Zu Nr. 39: § 114a wird durch den Entwurf dem Art. 104 Abs. 4 des Grundgesetzes angepaßt. In erster Linie wird dem Verhafteten selbst unverzüglich Gelegenheit gegeben, einen Angehörigen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Wenn der Beschuldigte von dieser Gelegenheit keinen Gebrauch

macht, wird die Benachrichtigung von Amts wegen bewirkt. Da Art. 104 Abs. 4 des Grundgesetzes jedoch überwiegend im Interesse des Verhafteten geschaffen ist, soll die Benachrichtigung unterbleiben, wenn der Verhaftete aus irgendwelchen Gründen der Auffassung ist, daß die Benachrichtigung seinen Interessen zuwiderläuft und er deswegen widerspricht. Weitere Ausnahmen zuzulassen, erachtet der Entwurf als unvereinbar mit dem Grundgesetz. Namentlich darf die Benachrichtigung nicht deswegen unterbleiben, weil nach Auffassung des Beamten, der die Untersuchung führt, durch die Mitteilung der Zweck der Untersuchung vielleicht gefährdet erscheinen könnte. Eine solche Ausnahme würde den durch das Grundgesetz aufgestellten Rechtssatz zu sehr aushöhlen; es würde in der praktischen Handhabung dann überwiegend auf das Ermessen des entscheidenden Beamten ankommen. Doch darf durch die Art und Weise, wie die Benachrichtigung im einzelnen vorgenommen oder gestattet wird, auf den Zweck der Untersuchung Rücksicht genommen werden.

Zu Nr. 40: Durch das Gesetz zur Abänderung der Strafprozeßordnung vom 27. Dezember 1926 (RGBl. I S. 529) war das Haftprüfungsverfahren mit mündlicher Verhandlung in einer doppelten Ausgestaltung eingeführt worden. Das hiernach bindend vorgeschriebene und innerhalb bestimmter Fristen durchzuführende Haftprüfungsverfahren wurde durch Gesetz vom 24. April 1934 (RGBl. I S. 341) beseitigt. Diese Änderung hing zweifellos mit der dem damaligen System eigenen Minderbewertung der persönlichen Freiheit des einzelnen zusammen.

Nach 1945 wurde das Haftprüfungsverfahren in den einzelnen Zonen in sehr verschiedener Ausgestaltung wieder eingeführt. Während in den Ländern der französischen Zone eine mündliche Verhandlung über den Haftbefehl nicht stattfindet (§ 17 der Rechtsanordnung über Gerichtsverfassung und Verfahren), wird in der amerikanischen Zone eine mündliche Verhandlung nur auf Antrag durchgeführt; in der britischen Zone muß nach Ablauf gewisser Fristen eine mündliche Verhandlung stattfinden. Bei dieser Rechtsverschiedenheit erschien es nicht zweckmäßig, schon jetzt eine völlige Neuordnung des Haftprüfungsverfahrens zu schaffen. Der Entwurf schlägt vielmehr vor, zunächst grundsätzlich zur Fassung von 1926 zurückzukehren. Durch die Abweichung in § 115a Abs. 2 wird auf die Verfassung verschiedener Länder Rücksicht genommen, die vorsehen, daß die Haftprüfung in Zwischenräumen von einem Monat vorzunehmen ist (z. B. Hessen Art. 19 Abs. 2, Rheinland-Pfalz Art. 5 Abs. 2).

Zu Nr. 41: § 116, der sich mit dem Vollzug der Untersuchungshaft befaßt, ist durch die zweite Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege — Art. 9 — vom 13. August 1942 (RGBl. I S. 508) wesentlich umgestaltet worden. Die entscheidende Neuerung lag darin, daß die Zuständigkeitsregelung für die Entscheidung über den Umfang der Freiheitsbeschränkungen und die sonstigen Maßnahmen gegenüber dem Untersuchungsgefangenen grundsätzlich geändert wurde. Während § 116 Abs. 5 der alten Fassung vorsah, daß der Richter alle Entscheidungen zu treffen hatte, wurde durch die Änderung von 1942 die Entscheidung über alle Maßnahmen, die sich aus der Sicherheit und Ordnung der Anstalt ergeben, dem Anstaltsleiter übertragen. Der Richter hätte nur über die Maßnahmen zur Sicherung des Strafverfahrens zu entscheiden, alles andere wurde als reine Vollzugsmaßnahme dem Anstaltsleiter und den diesem im Verwaltungswege vorgesetzten Behörden zugewiesen. Darüber hinaus wurde die Befugnis des Richters noch insoweit beschnitten, als dem Staatsanwalt im Vorverfahren entscheidende Befugnisse eingeräumt wurden. Im übrigen führte die Verordnung vom 13. August 1942 den Arbeitszwang für Untersuchungsgefangene gesetzlich ein, nachdem dieser bereits 1938 im Verwaltungswege angeordnet worden war.

Die einzelnen Zonen sind im wesentlichen bei der Fassung von 1942 geblieben. Die Vorschrift über die Arbeitspflicht wurde in den Ländern der amerikanischen und der britischen Zone aufgehoben, in den Ländern der französischen Zone wurde der Arbeitszwang durch Verwaltungsanweisungen abgeschafft. Was die Zuständigkeitsregelung anlangt, so wurde die Entscheidungsgewalt des Staatsanwalts dadurch wesentlich ein-

geschränkt, daß für seine Maßnahmen eine Bestätigung durch den Richter eingeführt wurde. An der grundsätzlichen Zuständigkeitsaufteilung, wie sie 1942 zwischen dem Richter und dem Anstaltsleiter vorgenommen worden war, hat auch die amerikanische Zone nichts geändert.

Der Entwurf beseitigt nicht nur den Arbeitszwang, den er mit dem Wesen der Untersuchungshaft nicht für vereinbar hält, er kehrt darüber hinaus zur alten Fassung des § 116 zurück und überträgt sämtliche Entscheidungen, die sich auf den Vollzug der Untersuchungshaft beziehen, grundsätzlich wieder dem Richter.

Die Maßnahmen zur Sicherung des Strafverfahrens und die Maßnahmen, die im Interesse der Ordnung und der Sicherheit der Anstalt erforderlich sind, gehen ineinander über. Im übrigen muß ein Untersuchungsgefangener grundsätzlich anders als ein Strafgefangener behandelt werden.

Dem Richter muß auch die Hausstrafgewalt über Untersuchungsgefangene zustehen.

Zu Nr. 42: Die frühere Fassung des § 119 stellte darauf ab, ob der Angeschuldigte im Deutschen Reich wohnte. Für die hier zu regelnde Frage der Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten erscheint es zweckmäßig, an die Stelle des Reichsgebietes das Gebiet der Bundesrepublik zu setzen.

Zu Nr. 43: Die Rückkehr zur alten Fassung des § 124 Abs. 3 ist durch die Wiedereinführung des Eröffnungsbeschlusses bedingt.

Der im Entwurf wiederhergestellte § 124 Abs. 4 wurde in Zusammenhang mit der Einführung des Haftprüfungsverfahrens (vgl. Bemerkung zu Nr. 40) durch das Gesetz vom 27. Dezember 1926 eingefügt. Er wurde mit der Beseitigung des Haftprüfungsverfahrens durch das Gesetz vom 24. April 1934 gestrichen. Die Wiedereinfügung des § 124 Abs. 4 ist durch die Rückkehr zum Haftprüfungsverfahren nach der Novelle vom 27. Dezember 1926 bedingt.

Zu Nr. 44: Der Entwurf paßt § 128 und § 129 dem Art. 104 des Grundgesetzes an.

Zu Nr. 45 und 46: Die Vorschriften über die notwendige Verteidigung sind wiederholt geändert und namentlich durch §§ 32 und 33 der Zuständigkeitsverordnung vom 21. Februar 1940 (RGBl. I S. 405) wesentlich umgestaltet worden.

Sämtliche Zonenfassungen haben die Vorschriften über die notwendige Verteidigung wieder in die Strafprozeßordnung eingearbeitet, doch weichen die Fassungen in den verschiedenen Zonen im einzelnen nicht unwesentlich voneinander ab.

Der Entwurf faßt in § 140 sämtliche Fälle, in denen die Mitwirkung eines Verteidigers nach der Strafprozeßordnung notwendig ist, zusammen und erwähnt daher auch den Fall des § 81 Abs. 2 (Einweisung in eine Heil- oder Pflegeanstalt zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Beschuldigten) sowie die notwendige Verteidigung im Abwesenheitsverfahren (§§ 276 ff).

Daß die Verteidigung im Verfahren vor dem Bundesgerichtshof und dem Oberlandesgericht im ersten Rechtszug und vor dem Schwurgericht eine notwendige ist, entspricht dem früheren Rechtszustand.

Der Entwurf folgt der in der amerikanischen Zone getroffenen Regelung, indem er auch für das Verfahren vor der Strafkammer im ersten Rechtszug die Mitwirkung eines Verteidigers für notwendig erklärt. Es wird hier allerdings eine Einschränkung für die Fälle gemacht, die nur wegen sachlichen Zusammenhangs (§§ 2 bis 4) im ersten Rechtszug vor die Strafkammer gelangen. Vielfach handelt es sich hierbei um verhältnismäßig geringfügige Straftaten, in denen die mit einer notwendigen Verteidigung verbundene Belastung der Staatskasse sich durch sachliche Gründe nicht rechtfertigen läßt. Es ist daher in den Ländern der amerikanischen Zone die Forderung erhoben worden, die Mitwirkung eines Verteidigers im Verfahren vor der Strafkammer im ersten Rechtszug nicht für notwendig zu erklären. Der Entwurf hält jedoch an dem Grundsatz fest, macht aber die erwähnte Ausnahme. Bei der Zuständigkeit der Strafkammer im ersten Rechtszug, vor die auch sehr schwere Verbrechen, wie Meineid oder schwere Brandstiftung gelangen, gebietet es das Interesse des Ange-

klagten wie auch der Rechtspflege, die Notwendigkeit der Verteidigung nicht von einem Antrag abhängig zu machen.

Die Notwendigkeit der Verteidigung in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 entspricht der in der britischen und französischen Zone geltenden Regelung, mit der auch die Regelung in der amerikanischen Zone im wesentlichen übereinstimmt. In Nr. 4 bedurfte es der Erwähnung der Sicherungsverwahrung nicht, da diese nur von Gerichten ausgesprochen werden kann, vor denen die Verteidigung ohnehin eine notwendige ist. Die Notwendigkeit der Verteidigung in den Fällen, in denen die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder Untersagung der Berufsausübung in Frage kommt, entspricht dem Rechtszustand vor den Kriegsvereinfachungen.

Daran, daß ein tauber oder stummer Beschuldigter eines Verteidigers bedarf, ist seit 1924 unverändert festgehalten worden.

In § 140 Abs. 3 wurde die Frist für den Antrag auf Bestellung eines Verteidigers verlängert, da sie sich als zu kurz erwiesen hat.

Zu Nr. 47: § 145 Abs. 1 Satz 1 ist der Fassung des § 140 angepaßt.

Zu Nr. 48: In § 145 Abs. 4 ist der Hinweis auf die dienstliche Ahndung entbehrlich und, was die Rechtsanwälte anlangt, auch unzutreffend formuliert.

Zu Nr. 49: Durch Kap. I Art. 5 Abs. 1 der Notverordnung vom 14. Juni 1932 (RGBl. I S. 285) wurde für das Verfahren gemäß § 212 der Strafprozeßordnung (Schnellverfahren, später beschleunigtes Verfahren) das Recht der Akteneinsicht durch den Verteidiger in einer Sondervorschrift geregelt (vergl. auch § 31 der Zuständigkeitsverordnung vom 21. Februar 1940 — RGBl. I S. 405 —). Der Entwurf, der das beschleunigte Verfahren beibehält, fügt die genannte Vorschrift dem § 147 als Abs. 1 Satz 2 und 3 ein.

Es bedarf keiner besonderen Erwähnung im Gesetz, daß durch die Akteneinsicht das Verfahren nicht aufgehalten werden darf. Dieser Satz wurde daher nicht übernommen.

Zu Nr. 50: Das Recht der Akteneinsicht des Verteidigers und das Recht des Verkehrs des verhafteten Beschuldigten mit seinem Verteidiger im Falle des beschleunigten Verfahrens ist in der amerikanischen und britischen Zone in § 147 a geregelt. Da der Entwurf diese Vorschriften in § 147 und in § 148 einarbeitet (vergl. die Bemerkungen zu Nr. 47 und 48), muß § 147 gestrichen werden.

Zu Nr. 51: Die Wiederherstellung der alten Fassung des § 148 Abs. 2 ist durch die Wiedereinführung des Eröffnungsbeschlusses bedingt.

Zu Nr. 52: Durch Kap. I Art. 5 Abs. 2 der Notverordnung vom 14. Juni 1932 wurde für das Verfahren gemäß § 212 der Strafprozeßordnung (Schnellverfahren, später beschleunigtes Verfahren) das Recht des Verkehrs mit dem Verteidiger in einer Sondervorschrift geregelt. Der Entwurf, der das beschleunigte Verfahren beibehält, fügt die genannte Vorschrift dem § 148 als Abs. 4 ein. Im übrigen vergl. die Bemerkung zu Nr. 51.

Zu Nr. 53: In § 149 ist „Ehemann" durch „Ehegatte" ersetzt. Hierdurch wird die Vorschrift dem Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes angepaßt. Im übrigen kehrt der Entwurf in § 149 zu der Fassung von 1924 zurück; jedoch sollen Zeit und Ort der Hauptverhandlung dem Ehegatten wie dem gesetzlichen Vertreter mitgeteilt werden.

Zu Nr. 54: § 152 hat durch die Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942 (Art. 9 § 2) einen Abs. 3 erhalten, der den Verfolgungszwang bei Antragsdelikten gelockert hat. Die neue Vorschrift, die von sämtlichen Zonen beibehalten worden ist, ist neben § 153 (Einstellung wegen Geringfügigkeit) anzuwenden und, soweit es sich um Vergehen handelt, die gemäß § 374 im Wege der Privatklage verfolgt werden können, neben § 376 der Strafprozeßordnung, wonach wegen Privatklagedelikten die öffentliche Klage nur dann erhoben wird, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Die 1942 eingefügte Vorschrift kommt daher in erster Linie für Antragsdelikte in Betracht, bei denen weder die Schuld des Täters gering ist noch die Folgen der Tat unbedeutend sind, und die auch nicht im Wege der Privatklage verfolgt werden können. Es handelt sich hierbei nicht

nur um Vergehen (z. B. Verführung § 182, Entwendung und Betrug gegenüber Angehörigen § 247, § 263 Abs. 5, Vollstreckungsvereitelung § 288, Pfandbruch § 289, Geheimnisbruch § 300), sondern auch um Verbrechen (Erschleichung des Beischlafs durch Vorspiegelung einer Trauung § 179, Frauenraub § 236, schwerer Diebstahl und Rückfalldiebstahl gegen Angehörige § 247 i. V. m. §§ 243 und 244). Eine so weitgehende Durchbrechung des Verfolgungszwangs, selbst in Fällen, in denen der Verletzte das Verlangen auf Strafverfolgung zum Ausdruck gebracht hat, läßt sich nicht rechtfertigen.

Zu Nr. 55: Als § 152 Abs. 4 arbeitet der Entwurf — der in der amerikanischen und in der britischen Zone geltenden Fassung folgend — die Vorschrift des Kap. I § 3 des Sechsten Teils der Notverordnung vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 563) in die Strafprozeßordnung ein.

Zu Nr. 56: Bei Vergehen bedarf die Staatsanwaltschaft zur Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2) der Zustimmung des Amtsrichters. Die Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942 (RGBl. I S. 508) — Art. 9 § 2 — hatte dem Staatsanwalt insofern eine selbständigere Stellung gegeben, als es zur Einstellung nicht mehr der Zustimmung des Amtsrichters bedurfte. Sämtliche drei Zonen haben den früheren Rechtszustand wiederhergestellt und der Entwurf will es dabei belassen. Es wird dies ausdrücklich erwähnt, da die Verordnung vom 13. August 1942 durch Art. 8 Nr. 21 aufgehoben wird.

Zu Nr. 57: Das frühere Recht über den Geltungsbereich des Strafrechts (§ 3 ff des Strafgesetzbuches a. F.) ging vom Territorialitätsprinzip aus. Dies bedeutete negativ, daß das deutsche Strafrecht bei Auslandstaten — von gewissen Ausnahmen abgesehen — grundsätzlich keine Strafbefugnis in Anspruch nahm. Darüber hinaus galt bei Auslandstaten für die Strafverfolgung die Opportunitätsmaxime (§ 4 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs a. F.).

Die Verordnung über den Geltungsbereich des Strafrechts vom 6. Mai 1940 (RGBl. I S. 754) brachte eine vollständige Neuregelung der Vorschriften über die persönliche und räumliche Geltung des Strafrechts, wobei nicht mehr vom Territorialitätsprinzip, sondern vom Personalitäts- oder Nationalitätsprinzip ausgegangen wird. Die Verordnung von 1940 beseitigte daher die grundsätzliche Ermessensfreiheit bezüglich der Strafverfolgung bei Auslandstaten und erkannte sie in einem § 153a, den sie in die Strafprozeßordnung einschob, nur noch in beschränktem Umfange an.

Die Fassung in der amerikanischen und in der britischen Zone hat § 153a gestrichen. Tatsächlich ist seine Anwendbarkeit durch die Gesetzgebung der Besatzungsmächte erheblich eingeschränkt.

Eine ersatzlose Streichung des § 153a erscheint jedoch nicht vertretbar, da der weit gespannte persönliche und räumliche Geltungsbereich des Strafrechts, wie ihn die Verordnung vom 6. Mai 1940 geschaffen hat, einer gewissen Korrektur und Einschränkung bedarf. Der persönliche und räumliche Geltungsbereich des Strafrechts würde damit praktisch noch weiter ausgedehnt werden, als dies bereits durch die Verordnung vom 6. Mai 1940 geschehen ist. Es sei noch darauf hingewiesen, daß das Strafgesetzbuch in § 4 Abs. 1 der bis 1940 geltenden Fassung vorsah, daß wegen Auslandstaten in der Regel keine Verfolgung stattfinden sollte. Der Entwurf behält daher die verfahrensrechtlichen Beschränkungen des Geltungsbereichs des Strafrechts in veränderter Fassung bei. Die Vorschrift in Nr. 3 für den Sonderfall, daß wegen der Tat im Ausland gegen den Beschuldigten schon eine Strafe vollstreckt worden ist, knüpft an § 7 des Strafgesetzbuchs an.

Zu Nr. 58: In § 154 Abs. 3 nach der Fassung der amerikanischen und französischen Zone waren gegen Ende des Absatzes die Worte „oder Maßregel der Sicherung und Besserung" gestrichen worden. Der Entwurf fügt diese Worte der früheren Fassung entsprechend wieder ein.

Zu Nr. 59: In § 154a Abs. 3 ist das „Reichsgebiet" durch das „Bundesgebiet" ersetzt worden.

Zu Nr. 60: Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 844) fügte in die Strafprozeßordnung

§ 154b ein, der gegenüber Opfern von Erpressung für die Strafverfolgung Ermessensfreiheit einführte. Diese Vorschrift ist sachlich begründet. Der Entwurf behält sie daher dem Vorbild sämtlicher drei Zonen folgend bei. Er verzichtet darauf, der Staatsanwaltschaft nähere Richtlinien für die Handhabung dieses Ermessens zu geben, bindet die Staatsanwaltschaft jedoch entsprechend § 153 Abs. 2 an die Zustimmung des Amtsrichters.

Zu Nr. 61: Der Entwurf schlägt vor, die Zurücknahme der Klage bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens zu ermöglichen. Namentlich soll es der Staatsanwaltschaft möglich sein, die Klage noch zurückzunehmen, wenn sie nach den Ergebnissen der Voruntersuchung nicht mehr aufrechterhalten werden kann. § 208 wird hierdurch entbehrlich.

Zu Nr. 62: Die Wiederherstellung der früheren Fassung des § 157 hängt mit der Wiedereinführung des Eröffnungsbeschlusses zusammen.

Zu Nr. 63: Nach § 170 Abs. 1 in der Fassung des Entwurfs hat der Staatsanwalt die Anklageschrift bei dem zuständigen Gericht einzureichen.

In den §§ 198 ff, die das Zwischenverfahren regeln, kehrt der Entwurf im wesentlichen zur alten Fassung zurück. Er übernimmt jedoch nicht mehr den § 199 a. F., wonach die Staatsanwaltschaft in den Fällen, in denen keine Voruntersuchung stattgefunden hat, die Anklage beim Amtsrichter einzureichen hat (vergl. auch Bemerkung zu Nr. 73). Die Änderung des § 170 Abs. 1 dient lediglich der Klarstellung.

Zu Nr. 64: Der Entwurf stellt das Klageerzwingungsverfahren wieder her, wie dies die Fassungen in den drei Zonen getan haben.

Zu Nr. 65 bis 67: Durch die Gesetzgebung während der Zeit des „Dritten Reiches" ist die Notwendigkeit und Zulässigkeit der Voruntersuchung wesentlich eingeschränkt worden. Bezeichnend ist, daß sich diese Tendenz zunächst bei politischen Strafverfahren zeigte (§ 11 der Verordnung über die Bildung von Sondergerichten vom 21. März 1933 — RGBl. I S. 136 —, § 10 der Verordnung gegen Verrat am deutschen Volk und hochverräterische Umtriebe vom 28. Februar 1933 — RGBl. I S. 85 —, Art. 2 der Verordnung zur Beschleunigung des Verfahrens in Hoch- und Landesverratssachen vom 18. März 1933 — RGBl. I S. 131 — und Art. IV § 4 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934 — RGBl. I S. 341). Für alle übrigen Sachen führte das Gesetz zur Änderung des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935 diese Entwicklung weiter und gestaltete das Recht der Voruntersuchung grundlegend um. Während die Voruntersuchung in den Fällen des § 178 Abs. 1 nach früherem Recht die Regel gebildet hatte, wurde sie nunmehr zur Ausnahme und das Verfahren ohne Voruntersuchung zur Regel erhoben. Die Voruntersuchung wurde allgemein von einem besonderen Antrag der Staatsanwaltschaft abhängig gemacht. Es zeigte sich hier die Tendenz, die Stellung der Staatsanwaltschaft möglichst zu stärken und sie grundsätzlich zur Herrin des Vorverfahrens zu machen.

Die britische und die französische Zone haben an diesem Rechtszustand wenig geändert. In der amerikanischen Zone wurde auch dem Angeschuldigten das Recht eingeräumt, eine Voruntersuchung zu beantragen. Die Voruntersuchung bleibt aber auch hier die Ausnahme; in dem Antrag müssen außergewöhnliche Umstände geltend gemacht werden, welche die Führung der Voruntersuchung durch einen Richter gebieten.

Der Entwurf führt die Voruntersuchung im wesentlichen wieder in dem Umfange ein, in dem sie vor 1933 vorgeschrieben oder zulässig war. Es wird hierdurch der Gefahr vorgebeugt, daß die Materialsammlung im Vorverfahren einseitig zuungunsten des Beschuldigten ausfallen könnte. In den zur Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs oder des Oberlandesgerichts im ersten Rechtszug gehörenden Sachen findet ausnahmslos eine Voruntersuchung statt. In Schwurgerichtssachen ist die Voruntersuchung dann nicht notwendig, wenn der Tatbestand einfach liegt und weder die Staatsanwaltschaft noch der Angeschuldigte eine Voruntersuchung beantragen. In diesen Fällen würde die Voruntersuchung nur eine entbehrliche Formalität sein, die nur das Verfahren verzögert. In aller Regel

soll jedoch in Schwurgerichtssachen die Voruntersuchung notwendig sein, während sie in den Sachen, die zur Zuständigkeit der Strafkammer im ersten Rechtszug und zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehören, die Ausnahme bildet. Staatsanwaltschaft und Angeschuldigter sind, was den Antrag auf Durchführung einer Voruntersuchung anlangt, gleichgestellt. In den zur Zuständigkeit des Amtsrichters als Einzelrichter gehörenden Sachen sieht der Entwurf eine Voruntersuchung nicht vor, während die frühere Fassung die Voruntersuchung lediglich bei Übertretungen ausschloß.

Zu Nr. 68: Die Wiederherstellung der alten Fassung des § 190 Abs. 1 hängt mit der Wiedereinführung des Eröffnungsbeschlusses zusammen.

Zu Nr. 69: Siehe die Bemerkung zu Nr. 14.

Zu Nr. 70: § 197 Abs. 1 sieht einen Schlußbericht des Untersuchungsrichters vor. Dieser erleichtert der Staatsanwaltschaft ihre Aufgabe.

Zu Nr. 71: Das frühere Recht schaltete zwischen dem Vorverfahren und dem Hauptverfahren ein Zwischenverfahren ein, in dem darüber zu entscheiden war, ob das Gericht das Hauptverfahren eröffnen und die Sache damit zur Hauptverhandlung bringen wollte. Das Gericht hatte also die Möglichkeit, eine Sache ohne Hauptverhandlung zu erledigen; der Angeklagte hatte die Garantie, daß durch einen Beschluß des Gerichts festgestellt wurde, ob er den erheblichen Nachteilen, die mit einer Hauptverhandlung verbunden sind, ausgesetzt werden sollte. Durch die Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942 (RGBl. I S. 508) und die Verordnung über die Beseitigung des Eröffnungsbeschlusses im Strafverfahren vom 13. August 1942 (RGBl. I S. 512) ist der gerichtliche Eröffnungsbeschluß beseitigt worden. An seine Stelle trat die Anordnung der Hauptverhandlung durch den Vorsitzenden. Hatte dieser Bedenken gegen die Anordnung der Hauptverhandlung, so konnte das Gericht — von dem Falle der Unzuständigkeit abgesehen — nur dann die Anordnung der Hauptverhandlung ablehnen, wenn mit S i c h e r h e i t zu erwarten war, daß der Angeschuldigte in der Hauptverhandlung nicht verurteilt werde. Praktisch entschied damit der Staatsanwalt im wesentlichen allein darüber, ob es zur Hauptverhandlung kommen sollte oder nicht.

Die drei Zonen haben es im wesentlichen bei diesem Rechtszustand belassen, wenngleich in der amerikanischen und der britischen Zone die Gründe für die Ablehnung, die Hauptverhandlung anzuordnen, dadurch etwas erweitert wurden, daß bereits die große Wahrscheinlichkeit der Nichtverurteilung für genügend erklärt wurde.

Der Entwurf ist der Auffassung, daß überwiegende Rechtsschutzinteressen des Angeklagten für die Wiedereinführung des Eröffnungsbeschlusses sprechen. Er kehrt daher im wesentlichen zur früheren Fassung der Strafprozeßordnung zurück.

Zu Nr. 72: § 198 entspricht dem früheren Recht.

Zu Nr. 73: § 199 der früheren Fassung war in seinem Wortlaut insofern unrichtig geworden, als er die Zuständigkeit der Strafkammer im ersten Rechtszug nicht berücksichtigte. Er wurde nicht wieder übernommen, statt dessen ist § 170 Abs. 1 geändert worden (vgl. Bemerkung zu Nr. 63).

Zu Nr. 74: Die Vorschrift des § 200 Abs. 2 (Übernahme des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen in die Anklageschrift) wurde durch die 3. Vereinfachungsverordnung vom 29. Mai 1943 (RGBl. I S. 342) erheblich umgestaltet. Von der Aufnahme des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen in die Anklageschrift konnte hiernach abgesehen werden, wenn die Darstellung zur Vorbereitung der Hauptverhandlung nicht erforderlich erschien. Die Fassungen in der amerikanischen und in der britischen Zone haben die genannte Kriegsvereinfachungsvorschrift aufgehoben, weichen jedoch untereinander nicht unerheblich ab. Der Entwurf schlägt vor, für Anklagen zum Amtsrichter als Einzelrichter die Aufnahme der wesentlichen Ergebnisse der Ermittlungen in die Anklageschrift nicht zu fordern. Diese Regelung erscheint einfach, ist praktisch leicht zu handhaben und deckt sich im Endergebnis im wesentlichen mit dem früheren Recht. Auch in einigen anderen

Punkten gibt der Entwurf für das Verfahren vor dem Amtsrichter als Einzelrichter Sondervorschriften (vgl. § 178 Abs. 2 § 201 Abs. 3).

Zu Nr. 75: § 201 deckt sich im wesentlichen mit dem früheren Recht. Neu ist die Vorschrift, wonach das Verfahren nach den Vorschriften des § 201 unterbleibt, wenn Anklage zum Amtsrichter als Einzelrichter erhoben worden ist. Die Fassungen in den einzelnen Zonen weichen in dieser Beziehung voneinander ab. Der Entwurf knüpft an die in § 200 Abs. 2 Satz 2 getroffene Regelung an.

Zu Nr. 76: Vgl. die Bemerkung zu Nr. 71.

Zu Nr. 77: § 205 wird in der Fassung der Verordnung vom 13. August 1942 (RGBl. I S. 512) beibehalten. Diese Fassung ist der früheren vorzuziehen. Sie enthält weitere Gründe für die vorläufige Einstellung des Verfahrens, z. B. mangelnde Verhandlungsfähigkeit wegen Gebrechlichkeit oder schwerer Krankheit. Auch die Aufnahme der Beweissicherungspflicht empfiehlt sich.

Zu Nr. 78: Vgl. Bemerkung zu Nr. 71.

Zu Nr. 79: § 206 a entspricht dem § 206, wie er durch die Verordnung vom 13. August 1942 (RGBl. I S. 512) eingeführt wurde. Er stellt eine Fortentwicklung des Verfahrensrechts dar, so daß er beibehalten werden kann.

Zu Nr. 80: Siehe die Bemerkung zu Nr. 71.

Zu Nr. 81: Die Streichung des § 208 hängt mit der Neufassung des § 156 zusammen (vgl. Bemerkung zu Nr. 61). Es wird die Rechtslage beseitigt, wonach die Staatsanwaltschaft entgegen ihrer Überzeugung eine Anklageschrift einreichen muß.

Zu Nr. 82: § 209 in der Fassung des Entwurfs übernimmt im wesentlichen den früheren § 209. In den Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft die Wahl hat, ob sie bei der großen Strafkammer als erkennendem Gericht des ersten Rechtszuges Anklage erhebt, soll die endgültige Entscheidung darüber, welches Gericht die Sache verhandelt und entscheidet, durch den Richter getroffen werden.

Neu ist § 209 Abs. 1 Satz 2.

Zu Nr. 83: Vgl. zunächst die Bemerkung zu Nr. 71.

§ 210 Abs. 3 entspricht der Sache nach dem § 204 Abs. 1 Satz 3 in der Fassung der Verordnung vom 13. August 1942 (RGBl. I S. 512). Die Vorschrift ist dem § 354 Abs. 2 nachgebildet und stellt eine Fortentwicklung des Verfahrensrechts dar, die beibehalten werden kann. Sie wurde daher auch von der amerikanischen Zone übernommen. Entsprechend dem § 354 Abs. 2 sieht der Entwurf jedoch vor, daß die Hauptverhandlung nur vor einem Gericht stattfinden kann, das demselben Land angehört wie das Gericht, das den Beschluß erlassen hat, und das diesem Gericht benachbart ist. Es erscheint nicht zweckmäßig, dem Beschwerdegericht eine allzu große Auswahlmöglichkeit einzuräumen. Neu eingeführt ist die Möglichkeit, die Sache statt vor ein anderes Gericht, vor eine andere Kammer desselben Gerichts zu bringen.

Eine Sondervorschrift über die Zuständigkeit im Falle einer Beschwerde gegen die im Zwischenverfahren getroffene gerichtliche Entscheidung (§ 210 Abs. 3 Satz 1 der in der amerikanischen Zone geltenden Fassung, § 204 Abs. 1 Satz 2 in der Fassung der Verordnung vom 13. August 1942) ist nicht erforderlich.

Zu Nr. 84: Siehe die Bemerkung zu Nr. 71.

Zu Nr. 85: Art. III der Zuständigkeitsverordnung vom 21. Februar 1940 (RGBl. I S. 405) faßte die Vorschriften über das frühere Schnellverfahren, die ziemlich verstreut waren, zusammen. Auch gestaltete es dieses Verfahren näher aus. Die amerikanische und britische Zone haben die technischen Verbesserungen im wesentlichen übernommen und in die Strafprozeßordnung eingearbeitet. Der Entwurf schließt sich der in der amerikanischen und britischen Zone getroffenen Regelung an. Nach § 212 Abs. 2 in der dort gültigen Fassung findet das beschleunigte Verfahren in Jugendstrafsachen keine Anwendung. Dies ist bereits in § 51 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes gesagt, wohin es auch systematisch gehört.

In § 212 b Abs. 1 folgt der Entwurf der in der amerikanischen Zone gültigen Fassung.

Zu Nr. 86: Die Wiederherstellung der alten Fassung des

§ 213 ist durch die Wiedereinführung des Eröffnungsbeschlusses bedingt.

Zu Nr. 87: Durch Art. 9 der Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942 (RGBl. I S. 508) wurde das Verfahren bei Zustellungen und Ladungen vereinfacht. Die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen und die Herbeischaffung der Beweismittel können hierzu nicht nur vom Staatsanwalt, sondern auch vom Gericht bewirkt werden. Es handelt sich hier um eine Neuerung, die in vielen Fällen einer Vereinfachung des Geschäftsgangs dient. Die Vorschrift wurde daher in der neuen Fassung von sämtlichen drei Zonen beibehalten. Wegen Aufhebung der Verordnung vom 13. August 1942 (vgl. Entwurf Art. 8 Nr. 21) bedurfte es der Einfügung der Verordnung in den Entwurf.

Zu Nr. 88: Die Wiederherstellung der alten Fassung des § 215 ist durch die Wiedereinführung des Eröffnungsbeschlusses bedingt.

Zu Nr. 89: Art. 3 der Dritten Verordnung zur Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 29. Mai 1943 (RGBl. I S. 342) gab dem Vorsitzenden die Befugnis, die Ladungsfrist aus wichtigen Gründen auf 24 Stunden abzukürzen; § 217 Abs. 1 wurde entsprechend geändert. Die französische Zone hat diese Regelung bisher beibehalten. In der britischen Zone kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden. Die amerikanische Zone ist zur alten Regelung zurückgekehrt. Der Entwurf schließt sich dem an. Neben dem beschleunigten Verfahren (§§ 212 ff) ist die Abkürzung der Ladungsfrist auf weniger als eine Woche nicht zu rechtfertigen.

Die Wiederherstellung der früheren Fassung des § 217 Abs. 2 hängt mit der Wiedereinführung des Eröffnungsbeschlusses zusammen.

§ 217 Abs. 3, der neu eingefügt ist, spricht ausdrücklich aus, daß auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden kann.

Zu Nr. 90: Siehe die Bemerkung zu der Nr. 14.

Zu Nr. 91: In § 222 Abs. 1 folgt der Entwurf der in der amerikanischen und in der britischen Zone geltenden Fassung, in § 222 Abs. 2 der Fassung in der amerikanischen und französischen Zone.

§ 222 Abs. 2 bedeutet eine Rückkehr zur früheren Fassung, die mit der Wiedereinführung der unmittelbaren Ladung von Zeugen und Sachverständigen durch den Angeklagten zusammenhängt (vergl. hierzu Bemerkung zu Nr. 14).

Zu Nr. 92: Die Durchführungsverordnung zur Strafrechtsangleichungsverordnung vom 29. Mai 1943 hat § 223 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes zur Einschränkung der Eide im Strafverfahren vom 24. Januar 1933 (RGBl. I S. 1008) gestrichen. Hierbei beläßt es der Entwurf. Er hebt auch den in der britischen Zone geltenden § 223 Abs. 3 auf.

Zu Nr. 93: § 229, der die Frage regelt, wann eine unterbrochene Hauptverhandlung noch einmal von neuem begonnen werden muß, ist durch Art. 9 § 5 der Verordnung vom 13. August 1942 (RGBl. I S. 508) in seiner Fassung wesentlich umgestaltet worden. Der Entwurf behält — sämtlichen drei Zonen folgend — die technische Neufassung des § 229 bei, setzt die Frist jedoch, wie dies die in der amerikanischen und britischen Zone geltende Fassung getan hat, auf zehn Tage herab. Dies entspricht auch der von 1932 (Kap. I Art. 6 § 1 Teil I der Verordnung vom 14. Juni 1932 — RGBl. I S. 285 —) bis 1942 geltenden Regelung. Die Erinnerung an die Vorgänge einer unterbrochenen Hauptverhandlung ist nach mehr als zehn Tagen nicht mehr frisch genug, um die Unmittelbarkeit der Verhandlung (§ 261) zu sichern.

Zu Nr. 94: § 232 ist durch Art. 9 § 6 der Vereinfachungsverordnung vom 13. August 1942 (RGBl. I S. 508) wesentlich umgestaltet worden. Der Entwurf behält — sämtlichen drei Zonen folgend — die technische Neufassung des § 232 im wesentlichen bei. Im entscheidenden Punkt kehrt der Entwurf allerdings, indem er der in der amerikanischen und britischen Zone geltenden Regelung folgt, insofern zum früheren Recht zurück, als in der Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten nur auf Haft, Geldstrafe oder Einziehung erkannt werden darf. In der Verhandlung wird nur die Niederschrift über eine richterliche Vernehmung des Angeklagten in der Hauptverhandlung

verlesen (so auch in der amerikanischen Zone), während nach der Verordnung von 1942 auch die Niederschrift über eine staatsanwaltschaftliche Vernehmung verlesen werden konnte.

Nach der ursprünglichen Fassung des § 233 konnte der Angeklagte auf seinen Antrag vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung miteinander, zu erwarten war. Die Novelle von 1924 hat die Vorschrift dahin geändert, daß es auf das Maß der zu erwartenden Strafe nicht mehr ankam. Die Entbindung war zulässig bei allen Vergehen und bei Rückfallsverbrechen; bei sonstigen Verbrechen war sie unzulässig. Eine weitere Änderung brachte Kap. I § 5 Sechster Teil der Notverordnung vom 6. 10. 1931 (RGBl. S. 563), der die Befreiung von der Pflicht zum Erscheinen in der Hauptverhandlung auch bei Verbrechen jeder Art ermöglichte, sofern es sich um eine Sache minderer Bedeutung handelte. Art. 9 § 6 der Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942 (RGBl. S. 508) ersetzte den § 233 ebenso wie die bis dahin geltenden Vorschriften des § 233a und des Kap. I § 5 Sechster Teil der Notverordnung vom 6. Oktober 1931 durch eine Neufassung des § 232, die bestimmte, daß die Hauptverhandlung ohne den Angeklagten durchgeführt werden kann, wenn er ordnungsgemäß geladen und in der Ladung darauf hingewiesen worden ist, daß auch in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann, und wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe, allein oder nebeneinander oder neben Einziehung, zu erwarten ist.

In der britischen Zone wurde § 233 wiederhergestellt. In der amerikanischen Zone wurde dringend gefordert, dem Vorbild in der britischen Zone zu folgen. Ohne die Vorschrift des § 233 ist in den Ländern der US-Zone eine Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten nur bei Fällen leichterer Art möglich, in denen nach der ursprünglichen Fassung der StPO gegen den trotz ordnungsmäßiger Ladung ausgebliebenen Angeklagten im sogenannten Ungehorsamsverfahren verhandelt werden konnte. Diese Regelung erschwert und verzögert das Verfahren häufig und führt zu Kostenaufwendungen, die nicht zu rechtfertigen sind. Sie wird auch den Interessen des Angeklagten selbst keineswegs gerecht. Wenn der Angeklagte nicht am Gerichtssitz wohnt, ist er genötigt, Reisekosten aufzuwenden, die für ihn eine über den Strafzweck hinausgehende Belastung darstellen. Die Abgabe der Sache an das Gericht seines Wohnsitzes ist oft praktisch nicht durchführbar, da häufig die Zeugen sich am Gerichtssitz befinden. Besonders ungünstig wirkt sich die Regelung aus, wenn der Angeklagte auf Grund Haftbefehls und Steckbriefs an einem entfernt gelegenen Ort festgenommen wird. Dann ist der teuere und zeitraubende Transport des Angeklagten an den Sitz des Gerichts, vor dem die Hauptverhandlung stattfindet, notwendig.

Aus diesen Gründen haben sich die Jusitzverwaltungen der US-Zone wiederholt übereinstimmend für die Wiederherstellung des früheren § 233 ausgesprochen.

Der Entwurf folgt in der Fassung dem § 233 der britischen Zone.

Zu Nr. 95: Der durch die Verordnung vom 13. August 1942 aufgehobene § 233a, der vorsah, daß bei Verhandlung ohne den Angeklagten Maßregeln der Sicherung und Besserung nicht angeordnet werden durften, ist in die §§ 232 und 233 eingearbeitet.

Zu Nr. 96: Die Wiedereinführung des § 233 macht es erforderlich, der Sache nach auch zum früheren § 235 zurückzukehren. § 235 Abs. 2 in der Fassung von 1924 wird jedoch dadurch ersetzt, daß in § 235 Abs. 1 in einschränkender Weise auf § 232 Bezug genommen ist.

Zu Nr. 97: Die Vorschrift des § 239 über das Kreuzverhör ist durch Art. 9 § 4 der Verordnung vom 13. August 1942 (RGBl. I S. 509) gestrichen worden. Der Entwurf stellt die Vorschrift, indem er sich der in der amerikanischen und der französischen Zone geltenden Fassung anschließt, wieder her.

Zu Nr. 98: Der Entwurf stellt die alte Fassung des § 240 Abs. 2 wieder her.

Zu Nr. 99: Die Wiederherstellung der früheren Fassung des § 241 ergibt sich daraus, daß die Vorschrift über das Kreuzverhör (§ 239) wieder eingefügt worden ist.

Zu Nr. 100 und 101: Die Wiederherstellung der alten Fassung des § 243 Abs. 2 und 4 ist durch die Wiedereinführung des Eröffnungsbeschlusses bedingt.

Zu Nr. 102: Die Vorschriften der §§ 244 und 245 über die Beweisaufnahme sind häufig geändert worden.

Ausgangspunkt kann hier die Fassung vom 22. Dezember 1925 (RGBl. I S. 574) bilden, wonach Beweisanträge der Parteien grundsätzlich unbeschränkbar waren. Die Notverordnung vom 14. Juni 1932 (RGBl. I S. 285) bestimmte, daß in den Verhandlungen vor dem Amtsrichter, dem Schöffengericht und dem Landgericht im Berufungsrechtszuge das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme nach freiem Ermessen bestimmen konnte, ohne durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein. Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und der Gerichtsverfassung vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 844) schritt auf diesem Wege weiter und stellte den Grundsatz auf, daß das Gericht im allgemeinen über Beweisanträge nach freiem Ermessen entscheiden sollte. Uneingeschränkt sollte dieser Grundsatz aber nur bei Verfahren mit zwei Tatsacheninstanzen gelten. Für die übrigen Verfahren wurden strengere Grundsätze aufgestellt, wobei sich das Gesetz von 1935 an die Ergebnisse anschloß, die das Reichsgericht in langer Rechtssprechung entwickelt hatte. Durch Kriegsvorschriften wurden auch diese Einschränkungen im wesentlichen beseitigt und der Grundsatz, wonach das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme nach freiem Ermessen bestimmte, restlos durchgeführt (§ 24 der Vereinfachungsverordnung vom 1. September 1939 — RGBl. I S. 1658 —).

Die Fassungen der §§ 244 und 245 weichen in den einzelnen Zonen im Aufbau erheblich voneinander ab, wenngleich sie inhaltlich im wesentlichen den altbewährten Grundsätzen folgen. Hierin schließt sich der Entwurf an. Er faßt die gesamten Vorschriften (mit Ausnahme der Regelung für die sogenannten präsenten Beweismittel) in § 244 zusammen.

Mit § 244 Abs. 2 übernimmt der Entwurf den 1935 in die Strafprozeßordnung eingeführten, aber von jeher geltenden und früher aus § 155 Abs. 2 abgeleiteten Grundsatz, daß das Gericht von Amts wegen alles zu tun hat, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist.

§ 244 Abs. 3 führt in Zusammenfassung der reichsgerichtlichen Rechtssprechung die Fälle auf, in denen ein Beweisantrag abgelehnt werden darf.

In Abs. 4 bringt der Entwurf die Ausnahmefälle, in denen das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme nach seinem Ermessen bestimmt. Hierzu gehören nach der Auslegung, welche die Strafprozeßordnung schon früher erfahren hat, der Beweis durch Sachverständige und die Einnahme des Augenscheins. Im übrigen beschränkt sich das freie Ermessen des Gerichts bei Beweiserhebungen auf die Fälle der Übertretungen. Ergänzt wird § 244 Abs. 4 Satz 1 durch § 384 Abs. 2, wonach dieselbe Regelung auch in Privatklagesachen gilt.

Die 1935 beseitigte Sonderbehandlung, die das frühere Recht den präsenten Beweismitteln zuteil werden ließ, führt der Entwurf wieder ein. Es ist angebracht, das Gericht bei präsenten Beweismitteln noch strenger zu binden, als dies durch § 244 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 für Beweisanträge geschieht. Wenn erschienene Zeugen nicht vernommen oder andere vom Angeklagten herbeigeschaffte Beweismittel nicht zur Kenntnis genommen werden, kann im Angeklagten leicht das Gefühl der ungerechten Behandlung aufkommen.

Im Endergebnis kehrt der Entwurf daher wieder zur Regelung von 1925 zurück (bei den präsenten Beweismitteln zur Regelung des Gesetzes vom 27. Dezember 1926 — RGBl. I S. 529 —).

Zu Nr. 103: Art. 4 der Dritten Vereinfachungsverordnung vom 29. Mai 1943 hat die Zulässigkeit der Verlesung von Niederschriften und sonstigen Urkunden in der Hauptverhandlung durch eine Neufassung des § 251 und damit die Ausnahmen vom Grundsatz der Unmittelbarkeit bei der Beweisaufnahme erweitert. Die Regelung wurde von den drei Zonen im wesentlichen übernommen. Der Entwurf schließt sich ihnen darin an.

Zu Nr. 104: § 260 Abs. 3 der geltenden Fassung greift nur einen Fall heraus, muß aber allgemein für alle die Fälle gelten, in denen sich erst in der Hauptverhandlung ein Verfahrenshindernis herausstellt. § 260 Abs. 3 wird daher unter Anpassung an § 206 a allgemein gefaßt.

§ 260 Abs. 4, der die Fassung der Urteilsformel betrifft, war durch Art. 9 § 8 der Verordnung vom 13. August 1942 (RGBl. I S. 508) eingefügt worden. Die Fassung der britischen Zone hat den Absatz wieder gestrichen, während ihn die Fassung der amerikanischen und französischen Zone beibehalten hat. Der Entwurf schlägt vor, die Vorschrift beizubehalten, bringt in § 260 Abs. 4 Satz 1 allerdings eine gewisse Vereinfachung.

Zu Nr. 105: Der Entwurf übernimmt wieder den früheren § 264 Abs 2; dies hängt mit der Wiedereinführung des Eröffnungsbeschlusses zusammen.

Zu Nr. 106: Die Änderung des § 265 Abs. 1 und 3 ist durch die Wiedereinführung des Eröffnungsbeschlusses bedingt.

Zu Nr. 107: In § 265 Abs. 5 war nur die Verweisung zu ändern.

Zu Nr. 108: Nach früherem Recht konnte die Anklage während der Hauptverhandlung auf weitere Taten des Angeklagten nur ausgedehnt werden, wenn dieser zustimmte. Die Verordnung vom 13. August 1942 (RGBl. I S. 508) hat das Erfordernis der Zustimmung beseitigt. Der Entwurf folgt der amerikanischen und britischen Fassung, indem er in dieser Beziehung zum früheren Recht zurückkehrt und lediglich die technischen Fassungsänderungen von 1942 übernimmt.

Zu Nr. 109: Der Entwurf stellt den alten § 267 Abs. 4 wieder her, der in der amerikanischen und britischen Zone gestrichen war.

Hingegen ist die durch die Vereinfachungsverordnung vom 13. August 1942 Art. 7 § 1 Abs. 4 geschaffene Vorschrift nicht übernommen worden, wonach eine abgekürzte Urteilsbegründung auch dann zugelassen wurde, wenn — ohne daß auf Rechtsmittel verzichtet worden wäre —, kein Rechtsmittel eingelegt worden ist. Dies könnte die praktische Aufgabe des Grundsatzes des § 275 Abs. 1 bedeuten, wonach das Urteil binnen einer Woche nach seiner Verkündung mit Gründen zu den Akten zu bringen ist; es besteht die Gefahr, daß mit der Begründung der meisten Urteile zunächst einmal eine Woche zugewartet würde.

Zu Nr. 110: Nach Art. 20 Abs. 2 des Grundgesetzes geht alle Staatsgewalt vom Volke aus. Die Urteile müssen daher auch im Namen des Volkes ergehen.

Zu Nr. 111: Der Entwurf stellt die frühere Fassung wieder her, wonach das Urteil spätestens mit Ablauf einer Woche nach dem Schluß der Verhandlung zu verkünden war. In der britischen Zone war diese Frist auf vier Tage verkürzt.

Zu Nr. 112: Die technische Änderung ist durch Einfügung des neuen § 268 Abs. 1 bedingt.

Zu Nr. 113 und 114: Der Entwurf behält in § 270 Abs. 1 (Verweisung an Gericht höherer Ordnung) die sprachliche Änderung durch die Zuständigkeitsverordnung vom 21. Februar 1940 (RGBl. I S. 405) bei. Die britische Zone hatte die Vorschrift als § 269a eingearbeitet.

§ 270 Abs. 2 gilt in derselben Fassung in allen drei Zonen.

Als § 270 Abs. 3 wird § 270 Abs. 2 und 3 alter Fassung wieder eingefügt. Dies ist durch die Wiedereinführung des Eröffnungsbeschlusses bedingt.

§ 270 Abs. 4 entspricht der Fassung von 1924.

Zu Nr. 115: Die Änderung in § 272 Abs. 2 betrifft nur eine technische Einzelheit. In der Fassung der amerikanischen Zone sind die Worte „Geschworenen und Schöffen" nicht enthalten.

Zu Nr. 116: Die Änderung des § 274 Abs. 4 ergab sich als technische Folgerung aus der Einfügung der Sondervorschriften über die Entschädigung des Verletzten (§§ 304 ff) durch die Verordnung vom 29. Mai 1943 (RGBl. I S. 342). Der Entwurf übernimmt die Vorschriften über die Entschädigung des Verletzten (siehe Bemerkung zu Nr. 160).

Zu Nr. 117: Der Entwurf stellt — der Fassung in der britischen und französischen Zone folgend — den früheren Rechtszustand allgemein wieder her, indem er in § 273 Abs. 2 vor-

schreibt, daß die Vernehmungsergebnisse lediglich in der Verhandlung vor dem Amtsrichter und dem Schöffengericht in das Protokoll aufzunehmen sind. In der amerikanischen Zone sind die Vernehmungsergebnisse auch bei der Verhandlung vor der Strafkammer im ersten Rechtszug aufzunehmen. Ein triftiger Grund zur Aufnahme der Vernehmungsergebnisse besteht jedoch nur bei berufungsfähigen Urteilen, da im Berufungsverfahren mit gewissen Einschränkungen die Niederschriften über Aussagen der in der Hauptverhandlung des ersten Rechtszuges vernommenen Zeugen und Sachverständigen verlesen werden dürfen (§ 325).

Zu Nr. 118: In der britischen Zone war die Vorschrift des Kap. I Art. 1 § 2 I. Teil der Verordnung vom 14. Juni 1932 (Anwendbarkeit der für die Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht geltenden Vorschriften auf die Hauptverhandlung vor der großen Strafkammer) als § 273 a in die Strafprozeßordnung eingefügt worden. Einer derartigen Vorschrift bedarf es nicht mehr.

Zu Nr. 119: § 275 Abs. 2 Satz 3 war in der amerikanischen Zone nicht enthalten.

Zu Nr. 120: Die Änderung des § 275 Abs. 2 betrifft eine technische Einzelheit. In der Fassung der amerikanischen Zone waren die Geschworenen und Schöffen nicht erwähnt.

Zu Nr. 121 bis 123: Das Verfahren gegen Abwesende war durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S 844) wesentlich umgestaltet worden. Durch dieses Gesetz ist vor allem die Hauptverhandlung gegen einen Abwesenden in wesentlich weiteren Grenzen als vordem zugelassen worden. Die Novelle von 1935 spricht nicht mehr vom Abwesenden, sondern vom Flüchtigen. Während nach der früheren Regelung eine Hauptverhandlung in diesem Verfahren im allgemeinen nur bei Übertretungen und einigen leichten Vergehen zulässig war, war das 1935 eingeführte Verfahren gegen Flüchtige gerade für schwerere Verbrechen gedacht; es sollte dadurch abschreckend gewirkt und der Schuldige öffentlich gebrandmarkt werden. Bezeichnend ist, daß an die Spitze des Abschnitts der Satz gestellt wurde, daß gegen einen flüchtigen Beschuldigten die Hauptverhandlung durchgeführt werden könne, wenn das Rechtsempfinden des Volkes die alsbaldige Aburteilung der Tat verlange.

In der amerikanischen und britischen Zone ist diese Regelung wieder beseitigt worden, wenngleich manche technische Einzelheiten übernommen wurden. Die Zulässigkeit der Hauptverhandlung gegen Abwesende ist in den beiden Zonen wieder auf leichte Straftaten beschränkt. Gegen einen Abwesenden findet die Hauptverhandlung nur statt, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende Tat nur mit Haft, Geldstrafe oder Einziehung bedroht ist. Der Entwurf folgt im wesentlichen der Regelung in der amerikanischen und britischen Zone. Eine Hauptverhandlung gegen einen abwesenden Beschuldigten eignet sich nicht für schwere Fälle, da eine sichere Feststellung der Schuld oder Unschuld ohne den Beschuldigten recht schwierig, wenn nicht gar unmöglich ist. Im übrigen müßte die Hauptverhandlung, wenn der Beschuldigte später hierfür zur Verfügung steht, doch in aller Regel wiederholt werden.

Die Notwendigkeit der Verteidigung ist im Abschnitt über das Verfahren gegen Abwesende nicht mehr ausdrücklich erwähnt (für das geltende Recht vgl. § 281), da bereits § 140 Abs. 1 Nr. 7 die Verteidigung für notwendig erklärt.

Zu Nr. 124: § 295 Abs. 1 Halbsatz 1 wird an die §§ 276 ff angepaßt. Die Änderung hat lediglich für die französische Zone Bedeutung.

Zu Nr. 125: Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 844) hat das Recht des Ehemanns, für seine Ehefrau Rechtsmittel einzulegen, beseitigt. Die Befugnis wurde dem Ehemann seinerzeit u. a. auch deswegen genommen, weil man nach Aufhebung des Verbots der reformatio in pejus die Ehefrau nicht der Gefahr aussetzen wollte, vielleicht infolge eines vom Ehemann selbständig eingelegten Rechtsmittels eine

härtere Strafe zu erhalten. Dieser Grund ist, nachdem das Verbot der reformatio in pejus wiederhergestellt worden ist, weggefallen. Der Entwurf stellt nicht nur den früheren Rechtszustand wieder her, sondern dehnt die Befugnis auch auf die Ehefrau aus. Hierdurch wird die Vorschrift dem Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes angepaßt.

Zu Nr. 126: § 304 Abs. 3 in der Fassung des Entwurfs stellt die frühere Fassung wieder her, wobei an die Stelle des „Reichsgerichts" der „Bundesgerichtshof" tritt.

Zu Nr. 127: Der Grundsatz, daß die Urteile des Amtsrichters und des Schöffengerichts mit Berufung angefochten werden können (§ 312), entspricht dem bisherigen Rechtszustand. Insofern stimmen die drei Zonen überein. Die amerikanische und die britische Zone führen diesen Grundsatz ausnahmslos durch. Die französische Zone ist wieder zur Regelung von 1924 zurückgekehrt. Hiernach kann ein Urteil des Amtsrichters nicht mit Berufung angefochten werden, wenn es ausschließlich Übertretungen zum Gegenstand hat, und der Angeklagte entweder freigesprochen oder lediglich zu Geldstrafe verurteilt worden ist. Statt dessen ist gegen nichtberufungsfähige Urteile des Amtsrichters unmittelbar Revision zum Oberlandesgericht zulässig. Der Entwurf schließt sich dieser Regelung an. In den leichten Fällen, auf die sich § 313 bezieht, besteht kein sachliches Bedürfnis für eine zweite Tatsacheninstanz. Wohl aber können auch in diesen Fällen grundsätzliche Rechtsfragen auftauchen, deren Klärung durch ein höheres Gericht erwünscht ist. Die Emminger-Verordnung von 1924 hatte eine entsprechende Regelung (statt Berufung unmittelbar Revision) auch für die Masse der Privatklagesachen (die Fälle des § 374 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, außer bei Beleidigung durch die Presse) vorgesehen. Für die Privatklagesachen wurde diese Regelung jedoch durch Gesetz vom 22. Dezember 1925 — RGBl. I S. 574 — wieder beseitigt. Auch der Entwurf greift insoweit auf die Regelung vor 1925 nicht zurück.

Zu Nr. 128: Der Entwurf stellt die frühere Fassung des § 320 allgemein wieder her, nachdem die Oberlandesgerichtspräsidenten der britischen Zone die Vorschrift durch die Verordnung zur Beschleunigung des Strafverfahrens im Jahre 1946 neu gefaßt hatten.

Zu Nr. 129: § 331 stellt — der amerikanischen und britischen Zone folgend — das Verbot der sogenannten reformatio in pejus wieder her. Art. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 844) hatte diese Bindung des Rechtsmittelgerichts beseitigt. Es ist jedoch unbillig, den Angeklagten durch die Möglichkeit einer härteren Bestrafung vom Gebrauch eines Rechtsmittels abzuhalten.

Im Einklang mit der früheren Rechtssprechung bringt der Entwurf zum Ausdruck, daß sich das Verbot der Schlechterstellung nur auf Art und Höhe der Strafe, nicht aber auf den Schuldspruch bezieht.

Zu Nr. 130 und 131: In § 333 kehrt der Entwurf zur Fassung der Emminger-Verordnung von 1924 zurück. Der Sache nach liegt allerdings eine vollständige Rückkehr zur Regelung von 1924 deshalb nicht vor, weil die Emminger-Verordnung keine Zuständigkeit der großen Strafkammer im ersten Rechtszug kannte. Es waren hiernach sämtliche Urteile — mit Ausnahme der Urteile der Schwurgerichte — berufungsfähig. Der Entwurf stellt in Einklang mit der jetzigen Regelung in den drei Zonen die Urteile der großen Strafkammer im ersten Rechtszug den Urteilen der Schwurgerichte gleich und läßt gegen beide nur Revision zu.

Die entscheidende Neuerung des Entwurfs gegenüber dem gegenwärtigen Rechtszustand im ganzen Bundesgebiet liegt darin, daß nunmehr auch Berufungsurteile der Landgerichte wieder mit Revision anfechtbar sind. Es werden also für die zur Zuständigkeit des Amtsrichters und des Schöffengerichts gehörenden Sachen — von der Ausnahme des § 313 abgesehen — wieder drei Stufen geschaffen.

Der Entwurf beseitigt die Einschränkungen der Rechtsmittel, welche die Gesetzgebung seit 1932 in steigendem Maße gebracht hat. Namentlich wird auch die durch Kap. I Art. 2 des Ersten Teils der Notverordnung vom 24. Juni 1932 (RGBl. I S. 285) geschaffene Beschränkung der Rechtsmittel in Strafsachen

beseitigt, wonach jeder Beteiligte bei Urteilen des Amtsrichters und des Schöffengerichts nur entweder Berufung oder Revision einlegen konnte (Wahlrevision). Die Kriegsvorschriften, wonach Urteile des Amtsrichters und des Schöffengerichts nur mit Berufung und nicht auch mit Revision angefochten werden konnten (§ 16 Abs. 1 der Vereinfachungsverordnung vom 1. September 1939 — RGBl. I S. 1658 —) sowie die weiteren Kriegsvorschriften, wonach der Angeklagte, Privatkläger und Nebenkläger für die Berufung einer besonderen Zulassung bedurfte (Art. 7 § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 13. August 1942 — RGBl. I S. 508 —), sind im gesamten Bundesgebiet bereits wieder aufgehoben worden.

Wegen § 334 vergl. die Bemerkung zu Nr. 127 (§ 313).

Der Entwurf führt die Sprungrevision in der Fassung der Emminger-Verordnung von 1924 wieder ein. Diese soll nicht den Beschränkungen des früheren § 340 (grundsätzlich keine Verfahrenskürzungen) unterworfen sein.

Zu Nr. 132: In § 338 Nr. 2 und 3 waren die Worte „Geschworene oder Schöffen" in der amerikanischen Zone gestrichen worden. Sie müssen nun wieder eingefügt werden.

Zu Nr. 133: Vergl. die Bemerkung zu Nr. 130 und 131.

Zu Nr. 134: Die Revisionsbegründungsfrist von einer Woche hat sich als allzu kurz bewiesen. Der Entwurf schlägt daher ihre Erstreckung auf zwei Wochen vor.

Zu Nr. 135: Nach der ursprünglichen Fassung des § 349 hatte lediglich das Reichsgericht die Möglichkeit, eine Revision durch Beschluß einstimmig für offensichtlich unbegründet zu erklären. Kap. I § 6 des Sechsten Teils der Notverordnung vom 6. Oktober 1931 (RGBl I S. 537) hatte diese Befugnis auch den Oberlandesgerichten gegeben. Der Entwurf arbeitet diese Vorschrift — der amerikanischen und britischen Zone folgend — in die Strafprozeßordnung ein.

§ 14 der Vierten Vereinfachungsverordnung vom 13. Dezember 1944 (RGBl. I S. 339) hatte dem Reichsgericht die Befugnis zuerkannt, über eine Revision auch dann durch Beschluß zu entscheiden, wenn sie einstimmig für offensichtlich begründet erklärt wurde. Die amerikanische und britische Zone hatten diese Vorschrift als § 349 Abs. 3 übernommen. Der Entwurf beseitigt die Möglichkeit der Aufhebung eines Urteils durch Beschluß des Revisionsgerichts.

Zu Nr. 136: Der Entwurf stellt die frühere Fassung des § 354 Abs. 2 insofern wieder her, als das benachbarte Gericht, an das die Sache durch das Revisionsgericht verwiesen werden kann, demselben Land angehoren muß. Neu eingeführt ist entsprechend dem Vorbild in der Zivilprozeßordnung (§ 565 Abs. 1 Satz 2) die Möglichkeit, die Sache an eine andere Kammer des Gerichts, dessen Urteil aufgehoben ist, zurückzuverweisen.

Zu Nr. 137: Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 844) hatte in die Prozeßordnung einen § 354a eingefügt. Die amerikanische und britische Zone haben die Vorschrift nicht übernommen, während die französische Zone sie beibehalten hat.

Die Streichung des § 345a in der amerikanischen und britischen Zone hat zu Rechtsunklarheiten und voneinander abweichenden Urteilen der Obergerichte geführt. Die Vorschrift muß wiederhergestellt werden. Sie knüpft an § 2a Abs. 2 des Strafgesetzbuchs der geltenden Fassung an. Hiernach kann, wenn zur Zeit der Entscheidung ein milderes Gesetz gilt als zur Zeit der Tat, das mildere Gesetz angewendet werden. Die Bestrafung kann unterbleiben, wenn die Tat zur Zeit der Entscheidung nicht mehr mit Strafe bedroht ist. Auch das Revisionsgericht muß die Möglichkeit haben, ein milderes oder strafaufhebendes Gesetz anzuwenden, das erst nach dem Ergehen des mit Revision angefochtenen Urteils in Kraft getreten ist. Der Grundsatz, daß ein nach der Tat ergangenes schwereres Gesetz nicht mehr angewendet werden darf, gilt auch für das Revisionsgericht.

§ 354a gibt dem Revisionsgericht auch die Möglichkeit, gemäß § 2a Abs. 4 des Strafgesetzbuchs ein nach der letzten Tatsachenentscheidung ergangenes neues Gesetz über Maßregeln der Sicherung und Besserung anzuwenden.

Zu Nr. 138: Zu § 358 Abs. 2 vergl. die Bemerkung zu Nr. 129.

Zu Nr. 139: Art. 6 der Dritten Vereinfachungsverordnung vom 29. Mai 1943 (RGBl. I S. 342) hat § 359 neu gefaßt und die §§ 362 und 363 aufgehoben. Die Wiederaufnahme des Verfahrens wurde namentlich zuungunsten des Verurteilten erleichtert.

Der Grundsatz der Rechtskraft wird durch die Änderung von 1943 jedoch zu sehr eingeschränkt. Bedenklich ist namentlich auch § 359 Abs. 2 in der Fassung von 1943, wonach die Wiederaufnahme des Verfahrens zungunsten des Verurteilten dann zulässig ist, wenn die neue Verfolgung zum Schutz des Volkes notwendig ist.

Die amerikanische und britische Zone sind daher im wesentlichen wieder zur früheren Regelung zurückgekehrt. Der Entwurf folgt ihnen darin.

In § 359 Nr. 1 ist der Wortlaut an § 267 des Strafgesetzbuchs (Urkundenfälschung) angepaßt.

§ 359 Nr. 2 nimmt — der amerikanischen Zone folgend — auf die Strafbarkeit der vorsätzlich falschen uneidlichen Aussage Rücksicht.

§ 359 Nr. 5 will der Entwurf aufheben, wie dies bereits der Entwurf einer Strafprozeßordnung vom Jahre 1908 vorgeschlagen hatte. Ergibt sich aus neuen Tatsachen oder Beweismitteln die Unschuld des Verurteilten, so darf eine frühere Versäumnis, die Tatsachen oder Beweismittel geltend zu machen, nicht dazu führen, daß dem Verurteilten die Möglichkeit seiner Rehabilitierung genommen wird.

Zu Nr. 140: Vgl. die Bemerkung zu Nr. 139. Die Ausführungen zu § 359 Nr. 1 und 2 gelten für die Änderung in § 362 Nr. 1 und 2 entsprechend.

Zu Nr. 141 bis 143: Vgl. die Bemerkung zu Nr. 139.

Zu Nr. 144: In § 371 Abs. 4 ist der „Deutsche Reichsanzeiger" durch den „Bundesanzeiger" ersetzt.

Zu Nr. 145: Vgl. die Bemerkung zu Nr. 129.

Zu Nr. 146: Die Dritte Vereinfachungsverordnung vom 29. Mai 1943 hatte einen § 373 a eingefügt, wonach auch gegenüber einem rechtskräftigen Strafbefehl Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig ist. Die Frage der Zulässigkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens gegen rechtskräftigen Strafbefehl war früher stark bestritten und ist es seit Aufhebung des § 373 a in der amerikanischen und britischen Zone wieder. Es besteht ein praktisches Bedürfnis, die Wiederaufnahme zuzulassen.

Zu Nr. 147: Die Verordnung vom 13. August 1942 (RGBl. I S. 508) hat das Privatklageverfahren vereinfacht. Der Staatsanwaltschaft mußte früher von jeder Privatklage eine Abschrift zugeleitet werden; jeder Termin zur Hauptverhandlung mußte ihr mitgeteilt werden (§ 377 Abs. 1 und § 382 früherer Fassung). Diese Vorschriften wurden aufgehoben und statt dessen bestimmt, daß das Gericht der Staatsanwaltschaft die Akten vorlegt, wenn es die Übernahme der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft für geboten hält (§ 376). Die Vereinfachung ist von sämtlichen Zonen übernommen worden und kann beibehalten werden.

Zu Nr. 148: Die Sicherheitsleistung für die Kosten, die der Staatskasse voraussichtlich erwachsen (§ 379), ist für die Gerichtskosten durch die Vorschußpflicht nach § 83 GKG, für die Auslagen durch § 84 GKG ersetzt. § 379 konnte daher gekürzt werden.

Zu Nr. 149: Der Entwurf arbeitet — der amerikanischen und britischen Zone folgend — die Vorschrift des Kap. I Art. 10 Erster Teil der Notverordnung vom 14. Juni 1932 (RGBl. I S. 285) in die Prozeßordnung als § 379 a ein. Jedoch werden die Vorschriften über das Rechtsmittelverfahren und die Nebenklage an den Stellen eingearbeitet, zu denen sie systematisch gehören (§ 390 Abs. 4, § 401 Abs. 1 Satz 2).

Zu Nr. 150: Zur Fassung des § 382 siehe die Bemerkung zu Nr. 147.

Zu Nr. 151: Die Rückkehr zur alten Fassung des § 383 (§ 383 Abs. 1 des Entwurfs) ist durch die Wiedereinführung des Eröffnungsbeschlusses bedingt. Das Bedürfnis nach einem gerichtlichen Eröffnungsbeschluß hat sich gerade auch in Privatklagesachen geltend gemacht. Die Klageschriften sind vielfach so mangelhaft abgefaßt, daß in der Hauptverhandlung nicht selten

unklar ist, was eigentlich im einzelnen Gegenstand der Urteilsfindung sein soll.

Mit § 383 Abs. 2 wird Kap. I, § 7 des Sechsten Teils der Notverordnung vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 563) in den Entwurf der Strafprozeßordnung übernommen. Jedoch werden die Vorschriften über die Einstellung im Berufungsverfahren und die Kosten an den Stellen eingearbeitet, zu denen sie systematisch gehören (§ 390 Abs. 5, § 471 Abs. 3 Nr. 2).

Zu Nr. 152: Zur Fassung des § 384 Abs. 2 siehe die Bemerkung zu Nr. 102.

§ 382 Abs. 3 in der Fassung des Entwurfs entspricht inhaltlich dem in allen drei Zonen geltenden Recht. Vergleiche § 265 Abs. 5 der jetzt geltenden Fassung in Verbindung mit § 245 Abs. 4 (französische Zone § 245 Abs. 3). Dadurch, daß die Regelung des Umfangs der Beweisaufnahme bei Privatklagesachen als § 384 Abs. 2 in den Abschnitt „Privatklage" eingefügt wurde, ergibt sich die Notwendigkeit, eine dem § 265 Abs. 5 entsprechende Vorschrift als § 284 Abs. 3 einzufügen.

Zu Nr. 153: Die Vorschrift des § 384 Abs. 3, die dem § 384 Abs. 2 der früheren Fassung entsprechen, ist in der amerikanischen Zone gestrichen worden. Sie muß nunmehr wieder eingefügt werden.

Zu Nr. 154: Zu § 386 Abs. 2 vergl. die Bemerkung zu Nr. 14.

Zu Nr. 155: Art. 9 § 10 der Verordnung vom 13. August 1942 (RGBl. I S. 508) hat die Erhebung der Widerklage erleichtert. Früher (§ 383 Abs. 1) war Voraussetzung für die Widerklage, daß der Privatkläger zugleich auch der Verletzte war; in anderen Fällen mußte der Beschuldigte eine neue Privatklage gegen den Verletzten erheben. Die genannte Verordnung hat die Widerklage in dem neu eingefügten § 388 Abs. 2 auch dann zugelassen, wenn der Kläger nicht der Verletzte war. Dies hat praktische Bedeutung namentlich für den Fall, daß der Ehemann die Klage für seine Ehefrau oder der dienstliche Vorgesetzte für einen Beamten erhebt (§ 374 Abs. 2 der Strafprozeßordnung in Verbindung mit den §§ 195, 196 und 332 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs). Die Vereinfachung ist von den drei Zonen übernommen worden. Sie kann beibehalten werden.

Zu Nr. 156: Wegen § 390 Abs. 4 siehe die Bemerkung zu Nr. 149, wegen § 390 Abs. 5 die Bemerkung zu Nr. 151.

Zu Nr. 157: Die Zweite Durchführungsverordnung zur Strafrechtsangleichungsverordnung vom 20. Januar 1944 (RGBl. I S. 41) hatte § 393 Abs. 2 neu gefaßt. Die Änderung bedeutete eine Anpassung an die Neufassung des § 189 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs (Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener) durch die Verordnung vom 29. Mai 1943 (RGBl. I S. 339). Im Gegensatz zu § 189 Abs. 3, der durch Art. I des Kontrollratsgesetzes Nr. 11 ausdrücklich aufgehoben worden ist, gilt § 189 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs weiter. Es muß daher auch § 393 Abs. 2 der Strafprozeßordnung in der Neufassung beibehalten werden. Dies hat auch die französische Zone getan.

Zu Nr. 158: Die Wiedereinfügung des § 395 Abs. 2 hängt mit der Wiedereinführung des Klageerzwingungsverfahrens zusammen.

Zu Nr. 159: Wegen § 404 Abs. 1 Satz 2 siehe die Bemerkung zu Nr. 149.

Zu Nr. 160: Art. 5 der Vereinfachungsverordnung vom 29. Mai 1943 (RGBl. I S. 342) hat die früheren §§ 403 bis 406 über die Zuerkennung einer Buße durch einen neuen Abschnitt „Entschädigung des Verletzten" (§§ 403 bis 406 d) ersetzt. Man erhoffte sich von der Möglichkeit, bürgerlichrechtliche Entschädigungsansprüche im Strafverfahren mitzuerledigen, eine nicht unerhebliche Arbeitsersparnis. Das neue Verfahren hat sich in der Praxis bisher jedenfalls nicht einzubürgern vermocht. Der Entwurf behält dennoch das Verfahren, dem Vorbild sämtlicher drei Zonen folgend, zunächst bei.

§ 404 Abs. 3 Satz 3, wonach sich der Antragsteller des Beistandes eines Rechtsanwalts oder einer anderen Person in der Hauptverhandlung nicht bedienen und sich auch nicht durch sie vertreten lassen konnte, ist gestrichen worden. Dies ist auch in der amerikanischen und britischen Zone geschehen. Der Ausschluß der Rechtsanwälte, selbst in Sachen, bei denen im Zivilprozeß Anwaltszwang herrscht, wurde seinerzeit da-

mit begründet, daß im Strafverfahren nur einfache und klarliegende Ansprüche geltend gemacht werden sollen und außerdem die Feststellung des Sachverhalts, auf den der Anspruch beruhe, von Amts wegen erfolge. Diese Gründe sind nicht überzeugend.

Zu Nr. 161: § 23 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und Rechtspflege vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1658) hat die Höchststrafe, die gemäß § 407 Abs. 2 im Strafbefehlsverfahren verhängt werden durfte, auf sechs Monate erhöht. Art. 3 der Verordnung vom 13. August 1942 (RGBl. I S. 508) erklärte das Strafbefehlsverfahren auch bei Verbrechen für zulässig.

Der Entwurf kehrt wieder zur alten Fassung zurück.

Zu Nr. 162: § 407 Abs. 4 erscheint im Hinblick auf die Zuständigkeitsregelung in § 25 Abs. 1 Nr. 2c GVG wieder erforderlich.

Zu Nr. 163: In der amerikanischen und britischen Zone ist die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen aufgehoben worden. So hob Bayern das Polizeistrafverfügungsgesetz vom 4. Mai 1939 durch Gesetz Nr. 12 vom 28. Januar 1946 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 54) auf und bestimmte, daß sämtliche Übertretungen von den Amtsrichtern abgeurteilt werden. Nach Art. 3 des Gesetzes Nr. 12 wurde den Polizeibehörden auch die Befugnis zum Erlaß gebührenpflichtiger Verwarnungen genommen. Das Gesetz Nr. 12 wurde durch Gesetz Nr. 57 vom 30. November 1946 (GVBl. 1947 S. 16) ergänzt. Das Gesetz schuf für Übertretungen ein vereinfachtes Verfahren ohne Mitwirkung der Staatsanwaltschaft. Für Bremen vergl. Gesetz vom 30. April 1947 (GBl. S. 66), für Hessen Gesetz vom 16. Mai 1946 (GVBl. S. 164) und für Württemberg-Baden Gesetz vom 20. November 1945 (RegBl. 1946 S. 1).

In der britischen Zone wurde im Jahr 1946 durch Verordnungen, welche die Oberlandesgerichtspräsidenten in gleichem Wortlaut erlassen haben, an die Stelle der polizeilichen Strafverfügung die gerichtliche Strafverfügung gesetzt (JBl. Hamm 1946 S. 115, JBl. Aurich, Oldenburg und Osnabrück 1946 S. 92, JBl. Braunschweig 1946 Sp. 112, JBl. Köln 1946 S. 90, JBl. Düsseldorf 1946 S. 57, Hann. Rechtspflege 1946 S. 82, Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1946 S. 70, ABl. der Regierung in Stade 1946 S. 85, Hamb. Ges. u. VOBl. 1946 S. 43). Die bisher der Polizei eingeräumte Befugnis zum Erlaß von Strafverfügungen bei Übertretungen wurde auf den Amtsrichter übertragen. Dieser entscheidet in einem Sonderverfahren ohne Mitwirkung der Staatsanwaltschaft. Das Verfahren ist in den §§ 413 bis 418 der Strafprozeßordnung in der Fassung dieser Verordnungen geregelt.

In der französischen Zone ist das polizeiliche Strafverfügungsverfahren erhalten geblieben.

Der Entwurf will das polizeiliche Strafverfügungsverfahren, dort wo es besteht, nicht beseitigen. Er hält daher die §§ 413 ff im wesentlichen in der alten Fassung aufrecht oder setzt sie wieder in Kraft. In § 413 Abs. 2 ist die Befugnis der Polizeibehörden, Haftstrafen zu verhängen, beseitigt worden. Diese Befugnis ist mit Art. 104 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht vereinbar. Da die Polizeibehörden auch keine Ersatzfreiheitsstrafen verhängen können, müssen diese erforderlichenfalls durch den Amtsrichter nachträglich festgesetzt werden. Dies regelt der neu eingefügte § 418a.

Kap. I Art. 7 Erster Teil der Notverordnung vom 14. Juni 1942 (RGBl. I S. 285) schuf die Möglichkeit, beim Ausbleiben des Angeklagten in der Hauptverhandlung den Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Beweisaufnahme durch Urteil zu verwerfen. In der amerikanischen Zone wurde diese Vorschrift als § 417 a in die Prozeßordnung eingearbeitet. Diesem Vorbild folgt der Entwurf.

Neben der polizeilichen Strafverfügung regelt der Entwurf in § 412a ein vereinfachtes Strafbefehlsverfahren. Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft ist hier nicht vorgesehen. Die Akten sollen der Staatsanwaltschaft nur dann übersandt werden, wenn der Amtsrichter Bedenken trägt, ohne Hauptverhandlung zu entscheiden, oder wenn er noch weitere Ermittlungen für nötig hält. Der Amtsrichter soll die Befugnis haben,

das Verfahren ohne Anhörung der Staatsanwaltschaft durch unanfechtbaren Beschluß einzustellen.

Die in der britischen Zone erlassenen Verordnungen geben den Oberlandesgerichtspräsidenten die Ermächtigung, zu bestimmen, daß die Befugnisse des Amtsrichters zum Erlaß gerichtlicher Strafverfügungen von Rechtspflegern wahrzunehmen sind. Der Entwurf sieht diese Möglichkeit nicht vor.

Zu Nr. 164: Die Wiederherstellung der alten Fassung des § 422 Abs. 1 hängt mit der Wiedereinführung des Eröffnungsbeschlusses zusammen.

§ 422 Abs. 2 wird wieder in der Fassung von 1924 eingefügt; er ist bei der Zuständigkeitsregelung, wie sie der Entwurf in § 25 GVG vorschlägt, erforderlich.

Zu Nr. 165: Der Abschnitt „Sicherungsverfahren" ist in der französischen Zone Abschnitt 3 a, in der amerikanischen und britischen Zone Abschnitt 4. Es bedurfte daher der Vereinheitlichung.

Zu Nr. 166: Die Fassung des § 429 b Abs. 3 entspricht inhaltlich der in der amerikanischen und britischen Zone geltenden Regelung.

Zu Nr. 167: Die Abschnittsüberschrift vor den §§ 430 ff lautet wegen der Einfügung des § 433 über die Vermögensbeschlagnahme wieder wie früher (vergl. im übrigen Bemerkung zu Nr. 165).

Zu Nr. 168: In § 430 Abs. 2 folgt der Entwurf der Regelung in der britischen Zone.

Zu Nr. 169: § 93 des Strafgesetzbuchs enthielt in seiner alten Fassung die strafprozessuale Vorschrift, daß in den Fällen des Hoch- und Landesverrats bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens das Vermögen des Beschuldigten beschlagnahmt werden konnte. Das Gesetz vom 24. April 1934 (RGBl. I S. 341) hat diese Vorschrift in § 433 der Strafprozeßordnung eingearbeitet.

Das Kontrollratsgesetz Nr. 11 hat die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über Hoch- und Landesverrat sowie alle Verweisungen hierauf in anderen gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben.

Nachdem Artikel 143 des Grundgesetzes wieder eine Strafvorschrift für den Hochverrat geschaffen hat, schlägt der Entwurf eine dem früheren § 433 entsprechende Vorschrift vor.

Zu Nr. 170: Die frühere Vorschrift des § 452 über das Begnadigungsrecht in den Sachen, in denen das Reichsgericht im ersten Rechtszug entschieden hat, wird unter Anpassung an die veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse wiederhergestellt. Auf Art. 60 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes wird verwiesen.

Zu Nr. 171: Art. 102 des Grundgesetzes hat die Todesstrafe abgeschafft. Damit sind die §§ 453 und 454, welche die Vollstreckung der Todesstrafe geregelt haben, gegenstandslos geworden. Sie werden daher gestrichen.

Zu Nr. 172: Die frühere Fassung des § 456 a Abs. 1 stellte darauf ab, ob der Verurteilte aus dem Reichsgebiet verwiesen worden war. Der Entwurf setzt für die hier zu regelnde Frage an Stelle des „Reichsgebietes" das „Bundesgebiet".

Zu Nr. 173: Nachdem der frühere § 456 c, der die Vollstreckung der Entmannung betraf, durch das Kontrollratsgesetz Nr. 11 aufgehoben worden ist, haben die amerikanische und britische Zone die Vorschrift des § 456 d, der von dem Aufschub und der Aussetzung des Berufsverbots handelte, als § 456 c eingefügt; die französische Zone hat die Vorschrift als § 456 d beibehalten. Es bedurfte daher der Vereinheitlichung.

Zu Nr. 174: Die Bemerkungen zu Nr. 172 gelten entsprechend.

Zu Nr. 175 und 176: Die frühere Fassung des § 462 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 wird unter Anpassung des Wortlauts (Bundesgerichtshof) wiederhergestellt.

Zu Nr. 177: Die Durchführungsverordnung zur Zuständigkeitsverordnung vom 13. März 1940 regelte in einem neueingefügten § 462a die Gesamtstrafenbildung durch den Amtsrichter. Die amerikanische Zone hat die Vorschrift beibehalten. Nach der Zuständigkeitsregelung, wie sie der Entwurf für das Gerichtsverfassungsgesetz vorsieht, ist die Vorschrift erforderlich.

Zu Nr. 178: Die Streichung der Worte „ohne eine Buße" in § 463 hängt mit der Einführung des Verfahrens zur Entschädi-

gung des Verletzten zusammen (vgl. Bemerkung zu Nr. 160).

Zu Nr. 179: § 463a Abs. 1 ist durch § 2 der Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs vom 24. September 1941 (RGBl. I S. 581) neu gefaßt worden. Das Gesetz hatte bei den sichernden Maßregeln die Entscheidung darüber, ob der Zweck der Maßregel die Unterbringung noch erfordert, sowie einige andere Entscheidungen vom Gericht auf die höhere Vollzugsbehörde (Generalstaatsanwalt) übertragen. Das Kontrollratsgesetz Nr. 55 hat dies rückgängig gemacht, so daß nunmehr wieder die Gerichte zuständig sind (vergl. für die britische Zone auch die Verordnung vom 13. Mai 1948 — VO. Bl. BZ. S. 117 —).

Zu Nr. 180: Die Wiederherstellung der früheren Fassung des § 469 Abs. 2 hängt mit der Wiedereinführung des Eröffnungsbeschlusses zusammen.

Zu Nr. 181: Das frühere Recht enthielt für die Widerklage keine Kostenvorschrift. Art. 9 § 10 Nr. 2 der Verordnung vom 13. August 1942 (RGBl. I S. 508) hat diese Lücke geschlossen. Der Entwurf behält diese technische Vorschrift — sämtlichen drei Zonen folgend — bei. Aus der Notverordnung vom 6. 10. 1931 ist die Kostenregelung bei Einstellung des Verfahrens eingearbeitet worden (vgl. die Bemerkung zu Nr. 151).

Im übrigen ist § 471 zum Teil sprachlich neu gefaßt.

Zu Nr. 182: Die Wiederaufnahme des § 472 in seiner früheren Fassung hängt mit der Wiedereinführung des Klageerzwingungsverfahrens zusammen.

Zu Nr. 183: Die Aufnahme des § 472 a (entsprechend § 472) in der Fassung der Verordnung vom 29. Mai 1943 (RGBl. I S. 342) ergibt sich aus der Beibehaltung des Verfahrens zur Entschädigung des Verletzten (vgl. Bemerkung zu Nr. 160).

Zu Nr. 184: § 474 entspricht dem § 474 der früheren Fassung. Er ist an die veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse angepaßt.

Zu Nr. 185: § 474a entspricht der Regelung in den drei Zonen (in der amerikanischen und britischen Zone § 474, in der französischen Zone § 474 a).

Artikel 4

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 209 Abs. 2 BGB ist bei der Einführung des Güteverfahrens durch die Novelle vom 13. Februar 1924 (a. a. O. Art. IV Nr. 1) geändert worden. Da ein besonderes Güteverfahren vor dem Amtsgericht künftig nicht mehr vorgesehen ist (vgl. Nr. 54), ist der Wortlaut dieser Vorschrift an den neuen Rechtszustand anzupassen.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Zu Nr. 1: § 15 FGG ist bereits im Ergebnis durch § 7 der Verordnung über die Angleichung familienrechtlicher Vorschriften vom 6. Februar 1943 (RGBl. I S. 80) geändert worden. Der damalige Gesetzgeber hat es jedoch unterlassen, den Wortlaut des § 15 FGG anzupassen.

Nachdem nunmehr § 7 der Verordnung vom 6. Februar 1943, soweit die Regelung tragbar ist, als neuer § 372a in die Zivilprozeßordnung übernommen wird (vgl. Art. 2 Nr. 47), empfiehlt es sich, § 15 FGG in seinem Wortlaut anzupassen, wie es bereits für die britische Zone durch Art. II der Verordnung über Untersuchungen zur Feststellung der Abstammung vom 17. Juni 1947 (VO. Bl. BZ. S 93) geschehen ist.

Zu Nr. 2: § 5 Abs. 2 der Kriegs-Beschwerdeverordnung vom 12. Mai 1943 (RGBl. I S. 290) hat auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit jede Anfechtung der Entscheidung im Kostenpunkt ausgeschlossen, die nicht in Verbindung mit einem Rechtsmittel in der Hauptsache erfolgt. Dies galt auch für die sogenannte isolierte Kostenentscheidung.

Der Entwurf behält diese Regelung, die eine Lücke in dem Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit geschlossen hat, grundsätzlich bei. Jedoch wird eine Ausnahme für die Anfechtbarkeit der isolierten Kostenentscheidung vorgesehen. In diesem Falle wird die sofortige Beschwerde zugelassen,

wenn die Beschwerdesumme von 50 DM erreicht ist. Diese Regelung auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit stimmt mit der für das Gebiet der Zivilprozeßordnung bestehenden Regelung (vgl. § 99 ZPO) überein.

In der britischen Zone ist diese Regelung bereits als § 20a in das FGG übernommen worden (Art. 3 der Verordnung vom 27. Januar 1948 — VO. Bl. BZ. S. 13 —).

Artikel 6

Änderung der Hinterlegungsordnung

Zu Nr. 1: Auf dem Gebiete des Hinterlegungswesens war vor dem Kriege gegen die Entscheidung des Landgerichtspräsidenten (Amtsgerichtspräsidenten) die weitere Beschwerde an den Oberlandesgerichtspräsidenten zugelassen (§ 3 Abs. 3 der Hinterlegungsordnung alter Fassung). Im Zuge der Vereinfachungsmaßnahmen wurde diese weitere Beschwerde durch § 58 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Zweiten Kriegsmaßnahmenverordnung ausgeschlossen. Der Landgerichtspräsident (Amtsgerichtspräsident) entschied über die Beschwerde nunmehr endgültig (§ 58 Abs. 1 Nr. 2 a. a. O.).

Diese kriegsbedingte Änderung erscheint nicht länger tragbar. Die weitere Beschwerde kann schon wegen der besonders hohen Regreßgefahr in Hinterlegungssachen nicht entbehrt werden. Es wird deshalb der frühere Zustand wiederhergestellt, wie er bereits in der britischen Zone auf Grund des Art. 4 der Verordnung vom 27. Januar 1948 (VO. Bl. BZ. S. 13) besteht.

Zu Nr. 2: Die hinterlegten Wertpapiere wurden früher in Einzelverwahrung genommen (§ 9 Abs. 1 der Hinterlegungsordnung). Durch § 58 Abs. 2 der Zweiten Kriegsmaßnahmenverordnung wurde die Möglichkeit geschaffen, Wertpapiere, die zur Sammelverwahrung geeignet sind, der Deutschen Reichsbank als Wertpapiersammelbank zur Sammelverwahrung zu übergeben. Diese Regelung sollte der Reichsbank, auf die im September 1944 die Verwaltung der hinterlegten Wertpapiere übergegangen war (AV. vom 22. September 1944 — Deutsche Justiz S. 250 —), die Möglichkeit geben, die Wertpapiere in Sammelverwahrung zu nehmen. Die Sammelverwahrung im Rahmen der Hinterlegung ist indes nicht praktisch geworden. Sie ist im übrigen für die Hinterlegung, die im allgemeinen nicht von langer Dauer ist, wenig geeignet. Deshalb wird diese Änderung wieder beseitigt, so daß es wie früher bei der Einzelverwahrung verbleibt. Dieser Zustand besteht bereits in der britischen Zone auf Grund des Art. 4 der Verordnung vom 27. Januar 1948 (VO. Bl. BZ. S. 13); dagegen ist es in der amerikanischen und französischen Zone bei der Kriegsregelung geblieben.

Artikel 7

Kostenwesen

I. Änderung des Gerichtskostengesetzes

Zu Nr. 1: Um klarzustellen, daß die im § 567 Abs. 2 ZPO vorgesehene Beschwerdesumme von 50 DM auch für die Beschwerden nach § 4 Abs. 2 GKG gilt, wird in jener Vorschrift nunmehr neben § 567 Abs. 3 auch § 567 Abs. 2 ZPO angeführt (vgl. „Der Deutsche Rechtspfleger" 1949 S. 303 ff.).

Zu Nr. 2: Aus den zu Nr. 1 angeführten Gründen wird auch im § 18 Abs. 2 GKG künftig auf § 567 Abs. 2 ZPO verwiesen.

Zu Nr. 3: Nachdem die Vorschrift über das schriftliche Verfahren (§ 7 der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte — Entlastungsverordnung — in der Fassung vom 13. Mai 1924 — RGBl. I S. 552 —) in die Zivilprozeßordnung als neuer § 128 Abs. 2 übernommen wird (vgl. Art. 2 Nr. 13), ist auch die entsprechende Kostenvorschrift, die bisher im § 8 der Entlastungsverordnung enthalten war, in das Gerichtskostengesetz einzufügen. Der neue Abs. 2 des § 20 ist inhaltlich gegenüber § 8 der Entlastungsverordnung unverändert.

In dem neuen Abs. 3 des § 20 GKG werden die Kostenvorschriften, die im § 20, § 18 Abs. 3 der Entlastungsverordnung für das amtsgerichtliche Schiedsurteilsverfahren vorgesehen waren, nunmehr zur besseren Übersicht in das GKG selbst übernommen, nachdem auch die Verfahrensvorschrift (§ 510 c neuer Fassung — vgl. Art. 2 Nr. 63 —) in die ZPO übergeht. Inhaltlich ist die Regelung nicht verändert.

Zu Nr. 4: Da ein besonderes Güteverfahren vor dem Amtsgericht nicht mehr stattfindet (vgl. Art. 2 Nr. 54), ist § 31a GKG aufzuheben.

Zu Nr. 5: § 32 Abs. 1 Satz 2 des Gerichtskostengesetzes wurde durch § 14 Abs. 1 Nr. 1 der Vierten Vereinfachungsverordnung dahin geändert, daß im Verfahren des Arrestes und der einstweiligen Verfügung die volle Gebühr erhoben wurde, wenn auf Grund mündlicher Verhandlung entschieden wurde. Diese Änderung stand in Zusammenhang mit § 6 Abs. 1 der Vierten Vereinfachungsverordnung. Nach jener Vorschrift ergingen die Entscheidungen im Verfahren des Arrestes und der einstweiligen Verfügung auch dann, wenn nach den bisher geltenden Vorschriften durch Urteil zu entscheiden war, durch Beschluß. Diese Kriegsänderung des § 6 Abs. 1 a. a. O. wird jetzt beseitigt (vgl. Artikel 8 Nr. 24). Deshalb wird auch die dazugehörige Kostenvorschrift im § 32 Abs. 1 Satz 2 des Gerichtskostengesetzes in der alten Fassung wiederhergestellt, wie es in der britischen Zone durch Art. 5 Nr. 1 der Verordnung vom 27. Januar 1948 (VO. Bl. BZ. S. 13) bereits geschehen ist.

Zu Nr. 6: Bei der Rücknahme der Klage und der Berufung werden die Änderungen des § 3 Abs. 1 und des § 4 Abs. 1 der Vierten Vereinfachungsverordnung des Inhalts, daß über den Antrag des Klägers und des Berufungsklägers, dem Gegner die Kosten aufzuerlegen (§ 217 Abs. 3, § 515 Abs. 3 ZPO), durch Beschluß zu entscheiden ist, beibehalten (vgl. Art. 2 Nr. 40, 65). Nach § 566 ZPO gilt für die Zurücknahme der Revision § 515 ZPO entsprechend.

Nach der Änderung dieser prozessualen Vorschriften ist die damit im Zusammenhang stehende Kostenvorschrift des § 33 Abs. 1 GKG (vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Vierten Vereinfachungsordnung) zu ändern.

Zu Nr. 7: § 34 Abs. 1 Nr. 3 GKG ist in der Fassung zu ändern, weil ein besonderes Güteverfahren vor dem Amtsgericht nicht mehr stattfindet (vgl. Art. 2 Nr. 54).

Zu Nr. 8: Die Fassung des § 38 Abs. 1 Satz 1 GKG ist an die Änderungen der ZPO anzupassen. Neu aufzunehmen ist § 91a Abs. 2 ZPO (vgl. Art. 2 Nr. 11). Bei § 99 ZPO ist nicht mehr auf den Abs. 3, sondern auf den Abs. 2 ZPO zu verweisen (vgl. Art. 2 Nr. 12). Neu aufzunehmen ist der Fall der Beschwerde nach § 271 Abs. 3 (vgl. Art. 2 Nr. 40).

Zu Nr. 9: Im § 39 Abs. 2 wird künftig zusätzlich auf § 567 Abs. 2 ZPO verwiesen, um klarzustellen, daß die Zulässigkeit der Beschwerde von der Beschwerdesumme von 50 DM abhängig ist (vgl. Nr. 1 und 2).

Zu Nr. 10: Der Entwurf hat durch Art. 3 Nr. 153 der Strafprozeßordnung einen neuen § 417a eingefügt (vereinfachtes Strafbefehlsverfahren bei Übertretungen). Diese Rechtslage wird § 53 GKG angepaßt.

Zu Nr. 11: § 54 des Gerichtskostengesetzes gibt für das beschleunigte Verfahren eine kostenrechtliche Sondervorschrift. Ein sachlicher Grund für eine kostenrechtliche Sonderbehandlung besteht jedoch nicht. In der britischen Zone ist § 54 durch die Verordnung vom 4. Dezember 1947 (VO. Bl. BZ. S. 170) aufgehoben worden. Der Entwurf schließt sich dem an.

Zu Nr. 12: Die Dritte Vereinfachungsverordnung vom 29. Mai 1943 hatte die Wiederaufnahme des Verfahrens auch gegenüber rechtskräftigen Strafbefehlen zugelassen. Die Durchführungsverordnung vom 29. Mai 1943 (RGBl. I S. 345) hat für diesen Fall eine kostenrechtliche Vorschrift als § 56 Abs. 3 in das Gerichtskostengesetz eingefügt. Der Entwurf behält die Wiederaufnahme gegenüber rechtskräftigen Strafbefehlen (vgl. Art. 3 Nr. 136) und damit auch § 56 Abs. 3 GKG bei.

Zu Nr. 13 und 14: In Zusammenhang mit der Einführung des Verfahrens zur Entschädigung des Verletzten (§§ 403 ff. StPO) durch die Verordnung zur Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 29. Mai 1943, wurden die Vorschrift des § 69a in das GKG eingefügt und § 70 GKG neu gefaßt (Durchführungsverordnung vom 29. Mai 1943 — RGBl. I S. 345 —). Der Entwurf behält das Verfahren zur Entschädigung des Verletzten bei (vgl. Art. 3 Nr. 150). Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, die erwähnten kostenrechtlichen Vorschriften beizubehalten.

Zu Nr. 15: Bis zur Vierten Vereinfachungsverordnung wurden gemäß § 71 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes in den Fällen der persönlichen oder sachlichen Gebührenfreiheit Schreibgebühren für solche Ausfertigungen und Abschriften erhoben, die nur auf Antrag erteilt oder die deshalb angefertigt wurden, weil die Partei es unterlassen hatte, einem von Amts wegen zuzustellenden Schriftsatz die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen. Durch § 14 Abs. 1 Nr. 3 der Vierten Vereinfachungsverordnung wurde die Erhebung der Schreibgebühren in diesen Fällen beseitigt. Diese Änderung, die nur kriegsbedingt war, wird jetzt wieder aufgehoben. Sie war sachlich nicht gerechtfertigt. Die Regelung des § 71 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes beruht auf der Erwägung, daß für Sonderleistungen, die nicht durch die allgemeine Geschäftsgebühr abgegolten werden, eine zusätzliche Gebühr zu erheben ist. Dieser Grundsatz bedeutet für die Fälle der persönlichen und sachlichen Gebührenfreiheit, die sich nur auf die gewöhnlichen Geschäftsgebühren erstreckt, daß für Sonderleistungen der im § 71 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes erwähnten Art Schreibgebühren angesetzt werden müssen. Der durch die Änderung der Vierten Vereinfachungsverordnung bedingte Ausfall an Schreibgebühren erscheint im übrigen angesichts des großen Umfangs der gesetzlichen Gebührenbefreiungen nicht länger tragbar.

Zu Nr. 16: § 71 Abs. 4 des Gerichtskostengesetzes wurde durch § 15 der Durchführungsverordnung zur Kriegsmaßnahmenverordnung und zur Kriegs-Beschwerdeverordnung vom 12. Mai 1943 (RGBl. I S. 292) geändert. Es wurde einmal klargestellt, daß Schreibgebühren auch für Photokopien und Abdrucke zu erheben sind. Zum andern wurde die Ermächtigung, die Schreibgebühren im Verwaltungswege anderweit zu regeln, erweitert. Diese Regelung wird beibehalten.

Zu Nr. 17: Nach § 72 Nr. 1c des Gerichtskostengesetzes wurden früher die Postgebühren für die Übersendung der Kostenrechnung als bare Auslagen erhoben. Durch § 14 Abs. 1 Nr. 4 der Vierten Vereinfachungsverordnung wurde diese Vorschrift aufgehoben. Die Postgebühren für die Übersendung der Kostenrechnung blieben seither außer Ansatz.

Diese Regelung, die nur durch die Kriegsverhältnisse veranlaßt war, führt zu einer sich dauernd steigernden Belastung des Justizhaushalts, die bei der allgemein angespannten Finanzlage nicht länger tragbar erscheint. Deshalb wird die Vorschrift des § 72 Nr. 1c wiederhergestellt, wie es in der britischen Zone durch Art. 5 Nr. 4 der Verordnung vom 27. Januar 1948 (VO. Bl. BZ. S. 13) bereits geschehen ist.

Zu Nr. 18: § 74 a GKG, der sich auf die Güteverhandlung bezieht, kann aufgehoben werden, da ein besonderes Güteverfahren vor dem Amtsgericht nicht mehr stattfindet (vgl. Art. 2 Nr. 54).

Zu Nr. 19: Kap. I § 12 des Sechsten Teils der Notverordnung vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 537) ergänzte § 84 Abs. 1 Satz 2 des Gerichtskostengesetzes dahin, daß das Gericht von der Befugnis Gebrauch machen soll, die Vornahme einer Handlung, mit der bare Auslagen verbunden sind, von der Zahlung eines ausreichenden Vorschusses abhängig zu machen. Diese Vorschrift der Notverordnung ist durch die Neufassung des § 84 Abs. 1 Satz 2 in das GKG eingearbeitet worden.

II. Änderung der Kostenordnung

Zu Nr. 20: Nach § 13 Abs. 3 der Kostenordnung war die Beschwerde ursprünglich von einer Beschwerdesumme von 50 RM abhängig. Die Beschwerdesumme wurde durch § 6 Nr. 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 4. Oktober 1939 (RGBl. I S. 1994) auf 200 RM erhöht. Diese Beschränkung des Rechtsmittels war eine reine Kriegsmaßnahme. Sie wird daher jetzt wieder beseitigt. Die Beschwerdesumme beträgt künftig wieder 50 DM (vgl. Art. 2 Nr. 8 und 25).

Zu Nr. 21: Durch Art. 5 Nr. 6 der Verordnung zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege und des Kostenrechts vom 27. Januar 1948 (VO. Bl. BZ. S. 13) ist für die Länder der britischen Zone in die Kostenordnung als neuer Abs. 4 des § 118 a folgende Vorschrift eingefügt worden:

„In den Fällen des § 4 und des § 7 Abs. 3 des Verschollenheitsgesetzes vom 4. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1186) in der Fassung des Artikels II der Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 16. Dezember 1946 (VO. Bl. BZ. 1947 S. 10) werden für die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit Gerichtsgebühren nicht erhoben."

Diese Regelung ging auf § 3 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 4. Oktober 1939 (RGBl. I S. 1994) zurück. Jene Kriegsregelung sah für die Todeserklärung von Kriegsteilnehmern die Gebührenfreiheit vor.

Die Kriegsregelung wird inhaltlich beibehalten. Jedoch erschien es nicht zweckmäßig, diese Frage, die nur für eine Übergangszeit Bedeutung hat, für die Dauer der Kostenordnung zu regeln. Deshalb wird die oben erwähnte Vorschrift der britischen Zone aufgehoben. Gleichzeitig wird in dem Entwurf die Frage inhaltlich in dem gleichen Sinne in den Übergangsvorschriften geregelt (vgl. Art. 8 Nr. 93).

Zu Nr. 22: Nach § 138 Abs. 1 Nr. 3 der Kostenordnung waren früher für Ausfertigungen und Abschriften jeder Art in den Fällen der persönlichen und sachlichen Gebührenfreiheit Schreibgebühren zu erheben. Durch § 14 Abs. 2 der Vierten Vereinfachungsverordnung wurde die Erhebung der Schreibgebühren in diesen Fällen beseitigt. Die Vorschrift des § 138 Abs. 1 Nr. 3 wird nunmehr in dem früheren Umfang wiederhergestellt.

Wegen der näheren Begründung kann auf die Ausführungen zu der entsprechenden Änderung des § 71 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes zu Nr. 15 dieses Artikels Bezug genommen werden.

Zu Nr. 23: Die Änderung des § 138 Abs. 2 der Kostenordnung beruht ebenso wie die der entsprechenden Vorschrift im § 71 Abs. 4 des Gerichtskostengesetzes auf § 15 der Durchführungsverordnung zur Kriegsmaßnahmenverordnung und zur Kriegs-Beschwerdeverordnung vom 12. Mai 1943 (RGBl. I S. 292). Sie wird beibehalten.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen zu Nr. 16 dieses Artikels Bezug genommen.

Zu Nr. 24: Im Bereich der Kostenordnung wurden ebenso wie nach dem Gerichtskostengesetz (§ 72 Nr. 1c, vgl. Nr. 17) seit der Aufhebung des § 139 Nr. 1c, die im § 14 Abs. 2 der Vierten Vereinfachungsverordnung enthalten ist, Postgebühren für die Übersendung der Kostenrechnung nicht mehr erhoben. Diese Änderung wird jetzt aufgehoben und der alte Zustand wiederhergestellt.

Wegen der Begründung wird auf die Ausführungen zu Nr. 17 dieses Artikels Bezug genommen.

Zu Nr. 25: Die Anrufung des Landgerichts nach § 156 Abs. 1 KostO soll nicht der Beschränkung des § 567 Abs. 2 ZPO unterliegen, die nur für reine Beschwerden gedacht ist; deshalb wird zur Klarstellung im § 156 Abs 1 KostO ein entsprechender Zusatz angefügt. Gegen die Entscheidung des Landgerichts über Notarkosten (§ 156 Abs. 1 und 5 der Kostenordnung) war vor dem Kriege die weitere Beschwerde zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 50 RM überstieg und das Beschwerdegericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zuließ (§ 156 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Kostenordnung). Durch § 6 Nr. 6 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 4. Oktober 1939 (RGBl. I S. 1994) wurde die Beschwerdesumme von 50 RM auf 200 RM erhöht. Schließlich wurde die weitere Beschwerde durch § 61 Abs. 2 der Zweiten Kriegsmaßnahmenverordnung überhaupt ausgeschlossen.

Diese Beschränkung des Rechtsmittels war eine reine Kriegsmaßnahme. Sie ist bereits im gesamten Bundesgebiet beseitigt (in der amerikanischen Zone durch § 5 Nr. 2 des Rechtsmittelgesetzes; in der britischen Zone durch Art. 5 Nr. 10 der Verordnung vom 27. Januar 1948 — VO. Bl. BZ. S. 13 —; in

der französischen Zone durch § 34 Ziff. 9 der Landesverordnung — Rechtsanordnung — über Gerichtsverfassung und Verfahren).

Zur besseren Übersicht stellt der Entwurf die alte Fassung ausdrücklich wieder her.

III. Änderung der Justizverwaltungskostenordnung

Zu Nr. 26: § 4 Abs. 2 der Justizverwaltungskostenordnung wurde zusammen mit § 71 Abs. 4 des Gerichtskostengesetzes (vgl. Nr. 16 dieses Artikels) und § 138 Abs. 2 der Kostenordnung (vgl. Nr. 23 dieses Artikels) durch § 15 der Durchführungsverordnung zur Kriegsmaßnahmenverordnung und zur Kriegs-Beschwerdeverordnung vom 12. Mai 1943 (RGBl. I S. 292) geändert. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen zu Nr. 16 dieses Artikels Bezug genommen.

Die Änderung wird beibehalten. Durch einen Zusatz, wie er sich in der ursprünglichen Fassung des § 4 Abs. 2 der Justizverwaltungskostenordnung fand, wird klargestellt, daß Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer Urkunde (Verwendung besonderen Papiers u. dgl.) in jedem Falle zu erheben sind.

IV. Änderung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte

Zu Nr. 27: Zur Klarstellung, daß auch bei Beschwerden nach § 12 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte die Zulässigkeit der Beschwerde von einer Beschwerdesumme von 50 DM abhängig ist, wird ein Hinweis auf § 567 Abs. 2 ZPO aufgenommen (vgl. Art. 2 Nr. 87).

Zu Nr. 28: Nachdem die Vorschrift über das schriftliche Verfahren (§ 7 der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte — Entlastungsverordnung — in der Fassung vom 13. Mai 1924 — RGBl. I S. 552—) als neuer § 128 Abs. 2 in die Zivilprozeßordnung übernommen wird (vgl. Art. 2 Nr. 13), ist auch die entsprechende Vorschrift über die Gebühren der Rechtsanwälte, die bisher im § 8 der Entlastungsverordnung enthalten war, in die Gebührenordnung für Rechtsanwälte einzufügen (für das Gerichtskostengesetz vgl. Nr. 3). Abs. 1 des neuen § 13a stimmt inhaltlich mit § 8 der Entlastungsverordnung überein.

Im Abs. 2 des neuen § 13a werden die Gebührenvorschriften, die im § 20, § 18 Abs. 3 der Entlastungsverordnung für das amtsgerichtliche Schiedsurteilsverfahren vorgesehen waren, nunmehr zur besseren Übersicht ebenfalls in die Gebührenordnung für Rechtsanwälte selbst übernommen, nachdem auch die Verfahrensvorschrift (§ 510c neuer Fassung — vgl. Art. 2 Nr. 63 —) in die ZPO übergeht und künftig auch die Vorschrift über die Gerichtskosten in dem Gerichtskostengesetz selbst enthalten ist (vgl. Nr. 3). Inhaltlich ist die Regelung nicht verändert.

Zu Nr. 29: Die Gebührenvorschrift im § 27 Abs. 1 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte ist zu ändern, weil eine Sprungrevision (§ 566a ZPO) nicht mehr vorgesehen ist (vgl. Art. 2 Nr. 86).

Zu Nr. 30 und 31: Da das besondere Güteverfahren vor dem Amtsgericht in Zukunft wegfällt (vgl. Art. 2 Nr. 54), sind die Gebührenvorschriften im § 38 Abs. 2, § 38a der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zu ändern.

Zu Nr. 32:

Im § 63 Abs. 1 Nr. 1 ist der Bundesgerichtshof, das Oberlandesgericht und das Schwurgericht eingefügt worden; in Nr. 3 neben dem Amtsgericht das Schöffengericht erwähnt.

§ 63 Abs. 2 ist an die Neuregelung der Rechtsmittel angepaßt.

Zu Nr. 33: Die Änderung des § 65 ist durch die Wiedereinführung des Eröffnungsbeschlusses bedingt.

Zu Nr. 34: In der Neufassung des § 66 folgt der Entwurf dem Vorbild in der britischen Zone (Verordnung vom 26. April 1948 — VO. Bl. BZ. S. 108 —).

Zu Nr. 35: § 70 Abs. 3 und 4 sind aus der Verordnung vom 20. November 1942 (RGBl. I S. 660) übernommen worden.

Zu Nr. 36 und 37: In der Neufassung der §§ 86b und 93 folgt der Entwurf dem Vorbild in der britischen Zone (Verordnung

vom 26. April 1948 — VO. Bl. BZ. S. 108 —). Im § 93 Abs. 3 ist die Mitwirkung der Preisbehörde nicht mehr vorgesehen.

Zu Nr. 38: § 95 in der vorgeschlagenen Fassung entspricht Art. 5 der Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 21. April 1944 (RGBl. I S. 104).

V. Änderung der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige

Zu Nr. 39: Um klarzustellen, daß die Beschwerde nach § 20 Abs. 2 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige nur zulässig ist, wenn die Beschwerdesumme von 50 DM erreicht ist, wird künftig auf § 567 Abs. 2 ZPO ausdrücklich hingewiesen (vgl. Art. 2 Nr. 87).

Artikel 8

Schlußvorschriften

I. Inkrafttreten

Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes wird der 1. April 1950 vorgeschlagen. Dieser Stichtag erscheint besonders geeignet, weil am 1. April 1950 ein neues Haushaltsjahr beginnt.

II. Aufhebung von Vorschriften

Dieser Abschnitt enthält den Katalog der aufzuhebenden Vorschriften.

Zu Nr. 1: Die Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte (Entlastungsverordnung) in der zuletzt bekanntgegebenen Fassung vom 13. Mai 1924 (RGBl. I S. 552) kann mit Ausnahme der Vorschriften über wertbeständige Schuldtitel (§§ 9 bis 17) aufgehoben werden. Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Die §§ 1 und 2 der Entlastungsverordnung, die das obligatorische Mahnverfahren vor den Amtsgerichten vorsahen, sind bereits durch die Verordnung über das Mahnverfahren vom 19. Juni 1925 (RGBl. I. S. 88) aufgehoben worden.

§ 3 Nr. 1, der sich auf den Urkunden- und Wechsel-Zahlungsbefehl bezieht, wird nunmehr in die ZPO übernommen (vgl. Art. 2 Nr. 99).

§ 3 Nr. 2, der das obligatorische Mahnverfahren bei Urkunden- und Wechselsachen vor den Amtsgerichten vorsah, ist bereits durch die Verordnung über das Mahnverfahren in Urkunden-Wechselsachen vom 11. Dezember 1924 (RGBl. I S. 772) aufgehoben worden.

§ 4 der Entlastungsverordnung, der die Besonderheiten des Urkunden- und Wechselmahnverfahrens regelt, wird inhaltlich in die ZPO als neuer § 703 a Abs. 2 eingefügt (vgl. Art. 2 Nr. 99).

§ 5 ist inhaltlich durch Art. VI Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Gerichtskosten und die Gebühren der Rechtsanwälte vom 28. Januar 1927 (RGBl. I S. 53) als § 38 in die Gebührenordnung für Rechtsanwälte eingestellt worden. § 5 der Entlastungsverordnung kann nunmehr ausdrücklich aufgehoben werden.

§ 6 betraf einst die Beschwerdesumme in den Fällen der §§ 3, 4 der Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen (RGBl. 1915 S. 290). Diese Vorschrift ist bereits seit Jahrzehnten überholt. Sie wird nunmehr ausdrücklich aufgehoben.

§ 7 Satz 1 der Entlastungsverordnung, der als Ausnahme von dem Grundsatz der Mündlichkeit ein schriftliches Verfahren mit Einverständnis der Parteien vorsieht, wird als neuer Abs. 2 des § 128 in die ZPO eingefügt (vgl. Art. 2 Nr. 13). Satz 2 des § 7, der vorschreibt, daß bei dem schriftlichen Verfahren die Verkündung der Entscheidung durch schriftliche Mitteilung ersetzt wird und daß bei Urteilen die Urteilsformel durch Zustellung mitzuteilen ist, wird hinsichtlich der Urteile als neuer Abs. 2 des § 310 in die Zivilprozeßordnung übernommen (Art. 2 Nr. 43). Für die Bekanntmachung von Beschlüssen bedarf es keiner ausdrücklichen Regelung, weil § 329 Abs. 3 ZPO bereits die maßgebenden Vorschriften enthält (vgl. Art. 2 Nr. 43).

§ 8 der Entlastungsverordnung regelt die Gerichtskosten und die Anwaltsgebühren in dem schriftlichen Verfahren. Diese Vorschriften werden nunmehr systematisch in das Ge-

richtskostengesetz und die Gebührenordnung für Rechtsanwälte eingefügt (vgl. Art. 7 Nr. 3 und 28).

Die §§ 9 bis 17 der Entlastungsverordnung regeln die Zwangsvollstreckung aus wertbeständigen Schuldtiteln. Diese Vorschriften haben an sich kaum noch eine praktische Bedeutung. Sie sind aber noch nicht völlig entbehrlich. Für eine systematische Einfügung in die Zivilprozeßordnung eignen sich diese Vorschriften jedoch nicht; sie werden daher als einziger Bestandteil der Entlastungsverordnung aufrechterhalten.

Die §§ 18 und 19 der Entlastungsverordnung sehen ein Schiedsurteilsverfahren vor, das auf Parteiantrag eintreten kann. Dieses Verfahren hat nur geringe praktische Bedeutung erlangt. Wie schon der Entwurf einer Zivilprozeßordnung von 1931 (S. 338) ausführt, hat sich die Hoffnung, daß die Parteien von dem Verfahren reichlicher Gebrauch machen würden und daß dadurch das private schiedsgerichtliche Verfahren zurückgedrängt werden würde, nicht erfüllt. Der Entwurf von 1931 wollte deshalb davon absehen, diese Vorschriften in eine neue Prozeßordnung zu übernehmen. Der vorliegende Entwurf schlägt ebenfalls vor, die §§ 18 und 19 der Entlastungsverordnung ersatzlos aufzuheben, weil sie nicht praktisch geworden sind.

§ 20 der Entlastungsverordnung schuf das obligatorische Schiedsurteilsverfahren vor den Amtsgerichten. Diese Vereinfachung wird beibehalten. Die gesetzliche Regelung wird aber künftig in dem neuen § 510 c ZPO enthalten sein (vgl. Art. 2 Nr. 63), so daß § 20 der Entlastungsverordnung entbehrlich wird.

Zu Nr. 2: Während gemäß § 153 Abs. 1 StPO bei Übertretungen von der Strafverfolgung unter gewissen Voraussetzungen abgesehen werden kann, ist nach Kap. I § 2 des Sechsten Teils der Notverordnung vom 6. Oktober 1931 die Verfolgung von Übertretungen nahezu die Ausnahme. Eine noch weitergehende Einschränkung des Verfolgungszwangs als sie § 153 Abs. 1 vorsieht, ist jedoch als Dauerrecht nicht tragbar.

Kap. I § 3 (Einstellung des Verfahrens bei bürgerlichrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Vorfrage) ist als § 152 Abs. 3 in die Strafprozeßordnung eingearbeitet (vgl. Art. 3 Nr. 54 des Entwurfs).

Kap. I § 6 (offensichtlich unbegründete Revision) ist als § 349 Abs. 2 in die Strafprozeßordnung eingearbeitet worden (Art. 3 Nr. 135 des Entwurfs).

Die Befugnis des Gerichts, Privatklagesachen wegen Geringfügigkeit einzustellen (vgl. Kap. I § 7 a.a.O.), wird in die StPO eingearbeitet (Art. 3 Nr. 151).

Die übrigen unter Nr. 2 aufgeführten Vorschriften sind teils bereits früher aufgehoben worden oder gegenstandslos.

Zu Nr. 3: Soweit die unter Nr. 3 erwähnten Vorschriften der Notverordnung vom 14. 6. 1932 nicht bereits früher aufgehoben worden sind, hat der Entwurf die durch die Notverordnung behandelten Fragen anderweit geregelt, zum Teil auch die Vorschriften der Notverordnung in die Strafprozeßordnung eingearbeitet. Die in Nr. 3 genannten Vorschriften sind daher aufzuheben.

Zu Kap. I Art. 1 § 2 (Hauptverhandlung vor der Strafkammer im ersten Rechtszug) a.a.O. vergleiche Art. 3 Nr. 117 u. Nr. 118.

Kap. I Art. 7 (polizeiliche Strafverfügung) ist als § 417 a in die Strafprozeßordnung eingearbeitet worden (Art. 3 Nr. 163 des Entwurfs).

Kap. I Art. 10 (Gebührenvorschuß bei Privatklagen und Nebenklagen) ist als § 379 a, § 390 Abs. 4 und § 401 Abs. 1 Satz 2 in die Strafprozeßordnung eingearbeitet worden (vergl. Art. 3 Nr. 149, 156 und 159 des Entwurfs).

Zu Nr. 4: Das Gesetz vom 24. April 1934 ist bereits durch Kontrollratsgesetz Nr. 1 Art. I Nr. 1 Buchst. c aufgehoben. Zur Klarstellung wird dies noch besonders vermerkt.

Zu Nr. 5: Das Gesetz zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten vom 13. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1234) wurde durch einen Einzelfall (Vollstreckungen eines Räumungstitels) veranlaßt, der in der nationalsozialistischen Presse entstellt wiedergegeben wurde. Das damals stürmische Drängen auf eine gesetzliche Regelung spiegelt sich wieder in der Generalklausel des Gesetzes, in der als

Tatbestandsmerkmal des Mißbrauchs der Widerspruch mit dem „gesunden Volksempfinden" eingeführt wurde. Inhaltlich lehnte sich das Gesetz zwar an Gedankengänge des ZPO-Entwurfs von 1931 (§ 872 — vgl. a. a. O. S. 201 und S. 515 —) an. Es wird aber infolge der Begleitumstände, die zu seiner Entstehung führten, als ein Fremdkörper empfunden.

In dem vorliegenden Entwurf wird vorgeschlagen, das Gesetz nunmehr aufzuheben, wie es bereits in der amerikanischen Zone geschehen ist (Bayern: GVBl. 1947 S. 175; Hessen: GVBl. 1947 S. 64; Württemberg-Baden: RegBl. 1947 S. 93; Bremen: GVBl. 1947 S. 195). Das Gesetz kann zudem entbehrt werden, weil die Generalklausel des Art. 6 der Schutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1943 (RGBl. I S. 666) dem Vollstreckungsgericht die Möglichkeit gibt, Maßnahmen der Zwangsvollstreckung jeder Art ganz oder teilweise aufzuheben, zu untersagen oder einstweilen einzustellen, wenn es der Auffassung ist, daß dies im Interesse des Schuldners dringend geboten ist und dem Gläubiger nach Lage der Verhältnisse zugemutet werden kann.

Zu Nr. 6: Die §§ 5 und 6 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGBl. I S. 403) betrafen die Geschäftsverteilung bei den Amtsgerichten. Nach der damals vorgesehenen Regelung wurde die Geschäftsverteilung bei diesen Gerichten in die Hand des Landgerichtspräsidenten (Amtsgerichtspräsidenten) gelegt. Die Vorschriften waren durch das Gesetz über die Geschäftsverteilung bei den Gerichten vom 24. November 1937 (RGBl. I S. 1286) bereits überholt. Sie werden nunmehr mit der Neuregelung der Geschäftsverteilung in den §§ 22a ff. GVG (siehe Art. 1 Nr. 19) aufgehoben, wie dies in der britischen Zone bereits durch § 2 der Verordnung über die Geschäftsverteilung bei den Amtsgerichten vom 9. September 1948 (VO.Bl.BZ. S. 261) geschehen ist.

§ 10 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 kann aufgehoben werden. Sein erster Absatz wird durch die Übergangsregelung im Art. 8 Nr. GVG (s. Art. 1 Nr. 4), sein zweiter Absatz durch § 10 Abs. 2 GVG (Art. 1 Nr 7) ersetzt.

§ 11 der Verordnung vom 20. März 1935 wird durch die Neuregelung über die Bildung der Schöffengerichte (s. Art. 1 Nr. 25) gegenstandslos. Die Vorschrift kann deshalb aufgehoben werden.

Zu Nr. 7: Die Vorschriften des Gesetzes vom 28. Juni 1935 werden mit der Neufassung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung gegenstandslos. Das Gesetz ist deshalb aufzuheben.

Erhebliche Teile des Gesetzes vom 28. 6. 1935 sind bereits jetzt aufgehoben (z. B. Rechtsschöpfung durch entsprechende Anwendung der Strafgesetze, erweiterte Zulassung der Wahlfeststellung). Andere Gebiete, z. B. die Vorschriften über die Beweisaufnahme (§§ 244 und 245) unterzieht der Entwurf einer Neuregelung (vgl. Art. 3 Nr. 102). Der Entwurf führt das durch das erwähnte Gesetz beseitigte Verbot der reformatio in pejus wieder ein (Art. 3 Nr. 129, 138 und 145). Er beseitigt auch die erheblichen Einschränkungen der Voruntersuchung, die das Gesetz vom 28. 6. 1935 gebracht hat (vgl. Art. 3 Nr. 65 ff des Entwurfs) sowie die Erweiterung der Haftgründe (Art. 3 Nr. 38 des Entwurfs). Wegen des Verfahrens gegen Abwesende (§§ 276 ff) vergleiche Art. 3 Nr. 121 ff und Bemerkungen hierzu.

Einige wenige Vorschriften des Gesetzes vom 28. 6. 1935 behält der Entwurf bei, z. B. § 154 b — Schutz von Opfern bei Erpressung — (vgl. Art. 3 Nr. 60 des Entwurfs), § 354 a — Gesetzesänderung nach letzter Verhandlung vor dem Tatrichter — (vgl. Art. 3 Nr. 137 des Entwurfs).

Zu Nr. 8: Das Gesetz über die Geschäftsverteilung bei den Gerichten vom 24. November 1937 (RGBl. I S. 1286) mit seiner Betonung des Führerprinzips entspricht nicht rechtsstaatlichen und demokratischen Idealen und wird daher aufgehoben. Die §§ 1 bis 3 jenes Gesetzes werden durch die §§ 63 ff. GVG in der Fassung des Art. 1 Nr. 30 des Entwurfs in Verbindung mit § 117 GVG ersetzt. § 4 deckt sich mit dem § 69, 117 GVG. § 5 ist durch die Abtrennung der Arbeitsgerichtsbarkeit von der ordentlichen Gerichtsbarkeit gegenstandslos geworden. § 6 ist als Übergangsvorschrift überholt.

Zu Nr. 9: Die Erste Vereinfachungsverordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1658) ist aufzuheben, soweit sie formell noch in Kraft ist.

§ 1, der die §§ 1 und 2 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGBl. I S. 403) inhaltlich ändert, ist durch den Wegfall der Reichsjustizverwaltung überholt und auch sachlich nicht mehr aufrechtzuerhalten.

Die Vorschrift ist in der britischen Zone durch Art. 6 Nr. 2 Buchst. c der Verordnung vom 27. Januar 1948 (VO. Bl. BZ. S. 13) ausdrücklich aufgehoben worden. In der französischen Zone wird sie mit Rücksicht auf Art. I des Kontrollratsgesetzes Nr. 4 vom 30. Oktober 1945 in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung — Rechtsanordnung — über Gerichtsverfassung und Verfahren als gegenstandslos angesehen.

§ 2 wird durch die Übergangsregelung im Art. 8 Nr. . . . ersetzt. An die Stelle des § 3 tritt der neue § 10 Abs. 2 GVG in der Fassung des Art. 1 Nr. 7.

§ 4 wird durch § 62 GVG in der Fassung des Art. 1 Nr. 29 ersetzt.

Die §§ 5 bis 9 sind in der britischen Zone (Art. 6 Nr. 2 Buchst. c der Verordnung vom 27. Januar 1948 — VO. Bl. BZ. S. 13 —) und in der französischen Zone (§ 34 Ziff. 1 der Landesverordnung — Rechtsanordnung — über Gerichtsverfassung und Verfahren) ausdrücklich aufgehoben worden. In der amerikanischen Zone gelten sie zurzeit noch formell. Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

§ 5 wird durch die §§ 75 und 105 GVG in der Fassung des Art. 1 Nr. 36, 41 ersetzt.

§ 6 wird durch § 23 Nr. 1 GVG in der Fassung des Art. 1 Nr. 20 entbehrlich.

§ 7 war bereits im Kriege überholt durch die Verordnung vom 16. Juli 1941 (RGBl. I S. 390).

§ 8 wurde bereits im Kriege durch § 5 der Vierten Vereinfachungsverordnung aufgehoben und wird durch § 567 Abs. 2 ZPO in der Fassung des Art. 2 Nr. 87 des Entwurfs ersetzt.

§ 9 ist durch § 1 der Zweiten Vereinfachungsverordnung aufgehoben worden.

§ 10, der vorschreibt, daß die Amtsgerichte und die Arbeitsgerichte ihre Verfahren nach freiem Ermessen bestimmen, ist für die Arbeitsgerichte durch das Kontrollratsgesetz Nr. 21 gegenstandslos geworden. Für die ordentlichen Gerichte ist er in der britischen Zone (Art. 6 Nr. 2 Buchst. c der Verordnung vom 27. Januar 1948 — VO. Bl. BZ. S. 13 —) und in der französischen Zone (§ 34 Ziff. 1 der Landesverordnung — Rechtsanordnung — über Gerichtverfassung und Verfahren) aufgehoben worden. Er gilt formell nur noch in der amerikanischen Zone. — Die Kriegsregelung ist mit den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege nicht verträglich und daher allgemein aufzuheben.

§ 11 ist durch § 1 der Zweiten Vereinfachungsverordnung gegenstandlos geworden. Er ist in der britischen und französischen Zone ausdrücklich aufgehoben worden (siehe die Bemerkung zu § 10).

§ 12, der das arbeitsgerichtliche Verfahren betrifft, ist durch Erlaß des Kontrollratsgesetzes Nr. 21 überholt.

Die §§ 13 bis 27 betrafen Kriegsmaßnahmen auf dem Gebiete des Strafverfahrensrechts. Obwohl sie nirgends mehr angewendet werden, sind sie zur Klarstellung noch in den Katalog der aufzuhebenden Vorschriften aufgenommen worden.

Zu § 23 der Vereinfachungsverordnung (Strafbefehl) vergleiche Art. 3 Nr. 161, zu § 24 (Umfang der Beweisaufnahme) Art. 3 Nr. 102, zu § 27 (Leichenöffnung) Art. 3 Nr. 30 des Entwurfs.

Die §§ 28 bis 43, die Sondervorschriften für die Rechtspflege in Gebieten außerhalb der Grenzen von 1937 enthielten, sind durch die politische Entwicklung gegenstandslos geworden.

Die §§ 44 bis 47 enthalten Schlußvorschriften, die gegenstandslos sind.

Zu Nr. 10: Die Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichts-

verfassung und der Rechtspflege vom 4. Oktober 1939 (RGBl. I S. 1994) ist als Ganzes aufzuheben.

§ 1: Diese Vorschrift über Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen bei letztwilligen Verfügungen im Kriege hätte nur noch Bedeutung für die Rücknahme- und Eröffnungsgebühr. Es besteht aber kein Anlaß, diese Befreiung insoweit noch weiter aufrechtzuerhalten (vgl. auch Artikel III des Kontrollratsgesetzes Nr. 34). Andernfalls würden die Gerichte u. U. noch nach Jahrzehnten die Errichtungsgründe nachprüfen müssen.

§ 2 wird als Übergansvorschrift im Grundsatz beibehalten (vgl. Nr. 92 dieses Artikels).

§ 3 wird in dem Entwurf als Übergangsvorschrift (s. Nr. 93 dieses Artikels) vorgesehen.

§ 4, der sich auf Böhmen und Mähren bezog, ist gegenstandslos.

§ 5: Diese Sonderregelung über den Wegfall der Vorauszahlungspflicht bei Gerichtskosten in bestimmten Fällen war rein kriegsbedingt. Es besteht kein Bedürfnis, sie beizubehalten.

§ 6: Zu Nr. 1: Diese Vorschrift kann mit der Neufassung des § 567 Abs. 2 ZPO (vgl. Art. 2 Nr. 87) und des § 13 Abs. 3 Satz 1 der Kostenordnung (vgl. Art. 7 Nr. 20) aufgehoben werden.

Zu Nr. 2: Diese Vorschrift bezog sich auf Österreich; sie ist gegenstandslos.

Zu Nr. 3: Diese Vorschrift kann mit der Neufassung des § 567 Abs. 2 ZPO (vgl. Art. 2 Nr. 87) als gegenstandslos aufgehoben werden.

Zu Nr. 4 und 5: Diese Vorschriften bezogen sich auf Österreich und das Sudetenland; sie sind gegenstandslos.

Nr. 6: Die Änderung des § 156 der Kostenordnung wird aufgehoben (vgl. Art. 7 Nr. 25).

§ 7: Diese Vorschrift ist nach der Neuregelung des Beschwerdeverfahrens in Zivilsachen (vgl. Art. 2 Nr. 87) aufzuheben. Mit der Aufhebung der Vorschrift werden auf strafrechtlichem Gebiet wieder Beschwerden gegen die Festsetzung der Gebühren und Auslagen gerichtlich bestellter Verteidiger zulässig.

§ 8: Diese Vorschrift, die sich auf Böhmen und Mähren bezog, ist gegenstandslos.

§§ 9 bis 11 enthielten Übergangsvorschriften, die gegenstandlos sind.

In der amerikanischen Zone gelten zurzeit noch die §§ 5 bis 7. In der britischen Zone ist die Verordnung in vollem Umfange aufgehoben (Art. 6 Nr. 2 Buchst. d der Verordnung vom 27. Januar 1948 - VO. Bl. BZ. S. 13 -). In der französischen Zone sind die §§ 5 bis 7 durch § 34 Ziff. 2 der Landesverordnung — Rechtsanordnung — über Gerichtsverfassung und Verfahren außer Kraft gesetzt worden.

Zu Nr. 11: Die Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung (Lockerungsverordnung) vom 31. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2139) ist durch die Neufassung der Schutzverordnung vom 4. Dezember 1943 (RGBl. I S. 666) überholt. Sie wird nunmehr aufgehoben.

Dagegen kann die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung, des Konkurses und des bürgerlichen Rechts vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1656), die durch die Lockerungsverordnung geändert worden ist, nicht aufgehoben werden, da sie nach der Neufassung als Schutzverordnung vom 4. Dezember 1943 (RGBl. I S. 666) noch besteht.

Zu Nr. 12: Die Verordnung über das Kriegsausgleichsverfahren vom 30. November 1939 (RGBl. I S. 2338) sieht für einen Schuldner, der durch die Auswirkungen des Krieges zahlungsunfähig geworden ist, die Möglichkeit vor, die Eröffnung des Kriegsausgleichsverfahrens zu beantragen. Diesen Antrag konnte auch ein Schuldner, für den die Überschuldung als Konkursgrund ausreicht, stellen, wenn er infolge der Auswirkungen des Krieges überschuldet wurde. Für das Verfahren gelten mit gewissen Abweichungen die Vorschriften der Vergleichsordnung vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 321) Von dem Vergleichverfahren unterscheidet sich das Kriegsausgleichsverfahren dadurch, daß es nach Möglichkeit eine Kriegsschädigung vermeiden wollte. Das Verfahren ermög-

licht in erster Linie eine Gesamtstundung, notfalls aber einen Teilerlaß der nicht dinglich gesicherten Verbindlichkeiten.

Das Kriegsausgleichsverfahren spielt jetzt keine Rolle mehr. Die Verordnung kann daher als gegenstandslos aufgehoben werden.

Zu Nr. 13: Die Verordnung vom 21. Februar 1940 ist teilweise wegen ihres nationalsozialistischen Inhalts unanwendbar geworden. Im übrigen werden die Vorschriften infolge der Neufassung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung gegenstandslos. Die Verordnung ist deshalb aufzuheben.

Das beschleunigte Verfahren (§§ 28 ff der Verordnung) ist in die Strafprozeßordnung eingearbeitet worden (vgl. Art. 3 Nr. 85 und Bemerkungen hierzu).

Zu Nr. 14: Die unter Nr. 15 erwähnte Durchführungsverordnung steht mit der unter Nr. 13 genannten Verordnung in Zusammenhang. Sie ist deshalb ebenfalls aufzuheben.

Zu Nr. 15: Art. II Abs. 1 hat einen besonderen Gerichtsstand der Verwahrung geschaffen (§ 8 aStPO). Er soll künftig nicht beibehalten werden (vgl. Art. 3 Nr. 3). Art. II Abs. 2 fügte in die Strafprozeßordnung einen § 153a ein, der für Auslandstaten und einige andere Fälle ein Absehen von der Verfolgung gestattete. Der Entwurf hat § 153 a neu gefaßt (vgl. Art. 3 Nr. 57 und Bemerkung hierzu).

Art. II der Verordnung vom 6. Mai 1940 ist daher aufzuheben.

Zu Nr. 16: Die Verordnung zur Änderung der Vereinfachungsverordnung (Zweite Vereinfachungsverordnung — 2. Vereinf. V.) vom 18. September 1940 (RGBl. I S. 1253) ist als gegenstandslos aufzuheben.

§ 1 ist durch § 2 der Ersten Kriegsmaßnahmenverordnung gegenstandslos geworden. Abs. 2 wird jetzt ersetzt durch § 72 GVG in der Fassung des Art. 1 Nr. 32 des Entwurfs.

§ 2 ist zum Teil durch den § 2 der Ersten Kriegsmaßnahmenverordnung gegenstandslos geworden und wird im übrigen ersetzt durch die §§ 75, 105 GVG in der Fassung des Art. 1 Nr. 36, 41 des Entwurfs.

§ 3 enthielt Sondervorschriften für Österreich. Die Vorschrift ist gegenstandslos.

§ 4, der für den früheren Reichsminister der Justiz die Ermächtigung enthielt, die Wertgrenzen, von deren Höhe die Zulässigkeit eines Rechtsmittels abhing, im Verordnungswege zu ändern, ist überholt.

§ 5 wird durch die Aufhebung des § 1 Nr. 2 der Ersten Vereinfachungsverordnung gegenstandslos.

§§ 6 und 7: Diese Vorschriften sind gegenstandslos.

Aus der Zweiten Vereinfachungsverordnung gilt in der amerikanischen Zone zurzeit nur noch § 2. In der britischen Zone ist die Verordnung als Ganzes aufgehoben worden (Art. 6 Nr. 2 Buchst. f der Verordnung vom 27. Januar 1948 — VO. Bl. BZ. S. 13 —). In der französischen Zone sind die §§ 1 und 2 durch § 34 Ziff. 3 der Landesverordnung — Rechtsanordnung — über Gerichtsverfassung und Verfahren aufgehoben worden; die §§ 3 bis 7 werden als gegenstandslos angesehen.

Zu Nr. 17: Die Verordnung zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Zustellungsrechts (ZustV.) vom 9. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1340) kann als Ganzes aufgehoben werden.

§ 1: Diese Vorschrift (Änderung des § 187 ZPO) wird beibehalten (vgl. Art. 2 Nr. 18).

§§ 2 und 3: Die durch diese Vorschriften eingefügten §§ 195a 212 b ZPO werden beibehalten (vgl. Art. 2 Nr. 22 und 24).

§§ 4 bis 10 dienten der Vereinheitlichung des Zustellungsrechts in Österreich und im Sudetenland. Sie sind gegenstandslos.

Zu Nr. 18: Das Gesetz über die Mitwirkung des Staatsanwalts in bürgerlichen Rechtssachen von 15. Juli 1941 (RGBl. I S. 383) ist in der amerikanischen und britischen Zone bereits aufgehoben worden, und zwar in

Bayern: durch Gesetz vom 8. September 1947 (GVBl. S. 174);
Hessen: durch Gesetz vom 16. August 1947 (GVBl. S. 65);
Württemberg-Baden: durch Gesetz vom 11. September 1947 (RegBl. S. 93);
Bremen: durch Gesetz vom 1. September 1947 (GBl. S. 195);

Nordrhein-Westfalen: Niedersachsen: Schleswig-Holstein: Hamburg:	durch Verordnung vom 12. Juli 1948 (VO. Bl. BZ. S. 215).

In der französischen Zone ist das Gesetz zurzeit noch in Geltung.

Das Gesetz über die Mitwirkung des Staatsanwalts in bürgerlichen Rechtssachen ist von dem nationalsozialistischen Gesetzgeber erlassen worden, um der von dem Nationalsozialismus vertretenen autoritären Auffassung auch in bürgerlichen Rechtssachen Geltung zu verschaffen. Dieser Zweck ergibt sich eindeutig aus der Amtlichen Begründung (Deutsche Justiz 1941 S. 791). Eine Lenkung und Führung der Justiz, wie sie mit § 1 des Gesetzes beabsichtigt war, ist mit der Unabhängigkeit des Richters unvereinbar. Ebenso sind auch die Eingriffe in eine rechtskräftig entschiedene Sache, die im Wege der außerordentlichen Wiederaufnahme nach den §§ 2 ff. des Gesetzes ermöglicht wurden, für eine geordnete Rechtspflege nicht tragbar. Diese Regelung war mit dem System der Rechtskraft unvereinbar. Sie gefährdete die Rechtssicherheit.

Deshalb ist das Gesetz aufzuheben, gleichzeitig ist auch die zu seiner Durchführung erlassene Verordnung über die Wiederaufnahme rechtskräftig entschiedener Abstammungssachen vom 27. Januar 1944 (RGBl. I S. 52) zu beseitigen (vgl. Nr. 36), zumal sie schon auf Grund des Art. II des Kontrollratsgesetzes Nr. 1 nicht mehr angewendet werden darf.

Zu Nr. 19: Die Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege und des Kostenrechts (Dritte Vereinfachungsverordnung — 3. VereinfV.) vom 16. Mai 1942 (RGBl. I S. 333) ist als Ganzes aufzuheben.

§ 1: Durch Art. VII Nr. 7 der Justizausbildungsordnung vom 4. Januar 1939 (RGBl. I S. 5) wurden die landesrechtlichen Bestimmungen über die Befähigung der Referendare zur Wahrnehmung der Geschäfte eines Richters, Staatsanwalts, Notars oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle für gegenstandslos erklärt. Die zeitweilige Übertragung von Geschäften dieser Art war nach der Justizausbildungsordnung von 4. Januar 1939 reichsrechtlich grundsätzlich nicht mehr zugelassen. Die Stellvertretung eines Rechtsanwalts konnte einem Referendar nach § 29 RAnwO. nicht übertragen werden.

Während des Krieges wurde wegen des Bedarfs an Kräften die Möglichkeit geschaffen, Referendare nach einem Vorbereitungsdienst von 1 Jahr drei Monaten zur selbständigen Wahrnehmung von Geschäften des Richters, des Staatsanwalts und Rechtsanwalts heranzuziehen (§ 1 der Dritten Vereinfachungsverordnung). Sie wurde durch die Vorschrift des § 14 der Zweiten Kriegsmaßnahmenverordnung, die bei Kriegsteilnehmern eine Heranziehung schon nach einem Vorbereitungsdienst von 9 Monaten vorsah, noch erweitert.

Eine Heranziehung in diesem Umfange wird im Interesse einer geordneten Ausbildung der Referendare nicht mehr in Erwägung gezogen. Es wird nur noch zugelassen, daß Gerichtsreferendare nach näherer landesgesetzlicher Bestimmung mit der Wahrnehmung einzelner richterlicher Geschäfte betraut werden (§ 10 Abs. 1 GVG in der Fassung des Art. 1 Nr. 7).

Die Frage der Übertragung von Rechtsanwaltsvertretungen bleibt der Regelung in der Rechtsanwaltsordnung vorbehalten.

§ 1 der Dritten Vereinfachungsverordnung kann somit als gegenstandslos aufgehoben werden.

§ 2: Die Vereinfachung der schriftlichen Begründung war eine typische Kriegsmaßnahme.

Der Entwurf hebt die Vorschrift nunmehr auf.

§ 3: Die hier vorgesehenen Beschränkungen der Beschwerde sind in der amerikanischen Zone durch das Rechtsmittelgesetz und in der französischen Zone durch § 34 Ziff. 4 der Landesverordnung — Rechtsanordnung — über Gerichtsverfassung und Verfahren aufgehoben.

Da die Beschränkungen lediglich durch den Krieg bedingt waren, werden sie jetzt aufgehoben (vgl. Art. 2 Nr. 87). Damit wird zugleich die Rechtseinheit wiederhergestellt.

§ 4: Abs. 1 dieser Vorschrift wird im Grundsatz als neuer § 91 a ZPO beibehalten (vgl. Art. 2 Nr. 11). An dieser Stelle kann die Vorschrift aufgehoben werden.

Dagegen wird die Anfechtbarkeit der Kostenentscheidungen (früher § 99 Abs. 2 und 3 ZPO) wiederhergestellt (siehe Art. 2 Nr. 12).

§ 5, der die Berufungssumme auf 500 RM erhöhte, ist gegenstandslos (vgl. jetzt Art. 2 Nr. 64).

§ 6, der die Verwerfung offensichtlich unbegründeter Berufungen und Revisionen ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß vorsah, gilt nur noch in der amerikanischen Zone. In der britischen und in der französischen Zone ist diese Vorschrift aufgehoben worden (vgl. Art. 2 Nr. 4 der Verordnung über das Berufungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 9. Juni 1947 — VO. Bl. BZ. S. 76 —; § 34 Ziff. 4 der Landesverordnung — Rechtsanordnung — über Gerichtsverfassung und Verfahren).

§ 7 schloß grundsätzlich neues Vorbringen im Berufungsverfahren aus. Die Vorschrift gilt nur noch in der französischen Zone. In der amerikanischen Zone ist sie durch das Rechtsmittelgesetz überholt. In der britischen Zone ist sie durch Art. 2 Nr. 4 der Verordnung über das Berufungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 9. Juni 1947 (VO. Bl. BZ. S 76) ausdrücklich aufgehoben worden. Sie wird nunmehr einheitlich aufgehoben, weil der Entwurf zu dem Berufungsverfahren, wie es am 1. Januar 1934 bestand, zurückkehrt (vgl. Art. 2 Nr. 64).

§ 8: Die hier getroffene Regelung, daß kostenrechtliche Zweifelsfragen im Verwaltungswege mit bindender Wirkung für die Gerichte entschieden werden können, ist mit einer klaren Trennung zwischen Rechtspflege und Verwaltung nicht vereinbar.

Die Vorschrift ist bereits in der britischen Zone (Art. 6 Nr. 2 Buchst. h der Verordnung vom 27. Januar 1948 — VO. Bl. BZ. S. 13 —) und in der französischen Zone (§ 34 Ziff. 4 der Landesverordnung — Rechtsanordnung — über Gerichtsverfassung und Verfahren) aufgehoben worden. Sie gilt nur noch in der amerikanischen Zone.

Zu Nr. 20 bis 22: Die beiden Verordnungen vom 13. 8. 1942 beseitigten in erster Linie den Eröffnungsbeschluß. Insoweit kann auf die Bemerkungen zu Art. 3 Nr. 71 verwiesen werden. Weitere Neuerungen, welche die Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. 8. 1942 brachte, waren im wesentlichen nur kriegsbedingte Vereinfachungen, die als Dauerrecht nicht aufrechterhalten werden konnten (wie erweiterte Zulässigkeit des Strafbefehls, Hauptverhandlung ohne Staatsanwalt und ohne Schriftführer, Erfordernis der Zulassung bei gewissen Rechtsmitteln, Nachtragsanklage in der Hauptverhandlung ohne Zustimmung des Angeklagten, Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung, Einstellungsbefugnis des Staatsanwalts bei Vergehen auch ohne Zustimmung des Amtsrichters).

Dasselbe gilt für die weitere Lockerung des Verfolgungszwangs bei Antragsdelikten (vgl. Art. 3 Nr. 54 des Entwurfs) und die Beseitigung des Klageerzwingungsverfahrens (Art. 3 Nr. 64). Grundsätzlichen Bedenken begegnet die Neuregelung des Vollzugs der Untersuchungshaft durch die erwähnte Verordnung (vgl. Bemerkung zu Art. 3 Nr. 41). Der Entwurf stellt auch die durch die Vereinfachungsverordnung vom 13. 8. 1942 beseitigten Vorschriften über das Kreuzverhör wieder her (vgl. Art. 3 Nr. 98 ff), ebenso die Vorschriften über die unmittelbare Ladung von Zeugen und Sachverständigen durch den Angeklagten (vgl. Art. 3 Nr. 14, 69, 90, 91 und 154). Die Vereinfachungen im Privatklageverfahren, die Art. 8 der Vereinfachungsverordnung vom 13. August 1942 brachte, hat der Entwurf ebenfalls nicht übernommen (Aussetzung des Verfahrens, Friedensspruch, Friedensbuße und Friedensbürgschaft). Einen kleinen Teil von Vorschriften der Vereinfachungsverordnung vom 13. 8. 1942 hat der Entwurf übernommen, wobei er im wesentlichen dem in allen drei Zonen geltenden Rechtszustand folgte (z. B. Vereinfachungen bei Zustellungen und Ladungen, einfachere Gestaltung der Urteilsformel, Einschränkung der Mitwirkung des Staatsanwalts in Privatklageverfahren, Erleichterung der Widerklage, vgl. Art. 3 Nr. 13, 87, 104, 147, 150 und 155).

Die Verordnung vom 20. 11. 1942 betrifft einige gebührenrechtliche Fragen, lediglich Nr. III der Verordnung wurde mit einigen Abänderungen dem § 70 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte eingefügt (vgl. Art. 7 Nr. 38).

Zu Nr. 23: Die Verordnung zur weiteren Vereinfachung der bürgerlichen Rechtspflege (Vierte Vereinfachungsverordnung — 4. VereinfV.) vom 12. Januar 1943 (RGBl. I S. 7) wird als Ganzes aufgehoben.

§ 1: Die in den Absätzen 1 bis 4 vorgesehenen Änderungen des Ablehnungsverfahrens sind aufzuheben, weil die Vorschriften der ZPO (§§ 45, 46, 48, 49, 406) wieder mit ihrem alten Inhalt in Kraft gesetzt werden (s. Art. 2 Nr. 2 bis 5, 50).

Die Absätze 5 bis 7, die sich auf die Ablehnung im Verfahren vor den Arbeitsgerichten bezogen, sind bereits durch Art. X des Kontrollratsgesetzes Nr. 21 (Deutsches Arbeitsgerichtsgesetz) aufgehoben worden.

§ 2: Die im § 2 vorgesehene Umstellung der Zustellung und Ladung im landgerichtlichen Verfahren vom Parteibetrieb auf den Amtsbetrieb wird beibehalten. Die sich hieraus ergebenden Änderungen der ZPO sind oben im Art. 2 Nr. 6 bis 9, 14, und 15, 23, 25 bis 27, 31 bis 35, 37 bis 39, 42, 44 und 45, 52 und 53, 107, 109 und 111 enthalten.

§ 2 Der Vierten Vereinfachungsverordnung selbst kann aufgehoben werden.

§ 3: Die Erleichterungen bei der Klagerücknahme werden beibehalten (vgl. Art. 2 Nr. 40). Deshalb kann § 614a ZPO aufgehoben bleiben (s. Art. 2 Nr. 94).

Die Vorschrift wird nunmehr in die ZPO selbst übernommen, so daß § 3 der Vierten Vereinfachungsverordnung aufgehoben werden kann.

§ 4, der eine Vereinfachung des Berufungsverfahrens vorsah, gilt z. T. noch in der französischen Zone. In der amerikanischen Zone ist diese Vorschrift durch das Rechtsmittelgesetz überholt. In der britischen Zone ist sie durch Art. 2 Nr. 5 der Verordnung über das Berufungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 9. Juni 1947 (VO.Bl.BZ. S. 76) ausdrücklich aufgehoben worden.

Nachdem der Entwurf bei dem Berufungsverfahren zu der am 1. Januar 1934 geltenden Regelung zurückkehrt (vgl. Art. 2 Nr. 64), kann die Vorschrift der Kriegsgesetzgebung aufgehoben werden. Soweit Teile brauchbar sind, werden sie beibehalten und in die ZPO selbst eingefügt (vgl. Art. 2 Nr. 65, 78).

Durch Abs. 12 wurde der Zwang für die Zurückverweisung in der Revisionsinstanz gelockert und für die Endentscheidung des Revisionsgerichts eine Beweisaufnahme in der Revisionsinstanz zugelassen. Diese Maßnahme war rein kriegsbedingt. Sie wird nicht beibehalten. Es geht nicht an, die Revisionsinstanz, die sich mit reinen Rechtsfragen befassen soll, etwa noch zusätzlich mit tatsächlichen Erhebungen zu belasten.

Die Absätze 13 und 14 betrafen das arbeitsgerichtliche Verfahren und sind gegenstandslos.

§ 5 Abs. 1: Die Absätze 2 und 3 des § 567 werden wiederhergestellt (vgl. Art. 2 Nr. 87).

Abs. 2: § 568 Abs. 2 ZPO wird wiederhergestellt (vgl. Art. 2 Nr. 88).

Abs. 3: § 570 ZPO erhält wieder die alte Fassung (vgl. Art. 2 Nr. 89).

Abs. 4: Die Aufhebung des § 577 Abs. 3 ZPO wird nicht beibehalten (vgl. Art. 2 Nr. 90).

Abs. 5: Der angefügte Abs. 2 des § 793 ZPO wird aufgehoben vgl. Art. 2 Nr. 105).

§ 6: Die Vereinfachung des Verfahrens des Arrestes und der einstweiligen Verfügung sollte insoweit der schon im Entwurf 1931 (a.a.O. § 1101; Begr. S. 554) angebahnten Reform dienen, als alle Entscheidungen in Form des Beschlusses ergehen sollten. Die weiter vorgesehene Ausschließung von Rechtsmitteln war dagegen rein kriegsbedingt.

Nach den Erfahrungen, die in der Praxis mit der Regelung des § 6 der Vierten Vereinfachungsverordnung gemacht worden sind, empfiehlt es sich nicht, diese Vorschrift beizubehalten. Insbesondere wird der Ausschluß des Rechtsmittels als untragbar bezeichnet.

Der Entwurf hebt die Vorschrift auf. Ob das Verfahren des Arrestes und der einstweiligen Verfügung hinsichtlich der Form der Entscheidung (Urteils- oder Beschlußverfahren) reformbedürftig ist, soll späterer Prüfung vorbehalten bleiben.

In der britischen und französischen Zone ist § 6 der Vierten Vereinfachungsverordnung aufgehoben worden (Art. 6 Nr. 2

Buchst. i der Verordnung vom 27. Januar 1948 — VO.Bl.BZ. S. 13 —); § 34 Ziff. 5 der Landesverordnung — Rechtsanordnung — über Gerichtsverfassung und Verfahren). Die Vorschrift gilt nur noch in der amerikanischen Zone.

§ 7 Abs. 1: Die Einschränkungen der Kostenfestsetzung waren rein kriegsbedingt.

Nach den Vorschlägen aus der Praxis wird diese Vorschrift aufgehoben. Dies ist in der britischen und französischen Zone bereits geschehen (s. die Zitate bei § 6).

Abs. 2: die Änderung wird übernommen. § 142 Abs. 3 ZPO wird neu gefaßt (vgl. Art. 2 Nr. 16).

Abs. 3: § 180 Abs. 2 ZPO bleibt aufgehoben (vgl. Art. 2 Nr. 17).

Abs. 4: Die Änderung des § 190 Abs. 3, § 191 Nr. 6, § 195 Abs. 2 ZPO ist nunmehr in die Fassung dieser Vorschriften selbst übernommen worden (vgl. Art. 2 Nr. 19 bis 21).

Abs. 5: § 251a, § 331a ZPO werden in alter Fassung wiederhergestellt (vgl. Art. 2 Nr. 36 und 46).

Abs. 6: § 618 Abs. 2 ZPO bleibt aufgehoben (vgl. Art. 2 Nr. 95).

Abs. 7: Die geänderte Fassung des § 625 ZPO wird übernommen (vgl. Art. 2 Nr. 96).

Abs. 8: § 845 ZPO tritt wieder in Kraft (vgl. Art. 2 Nr. 108).

§§ 8 bis 13 betrafen Österreich, Böhmen und Mähren und das Sudetenland.

§ 14 Abs. 1 Nr. 1 (Änderung des § 32 Abs. 1 Satz 2 des Gerichtskostengesetzes) wird aufgehoben. § 32 Abs. 1 Satz 2 GKG tritt wieder in der alten Fassung in Kraft (vgl. Art 7 Nr. 5).

§ 33 Abs. 1 GKG wird in der abgeänderten Fassung übernommen (vgl. Art. 7 Nr. 6).

Abs. 1 Nr. 3 (Änderung des § 71 Abs. 1 GKG): § 71 Abs. 1 GKG erhält durch Art. 7 Nr. 15 wieder den alten Inhalt.

Abs. 1 Nr. 4: Die Aufhebung des § 72 Nr. 1 Buchst. c GKG wird nicht beibehalten. § 72 Nr. 1 c GKG wird im Art. 7 Nr. 17 wiederhergestellt.

Abs. 2: Die aufgehobenen § 138 Abs. 1 Nr. 3 und § 139 Nr. 1 Buchst. c der Kostenordnung werden im Art. 7 Nr. 22 und 24 wiederhergestellt.

§§ 15 bis 17 betreffen Schlußvorschriften, die gegenstandslos sind.

Zu Nr. 24: § 7 der Verordnung über die Angleichung familienrechtlicher Vorschriften vom 6. Februar 1943 (RGBl. I S. 80) sah vor, daß Parteien, Beteiligte und Zeugen, erforderlichenfalls deren Eltern und Großeltern, sich erbkundlichen Untersuchungen zu unterwerfen, insbesondere die Entnahme von Blutproben zu Zwecken der Blutgruppenuntersuchung zu dulden hatten. Im Falle der Weigerung konnte die zwangsweise Vorführung zur Untersuchung angeordnet werden.

Die Regelung wird, soweit sie tragbar ist, in den neuen § 372a ZPO (siehe Art. 2 Nr. 47) und in das FGG (siehe Art. 5 Nr. 1) übernommen.

§ 7 der Verordnung vom 6. Februar 1943 kann nunmehr aufgehoben werden.

Zu Nr. 25: Die Verordnung über Kriegsmaßnahmen auf dem Gebiete der bürgerlichen Rechtspflege (Kriegsmaßnahmenverordnung) vom 12. Mai 1943 (RGBl. I S. 290) ist als Ganzes aufgehoben worden, und zwar in der britischen Zone (Art. 6 Nr. 2 Buchst. i der Verordnung vom 27. Januar 1948 — VO Bl. BZ. S. 13 —), in der französischen Zone (§ 34 Ziff. 6 der Landesverordnung — Rechtsanordnung — über Gerichtsverfassung und Verfahren) und in der Freien Hansestadt Bremen durch die Zweite Ausführungsverordnung zur Eingliederung der bremischen Gerichte und des Amtsgerichts Wesermünde in dem Bezirk des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 30. März 1946 (GBl. S. 50). In der amerikanischen Zone gilt nur noch § 5 der Kriegsmaßnahmenverordnung.

Die Verordnung wird jetzt ausdrücklich aufgehoben.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

§ 1: Diese Vorschrift über die Zurückstellung nicht kriegsdringlicher Sachen ist gegenstandslos; sie kann deshalb aufgehoben werden.

§ 2: Die hier vorgesehene Ausgestaltung des Rechtsmittelverfahrens war bereits durch die §§ 1 ff. der Zweiten Kriegs-

maßnahmenverordnung überholt. Sie ist durch das Kontrollratsgesetz Nr. 4 gegenstandslos geworden. Sie wird ausdrücklich aufgehoben.

§ 3: Die Möglichkeit, daß bei Beschlüssen der Kollegialgerichte nur zwei Richter mitzuwirken brauchten, hat im Verfahren vor den Oberlandesgerichten von Anfang an nur geringe praktische Bedeutung gewonnen.

Der Entwurf sieht nunmehr die ausdrückliche Aufhebung dieser reinen Kriegsmaßnahme vor.

§ 4 wird mit der Aufhebung des Gesetzes über die Mitwirkung des Staatsanwalts in bürgerlichen Rechtssachen vom 15. Juli 1941 (RGBl. I S. 383) — siehe Nr. 19 — gegenstandslos.

§ 5: Die Vereinfachung der Zustellung war eine reine Kriegsmaßnahme.

Seit Februar 1947 sind Sendungen mit Zustellungsurkunde wieder allgemein zugelassen.

Der Entwurf kehrt deshalb nunmehr zu dem früheren Zustand zurück.

§§ 6, 7: Die Durchführungsvorschriften sind gegenstandslos; sie können aufgehoben werden.

Zu Nr. 26: Die Verordnung über das Beschwerdeverfahren in Angelegenheiten der freiwilligen (außerstreitigen) Gerichtsbarkeit (Kriegsbeschwerdeverordnung) vom 12. Mai 1943 (RGBl. I S. 290) kann aufgehoben werden.

In der amerikanischen Zone ist sie durch das Rechtsmittelgesetz gegenstandslos geworden. In der britischen Zone (Art. 6 Nr. 2 Buchst. k der Verordnung vom 27. Januar 1948 — VO. Bl. BZ. S. 13 —) und in der französischen Zone (§ 34 Ziff. 7 der Landesverordnung — Rechtsanordnung — über Gerichtsverfassung und Verfahren) ist sie ausdrücklich aufgehoben worden.

Zu Nr. 27: Die Durchführungsverordnung zur Kriegsmaßnahmenverordnung und zur Kriegsbeschwerdeverordnung vom 12. Mai 1943 (RGBl. I S. 292) kann als Ganzes aufgehoben werden.

Dies ist bereits in der britischen Zone geschehen (Art. 6 Nr. 2 Buchst. l der Verordnung vom 27. Januar 1948 — VO. Bl. BZ. S. 13 —). In dem Lande Rheinland-Pfalz gelten nur noch die §§ 4 und 7, in den Ländern Württemberg-Hohenzollern und Baden gelten die §§ 1 bis 4, § 7, § 15 und § 16. In der amerikanischen Zone gilt die Durchführungsverordnung weiter.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

§§ 1 und 2: Diese Vorschriften, die von der Zurückstellung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten handeln, sind als gegenstandslos aufzuheben.

§ 3 ist bereits mit der Neufassung der Schutzverordnung (RGBl. 1943 I S. 666) gegenstandslos geworden.

§ 4 ist mit der Änderung des § 516 (vgl. Art. 2 Nr. 66) aufzuheben.

§§ 5, 6 beziehen sich auf § 5 der Ersten Kriegsmaßnahmenverordnung. Da diese Vorschrift aufgehoben wird, sind auch die §§ 5, 6 der Durchführungsverordnung aufzuheben.

§ 7 über die Zurückstellung von Zwangsvollstreckungssachen ist gegenstandslos.

§ 8 hängt mit § 5 der Ersten Kriegsmaßnahmenverordnung zusammen. Diese Vorschrift wird aufgehoben. Deshalb ist auch § 8 der Durchführungsverordnung aufzuheben.

§ 9 betraf Österreich, Böhmen und Mähren und Sudetenland; er ist gegenstandslos.

§§ 10, 11: Die Vorschriften über die Zurückstellung von Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind gegenstandslos.

§ 12 steht in Zusammenhang mit § 5 der Ersten Kriegsmaßnahmenverordnung. Da diese Vorschrift aufgehoben wird, ist auch § 12 der Durchführungsverordnung aufzuheben.

§ 13: Diese Vorschrift übertrug die Entscheidungen über Erinnerungen an Stelle des Gerichts „bis auf weiteres" der Justizverwaltungsbehörde. Sie sollte ebenso wie andere Vorschriften dazu dienen, die Rechtsmittel auf ein äußerstes Maß zu beschränken und dadurch Richterkräfte für den Kriegseinsatz freizustellen. Diese Beschränkung der Rechtsmittel ist nicht länger tragbar.

Der Entwurf kehrt zu dem früheren Rechtszustand zurück, weil die Rechtsmittelbeschränkungen allgemein wieder beseitigt werden. Ob bei einer grundlegenden Reform die Entscheidung

über Erinnerungen gegen den Kostenansatz bei Gerichts-, Armenanwalts- und Gerichtsvollzieherkosten der Justizverwaltungsbehörde übertragen werden soll, muß späterer Prüfung vorbehalten bleiben.

§ 14: Diese Vorschrift lockerte die Vorschußpflicht in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Sie war eine reine Kriegsmaßnahme. Für ihre Beibehaltung liegen keine Gründe vor. Die Vorschrift des § 7 Abs. 2 Satz 2 der Kostenordnung, die unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung von der Vorschußpflicht vorsieht, reicht in der Praxis aus. § 14 der Durchführungsverordnung kann daher aufgehoben werden.

§ 15: Die Änderungen des § 71 Abs. 4 des Gerichtskostengesetzes, des § 138 Abs. 2 der Kostenordnung und des § 4 Abs. 2 der Justizverwaltungskostenordnung werden beibehalten (vgl. Art. 7 Nr. 16, 23 und 26).

§§ 16, 17 enthalten Schluß- und Übergangsvorschriften, die gegenstandslos sind.

Zu Nr. 28: Art. 4 der Durchführungsverordnung zur Strafrechtsangleichungsverordnung vom 29. 5. 1943 brachte eine weitere Einschränkung der Eide im Strafverfahren. Der Entwurf hält diese Vorschriften — sämtlichen drei Zonen folgend — aufrecht (vgl. Art. 3 Nr. 18 bis 20, 22 und 27 des Entwurfs). Die Kriegsverordnung konnte daher insoweit aufgehoben werden.

Zu Nr. 29: Die dritte Vereinfachungsverordnung vom 29. 5. 1943 regelte in Art. 1 das Verfahren bei Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen neu. Der Entwurf kehrt im wesentlichen wieder zum früheren Rechtszustand zurück (vgl. Art. 3 Nr. 9 und 10). Ebenso beseitigt er einige weitere Vereinfachungen, welche die Verordnung gebracht hatte (Vereinfachung der Anklageschrift und Abkürzung der Ladungsfristen, vgl. Art. 3 Nr. 77 und 83). Zum Teil behält der Entwurf die erleichterte Verlesung von Niederschriften in der Hauptverhandlung nach der Fassung der Verordnung bei (vgl. Art. 3 Nr. 105). Er übernimmt auch das durch Art. 5 der Verordnung eingeführte Adhäsionsverfahren (vgl. Art. 3 Nr. 160). Dagegen kehrt der Entwurf bei der Wiederaufnahme des Verfahrens zum früheren Recht zurück (vgl. Art. 3 Nr. 123 bis 146).

Zu Nr. 30: Die Durchführungsverordnung vom 29. 5. 1943 regelt einige gebührenrechtliche Fragen, die sich aus der Einführung des Adhäsionsverfahrens ergeben. Sie werden mit dem Adhäsionsverfahren übernommen (vgl. Art. 7 Nr. 12 bis 14).

Zu Nr. 31: Die Verordnung betrifft ausschließlich kriegsbedingte Maßnahmen. Obwohl nirgends mehr angewandt, wird die Verordnung zur Klarstellung noch in den Katalog der aufzuhebenden Vorschriften aufgenommen.

Zu Nr. 32: Die Verordnung zur Anpassung der Reichszivilprozeßordnung an die Strafrechtsangleichungsverordnung vom 26. Oktober 1943 (RGBl. I S. 631) kann aufgehoben werden, nachdem durch Art. 2 Nr. 92 des Entwurfs klargestellt wird, daß die Änderung des § 580 Nr. 3 ZPO beibehalten wird.

Zu Nr. 33: Die Verordnung vom 13. November 1943 zur Ausführung der Kriegsbeschwerdeverordnung (Reichsministerialbl. S. 99, Deutsche Justiz 1944 S. 23) wird aufgehoben. Nach dieser Verordnung hatte die Zivilkammer des Landgerichts bei Beschwerden gegen die Kostenberechnung der Notare (§ 156 der Kostenordnung) in der Besetzung mit einem Richter zu entscheiden.

Nachdem nunmehr die Zivilkammern wieder mit 3 Mitgliedern besetzt sind (§ 75 GVG in der Fassung des Art. 1 Nr. 36 dieses Gesetzes) war die Ausführungsverordnung vom 13. November 1943 aufzuheben.

Zu Nr. 34: Der Entwurf hält § 393 Abs. 2 StPO in der Fassung des Art. 2 der Verordnung vom 20. Januar 1944 aufrecht (vgl. Art. 3 Nr. 157 und Bemerkungen hierzu). Der entsprechende Teil der Kriegsverordnung konnte daher aufgehoben werden.

Zu Nr. 35: Die Verordnung über die Wiederaufnahme rechtskräftig entschiedener Abstammungssachen vom 27. Januar 1944 (RGBl. I S. 52) steht in Zusammenhang mit dem Gesetz über die Mitwirkung des Staatsanwalts in bürgerlichen Rechtssachen vom 15. Juli 1941 (RGBl. I S. 383). Die Verordnung wird nunmehr zusammen mit dem Gesetz (siehe Nr. 19) aufgehoben.

Zu Nr. 36: Art. 4 und 5 der Verordnung vom 21. April 1944 sind entbehrlich, da die Fragen der Gebührenvereinbarung jetzt in den §§ 93 und 95 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte (vgl. Art. 7 Nr. 37 und 38) geregelt sind.

Zu Nr. 37: Die Verordnung über außerordentliche Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts, der bürgerlichen Rechtspflege und des Kostenrechts aus Anlaß des totalen Krieges (Zweite Kriegsmaßnahmenverordnung) vom 27. September 1944 (RGBl. I S. 229) wird als ganzes aufgehoben.

Die §§ 1 bis 4 sind in dem gesamten Bundesgebiet bereits aufgehoben; für die amerikanische Zone durch Gesetz über die Aufhebung von Bestimmungen der Zweiten Kriegsmaßnahmenverordnung, das am 1. September 1949 in Kraft getreten ist:
Bayern: GVBl. 1949, S. 184,
Hessen: GVBl. 1949 S. 89,
Württemberg-Baden: RegBl. 1949 S. 184,
Bremen: GBl. 1949 S. 155.

§ 5: Durch diese Vorschrift wurde das Güteverfahren vor den Amtsgerichten beseitigt.

Es ist inzwischen durch die Aufhebung des § 5 in der britischen Zone (Art. 6 Nr. 2 Buchst. n der Verordnung vom 27. Januar 1948 — VO. Bl. BZ S. 13 —) und in der französischen Zone (§ 34 Ziff. 9 der Landesverordnung — Rechtsanordnung — über Gerichtsverfassung und Verfahren) wieder eingeführt worden. In der amerikanischen Zone ist es bei der Aufhebung des Güteverfahrens geblieben.

Der Entwurf führt das Güteverfahren nicht wieder ein (siehe Art. 2 Nr. 54). § 5 kann nunmehr aufgehoben werden, nachdem die Vorschriften der ZPO angeglichen sind.

§§ 6 bis 13 sind im gesamten Bundesgebiet bereits aufgehoben;
amerikanische Zone:
Bayern: GVBl. 1949 S. 184,
Hessen: GVBl. 1949 S. 89,
Württemberg-Baden: RegBl. 1949 S. 184,
Bremen: GBl. 1949 S. 155.
britische Zone:
Art. 6 Nr. 2 Buchst. n der Verordnung vom 27. Januar 1948 (VO. Bl. BZ. S. 13).
französische Zone:
§ 34 Ziff. 9 der Landesverordnung — Rechtsanordnung — über Gerichtsverfassung und Verfahren.

§ 14: Vgl. hierzu die Ausführungen zu § 1 der Dritten Vereinfachungsverordnung (Nr. 20). Die Vorschrift kann aufgehoben werden, nachdem dies bereits in der amerikanischen und britischen Zone geschehen ist (vgl. zu den §§ 6 bis 13). Sie ist in der französischen Zone gegenstandslos (§ 1 der Landesverordnung — Rechtsanordnung — über Gerichtsverfassung und Verfahren in Verbindung mit Art. I des Kontrollratsgesetzes Nr. 4).

§ 15, der den Übergang der Zuständigkeiten der Oberlandesgerichte vorsah, ist als gegenstandslos aufzuheben. Dies ist bereits im gesamten Bundesgebiet geschehen (siehe die Zitate bei den §§ 6 bis 13).

Bei der Bestimmung des zuständigen Gerichts tritt an die Stelle des Reichsgerichts künftig der Bundesgerichtshof.

§ 16, der die Besetzung der Zivilsenate des Reichsgerichts während des Krieges regelte, ist gegenstandslos.

§ 17: Diese Vorschrift wird im Grundsatz beibehalten; sie wird im § 158 Abs. 2 GVG, der neu gefaßt ist (vgl. Art. 1 Nr. 66 des Entwurfs), übernommen.

Die §§ 18 und 19 sind im gesamten Bundesgebiet bereits aufgehoben (vgl. die Zitate zu den §§ 6 bis 13).

Die §§ 20 bis 23 betrafen Gebietsteile außerhalb der Grenzen von 1937. Sie sind gegenstandslos und deshalb aufzuheben, wie dies bereits in der amerikanischen und britischen Zone geschehen ist (vgl. die Zitate bei den §§ 6 bis 13).

Die §§ 24 bis 30 sind bereits in dem gesamten Bundesgebiet aufgehoben (vgl. die Zitate bei den §§ 6 bis 13).

§ 31, der § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Einschränkung handelsrechtlicher Bekanntmachungen während des Krieges vom

20. Oktober 1943 (RGBl. I S. 573) betrifft, ist in der amerikanischen und britischen Zone bereits aufgehoben (vgl. die Zitate bei den §§ 6 bis 13). Die Vorschrift gilt nur noch in der französischen Zone. Sie wird nunmehr allgemein aufgehoben.

Die §§ 32 bis 34 über die Hemmung von Verjährungsfristen und ähnlichen Fristen während des Krieges sind nunmehr gegenstandslos. In der britischen Zone sind sie bereits durch Art. 6 Nr. 2 Buchst.: n, der Verordnung vom 27. Januar 1948 (VO.Bl.BZ. S. 13) aufgehoben worden. Sie werden nunmehr auch für die amerikanische und französische Zone, wo sie noch formell gelten, aufgehoben.

§ 35 ist in dem gesamten Bundesgebiet aufgehoben (vgl. die Zitate zu den §§ 6 bis 13).

§ 36 ist durch §§ 1, 79 des Ehegesetzes (Kontrollratsgesetz Nr. 16) gegenstandslos geworden. Die Vorschrift ist in der amerikanischen und britischen Zone ausdrücklich aufgehoben worden (vgl. die Zitate zu den §§ 6 bis 13). In der französischen Zone wird sie als gegenstandslos angesehen.

§ 37 ist durch die §§ 9, 79 des Ehegesetzes (Kontrollratsgesetz Nr. 16) aufgehoben worden. Für die amerikanische und britische Zone ist dies ausdrücklich klargestellt worden (vgl. die Zitate zu den §§ 6 bis 13). In dem Lande Rheinland-Pfalz ist die Vorschrift durch § 34 Ziff. 9 der Landesverordnung über Gerichtsverfassung und Verfahren ebenfalls aufgehoben worden. Es wird nunmehr auch für die Länder Württemberg-Hohenzollern, Baden und den bayer. Kreis Lindau klargestellt, daß die Vorschrift nicht mehr gilt.

§ 38, der für die Verpflichtung des Vormundes eine erleichterte Form vorsah, gilt noch in der amerikanischen und französischen Zone. In der britischen Zone ist die Vorschrift durch Art. 6 Nr. 2 Buchst. n der Verordnung vom 27. Januar 1948 (VO.Bl.BZ. S. 13) aufgehoben worden. Bei der Regelung des § 38 handelt es sich um eine kriegsbedingte Vereinfachung. Die schriftliche Verpflichtung des Vormundes wird in der Praxis überwiegend als unerwünscht bezeichnet. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß diese Kriegsmaßnahme aufgehoben wird.

Die im § 39 getroffene Regelung war lediglich kriegsbedingt. Der Entwurf hebt deshalb diese Vorschrift auf und kehrt zu dem alten Rechtszustand (§ 1786 Abs. 1 Nr. 2 BGB: Ablehnungsrecht nach Vollendung des 60. Lebensjahres) zurück. Die Vorschrift gilt noch in der amerikanischen Zone. In der britischen Zone ist sie ausdrücklich aufgehoben worden (Art. 6 Nr. 2 Buchst. n der Verordnung vom 27. Januar 1948 — VO.Bl.BZ. S. 13 —). In der französischen Zone wird die Vorschrift nicht mehr angewendet.

§ 40: Der Wegfall der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung zu einem Lehrvertrag (§ 1822 Nr. 6 BGB) oder zu einem auf Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrage (§ 1822 Nr. 7 BGB) war kriegsbedingt (vgl. Deutsche Justiz 1944 S. 260).

Aus der Praxis sind gegen diese Regelung schwerwiegende Bedenken geäußert worden, weil die Interessen des Mündels nicht genügend gewahrt seien. Es wird vor allem darauf hingewiesen, daß der Schutz des Mündels nicht etwa dadurch gewährleistet sei, daß die Verträge zum großen Teil durch die Standesorganisationen des zukünftigen Lehrherrn oder durch sonstige Stellen in Industrie, Handel und Landwirtschaft überprüft würden; die Verträge müßten vielmehr durch das Vormundschaftsgericht als eine völlig unparteiische Stelle darauf geprüft werden, ob die Interessen des Mündels gewahrt seien.

Der Entwurf trägt diesen Bedenken Rechnung und hebt deshalb die Kriegsvorschrift auf. In der britischen Zone ist dies bereits durch Art. 6 Nr. 2 Buchst. n der Verordnung vom 27. Januar 1948 (VO. Bl. BZ. S. 13) geschehen. In der französischen Zone wird die Vorschrift nicht mehr angewendet. Sie gilt nur noch in der amerikanischen Zone.

§ 41: Die Auflockerung der Anhörungspflicht im vormundschaftsgerichtlichen Verfahren war eine reine Kriegsmaßnahme. Es liegt kein Grund vor, sie beizubehalten.

§ 41 ist in der amerikanischen und britischen Zone aufgehoben worden (vgl. die Zitate bei den §§ 6 bis 13). In der französischen Zone wird die Vorschrift nicht mehr angewendet. Der Entwurf sieht deshalb die Aufhebung vor.

§ 42, der einen Aufschub der Rechnungslegung vorsieht, ist lediglich durch die Kriegsverhältnisse zu erklären. Die Vorschrift ist in der amerikanischen und britischen Zone bereits aufgehoben (vgl. die Zitate bei den §§ 6 bis 13). Sie gilt nur noch in der französischen Zone. Der Entwurf sieht die Aufhebung der Vorschrift vor.

§ 43, der sich auf die Abwesenheitspflegschaft bezieht, ist in der amerikanischen und britischen Zone aufgehoben worden (vgl. die Zitate zu den §§ 6 bis 13). Die Vorschrift gilt nur noch in der französischen Zone. Der Entwurf sieht die Aufhebung vor, um die Rechtseinheit herzustellen.

Die §§ 44 bis 46 sind bereits in dem gesamten Bundesgebiet aufgehoben worden (vgl. die Zitate bei den §§ 6 bis 13).

Die §§ 47 bis 49 betrafen den Geltungsbereich des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sind gegenstandslos.

In der amerikanischen und britischen Zone sind sie ausdrücklich aufgehoben worden (vgl. die Zitate zu den §§ 6 bis 13). Sie werden nunmehr auch für die französische Zone ausdrücklich aufgehoben.

Die §§ 50 und 51 waren rein kriegsbedingte Maßnahmen. Sie sind in der amerikanischen und britischen Zone bereits aufgehoben (vgl. die Zitate zu den §§ 6 bis 13). In der französischen Zone (mit Ausnahme des Landes Rheinland-Pfalz, wo § 51 ebenfalls ausdrücklich aufgehoben ist) gelten sie noch. Sie werden nunmehr einheitlich aufgehoben.

§ 52, der sich auf die Zuständigkeiten in Fideikommiß- und Stiftungssachen bezieht, ist in der britischen und französischen Zone bereits aufgehoben (vgl. die Zitate zu den §§ 6 bis 13). In der amerikanischen Zone gilt dagegen diese Vorschrift zur Zeit noch. Der Entwurf sieht die Aufhebung der Vorschrift vor. Es bleibt der Prüfung vorbehalten, ob die Frage der Zuständigkeit anderweit zu regeln ist.

§ 53 ist im gesamten Bundesgebiet aufgehoben (vgl. die Zitate bei den §§ 6 bis 13).

§ 54, der neue gerichtliche Verfahren nach dem Gesetz über Hypothekenzinsen vom 2. Juli 1936 (RGBl. I S. 533), nach der Verordnung zur Regelung der Fälligkeit alter Hypotheken vom 22. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1905) und nach dem Gesetz über die Bereinigung alter Schulden in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1940 (RGBl. I S. 1209) ausschloß, ist in der britischen Zone durch Art. 6 Nr. 2 Buchst. n der Verordnung vom 27. Januar 1948 (VO. Bl. BZ. S. 13) aufgehoben worden. Die Vorschrift gilt nur noch in der amerikanischen und französischen Zone. Sie war rein kriegsbedingt. Praktisch hat sie keine Bedeutung mehr. Deshalb sieht der Entwurf ihre Aufhebung vor.

§ 55 ist bereits im gesamten Bundesgebiet aufgehoben worden (vgl. die Zitate bei den §§ 6 bis 13).

§ 56 ist in der amerikanischen und britischen Zone aufgehoben worden (vgl. die Zitate bei den §§ 6 bis 13). Die Vorschrift, die sich auf die Feindvermögensverwaltung bezieht, ist nur noch in der französischen Zone in Geltung. Sie hat keine praktische Bedeutung und wird deshalb aufgehoben.

§ 57 ist bereits in dem gesamten Bundesgebiet aufgehoben worden (vgl. die Zitate zu den §§ 6 bis 13).

§ 58, der Änderungen der Hinterlegungsordnung enthält, ist in der britischen Zone bereits aufgehoben (Art. 6 Nr. 2 Buchst. n der Verordnung vom 27. Januar 1948 — VO. Bl. BZ. S. 13 —). In der amerikanischen und französischen Zone sind die Kriegsänderungen noch beibehalten. Sie werden nunmehr aufgehoben. Die Hinterlegungsordnung erhält in den §§ 3 und 9 wieder den alten Inhalt (vgl. Art. 6 des Entwurfs).

§ 59, der in Schiedsmannsangelegenheiten die Entscheidung dem Landgerichtspräsidenten übertrug, ist in der amerikanischen und britischen Zone bereits aufgehoben (vgl. die Zitate bei den §§ 6 bis 13). Auch im Lande Rheinland-Pfalz gilt die Vorschrift nicht mehr (§ 34 Ziff. 9 der Landesverordnung über Gerichtsverfassung und Verfahren).

Die Regelung des § 59 war eine reine Kriegsmaßnahme. Die Vorschriften der Landesgesetze, nach denen über die Amtsenthebung eines Schiedsmanns ein Landgericht oder ein Oberlandesgericht zu entscheiden hat, sind in Zukunft wieder anzuwenden.

Die §§ 60 bis 63 sind bereits in dem gesamten Bundesgebiet aufgehoben (vgl. die Zitate zu den §§ 6 bis 13).

Die §§ 64 bis 66 sind in der amerikanischen und britischen Zone bereits aufgehoben (vgl. die Zitate zu den §§ 6 bis 13). In der französischen Zone werden sie als gegenstandslos behandelt. Der Entwurf sieht nunmehr die ausdrückliche Aufhebung vor.

§ 67 ist in der amerikanischen und britischen Zone bereits aufgehoben (vgl. die Zitate zu den §§ 6 bis 13). In der französischen Zone besteht die Vorschrift noch. Für die im § 67 vorgesehene Regelung, daß Zweigstellen und Sprechtage von Rechtsanwälten eingerichtet werden können, besteht kein Bedürfnis mehr. Die Vorschrift kann deshalb aufgehoben werden.

Die §§ 68 bis 71 sind in der amerikanischen und britischen Zone bereits aufgehoben (vgl. die Zitate bei den §§ 6 bis 13). In der französischen Zone sind zie zur Zeit noch formell in Geltung.

Die in den §§ 68 bis 71 enthaltenen Übergangs- und Schlußvorschriften sind gegenstandslos und deshalb aufzuheben.

Die §§ 72 und 73, die eine Ermächtigung für den früheren Reichsminister der Justiz zum Erlaß von Durchführungsvorschriften enthielten und das Inkrafttreten der Verordnung regelten, sind gegenstandslos. Sie sind in der britischen Zone bereits aufgehoben (Art. 6 Nr. 2 Buchst. n der Verordnung vom 27. Januar 1948 — VO. Bl. BZ. S. 13 —). Sie können nunmehr auch für die amerikanische und französische Zone aufgehoben werden.

Zu Nr. 38: Die Verordnung vom 13. Dezember 1944 enthält Kriegsvereinfachungsvorschriften, die mit einer geordneten Strafrechtspflege unvereinbar sind. Obwohl nirgends mehr angewandt, wird die Verordnung zur Klarstellung noch in den Katalog der aufzuhebenden Vorschriften aufgenommen.

Zu Nr. 39: Die in der Freien Hansestadt Bremen geltende Verordnung über Rechtsmittel in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 28. Januar 1946 (GBl. S. 9) und das in den Ländern Bayern, Hessen und Württemberg-Baden erlassene Rechtsmittelgesetz werden durch die Neuregelung der Berufung (vgl. Art. 2 Nr. 64 ff.) und die Einführung der Revision an den Bundesgerichtshof (vgl. Art. 2 Nr. 79) gegenstandslos.

Die Vorschriften können deshalb aufgehoben werden.

Zu Nr. 40: Die Strafrechtspflegeordnung 1946 samt Einführungsgesetzen und Änderungen enthält die auf die Strafrechtspflege bezüglichen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung für die Länder der amerikanischen Zone. Sie wird durch die umfassende Neuordnung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung gegenstandslos.

Zu Nr. 41: Für die Aufrechterhaltung des Sofortverfahrens in Strafsachen für gewisse Übertretungen besteht kein Bedürfnis mehr.

Zu Nr. 42 bis 44: Die genannten Verordnungen änderten zur Beschleunigung des Strafverfahrens einzelne Vorschriften der Strafprozeßordnung ab. Soweit sie sich zur Übernahme in das Bundesrecht eignen, sind sie in die Strafprozeßordnung eingearbeitet.

Zu Nr. 45: Das württ.-bad. Gesetz vom 20. November 1945 ist entbehrlich im Hinblick auf die neugefaßten §§ 412 a ff StPO.

Zu Nr. 46: Vgl. die Bemerkung zu Nr. 45.

Zu Nr. 47: Vgl. die Bemerkung zu Nr. 45.

Zu Nr. 48: Die in den Ländern Baden, Württemberg-Hohenzollern und in dem bayerischen Kreis Lindau geltende Rechtsanordnung über Gerichtsverfassung und Verfahren und die im Land Rheinland-Pfalz erlassene Landesverordnung über Gerichtsverfassung und Verfahren werden durch die Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes (siehe Art. 1), der Zivilprozeßordnung (siehe Art. 2) und der Strafprozeßordnung (siehe Art. 3) gegenstandslos. Diese Vorschriften können nunmehr aufgehoben werden. Eine Ausnahme gilt für § 31, der eine Ersatzzuständigkeit für Strafsachen schafft, die bei aufgehobenen Gerichten anhängig waren.

Zu Nr. 49: Die Verordnung vom 14. Januar 1947 ist durch die Neufassung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Straf-

prozeßordnung entbehrlich geworden. Sie ist deshalb aufzuheben.

Zu Nr. 50 und 51: Die bayerische Verordnung Nr. 126 und die hessische Erste Anordnung über die Bildung von Schöffengerichten und Schwurgerichten samt Änderungen und Ergänzungen sind mit der einheitlichen Regelung der Schöffen- und Schwurgerichtsbarkeit (Art. 1 Nr. 25 und 40) gegenstandslos geworden.

Zu Nr. 52: Die in der britischen Zone erlassene Verordnung über das Berufungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 9. Juni 1947 (VO. Bl. BZ. S. 76) diente der Beseitigung des Kriegsrechts auf dem Gebiete des Berufungsverfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (siehe Amtliche Begründung im Zentral-Justizblatt 1947 S. 16). Die Verordnung ist nunmehr überholt, weil das Berufungsverfahren für das Bundesgebiet einheitlich geregelt wird (siehe Art. 2 Nr. 64).

Zu Nr. 53: Die in der britischen Zone erlassene Verordnung über Untersuchungen zur Feststellung der Abstammung vom 17. Juni 1947 (VO. Bl. BZ. S. 93) übernahm § 7 der Verordnung über die Angleichung familienrechtlicher Vorschriften vom 6. Februar 1943 (RGBl. I S. 80) in die ZPO und in das FGG, soweit es damals tragbar schien. Die Verordnung ist nunmehr mit der Einfügung des § 372 a ZPO (siehe Art. 2 Nr. 47) und mit der Änderung des § 15 Abs. 1 FGG (siehe Art. 5 Nr. 1) gegenstandslos. Sie kann deshalb aufgehoben werden.

Zu Nr. 54: In der britischen Zone sind die Landesjustizverwaltungen durch die Verordnung über die Besetzung der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen bei den Landgerichten vom 20. Juni 1947 (VO. Bl. BZ. S. 103) seinerzeit ermächtigt worden, im Verwaltungswege anzuordnen, daß die Zivilkammern der Landgerichte in der Besetzung mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden und daß die Kammern für Handelssachen in der Besetzung mit einem Mitglied des Landgerichts als Vorsitzenden und zwei Handelsrichtern entscheiden. Die Verordnung trat am 1. Juli 1947 in Kraft. Die Landesjustizverwaltungen der britischen Zone haben auf Grund der Ermächtigung die Kollegialbesetzung der Zivilkammern und Kammern für Handelssachen wiederhergestellt.

Nachdem der Entwurf des vorliegenden Gesetzes die Besetzung der Zivilkammern im § 75 GVG (vgl. Art. 1 Nr. 36) und die Besetzung der Kammern für Handelssachen im § 105 GVG (vgl. Art. 1 Nr. 41) regelt, kann die Verordnung der britischen Zone aufgehoben werden.

Zu Nr. 55 bis 58: Vgl. die Bemerkung zu Nr. 48 und 49.

Zu Nr. 59: Durch die Verordnung Nr. 98 der britischen Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland — Britisches Kontrollgebiet S. 572) war als vorläufige Maßnahme für die britische Zone ein Oberster Gerichtshof errichtet worden. Er sollte als Rechtsmittelgericht eine einheitliche Rechtsprechung innerhalb der britischen Zone sichern und gleichzeitig der Fortbildung des Rechts dienen.

Die nähere Regelung der Einzelheiten (organisatorischer Aufbau des Obersten Gerichtshofes, Einrichtung der Staatsanwaltschaft, Vorschriften über die Rechtsanwaltschaft, die Zuständigkeit und das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen) war in der Verordnung zur Durchführung der Militärregierungsverordnung Nr. 98 vom 17. November 1947 (VO. Bl. BZ. S. 149) enthalten.

Nachdem nunmehr für das Bundesgebiet der Bundesgerichtshof errichtet ist, stellt der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone seine Tätigkeit ein. Die für das Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof für die Britische Zone erlassenen Vorschriften können als überholt aufgehoben werden.

Zu Nr. 60 und 61: Vgl. die Bemerkung zu Nr. 48 und 49.

Zu Nr. 62: Die in der britischen Zone erlassene Verordnung zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege und des Kostenrechts vom 27. Januar 1948 (VO. Bl. BZ. S. 13), beseitigte auf dem Gebiete des Verfahrens in bürgerlichen Rechtssachen die Kriegsvorschriften und stellte die Rechtseinheit innerhalb der bri-

tischen Zone wieder her (siehe Amtliche Begründung Zentral-Justizblatt 1948 S. 40 ff.). Nachdem nunmehr die Bereinigung für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt und die Gesetzgebung in den einzelnen Zonen angeglichen wird, kann die Verordnung vom 27. Januar 1948 nunmehr aufgehoben werden.

Zu Nr. 63: Die in der britischen Zone erlassene Verordnung vom 9. Februar 1948 wird durch die Regelung gegenstandslos, die nunmehr einheitlich für das Bundesgebiet in den §§ 27, 28, 30 und 31 der Strafprozeßordnung (vgl. Art. 3 Nr. 8, 9 und 31) getroffen wird.

Zu Nr. 64: Die Verordnung ist entbehrlich im Hinblick auf Art. 1 Nr. 11 des Entwurfs.

Zu Nr. 65: Die in der britischen Zone erlassene Verordnung zur weiteren Änderung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. April 1948 (VO. Bl. BZ. S. 108) ist entbehrlich, nachdem die gleichen Fragen in den §§ 65, 66, 86b, 93 und 95 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte (vgl. Art. 7 Nr. 33, 34, 36, 37 und 38) für das Bundesgebiet einheitlich geregelt sind.

Zu Nr. 66: Die Vorschrift des Art. III der Verordnung vom 13. Mai 1948 ist inhaltlich unverändert in § 463a Abs. 3 StPO (vgl. Art. 3 Nr. 167) übernommen.

Zu Nr. 67: Vgl. die Bemerkung zu Nr. 48 und 49.

Zu Nr. 68: Die in der britischen Zone erlassene Verordnung zur Ausführung des Ehegesetzes (Kontrollratsgesetz Nr. 16) vom 12. Juli 1948 (VO. Bl. BZ. S. 210) dient der Klarstellung der Frage, welche Vorschriften, die zur Durchführung des Ehegesetzes vom 8. Juli 1938 ergangen waren, mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 16 noch vereinbar sind.

Durch § 24 der Verordnung wurde die Fassung des § 612 Abs. 1 ZPO durch einen Hinweis auf das Kontrollratsgesetz Nr. 16 dem neuen Rechtszustand angepaßt. Diese textliche Überarbeitung kann bei der Bekanntmachung des neuen Wortlauts der ZPO vorgenommen werden, ohne daß es einer formellen Änderung der Vorschrift bedarf. § 24 der Verordnung vom 12. Juli 1948 kann deshalb aufgehoben werden.

Das gleiche gilt für die im § 25 der erwähnten Verordnung enthaltene Anpassung des § 623 ZPO an die Vorschriften des Ehegesetzes 1946.

§ 26 der Verordnung, der § 607 der ZPO neu faßt, wird nunmehr entbehrlich, da der Entwurf im Art. 2 Nr. 93 für das gesamte Bundesgebiet die früher geltende Fassung des § 607 ZPO wiederherstellt.

Zu Nr. 69: Die in der britischen Zone erlassene Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 13. Juli 1948 (VO. Bl. BZ. S. 216) änderte den § 63 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Diese Vorschrift wird nunmehr durch Art. 7 Nr. 32 des Entwurfs neu gefaßt. Die in der britischen Zone erlassene Verordnung wird daher gegenstandslos.

Zu Nr. 70: Vgl. die Bemerkung zu Nr. 48 und 49.

Zu Nr. 71: Die Vorschriften über die Haftprüfung sind im Entwurf einheitlich neu gefaßt. Damit wird die Verordnung vom 29. November 1948 entbehrlich.

Zu Nr. 72: Vgl. die Bemerkung zu Nr. 48 und 49.

Zu Nr. 73: Die in der britischen Zone erlassene Verordnung über die Zuziehung von Hilfsrichtern zum Obersten Gerichtshof für die Britische Zone vom 15. März 1949 (VO. Bl. BZ. S. 74) wird gegenstandslos, da der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone seine Tätigkeit einstellt.

Zu Nr. 74: Vgl. die Bemerkung zu Nr. 48 und 49.

Zu Nr. 75: In dem Lande Bayern ist durch den I. Abschnitt des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Kostenwesens vom 9. Juli 1949 (GVBl. S. 181) zu den Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zweiter Abschnitt des GKG) und zu den Gebühren im Konkursverfahren und im Vergleichsverfahren (Dritter Abschnitt des GKG) ein Zuschlag in Höhe von 25 v. H. eingeführt worden. Das gleiche ist bei den Gebühren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Erster Teil, Zweiter Abschnitt der Kostenordnung) und bei den Gebühren im Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens und in ähnlichen Verfahren (Erster Teil, Dritter Abschnitt der

Kostenordnung) geschehen. Ebenso wird auch für bestimmte Gebühren nach der Justizverwaltungskostenordnung ein Zuschlag von 25 v. H. erhoben. Die Schreibgebühren (§ 21 Abs. 4 GKG, § 138 Abs. 2 KostO, § 4 Abs. 2 JV KostO) sind von 25 Dpf auf 40 Dpf erhöht worden. Für die Einsicht des Grundbuchs sowie des Handels-, Vereins-, Güterrechts-, Schiffs- und Schiffsbauregisters und des Kabelbuchs ist in Abweichung von den §§ 68 und 83 KostO eine Gebühr von 2.— DM eingeführt worden.

Die Gebühren in Strafsachen sind in der Weise erhöht worden, daß zu den Gebühren des § 52 Abs. 1 GKG ein Zuschlag von 100 v. H., zu den übrigen ein Zuschlag von 25 v. H. erhoben wird.

Eine ähnliche Regelung ist im Lande Hessen durch das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Justizkostenwesens vom 9. November 1948 (GVBl. S. 151) getroffen worden. Das hessische Gesetz tritt jedoch am 31. März 1950 bereits wieder außer Kraft (§ 9 a. a. O.).

Die übrigen Länder haben die Gebühren nicht erhöht.

Infolge der Abweichungen, die in dem Lande Bayern und im Lande Hessen (hier jedoch nur noch bis zum 31. März 1950) bestehen, ist das Gebiet des Kostenrechts nicht mehr einheitlich. Hierüber ist bereits aus den Kreisen der Rechtsuchenden lebhaft Klage geführt worden.

Aufgabe des Bundes ist es nunmehr, die Rechtseinheit wiederherzustellen. Es kann nicht in Erwägung gezogen werden, die Gebühren allgemein zu erhöhen. Deshalb mußte der I. Abschnitt des in dem Lande Bayern erlassenen besonderen Gesetzes aufgehoben werden. Dagegen bleibt der II. Abschnitt, der Maßnahmen auf dem Gebiet des Verwaltungskostenwesens trifft, unberührt. Ebenso gilt auch der III. Abschnitt weiter, der Schlußbestimmungen enthält.

Für das Land Hessen ist eine gleiche Regelung nicht mehr nötig, da das hessische Gesetz vom 9. November 1948 nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes nicht mehr gelten wird.

Zu Nr. 76: Das Gesetz vom 3. September 1949 ist mit der Vereinheitlichung der Schöffen- und Schwurgerichtsbarkeit gegenstandslos geworden.

III. Übergangsvorschriften

Dieser Abschnitt enthält die erforderlichen Übergangsvorschriften.

Zu Nr. 77: Durch die Generalklausel in Nr. 74 werden die früheren Zuständigkeiten des Reichsgerichts und des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone auf den Bundesgerichtshof übertragen.

Die in dem vorliegenden Gesetz behandelten Verfahrensgesetze (das Gerichtsverfassungsgesetz, die Zivilprozeßordnung und die Strafprozeßordnung) erwähnen nicht alle Zuständigkeiten, die das Reichsgericht hatte. So ist in verschiedenen anderen Gesetzen die Anrufung des Reichsgerichts vorgesehen, ohne daß diese Zuständigkeit in den Katalog des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgenommen worden wäre. Als Beispiele sind zu nennen:

Nach § 41 Abs. 3 des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 (RGBl. II S. 117) war in dem Verfahren der einstweiligen Verfügung, das mit dem Verfahren wegen Erteilung der Zwangslizenz in Verbindung stand, die Beschwerde an das Reichsgericht zulässig. In dem Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder Zurücknahme des Patents oder wegen Erteilung einer Zwangslizenz war gegen die Entscheidung des Reichspatentamts (§§ 38, 39 des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 — RGBl. II S. 117 —) die Berufung an das Reichsgericht zulässig. Für das Berufungsverfahren beim Reichsgericht in Patentsachen war die Verordnung vom 30. September 1936 (RGBl. II S. 316) maßgebend. Die angeführten Vorschriften sind noch in Geltung (vgl. Erstes Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes vom 8. Juli 1949 — WiGBL. S. 179 — und Verordnung über die Erstreckung von Gesetzen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 24. September 1949 — Bundesgesetzblatt S. 29 —). An die Stelle des Reichsgerichts tritt auf Grund der Generalklausel nunmehr der Bundesgerichtshof.

Ebenso ist in Zukunft die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes in den Fällen der §§ 28 und 30 FGG auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit gegeben. Nach diesen Vorschriften hat ein Oberlandesgericht, das bei der Auslegung einer Vorschrift des Bundesrechts von der auf weitere Beschwerde ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts abweichen will, die weitere Beschwerde unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem Bundesgerichtshof vorzulegen. Das gleiche gilt für weitere Beschwerden in Grundbuchsachen nach den §§ 79, 81 der Grundbuchordnung und für weitere Beschwerden in Schiffsregistersachen nach den §§ 87, 89 der Schiffsregisterverordnung vom 19. Dezember 1940 (RGBl. I S. 1591).

In der Generalklausel ist neben dem Reichsgericht der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone zu erwähnen. Diesem Gericht ist durch die Verordnung über die Rechtsbeschwerde in Landwirtschaftssachen vom 15. Oktober 1948 (VO. Bl. BZ. S. 313) für die britische Zone die Entscheidung über Rechtsbeschwerden in Landwirtschaftssachen nach der Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen vom 2. Dezember 1947 (VO. Bl. BZ. S. 157) übertragen worden. In der amerikanischen und französischen Zone ist eine Rechtsbeschwerde in Landwirtschaftssachen nach Art einer Revision nicht vorgesehen.

Wenn der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone seine Tätigkeit einstellt, so kann damit nicht ohne weiteres die Einrichtung der Rechtsbeschwerde in Landwirtschaftssachen für die Länder der britischen Zone abgeschafft werden. Die Herstellung der Rechtseinheit auf diesem Gebiet bedarf vielmehr noch näherer Prüfung und Erörterung. Deshalb muß an die Stelle des Obersten Gerichtshofes jetzt zwangsläufig der Bundesgerichtshof treten. Die gesetzliche Grundlage hierfür ist die Generalklausel in Nr. 77.

Zu Nr. 78: Die Rechtsanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof soll, wie früher die Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgericht, eine Sonderstellung einnehmen. Wie es einst das Ziel der alten Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (RGBl. S. 177) war, bei dem Reichsgericht als dem höchsten Gerichtshof eine Rechtsanwaltschaft zu schaffen, die sich in besonderem Maße durch wissenschaftliche Arbeit und praktische Erfahrung auszeichnete und aus dem ganzen Stande heraushob, so werden jetzt alle Vorkehrungen getroffen, bei dem Bundesgerichtshof eine Anwaltschaft zu bilden, die diesen Anforderungen gerecht wird.

In den Abs. 1 und 2 der Vorschrift werden das Verfahren bei der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof und die Voraussetzungen für die Zulassung selbst geregelt. Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung wird dem Bundesminister der Justiz übertragen. Vor der Entscheidung über die Zulassung wird die Vereinigung der Anwaltskammervorstände im Bundesgebiet angehört.

Durch Abs. 3 und 4 der Vorschrift wird die Tätigkeit der Anwälte bei dem Bundesgerichtshof grundsätzlich auf den Bundesgerichtshof selbst, bei dem sie besonders zugelassen sind, beschränkt. Damit ist also eine Simultanzulassung bei anderen Gerichten ausgeschlossen, wie es auch bei dem Reichsgericht der Fall war (vgl. § 100 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878).

Der Bundesminister der Justiz wird jedoch ermächtigt, für das Auftreten vor bestimmten Gerichten allgemein Ausnahmen zuzulassen (Abs. 4 Satz 2). Es ist hier daran gedacht, den Rechtsanwälten, die am Bundesgerichtshof zugelassen sind, z. B. das Auftreten vor anderen höchsten Gerichten zu gestatten.

Die Vorschrift im Abs. 5 entspricht dem § 101 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878.

Die Anwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof umfaßt nur die bei dem Bundesgerichtshof selbst zugelassenen Anwälte (Abs. 6), wie es einst bei der Anwaltskammer beim Reichsgericht der Fall war. Die Regelung ist an § 102 Abs. 1 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 angelehnt.

Zur Ergänzung der Vorschriften, die für die Rechtsanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof maßgebend sein sollen, ist auf die Vorschriften einer Rechtsanwaltsordnung zu verweisen.

Da in dem Bundesgebiet eine einheitliche Rechtsanwaltsordnung noch nicht besteht, wird im Abs. 7 an die Rechtsanwaltsordnung für die britische Zone vom 10. März 1949 (VO. Bl. BZ. S. 80) angeknüpft. Die Rechtsanwaltsordnung der britischen Zone ist das jüngste Gesetz, das nach 1945 auf dem Gebiete des Anwaltsrechts erlassen worden ist, und gilt in mehreren Ländern übereinstimmend. Deshalb schien diese Rechtsanwaltsordnung besonders geeignet, um die sonst vorhandene Lücke zu schließen.

Zu Nr. 79: Die Vorschrift gibt die Möglichkeit, daß die Landesjustizverwaltung rechtswissenschaftliche Studien der Kriegsgefangenen in Lagerlehrgängen auch künftig auf das in § 2 Abs. 2 GVG vorgeschriebene Studium anrechnen kann.

Nach 1945 war in einzelnen Ländern das Studium der Rechtswissenschaften auch an anderen Hochschulen als Universitäten möglich. Im Interesse der Studierenden soll eine solche Studienzeit, soweit sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt, nach Abs. 2 dieser Übergangsvorschrift ebenfalls angerechnet werden können. Künftig genügt jedoch nur noch das Studium an einer **Universität** den Erfordernissen einer ordnungsgemäßen Ausbildung.

Zu Nr. 80: Vgl. Bemerkung zu Art. 1 Nr. 4, 5.

Zu Nr. 81: Vgl. Bemerkung zu Art. 1 Nr. 10.

Zu Nr. 82: Die Übergangsvorschrift in Nr. 82 läßt die Geschäftsverteilung, die noch nach den bisher geltenden Vorschriften getroffen ist, für das Geschäftsjahr 1950 in Kraft. Auf diese Weise wird vermieden, daß mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes alsbald die Geschäfte neu verteilt werden müssen. Für Änderungen in der Geschäftverteilung, die im Laufe des Geschäftsjahres notwendig werden, ist jedoch eine solche Übergangsregelung nicht erforderlich. Die Änderungen können sich vielmehr bereits nach den neuen Vorschriften richten.

Zu Nr. 83: Die Vereinheitlichung des Rechts, das für die Auswahl und die Berufung der Schöffen und Geschworenen gilt, macht es erforderlich, daß auch ein einheitlicher Zeitpunkt bestimmt wird, zu dem erstmals die im § 36 GVG genannten Vorschlagslisten aufzustellen sind und der in § 40 GVG genannte Ausschuß zu bilden ist. Die nach dem neuen Recht bestimmten Schöffen und Geschworenen sollen ihr Amt zum Beginn eines Geschäftsjahres, und zwar mit dem 1. Januar 1951, antreten. Deshalb müssen die Vorschlagslisten im Herbst 1950 aufgestellt werden und der Ausschuß gemäß § 40 GVG gegen Ende desselben Jahres zusammentreten. Die Bestimmung, daß das Amt der bei Inkrafttreten des Gesetzes berufenen Schöffen und Geschworenen mit dem 31. Dezember 1950 endet, ist nötig, um einen reibungslosen Anschluß der neuen Ordnung an die gegenwärtig in den einzelnen Ländern der Bundesrepublik gültige Ordnung zu sichern. Sie verlängert die Amtsdauer der Geschworenen und Schöffen, soweit sie nach den bisherigen Vorschriften vorher zum Ende ginge und sie verkürzt sie, soweit sie über den 1. Januar 1951 hinaus fortdauern würde.

Zu Nr. 84: Die Länder der britischen Zone können bis zum Inkrafttreten des Gesetzes (1. April 1950) nicht die erforderliche Zahl von Schöffen für die Strafkammern wählen lassen. Deshalb bedarf es einer Übergangsvorschrift, nach der dort die Strafkammern bis zum 31. Dezember 1950 in ihrer bisherigen Besetzung tätig werden können.

Zu Nr. 85: Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit für anhängige Zivilsachen, die künftig vor die Kammer für Handelssachen gehören.

Zu Nr. 86: Die Übergangsregelung soll einen Wechsel in der Besetzung der Gerichte unnötig machen, wenn es sich lediglich darum handelt, daß Entscheidungen zu erlassen sind, die auf einer vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossenen Verhandlung beruhen. Es wäre nicht zu vertreten, die Vorschriften über die neue Besetzung auch auf diese Gruppe von Sachen anzuwenden und damit die Gerichte und die Beteiligten zu zwingen, in eine erneute Verhandlung einzutreten.

Zu Nr. 87: Von der Kriegsregelung, daß über das Ablehnungsgesuch die Stelle zu entscheiden hat, der die Dienstaufsicht über den Richter zusteht (vgl. § 1 Abs. 1 der Vierten Verein-

fachungsverordnung vom 12. Januar 1943 — RGBl. I S. 7 — und Art. 1 Nr. 3 der Verordnung zur Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 29. Mai 1943 — RGBl. I S. 342 —), geht der Entwurf ab und kehrt zu der früher bestehenden Regelung, daß die Gerichte über Ablehnungsgesuche zu entscheiden haben, zurück (Art. 2 Nr. 2 ff., Art. 3 Nr. 8 des Entwurfs). Es liegt kein Grund dafür vor, Ablehnungsgesuche, die bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes schweben, nach den Vorschriften, die aufgehoben werden, weiter zu behandeln. Deshalb wird vorgesehen, daß solche Ablehnungsgesuche sogleich an die nunmehr zuständigen Gerichte abzugeben sind.

Zu Nr. 88: Der neue Abs. 2 des § 128 ZPO, der inhaltlich aus § 7 der Entlastungsverordnung übernommen wird, kann nicht im arbeitsgerichtlichen Verfahren gelten, weil die Vorschriften der Entlastungsverordnung in Verfahren vor den Arbeitsgerichtsbehörden nicht anzuwenden sind (vgl. § 46 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926 — RGBl. I S. 507 —).

Zu Nr. 89: Die Herabsetzung der Grenze für die Zuständigkeit der Amtsgerichte (§ 23 Nr. 1 GVG — vgl. Art. 1 Nr. 20 des Entwurfs —) und die Beseitigung des Güteverfahrens (vgl. Art. 2 Nr. 54 des Entwurfs) soll sich auf Sachen, in denen die Klage, der Güteantrag oder das Gesuch um Erlaß des Zahlungsbefehls bereits vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes bei dem Amtsgericht eingegangen sind, nicht auswirken. Es soll vermieden werden, daß diese Sachen nach den neuen Vorschriften übergeleitet werden müßten, daß z. B. in einer Sache, die nach § 23 Nr. 1 GVG in der Fassung des Art. 1 Nr. 20 des Entwurfs nicht mehr zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gehören würde, nunmehr beim Landgericht anhängig gemacht werden müßte. Der Entwurf sieht deshalb aus Gründen der Zweckmäßigkeit vor, daß für die Zuständigkeit in der Übergangszeit die bisher geltenden Vorschriften weiter maßgebend bleiben.

Zu Nr. 90: Die Beseitigung des Güteverfahrens (vgl. Art. 2 Nr. 54 des Entwurfs) soll nicht dazu führen, daß die bereits anhängigen Sachen sogleich in das Streitverfahren überzuleiten sind. Das Verfahren soll sich vielmehr nach den bisher geltenden Grundsätzen weiter entwickeln. Deshalb sieht der Entwurf in Nr. 90 davon ab, anhängige Güteverfahren automatisch in das Streitverfahren zu überführen.

Die Beseitigung des Güteverfahrens kann nicht zur Folge haben, daß Vergleiche, die in einem Güteverfahren zwischen den Parteien abgeschlossen sind, nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr als geeignete Vollstreckungstitel gelten. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß für bereits abgeschlossene Güteverfahren die bisher geltenden Vorschriften weiterhin anzuwenden sind. Durch diese Regelung wird klargestellt, daß ein Vergleich im Güteverfahren auch nach der Änderung des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO (vgl. Art. 2 Nr. 104 des Entwurfs) ein geeigneter Vollstreckungstitel ist.

Zu Nr. 91: Die in die Übergangsregelung übernommene Vorschrift, daß in den sogenannten Mieterschutzsachen vor den Amtsgerichten ein schriftliches Schiedsurteilsverfahren ausgeschlossen ist, war bisher im § 20 Abs. 2 der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte in der Fassung vom 13. Mai 1924 (RGBl. I S. 552) enthalten. § 20 der Entlastungsverordnung wird nunmehr, soweit sein Inhalt systematisch in die Zivilprozeßordnung gehört, als neuer § 510 c in die ZPO übernommen (vgl. Art. 2 Nr. 63). Die Ausnahme von dem obligatorischen Schiedsurteilsverfahren gehört dagegen systematisch in die Verfahrensvorschriften des Mieterschutzgesetzes. Sie wird zunächst in die Übergangsregelung einbezogen und bei gegebener Gelegenheit in das Mieterschutzgesetz eingefügt werden.

Ferner ist die Anwendung des neuen § 510c ZPO für das arbeitsgerichtliche Verfahren auszunehmen, da die entsprechende Vorschrift der Entlastungsverordnung (§ 20 a. a. O.) für das Verfahren vor den Arbeitsgerichtsbehörden nicht gilt (vgl. § 46 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926 — RGBl. I S. 507 —).

Zu Nr. 92: Infolge der Änderung der Vorschriften über die Zulässigkeit von Rechtsmitteln in Zivil- und Strafsachen

könnten in der Praxis Zweifel entstehen, welcher Zeitpunkt für die Beurteilung der Zulässigkeit des Rechtsmittels maßgebend ist. Der Entwurf will es vermeiden, daß einem Beteiligten durch die Änderung der Gesetzgebung ein Rechtsmittel genommen wird, das er hätte einlegen können, wenn das Gesetz weiter in Kraft geblieben wäre. Deshalb soll sich die Zulässigkeit eines Rechtsmittels nach den bisher geltenden Vorschriften richten, wenn die Entscheidung vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes verkündet oder von Amts wegen zugestellt ist.

Zu Nr. 93: Für Berufungen, für die der jetzt aufgehobene § 4 Abs. 2 der Vierten Vereinfachungsverordnung vom 12. Januar 1943 (RGBl. I S. 7) maßgebend ist, sind, um Schwierigkeiten zu vermeiden, anstelle der Vorschriften, die nunmehr für die Berufungsfrist (§ 516 ZPO), für die Einlegung der Berufung (§ 518 ZPO) und für die Berufsbegründung (§ 519 ZPO) gelten, die Vorschriften der Vierten Vereinfachungsverordnung weiterhin anzuwenden, wenn die Berufungsfrist bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits abgelaufen ist. In solchen Fällen kann auch die Vorschrift über neues Vorbringen in der Berufungsinstanz, das in der Berufsbegründung hätte mitgeteilt werden müssen (§ 529 Abs. 3 ZPO), nicht unmittelbar, sondern nur entsprechend angewendet werden, wenn der Berufungskläger das neue Vorbringen nicht innerhalb der Berufungsfrist mitgeteilt hat. Die gleichen Grundsätze gelten für Berufungen in Ehesachen (§ 626 ZPO).

Zu Nr. 94: Bei der Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen haben sich für die Beteiligten besondere Schwierigkeiten daraus ergeben, daß im Einzelfall die Entscheidung nicht im ausschließlichen Gerichtsstand des deutschen Ehemannes nach § 606 Abs. 1 ZPO ergangen ist. Hat z. B. ein im Inland wohnender deutscher Ehemann gegen seine im Ausland wohnende Ehefrau, die inzwischen eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben hat, ein Urteil auf Ehescheidung erwirkt, so kann dieses ausländische Urteil nach den geltenden Vorschriften im Inland nicht anerkannt werden, weil nach § 606 Abs. 1 ZPO ausschließlich ein deutsches Gericht zuständig gewesen wäre. Der Ehemann müßte deshalb vor einer Wiederverheiratung eine zweite Klage, und zwar nunmehr im Inland, erheben. Diese Schwierigkeiten steigern sich für den Fall, daß der Ehemann im Ausland verklagt worden ist und sich auf den Scheidungsprozeß eingelassen hat und seinerseits für eine Ehescheidungsklage im Inland keinen Klagegrund hat.

Diese Schwierigkeiten werden sich beheben lassen, sobald wieder Staatsverträge über die gegenseitige Anerkennung von Ehescheidungsurteilen abgeschlossen werden können. Um in der Zwischenzeit die vorhandenen Härten zu beseitigen, wird für eine Übergangszeit bei der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung auf die Einhaltung der Zuständigkeitsvorschrift des § 606 Abs. 1 ZPO verzichtet.

Zu Nr. 95: Bei dem Obersten Gerichtshof für die Britische Zone werden im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Revisionen in Zivilsachen (§§ 27 ff. der Verordnung zur Durchführung der Militärregierungsverordnung Nr. 98 über die Errichtung eines Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone vom 17. November 1947 — VO. Bl. BZ. S. 149 —), Beschwerden auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 33 a. a. O.), Revisionen in Strafsachen (§§ 34 ff. a. a. O.) und Anträge, die mit diesen Sachen in Zusammenhang stehen, anhängig sein. Außerdem schweben bei dem Obersten Gerichtshof für die Britische Zone Rechtsbeschwerden in Landwirtschaftssachen auf Grund der Verordnung über die Rechtsbeschwerde in Landwirtschaftssachen vom 15. Oktober 1948 (VO. Bl. BZ. S. 313).

Die bei dem Obersten Gerichtshof für die Britische Zone anhängigen Verfahren können ohne Schwierigkeit auf den Bundesgerichtshof übergeleitet werden, weil für beide Gerichte die gleichen Verfahrensvorschriften bestehen. Deshalb ist vorgesehen, daß die Verfahren sich in der Lage, in der sie sich befinden, auf den Bundesgerichtshof übergehen.

Für das Verfahren bei Rechtsbeschwerden in Landwirtschaftssachen bleiben die bisher geltenden Vorschriften einstweilen weiter in Kraft. Die bei dem Obersten Gerichtshof für die Britische Zone ernannten Obersten Landwirtschaftsrichter treten

in gleicher Eigenschaft zum Bundesgerichtshof über, damit nicht bei dem Übergang der Geschäfte eine alsbaldige neue Bestellung von Landwirtschaftsrichtern erforderlich wird.

Die bisher erörterten Vorschriften beziehen sich auf Verfahren, die bereits bei dem Obersten Gerichtshof anhängig sind. Es ist aber darüber hinaus auch eine Regelung für die Fälle zu treffen, die bei dem Weiterbestehen des Obersten Gerichtshofes bei ihm hätten anhängig gemacht werden können. Zur Klarstellung ist eine Vorschrift des Inhalts geboten, daß Revisionen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sowie Rechtsbeschwerden in Landwirtschaftssachen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem Obersten Gerichtshof hätten eingelegt werden können, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem Bundesgerichtshof einzulegen sind. Dieser Grundsatz gilt für Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen entsprechend.

Zu Nr. 96: Die Zuständigkeit des Bayerischen Obersten Landesgerichts bestimmte sich bisher nach dem Gesetz Nr. 124 über die Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 11. Mai 1948 (GVBl. S. 83). Nach diesem Gesetz war das Oberste Landesgericht u. a. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen erstinstanzliche Urteile der Landgerichte, wenn es sich um Rechtssachen handelte, für welche die Landgerichte ausschl. zuständig sind (vgl. § 3 a. a. O.). In Strafsachen war das Oberste Landesgericht u. a. zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen Urteile der Schwurgerichte.

Nachdem nunmehr im Bundesgebiet für die Zuständigkeit eines Obersten Landesgerichts einheitlich die §§ 8 und 9 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz gelten (vgl. Art. 1 Nr. 80 und 81), wird die Landesgesetzgebung die Vorschriften des bayerischen Gesetzes den §§ 8, 9 EGGVG anzupassen haben.

Nach dem Grundsatz der Prozeßökonomie soll sich die Änderung der Zuständigkeit des Bayerischen Obersten Landesgerichts nicht auf die Verfahren auswirken, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes bei ihm anhängig sind. Deshalb sieht der Entwurf vor, daß für solche Verfahren das Bayerische Oberste Landesgericht zuständig bleibt, auch wenn nach den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes der Bundesgerichtshof zuständig wäre. Nach dieser Übergangsregelung steht die Entscheidung über eine Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei dem Obersten Landesgericht anhängig ist, diesem Gericht zu, während nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bei einer Revision unter den Voraussetzungen des § 8 EGGVG und des § 7 EGZPO der Bundesgerichtshof für zuständig erklärt werden müßte.

Zu Nr. 97: Bayern hat mit Verordnung vom 14. Juli 1948 (GVBl. S. 243) das Schwurgericht alter Art wieder eingeführt. Mit Rücksicht auf die Eigenart des Verfahrens, das besondere Rechtsprobleme aufwirft, schien es zweckmäßig, die Verhandlung und Entscheidung über alle Revisionen gegen Urteile der bayerischen Schwurgerichte auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Bayerischen Obersten Landesgericht zu überlassen.

Zu Nr. 98: Die Vorschrift ist im Interesse der technischen Vereinfachung eingefügt worden, um nicht sämtliche Vorschriften, in denen durch die Wiedereinführung des Eröffnungsbeschlusses Änderungen erforderlich werden, im Entwurf einzeln aufführen zu müssen.

Zu Nr. 99: Die Wiedereinführung des Eröffnungsbeschlusses soll nur für die Fälle gelten, in denen die Anklageschrift bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht beim Gericht eingereicht war. Für die übrigen Fälle bleibt es bei den bisherigen Vorschriften, auch wenn die Hauptverhandlung bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht angeordnet ist.

Zu Nr. 100: Die Übergangsvorschrift ist im Hinblick auf § 201 Abs. 2 und § 202 StPO in der Fassung des Entwurfs eingefügt worden (vgl. Art. 3 Nr. 75 und 76). Im übrigen dient die Vorschrift der Klarstellung; nach Einreichung der Anklageschrift ist das Verfahren schon über das Stadium der Voruntersuchung hinaus gediehen.

Zu Nr. 101: Die Neuordnung der Zuständigkeit in Strafsachen würde zur Folge haben, daß zahlreiche Verfahren an die nunmehr zuständigen Gerichte abzugeben wären. Im Interesse der beschleunigten Erledigung solcher Verfahren wird deshalb bestimmt, daß sie, wenn Anklage erhoben ist, von dem bisher zuständigen Gericht erledigt werden.

Zu Nr. 102: Die Vorschrift stellt sicher, daß eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Hauptverhandlung von dem bisher zuständigen Gericht zu Ende geführt werden kann. Dies gilt auch für den Fall, daß die Hauptverhandlung nach Unterbrechung weitergeführt wird, nicht dagegen für den Fall, daß sie nach Unterbrechung oder Aussetzung von neuem begonnen wird.

Zu Nr. 103: Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit für den Fall, daß ein Urteil vom Berufungs- oder Revisionsgericht aufgehoben und zurückverwiesen wird.

Zu Nr. 104: Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit für den Fall, daß ein Urteil mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens angefochten wird.

Zu Nr. 105: Die hier vorgesehene Gebührenermäßigung (in den Fällen des Abs. 2: die Gebührenfreiheit) ist im Grundsatz aus § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 4. Oktober 1939 (RGBl. I S. 1994) übernommen. Die Vorschrift ist jedoch neu gefaßt worden. Nach dem neuen Wortlaut tritt die Gebührenermäßigung (Gebührenfreiheit) dann ein, wenn der Tod des Erblassers oder seine Todeserklärung die unmittelbare Folge eines Kriegsereignisses ist. Diese Fassung lehnt sich an die des Art. II der Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 16. Dezember 1946 (VO. Bl. BZ. 1947 S. 10) an. Im Abs. 2 ist ferner durch die Einfügung der Worte „nach Abzug der Schulden" klargestellt, daß für die Gebührenfreiheit der Wert des reinen Nachlasses zu berücksichtigen ist.

Zu Nr. 106: Für das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung und für das Verfahren bei Feststellung des Todes und der Todeszeit werden Gerichtsgebühren nach den Vorschriften der Kostenordnung erhoben (§ 118a KostO). § 3 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 4. Oktober 1939 (RGBl. I S. 1994) sah aus Billigkeitsgründen vor, daß für die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit im Falle der Kriegsverschollenheit (§ 4 des Verschollenheitsgesetzes) Gerichtsgebühren nicht in Ansatz zu bringen seien.

Diese Kriegsregelung wird inhaltlich beibehalten. Sie wird nunmehr auch auf die Fälle der allgemeinen Gefahrverschollenheit (§ 7 des Verschollenheitsgesetzes) ausgedehnt, wenn der Verschollene in Zusammenhang mit Kriegsereignissen oder Kriegszuständen in Lebensgefahr geraten ist. Eine Regelung in diesem Sinne hat bisher bereits in der britischen Zone bestanden. Hier war durch Art. 5 Nr. 6 der Verordnung zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege und des Kostenrechts vom 27. Januar 1948 (VO. Bl. BZ. S. 13) in § 118a KostO folgende Vorschrift als neuer Abs. 4 eingefügt worden:

„In den Fällen des § 4 und des § 7 Abs. 3 des Verschollenheitsgesetzes vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1186) in der Fassung des Artikels II der Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 16. Dezember 1946 (VO. Bl. BZ. 1947 S. 10) werden für die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit Gerichtsgebühren nicht erhoben."

§ 118a Abs. 4 KostO (in der Fassung des Art. 5 Nr. 6 der Verordnung vom 27. Januar 1948) wird jetzt aufgehoben (Art. 7 Nr. 21 des Entwurfs). Eine sachliche Änderung soll dadurch nicht eintreten. Die Frage wird vielmehr in dem gleichen Sinne in den Übergangsvorschriften geregelt, weil sie nur noch vorübergehende praktische Bedeutung hat. Es dürfte deshalb vorzuziehen sein, die Kostenregelung in diesem Ausnahmefall in die Übergangsvorschriften aufzunehmen.

Zu Nr. 107: Die Regelung in Nr. 107 soll klarstellen, daß die neuen Vorschriften in anderen Gesetzen und Verordnungen an die Stelle der Vorschriften treten, auf die Bezug genommen war und die jetzt aufgehoben oder geändert werden.

Artikel 9

Bekanntmachung des Wortlauts des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung

In der Praxis besteht ein dringendes Bedürfnis nach einer neuen Bekanntmachung des Wortlauts des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung.

Der Wortlaut des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung ist zuletzt am 22. März 1924 bekanntgemacht worden (RGBl. I S. 299, 322). Die letzte Bekanntmachung des Wortlauts der Zivilprozeßordnung datiert vom 8. November 1933 (RGBl. I. S. 821). Seither sind diese drei Gesetze wiederholt geändert worden. Nach der Bereinigung der Gesetze von der Kriegsgesetzgebung und nach der Wiederherstellung der Rechtseinheit zwischen den Zonen ist es unerläßlich, nunmehr den Wortlaut der drei Gesetze amtlich festzustellen.

In dem Entwurf wird vorgeschlagen, den Bundesminister der Justiz zu ermächtigen, den Wortlaut der Gesetze neu bekanntzumachen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Gesetzestextes zu beseitigen. Die Ermächtigung soll auch die Befugnis umfassen, die Vorschriften der genannten Gesetze den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen anzupassen.

Druck: M. DuMont Schauberg, Pressehaus, Köln.

Änderungsvorschläge des Deutschen Bundesrates

I.

Gerichtsverfassungsgesetz

1. Zu Artikel 1 Abschnitt I Nr. 1:

§ 2 Absatz 3 und 4 GVG wie folgt zu fassen:

„Zwischen der ersten und der zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von drei Jahren liegen, der im Dienst bei den Gerichten, bei der Staatsanwaltschaft und bei den Rechtsanwälten zu verwenden ist, auch zum Teil bei den Notaren verwendet werden kann.

In den einzelnen deutschen Ländern kann bestimmt werden, daß der für das Universitätsstudium oder für den Vorbereitungsdienst bezeichnete Zeitraum verlängert wird, oder daß ein Teil des letzteren Zeitraums, jedoch höchstens fünfzehn Monate, im Dienst bei anderen Gerichten als ordentlichen Gerichten, bei Verwaltungsbehörden oder Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts zu verwenden ist oder verwendet werden darf."

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung trägt der Wichtigkeit einer Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft Rechnung. Die bloße Kannvorschrift bezüglich der Verwendung bei Notaren berücksichtigt, daß aus tatsächlichen Verhältnissen eine obligatorische Vorschrift nicht überall durchführbar wäre.

2. In Artikel 1 Abschnitt I neu einzufügen:

Nr. 3a § 6 tritt wieder in folgender Fassung in Kraft:

„Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt."

Begründung

Durch die ausdrückliche Aufnahme des § 6 GVG in das Gesetz soll im Hinblick auf die seit 1945 in einzelnen Ländern bestehenden einschlägigen Vorschriften einwandfrei klargestellt werden, daß die Bestimmung des § 6 GVG als neu gesetztes Bundesrecht zu gelten hat.

3. Zu Artikel 1 Abschnitt I Nr. 19:

In § 22a Absatz 2 GVG einzuschalten nach „Amtsgerichtsdirektoren" und einem einzufügenden Komma: „den Oberamtsrichtern".

Begründung

In den Ländern, in welchen zwischen den Amtsgerichtsdirektoren und den Amtsrichtern Oberamtsrichter stehen, soll das Amtsgerichtspräsidium durch die Oberamtsrichter erweitert werden.

4. Zu Artikel 1 Abschnitt I Nr. 21:

Dem § 24 GVG folgenden Absatz 2 anzufügen:

„Das Amtsgericht darf nicht auf eine höhere Freiheitsstrafe als zwei Jahre Zuchthaus und nicht auf Sicherungsverwahrung erkennen."

Begründung

Durch die Einfügung dieser Bestimmung soll eine klare Zuständigkeitsabgrenzung erreicht werden.

5. Zu Artikel 1 Abschnitt I Nr. 25:

a) In § 33 Ziffer 1 den 2. Halbsatz

„und Personen . . . . . vollenden würden" zu streichen und

in § 35 anzufügen:

„6. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste das 65. Lebensjahr vollendet haben, oder es bis zum Ablauf des Geschäftsjahres vollenden würden."

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung bezweckt, die 65-Jährigen nicht von amtswegen, sondern nur auf ihren Wunsch von der Berufung zum Schöffenamt auszunehmen. Hiebei ist die Erwägung maßgebend, daß in dieser Altersgruppe sich manche finden, die von beruflichen Pflichten freigeworden und geeignet und gewillt sind, als Schöffen tätig zu werden.

b) In § 37 ff GVG das Wort „Einsprache" durch das Wort „Einspruch" zu ersetzen.

Begründung

Der Vorschlag hat rein sprachliche Bedeutung.

c) In § 45 Absatz 3 den 2. Satz zu streichen.

Begründung

Die Streichung erscheint im Hinblick auf Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes geboten.

6. Zu Artikel 1 Abschnitt I Nr. 29:

In § 62 Absatz 1 GVG ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

Auch die kleine Strafkammer soll einen Direktor als Vorsitzenden haben.

7. Zu Artikel 1 Abschnitt I Nr. 30:

a) § 64 wie folgt zu ändern:

Absatz 2 beschränkt sich auf den Satz 1 des Absatz 2 des Entwurfs.

Neuer Absatz 3

„Sind bei einem Landgericht bei Beginn des Geschäftsjahres mehr als 10 Direktoren angestellt, so gelten folgende besondere Vorschriften: das Präsidium wird durch den Präsidenten als Vorsitzenden, seinen ständigen Vertreter (§ 66 Absatz 2), neun weitere Direktoren und zwei Mitglieder gebildet. Die Direktoren werden von der Gesamtheit der Direktoren, die Mitglieder von der Gesamtheit der Mitglieder des Landgerichts für die Dauer des Geschäftsjahres gewählt. Bei der Wahl sollen Richter der Zivilkammern und der Strafkammern berücksichtigt werden. Sind für den Präsidenten zwei ständige Vertreter bestellt, so gehören beide dem Präsidium an; sind mehr als zwei Vertreter bestellt, so bestimmt die Landesjustizverwaltung zwei von ihnen."

Absatz 4 wie Satz 2 von Absatz 2 des Entwurfs.

Begründung

Die Änderung ist notwendig, um für große Gerichte die Handlungsfähigkeit des Präsidiums nicht durch eine zu große Zahl seiner Mitglieder zu hemmen.

b) § 66 Absatz 1 GVG wie folgt zu fassen:

„Bei Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden führt den Vorsitz in der Kammer das von dem Präsidium vor Beginn des Geschäftsjahres zum regelmäßigen Vertreter bestellte Mitglied der Kammer; ist ein solcher Vertreter nicht bestellt oder ist auch er verhindert, so führt das Mitglied der Kammer, das dem Dienstalter nach oder bei gleichem Dienstalter der Geburt nach das älteste ist, den Vorsitz."

Begründung

Durch diese Änderung soll ermöglicht werden, daß den stellvertretenden Vorsitz einer Kammer das hiezu geeigneteste Mitglied erhält.

8. Zu Artikel 1 Abschnitt I Nr. 31:

In § 71 Absatz 3 GVG hinter dem Wort „Verwaltungsbehörden" das Komma und die Worte „wegen Verschuldens von Beamten" zu streichen.

Begründung

Die Streichung ist zur Vermeidung von Mißverständnissen erforderlich. Die Ansprüche gegen den Staat wegen Verschuldens von Beamten sind schon durch § 71 Absatz 2 Ziffer 2 GVG in Verbindung mit Artikel 34 des Grundgesetzes den Landgerichten zugewiesen.

9. Zu Artikel 1 Abschnitt I Nr. 37:

§ 76 Absatz 2 GVG wie folgt zu fassen:

„In der Hauptverhandlung ist die Strafkammer besetzt: mit zwei Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden und zwei Schöffen (kleine Strafkammer), wenn sich die Berufung gegen ein Urteil des Amtsrichters richtet,
mit drei Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden und zwei Schöffen (große Strafkammer) in allen übrigen Fällen."

Begründung

Der Antrag bezweckt, die Autorität und die Leistungsfähigkeit der kleinen Strafkammer zu heben.

10. Zu Artikel 1 Abschnitt I Nr. 46:

§ 118 GVG wie folgt zu ändern:

„Zu Hilfsrichtern dürfen nur auf Lebenszeit ernannte Richter berufen werden."

Begründung

Durch die geänderte Fassung wird der Unterschied zu § 10 Absatz 2 verdeutlicht.

Auf Lebenszeit ernannte Richter im Sinne der Bestimmung sind auch solche, die schon mit Versorgungsrecht in den Ruhestand versetzt worden sind.

a) Zu Artikel 1 Abschnitt I Nr. 49:

In § 121 Absatz 2 des GVG als weiteren Satz einzufügen:

„Dasselbe gilt, wenn ein Oberlandesgericht bei seiner Entscheidung nach Absatz 1 Ziffer 2 in einer Sache, in der für die Revision der Bundesgerichtshof zuständig wäre, von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes abweichen will."

Begründung

Die Änderung dient dem Ziel, eine möglichst weitgehende Einheitlichkeit der Rechtsanwendung zu sichern.

b) Zu Artikel 1 Abschnitt I Nr. 51:

In § 133 Nr. 2 ist nach „§ 519b Absatz 2" einzufügen „und § 546 Absatz 3".

Begründung

Die Einschaltung ergibt sich aus der Neufassung des § 546 ZPO.

11. Zu Artikel 1 Abschnitt I Nr. 51:

a) § 134 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„Verfahren wegen Hochverrats, der sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung eines Landes richtet, soll der Oberbundesanwalt an die Landesstaatsanwaltschaft abgeben, sofern nicht besondere Umstände entgegenstehen."

Begründung

Die Änderung trägt den Hoheitsrechten der Länder Rechnung.

b) In § 134 Absatz 3 den Halbsatz:

„wenn . . . beantragt" zu streichen.

Begründung

Der Bundesgerichtshof soll in der hier in Betracht kommenden Entscheidung von einem Antrag des Oberbundesanwalts unabhängig gestellt sein.

12. Zu Artikel 1 Abschnitt I Nr. 61:

In § 152 Absatz 2 das Wort: „näher" zu streichen.

Begründung

Die Streichung hat redaktionelle Bedeutung.

13. Zu Artikel 1 Abschnitt I Nr. 72:

§ 170 GVG wie folgt zu fassen:

„In Ehesachen ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn eine der Parteien es beantragt oder das Gericht es für angemessen hält."

Begründung

Ein gesetzlicher Ausschluß der Öffentlichkeit in allen Ehesachen könnte dazu führen, daß, wenn diese Vorschrift nicht streng beachtet würde, in zahlreichen Fällen Urteile der Revision verfielen. Andererseits ist es zweckmäßig, auch dem Gericht nach seinem Ermessen ohne Parteiantrag die Möglichkeit zu geben, die Öffentlichkeit in Ehesachen auszuschließen.

14. Zu Artikel 1 Abschnitt I neu einzufügen:

Nr. 75a „Dem Absatz 3 des § 196 GVG ist folgender letzter Satz anzufügen:

„Ergibt sich in der kleinen Strafkammer, von der Schuld- und Straffrage abgesehen, Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag."

Begründung

Aus rein praktischen Gründen ist es erforderlich, bei Entscheidungen der kleinen Strafkammer, die sich nicht auf die Schuld und Straffrage beziehen, einen Stichentscheid zu ermöglichen.

15. Zu Artikel 1 Abschnitt I Nr. 78:

Den 17. Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes zu streichen.

Begründung

Da keine Gerichtsferien mehr bestehen, erscheint es überflüssig, dies auch noch ausdrücklich im Gesetz festzulegen.

a) Zu Artikel 1 Abschnitt II Nr. 80:

In § 8 Absatz 1 sind nach dem Wort „Revisionen" einzufügen die Worte: „und Beschwerden".

Begründung

Die Einschaltung ist hauptsächlich durch die Neufassung des § 546 Absatz 3 ZPO gerechtfertigt.

16. Zu Artikel 1 Abschnitt II Nr. 81:

§ 9 EGGVG wie folgt zu fassen:

„Durch die Gesetzgebung eines Landes, in dem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, können zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörende Entscheidungen ausschließlich einem der mehreren Oberlandesgerichte oder an Stelle eines solchen Oberlandesgerichts dem obersten Landesgericht zugewiesen werden."

Begründung

Durch Streichung der Worte „in Strafsachen" aus dem Entwurf soll auch in anderen, insbesondere in Zivilsachen, es ermöglicht werden, ein Sachgebiet einem Oberlandesgericht für den Bezirk mehrerer Oberlandesgerichte (oder einen bestimmten Senat) oder einem obersten Landesgericht zu übertragen.

17. In Artikel 1 Abschnitt II neu einzufügen:

Nr. 82 § 10 erhält folgende Fassung:

„(1) Die allgemeinen sowie die in den §§ 124, 130, 131 und 181 Absatz 1 enthaltenen besonderen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes finden auf die obersten Landesgerichte als Behörde der ordentlichen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung; ferner sind die Vorschriften der §§ 132, 136 bis 138 des Gerichtsverfassungsgesetzes mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß durch Landesgesetz die Bildung eines einzigen Großen Senats angeordnet werden kann, der aus dem Präsidenten und mindestens acht Mitgliedern zu bestehen hat und an die Stelle der Großen Senate für Zivilsachen und für Strafsachen sowie der Vereinigten Großen Senate tritt.

(2) Die Besetzung der Senate bestimmt sich in Strafsachen, in Grundbuchsachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach den Vorschriften über die Oberlandesgerichte, im übrigen nach den Vorschriften über den Bundesgerichtshof."

Begründung

Die Fassung bezweckt eine Angleichung an die für den Bundesgerichtshof geltenden Vorschriften. Dabei soll die in dem bayerischen Gesetz Nr. 124 über die Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 11. Mai 1948 (Bay. GVBl. S. 83) getroffene Regelung im wesentlichen erhalten bleiben. Die Neufassung soll es Bayern insbesondere ermöglichen, anstelle eines Vereinigten Zivilsenats, eines Vereinigten Strafsenats und eines Plenums beim Bayerischen Obersten Landesgericht nur einen Großen Senat zu bilden.

II.

Zivilprozeßordnung

A. Zu Artikel 2 der Regierungsvorlage

1. Zu Nr. 7: § 70 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Beitritt des Nebenintervenienten erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes bei dem Prozeßgericht und, wenn er mit der Einlegung eines Rechtsmittels verbunden wird, durch Einreichung eines Schriftsatzes bei dem Rechtsmittelgericht. Der Schriftsatz ist beiden Parteien zuzustellen und muß enthalten . . . . ."

Begründung

Durch die vorgeschlagene Fassung soll klar zum Ausdruck gebracht werden, daß auch für die Wirksamkeit des Beitritts des Nebenintervenienten ganz allgemein — also nicht nur bei der Verbindung mit der Einlegung eines Rechtsmittels — der Einreichungsgrundsatz gilt.

2. Hinter Nr. 12 wird als Nr. 12a eingefügt:

§ 106 erhält folgende Fassung:

„Sind die Prozeßkosten ganz oder teilweise nach Quoten verteilt, so hat nach Anbringung des Festsetzungsgesuches die Geschäftsstelle den Gegner aufzufordern, die Berechnung seiner Kosten binnen einer Woche bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Vorschriften des § 105 sind nicht anzuwenden."

Begründung

Die Neufassung erstrebt die Anpassung an den Grundsatz des Amtsbetriebes.

3. Als Nr. 16a wird eingefügt:

Der zweite Titel (vor § 166) erhält folgende Überschrift:

„Verfahren bei Zustellungen".

Begründung

Die vorgeschlagene neue Überschrift soll den Inhalt des Titels genauer umschreiben als die bisherige Überschrift „Zustellungen".

4. Zu Nr. 19 und 20:

In den §§ 190 Absatz 3 und 191 Nr. 6 soll der Ausdruck „auf dem zuzustellenden Schriftstück" ersetzt werden durch die Worte „auf dem zu übergebenden Schriftstück".

Begründung

Das zuzustellende Schriftstück bleibt bei dem Gerichtsvollzieher, der Vermerk gehört auf dasjenige Exemplar, das dem Schuldner zu übergeben ist.

5. Zu Nr. 35: § 250 erhält folgende Fassung:

„Die Aufnahme eines unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens und die in diesem Titel erwähnten Anzeigen erfolgen durch Zustellung eines bei Gericht einzureichenden Schriftsatzes".

Begründung

Es soll klargestellt werden, daß die Zustellung des Schriftsatzes Wirksamkeitsvoraussetzung für die Aufnahme des unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens und für die in diesem Titel erwähnten Anzeigen ist, wie dies schon in den §§ 241 und 244 zum Ausdruck gebracht ist.

5a) Nach Nr. 43: § 313 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Urteil ergeht im Namen des Volkes."
Absatz 1, 2 und 3 werden Absatz 2, 3 und 4.

Begründung

Diese Fassung erfolgt in Angleichung an den § 268 Absatz 1 — Strafprozeßordnung —
(s. lfd. Nr. 110 des Regierungsentwurfs).

6. Zu Nr. 48: § 376 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

a) „Für die Vernehmung von Richtern, Beamten und anderen Personen des öffentlichen Dienstes als Zeugen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, und für die Genehmigung zur Aussage, gelten die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften."

b) In § 376 Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

c) § 376 erhält folgenden neuen Absatz 5:

„Diese Vorschriften gelten auch, wenn die vorgenannten Personen nicht mehr im öffentlichen Dienst sind, soweit es sich um Tatsachen handelt, die sich während ihrer Dienstzeit ereignet haben oder ihnen während ihrer Dienstzeit zur Kenntnis gelangt sind."

Begründung

Die vorgeschlagenen Änderungen tragen der Besonderheit des Richteramtes und dem Erfordernis Rechnung, daß über amtliche Angelegenheiten auch von Personen, die nicht Beamte im staatsrechtlichen Sinne sind, nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde Aussagen gemacht werden und daß das Erfordernis der Aussagegenehmigung durch das Ausscheiden aus dem Dienst nicht entfallen kann.

7. Zu § 51: § 408 Absatz 2 soll wie folgt beginnen:

„Für die Vernehmung eines Richters, Beamten oder einer anderen Person des öffentlichen Dienstes . . . . ."

Begründung

Es sind die gleichen Gründe wie bei § 376 maßgebend.

8. Zu § 481: (Abänderung in der Regierungsvorlage nicht vorgesehen):

Als neue Nr. 51a ist in die Regierungsvorlage einzufügen:

„In § 481 wird folgende Vorschrift als neuer Absatz 2 eingefügt:

„Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden."

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absatz 3 und 4."

Begründung

Die Zulässigkeit der Eidesleistung ohne religiöse Beteuerung entspricht schon jetzt der gerichtlichen Praxis, doch muß eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, da das Grundgesetz im Gegensatz zur Weimarer Verfassung (Artikel 136 Absatz 4) eine Eidesleistung ohne religiöse Beteuerung nicht allgemein vorsieht. Die Anlage 2 der Regierungsvorlage sieht bereits eine Fassung des § 481 gemäß obigem Vorschlag vor. (Vergleiche auch bezüglich der Strafprozeßordnung Artikel 3 Nr. 23 der Regierungsvorlage).

9. Zu Nr. 53: § 493 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„War der Gegner in einem Termin zur Beweisaufnahme nicht erschienen, so ist der Beweisführer zur Benutzung der Beweisverhandlung nur dann berechtigt, wenn der Gegner rechtzeitig geladen war oder wenn der Beweisführer glaubhaft macht, daß ohne sein Verschulden die Ladung unterblieben oder nicht rechtzeitig erfolgt sei."

Begründung

Diese Fassung gilt in der amerikanischen und französischen Zone, während die Regierungsvorlage die Regelung in der britischen Zone übernehmen will; die erstgenannte Regelung verdient wegen der gerechteren Verteilung der Beweislast den Vorzug.

10. Zu Nr. 65: Absatz 2 des § 514 soll als § 624a erscheinen.

Begründung

Siehe zu Ziffer 13 dieses Protokolls.

11. Zu Nr. 8c: § 546 ZPO erhält folgende Fassung:

„(1) Die Revision findet nur statt:

1. wenn das Oberlandesgericht sie im Urteil zugelassen hat,
2. wenn in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche der Wert des Beschwerdegegenstandes 10 000 DM übersteigt.

(2) Das Oberlandesgericht darf die Revision nur zulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

Es hat die Revision stets dann zuzulassen, wenn es von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes abweicht.

(3) Will das Oberlandesgericht in anderen als den in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Fällen die Revision nicht zulassen, so hat es dies im Urteil auszusprechen und zu begründen.

Gegen die Versagung der Zulassung ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von 5 Monaten nach Verkündung des Urteils beginnt, einzulegen. Wird die Revision auf die Beschwerde zugelassen, so gilt Absatz 1 Nr. 1 entsprechend.

(4) Für den Wert des Beschwerdegegenstandes . . "(wie bisher Absatz 3).

12. Nach Nr. 80: § 552 ZPO erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Wird die Revision gemäß § 546 Absatz 3 auf Beschwerde zugelassen, so beginnt die Revisionsfrist mit der Zustellung der Beschwerdeentscheidung."

13. Zu Nr. 90: § 577 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen einzulegen, die mit der Zustellung, in den Fällen der §§ 336 und 952 Absatz 4 mit der Verkündung der Entscheidung beginnt; die Vorschriften des § 546 Absatz 3 bleiben unberührt."

Begründung

Zu 11, 12 und 13:

Über die Versagung der Revisionszulassung soll nicht das Oberlandesgericht endgültig entscheiden, sondern es soll die Anrufung des Revisionsgerichts im Wege der Beschwerde ermöglicht werden. Dies hat zur Folge, daß das Oberlandesgericht sich ebenso wie über die Zulassung auch über die Nichtzulassung der Revision in seinem Urteil auszusprechen hat.

Gegen die Nichtzulassung der Revision soll die sofortige Beschwerde möglich sein. Die Beschwerdefrist darf erst durch die Zustellung der oberlandesgerichtlichen Entscheidung in Lauf gesetzt werden.

Die übrigen Änderungen sind eine Folge der Neufassung des § 546 ZPO.

14. Zu Nr. 92: § 580 Nr. 6 soll folgende Fassung erhalten:

„6. wenn das Urteil eines ordentlichen Gerichts, eines früheren Sondergerichts oder eines Verwaltungsgerichts, auf welches das Urteil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben ist."

Begründung

Auch nach erfolgter Aufhebung von Urteilen ehemaliger Sondergerichte muß das Wiederaufnahmeverfahren statthaft sein.

15. Nach Nr. 95: Als Nr. 95a ist einzufügen:

Nach § 624 wird folgender § 624a eingefügt:

„§ 624a

In Ehesachen kann eine Partei, die nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten ist, nach Erlaß des Urteils dem Gericht gegenüber auf das Recht der Berufung verzichten. Die Erklärung kann auch zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgegeben werden."

Begründung

Die Vorschrift entspricht dem vorgesehenen § 514 Absatz 2 (vergl. Nr. 65 der Regierungsvorlage); sie gehört systematisch in das 6. Buch 1. Abschnitt der Zivilprozeßordnung (Verfahren in Ehesachen); vergl. auch Ziffer 10.

16. Nach Nr. 99: § 705 ZPO erhält folgenden Absatz 2:

„Die Vorschriften des Absatz 1 gelten im Falle des § 546 Absatz 3 entsprechend.

Begründung

Die Änderung ist die Folge der neuen Fassung des § 546.

17. Zu Nr. 107: § 856 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Der Drittschuldner kann sich gegenüber einem Gläubiger auf die ihm günstige Entscheidung nicht berufen, wenn der Gläubiger zum Termin zur mündlichen Verhandlung nicht geladen worden ist."

Begründung

Auf die tatsächliche Ladung des Gegners zum Termin, nicht auf den Antrag zur Ladung kommt es an, wenn der Drittschuldner sich gegenüber dem Gegner auf die günstige Entscheidung berufen will.

18. Nach Nr. 111: (Artikel 2a)

Änderungen des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung.

Zu Nr. 1: Die §§ 7 und 8 EGZPO erhalten folgende Fassung:

„§ 7

(1) Ist in einem Land auf Grund des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ein Oberstes Landesgericht errichtet, so wird das Rechtsmittel der Revision bei diesem Gericht eingelegt. Die Vorschriften der §§ 553, 533a der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

(2) Das Oberste Landesgericht entscheidet ohne mündliche Verhandlung endgültig über die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung der Revision. Erklärt es sich für zuständig, so ist der Termin zur mündlichen Verhandlung von amtswegen zu bestimmen und den Parteien bekanntzumachen. Erklärt es sich dagegen für unzuständig, weil der Bundesgerichtshof zuständig sei, so sind diesem die Prozeßakten zu übersenden.

(3) Die Entscheidung des Obersten Landesgerichts über die Zuständigkeit ist auch für den Bundesgerichtshof bindend. Der Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Bundesgerichtshof ist von amtswegen zu bestimmen und den Parteien bekanntzumachen.

(4) Die Fristbestimmung in § 555 der Zivilprozeßordnung bemißt sich nach dem Zeitpunkt der Bekanntmachung des Termins zur mündlichen Verhandlung an den Revisionsbeklagten.

(5) Wird der Beschluß des Obersten Landesgerichts, durch den der Bundesgerichtshof für zuständig erklärt wird, dem Revisionskläger erst nach Beginn der Frist für die Revisionsbegründung zugestellt, so beginnt mit der Zustellung des Beschlusses der Lauf der Frist für die Revisionsbegründung von neuem.

(6) Die vorstehenden Vorschriften sind auf das Rechtsmittel der Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte in den Fällen des § 519 b Absatz 2 und des § 546 Absatz 3 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

§ 8

(1) Der Bestellung eines bei dem Obersten Landesgericht oder bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwaltes bedarf es erst, nachdem das Oberste Landesgericht über die Zuständigkeit Entscheidung getroffen hat. Für die dieser Entscheidung vorgängigen Handlungen können die Parteien sich auch durch jeden bei einem Land- oder Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

(2) Die Zustellung der Abschrift der Revisionsschrift an den Revisionsbeklagten und die Bekanntmachung des Termins zur mündlichen Verhandlung an die Parteien erfolgt gemäß § 210 a der ZPO."

Begründung

Die Änderungen sind die Folge der neuen Fassung des § 546 ZPO.

19. Allgemeines zur Zivilprozeßordnung (Anpassung der Terminologie an die staatsrechtliche Lage):

Im Interesse einer einheitlichen Terminologie und zwecks Anpassung an die neue staatsrechtliche Lage wird empfohlen, in Artikel 2 der Regierungsvorlage an Stelle der Ausdrücke „Bundesgebiet", „Deutsches Reich" und „Deutschland" das Wort „Inland" einzusetzen oder es beizubehalten. In Betracht kommen folgende Vorschriften:

§ 15 Absatz 1, § 16, § 23, § 27, § 110, § 174 Absatz 2, § 328 Absatz 2, § 363 Absatz 2, § 438 Absatz 2, § 604 Absatz 3, § 648 Absatz 2, § 642 Absatz 2, § 797 Absatz 5, § 828 Absatz 2, § 898, § 942 Absatz 2 ZPO.

Die Anlage 2 berücksichtigt teilweise schon vorstehende Empfehlungen.

B. Zu Artikel 5 der Regierungsvorlage (Änderung des EGG):

3. § 199 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Auch gilt es im Sinne der §§ 5, 46 als gemeinschaftliches oberes Gericht für alle Gerichte des Landes, es tritt ferner in diesen Fällen an die Stelle des Oberlandesgerichts, das die Zuständigkeit zu bestimmen oder über die Übernahme zu entscheiden hat, ohne gemeinsames oberes Gericht zu sein."

Begründung

Auch bei Zuständigkeitsstreit zwischen einem bayerischen und einem nicht bayerischen Oberlandesgericht sollte die Zuständigkeit des obersten Landesgerichts für den Fall ermöglicht werden, daß nach den allgemeinen Vorschriften ein bayerisches Oberlandesgericht berufen wäre.

C. Zu Artikel 7 der Regierungsvorlage (Kostenwesen):

In Nr. 31 ist das Wort „Güteverfahren" durch das Wort „Verfahren" zu ersetzen.

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung trägt der Abschaffung des amtsgerichtlichen Güteverfahrens Rechnung.

III.

Strafprozeßordnung

Nach 4: § 10 StPO wird wie folgt geändert:

„Ist die strafbare Handlung auf einem deutschen Schiff außerhalb des Bundesgebietes oder in offener See begangen, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Heimathafen oder der Hafen im Bundesgebiet liegt, den das Schiff nach der Tat zuerst erreicht."

Begründung

Die Aburteilung durch ein Gericht des Bundes soll in jedem Fall sichergestellt werden.

Zu 10: § 30 erhält folgende Fassung:

„Das für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zuständige Gericht hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht angebracht ist, ein Richter aber von Umständen Anzeige macht, die seine Ablehnung rechtfertigen könnten, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen ist."

Soweit keine besondere Begründung gegeben ist, handelt es sich um redaktionelle oder sprachliche Änderungen.

Zu 17: § 54 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Vernehmung von Richtern, Beamten und anderen Personen des öffentlichen Dienstes als Zeugen über Umstände . . .

(2) Für die Mitglieder des Bundes oder einer Landesregierung . . .

(3) Der Bundespräsident und das Staatsoberhaupt eines deutschen Landes können das Zeugnis verweigern, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde.

(4) Das gilt für die in Absatz 1-3 genannten Personen auch dann, wenn sie nicht mehr im Dienst sind, soweit es sich um Tatsachen handelt, die sich während ihrer Dienstzeit ereignet haben oder während der Dienstzeit zu ihrer Kenntnis gelangt sind."

Begründung

Die Änderung des § 54 Absatz 1 ist zum Teil sprachlicher Art. Ferner erscheint es notwendig, auch die Angestellten des öffentlichen Dienstes der gleichen Aussagebeschränkung zu unterwerfen.
Der neue Absatz 4 ist erforderlich, um auch Beamte im Ruhestand und ausgeschiedene Angestellte des öffentlichen Dienstes zu erfassen. Demgemäß konnte Absatz 3 Satz 2 fortfallen.

Zu 19: § 59 erhält folgende Fassung:

„(1) Wie Vorlage

(2) Der Zeuge soll vereidigt werden, soweit die Aussage für das Gericht von ausschlaggebender Bedeutung ist, in Verfahren wegen einer Übertretung jedoch nur, wenn es das Gericht außerdem zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für notwendig hält.

(3) wie Absatz 2 der Vorlage."

Begründung

Als ein Mißstand wird es empfunden, daß die Gerichte fast stets von der Vereidigung der Zeugen Abstand nehmen. Das erscheint in den Fällen, in denen es sich um Aussagen von ausschlaggebender Bedeutung handelt, nicht tragbar.

Zu 25: In § 68a Absatz 2 wird in der vorletzten Zeile das Wort „und" durch „oder" ersetzt, so daß § 68a Absatz 2 nunmehr wie folgt lautet:

„Der Zeuge soll nach Vorstrafen nur gefragt werden, wenn ihre Feststellung notwendig ist, um über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Nr. 2, 3 zu entscheiden und um seine Glaubwürdigkeit zu beurteilen."

Zu 26: § 76 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Vernehmung eines Richters, eines Beamten und einer anderen Person des öffentlichen Dienstes gelten die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften, für die Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung gelten die für sie maßgebenden besonderen Vorschriften."

Begründung

Es handelt sich um die gleiche Änderung wie im § 54.

Nach 26: § 77 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Falle wiederholten Ungehorsams kann neben der Verurteilung in die Kosten noch einmal auf eine Ordnungsstrafe erkannt werden."

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung dient der Klarstellung.

Zu 39: § 114a erhält folgende Fassung:

„§ 114a

(1) Von der Verhaftung und jeder weiteren Entscheidung über die Fortdauer der Haft ist von amtswegen unverzüglich ein Angehöriger des Verhafteten oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

(2) Außerdem ist dem Verhafteten selbst Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person seines Vertrauens von der Verhaftung zu benachrichtigen, sofern der Zweck der Untersuchung nicht dadurch gefährdet wird."

Begründung

Die Neufassung dient der Angleichung an Artikel 104 des Grundgesetzes. Da Artikel 104 des Grundgesetzes auch dem öffentlichen Interesse und auch dem der Angehörigen dient, ist die Benachrichtigung auch gegen den begründeten Widerspruch des Verhafteten durchzuführen.

Zu 40: § 115d Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 müssen richtig wie folgt lauten:

„ . . . . Wird der Angeschuldigte zur mündlichen Verhandlung nicht vorgeführt, so muß ein Verteidiger seine Rechte in der Verhandlung wahrnehmen.

(3) Hat bis zu Beginn der mündlichen Verhandlung die Untersuchungshaft des Angeschuldigten seit der Verhaftung 3 Monate gedauert, so ist ein Verteidiger zu der Verhandlung auch zuzuziehen, wenn der Angeschuldigte dazu vorgeführt wird.

(4) . . . . ."

Zu 44: Der dort angeführte Absatz 2 des § 128 ist richtig § 129.

Zu 45: § 140 erhält folgende Fassung:

„§ 140

(1) Die Mitwirkung eines Verteidigers ist notwendig, wenn

1. die Hauptverhandlung vor dem Bundesgerichtshof oder dem Oberlandesgericht im ersten Rechtszug oder vor dem Schwurgericht stattfindet;

2. eine Tat in Frage kommt, die nicht nur wegen Rückfalls ein Verbrechen ist, und die Staatsanwaltschaft oder der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter die Bestellung eines Verteidigers beantragt;

3. das Verfahren zur Anordnung der Sicherungsverwahrung oder zur Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder zur Untersagung der Berufsausübung führen kann;

4. der Beschuldigte taub oder stumm ist;

5. wenn sich der Beschuldigte bis zur Hauptverhandlung in Haft befunden, diese länger als 3 Monate gedauert hat und die Staatsanwaltschaft oder der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter die Bestellung eines Verteidigers beantragt;

6. wie Vorlage;

7. wie Vorlage.

(2) In anderen Fällen bestellt der Vorsitzende auf Antrag oder von amtswegen einen Verteidiger, wenn wegen der Schwere der Tat oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint, oder wenn ersichtlich ist, daß sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann.

(3) Der Antrag nach Absatz 1 Nr. 2 ist binnen einer Frist von 1 Woche zu stellen, nachdem der Angeschuldigte . . .

Begründung:

Die notwendige Verteidigung in jeder Sache, die vor der Strafkammer im ersten Rechtszug sattfindet, erscheint nicht erforderlich. Es kann sich auch um einfach liegende Sachen handeln. Soweit das nicht der Fall ist, wird sich die Verteidigung regelmäßig aus einem in den andern Ziffern des Paragraphen angeführten Grunde sowieso als notwendig erweisen.
Durch den Fortfall der Ziffer 2 rücken die andern Ziffern auf.

Zu 49: Der einleitende Satz muß richtig wie folgt lauten:

§ 147 Absatz 1 erhält folgenden Satz 2.

Zu 53: § 149 erhält folgende Fassung:

„Der Ehegatte eines Angeklagten ist in der Hauptverhandlung als Beistand zuzulassen . . . ."

Begründung

Die Änderung ist erforderlich, weil die Ehegatten nach dem Grundgesetz gleichberechtigt sind.

Zu 60: In § 154b werden die Worte „mit Zustimmung des Amtsrichters" gestrichen, so daß § 154b nunmehr wie folgt lautet:

„§ 154b

Ist eine Nötigung oder Erpressung durch die Drohung begangen worden, eine Straftat zu offenbaren, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung der Tat, deren Offenbarung angedroht worden ist, absehen."

Begründung

Die Ermittlungen liegen allein bei der Staatsanwaltschaft, die es in der Hand haben muß, eine beschleunigte feste Zusage darüber zu machen, ob Straffreiheit gewährt wird, wenn der Beschuldigte den Sachverhalt etwa zugibt.

Zu 61: § 156 erhält folgende Fassung:

„§ 156

Die öffentliche Klage kann nach Eröffnung der Untersuchung nicht zurückgenommen werden."

Begründung

Die Staatsanwaltschaft soll nicht mehr die Möglichkeit haben, die Anklage zurückzunehmen, sobald die Voruntersuchung eröffnet oder die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist; vielmehr soll dann die entgültige Endscheidung von dem Gericht getroffen werden.

Zu 65: § 178 Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Voruntersuchung findet in den Strafsachen statt, die zur Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs, des Oberlandesgerichts im ersten Rechtszuge oder des Schwurgerichts gehören. In den zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehörenden Sachen entfällt die Voruntersuchung, wenn der Beschuldigte durch einen Richter vernommen ist, der Tatbestand einfach liegt und die Voruntersuchung nach dem Ermessen der Staatsanwaltschaft nicht erforderlich ist. Doch kann der Angeschuldigte in der Erklärung über die Anklageschrift (§ 201) die Durchführung einer Voruntersuchung beantragen; dem Antrag ist stattzugeben.

(2) In dem zur Zuständigkeit der Strafkammer im ersten Rechtszug und zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehörenden Sachen findet eine Voruntersuchung statt,

1. wenn die Staatsanwaltschaft es wegen des Umfangs oder wegen der Bedeutung der Sache beantragt;
2. wenn der Angeschuldigte in der Erklärung über die Anklageschrift (§ 201) es beantragt und erhebliche Gründe geltend macht, aus denen eine Voruntersuchung zur Vorbereitung seiner Verteidigung erforderlich erscheint."

Begründung

Zu § 178 Absatz 1:

Es gibt einfach liegende Fälle, in denen die Voruntersuchung auch in Schwurgerichtssachen nur zu einer unnötigen Verzögerung führt. Sie kann deswegen entbehrlich sein. Voraussetzung soll aber in derartig schweren Fällen stets sein, daß der Beschuldigte vorher durch einen Richter vernommen wurde. Außerdem soll der Angeklagte die Möglichkeit haben, auch dann die Durchführung der Voruntersuchung zu beantragen, wenn die Staatsanwaltschaft sie nicht für erforderlich hält.

Zu § 178 Absatz 2:

Das Recht der Staatsanwaltschaft, eine Voruntersuchung zu verlangen, darf nicht eingeschränkt werden. Aus diesem Grunde erweist sich die Änderung als notwendig.

Zu 66: § 182 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gegen den Beschluß des Gerichts, durch den der von dem Angeschuldigten bei seiner Anhörung (§ 180 Absatz 2) oder in dem Fall des § 181 Absatz 1 erhobene Einwand der

Unzuständigkeit (§ 16) verworfen wird, steht dem Angeschuldigten sofortige Beschwerde zu."

Zu 75: In § 201 Absatz 2 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Der Angeklagte ist auch auf sein Recht, gemäß § 140 Absatz 1 Nr. 2 oder 5 die Bestellung eines Verteidigers zu beantragen, hinzuweisen."

Begründung

Die Änderung folgt aus § 140.

Zu 76: § 202 erhält folgende neue Fassung:

„§ 202

(1) Zur besseren Aufklärung der Sache kann das Gericht eine Voruntersuchung oder eine Ergänzung der Voruntersuchung oder einzelne Beweiserhebungen anordnen.

(2) Hält der Amtsrichter zur besseren Aufklärung der Sache eine Voruntersuchung für nötig, so hat er die Akten mit einer Begründung seiner Auffassung durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft dem Landgericht zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob eine Voruntersuchung zu eröffnen ist.

(3) Die Beschlüsse sind nicht anfechtbar."

Begründung

Es erscheint angebracht, daß das Gericht berechtigt ist, nicht nur die Ergänzung sondern auch die Anordnung der Voruntersuchung, wenn es sie für erforderlich hält, zu beschließen.

Die Vorschrift des Absatz 3 ist entbehrlich, nach dem das Recht, einzelne Beweiserhebungen anzuordnen, im Absatz 1 mit aufgenommen worden ist.

Zu 85: § 212b Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Amtsrichter oder das Schöffengericht lehnen die Aburteilung im beschleunigten Verfahren ab, wenn sich die Sache zur Verhandlung in diesem Verfahren nicht eignet, oder wenn eine höhere Strafe als ein Jahr Gefängnis zu erwarten ist."

Begründung

Die in dem Entwurf vorgesehene Höchststrafe von zwei Jahren Gefängnis ist für das beschleunigte Verfahren zu hoch. Sie soll daher auf ein Jahr Gefängnis begrenzt werden.

Zu 104: § 260 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Urteilsspruch gibt die rechtliche Bezeichnung der Tat an, deren der Angeklagte schuldig gesprochen wird."

Begründung

Die Urteilsformeln haben durch die Aufnahme des Sachverhalts zum Teil eine übermäßige Länge erhalten. Es war daher anzuordnen, daß nur die rechtliche Bezeichnung der Tat in den Urteilsspruch aufzunehmen ist.

Zu 109: § 267 Absatz 4 Halbsatz 2 fällt weg, so daß § 267 Absatz 4 nunmehr wie folgt lautet:

„Verzichten alle zur Anfechtung Berechtigten auf Rechtsmittel, so genügt die Angabe der für erwiesen erachteten Tatsachen, in denen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden, und des zur Anwendung gebrachten Strafgesetzes."

Begründung

Die Bezugnahme auf den Eröffnungsbeschluß kann das Urteil so unklar machen, daß es in sich nicht mehr voll verständlich ist. Deswegen soll diese Bezugnahme nicht zulässig sein.

Zu 125: § 298 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der gesetzliche Vertreter eines Beschuldigten kann binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist selbständig von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch machen."

Begründung

Ein Bedürfnis dafür, daß ein Ehegatte für den andern Rechtsmittel einlegen kann, besteht nicht. Die Ehegatten können sich auch gegenseitig bevollmächtigen, wenn sie wünschen, daß der eine für den andern tätig wird.

Nach 126: § 310 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im übrigen findet eine weitere Anfechtung der auf eine Beschwerde ergangenen Entscheidungen nicht statt."

Nach 128: § 330 erhält folgende Fassung:

„§ 330

Ist von dem gesetzlichen Vertreter die Berufung eingelegt worden, so hat das Gericht auch den Angeklagten zu der Hauptverhandlung vorzuladen und kann ihn bei seinem Ausbleiben zwangsweise vorführen lassen."

Begründung

Die Änderung folgt aus der des § 298.

Zu 129: § 331 erhält folgende Fassung:

„§ 331

Das Urteil darf nicht zum Nachteil des Angeklagten abgeändert werden, wenn lediglich der Angeklagte, zu seinen Gunsten die Staatsanwaltschaft oder sein gesetzlicher Vertreter Berufung eingelegt hat."

Begründung

Durch den Fortfall der Worte „in Art und Höhe der Strafe" soll zum Ausdruck gebracht werden, daß das Verbot der Schlechterstellung sich auch auf Maßregeln der Sicherung und Besserung beziehen soll.
Im übrigen ist die Bestimmung der geänderten Fassung des § 298 angepaßt.

Zu 130: § 333 erhält folgende Fassung:

„§ 333

(1) Gegen die Urteile der Strafkammern und der Schwurgerichte ist Revision zulässig.

(2) Hat die Strafkammer im zweiten Rechtszug entschieden, so bedarf die Revision der Zulassung durch das Oberlandesgericht. Sie ist zuzulassen, wenn

1. es sich um eine grundsätzliche Frage handelt, oder
2. das Urteil wegen rechtlicher Mängel eine Nachprüfung erfordert."

Begründung

Die regelmäßige Einschaltung von drei Instanzen würde zu einer starken Verzögerung führen, im übrigen auch eine Inkonsequenz zu den Fällen der schweren Kriminalität bedeuten, in denen nur eine Tatsacheninstanz gegeben ist.
Andererseits ist die rechtliche Nachprüfung auch dieser kleinen und mittleren Kriminalität durch das Revisionsgericht nicht entbehrlich. Sie wird auf das richtige Maß zurückgeführt, wenn sie durch ein Zulassungsverfahren eingeschränkt wird. Es ist nicht angebracht, diese Zulassung dem Richter zu überlassen, dessen Urteil angefochten wird. Vielmehr soll das Revisionsgericht von sich aus in eine Prüfung in dieser Richtung eintreten.

Zu 131: § 335 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Gegen das Berufungsurteil ist Revision nach § 333 zulässig."

Begründung

Die Änderung folgt aus der des § 333.

Zu 134: § 345 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Revisionsanträge und deren Begründung sind spätestens binnen zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels oder, wenn das Urteil zu dieser Zeit noch nicht zugestellt war, nach dessen Zustellung bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, anzubringen. Der Vorsitzende dieses Gerichts kann auf Antrag die Begründungsfrist bis zu weiteren zwei Wochen verlängern, wenn die Begründung der Revision wegen des außergewöhnlichen Umfanges der Sache oder der besonderen Schwierigkeit der Rechtsfragen binnen zwei Wochen nicht zumutbar ist."

Begründung

Die Revisionsbegründungsfrist ist zwar bereits auf zwei Wochen verlängert. Sie reicht aber immer noch nicht aus, wenn es sich um besonders große Strafsachen handelt. Die Praxis behalf sich bisher damit, daß den Beteiligten die Urteile vor Zustellung zur Durcharbeitung übergeben wurden. Das wird entbehrlich, wenn nunmehr in Ausnahmefällen eine Verlängerung um weitere zwei Wochen ermöglicht wird.

Zu 138: § 358 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das angefochtene Urteil darf nicht zum Nachteil des Angeklagten abgeändert werden, wenn . . ."

Begründung

Die Änderung folgt aus der des § 331.

Zu 139: § 359 Ziffer 2 soll folgende Fassung erhalten:

„2. Wenn der Zeuge oder Sachverständige sich bei einem zu Ungunsten des Verurteilten abgelegten Zeugnis oder abge-

gebenen Gutachten einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht oder einer vorsätzlich falschen uneidlichen Aussage schuldig gemacht hat."

§ 359 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes oder unter Ablehnung eines im Urteil festgestellten, vom Gesetz vorgesehenen besonders schweren Falles eine geringere Bestrafung oder eine wesentlich andere Entscheidung über eine Maßregel der Sicherung und Besserung zu begründen geeignet sind."

Begründung

Die Wiederaufnahme soll auch dann grundsätzlich zulässig sein, wenn das Gericht einen im Gesetz vorgesehenen besonders schweren Fall angenommen hat und diese Feststellung angegriffen wird.

Zu 140: § 362 Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

„2. Wenn der Zeuge oder Sachverständige sich bei einem zu Gunsten des Verurteilten abgelegten Zeugnis oder abgegebenen Gutachten einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht oder einer vorsätzlich falschen uneidlichen Aussage schuldig gemacht hat."

Zu 145: § 373 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das frühere Urteil darf nicht zum Nachteil des Verletzten abgeändert werden, wenn lediglich der Verletzte, zu seinen Gunsten die Staatsanwaltschaft oder sein gesetzlicher Vertreter die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt hat.

Begründung

Die Änderung folgt aus der des § 331.

Nach 149: § 380 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der amtliche Vorgesetzte nach § 196 oder § 232 Absatz 3 des Strafgesetzbuchs befugt ist, Strafantrag zu stellen."

Zu 156: § 390 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Vorschriften des § 383 Absatz 2 Satz 1 und 2 über die Einstellung wegen Geringfügigkeit gelten auch in Berufungsverfahren. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

Begründung

Die von dem Landgericht in zweiter Instanz im Rahmen des § 383 Absatz 2 erlassenen Einstellungsbeschlüsse sollen nicht mehr anfechtbar sein.

Zu 160: § 403 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verletzte oder sein Erbe kann gegen den Beschuldigten einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch, der zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört und noch nicht anderweit gerichtlich anhängig gemacht ist, im Strafverfahren geltend machen, im Verfahren vor dem Amtsgericht jedoch nur insoweit, als der Anspruch zu dessen Zuständigkeit gehört."

§ 404 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Antragsteller, sein gesetzlicher Vertreter und der Ehegatte des Antragsberechtigten können an der Hauptverhandlung teilnehmen."

Begründung

Die Änderung ist zwecks Angleichung an § 149 notwendig.

Zu 161: § 407 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Durch einen Strafbefehl darf keine andere Strafe als Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von höchstens drei Monaten sowie eine etwa verwirkte Einziehung, die Befugnis zur Beseitigung eines gesetzwidrigen Zustandes oder die Bekanntmachung der Entscheidung festgesetzt werden."

Begründung

Der Zusatz der Worte „die Befugnis zur Beseitigung eines gesetzwidrigen Zustandes" erwies sich im Hinblick auf besondere bayerische Bestimmungen als erforderlich.

Nach 162: § 408 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Amtsrichter hat Hauptverhandlung anzuberaumen, wenn er Bedenken hat, ohne Hauptverhandlung zu entscheiden."

Zu 163: Die Überschrift lautet:

Zweiter Abschnitt
Verfahren bei gerichtlichen Strafverfügungen

Begründung

Die gerichtlichen und polizeilichen Strafverfügungen (§§ 413 ff) müssen auch der Überschrift nach getrennt werden, da es sich um verschiedene Rechtseinrichtungen handelt.

§ 412a erhält folgende Fassung:

„§ 412a

(1) Aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen können die Polizeibehörden . . .

(2) Der Amtsrichter setzt durch gerichtliche Strafverfügung ohne Hauptverhandlung die Strafe sowie eine etwa verwirkte Einziehung oder die Beseitigung eines gesetzwidrigen Zustandes fest, ohne an den Vorschlag der Polizeibehörde gebunden zu sein. Einer Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bedarf es nicht.

(3) . . .

(4) . . .

(5) . . ."

Begründung

Absatz 1 enthält eine sprachliche Änderung.

In Absatz 2 ist das Wort „Strafbefehl" durch „gerichtliche Strafverfügung" ersetzt worden.

Es soll damit zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich dabei im wesentlichen nur um Ordnungswidrigkeiten handelt, die den durch eigentlichen Strafbefehl abzuurteilenden Straftaten nicht gleichstehen.

Die Einfügung der Worte „die Beseitigung eines gesetzwidrigen Zustandes" beruht auf den gleichen Gründen wie im Fall des § 407.

Vor § 413 wird die Überschrift gesetzt:

Verfahren bei polizeilichen Strafverfügungen.

§ 413 Absatz 3 beginnt wie folgt:

„(3) Die polizeiliche Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe . . ."

Begründung

Das Wort „polizeiliche" ist eingefügt, um den Unterschied zu den gerichtlichen Strafverfügungen zu kennzeichnen.

§ 415 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Vorschriften des § 46 Absatz 2 und 3 sind anzuwenden."

§ 418 erhält folgende Fassung:

„Stellt sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung die Tat des Angeklagten als eine solche dar, bei welcher die Polizeibehörde zum Erlaß einer Strafverfügung nicht befugt war, so hat sie das Gericht durch Urteil aufzuheben, ohne in der Sache selbst zu entscheiden."

§ 418a erhält folgende Fassung:

„(1) Kann eine durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzte Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so hat der zuständige Amtsrichter auf Antrag der Polizeibehörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, die Strafe in eine Freiheitsstrafe umzuwandeln.

(2) Der Bestrafte ist vor der Entscheidung zu hören. Gegen den Beschluß steht der Polizeibehörde und dem Bestraften sofortige Beschwerde zu."

Begründung

Absatz 1 enthält eine sprachliche Verbesserung.

Durch die Weglassung von Absatz 2 Satz 1 soll klargestellt werden, daß der Richter den Bestraften, wenn er es für erforderlich hält, anhören kann.

Vor 164: Die Überschrift vor § 419 lautet nunmehr:

Vierter Abschnitt

Verfahren bei . . .

Vor 165: Die Überschrift vor § 429a lautet nunmehr:

Fünfter Abschnitt

. . .

Zu 168: Die Überschrift vor § 430 lautet nunmehr:

Sechster Abschnitt

. . .

Zu 170: § 452 erhält folgende Fassung:

„In Sachen, in denen der Bundesgerichtshof im ersten Rechtszug entschieden hat, steht das Begnadigungsrecht dem Bunde, in anderen Fällen steht es den Ländern zu."

Begründung

Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler in der Vorlage, in der die Worte „in andern Fällen steht es den Ländern zu“ fehlen.

Nach 174: § 459 wird aus sprachlichen Gründen wie folgt geändert:

„Kann eine verhängte Geldstrafe nicht beigetrieben werden und ist die Festsetzung der für diesen Fall eintretenden Freiheitsstrafe unterlassen worden, so ist die Geldstrafe nachträglich von dem Gericht in eine Freiheitsstrafe umzuwandeln.“

Zu 177: § 462a erhält folgende Fassung:

„Das Amtsgericht darf seine Strafgewalt auch bei der nachträglichen Bildung einer Gesamtstrafe (§ 460) nicht überschreiten. Ist nach § 462 Absatz 3 das Amtsgericht zur Bildung der Gesamtstrafe zuständig . . .“

Nach 180: § 470 erhält folgende Fassung:

„Wird das Verfahren wegen Zurücknahme des Antrages, durch den es bedingt war, eingestellt, so hat der Antragsteller die Kosten zu tragen.“

Zu 182: § 472 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Gericht kann jedoch den Antragsteller von der Tragung der Kosten ganz oder teilweise befreien.“

Zu Artikel 7
Kostenwesen
I. Änderung des Gerichtskostengesetzes

Zu 10: § 53 erhält folgende Fassung:

In den Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen und gerichtlichen Strafverfügungen wird die Hälfte der Sätze des § 52 erhoben. Im Falle einer Geldstrafe wird mindestens ein Betrag von 2,50 DM erhoben; die Gebühr darf jedoch den Betrag der verhängten Strafe nicht übersteigen. Hat gemäß § 411 Absatz 1, § 412a Absatz 4 der Strafprozeßordnung eine Hauptverhandlung stattgefunden, oder wird der gegen den Strafbefehl oder die gerichtliche Strafverfügung erhobene Einspruch wegen Ausbleibens des Angeklagten in der Hauptverhandlung durch Urteil verworfen (§§ 412, 412a Absatz 4 der Strafprozeßordnung), so erhöht sich die Gebühr auf die vollen Sätze des § 52. Gleiches gilt bei polizeilichen Strafverfügungen (§§ 416, 417a).

Begründung

In Absatz 1 müssen neben dem amtsrichterlichen Strafbefehl die gerichtlichen Strafverfügungen genannt werden.

Die Erwähnung des § 417a in dem zweiten Absatz beruht auf einem Schreibfehler. Es handelt sich um § 412a Absatz 4.

Ferner war darauf hinzuweisen, daß die gleiche Regelung bei polizeilichen Strafverfügungen zu gelten hat.

Zu 14:

Zu den in § 70 in Klammer aufgeführten Bestimmungen der Strafprozeßordnung ist § 406b hinzuzusetzen.

Begründung

§ 406b betrifft den in § 70 erwähnten vermögensrechtlichen Anspruch.

IV

Aufhebung von Vorschriften und Übergangsvorschriften

(Artikel 8 und 9)

Zu Artikel 8:

I. Inkrafttreten:

Da sich zur Zeit nicht übersehen läßt, wann die parlamentarische Beratung des Regierungsentwurfs beendet sein wird, wird davon abgesehen, schon jetzt einen kalendermäßig festgelegten Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes vorzuschlagen. Eine entsprechende Ergänzung der Vorschrift des Artikel 8 I bleibt vorbehalten.

II. Aufhebung von Vorschriften:

1. Hinter Ziffer 38 ist als Ziffer 38a folgende Vorschrift neu einzufügen:

38a. die Verordnung über die Wiedereröffnung der Gerichte des Oberlandesgerichtsbezirks Kiel und die vorläufige Regelung des Verfahrens in Strafsachen, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 1. Dezember 1945 (Schl H A 1946 S. 8);

Begründung

Der Katalog der aufzuhebenden Vorschriften war auf Antrag des Landes Schleswig-Holstein, wie vorstehend vorgeschlagen, zu ergänzen.

2. Hinter Ziffer 43 ist als Ziffer 43a folgende Vorschrift neu einzufügen:

43a. der § 1 Absatz 2 und die §§ 2—10 der hessischen Verordnung über die Errichtung eines Oberlandesgerichtes für Groß-Hessen vom 23. Mai 1946 (GVBl. S. 137);

Begründung

Die Einfügung der Ziffer 43a erfolgte auf Antrag des Landes Hessen zur Vervollständigung des Katalogs der aufzuhebenden Vorschriften.

3. Die Vorschrift der Ziffer 44 ist durch folgenden Halbsatz zu ergänzen:

diese Vorschriften treten jedoch erst 6 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft;

Begründung

Zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten wird die vorbezeichnete Ergänzung auf Antrag der zuständigen Landesregierung für notwendig gehalten.

4. Ziffer 46 ist durch folgenden Halbsatz zu ergänzen:

diese Vorschriften treten jedoch erst 6 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft;

Begründung

Wie vorstehend zu 3.

5. Ziffer 47 ist durch folgenden Halbsatz zu ergänzen:

diese Vorschriften treten jedoch erst 6 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft;

Begründung

Wie vorstehend zu 3.

6. In Ziffer 48 werden in der vorletzten und letzten Zeile die Worte „- mit Ausnahme des § 31 - samt Änderungen" ersetzt durch die Worte:

in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1949 (GVOBl. der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 599) mit Ausnahme der §§ 6a und 31;

Begründung

Die vorbezeichneten Vorschriften sehen die Mitwirkung von Schöffen bei den Jugendgerichten vor. Es erscheint zweckmäßig, diese Regelung bis zur Neufassung des Reichsjugendgerichtsgesetzes beizubehalten.

7. Ziffer 56 ist am Schluß unter Wegfall des Semikolon durch folgende Wort zu ergänzen:

vorbehaltlich der Bestimmungen der Ziffer 84;

Begründung

Siehe die Begründung zu Ziffer 84.

8. Die Ziffer 60 ist am Schluß unter Wegfall des Semikolon durch folgende Worte zu ergänzen:

mit Ausnahme des § 6;

Begründung

Siehe vorstehende Begründung zu 6.

9. Ziffer 64 erhält folgende Fassung:

64. die §§ 2 bis 15 der württembergisch-hohenzollernschen Verordnung über die Neugliederung der Amtsgerichtsbezirke und die Zuständigkeit der Friedensrichter vom 27. Februar 1948 (Reg. Bl. S. 60);

Begründung

Die Ergänzung bedeutet gleichzeitig eine Richtigstellung des Wortlautes der bezeichneten Verordnung und bringt eine genauere Fassung.

10. Ziffer 67 ist am Schluß unter Wegfall des Semikolon durch folgende Worte zu ergänzen:

mit Ausnahme des § 6;

Begründung

Siehe vorstehend die Begründung zu 6.

11. Die Ziffer 74 ist am Schluß unter Wegfall des Semikolon durch folgende Worte zu ergänzen:

mit Ausnahme des § 6;

Begründung

Siehe vorstehend die Begründung zu 6.

12. Ziffer 76 ist am Schluß unter Wegfall des Punktes durch folgende Worte zu ergänzen:

mit Ausnahme des Artikels 2 Absatz 2, soweit dieser den § 6a in die Landesverordnung über Gerichtsverfassung und Verfahren vom 11. April 1947 einfügt.

Begründung

Siehe vorstehend die Begründung zu 6.

III. Übergangsvorschriften:

1. In Ziffer 77 sind am Schluß die Worte „die folgenden Vorschriften" zu streichen und dafür ein Punkt zu setzen.

Begründung

Es handelt sich um die Berichtigung eines offenbaren Druckfehlers.

2. In Ziffer 78 Absatz 2 sind am Schluß die Worte „im Bundesgebiet" zu streichen.

Begründung

Die Weglassung dieser Worte wird aus staatspolitischen Gründen für zweckmäßig gehalten; außerdem handelt es sich um eine Selbstverständlichkeit.

3. In Ziffer 79 Absatz 2 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

soweit es in die Zeit bis zu zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fällt.

Begründung

Ziffer 79 Absatz 2 läßt Ausnahmen von der Regel des § 2 Absatz 2 GVG zu. Dieser Vorbehalt soll tätsächlich den Verhältnissen in Bayern Rechnung tragen, wo an zwei Hochschulen, die keine Universitäten sind, juristische Fakultäten bestehen. Die Umwandlung dieser Hochschulen in Universitäten steht bevor. Sie wird aber voraussichtlich erst nach Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sein. Mit Rücksicht hierauf und um den Studierenden Schwierigkeiten zu ersparen, ist die Änderung gerechtfertigt.

4. Hinter Ziffer 79 ist folgende Ziffer 79a neu einzufügen:

79a. Die Landesjustizverwaltung kann eine von § 2 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes abweichende Regelung des Vorbereitungsdienstes, die bis zum 31. Dezember 1949 ausgesprochen ist, aufrecht erhalten.

Ebenso kann eine von den Vorschriften des § 2 Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes abweichende Beschäftigung, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Zustimmung der Landesjustizverwatung abgeleistet worden ist, auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

Begründung

Den Landesjustizverwaltungen soll die Möglichkeit gegeben werden, die Bewilligungen aufrecht zu erhalten, die einzelnen im Vorbereitungsdienst befindlichen Rechtskandidaten auf Grund der bisherigen landesrechtlichen Ausbildungsvorschriften hinsichtlich Art und Dauer des Vorbereitungsdienstes gegeben worden sind.

5. Hinter Ziffer 80 ist folgende Ziffer 80a neu einzufügen:

80a. Gesetze eines Landes, wonach einzelne Gerichtsreferendare zeitweilig allgemein mit der Wahrnehmung richterlicher Geschäfte betraut werden können, bleiben insoweit unberührt, als es sich um Referendare im dritten Vorbereitungsjahr handelt.

Wo solche Bestimmungen bis zur Übernahme der Justiz auf das Reich bestanden haben, können sie durch die Landesgesetzgebung wieder hergestellt werden.

Begründung

Es besteht keine zwingende Notwendigkeit, die Einrichtung eines Landes, die sich — wie im Bereich des früheren Landes Baden — seit 70 Jahren bewährt hat, dem betreffenden Lande vorzuenthalten.

6. Hinter Ziffer 83 ist folgende Ziffer 83a neu einzufügen:

83a. Der Gesetzgebung der Länder Bremen und Hamburg ist vorbehalten, statt der Vorschlagsliste im Sinne des § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes eine Urliste gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1924 (RGBl. I S. 299) einzuführen.

Begründung

In den Stadtstaaten wird durch die Verwendung der Urliste im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes von 1924 das Verfahren vereinfacht. Die Stadt Berlin beabsichtigt, eine gleiche Regelung zu treffen.

7. Hinter Ziffer 83a ist folgende Ziffer 83b neu einzufügen:

83b. Die in den Ländern geltenden Rechtsvorschriften über die Befreiung des deutschen Volke vom Nationalsozialismus und Militarismus, nach denen sich eine Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes eines Schöffen oder Geschworenen ergibt, bleiben aufrecht erhalten.

Begründung

Die Übergangsvorschrift ist notwendig, um klarzustellen, daß die in den Ländern geltenden Vorschriften der Entnazifizierungsgesetze, aus denen die Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes eines Schöffen oder Geschworenen abzuleiten ist, in Geltung bleiben.

8. In Ziffer 84 ist folgender Satz 2 einzufügen:

Bis zu diesem Zeitpunkt wird in den vorgenannten Ländern die Zuständigkeit der Schwurgerichte nach Abschnitt IV § 80 der Verordnung zur Wiedereinführung von Schöffen und Geschworenen in der Strafrechtspflege vom 22. August 1947 (VOBl. für die Britische Zone S. 115) aufrecht erhalten.

Begründung

Nach Ziffer 84 des Regierungsentwurfes behalten die Strafkammern in der britischen Zone bis zum 31. Dezember 1950 ihre bisherige Besetzung, sie sind also nur mit Berufsrichtern besetzt. Aus rechtspolitischen Gründen erscheint es jedoch selbst für die kurze Übergangszeit nicht erwünscht, Verbrechen gegen die Menschlichkeit von einem nur aus Berufsrichtern zusammengesetzten Gericht aburteilen zu lassen. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, bis zum 31. Dezember 1950 in der britischen Zone es insoweit bei der Zuständigkeit der Schwurgerichte zu belassen.

9. Hinter Ziffer 84 ist folgende Ziffer 84a neu einzufügen:

84a. In den Ländern Bremen und Hessen tritt § 118 des Gerichtsverfassungsgesetzes erst 12 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft.

Begründung

Es handelt sich um die Berufung von Hilfsrichtern. Die mit den Verhältnissen in Bremen und Hessen zusammenhängende besondere Sachlage macht die vorgeschlagene Übergangsvorschrift notwendig.

10. Hinter Ziffer 85 ist folgende Ziffer 85a neu einzufügen:

85a. Der Nebensitz Karlsruhe des Oberlandesgerichtes Stuttgart gilt bis zum 31. Dezember 1951 im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Verfahrensgesetze als selbständiges Oberlandesgericht.

Begründung

Der auf Grund des „Planes für die Wiedererrichtung der Rechtspflege in der amerikanischen Zone" geschaffene Nebensitz Karlsruhe des Oberlandesgerichts Stuttgart besitzt schon bisher alle Einrichtungen eines selbständigen Oberlandesgerichtes. Nachdem durch das Gerichtsverfassungsgesetz die Einrichtung des Präsidiums wieder eingeführt wird, soll auch der Karlsruher Gerichtskörper ein eigenes Präsidium erhalten. Um dieses in Abweichung von den §§ 116 Absatz 2, 117 GVG zu ermöglichen, ist der Vorbehalt notwendig. Er dient außerdem zur Klarstellung verfahrensrechtlicher Zweifelsfragen. Die zeitliche Begrenzung wird in der Erwartung ausgesprochen, daß bis dahin eine Klärung schwebender Fragen erfolgt sein wird.

11. In Ziffer 88 sind hinter die Bezeichnung „§ 128 Absatz 2" die Worte einzufügen:

der Zivilprozeßordnung.

Begründung

Es handelt sich um eine zur Klarstellung notwendige Ergänzung.

12. In Ziffer 101 sind die Worte „nach dem Gesetz" zu ersetzen durch die Worte:

nach diesem Gesetz.

Begründung

Die Berichtigung dient der besseren Klarstellung.

13. In Ziffer 105 erhält der letzte Halbsatz nachstehende Fassung:

erstreckt sich die Ermäßigung auch auf die Notargebühren.

Begründung

Die Einfügung des Wortes „auch" dient der besseren Klarstellung.

Zu Artikel 9 Bekanntmachung des Wortlautes des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung:

Artikel 9 erhält folgende Fassung:

Artikel 9

Bekanntmachung des Wortlautes des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung

Das Gerichtsverfassungsgesetz, die Zivilprozeßordnung und die Strafprozeßordnung gelten vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab in der aus den Anlagen 1—3 ersichtlichen Fassung.

Begründung

Die Fassung des Regierungsentwurfes, wonach der Bundesjustizminister ermächtigt wird, den Wortlaut des GVG, der ZPO und der StPO mit den beschlossenen Änderungen in Einklang zu bringen und dabei die Vorschriften der drei Gesetze den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen anzupassen, erscheint zu weitgehend, da sich hierbei leicht Mißdeutungen und Zweifel ergeben können. Es wird daher für richtiger gehalten, die Fassung der neuen Bekanntmachung des GVG, der ZPO und der StPO als Anlagen des Gesetzes zu veröffentlichen und sie damit zum Bestandteil des Gesetzes zu machen.

Die vorgeschlagene Neufassung des Artikel 9 bedeutet jedoch eine gesetzliche Bestätigung des gesamten Wortlautes der drei vorbezeichneten Gesetze. Bei der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit war es dem Bundesrat nicht möglich, die gesamten Vorschriften des GVG, der ZPO und der StPO in dieser Richtung einer Überprüfung zu unterziehen. Dem Bundestage wird daher vorgeschlagen, eine solche Überprüfung vorzunehmen, damit hinsichtlich des künftig geltenden Wortlautes der drei Gesetze keine Zweifel auftreten können. Ohne eine derartige Prüfung des Gesetzestextes der drei Gesetze wäre die Veröffentlichung der Neufassung als Bestandteil dieses Gesetzes nicht zu rechtfertigen.

Stellungnahme

der Bundesregierung zu den Vorschlägen des Bundesrates

Gegen die Vorschläge des Bundesrates werden keine Bedenken erhoben, soweit nicht im folgenden etwas Abweichendes bemerkt ist.

Zu I (Gerichtsverfassungsgesetz)

Zu Artikel 1 Abschnitt I Nr. 37:

Der Vorschlag, die kleine Strafkammer künftig mit zwei Richtern und zwei Schöffen zu besetzen, bezweckt eine nicht unwesentliche Neuerung der Gerichtsverfassung. Damit wird das Prinzip dieses Gesetzes, keine Reform durchzuführen, verletzt. Es besteht auch kein sachliches Bedürfnis, diese Neuerung einzuführen, die der herkömmlichen Besetzung der Strafgerichte widerspricht. Entweder genügt die kleine Strafkammer in der bisherigen Besetzung als Berufungsgericht in kleinen Strafsachen oder aber es ist angemessen, sie gänzlich zu beseitigen und durch die große Strafkammer zu ersetzen.

Es sollte deshalb insoweit bei der Regierungsvorlage verbleiben.

Zu Artikel 1 Abschnitt I Nr. 49:

Nach dem Vorschlag soll die Vorlagepflicht der Oberlandesgerichte in beschränktem Umfang auch in Beschwerdesachen eingeführt werden. Das erscheint nicht notwendig und würde zu einer unerwünschten Vermehrung der Arbeitslast des Bundesgerichtshofes führen. Ein Bedürfnis nach dieser Neuerung ist in der Vergangenheit nicht zutage getreten. Dem Vorschlag des Bundesrates wird deshalb nicht beigetreten.

Zu Artikel 1 Abschnitt I Nr. 51:

Der Abänderungsvorschlag steht im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Änderung des § 546 ZPO. Gegen sie bestehen erhebliche Bedenken (vergl. Stellungnahme der Bundesregierung zu II A 11).

Dem Vorschlag des Bundesrates zu Artikel 1 Abschnitt I Nr. 51 kann deshalb nicht beigetreten werden.

Zu Artikel 1 Abschnitt I Nr. 75a:

Die Änderung entfällt, wenn die kleine Strafkammer in ihrer bisherigen Besetzung beibehalten wird.

Zu Artikel 1 Abschnitt II Nr. 80:

Für diesen Vorschlag gilt daselbe, was zu Artikel 1 Abschnitt I Nr. 51 bemerkt worden ist.

Zu Artikel 1 Abschnitt II Nr. 81:

Nach diesem Vorschlag könnte künftig ein Land nicht nur die Gefahren in Strafsachen, sondern auch in Zivilsachen bei einem Oberlandesgericht oder einem obersten Landesgericht konzentrieren. Das wäre unerwünscht, weil die Gefahr bestünde, daß damit die übrigen

Oberlandesgerichte eines Landes beeinträchtigt werden. Oberlandesgerichte können nur dann sachgemäß und angemessen Einfluß auf die Rechtsprechung nehmen, wenn ihnen eine genügende Anzahl von Fällen zur Entscheidung unterbreitet wird. Es sollte deshalb bei der Regelung des Regierungsentwurfs verbleiben.

Zu Artikel 8 Abschnitt II Nr. 44, 46 und 47:

Es kann nicht anerkannt werden, daß die dort genannten Vorschriften zur Überwindung von Übergangsschwierigkeiten noch 6 Monate in Kraft bleiben müssen. Außerdem bestehen Bedenken gegen die vorgeschlagene Formulierung.

Zu Artikel 8 Abschnitt III Nr. 80a:

Dem vorgeschlagenen Absatz 2 kann im Interesse einer einheitlichen Regelung der Übertragung richterlichen Aufgaben auf Referendare nicht zugestimmt werden. Den Bedürfnissen der Justizverwaltungen und der Ausbildung der Referendare genügt die Vorschrift des § 10 Absatz 1 GVG der Regierungsvorlage.

Zu Artikel 8 Abschnitt III Nr. 83a:

Im Interesse der Einheitlichkeit des Verfahrens bei der Auswahl der Schöffen und Geschworenen sollte davon abgesehen werden, daß den Ländern Bremen und Hamburg gestattet wird, anstelle der Vorschlagsliste die Urliste einzuführen. Die von Hamburg dargelegten Schwierigkeiten bei der Einrichtung der Vorschlagslisten lassen sich durch entsprechende Verwaltungsvorschriften beheben.

Zu Artikel 8 Abschnitt III Nr. 83b:

Gegen die Formulierung dieser Vorschrift sind gesetzestechnische Bedenken zu erheben:

Gewollt ist nur, klarzustellen, daß die in den Befreiungsgesetzen enthaltenen Beschränkungen für die Übernahme des Amtes eines Schöffen oder Geschworenen unberührt bleiben.

Zu Artikel 8 Abschnitt III Nr. 84a:

Der Vorbehalt zugunsten der Länder Bremen und Hamburg sollte sich auf die Dauer von 6 Monaten (nicht ein Jahr) beschränken.

Zu II (Zivilprozeßordnung)

Zu A 2 der Vorschläge des Bundesrates (neuer Vorschlag):

Der Vorschlag der Neufassung zu § 106 ZPO bezieht sich nur auf Absatz 1 jener Vorschrift, dagegen nicht auch auf den Absatz 2. Deshalb ist am Eingang zu vermerken:

„§ 106 Absatz 1 erhält folgende Fassung: . . ."

Zu A 5a der Vorschläge des Bundesrates (neuer Vorschlag):

Dem Vorschlag des Bundesrates wird inhaltlich zugestimmt. Die Vorschrift sollte jedoch nicht als Absatz 1 des § 313, sondern als Absatz 1 des § 311 Aufnahme finden, um die Übereinstimmung mit der entsprechenden Vorschrift der Strafprozeßordnung (268) herzustellen.

Zu A 11 der Vorschläge des Bundesrates (Artikel 2 Nr. 80 der Regierungsvorlage):

Für die Einführung der sofortigen Beschwerde gegen die Nichtzu-

lassung der Revision liegt nach den Erfahrungen, die bisher mit der Ausgestaltung der Revision entsprechend der Regierungsvorlage auf dem Gebiete

a) des arbeitsgerichtlichen Verfahrens (§ 72 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926),

b) der Ehesachen (Kapitel II Artikel 1 Absatz 2 des Ersten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 — RGBl. I S. 285 —) und

c) des Verfahrens vor dem Obersten Gerichtshof für die Britische Zone (§§ 27 ff der Verordnung vom 17. November 1947 — VO. Bl. BZ. S. 149 —)

gemacht worden sind, kein Bedürfnis vor. Die Berufungsgerichte sind bei der Entschließung über die Zulassung nicht engherzig verfahren.

Die Anfechtbarkeit der Nichtzulassung läßt die Rechtsuchenden monatelang in Ungewißheit, ob das Urteil des Berufungsgerichts rechtskräftig wird. Sie kann einen Anreiz bilden, den Rechtszug auszuschöpfen. Böswillige Prozeßgegner können durch sie in ihrer Verschleppungsabsicht bestärkt werden.

Mit der Zulassung der sofortigen Beschwerde würde die Arbeitslast des Bundesgerichtshofes sehr erheblich anwachsen. Die Aufgabe des Bundesgerichtshofes, die in der Entscheidung über Revisionen liegen sollte, würde gegenüber der zu erwartenden großen Zahl von Beschwerden an Bedeutung zurücktreten.

Es sollte deshalb bei der Regierungsvorlage verbleiben.

Wird dem Vorschlag des Bundesrates zu § 546 Absatz 3 ZPO nicht beigetreten, so entfallen auch die Änderungen, die in den Anlagen I 10b (zu Artikel 1 Nr. 51 der Regierungsvorlage), II 12, II 13 (Artikel 2 Nr. 90 der Regierungsvorlage), II 16 und 18 vorgeschlagen werden.

Zu III (Strafprozeßordnung)

Zu Artikel 3 Nr. 10:

§ 30 ist unverändert aus dem früheren Recht übernommen. Die Ersetzung des Wortes „Verhältnis" durch „Umstände" soll nur redaktionelle Bedeutung haben. Es besteht aber die Gefahr, daß die Praxis dahinter eine sachliche Änderung des Rechtszustandes vermutet. Deshalb sollte es bei der alten Fassung bleiben.

Zu Artikel 3 Nr. 17:

§ 54 Absatz 2 ist unrichtig zitiert; es muß heißen:

„Für die Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung..."

Zu Artikel 3 Nr. 25:

Der Vorschlag ist gegenstandslos. In § 68a Absatz 2 StPO. heißt es bereits „oder"; abgesehen davon heißt es im Bundesrats-Vorschlag irrtümlicherweise „und".

Zu Artikel 3 Nr. 130:

Gegen die Neufassung bestehen Bedenken.

Zur Klarstellung sei vermerkt, daß § 333 der Regierungsvorlage einen sinnstörenden Druckfehler enthält. § 333 der Regierungsvorlage hat richtig zu lauten:

„Gegen die Urteile der Strafkammern und der Schwurgerichte ist Revision zulässig."

Diese Regelung ist klar und übersichtlich und entspricht dem früheren Rechtszustand. Sie beseitigt die Rechtsmittelbeschränkungen, die seit Anfang der dreißiger Jahre unter Hintenansetzung rechtsstaatlicher Gedanken aus Ersparnisgründen eingeführt worden sind.

Die Vorschrift des § 333 wird durch § 349 ergänzt, wonach das Revisionsgericht die Revision durch Beschluß verwerfen kann, wenn es das Rechtsmittel einstimmig für offensichtlich unbegründet erachtet.

Der Bundesrat empfiehlt, die Revision gegen Berufungsurteile der Strafkammern von einer besonderen Zulassung abhängig zu machen und diese zu versagen, wenn es sich weder um eine grundsätzliche Rechtsfrage handelt noch das Urteil wegen irgendwelcher rechtlichen Mängel einer Nachprüfung bedarf.

Der vom Bundesrat vorgeschlagene § 333 Absatz 2 bedeutet eine erhebliche Komplizierung des Verfahrens, ohne das dies durch Vorteile ausgeglichen würde. Bei richtiger Handhabung läuft der Vorschlag des Bundesrates praktisch doch wieder auf die Regierungsvorlage hinaus. Die vom Bundesrat empfohlene Regelung, daß die Revision unter den genannten Voraussetzungen versagt werden kann, ist, soweit ersichtlich, ohne Vorbild. Sie paßt nicht in unser System und erscheint namentlich auch insofern bedenklich, als sie die Zulassung dem judex ad quem überträgt. Die Einführung des Zulassungsverfahrens für die Revision bringt eine Unsicherheit über die Rechtskraft des Urteils mit sich, die gerade in Strafsachen schwer erträglich ist.

Es sollte deshalb bei der Regelung des Regierungsentwurfs verbleiben.

Zu Artikel 3 Nr. 131:

Der Vorschlag steht in einem inneren Zusammenhang mit der Empfehlung zur Neufassung des § 333, der nicht beigetreten werden kann. An § 335 in der Fassung des Regierungsentwurfs wird festgehalten. Entschließt sich der Angeklagte (oder der Staatsanwalt) Revision einzulegen, dann darf ihm das nicht dadurch unmöglich gemacht werden, daß der Staatsanwalt (oder der Angeklagte) Berufung einlegt.

Zu Artikel 3 Nr. 139:

Gegen den Abänderungsvorschlag bestehen erhebliche Bedenken. Ob ein besonders schwerer Fall angenommen wird oder nicht, ist eine Frage der Strafzumessung. Es muß jedoch an dem Grundsatz festgehalten werden, daß die Strafzumessung auf Grund desselben Strafgesetzes nicht im Wiederaufnahmeverfahren nachgeprüft werden kann. Insofern steht das Prinzip der Rechtskraft höher. Auch läßt sich, wenn hier Ausnahmen zugelassen werden und die Strafzumessung in gewissem Umfang im Wiederaufnahmeverfahren nachgeprüft werden kann, keine vertretbare Grenzlinie ziehen. Was für besonders schwere Fälle ausgeführt wird, läßt sich mit demselben Recht geltend machen, wenn mildernde Umstände versagt werden und z. B. bei schwerem Diebstahl eine Zuchthausstrafe ausgesprochen

wird. Ob eine Wiederaufnahme möglich wäre oder nicht, hinge allein von dem mehr zufälligen Umstand ab, wie die einzelne Strafvorschrift aufgebaut ist. Wiederaufnahme wäre dann bei neueren Straftatbeständen mit ihren verhältnismäßig weiten Strafrahmen leichter möglich als bei älteren Strafgesetzen.

Es sollte deshalb die Regelung des Regierungsentwurfs beibehalten werden.

Zu IV (Aufhebung von Vorschriften und Übergangsvorschriften)

In den Anlagen 1—3 wird die Fassung der neuen Bekanntmachung des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung beigefügt, die nach den Vorschlägen des Bundesrates Bestandteil des Gesetzes werden soll.

BUB Gebr. Scheur, Bonn, Arminiusstr.

Deutscher Bundestag
Archiv-Exemplar
Rückgabe erforderlich!

Anlage 1

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts.

Archiv-Exemplar
Deutscher Bundestag
LEIHWEISE
Rückgabe erforderlich!

Gerichtsverfassungsgesetz 1950

Gerichtsverfassungsgesetz

Erster Titel

Richteramt

§ 1

Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfene Gerichte ausgeübt.

§ 2

(1) Die Fähigkeit zum Richteramt wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt.

(2) Der ersten Prüfung muß ein mindestens dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorangehen. Von dem dreijährigen Zeitraum sind mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen.

(3) Zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von drei Jahren liegen, der im Dienst bei den Gerichten, bei den Notaren und bei den Rechtsanwälten zu verwenden ist, auch zum Teil bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden kann.

(4) In den einzelnen deutschen Ländern kann bestimmt werden, daß der für das Universitätsstudium oder für den Vorbereitungsdienst bezeichnete Zeitraum verlängert wird, oder daß ein Teil des letzteren Zeitraums, jedoch höchstens fünfzehn Monate im Dienst bei Verwaltungsbehörden zu verwenden ist oder verwendet werden darf.

§ 3

(1) Wer in einem deutschen Land die erste Prüfung bestanden hat, kann in jedem anderen Land zur Vorbereitung für den Justizdienst und zur weiteren Prüfung zugelassen werden.

(2) Die in einem deutschen Land auf die Vorbereitung verwendete Zeit kann in jedem anderen Land angerechnet werden.

§ 4

Zum Richteramt befähigt ist ferner jeder ordentliche öffentliche Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität.

§ 5

Wer in einem deutschen Land die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat, ist, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme bestimmt, zu jedem Richteramt innerhalb Deutschlands befähigt.

§ 6

Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt.

§ 7

Die Richter beziehen in ihrer richterlichen Eigenschaft ein festes Gehalt mit Ausschluß von Gebühren.

§ 8

(1) Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, die die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amts enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung Richter in den Ruhestand treten.

(2) Die vorläufige Amtsenthebung, die kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt.

(3) Bei einer Veränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke kann die unfreiwillige Versetzung an ein anderes Gericht oder die Entfernung aus dem Amt unter Belassung des vollen Gehalts durch die Landesjustizverwaltung verfügt werden.

§ 8 a

(weggefallen)

§ 9

Wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Richter aus ihrem Dienstverhältnis, insbesondere auf Gehalt, Wartegeld oder Ruhegehalt, darf der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

§ 10

(1) Nach näherer landesgesetzlicher Bestimmung können Gerichtsreferendare mit der Wahrnehmung einzelner richterlicher Geschäfte betraut werden. Der Auftrag ist in jedem Fall durch den Richter aktenkundig zu machen.

(2) Bei Amtsgerichten und Landgerichten kann, wer zum Richteramt befähigt ist, als Hilfsrichter verwendet werden, ohne gemäß § 6 zum Richter auf Lebenszeit ernannt zu sein.

(3) Unberührt bleiben die Vorschriften über die Übertragung richterlicher Geschäfte auf den Rechtspfleger.

§ 11

Auf Handelsrichter, Schöffen und Geschworene sind die Vorschriften der §§ 2 bis 9 nicht anzuwenden.

Zweiter Titel

Gerichtsbarkeit

§ 12

Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und durch den Bundesgerichtshof (das Obere Bundesgericht für das Gebiet der ordentlichen Gerichtsbarkeit) ausgeübt.

§ 13

Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für die nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder auf Grund von Vorschriften des Bundesrechts besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

§ 13 a

(weggefallen)

§ 14

Als besondere Gerichte werden zugelassen:

1. Schiffahrtsgerichte für die in den Staatsverträgen bezeichneten Angelegenheiten.
2. Gemeindegerichte für die Verhandlung und Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert einhundert Deutsche Mark nicht übersteigen. Gegen die Entscheidung der Gemeindegerichte muß innerhalb einer gesetzlich zu bestimmenden Frist sowohl dem Kläger wie dem Beklagten die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zustehen. Der Gerichtsbarkeit des Gemeindegerichts dürfen als Kläger oder Beklagte nur Personen unterworfen werden, die in der

Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung oder im Sinne der §§ 16 und 20 der Zivilprozeßordnung den Aufenthalt haben.

§ 15

(weggefallen)

§ 16

Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

§ 17

(1) Die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtswegs.

(2) Die Landesgesetzgebung kann jedoch die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtswegs besonderen Behörden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften übertragen:

1. Die Mitglieder werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amts oder, falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt. Sie können nur unter denselben Voraussetzungen wie die Mitglieder des Bundesgerichtshofes ihres Amtes enthoben werden.
2. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß dem Bundesgerichtshof oder dem obersten Landesgericht oder einem Oberlandesgericht angehören. Bei Entscheidungen dürfen Mitglieder nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken. Diese Anzahl muß eine ungerade sein und mindestens fünf betragen.
3. Das Verfahren ist gesetzlich zu regeln. Die Entscheidung ergeht in öffentlicher Sitzung nach Ladung der Parteien.
4. Sofern die Zulässigkeit des Rechtswegs durch rechtskräftiges Urteil des Gerichts feststeht, ohne daß zuvor auf die Entscheidung der besonderen Behörde angetragen war, bleibt die Entscheidung des Gerichts maßgebend.

§ 18

Die deutsche Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht auf die Leiter und Mitglieder der bei der Bundesrepublik Deutschland beglaubigten diplomatischen Vertretungen. Sie erstreckt sich auch nicht auf andere Personen, die nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts oder nach einem Staatsvertrag von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit sind.

§ 19

Für die Familienmitglieder, das Geschäftspersonal der im § 18 genannten Personen und für ihre Bediensteten, die nicht Deutsche sind, gilt die Vorschrift des § 18 entsprechend.

§ 20

Durch die Vorschriften der §§ 18, 19 werden die Vorschriften über den ausschließlichen dinglichen Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht berührt.

§ 21

Die in der Bundesrepublik Deutschland angestellten Konsuln sind der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen, sofern nicht in Verträgen der Bundesrepublik mit anderen Mächten Vereinbarungen über die Befreiung der Konsuln von der inländischen Gerichtsbarkeit getroffen sind.

Dritter Titel

Amtsgerichte

§ 22

(1) Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor.

(2) Ein Amtsrichter kann zugleich Mitglied oder Direktor bei dem übergeordneten Landgericht sein.

(3) Die allgemeine Dienstaufsicht kann von der Landesjustizverwaltung dem Präsidenten des übergeordneten Landgerichts übertragen werden. Geschieht dies nicht, so ist, wenn das Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt ist, einem von ihnen von der Landesjustizverwaltung die allgemeine Dienstaufsicht zu übertragen; ist die Zahl der Richter höher als fünfzehn, so kann die Dienstaufsicht zwischen mehreren von ihnen geteilt werden.

(4) Jeder Amtsrichter erledigt die ihm obliegenden Geschäfte, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, als Einzelrichter.

§ 22a

(1) Bei den mit einem Präsidenten besetzten Amtsgerichten wird ein Präsidium gebildet.

(2) Das Präsidium besteht aus dem Amtsgerichtspräsidenten als Vorsitzenden, den Amtsgerichtsdirektoren und den beiden dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter der Geburt nach ältesten Amtsrichtern.

(3) Das Präsidium entscheidet nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Amtsgerichtspräsidenten den Ausschlag.

§ 22b

(1) Bei den mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichten werden die Geschäfte vor Beginn des Geschäftsjahres auf seine Dauer verteilt. In gleicher Weise wird die Vertretung der Amtsrichter in Behinderungsfällen geregelt.

(2) Die getroffene Anordnung kann im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung, Wechsels oder dauernder Behinderung eines Richters erforderlich ist.

§ 22c

(1) Die im § 22b bezeichneten Anordnungen werden bei den mit einem Präsidenten besetzten Amtsgerichten von dem Präsidium des Amtsgerichts getroffen. Das gleiche gilt für andere zum Bezirk des übergeordneten Landgerichts gehörige Amtsgerichte, über die der Amtsgerichtspräsident an Stelle des Landgerichtspräsidenten die Dienstaufsicht ausübt. Der Amtsgerichtspräsident bestimmt die Abteilung, die er übernimmt.

(2) Bei den übrigen Amtsgerichten werden die im § 22b bezeichneten Anordnungen von dem Präsidium des Landgerichts getroffen.

(3) Sofern eine Entscheidung des Präsidiums nicht rechtzeitig ergehen kann, werden die im § 22b bezeichneten Anordnungen bei dem mit einem Präsidenten besetzten und bei anderen seiner Dienstaufsicht unterstehenden Amtsgerichten von dem Amtsgerichtspräsidenten, bei den übrigen Amtsgerichten von dem Landgerichtspräsidenten getroffen. Die Anordnung ist dem Präsidium unverzüglich vorzulegen. Sie bleibt in Kraft, solange das Präsidium nicht anderweit beschließt.

§ 22d

Die Gültigkeit der Handlung eines Amtsrichters wird nicht dadurch berührt, daß die Handlung nach der Geschäftsverteilung von einem anderen Richter wahrzunehmen gewesen wäre.

§ 23

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfaßt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind:

1. Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von eintausend Deutsche Mark nicht übersteigt;
2. ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes:
   (a) Streitigkeiten zwischen dem Vermieter und dem Mieter oder Untermieter von Wohnräumen oder anderen Räumen oder zwischen dem Mieter und dem Untermieter solcher Räume wegen Überlassung, Benutzung oder Räumung sowie wegen Zurückhaltung der von dem Mieter oder dem Untermieter in die Mieträume eingebrachten Sachen;
   (b) Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirten, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern oder Auswanderungsexpedienten in den Einschiffungshäfen, die über Wirtszechen, Fuhrlohn, Überfahrtsgelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, die aus Anlaß der Reise entstanden sind;
   (c) Streitigkeiten wegen Viehmängel;
   (d) Streitigkeiten wegen Wildschadens;
   (e) alle Ansprüche auf Erfüllung einer durch Ehe oder Verwandtschaft begründeten gesetzlichen Unterhaltspflicht;
   (f) Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlaf;
   (g) Ansprüche aus einem mit der Überlassung eines Grundstücks in Verbindung stehenden Leibgedings-, Leibzuchts-, Altenteils- oder Auszugvertrag;
   (h) das Aufgebotsverfahren.

§ 24

In Strafsachen sind die Amtsgerichte zuständig für

1. Übertretungen,
2. Vergehen, wenn nicht die Staatsanwaltschaft wegen der besonderen Bedeutung des Falles Anklage beim Landgericht erhebt,
3. Verbrechen, wenn nicht die Zuständigkeit des Schwurgerichts oder des Bundesgerichtshofes begründet, im Einzelfall eine höhere Strafe als zwei Jahre Zuchthaus oder der Ausspruch der Sicherungsverwahrung zu erwarten ist oder die Staatsanwaltschaft wegen der besonderen Bedeutung des Falles Anklage beim Landgericht erhebt.

§ 25

Der Amtsrichter allein entscheidet bei

1. Übertretungen,
2. Vergehen,
   a) wenn sie im Wege der Privatklage verfolgt werden,
   b) wenn die Tat mit keiner höheren Strafe als Gefängnis von sechs Monaten allein oder in Verbindung mit anderen Strafen oder mit Nebenfolgen bedroht ist,
   c) wenn die Staatsanwaltschaft Anklage zum Einzelrichter erhebt und keine höhere Strafe als Gefängnis von einem Jahr zu erwarten ist,
3. Verbrechen, die nur wegen Rückfalls Verbrechen sind, unter den Voraussetzungen der Nr. 2c.

§ 26

Die Zuständigkeit in Jugendsachen bestimmt sich nach dem Jugendgerichtsgesetz.

§ 26a

(weggefallen)

§ 27

Im übrigen wird die Zuständigkeit und der Geschäftskreis der Amtsgerichte durch die Vorschriften dieses Gesetzes und der Prozeßordnungen bestimmt.

Vierter Titel

Schöffengerichte

§ 28

Für die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Strafsachen werden, soweit nicht der Amtsrichter allein entscheidet, bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet.

§ 29

Das Schöffengericht besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen. Mindestens ein Schöffe muß ein Mann sein.

§ 30

(1) Insoweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Amtsrichter aus und nehmen auch an den im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen teil, die in keiner Beziehung zu der Urteilsfällung stehen und die auch ohne mündliche Verhandlung erlassen werden können.

(2) Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Entscheidungen werden von dem Amtsrichter erlassen.

§ 31

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben oder wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens schwebt, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;

3. Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Personen, die zu demselben Zeitpunkt das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ablauf des Geschäftsjahres vollenden würden;
2. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen;
3. Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident und das Staatsoberhaupt eines deutschen Landes;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35

Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen, die im letzten Geschäftsjahr die Verpflichtung eines Geschworenen oder an wenigstens zehn Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;
3. Ärzte, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apotheker, die keinen Gehilfen haben;
5. Frauen, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert.

§ 36

(1) Die Gemeindevertretungen stellen in jedem zweiten Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen auf.

(2) Diese ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.

(3) In die Vorschlagsliste sind aufzunehmen in Gemeinden

a) mit 500 oder weniger Einwohnern fünf Personen,

b) mit mehr als 500 Einwohnern mindestens sechs Personen, im übrigen für je 200 Einwohner eine Person.

§ 37

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einsprache erhoben werden, daß in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 nicht aufgenommen werden sollten.

§ 38

(1) Der Gemeindevorsteher sendet die Vorschlagsliste nebst den erhobenen Einsprachen und den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirks.

(2) Wird nach Absendung der Vorschlagsliste ihre Berichtigung erforderlich, so hat der Gemeindevorsteher hiervon dem Amtsrichter Anzeige zu machen.

§ 39

Der Amtsrichter stellt die Vorschlagslisten des Bezirks zusammen und bereitet den Beschluß über die Einsprachen vor. Er hat die Beachtung der Vorschriften des § 36 Abs. 2 zu prüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu veranlassen.

§ 40

(1) Bei dem Amtsgericht tritt jedes zweite Jahr ein Ausschuß zusammen.

(2) Der Ausschuß besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und einem von der Landesregierung zu bestimmenden Verwaltungsbeamten sowie sieben Vertrauenspersonen als Beisitzern.

(3) Die Vertrauenspersonen werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks gewählt.

(4) Die Wahl erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesgesetze durch die Vertretungen der Kreise, Ämter, Gemeinden oder ähnlicher Verbände.

(5) Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden, des Verwaltungsbeamten und dreier Vertrauenspersonen. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 41

Der Ausschuß entscheidet über die gegen die Vorschlagsliste erhobenen Einsprachen. Die Entscheidungen sind zu Protokoll zu vermerken. Sie sind nicht anfechtbar.

§ 42

Aus der berichtigten Vorschlagsliste wählt der Ausschuß für die nächsten zwei Geschäftsjahre:

1. die erforderliche Zahl von Schöffen;
2. die erforderliche Zahl der Personen, die in der von dem Ausschuß festgesetzten Reihenfolge an die Stelle wegfallender Schöffen treten (Hilfsschöffen). Zu wählen sind Personen, die am Sitz des Amtsgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

§ 43

(1) Die für jedes Amtsgericht erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen wird durch den Landgerichtspräsidenten (Amtsgerichtspräsidenten) bestimmt.

(2) Die Zahl der Hauptschöffen ist so zu bemessen, daß voraussichtlich jeder höchstens zu zehn ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird.

§ 44

Die Namen der gewählten Hauptschöffen und Hilfsschöffen werden bei jedem Amtsgericht in gesonderte Verzeichnisse aufgenommen. (Schöffenlisten).

§ 45

(1) Die Tage der ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts werden für das ganze Jahr im voraus festgestellt.

(2) Die Reihenfolge, in der die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen des Jahres teilnehmen, wird durch Auslosung in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts bestimmt.

(3) Das Los zieht der Amtsrichter. Ist für eine Sitzung eine Frau ausgelost worden, so sind weitere auf eine Frau lautende Auslosungen für diese Sitzung unwirksam.

(4) Über die Auslosung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein Protokoll aufgenommen.

§ 46

(1) Der Amtsrichter setzt die Schöffen von ihrer Auslosung und den Sitzungstagen, an denen sie in Tätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens in Kenntnis.

(2) In gleicher Weise werden die im Laufe des Geschäftsjahres einzuberufenden Schöffen benachrichtigt.

§ 47

Eine Änderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Schöffen von dem Amtsrichter bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind. Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

§ 48

(1) Wenn die Geschäfte die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen erforderlich machen, so werden die einzuberufenden Schöffen vor dem Sitzungstag nach § 45 ausgelost.

(2) Erscheint dies wegen Dringlichkeit untunlich, so erfolgt die Auslosung durch den Amtsrichter lediglich aus der Zahl der am Sitz des Gerichts wohnenden Hilfsschöffen. Die Umstände, die den Amtsrichter hierzu veranlaßt haben, sind aktenkundig zu machen.

§ 49

(1) Wird zu den einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffen erforderlich, so erfolgt sie aus der Zahl der Hilfsschöffen nach der Reihenfolge der Schöffenliste mit der Maßgabe, daß tunlichst an Stelle eines zunächst berufenen Mannes ein Mann, an Stelle einer zunächst berufenen Frau eine Frau tritt.

(2) Würde durch die Berufung der Hilfsschöffen nach der Reihenfolge der Schöffenliste eine Vertagung der Verhandlung oder eine erhebliche Verzögerung ihres Beginns notwendig, so sind die nicht am Sitz des Gerichts wohnenden Hilfsschöffen zu übergehen.

§ 50

Erstreckt sich die Dauer einer Sitzung über die Zeit hinaus, für die der Schöffe zunächst einberufen ist, so hat er bis zur Beendigung der Sitzung seine Amtstätigkeit fortzusetzen.

§ 51

(1) Die Schöffen sind bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung zu beeidigen. Die Beeidigung gilt für die Dauer des Geschäftsjahres.

(2) Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte: „Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Schöffen getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

(3) Die Schöffen leisten den Eid, indem jeder einzeln die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

(4) Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

(5) Ist ein Schöffe Mitglied einer Religionsgesellschaft, der das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet.

(6) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(7) Über die Beeidigung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein Protokoll aufgenommen.

§ 52

(1) Wenn die Unfähigkeit einer als Schöffe in die Schöffenliste aufgenommenen Person eintritt oder bekannt wird, so ist ihr Name von der Liste zu streichen.

(2) Ein Schöffe, bei dem nach seiner Aufnahme in die Schöffenliste Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamt nicht erfolgen soll, ist zur Dienstleistung ferner nicht heranzuziehen.

(3) Der Amtsrichter entscheidet nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des beteiligten Schöffen.

(4) Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 53

(1) Ablehnungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb einer Woche, nachdem der beteiligte Schöffe von seiner Einberufung in Kenntnis gesetzt worden ist, von ihm geltend gemacht werden. Sind sie später entstanden oder bekannt geworden, so ist die Frist erst von diesem Zeitpunkt zu berechnen.

(2) Der Amtsrichter entscheidet über das Gesuch nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 54

(1) Der Amtsrichter kann einen Schöffen auf dessen Antrag wegen eingetretener Hinderungsgründe von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbinden.

(2) Die Entbindung des Schöffen von der Dienstleistung kann davon abhängig gemacht werden, daß ein anderer für das Dienstjahr bestimmter Schöffe für ihn eintritt.

(3) Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

§ 55

(1) Die Schöffen und Vertrauenspersonen des Ausschusses erhalten eine angemessene Entschädigung für den ihnen durch ihre Dienstleistung entstehenden Verdienstausfall und den mit der Dienstleistung verbundenen Aufwand sowie Ersatz ihrer Fahrtkosten. Ist durch die Dienstleistung eine Vertretung des zum Schöffen oder zur Vertrauensperson Berufenen notwendig geworden, so können die Kosten der Vertretung nach billigem Ermessen erstattet werden.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Fahrtkosten sowie die Höchst- und Mindestgrenzen der Entschädigung für den Verdienstausfall bestimmt der Bundesminister der Justiz mit Zustimmung des Bundesrates durch allgemeine Anordnung.

(3) Entschädigung und Fahrtkosten werden nur auf Verlangen gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen nicht binnen drei Monaten nach Beendigung der Dienstleistung bei dem Gericht, bei dem die Dienstleistung stattgefunden hat, gestellt worden ist. Beschwerden über die Höhe der Entschädigung und der Fahrtkosten werden im Aufsichtsweg entschieden.

§ 56

(1) Schöffen und Vertrauenspersonen des Ausschusses, die sich ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig einfinden oder sich ihren Obliegenheiten in anderer Weise entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe in Geld sowie in die verursachten Kosten zu verurteilen.

(2) Die Verurteilung wird durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft ausgesprochen. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung kann die Verurteilung ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde des Verurteilten nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zulässig.

§ 57

Bis zu welchem Tag die Vorschlagslisten aufzustellen und dem Amtsrichter einzureichen sind, der Ausschuß zu berufen und die Auslosung der Schöffen zu bewirken ist, wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

§ 58

(1) Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte einem von ihnen die Entscheidung der Strafsachen ganz oder zum Teil zugewiesen werden.

(2) Der Landgerichtspräsident bestimmt die für dieses Gericht erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen und die Verteilung der Zahl der Hauptschöffen auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke.

(3) Die übrigen Vorschriften dieses Titels sind entsprechend anzuwenden.

Fünfter Titel

Landgerichte

§ 59

(1) Die Landgerichte werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Direktoren und Mitgliedern besetzt. Von der Ernennung eines Direktors kann abgesehen werden, wenn der Präsident den Vorsitz in den Kammern allein führen kann.

(2) Die Direktoren und die Mitglieder können gleichzeitig Amtsrichter im Bezirk des Landgerichts sein.

§ 60

Bei den Landgerichten werden Zivil- und Strafkammern gebildet.

§ 61

(1) Bei den Landgerichten sind Untersuchungsrichter nach Bedürfnis zu bestellen.

(2) Sie werden durch die Landesjustizverwaltung auf die Dauer eines Geschäftsjahres bestellt.

§ 62

(1) Den Vorsitz in den Kammern führen der Präsident und die Direktoren. Den Vorsitz in der kleinen Strafkammer (§ 76 Abs. 2) kann auch ein ständiges Mitglied des Landgerichts führen, das vom Präsidium für die Dauer eines Geschäftsjahres bestimmt wird.

(2) Vor Beginn des Geschäftsjahres bestimmt der Präsident die Kammer, der er sich anschließt. Über die Verteilung des Vorsitzes in den übrigen Kammern entscheiden der Präsident und die Direktoren nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§ 63

(1) Vor Beginn des Geschäftsjahres werden auf seine Dauer die Geschäfte unter die Kammern derselben Art verteilt und die ständigen Mitglieder der einzelnen Kammern sowie für den Fall ihrer Verhinderung die regelmäßigen Vertreter bestimmt. Jeder Richter kann zum Mitglied mehrerer Kammern bestimmt werden.

(2) Die Anordnung kann im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung einer Kammer oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts erforderlich wird.

§ 64

(1) Die in § 63 bezeichneten Anordnungen trifft das Präsidium.

(2) Das Präsidium wird durch den Präsidenten als Vorsitzenden, die Direktoren und das dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter das der Geburt nach älteste Mitglied gebildet; ist kein Direktor ernannt, so besteht das Präsidium aus dem Präsidenten und den beiden ältesten Mitgliedern. Das Präsidium entscheidet nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§ 64 a

(weggefallen)

§ 65

Der Präsident kann bestimmen, daß einzelne Untersuchungen von dem Untersuchungsrichter, dessen Bestellung mit dem Ablauf des Geschäftsjahres erlischt, zu Ende geführt werden, sowie daß in einzelnen Sachen, in denen während des Geschäftsjahres eine Verhandlung bereits stattgefunden hat, die Kammer in ihrer früheren Zusammensetzung auch nach Ablauf des Geschäftsjahres verhandle und entscheide.

§ 66

(1) Bei Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden führt den Vorsitz in der Kammer das Mitglied der Kammer, das dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach das älteste ist. Für den Vorsitzenden der kleinen Strafkammer bestimmt das Präsidium den regelmäßigen Vertreter vor Beginn des Geschäftsjahres.

(2) Der Präsident wird in seinen übrigen durch dieses Gesetz bestimmten Geschäften, wenn ein Direktor zu seinem ständigen Vertreter ernannt ist, durch diesen, sonst durch den Direktor vertreten, der dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach der älteste ist. Ist kein Direktor ernannt, so wird der Präsident, wenn nicht ein Mitglied des Landgerichts zu seinem ständigen Vertreter ernannt ist, durch das Mitglied vertreten, das dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach das älteste ist.

§ 67

Bei Verhinderung des regelmäßigen Vertreters eines Mitgliedes wird ein zeitweiliger Vertreter durch den Präsidenten bestimmt.

§ 68

Die Vorschriften der §§ 62 bis 67 sind auf die Kammern für Handelssachen nicht anzuwenden.

§ 69

Innerhalb der Kammer verteilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die Mitglieder.

§ 70

(1) Soweit die Vertretung eines Mitgliedes nicht durch ein Mitglied desselben Gerichts möglich ist, wird sie auf den Antrag des Präsidiums durch die Landesjustizverwaltung geordnet.

(2) Die Beiordnung eines nicht ständigen Richters darf, wenn sie auf eine bestimmte Zeit erfolgte, vor Ablauf dieser Zeit, wenn sie auf unbestimmte Zeit erfolgte, solange das Bedürfnis, durch das sie veranlaßt wurde, fortdauert, nicht widerrufen werden. Ist mit der Vertretung eine Entschädigung verbunden, so ist diese für die ganze Dauer im voraus festzustellen.

(3) Unberührt bleiben die landesgesetzlicher Vorschriften, nach denen richterliche Geschäfte nur von ständig angestellten Richtern wahrgenommen werden können, sowie die, welche die Vertretung durch ständig angestellte Richter regeln.

§ 71

(1) Vor die Zivilkammern, einschließlich der Kammern für Handelssachen, gehören alle bürgerlichen Streitigkeiten, die nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind.

(2) Die Landgerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig:

1. für die Ansprüche, die auf Grund der Beamtengesetze gegen den Fiskus erhoben werden;
2. für die Ansprüche gegen Richter und Beamte wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen.

(3) Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, Ansprüche gegen den Staat oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden, wegen Verschuldens von Beamten sowie Ansprüche wegen öffentlicher Angaben ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten ausschließlich zuzuweisen.

§ 72

Die Zivilkammern, einschließlich der Kammern für Handelssachen, sind die Berufungs- und Beschwerdegerichte in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§ 73

(1) Die Strafkammern sind zuständig für die die Voruntersuchung und deren Ergebnisse betreffenden Entscheidungen, die nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung von dem Gericht zu erlassen sind; sie entscheiden über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und des Amtsrichters sowie gegen Entscheidungen des Amtsrichters und der Schöffengerichte.

(2) Die Strafkammern erledigen außerdem die in der Strafprozeßordnung den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte.

§ 73a

(weggefallen)

§ 74

(1) Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte des ersten Rechtszuges zuständig für alle Verbrechen, die nicht zur Zuständigkeit des Amtsgerichts, des Schwurgerichts oder des Bundesgerichtshofes gehören. Sie sind auch zuständig für alle Vergehen und Verbrechen, die von der Staatsanwaltschaft bei ihnen angeklagt werden (§ 24 Nr. 2, 3) oder vom Amtsgericht an sie verwiesen sind, weil seine Strafgewalt zu ihrer Aburteilung nicht ausreicht.

(2) Die Strafkammern sind außerdem zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile des Amtsrichters und des Schöffengerichts.

§ 75

Die Zivilkammern sind, soweit nicht nach den Vorschriften der Prozeßgesetze an Stelle der Kammer der Einzelrichter zu entscheiden hat, mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden besetzt.

§ 76

(1) Die Strafkammern entscheiden außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

(2) In der Hauptverhandlung ist die Strafkammer besetzt:

- mit dem Vorsitzenden und zwei Schöffen (kleine Strafkammer), wenn sich die Berufung gegen ein Urteil des Amtsrichters richtet;
- mit drei Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden und zwei Schöffen (große Strafkammer) in allen übrigen Fällen.

§ 77

(1) Für die Schöffen der Strafkammer gelten entsprechend die Vorschriften über die Schöffen des Schöffengerichts mit folgender Maßgabe:

(2) Die Landesjustizverwaltung verteilt die Zahl der erforderlichen Hauptschöffen auf die zum

Bezirk des Landgerichts gehörenden Amtsgerichtsbezirke. Die Hilfsschöffen wählt der Ausschuß bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat. Hat das Landgericht seinen Sitz außerhalb seines Bezirks, so bestimmt die Landesjustizverwaltung, welcher Ausschuß der zum Bezirk des Landgerichts gehörigen Amtsgerichte die Hilfsschöffen wählt. Die Namen der gewählten Hauptschöffen und der Hilfsschöffen werden von dem Amtsrichter dem Landgerichtspräsidenten mitgeteilt. Der Landgerichtspräsident stellt die Namen der Hauptschöffen zur Schöffenliste des Landgerichts zusammen.

(3) An die Stelle des Amtsrichters tritt für die Auslosung der Reihenfolge, in der die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen der Strafkammer teilnehmen, und für die Streichung eines Schöffen von der Schöffenliste des Landgerichts der Landgerichtspräsident, im übrigen tritt an die Stelle des Amtsrichters der Vorsitzende der Strafkammer.

(4) Niemand soll für dasselbe Geschäftsjahr zugleich als Schöffe für das Schöffengericht und für die Strafkammer bestimmt werden. Ist dies dennoch geschehen oder ist jemand für dasselbe Geschäftsjahr in mehreren Bezirken zu diesen Ämtern bestimmt worden, so hat der Einberufene das Amt zu übernehmen, zu dem er zuerst einberufen wird.

§ 78

(1) Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann wegen großer Entfernung des Landgerichtssitzes bei einem Amtsgericht für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte eine Zivil- oder Strafkammer gebildet und ihr für diesen Bezirk die gesamte Tätigkeit der Zivil- oder Strafkammer des Landgerichts oder ein Teil dieser Tätigkeit zugewiesen werden.

(2) Die Kammer wird aus Mitgliedern des Landgerichts oder Amtsrichtern des Bezirks besetzt, für den sie gebildet wird. Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder werden nach § 63 durch das Präsidium des Landgerichts bezeichnet.

(3) Die Landesjustizverwaltung verteilt die Zahl der erforderlichen Hauptschöffen auf die zum Bezirk der Strafkammer gehörenden Amtsgerichtsbezirke. Die Hilfsschöffen wählt der Ausschuß bei dem Amtsgericht, bei dem die auswärtige Strafkammer gebildet worden ist. Die im § 77 dem Landgerichtspräsidenten zugewiesenen Geschäfte nimmt der Vorsitzende der Strafkammer wahr.

Sechster Titel

Schwurgerichte

§ 79

Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen treten bei den Landgerichten nach Bedarf Schwurgerichte zusammen.

§ 80

Die Schwurgerichte sind zuständig für die Verbrechen
der Unzucht und Notzucht mit Todesfolge (§ 178 StGB),
des Mordes (§ 211 StGB),
des Totschlags (§ 212 StGB),
der Kindestötung (§ 217 StGB),
der Aussetzung mit Todesfolge (§ 221 Abs. 3 letzter Halbsatz StGB),
der Körperverletzung mit Todesfolge (§ 226 StGB),
der Vergiftung mit Todesfolge (§ 229 Abs. 2 letzter Halbsatz StGB),
der Freiheitsberaubung mit Todesfolge (§ 239 Abs. 3 StGB),
des schweren Raubes (§ 251 StGB),
des räuberischen Diebstahls und der räuberischen Erpressung (§§ 252, 255 StGB), wenn die Strafe aus § 251 StGB zu entnehmen ist,
der besonders schweren Brandstiftung (§ 307 StGB),
der Zerstörung durch explodierende Stoffe (§ 311 StGB), wenn die Strafe aus § 307 StGB zu entnehmen ist,
der Überschwemmung mit Todesfolge (§ 312 Abs. 1 letzter Halbsatz StGB),
der Beschädigung wichtiger Bauten mit Todesfolge (§ 321 Abs. 2 letzter Halbsatz StGB),
der gemeingefährlichen Vergiftung mit Todesfolge (§ 324 letzter Halbsatz StGB),
der Freiheitsberaubung im Amt mit Todesfolge (§§ 341, 239 Abs. 3 StGB),
der Tötung durch Sprengstoffe (§ 5 Abs. 2, Halbsatz 2, Abs. 3 Sprengstoffgesetz).

§ 81

Das Schwurgericht besteht aus drei Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden und sechs Geschworenen.

§ 82

(1) Die Richter und die Geschworenen entscheiden über die Schuld- und Straffrage gemeinschaftlich; während der Hauptverhandlung üben die Geschworenen das Richteramt im gleichen Umfang wie die Schöffen aus.

(2) Außerhalb der Hauptverhandlung entscheiden während der Tagung die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts; außerhalb der Tagung entscheidet die Strafkammer des Landgerichts.

§ 83

(1) Vor Beginn des Geschäftsjahres ernennt der Oberlandesgerichtspräsident für jede Tagung des Schwurgerichts aus der Zahl der Mitglieder des Oberlandesgerichts oder der in seinem Bezirk angestellten Richter einen Vorsitzenden des Schwurgerichts.

(2) In gleicher Weise ernennt der Landgerichtspräsident für jede Tagung des Schwurgerichts aus der Zahl der Mitglieder des Landgerichts und der in seinem Bezirk angestellten Amtsrichter einen Stellvertreter des Vorsitzenden, die übrigen richterlichen Mitglieder und ihre Stellvertreter.

(3) Wird im Laufe des Geschäftsjahres eine Schwurgerichtstagung erforderlich, für die richterliche Mitglieder nicht ernannt worden sind, so können sie nachträglich ernannt werden. Ebenso können nachträglich Stellvertreter ernannt werden, wenn eine Vertretung erforderlich wird und die regelmäßigen Vertreter verhindert sind.

(4) Solange noch nicht bestimmt ist, wann das Schwurgericht zusammentritt, erledigt der Vorsitzende der Strafkammer des Landgerichts die in diesem Gesetz und in der Strafprozeßordnung dem Vorsitzenden zugewiesenen Geschäfte. Das gleiche gilt, nachdem die Tagung geschlossen ist.

§ 84

(1) Für die Geschworenen gelten die Vorschriften der §§ 31 bis 57, 77 entsprechend, soweit nicht Absatz 2 und die §§ 85 bis 90 Abweichendes bestimmen.

(2) Mindestens die Hälfte der zu einer Tagung heranzuziehenden Geschworenen müssen Männer sein.

§ 85

Die Zahl der Hauptgeschworenen ist so zu bestimmen, daß voraussichtlich jeder Hauptgeschworene nur zu einer Tagung des Schwurgerichts im Geschäftsjahr herangezogen wird.

§ 86

Die Reihenfolge, in der die Hauptgeschworenen an den Tagungen des Schwurgerichts teilnehmen, wird für das ganze Geschäftsjahr im voraus durch Auslosung bestimmt; der Landgerichtspräsident setzt die Geschworenen von der Auslosung mit dem Hinzufügen in Kenntnis, daß ihnen darüber, ob und zu welchem Tage sie einberufen werden, eine weitere Nachricht zugehen werde.

§ 87

Der Landgerichtspräsident bestimmt, wann das Schwurgericht zusammentritt, und ordnet die Einberufung der Hauptgeschworenen für die einzelne Tagung nach der Reihenfolge ihrer Auslosung an. Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Beginn der Tagung soll eine Frist von zwei Wochen liegen.

§ 88

Der Landgerichtspräsident entscheidet über die von den Geschworenen vorgebrachten Ablehnungsgründe sowie darüber, ob ein Geschworener ferner zur Dienstleistung heranzuziehen ist.

§ 89

Erstreckt sich eine Tagung des Schwurgerichts über den Endtermin des Geschäftsjahres hinaus, so bleiben die Geschworenen, die dazu einberufen sind, bis zum Schluß der Tagung zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 90

(1) Niemand soll für dasselbe Geschäftsjahr als Geschworener und als Schöffe bestimmt werden.

(2) Ist dies dennoch geschehen oder ist jemand für dasselbe Geschäftsjahr in mehreren Bezirken zu diesen Ämtern bestimmt worden, so hat der Einberufene das Amt zu übernehmen, zu dem er zuerst einberufen wird.

§ 91

(1) Die Strafkammer des Landgerichts kann bestimmen, daß einzelne Sitzungen des Schwurgerichts nicht am Sitz des Landgerichts, sondern an einem anderen Ort innerhalb des Schwurgerichtsbezirks abzuhalten seien.

(2) Wird in einem solchen Fall die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Geschworenen erforderlich, so werden die Hilfsschöffen des für den Sitzungsort zuständigen Schöffengerichts nach § 49 herangezogen.

§ 92

(1) Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, daß die Bezirke mehrerer Landgerichte zu einem Schwurgerichtsbezirk zusammengelegt und die Sitzungen des Schwurgerichts bei einem der Landgerichte abgehalten werden.

(2) In diesem Falle hat das Landgericht, bei dem die Sitzungen des Schwurgerichts abgehalten werden, und dessen Präsident die ihnen in den §§ 82 bis 91 zugewiesenen Geschäfte für den Umfang des Schwurgerichtsbezirks wahrzunehmen.

(3) Die Mitglieder des Schwurgerichts mit Einschluß des Stellvertreters des Vorsitzenden können aus der Zahl der in dem Bezirk des Schwurgerichts angestellten Richter bestimmt werden.

(4) Die Zahl der erforderlichen Hauptgeschworenen wird auf sämtliche Amtsgerichte des Schwurgerichtsbezirks verteilt.

Siebenter Titel

Kammern für Handelssachen

§ 93

(1) Soweit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfnis als vorhanden annimmt, können bei den Landgerichten für deren Bezirke oder für örtlich abgegrenzte Teile davon Kammern für Handelssachen gebildet werden.

(2) Solche Kammern können ihren Sitz innerhalb des Landgerichtsbezirks auch an Orten haben, an denen das Landgericht seinen Sitz nicht hat.

§ 94

Ist bei einem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, so tritt für Handelssachen diese Kammer an die Stelle der Zivilkammern nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 95

Handelssachen im Sinne dieses Gesetzes sind die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen durch die Klage ein Anspruch geltend gemacht wird:

1. gegen einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches aus Geschäften, die für beide Teile Handelsgeschäfte sind;
2. aus einem Wechsel im Sinne des Wechselgesetzes oder aus einer der im § 363 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Urkunden;
3. auf Grund des Scheckgesetzes;
4. aus einem der nachstehend bezeichneten Rechtsverhältnisse:
   a) aus dem Rechtsverhältnis zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft oder zwischen dieser und ihren Mitgliedern oder zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber des Handelsgeschäfts, sowohl während des Bestehens als auch nach Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses, und aus dem Rechtsverhältnis zwischen den Vorstehern oder den Liquidatoren einer Handelsgesellschaft und der Gesellschaft oder deren Mitgliedern;
   b) aus dem Rechtsverhältnis, welches das Recht zum Gebrauch der Handelsfirma betrifft;
   c) aus den Rechtsverhältnissen, die sich auf den Schutz der Warenbezeichnungen, Muster und Modelle beziehen;
   d) aus dem Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb eines bestehenden Handelsgeschäfts unter Lebenden zwischen dem bisherigen Inhaber und dem Erwerber entsteht;

e) aus dem Rechtverhältnis zwischen einem Dritten und dem, der wegen mangelnden Nachweises der Prokura oder Handlungsvollmacht haftet;
f) aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts, insbesondere aus denen, die sich auf die Reederei, auf die Rechte und Pflichten des Reeders oder Schiffseigners, des Korrespondentreeders und der Schiffsbesatzung, auf die Bodmerei und die Haverei, auf den Schadensersatz im Falle des Zusammenstoßes von Schiffen, auf die Bergung und Hilfeleistung und auf die Ansprüche der Schiffsgläubiger beziehen;

5. auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 499);
6. aus den §§ 45 bis 48 des Börsengesetzes (Reichsgesetzbl. 1908 S. 215).

§ 96

(1) Der Rechtsstreit wird vor der Kammer für Handelssachen verhandelt, wenn der Kläger dies in der Klageschrift beantragt hat.

(2) Ist ein Rechtsstreit nach den Vorschriften der §§ 276, 506 der Zivilprozeßordnung vom Amtsgericht an das Landgericht zu verweisen, so hat der Kläger den Antrag auf Verhandlung vor der Kammer für Handelssachen in der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht zu stellen.

§ 97

(1) Wird vor der Kammer für Handelssachen eine nicht vor sie gehörige Klage zur Verhandlung gebracht, so ist der Rechtsstreit auf Antrag des Beklagten an die Zivilkammer zu verweisen.

(2) Gehört die Klage oder die im Falle des § 506 der Zivilprozeßordnung erhobene Widerklage als Klage nicht vor die Kammer für Handelssachen, so ist diese auch von Amts wegen befugt, den Rechtsstreit an die Zivilkammer zu verweisen, solange nicht eine Verhandlung zur Hauptsache erfolgt und darauf ein Beschluß verkündet ist. Die Verweisung von Amts wegen kann nicht aus dem Grund erfolgen, daß der Beklagte nicht Kaufmann ist.

§ 98

(1) Wird vor der Zivilkammer eine vor die Kammer für Handelssachen gehörige Klage zur Verhandlung gebracht, so ist der Rechtsstreit auf Antrag des Beklagten an die Kammer für Handelssachen zu verweisen. Ein Beklagter, der nicht in das Handelsregister eingetragen ist, kann den Antrag nicht darauf stützen, daß er Kaufmann ist.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn die im Falle des § 506 der Zivilprozeßordnung erhobene Widerklage als Klage vor die Kammer für Handelssachen nicht gehören würde.

(3) Zu einer Verweisung von Amts wegen ist die Zivilkammer nicht befugt.

(4) Die Zivilkammer ist zur Verwerfung des Antrags auch dann befugt, wenn der Kläger ihm zugestimmt hat.

§ 99

(1) Wird in einem bei der Kammer für Handelssachen anhängigen Rechtsstreit die Klage nach § 280 der Zivilprozeßordnung durch den Antrag auf Feststellung eines Rechtsverhältnisses erweitert oder eine Widerklage erhoben und gehört die erweiterte Klage oder die Widerklage als Klage nicht vor die Kammer für Handelssachen, so ist der Rechtsstreit auf Antrag des Gegners an die Zivilkammer zu verweisen.

(2) Unter der Beschränkung des § 97 Abs. 2 ist die Kammer zu der Verweisung auch von Amts wegen befugt. Diese Befugnis tritt auch dann ein, wenn durch eine Klageänderung ein Anspruch geltend gemacht wird, der nicht vor die Kammer für Handelssachen gehört.

§ 100

Die §§ 96 bis 99 sind auf das Verfahren im zweiten Rechtszuge vor den Kammern für Handelssachen entsprechend anzuwenden.

§ 101

(1) Der Antrag auf Verweisung des Rechtsstreits an eine andere Kammer ist nur vor der Verhandlung des Antragstellers zur Sache zulässig.

(2) Über den Antrag ist vorab zu verhandeln und zu entscheiden.

§ 102

Die Entscheidung über Verweisung eines Rechtsstreits an die Zivilkammer oder an die Kammer für Handelssachen ist nicht anfechtbar. Erfolgt die Verweisung an eine andere Kammer, so ist diese Entscheidung für die Kammer, an die der Rechtsstreit verwiesen wird, bindend. Der Termin zur weiteren mündlichen Verhandlung wird von Amts wegen bestimmt und den Parteien bekanntgemacht.

§ 103

Bei der Kammer für Handelssachen kann ein Anspruch nach § 64 der Zivilprozeßordnung nur dann geltend gemacht werden, wenn der Rechtsstreit nach den Vorschriften der §§ 94, 95 vor die Kammer für Handelssachen gehört.

§ 104

(1) Wird die Kammer für Handelssachen als Beschwerdegericht mit einer vor sie nicht gehörenden Beschwerde befaßt, so ist die Beschwerde von Amts wegen an die Zivilkammer zu verweisen. Ebenso hat die Zivilkammer ,wenn sie als Beschwerdegericht in einer Handelssache mit einer Beschwerde befaßt wird, diese von Amts wegen an die Kammer für Handelssachen zu verweisen. Die Vorschriften des § 102 Satz 1, 2 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Eine Beschwerde kann nicht an eine andere Kammer verwiesen werden, wenn bei der Kammer, die mit der Beschwerde befaßt wird, die Hauptsache anhängig ist oder diese Kammer bereits eine Entscheidung in der Hauptsache erlassen hat.

§ 105

(1) Die Kammern für Handelssachen entscheiden in der Besetzung mit einem Mitglied des Landgerichts als Vorsitzenden und zwei Handelsrichtern, soweit nicht nach den Vorschriften der Prozeßgesetze an Stelle der Kammer der Einzelrichter zu entscheiden hat.

(2) Sämtliche Mitglieder der Kammer für Handelssachen haben gleiches Stimmrecht.

(3) In Streitigkeiten, die sich auf das Rechtsverhältnis zwischen Reeder oder Schiffer und Schiffs-

mannschaft beziehen, kann die Entscheidung im ersten Rechtszug durch den Vorsitzenden allein erfolgen.

§ 106

Im Falle des § 93 Abs. 2 kann ein Amtsrichter Vorsitzender der Kammer für Handelssachen sein.

§ 107

(1) Das Amt der Handelsrichter ist ein Ehrenamt.

(2) Die Handelsrichter, die weder ihren Wohnsitz noch ihre gewerbliche Niederlassung am Sitz der Kammer für Handelssachen haben, erhalten Tage- und Übernachtungsgelder sowie Ersatz der verauslagten Fahrtkosten nach den für Landgerichtsräte geltenden Vorschriften.

(3) Handelsrichtern, die ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Niederlassung am Sitz der Kammer für Handelssachen haben, werden die notwendigen Fahrtkosten erstattet, wenn ihr Weg zum Gericht mehr als zwei Kilometer beträgt.

§ 108

Die Handelsrichter werden auf gutachtlichen Vorschlag der Industrie- und Handelskammern für die Dauer von drei Jahren ernannt; eine wiederholte Ernennung ist nicht ausgeschlossen.

§ 109

(1) Zum Handelsrichter kann jeder Deutsche ernannt werden, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und als Kaufmann, als Vorstand einer Aktiengesellschaft, als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Vorstand einer sonstigen juristischen Person in das Handelsregister eingetragen ist oder eingetragen war.

(2) Zum Handelsrichter soll nur ernannt werden, wer in dem Bezirk der Kammer für Handelssachen wohnt oder, wenn er als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist, dort eine Handelsniederlassung hat; bei Personen, die als Vorstand einer Aktiengesellschaft, als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Vorstand einer sonstigen juristischen Person in das Handelsregister eingetragen sind, genügt es, wenn die Gesellschaft oder juristische Person eine Niederlassung in dem Bezirk hat.

(3) Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, können nicht zu Handelsrichtern ernannt werden.

§ 110

An Seeplätzen können Handelsrichter auch aus dem Kreise der Schiffahrtskundigen ernannt werden.

§ 111

Die Handelsrichter sind vor ihrem Amtsantritt auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

§ 112

Die Handelsrichter haben während der Dauer ihres Amts in Beziehung auf dasselbe alle Rechte und Pflichten eines Richters.

§ 113

(1) Ein Handelsrichter ist seines Amtes zu entheben, wenn er eine der für die Ernennung erforderlichen Eigenschaften nachträglich verliert.

(2) Es entscheidet der erste Zivilsenat des Oberlandesgerichts nach Anhörung des Beteiligten.

§ 114

Über Gegenstände, zu deren Beurteilung eine kaufmännische Begutachtung genügt, sowie über das Bestehen von Handelsgebräuchen kann die Kammer für Handelssachen auf Grund eigener Sachkunde und Wissenschaft entscheiden.

Achter Titel

Oberlandesgerichte

§ 115

Die Oberlandesgerichte werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räten besetzt.

§ 115 a

(weggefallen)

§ 116

(1) Bei den Oberlandesgerichten werden Zivil- und Strafsenate gebildet.

(2) Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann außerhalb des Sitzes des Oberlandesgerichts für den Bezirk eines oder mehrerer Landgerichte ein Zivil- oder Strafsenat gebildet und ihm für diesen Bezirk die gesamte Tätigkeit des Zivil- oder Strafsenats des Oberlandesgerichts oder ein Teil dieser Tätigkeit zugewiesen werden.

§ 117

Die Vorschriften der §§ 62 bis 69 und des § 70 Abs. 1 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß zu dem Präsidium stets die beiden ältesten Mitglieder des Gerichts zuzuziehen sind.

§ 118

Zu Hilfsrichtern dürfen nur ständig angestellte Richter berufen werden.

§ 119

Die Oberlandesgerichte sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Berufung gegen die Endurteile der Landgerichte;
2. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte.

§ 120

(1) Die Oberlandesgerichte sind zur Verhandlung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Strafsachen zuständig, die gemäß § 134 Abs. 2 von dem Oberbundesanwalt an die Landesstaatsanwaltschaft abgegeben werden, oder in denen der Bundesgerichtshof gemäß § 134 Abs. 3 bei Eröffnung des Hauptverfahrens die Verhandlung und Entscheidung dem Oberlandesgericht überweist. In den von dem Oberbundesanwalt an die Landesstaatsanwaltschaft abgegebenen Sachen trifft das Oberlandesgericht auch die im § 73 Abs. 1 bezeichneten Entscheidungen.

(2) Für den Gerichtsstand gelten in diesen Fällen die allgemeinen Vorschriften. Sind jedoch in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so können die im Abs. 1 den Oberlandesgerichten zugewiesenen Aufgaben durch die Landesjustizverwaltung einem oder einigen der Oberlandesgerichte

oder dem Obersten Landesgericht übertragen werden. Durch Vereinbarung der beteiligten Länder können diese Aufgaben dem hiernach zuständigen Gericht eines Landes auch für das Gebiet eines anderen Landes übertragen werden.

§ 121

(1) Die Oberlandesgerichte sind in Strafsachen ferner zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Revision gegen
   a) die mit der Berufung nicht anfechtbaren Urteile des Amtsrichters;
   b) die Berufungsurteile der kleinen und großen Strafkammer;
   c) die Urteile der großen Strafkammer und des Schwurgerichts, wenn die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird;
2. der Beschwerde gegen strafrichterliche Entscheidungen, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer oder des Bundesgerichtshofes begründet ist.

(2) Will ein Oberlandesgericht bei seiner Entscheidung nach Abs. 1 Nr. 1 a oder b von einer nach dem 1. April 1950 ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes abweichen, so hat es die Sache diesem vorzulegen.

§ 122

(1) Die Senate der Oberlandesgerichte entscheiden, soweit nicht nach den Vorschriften der Prozeßgesetze an Stelle des Senats der Einzelrichter zu entscheiden hat, in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

(2) Die Strafsenate sind in der Hauptverhandlung des ersten Rechtszuges mit fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden zu besetzen.

Neunter Titel

Bundesgerichtshof

§ 123

Sitz des Bundesgerichtshofes ist . . .

§ 124

Der Bundesgerichtshof wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Senatspräsidenten und Bundesrichtern besetzt.

§ 125

(1) Über die Berufung des Präsidenten, der Senatspräsidenten und der Bundesrichter entscheidet der Bundesminister der Justiz gemeinsam mit dem Richterwahlausschuß.

(2) Zum Mitglied des Bundesgerichtshofes kann nur berufen werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt in einem deutschen Land erlangt und das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 126

(weggefallen)

§ 127

(weggefallen)

§ 128

(weggefallen)

§ 129

(weggefallen)

§ 130

Bei dem Bundesgerichtshof werden Zivil- und Strafsenate gebildet. Ihre Zahl bestimmt der Bundesminister der Justiz.

§ 131

Die Vorschriften der §§ 62 bis 69 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Präsidium aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und den vier ältesten Mitgliedern des Gerichts besteht.

§ 131 a

(weggefallen)

§ 132

(1) Beim Bundesgerichtshof wird ein Großer Senat für Zivilsachen und ein Großer Senat für Strafsachen gebildet.

(2) Jeder Große Senat besteht aus dem Präsidenten und acht Mitgliedern.

(3) Die Mitglieder und ihre Vertreter werden durch das Präsidium des Bundesgerichtshofes für die Dauer von zwei Geschäftsjahren bestellt.

(4) Die Vereinigten Großen Senate bestehen aus dem Präsidenten und sämtlichen Mitgliedern der Großen Senate.

(5) Den Vorsitz in den Großen Senaten und den Vereinigten Großen Senaten führt der Präsident des Bundesgerichtshofes, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter. In den Fällen des § 136 können die Präsidenten der beteiligten Senate, in den Fällen des § 137 der Präsident des erkennenden Senats oder ein von ihnen bestimmtes Mitglied ihres Senats an den Sitzungen des Großen Senats oder der Vereinigten Großen Senate mit den Befugnissen eines Mitgliedes teilnehmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 133

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist der Bundesgerichtshof zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Revision gegen die Endurteile der Oberlandesgerichte;
2. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte in den Fällen des § 519 b Abs. 2 der Zivilprozeßordnung.

§ 134

(1) In Strafsachen ist der Bundesgerichtshof zuständig für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in Fällen des Hochverrats und der Parlamentssprengung. In diesen Sachen trifft der Bundesgerichtshof auch die in § 73 Abs. 1 bezeichneten Entscheidungen.

(2) Verfahren wegen Hochverrats, der sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung eines Landes richtet, kann der Oberbundesanwalt an die Landesstaatsanwaltschaft abgeben.

(3) Der Bundesgerichtshof kann in den im Abs. 2 bezeichneten Sachen bei der Eröffnung des Hauptverfahrens die Verhandlung und Entscheidung dem Oberlandesgericht überweisen, wenn der Oberbundesanwalt es bei der Einreichung der Anklageschrift beantragt.

(4) Auf Verlangen eines Landes hat der Oberbundesanwalt wegen Hochverrats, der sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung dieses Landes richtet, Anklage beim Bundesgerichtshof zu erheben.

§ 135

In Strafsachen ist der Bundesgerichtshof ferner zuständig zur Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen die Urteile der Schwurgerichte und die Urteile der großen Strafkammern im ersten Rechtszuge, soweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist.

§ 136

(1) Will in einer Rechtsfrage ein Zivilsenat von der Entscheidung eines anderen Zivilsenats oder des Großen Senats für Zivilsachen oder ein Strafsenat von der Entscheidung eines anderen Strafsenats oder des Großen Senats für Strafsachen abweichen, so entscheidet im ersten Fall der Große Senat für Zivilsachen, im zweiten Fall der Große Senat für Strafsachen.

(2) Die Vereinigten Großen Senate entscheiden, wenn ein Zivilsenat von der Entscheidung eines Strafsenats oder des Großen Senats für Strafsachen, oder ein Strafsenat von der Entscheidung eines Zivilsenats oder des Großen Senats für Zivilsachen oder ein Senat von der früher eingeholten Entscheidung der Vereinigten Großen Senate abweichen will.

§ 137

Der erkennende Senat kann in einer Frage von grundsätzlicher Bedeutung die Entscheidung des Großen Senats herbeiführen, wenn nach seiner Auffassung die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung es erfordern.

§ 138

(1) Die Großen Senate und die Vereinigten Großen Senate entscheiden ohne mündliche Verhandlung nur über die Rechtsfrage.

(2) Vor der Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen oder der Vereinigten Großen Senate sowie in Ehe- und Entmündigungssachen und in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern oder die Anfechtung einer Todeserklärung zum Gegenstand haben, ist der Oberbundesanwalt zu hören. Der Oberbundesanwalt kann auch in der Sitzung seine Auffassung darlegen.

(3) Die Entscheidung ist in der vorliegenden Sache für den erkennenden Senat bindend.

(4) Erfordert die Entscheidung der Sache eine erneute mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Senat, so sind die Beteiligten unter Mitteilung der ergangenen Entscheidung der Rechtsfrage zu der Verhandlung zu laden.

§ 139

Die Senate des Bundesgerichtshofes entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

§ 140

Der Geschäftsgang wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die das Plenum beschließt; sie bedarf der Bestätigung durch den Bundesrat.

Zehnter Titel

Staatsanwaltschaft

§ 141

Bei jedem Gericht soll eine Staatsanwaltschaft bestehen.

§ 142

(1) Das Amt der Staatsanwaltschaft wird ausgeübt:

1. bei dem Bundesgerichtshof durch einen Oberbundesanwalt und durch einen oder mehrere Bundesanwälte;
2. bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte;
3. bei den Amtsgerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte oder Amtsanwälte.

(2) Die Zuständigkeit der Amtsanwälte erstreckt sich nicht auf das amtsrichterliche Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage in den Strafsachen, die zur Zuständigkeit anderer Gerichte als der Amtsgerichte gehören.

§ 143

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft wird durch die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt, für das sie bestellt sind.

(2) Ein unzuständiger Beamter der Staatsanwaltschaft hat sich den innerhalb seines Bezirks vorzunehmenden Amtshandlungen zu unterziehen, bei denen Gefahr im Verzug ist.

(3) Können die Beamten der Staatsanwaltschaft verschiedener Länder sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Verfolgung zu übernehmen hat, so entscheidet der ihnen gemeinsam vorgesetzte Beamte der Staatsanwaltschaft, sonst der Oberbundesanwalt.

§ 144

Besteht die Staatsanwaltschaft eines Gerichts aus mehreren Beamten, so handeln die dem ersten Beamten beigeordneten Personen als dessen Vertreter; sie sind, wenn sie für ihn auftreten, zu allen Amtsverrichtungen desselben ohne den Nachweis eines besonderen Auftrags berechtigt.

§ 145

(1) Die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten sind befugt, bei allen Gerichten ihres Bezirks die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft selbst zu übernehmen oder mit ihrer Wahrnehmung einen anderen als den zunächst zuständigen Beamten zu beauftragen.

(2) Amtsanwälte können das Amt der Staatsanwaltschaft nur bei den Amtsgerichten versehen.

§ 145 a

(weggefallen)

§ 146

Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen.

§ 147

Das Recht der Aufsicht und Leitung steht zu:

1. dem Bundesminister der Justiz hinsichtlich des Oberbundesanwalts und der Bundesanwälte;

2. der Landesjustizverwaltung hinsichtlich aller staatsanwaltschaftlichen Beamten des betreffenden Landes;
3. dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten hinsichtlich aller Beamten der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks.

§ 148

(1) Der Oberbundesanwalt und die Bundesanwälte sind nichtrichterliche Beamte.

(2) Zu diesen Ämtern sowie zu dem Amt eines Staatsanwalts können nur zum Richteramt befähigte Personen ernannt werden.

§ 149

Der Oberbundesanwalt und die Bundesanwälte werden auf Vorschlag des Bundesministers der Justiz, der der Zustimmung des Bundesrates bedarf, vom Bundespräsidenten ernannt.

§ 150

Die Staatsanwaltschaft ist in ihren amtlichen Verrichtungen von den Gerichten unabhängig.

§ 151

Die Staatsanwälte dürfen richterliche Geschäfte nicht wahrnehmen. Auch darf ihnen eine Dienstaufsicht über die Richter nicht übertragen werden.

§ 152

(1) Die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks und der dieser vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.

(2) Die Landesjustizverwaltung bezeichnet näher die Beamtenklassen, auf die diese Vorschrift anzuwenden ist.

Elfter Titel

Geschäftsstelle

§ 153

Bei jedem Gericht wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit der erforderlichen Zahl von Urkundsbeamten besetzt wird. Die Geschäftseinrichtung bei dem Bundesgerichtshof wird durch den Bundesminister der Justiz, bei den Landgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Zwölfter Titel

Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte

§ 154

Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der mit den Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen zu betrauenden Beamten (Gerichtsvollzieher) werden bei dem Bundesgerichtshof durch den Bundesminister der Justiz, bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

§ 155

Der Gerichtsvollzieher ist von der Ausübung seines Amts kraft Gesetzes ausgeschlossen:

I. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:
   1. wenn er selbst Partei oder gesetzlicher Vertreter einer Partei ist, oder zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Schadensersatzpflichtigen steht;
   2. wenn sein Ehegatte Partei ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
   3. wenn eine Person Partei ist, mit der er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;

II. in Strafsachen:
   1. wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;
   2. wenn er der Ehegatte des Beschuldigten oder Verletzten ist oder gewesen ist;
   3. wenn er mit dem Beschuldigten oder Verletzten in dem unter Nr. I 3 bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis steht.

Dreizehnter Titel

Rechtshilfe

§ 156

Die Gerichte haben sich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen Rechtshilfe zu leisten.

§ 157

Das Ersuchen um Rechtshilfe ist an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirk die Amtshandlung vorgenommen werden soll.

§ 158

(1) Das Ersuchen darf nicht abgelehnt werden.

(2) Das Ersuchen eines nicht im Rechtszuge vorgesetzten Gerichts ist jedoch abzulehnen, wenn die vorzunehmende Handlung nach dem Recht des ersuchten Gerichts verboten ist. Ist das ersuchte Gericht örtlich nicht zuständig, so gibt es das Ersuchen an das zuständige Gericht ab.

§ 159

(1) Wird das Ersuchen abgelehnt oder wird der Vorschrift des § 158 Abs. 2 zuwider dem Ersuchen stattgegeben, so entscheidet das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirk das ersuchte Gericht gehört. Die Entscheidung ist nur anfechtbar, wenn sie die Rechtshilfe für unzulässig erklärt und das ersuchende und das ersuchte Gericht den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören. Über die Beschwerde entscheidet der Bundesgerichtshof.

(2) Die Entscheidungen ergehen auf Antrag der Beteiligten oder des ersuchenden Gerichts ohne mündliche Verhandlung.

§ 160

Vollstreckungen, Ladungen und Zustellungen werden nach Vorschrift der Prozeßordnungen bewirkt, ohne Rücksicht darauf, ob sie in dem Land, dem das Prozeßgericht angehört, oder in einem anderen deutschen Land vorzunehmen sind.

§ 161

Gerichte, Staatsanwaltschaften und Geschäftsstellen der Gerichte können wegen Erteilung eines Auftrags an einen Gerichtsvollzieher die Mitwirkung der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Anspruch nehmen, in dessen Bezirk der Auftrag ausgeführt

werden soll. Der von der Geschäftsstelle beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als unmittelbar beauftragt.

§ 162

Hält sich ein zu einer Freiheitsstrafe Verurteilter außerhalb des Bezirks der Strafvollstreckungsbehörde auf, so kann diese Behörde die Staatsanwaltschaft des Landgerichts, in dessen Bezirk sich der Verurteilte befindet, um die Vollstreckung der Strafe ersuchen.

§ 163

Soll eine Freiheitsstrafe in dem Bezirk eines anderen Gerichts vollstreckt oder ein in dem Bezirk eines anderen Gerichts befindlicher Verurteilter zum Zwecke der Strafverbüßung ergriffen und abgeliefert werden, so ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht des Bezirks um die Ausführung zu ersuchen.

§ 164

(1) Kosten und Auslagen der Rechtshilfe werden von der ersuchenden Behörde nicht erstattet.

(2) Gebühren oder andere öffentliche Abgaben, denen die von der ersuchenden Behörde übersendeten Schriftstücke (Urkunden, Protokolle) nach dem Recht der ersuchten Behörde unterliegen, bleiben außer Ansatz.

§ 165

(1) Für die Höhe der den geladenen Zeugen und Sachverständigen gebührenden Beträge sind die Vorschriften maßgebend, die bei dem Gericht gelten, vor das geladen wurde.

(2) Sind die Beträge nach dem Recht des Aufenthaltsorts der geladenen Personen höher, so können die höheren Beträge gefordert werden.

(3) Bei weiterer Entfernung des Aufenthaltsorts der geladenen Personen ist ihnen auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen.

§ 166

Ein Gericht darf Amtshandlungen außerhalb seines Bezirks ohne Zustimmung des Amtsgerichts des Ortes nur vornehmen, wenn Gefahr im Verzug ist. In diesem Falle ist dem Amtsgericht des Ortes Anzeige zu machen.

§ 167

(1) Die Polizeibeamten eines deutschen Landes sind ermächtigt, die Verfolgung eines Flüchtigen auf das Gebiet eines anderen deutschen Landes fortzusetzen und den Flüchtigen dort zu ergreifen.

(2) Der Ergriffene ist unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des Landes, in dem er ergriffen wurde, abzuführen.

§ 168

Die in einem deutschen Land bestehenden Vorschriften über die Mitteilung von Akten einer öffentlichen Behörde an ein Gericht dieses Landes sind auch dann anzuwenden, wenn das ersuchende Gericht einem anderen deutschen Land angehört.

Vierzehnter Titel

Öffentlichkeit und Sitzungspolizei

§ 169

Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse, ist öffentlich.

§ 170

Die Verhandlung in Ehesachen ist nicht öffentlich.

§ 171

(1) In dem auf die Klage wegen Anfechtung oder Wiederaufhebung der Entmündigung einer Person wegen Geisteskrankheit oder wegen Geistesschwäche eingeleiteten Verfahren (§§ 664, 679 der Zivilprozeßordnung) ist die Öffentlichkeit während der Vernehmung des Entmündigten auszuschließen, auch kann auf Antrag einer der Parteien die Öffentlichkeit der Verhandlung überhaupt ausgeschlossen werden.

(2) Das Verfahren wegen Entmündigung oder Wiederaufhebung der Entmündigung (§§ 645 bis 663, 675 bis 678 der Zivilprozeßordnung) ist nicht öffentlich.

§ 171 a

Die Öffentlichkeit kann für die Hauptverhandlung oder für einen Teil davon ausgeschlossen werden, wenn das Verfahren die Unterbringung des Beschuldigten in einer Heil- oder Pflegeanstalt neben einer Strafe oder ausschließlich zum Gegenstand hat.

§ 172

In allen Sachen kann durch das Gericht für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, eine Gefährdung der Sittlichkeit oder die Gefährdung eines wichtigen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses besorgen läßt.

§ 173

(1) Die Verkündung des Urteils erfolgt in jedem Falle öffentlich.

(2) Durch einen besonderen Beschuß des Gerichts kann unter den Voraussetzungen des § 172 auch für die Verkündung der Urteilsgründe oder eines Teiles davon die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 174

(1) Über die Ausschließung der Öffentlichkeit ist in nicht öffentlicher Sitzung zu verhandeln, wenn ein Beteiligter es beantragt oder das Gericht es für angemessen erachtet. Der Beschluß, der die Öffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden. Bei der Verkündung ist in den Fällen der §§ 172, 173 anzugeben, aus welchem Grund die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist.

(2) Ist die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit oder eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses ausgeschlossen, so kann das Gericht den anwesenden Personen die Geheimhaltung von Tatsachen, die durch die Verhandlung, durch die Anklageschrift oder durch andere amtliche Schriftstücke des Prozesses zu ihrer Kenntnis gelangen, zur Pflicht machen. Der Beschluß ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. Er ist anfechtbar. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 175

(1) Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, die sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder die in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

(2) Zu nicht öffentlichen Verhandlungen kann der Zutritt einzelnen Personen vom Gericht gestattet werden. Einer Anhörung der Beteiligten bedarf es nicht.

(3) Die Ausschließung der Öffentlichkeit steht der Anwesenheit der die Dienstaufsicht führenden Beamten der Justizverwaltung bei den Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht nicht entgegen.

§ 176

Die Aufrechthaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden.

§ 177

Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, die den zur Aufrechthaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht gehorchen, können auf Beschluß des Gerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt, auch zur Haft abgeführt und während einer in dem Beschluß zu bestimmenden Zeit, die vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen darf, festgehalten werden.

§ 178

Das Gericht kann gegen Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, die sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung, eine Ordnungsstrafe in Geld oder bis zu drei Tagen Haft festsetzen und sofort vollstrecken lassen.

§ 179

Die Vollstreckung der vorstehend bezeichneten Ordnungsstrafen hat der Vorsitzende unmittelbar zu veranlassen.

§ 180

Die in den §§ 176 bis 179 bezeichneten Befugnisse stehen auch einem einzelnen Richter bei der Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der Sitzung zu.

§ 181

(1) Ist in den Fällen der §§ 178 und 180 eine Ordnungsstrafe festgesetzt, so kann gegen die Entscheidung binnen der Frist von einer Woche nach ihrer Bekanntmachung Beschwerde eingelegt werden, sofern sie nicht von dem Bundesgerichtshof oder einem Oberlandesgericht getroffen ist.

(2) Die Beschwerde hat in dem Falle des § 178 keine aufschiebende Wirkung, in dem Falle des § 180 aufschiebende Wirkung.

(3) Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

§ 182

Ist eine Ordnungsstrafe wegen Ungebühr festgesetzt oder eine Person zur Haft abgeführt oder eine bei der Verhandlung beteiligte Person entfernt worden, so ist der Beschluß des Gerichts und dessen Veranlassung in das Protokoll aufzunehmen.

§ 183

Wird eine strafbare Handlung in der Sitzung begangen, so hat das Gericht den Tatbestand festzustellen und der zuständigen Behörde das darüber aufgenommene Protokoll mitzuteilen. In geeigneten Fällen ist die vorläufige Festnahme des Täters zu verfügen.

Fünfzehnter Titel

Gerichtssprache

§ 184

Die Gerichtssprache ist deutsch.

§ 185

(1) Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Ein Nebenprotokoll in der fremden Sprache wird nicht geführt; jedoch sollen Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit der Richter dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache für erforderlich erachtet, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. In den dazu geeigneten Fällen soll dem Protokoll eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Übersetzung beigefügt werden.

(2) Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die beteiligten Personen sämtlich der fremden Sprache mächtig sind.

§ 186

Zur Verhandlung mit tauben oder stummen Personen ist, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt, eine Person als Dolmetscher zuzuziehen, mit deren Hilfe die Verständigung in anderer Weise erfolgen kann.

§ 187

(1) Ob einer Partei, die taub ist, bei der mündlichen Verhandlung der Vortrag zu gestatten sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

(2) Dasselbe gilt in Anwaltsprozessen von einer Partei, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

§ 188

Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, leisten Eide in der ihnen geläufigen Sprache.

§ 189

(1) Der Dolmetscher hat einen Eid dahin zu leisten:

daß er treu und gewissenhaft übertragen werde.

(2) Ist der Dolmetscher für Übertragungen der betreffenden Art im allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

§ 190

Der Dienst des Dolmetschers kann von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wahrgenommen werden. Einer besonderen Beeidigung bedarf es nicht.

§ 191

Auf den Dolmetscher sind die Vorschriften über Ausschließung und Ablehnung der Sachverständigen entsprechend anzuwenden. Es entscheidet das Gericht oder der Richter, von dem der Dolmetscher zugezogen ist.

Sechzehnter Titel

Beratung und Abstimmung

§ 192

(1) Bei Entscheidungen dürfen Richter nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken.

(2) Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Vorsitzende die Zuziehung von Ergänzungsrichtern anordnen, die der Verhandlung beizuwohnen und im Falle der Verhinderung eines Richters für ihn einzutreten haben.

(3) Diese Vorschriften sind auch auf Schöffen und Geschworene anzuwenden.

§ 193

Bei der Beratung und Abstimmung dürfen außer den zur Entscheidung berufenen Richtern nur die bei demselben Gericht zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen zugegen sein, soweit der Vorsitzende deren Anwesenheit gestattet.

§ 194

(1) Der Vorsitzende leitet die Beratung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

(2) Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet das Gericht.

§ 195

Kein Richter, Schöffe oder Geschworener darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

§ 196

(1) Das Gericht entscheidet, soweit das Gesetz nicht ein anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der Stimmen.

(2) Bilden sich in Beziehung auf Summen, über die zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

(3) Bilden sich in einer Strafsache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, deren keine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so werden die dem Beschuldigten nachteiligsten Stimmen den zunächst minder nachteiligen so lange hinzugerechnet, bis sich die erforderliche Mehrheit ergibt. Bilden sich in der Straffrage zwei Meinungen, ohne daß eine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so gilt die mildere Meinung.

§ 197

Die Richter stimmen nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter, Handelsrichter, Schöffen und Geschworene nach dem Lebensalter; der jüngere stimmt vor dem älteren. Die Schöffen und Geschworenen stimmen vor den Richtern. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so stimmt er zuerst. Zuletzt stimmt der Vorsitzende.

§ 198

Schöffen und Geschworene sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.

Siebzehnter Titel

Gerichtsferien

§ 199

Gerichtsferien finden nicht statt.

§ 200

(weggefallen)

§ 201

(weggefallen)

§ 202

(weggefallen)

Druck: M. DuMont Schauberg, Pressehaus, Köln.

Anlage 2

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts.

Zivilprozeßordnung 1950

Zivilprozeßordnung

Erstes Buch

Allgemeine Vorschriften

Erster Abschnitt

Gerichte

Erster Titel

Sachliche Zuständigkeit der Gerichte

§ 1

Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung bestimmt.

§ 2

Insoweit nach dem Gesetz über die Gerichtsverfassung die Zuständigkeit der Gerichte von dem Wert des Streitgegenstandes abhängt, gelten die nachfolgenden Vorschriften.

§ 3

Der Wert des Streitgegenstandes wird von dem Gericht nach freiem Ermessen festgesetzt; es kann eine beantragte Beweisaufnahme sowie von Amts wegen die Einnahme des Augenscheins und die Begutachtung durch Sachverständige anordnen.

§ 4

(1) Für die Wertberechnung ist der Zeitpunkt der Erhebung der Klage, in der Berufungs- und Revisionsinstanz der Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels entscheidend; Früchte, Nutzungen, Zinsen und Kosten bleiben unberücksichtigt, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden.

(2) Bei Ansprüchen aus Wechseln im Sinne des Wechselgesetzes sind Zinsen, Kosten und Provision, die außer der Wechselsumme gefordert werden, als Nebenforderungen anzusehen.

§ 5

Mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche werden zusammengerechnet; dies gilt nicht für den Gegenstand der Klage und der Widerklage.

§ 6

Der Wert des Streitgegenstandes wird bestimmt: durch den Wert einer Sache, wenn deren Besitz, und durch den Betrag einer Forderung, wenn deren Sicherstellung oder ein Pfandrecht Gegenstand des Streites ist. Hat der Gegenstand des Pfandrechts einen geringeren Wert, so ist dieser maßgebend.

§ 7

Der Wert einer Grunddienstbarkeit wird durch den Wert, den sie für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um den sich der Wert des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

§ 8

Ist das Bestehen oder die Dauer eines Pacht- oder Mietverhältnisses streitig, so ist der Betrag des auf die gesamte streitige Zeit fallenden Zinses und, wenn der fünfundzwanzigfache Betrag des einjährigen Zinses geringer ist, dieser Betrag für die Wertberechnung entscheidend.

§ 9

Der Wert des Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen wird nach dem Wert des einjährigen Bezugs berechnet, und zwar:

auf den zwölfundeinhalbfachen Betrag, wenn der künftige Wegfall des Bezugsrechts gewiß, die Zeit des Wegfalls aber ungewiß ist;

auf den fünfundzwanzigfachen Betrag, bei unbeschränkter oder bestimmter Dauer des Bezugsrechts. Bei bestimmter Dauer des Bezugsrechts ist der Gesamtbetrag der künftigen Bezüge maßgebend, wenn er der geringere ist.

§ 10

Das Urteil eines Landgerichts kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil die Zuständigkeit des Amtsgerichts begründet gewesen sei.

§ 11

Ist die Unzuständigkeit eines Gerichts auf Grund der Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte rechtskräftig ausgesprochen, so ist diese Entscheidung für das Gericht bindend, bei dem die Sache später anhängig wird.

Zweiter Titel

Gerichtsstand

§ 12

Das Gericht, bei dem eine Person ihren allgemeinen Gerichtsstand hat, ist für alle gegen sie zu erhebenden Klagen zuständig, sofern nicht für eine Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

§ 13

Der allgemeine Gerichtsstand einer Person wird durch den Wohnsitz bestimmt.

§ 14

(weggefallen)

§ 15

(1) Deutsche, die das Recht der Exterritorialität genießen, sowie die im Ausland angestellten Beamten des Bundes oder eines deutschen Landes behalten hinsichtlich des Gerichtsstandes den Wohnsitz, den sie im Bundesgebiet hatten. Wenn sie einen solchen Wohnsitz nicht hatten, so gilt die Bundeshauptstadt als ihr Wohnsitz.

(2) Auf Wahlkonsuln sind diese Vorschriften nicht anzuwenden.

§ 16

Der allgemeine Gerichtsstand einer Person, die keinen Wohnsitz hat, wird durch den Aufenthaltsort im Bundesgebiet und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt.

§ 17

(1) Der allgemeine Gerichtsstand der Gemeinden, der Korporationen sowie derjenigen Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen Vereine und derjenigen Stiftungen, Anstalten und Vermögensmassen, die als solche verklagt werden können, wird durch ihren Sitz bestimmt. Als Sitz gilt, wenn sich nichts anderes ergibt, der Ort, wo die Verwaltung geführt wird.

(2) Gewerkschaften haben den allgemeinen Gerichtsstand bei dem Gericht, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, Behörden, wenn sie als solche ver-

klagt werden können, bei dem Gericht ihres Amtssitzes.

(3) Neben dem durch die Vorschriften dieses Paragraphen bestimmten Gerichtsstand ist ein durch Statut oder in anderer Weise besonders geregelter Gerichtsstand zulässig.

§ 18

Der allgemeine Gerichtsstand des Fiskus wird durch den Sitz der Behörde bestimmt, die berufen ist, den Fiskus in dem Rechtsstreit zu vertreten.

§ 19

Ist der Ort, an dem eine Behörde ihren Sitz hat, in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so wird der Bezirk, der im Sinne der §§ 17, 18 als Sitz der Behörde gilt, für die Bundesbehörden von dem Bundesminister der Justiz, im übrigen von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.

§ 20

Wenn Personen an einem Ort unter Verhältnissen, die ihrer Natur nach auf einen Aufenthalt von längerer Dauer hinweisen, insbesondere als Hausgehilfen, Hand- und Fabrikarbeiter, Gewerbegehilfen, Studierende, Schüler oder Lehrlinge sich aufhalten, so ist das Gericht des Aufenthaltsortes für alle Klagen zuständig, die gegen diese Personen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche erhoben werden.

§ 21

(1) Hat jemand zum Betriebe einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Gewerbes eine Niederlassung, von der aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden, so können gegen ihn alle Klagen, die auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung Bezug haben, bei dem Gericht des Ortes erhoben werden, wo die Niederlassung sich befindet.

(2) Der Gerichtsstand der Niederlassung ist auch für Klagen gegen Personen begründet, die ein mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter bewirtschaften, soweit diese Klagen die auf die Bewirtschaftung des Gutes sich beziehenden Rechtsverhältnisse betreffen.

§ 22

Das Gericht, bei dem Gemeinden, Korporationen, Gesellschaften, Genossenschaften oder andere Vereine den allgemeinen Gerichtsstand haben, ist für die Klagen zuständig, die von ihnen gegen ihre Mitglieder als solche oder von den Mitgliedern in dieser Eigenschaft gegeneinander erhoben werden.

§ 23

Für Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gegen eine Person, die im Bundesgebiet keinen Wohnsitz hat, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich Vermögen derselben oder der mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand befindet. Bei Forderungen gilt als der Ort, wo das Vermögen sich befindet, der Wohnsitz des Schuldners und, wenn für die Forderungen eine Sache zur Sicherheit haftet, auch der Ort, wo die Sache sich befindet.

§ 24

(1) Für Klagen, durch die das Eigentum, eine dingliche Belastung oder die Freiheit von einer solchen geltend gemacht wird, für Grenzscheidungs-, Teilungs- und Besitzklagen ist, sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt, das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Sache belegen ist.

(2) Bei den eine Grunddienstbarkeit, eine Reallast oder ein Vorkaufsrecht betreffenden Klagen ist die Lage des dienenden oder belasteten Grundstücks entscheidend.

§ 25

In dem dinglichen Gerichtsstand kann mit der Klage aus einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld die Schuldklage, mit der Klage auf Umschreibung oder Löschung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld die Klage auf Befreiung von der persönlichen Verbindlichkeit, mit der Klage auf Anerkennung einer Reallast die Klage auf rückständige Leistungen erhoben werden, wenn die verbundenen Klagen gegen denselben Beklagten gerichtet sind.

§ 26

In dem dinglichen Gerichtsstand können persönliche Klagen, die gegen den Eigentümer oder Besitzer einer unbeweglichen Sache als solche gerichtet werden, sowie Klagen wegen Beschädigung eines Grundstücks oder hinsichtlich der Entschädigung wegen Enteignung eines Grundstücks erhoben werden.

§ 27

(1) Klagen, welche die Feststellung des Erbrechts, Ansprüche des Erben gegen einen Erbschaftsbesitzer, Ansprüche aus Vermächtnissen oder sonstigen Verfügungen von Todes wegen, Pflichtteilsansprüche oder die Teilung der Erbschaft zum Gegenstand haben, können vor dem Gericht erhoben werden, bei dem der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

(2) Ist der Erblasser ein Deutscher und hatte er zur Zeit seines Todes im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so können die im Abs. 1 bezeichneten Klagen vor dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten inländischen Wohnsitz hatte; wenn er einen solchen Wohnsitz nicht hatte, so gilt die Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 28

In dem Gerichtsstand der Erbschaft können auch Klagen wegen anderer Nachlaßverbindlichkeiten erhoben werden, solange sich der Nachlaß noch ganz oder teilweise im Bezirk des Gerichts befindet oder die vorhandenen mehreren Erben noch als Gesamtschuldner haften.

§ 29

Für Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Vertrages, auf Erfüllung oder Aufhebung eines solchen sowie auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung ist das Gericht des Ortes zuständig, wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

§ 30

Für Klagen aus den auf Messen und Märkten, mit Ausnahme der Jahr- und der Wochenmärkte, geschlossenen Handelsgeschäften (Meß- und Marktsachen) ist das Gericht des Meß- oder Marktortes zuständig, wenn die Klage erhoben wird, während der Beklagte oder sein zur Prozeßführung berechtigter Vertreter sich am Ort oder im Bezirk des Gerichts aufhält.

§ 31

Für Klagen, die aus einer Vermögensverwaltung von dem Geschäftsherrn gegen den Verwalter oder von dem Verwalter gegen den Geschäftsherrn erhoben werden, ist das Gericht des Ortes zuständig, wo die Verwaltung geführt ist.

§ 32

Für Klagen aus unerlaubten Handlungen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist.

§ 33

(1) Bei dem Gericht der Klage kann eine Widerklage erhoben werden, wenn der Gegenanspruch mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruch oder mit den gegen ihn vorgebrachten Verteidigungsmitteln in Zusammenhang steht.

(2) Dies gilt nicht, wenn die Zuständigkeit des Gerichts für eine Klage wegen des Gegenanspruchs auch durch Vereinbarung nicht würde begründet werden können.

§ 34

Für Klagen der Prozeßbevollmächtigten, der Beistände, der Zustellungsbevollmächtigten und der Gerichtsvollzieher wegen Gebühren und Auslagen ist das Gericht des Hauptprozesses zuständig.

§ 35

Unter mehreren zuständigen Gerichten hat der Kläger die Wahl.

§ 36

Das zuständige Gericht wird durch das im Rechtszuge zunächst höhere Gericht bestimmt:

1. wenn das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramtes rechtlich oder tatsächlich verhindert ist;
2. wenn es mit Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Gerichtsbezirke ungewiß ist, welches Gericht für den Rechtsstreit zuständig sei;
3. wenn mehrere Personen, die bei verschiedenen Gerichten ihren allgemeinen Gerichtsstand haben, als Streitgenossen im allgemeinen Gerichtsstand verklagt werden sollen und für den Rechtsstreit ein gemeinschaftlicher besonderer Gerichtsstand nicht begründet ist;
4. wenn die Klage in dem dinglichen Gerichtsstand erhoben werden soll und die Sache in den Bezirken verschiedener Gerichte belegen ist;
5. wenn in einem Rechtsstreit verschiedene Gerichte sich rechtskräftig für zuständig erklärt haben;
6. wenn verschiedene Gerichte, von denen eines für den Rechtsstreit zuständig ist, sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben.

§ 37

(1) Die Entscheidung über das Gesuch um Bestimmung des zuständigen Gerichts kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.

(2) Der Beschluß, der das zuständige Gericht bestimmt, ist nicht anfechtbar.

Dritter Titel

Vereinbarung über die Zuständigkeit der Gerichte

§ 38

Ein an sich unzuständiges Gericht des ersten Rechtszuges wird durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien zuständig.

§ 39

Stillschweigende Vereinbarung ist anzunehmen, wenn der Beklagte, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, zur Hauptsache mündlich verhandelt hat.

§ 40

(1) Die Vereinbarung hat keine rechtliche Wirkung, wenn sie nicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis und die aus ihm entspringenden Rechtsstreitigkeiten sich bezieht.

(2) Die Vereinbarung ist unzulässig, wenn der Rechtsstreit andere als vermögensrechtliche Ansprüche betrifft, oder wenn für die Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

Vierter Titel

Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen

§ 41

Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. in Sachen, in denen er selbst Partei ist oder bei denen er zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht;
2. in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. in Sachen, in denen er als Prozeßbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist;
5. in Sachen, in denen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist;
6. in Sachen, in denen er in einem früheren Rechtszuge oder im schiedsrichterlichen Verfahren bei dem Erlaß der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, sofern es sich nicht um die Tätigkeit eines beauftragten oder ersuchten Richters handelt.

§ 42

(1) Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

(2) Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

(3) Das Ablehnungsrecht steht in jedem Falle beiden Parteien zu.

§ 43

Eine Partei kann einen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie sich bei ihm, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.

§ 44

(1) Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gericht, dem der Richter angehört, anzubringen; es kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.

(2) Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides Statt darf die Partei nicht zugelassen werden. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugnis des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.

(3) Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.

(4) Wird ein Richter, bei dem die Partei sich in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so ist glaubhaft zu machen, daß der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder der Partei bekanntgeworden sei.

§ 45

(1) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, dem der Abgelehnte angehört; wenn dieses Gericht durch Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds beschlußunfähig wird, das im Rechtszuge zunächst höhere Gericht.

(2) Wird ein Amtsrichter abgelehnt, so entscheidet das Landgericht. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Amtsrichter das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

§ 46

(1) Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.

(2) Gegen den Beschluß, durch den das Gesuch für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, durch den das Gesuch für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt.

§ 47

Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, die keinen Aufschub gestatten.

§ 48

(1) Das für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zuständige Gericht hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht angebracht ist, ein Richter aber von einem Verhältnis Anzeige macht, das seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen sei.

(2) Die Entscheidung ergeht ohne Gehör der Parteien.

§ 49

Die Vorschriften dieses Titels sind auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle entsprechend anzuwenden; die Entscheidung ergeht durch das Gericht, bei dem er angestellt ist.

Zweiter Abschnitt

Parteien

Erster Titel

Parteifähigkeit. Prozeßfähigkeit

§ 50

(1) Parteifähig ist, wer rechtsfähig ist.

(2) Ein Verein, der nicht rechtsfähig ist, kann verklagt werden; in dem Rechtsstreit hat der Verein die Stellung eines rechtsfähigen Vereins.

§ 51

Die Fähigkeit einer Partei, vor Gericht zu stehen, die Vertretung nicht prozeßfähiger Parteien durch andere Personen (gesetzliche Vertreter) und die Notwendigkeit einer besonderen Ermächtigung zur Prozeßführung bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen abweichende Vorschriften enthalten.

§ 52

(1) Eine Person ist insoweit prozeßfähig, als sie sich durch Verträge verpflichten kann.

(2) Die Prozeßfähigkeit einer Frau wird dadurch, daß sie Ehefrau ist, nicht beschränkt.

§ 53

Wird in einem Rechtsstreit eine prozeßfähige Person durch einen Pfleger vertreten, so steht sie für den Rechtsstreit einer nicht prozeßfähigen Person gleich.

§ 54

Einzelne Prozeßhandlungen, zu denen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts eine besondere Ermächtigung erforderlich ist, sind ohne sie gültig, wenn die Ermächtigung zur Prozeßführung im allgemeinen erteilt oder die Prozeßführung auch ohne eine solche Ermächtigung im allgemeinen statthaft ist.

§ 55

Ein Ausländer, dem nach dem Recht seines Landes die Prozeßfähigkeit mangelt, gilt als prozeßfähig, wenn ihm nach dem Recht des Prozeßgerichts die Prozeßfähigkeit zusteht.

§ 56

(1) Das Gericht hat den Mangel der Parteifähigkeit, der Prozeßfähigkeit, der Legitimation eines gesetzlichen Vertreters und der erforderlichen Ermächtigung zur Prozeßführung von Amts wegen zu berücksichtigen.

(2) Die Partei oder deren gesetzlicher Vertreter kann zur Prozeßführung mit Vorbehalt der Beseitigung des Mangels zugelassen werden, wenn mit dem Verzuge Gefahr für die Partei verbunden ist. Das Endurteil darf erst erlassen werden, nachdem die für die Beseitigung des Mangels zu bestimmende Frist abgelaufen ist.

§ 57

(1) Soll eine nicht prozeßfähige Partei verklagt werden, die ohne gesetzlichen Vertreter ist, so hat ihr der Vorsitzende des Prozeßgerichts, falls mit dem Verzuge Gefahr verbunden ist, auf Antrag bis zu dem Eintritt des gesetzlichen Vertreters einen besonderen Vertreter zu bestellen.

(2) Der Vorsitzende kann einen solchen Vertreter auch bestellen, wenn in den Fällen des § 20 eine nicht prozeßfähige Person bei dem Gericht ihres Aufenthaltsortes verklagt werden soll.

§ 58

(1) Soll ein Recht an einem Grundstück, das von dem bisherigen Eigentümer nach § 928 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgegeben und von dem Aneignungsberechtigten noch nicht erworben worden ist, im Wege der Klage geltend gemacht werden, so hat der Vorsitzende des Prozeßgerichts auf Antrag einen Vertreter zu bestellen, dem bis zur Ein-

tragung eines neuen Eigentümers die Wahrnehmung der sich aus dem Eigentum ergebenden Rechte und Verpflichtungen im Rechtsstreit obliegt.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn im Wege der Klage ein Recht an einem eingetragenen Schiff oder Schiffsbauwerk geltend gemacht werden soll, das von dem bisherigen Eigentümer nach § 7 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) aufgegeben und von dem Aneignungsberechtigten noch nicht erworben worden ist.

Zweiter Titel

Streitgenossenschaft

§ 59

Mehrere Personen können als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder verklagt werden, wenn sie hinsichtlich des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen oder wenn sie aus demselben tatsächlichen und rechtlichen Grunde berechtigt oder verpflichtet sind.

§ 60

Mehrere Personen können auch dann als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder verklagt werden, wenn gleichartige und auf einem im wesentlichen gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Grunde beruhende Ansprüche oder Verpflichtungen den Gegenstand des Rechtsstreits bilden.

§ 61

Streitgenossen stehen, soweit nicht aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts oder dieses Gesetzes sich ein anderes ergibt, dem Gegner dergestalt als einzelne gegenüber, daß die Handlungen des einen Streitgenossen dem anderen weder zum Vorteil noch zum Nachteil gereichen.

§ 62

(1) Kann das streitige Rechtsverhältnis allen Streitgenossen gegenüber nur einheitlich festgestellt werden oder ist die Streitgenossenschaft aus einem sonstigen Grunde eine notwendige, so werden, wenn ein Termin oder eine Frist nur von einzelnen Streitgenossen versäumt wird, die säumigen Streitgenossen als durch die nicht säumigen vertreten angesehen.

(2) Die säumigen Streitgenossen sind auch in dem späteren Verfahren zuzuziehen.

§ 63

Das Recht zur Betreibung des Prozesses steht jedem Streitgenossen zu; zu allen Terminen sind sämtliche Streitgenossen zu laden.

Dritter Titel

Beteiligung Dritter am Rechtsstreit

§ 64

Wer die Sache oder das Recht, worüber zwischen anderen Personen ein Rechtsstreit anhängig geworden ist, ganz oder teilweise für sich in Anspruch nimmt, ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung dieses Rechtsstreits berechtigt, seinen Anspruch durch eine gegen beide Parteien gerichtete Klage bei dem Gericht geltend zu machen, vor dem der Rechtsstreit im ersten Rechtszuge anhängig wurde.

§ 65

Der Hauptprozeß kann auf Antrag einer Partei bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Hauptintervention ausgesetzt werden.

§ 66

(1) Wer ein rechtliches Interesse daran hat, daß in einem zwischen anderen Personen anhängigen Rechtsstreit die eine Partei obsiege, kann dieser Partei zum Zwecke ihrer Unterstützung beitreten.

(2) Die Nebenintervention kann in jeder Lage des Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung auch in Verbindung mit der Einlegung eines Rechtsmittels, erfolgen.

§ 67

Der Nebenintervenient muß den Rechtsstreit in der Lage annehmen, in der er sich zur Zeit seines Beitritts befindet; er ist berechtigt, Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen und alle Prozeßhandlungen wirksam vorzunehmen, insoweit nicht seine Erklärungen und Handlungen mit Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei in Widerspruch stehen.

§ 68

Der Nebenintervenient wird im Verhältnis zu der Hauptpartei mit der Behauptung nicht gehört, daß der Rechtsstreit, wie er dem Richter vorgelegen habe, unrichtig entschieden sei; er wird mit der Behauptung, daß die Hauptpartei den Rechtsstreit mangelhaft geführt habe, nur insoweit gehört, als er durch die Lage des Rechtsstreits zur Zeit seines Beitritts oder durch Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei verhindert worden ist, Angriffs- oder Verteidgungsmittel geltend zu machen, oder als Angriffs- oder Verteidigungsmittel, die ihm unbekannt waren, von der Hauptpartei absichtlich oder durch grobes Verschulden nicht geltend gemacht sind.

§ 69

Insofern nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Rechtskraft der in dem Hauptprozeß erlassenen Entscheidung auf das Rechtsverhältnis des Nebenintervenienten zu dem Gegner von Wirksamkeit ist, gilt der Nebenintervenient im Sinne des § 61 als Streitgenosse der Hauptpartei.

§ 70

(1) Zum Zwecke des Beitritts hat der Nebenintervenient bei dem Prozeßgericht einen Schriftsatz einzureichen; wird der Beitritt mit der Einlegung eines Rechtsmittels verbunden, so ist der Schriftsatz bei dem Rechtsmittelgericht einzureichen. Der Schriftsatz muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien und des Rechtsstreits;
2. die bestimmte Angabe des Interesses, das der Nebenintervenient hat;
3. die Erklärung des Beitritts.

Der Schriftsatz ist beiden Parteien zuzustellen.

(2) Außerdem gelten die allgemeinen Vorschriften über die vorbereitenden Schriftsätze.

§ 71

(1) Über den Antrag auf Zurückweisung einer Nebenintervention wird nach mündlicher Verhandlung unter den Parteien und dem Nebenintervenien-

tienten entschieden. Der Nebenintervenient ist zuzulassen, wenn er sein Interesse glaubhaft macht.

(2) Gegen das Zwischenurteil findet sofortige Beschwerde statt.

(3) Solange nicht die Unzulässigkeit der Intervention rechtskräftig ausgesprochen ist, wird der Intervenient im Hauptverfahren zugezogen.

§ 72

(1) Eine Partei, die für den Fall des ihr ungünstigen Ausganges des Rechtsstreits einen Anspruch auf Gewährleistung oder Schadloshaltung gegen einen Dritten erheben zu können glaubt oder den Anspruch eines Dritten besorgt, kann bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Rechtsstreits dem Dritten gerichtlich den Streit verkünden.

(2) Der Dritte ist zu einer weiteren Streitverkündung berechtigt.

§ 73

Zum Zwecke der Streitverkündung hat die Partei einen Schriftsatz einzureichen, in dem der Grund der Streitverkündung und die Lage des Rechtsstreits anzugeben ist. Der Schriftsatz ist dem Dritten zuzustellen und dem Gegner des Streitverkünders in Abschrift mitzuteilen. Die Streitverkündung wird erst mit der Zustellung an den Dritten wirksam.

§ 74

(1) Wenn der Dritte dem Streitverkünder beitritt, so bestimmt sich sein Verhältnis zu den Parteien nach den Grundsätzen über die Nebenintervention.

(2) Lehnt der Dritte den Beitritt ab oder erklärt er sich nicht, so wird der Rechtsstreit ohne Rücksicht auf ihn fortgesetzt.

(3) In allen Fällen dieses Paragraphen sind gegen den Dritten die Vorschriften des § 68 mit der Abweichung anzuwenden, daß statt der Zeit des Beitritts die Zeit entscheidet, zu welcher der Beitritt infolge der Streitverkündung möglich war.

§ 75

Wird von dem verklagten Schuldner einem Dritten, der die geltend gemachte Forderung für sich in Anspruch nimmt, der Streit verkündet, und tritt der Dritte in den Streit ein, so ist der Beklagte, wenn er den Betrag der Forderung zugunsten der streitenden Gläubiger unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt, auf seinen Antrag aus dem Rechtsstreit unter Verurteilung in die durch seinen unbegründeten Widerspruch veranlaßten Kosten zu entlassen und der Rechtsstreit über die Berechtigung an der Forderung zwischen den streitenden Gläubigern allein fortzusetzen. Dem Obsiegenden ist der hinterlegte Betrag zuzusprechen und der Unterliegende auch zur Erstattung der dem Beklagten entstandenen, nicht durch dessen unbegründeten Widerspruch veranlaßten Kosten, einschließlich der Kosten der Hinterlegung, zu verurteilen.

§ 76

(1) Wer als Besitzer einer Sache verklagt ist, die er auf Grund eines Rechtsverhältnisses der im § 868 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art zu besitzen behauptet, kann vor der Verhandlung zur Hauptsache unter Einreichung eines Schriftsatzes, in dem er den mittelbaren Besitzer benennt, und einer Streitverkündungsschrift die Ladung des mittelbaren Besitzers zur Erklärung beantragen. Bis zu dieser Erklärung oder bis zum Schluß des Termins, in dem sich der Benannte zu erklären hat, kann der Beklagte die Verhandlung zur Hauptsache verweigern.

(2) Bestreitet der Benannte die Behauptung des Beklagten oder erklärt er sich nicht, so ist der Beklagte berechtigt, dem Klageantrage zu genügen.

(3) Wird die Behauptung des Beklagten von dem Benannten als richtig anerkannt, so ist dieser berechtigt, mit Zustimmung des Beklagten an dessen Stelle den Prozeß zu übernehmen. Die Zustimmung des Klägers ist nur insoweit erforderlich, als er Ansprüche geltend macht, die unabhängig davon sind, daß der Beklagte auf Grund eines Rechtsverhältnisses der im Abs. 1 bezeichneten Art besitzt.

(4) Hat der Benannte den Prozeß übernommen, so ist der Beklagte auf seinen Antrag von der Klage zu entbinden. Die Entscheidung ist in Ansehung der Sache selbst auch gegen den Beklagten wirksam und vollstreckbar.

§ 77

Ist von dem Eigentümer einer Sache oder von demjenigen, dem ein Recht an einer Sache zusteht, wegen einer Beeinträchtigung des Eigentums oder seines Rechtes Klage auf Beseitigung der Beeinträchtigung oder auf Unterlassung weiterer Beeinträchtigungen erhoben, so sind die Vorschriften des § 76 entsprechend anzuwenden, sofern der Beklagte die Beeinträchtigung in Ausübung des Rechtes eines Dritten vorgenommen zu haben behauptet.

Vierter Titel

Prozeßbevollmächtigte und Beistände

§ 78

(1) Vor den Landgerichten und vor allen Gerichten des höheren Rechtszuges müssen die Parteien sich durch einen bei dem Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen (Anwaltsprozeß).

(2) Diese Vorschrift ist auf das Verfahren vor einem beauftragten oder ersuchten Richter sowie auf Prozeßhandlungen, die vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgenommen werden können, nicht anzuwenden.

(3) Ein bei dem Prozeßgericht zugelassener Rechtsanwalt kann sich selbst vertreten.

§ 79

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, können die Parteien den Rechtsstreit selbst oder durch jede prozeßfähige Person als Bevollmächtigten führen.

§ 80

(1) Der Bevollmächtigte hat die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Gerichtsakten abzugeben.

(2) Das Gericht kann auf Antrag des Gegners die öffentliche Beglaubigung einer Privaturkunde anordnen. Wird der Antrag zurückgewiesen, so ist dagegen kein Rechtsmittel zulässig. Bei der Beglaubigung bedarf es weder der Zuziehung von Zeugen noch der Aufnahme eines Protokolls.

§ 81

Die Prozeßvollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, ein-

schließlich derjenigen, die durch eine Widerklage, eine Wiederaufnahme des Verfahrens und die Zwangsvollstreckung veranlaßt werden; zur Bestellung eines Vertreters sowie eines Bevollmächtigten für die höheren Instanzen; zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzichtleistung auf den Streitgegenstand oder Anerkennung des von dem Gegner geltend gemachten Anspruchs; zur Empfangnahme der von dem Gegner zu erstattenden Kosten.

§ 82

Die Vollmacht für den Hauptprozeß umfaßt die Vollmacht für das eine Hauptintervention, einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung betreffende Verfahren.

§ 83

(1) Eine Beschränkung des gesetzlichen Umfanges der Vollmacht hat dem Gegner gegenüber nur insoweit rechtliche Wirkung, als diese Beschränkung die Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzichtleistung auf den Streitgegenstand oder Anerkennung des von dem Gegner geltend gemachten Anspruchs betrifft.

(2) Insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, kann eine Vollmacht für einzelne Prozeßhandlungen erteilt werden.

§ 84

Mehrere Bevollmächtigte sind berechtigt, sowohl gemeinschaftlich als einzeln die Partei zu vertreten. Eine abweichende Bestimmung der Vollmacht hat dem Gegner gegenüber keine rechtliche Wirkung.

§ 85

Die von dem Bevollmächtigten vorgenommenen Prozeßhandlungen sind für die Partei in gleicher Art verpflichtend, als wenn sie von der Partei selbst vorgenommen wären. Dies gilt von Geständnissen und anderen tatsächlichen Erklärungen, insoweit sie nicht von der miterschienenen Partei sofort widerrufen oder berichtigt werden.

§ 86

Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Prozeßfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben; der Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er nach Aussetzung des Rechtsstreits für den Nachfolger im Rechtsstreit auftritt, dessen Vollmacht beizubringen.

§ 87

(1) Dem Gegner gegenüber erlangt die Kündigung des Vollmachtvertrags erst durch die Anzeige des Erlöschens der Vollmacht, in Anwaltsprozessen erst durch die Anzeige der Bestellung eines anderen Anwalts rechtliche Wirksamkeit.

(2) Der Bevollmächtigte wird durch die von seiner Seite erfolgte Kündigung nicht gehindert, für den Vollmachtgeber so lange zu handeln, bis dieser für Wahrnehmung seiner Rechte in anderer Weise gesorgt hat.

§ 88

(1) Der Mangel der Vollmacht kann von dem Gegner in jeder Lage des Rechtsstreits gerügt werden.

(2) Das Gericht hat den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen, insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist.

§ 89

(1) Handelt jemand für eine Partei als Geschäftsführer ohne Auftrag oder als Bevollmächtigter ohne Beibringung einer Vollmacht, so kann er gegen oder ohne Sicherheitsleistung für Kosten und Schäden zur Prozeßführung einstweilen zugelassen werden. Das Endurteil darf erst erlassen werden, nachdem die für die Beibringung der Genehmigung zu bestimmende Frist abgelaufen ist. Ist zu der Zeit, zu der das Endurteil erlassen wird, die Genehmigung nicht beigebracht, so ist der einstweilen zur Prozeßführung Zugelassene zum Ersatz der dem Gegner infolge der Zulassung erwachsenen Kosten zu verurteilen; auch hat er dem Gegner die infolge der Zulassung entstandenen Schäden zu ersetzen.

(2) Die Partei muß die Prozeßführung gegen sich gelten lassen, wenn sie auch nur mündlich Vollmacht erteilt oder wenn sie die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

§ 90

(1) Insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, kann eine Partei mit jeder prozeßfähigen Person als Beistand erscheinen.

(2) Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von der Partei vorgebracht, insoweit es nicht von dieser sofort widerrufen oder berichtigt wird.

Fünfter Titel

Prozeßkosten

§ 91

(1) Die unterliegende Partei hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, insbesondere die dem Gegner erwachsenen Kosten zu erstatten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren. Die Kostenerstattung umfaßt auch die Entschädigung des Gegners für die durch notwendige Reisen oder durch die notwendige Wahrnehmung von Terminen entstandene Zeitversäumnis; die für die Entschädigung von Zeugen geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei sind in allen Prozessen zu erstatten, Reisekosten eines auswärtigen Rechtsanwalts jedoch nur insoweit, als die Zuziehung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig war. Die Kosten mehrerer Rechtsanwälte sind nur insoweit zu erstatten, als sie die Kosten eines Rechtsanwalts nicht übersteigen oder als in der Person des Rechtsanwalts ein Wechsel eintreten mußte.

(3) Zu den Kosten des Rechtsstreits im Sinne der Abs. 1, 2 gehören auch die Gebühren, die durch ein Güteverfahren vor einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle entstanden sind; dies gilt nicht, wenn zwischen der Beendigung des Güteverfahrens und der Klageerhebung mehr als ein Jahr verstrichen ist.

§ 91 a

(1) Haben die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt, so entscheidet das Gericht über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß.

(2) Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist der Gegner zu hören.

§ 92

(1) Wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen. Sind die Kosten gegeneinander aufgehoben, so fallen die Gerichtskosten jeder Partei zur Hälfte zur Last.

(2) Das Gericht kann der einen Partei die gesamten Prozeßkosten auferlegen, wenn die Zuvielforderung der anderen Partei verhältnismäßig geringfügig war und keine besonderen Kosten veranlaßt hat oder wenn der Betrag der Forderung der anderen Partei von der Festsetzung durch richterliches Ermessen, von der Ausmittlung durch Sachverständige oder von einer gegenseitigen Berechnung abhängig war.

§ 93

Hat der Beklagte nicht durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben, so fallen dem Kläger die Prozeßkosten zur Last, wenn der Beklagte den Anspruch sofort anerkennt.

§ 93 a

Wird auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe erkannt oder die Ehe für nichtig erklärt, ohne daß der unterlegene Teil hieran schuldig ist, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben.

§ 94

Macht der Kläger einen auf ihn übergegangenen Anspruch geltend, ohne daß er vor der Erhebung der Klage dem Beklagten den Übergang mitgeteilt und auf Verlangen nachgewiesen hat, so fallen ihm die Prozeßkosten insoweit zur Last, als sie dadurch entstanden sind, daß der Beklagte durch die Unterlassung der Mitteilung oder des Nachweises veranlaßt worden ist, den Anspruch zu bestreiten.

§ 95

Die Partei, die einen Termin oder eine Frist versäumt, oder die Verlegung eines Termins, die Vertagung einer Verhandlung, die Anberaumung eines Termins zur Fortsetzung der Verhandlung oder die Verlängerung einer Frist durch ihr Verschulden veranlaßt, hat die dadurch verursachten Kosten zu tragen.

§ 96

Die Kosten eines ohne Erfolg gebliebenen Angriffs- oder Verteidigungsmittels können der Partei auferlegt werden, die es geltend gemacht hat, auch wenn sie in der Hauptsache obsiegt.

§ 97

(1) Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen der Partei zur Last, die es eingelegt hat.

(2) Die Kosten der Berufungsinstanz sind der obsiegenden Partei ganz oder teilweise aufzuerlegen, wenn sie auf Grund eines neuen Vorbringens obsiegt, das sie nach freiem Ermessen des Gerichts im ersten Rechtszuge geltend zu machen imstande war oder mit dem sie im ersten Rechtszuge nach den §§ 279, 279a, 283 Abs. 2 zurückgewiesen worden ist.

(3) Die Kosten der Revisionsinstanz in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind, hat auch im Falle des Obsiegens die Bundes- oder die Staatskasse zu tragen, wenn der Wert des Streitgegenstandes die Summe von fünfhundert Deutsche Mark nicht übersteigt und der Vertreter des Bundes oder des Landes die Revision eingelegt hat.

§ 98

Die Kosten eines abgeschlossenen Vergleichs sind als gegeneinander aufgehoben anzusehen, wenn nicht die Parteien ein anderes vereinbart haben. Dasselbe gilt von den Kosten des durch Vergleich erledigten Rechtsstreits, soweit nicht über sie bereits rechtskräftig erkannt ist.

§ 99

(1) Die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.

(2) Ist die Hauptsache durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses ausgesprochene Verurteilung erledigt, so findet gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt sofortige Beschwerde statt. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist der Gegner zu hören.

§ 100

(1) Besteht der unterliegende Teil aus mehreren Personen, so haften sie für die Kostenerstattung nach Kopfteilen.

(2) Bei einer erheblichen Verschiedenheit der Beteiligung am Rechtsstreit kann nach dem Ermessen des Gerichts die Beteiligung zum Maßstab genommen werden.

(3) Hat ein Streitgenosse ein besonderes Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend gemacht, so sind die übrigen Streitgenossen für die dadurch veranlaßten Kosten nicht verhaftet.

(4) Werden mehrere Beklagte als Gesamtschuldner verurteilt, so haften sie auch für die Kostenerstattung, unbeschadet der Vorschrift des Abs. 3, als Gesamtschuldner. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nach denen sich diese Haftung auf die im Abs. 3 bezeichneten Kosten erstreckt, bleiben unberührt.

§ 101

(1) Die durch eine Nebenintervention verursachten Kosten sind dem Gegner der Hauptpartei aufzuerlegen, soweit er nach den Vorschriften der §§ 91 bis 98 die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat; soweit dies nicht der Fall ist, sind sie dem Nebenintervenienten aufzuerlegen.

(2) Gilt der Nebenintervenient als Streitgenosse der Hauptpartei (§ 69), so sind die Vorschriften des § 100 maßgebend.

§ 102

(1) Urkundsbeamte der Geschäftsstelle, gesetzliche Vertreter, Rechtsanwälte und andere Bevollmächtigte sowie Gerichtsvollzieher können durch das Prozeßgericht auch von Amts wegen zur Tragung der Kosten verurteilt werden, die sie durch grobes Verschulden veranlaßt haben.

(2) Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Vor der Entscheidung ist der Beteiligte zu hören.

(3) Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

§ 103

(1) Der Anspruch auf Erstattung der Prozeßkosten kann nur auf Grund eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels geltend gemacht werden.

(2) Das Gesuch um Feststellung des zu erstattenden Betrages ist bei der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszuges anzubringen. Die Kostenberechnung, ihre zur Mitteilung an den Gegner bestimmte Abschrift und die zur Rechtfertigung der einzelnen Ansätze dienenden Belege sind beizufügen.

§ 104

(1) Die Entscheidung über das Festsetzungsgesuch ergeht durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle. Die Entscheidung ist, sofern dem Gesuch ganz oder teilweise entsprochen wird, dem Gegner des Antragstellers unter Beifügung einer Abschrift der Kostenrechnung von Amts wegen zuzustellen. Dem Antragsteller ist die Entscheidung nur dann von Amts wegen zuzustellen, wenn der Antrag ganz oder teilweise zurückgewiesen wird; im übrigen ergeht die Mitteilung formlos.

(2) Zur Berücksichtigung eines Ansatzes genügt, daß er glaubhaft gemacht ist. Hinsichtlich der einem Rechtsanwalt erwachsenen Auslagen an Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren genügt die Versicherung des Rechtsanwalts, daß diese Auslagen entstanden sind.

(3) Über Erinnerungen gegen den Festsetzungsbeschluß entscheidet das Gericht, dessen Geschäftsstelle den Beschluß erlassen hat. Die Erinnerungen sind binnen einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung des Beschlusses beginnt, zu erheben. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Das Gericht kann vor der Entscheidung anordnen, daß die Vollstreckung des Festsetzungsbeschlusses auszusetzen sei. Gegen die Entscheidung des Gerichts findet sofortige Beschwerde statt.

§ 105

(1) Der Festsetzungsbeschluß kann auf das Urteil und die Ausfertigungen gesetzt werden, sofern bei der Anbringung des Gesuchs eine Ausfertigung des Urteils noch nicht erteilt ist und eine Verzögerung der Ausfertigung nicht eintritt. Eine besondere Ausfertigung und Zustellung des Festsetzungsbeschlusses findet in diesem Falle nicht statt. Den Parteien ist der festgesetzte Betrag mitzuteilen, dem Gegner des Antragstellers unter Beifügung der Abschrift der Kostenberechnung. Die Verbindung des Festsetzungsbeschlusses mit dem Urteil soll unterbleiben, sofern dem Festsetzungsgesuch auch nur teilweise nicht entsprochen wird.

(2) Der Anbringung eines Festsetzungsgesuchs bedarf es nicht, wenn die Partei vor der Verkündung des Urteils die Berechnung ihrer Kosten eingereicht hat; in diesem Falle ist die dem Gegner mitzuteilende Abschrift der Kostenberechnung von Amts wegen anzufertigen.

§ 106

(1) Sind die Prozeßkosten ganz oder teilweise nach Quoten verteilt, so hat in den im ersten Rechtszuge vor einem Landgericht verhandelten Sachen die Partei den Gegner vor Anbringung des Festsetzungsgesuchs aufzufordern, die Berechnung seiner Kosten binnen einer einwöchigen Frist bei der Geschäftsstelle einzureichen. In den im ersten Rechtszuge vor einem Amtsgericht verhandelten Sachen ist die Aufforderung nach Anbringung eines Festsetzungsgesuchs von der Geschäftsstelle zu erlassen. Die Vorschriften des § 105 sind nicht anzuwenden.

(2) Nach fruchtlosem Ablauf der einwöchigen Frist ergeht die Entscheidung ohne Rücksicht auf die Kosten des Gegners, unbeschadet des Rechts des letzteren, den Anspruch auf Erstattung nachträglich geltend zu machen. Der Gegner haftet für die Mehrkosten, die durch das nachträgliche Verfahren entstehen.

§ 107

(1) Ergeht nach der Kostenfestsetzung eine Entscheidung, durch die der Wert des Streitgegenstandes festgesetzt wird, so ist, falls diese Entscheidung von der Wertberechnung abweicht, die der Kostenfestsetzung zugrunde liegt, auf Antrag die Kostenfestsetzung entsprechend abzuändern. Über den Antrag entscheidet der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszuges.

(2) Der Antrag ist binnen der Frist von einem Monat bei der Geschäftsstelle anzubringen. Die Frist beginnt mit der Zustellung und, wenn es einer solchen nicht bedarf, mit der Verkündung des den Wert des Streitgegenstandes festsetzenden Beschlusses.

(3) Die Vorschriften des § 104 Abs. 3 sind anzuwenden

Sechster Titel

Sicherheitsleistung

§ 108

(1) In den Fällen der Bestellung einer prozessualen Sicherheit kann das Gericht nach freiem Ermessen bestimmen, in welcher Art und Höhe die Sicherheit zu leisten ist. Soweit das Gericht eine Bestimmung nicht getroffen hat und die Parteien ein anderes nicht vereinbart haben, ist die Sicherheitsleistung durch Hinterlegung von Geld oder solchen Wertpapieren zu bewirken, die nach § 234 Abs. 1, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Sicherheitsleistung geeignet sind.

(2) Die Vorschriften des § 234 Abs. 2 und des § 235 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.

§ 109

(1) Ist die Veranlassung für eine Sicherheitsleistung weggefallen, so hat auf Antrag das Gericht, das die Bestellung der Sicherheit angeordnet oder zugelassen hat, eine Frist zu bestimmen, binnen der ihm die Partei, zu deren Gunsten die Sicherheit geleistet ist, die Einwilligung in die Rückgabe der Sicherheit zu erklären oder die Erhebung der Klage wegen ihrer Ansprüche nachzuweisen hat.

(2) Nach Ablauf der Frist hat das Gericht auf Antrag die Rückgabe der Sicherheit anzuordnen, wenn nicht inzwischen die Erhebung der Klage nachgewiesen ist.

(3) Die Anträge und die Einwilligung in die Rückgabe der Sicherheit können vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden. Die Entscheidungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen.

(4) Gegen den Beschluß, durch den der im Abs. 1 vorgesehene Antrag abgelehnt wird, steht dem Antragsteller, gegen die im Abs. 2 bezeichnete Ent-

scheidung steht beiden Teilen die sofortige Beschwerde zu.

§ 110

(1) Angehörige fremder Staaten, die als Kläger auftreten, haben dem Beklagten auf sein Verlangen wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten. Das gleiche gilt für Staatenlose, die ihren Wohnsitz nicht im Inland haben.

(2) Diese Verpflichtung tritt nicht ein:

1. wenn nach den Gesetzen des Staates, dem der Kläger angehört, ein Deutscher in gleichem Falle zur Sicherheitsleistung nicht verpflichtet ist;
2. im Urkunden- oder Wechselprozeß;
3. bei Widerklagen;
4. bei Klagen, die infolge einer öffentlichen Aufforderung angestellt werden;
5. bei Klagen aus Rechten, die im Grundbuch eingetragen sind.

§ 111

Der Beklagte kann auch dann Sicherheit verlangen, wenn die Voraussetzungen für die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung erst im Laufe des Rechtsstreits eintreten und nicht ein zur Deckung ausreichender Teil des erhobenen Anspruchs unbestritten ist.

§ 112

(1) Die Höhe der zu leistenden Sicherheit wird von dem Gericht nach freiem Ermessen festgesetzt.

(2) Bei der Festsetzung ist derjenige Betrag der Prozeßkosten zugrunde zu legen, den der Beklagte wahrscheinlich aufzuwenden haben wird. Die dem Beklagten durch eine Widerklage erwachsenden Kosten sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

(3) Ergibt sich im Laufe des Rechtsstreits, daß die geleistete Sicherheit nicht hinreicht, so kann der Beklagte die Leistung einer weiteren Sicherheit verlangen, sofern nicht ein zur Deckung ausreichender Teil des erhobenen Anspruchs unbestritten ist.

§ 113

Das Gericht hat dem Kläger bei Anordnung der Sicherheitsleistung eine Frist zu bestimmen, binnen der die Sicherheit zu leisten ist. Nach Ablauf der Frist ist auf Antrag des Beklagten, wenn die Sicherheit bis zur Entscheidung nicht geleistet ist, die Klage für zurückgenommen zu erklären oder, wenn über ein Rechtsmittel des Klägers zu verhandeln ist, dieses zu verwerfen.

Siebenter Titel

Armenrecht

§ 114

(1) Einer Partei, die außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten, ist auf Antrag das Armenrecht zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Die Rechtsverfolgung ist auch dann als mutwillig anzusehen, wenn mit Rücksicht auf die für die Beitreibung des Anspruchs bestehenden Aussichten eine nicht das Armenrecht beanspruchende Partei von einer Prozeßführung absehen oder nur einen Teil des Anspruchs geltend machen würde.

(2) Angehörige fremder Staaten haben auf das Armenrecht nur insoweit Anspruch, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Einem Staatenlosen kann das Armenrecht gewährt werden, wenn es ihm als Inländer zu gewähren wäre.

(3) Einer Partei kraft Amtes kann bei Vorliegen der im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen das Armenrecht bewilligt werden, wenn die zur Führung des Prozesses erforderlichen Mittel weder aus der verwalteten Vermögensmasse noch von den an der Führung des Prozesses wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

(4) Einer inländischen juristischen Person kann bei Vorliegen der im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen das Armenrecht bewilligt werden, wenn die zur Führung des Prozesses erforderlichen Mittel weder von ihr noch von den an der Führung des Prozesses wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die Unterlassung der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung allgemeinen Interessen zuwiderlaufen würde.

§ 115

(1) Durch die Bewilligung des Armenrechts erlangt die Partei:

1. die einstweilige Befreiung von der Berichtigung der rückständigen und künftig erwachsenden Gerichtskosten, einschließlich der Gebühren der Beamten, der den Zeugen und den Sachverständigen zu gewährenden Vergütung und der sonstigen baren Auslagen;
2. die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten;
3. das Recht, daß ihr zur vorläufig unentgeltlichen Bewirkung von Zustellungen und von Vollstreckungshandlungen ein Gerichtsvollzieher und, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte ein Rechtsanwalt beigeordnet werde.

(2) Ist die arme Partei imstande, die Kosten des Prozesses ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts zu einem Teil zu bestreiten, so ist zu bestimmen, daß wegen dieses Teiles die einstweilige Befreiung von der Berichtigung der Gerichtskosten sowie der Gebühren und Auslagen des Anwalts nicht eintritt; das Gericht kann statt dessen auch bestimmte Gebühren ganz oder teilweise von der Befreiung ausnehmen. In den Fällen des § 114 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 gelten diese Vorschriften entsprechend.

§ 116

Insoweit nicht eine Vertretung durch Anwälte geboten oder ein Anwalt gemäß der Rechtsanwaltsordnung beigeordnet ist, kann einer armen Partei zur unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte ein Justizbeamter, der nicht als Richter angestellt ist, oder ein Rechtskundiger, der die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat, auf Antrag beigeordnet werden. Die hierdurch entstehenden baren Auslagen werden von der Staatskasse bestritten und als Gerichtskosten in Ansatz gebracht.

§ 117

Die Bewilligung des Armenrechts hat auf die Verpflichtung zur Erstattung der dem Gegner erwachsenden Kosten keinen Einfluß.

§ 118

(1) Das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts ist bei dem Prozeßgericht anzubringen; es kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.

(2) Dem Gesuch ist ein von der zuständigen Behörde der Partei ausgestelltes Zeugnis beizufügen, in dem unter Angabe des Standes oder Gewerbes, der Vermögens- und Familienverhältnisse der Partei sowie des Betrages der von dieser zu entrichtenden direkten Steuern das Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten ausdrücklich bezeugt wird. Für Personen, die unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, kann das Zeugnis auch von der vormundschaftlichen Behörde ausgestellt werden; soll von einem unehelichen Kinde ein Anspruch auf Unterhalt gegen seinen Vater geltend gemacht werden, so bedarf es des Zeugnisses nicht.

(3) In dem Gesuch ist das Streitverhältnis unter Angabe der Beweismittel darzulegen.

§ 118 a

(1) Das Gericht kann verlangen, daß der Antragsteller seine tatsächlichen Angaben glaubhaft macht. Es soll, wenn dies nicht aus besonderen Gründen unzweckmäßig erscheint, vor der Bewilligung des Armenrechts den Gegner hören. Es kann auch, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist, Erhebungen anstellen, insbesondere die Vorlegung von Urkunden anordnen und von Behörden Auskünfte einholen. Die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen ist nur zulässig, wenn der Sachverhalt, soweit dies zur Entscheidung über das Armenrechtsgesuch erforderlich ist, auf andere Weise nicht hinreichend geklärt werden kann; eine Beeidigung findet nicht statt.

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen sind von dem Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Gerichts oder einem von ihm ersuchten Richter durchzuführen. Die Anhörung des Gegners kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Prozeßgerichts oder des ersuchten Gerichts erfolgen.

(3) Einigen sich die Parteien bei der Anhörung des Gegners über den streitigen Anspruch, so ist der Vergleich zu richterlichem Protokoll zu nehmen.

(4) Eine Erstattung der dem Gegner durch die Anhörung gemäß Abs. 1 Satz 2 erwachsenen Kosten findet nicht statt. Die durch die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen gemäß Abs. 1 Satz 3 entstandenen Auslagen sind als Gerichtskosten von der Partei zu tragen, der die Kosten des Rechtsstreits auferlegt sind.

§ 119

(1) Die Bewilligung des Armenrechts erfolgt für jeden Rechtszug besonders, für den ersten Rechtszug einschließlich der Zwangsvollstreckung.

(2) In dem höheren Rechtszuge bedarf es des Nachweises des Unvermögens nicht, wenn das Armenrecht in dem vorherigen Rechtszuge bewilligt war. Hat der Gegner das Rechtsmittel eingelegt, so ist in dem höheren Rechtszuge nicht zu prüfen, ob die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung der Partei hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint.

§ 120

Die Bewilligung des Armenrechts für den Kläger, den Berufungskläger und den Revisionskläger hat zugleich für den Gegner die einstweilige Befreiung von den im § 115 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Kosten zur Folge.

§ 121

Das Armenrecht kann zu jeder Zeit entzogen werden, wenn sich ergibt, daß eine Voraussetzung der Bewilligung nicht vorhanden war oder nicht mehr vorhanden ist.

§ 122

Das Armenrecht erlischt mit dem Tode der Person, der es bewilligt ist.

§ 123

(1) Die Gerichtskosten, von deren Berichtigung die arme Partei einstweilen befreit ist, können von dem in die Prozeßkosten verurteilten Gegner nach Maßgabe der für die Beitreibung rückständiger Gerichtskosten geltenden Vorschriften eingezogen werden.

(2) Die Gerichtskosten, von deren Berichtigung der Gegner der armen Partei einstweilen befreit ist, sind von ihm einzuziehen, soweit er in die Prozeßkosten verurteilt oder der Rechtsstreit ohne Urteil über die Kosten beendigt ist.

§ 124

(1) Die für die arme Partei bestellten Gerichtsvollzieher und Rechtsanwälte sind berechtigt, ihre Gebühren und Auslagen von dem in die Prozeßkosten verurteilten Gegner beizutreiben.

(2) Eine Einrede aus der Person der armen Partei ist nur insoweit zulässig, als die Aufrechnung von Kosten verlangt wird, die nach der in demselben Rechtsstreit über die Kosten erlassenen Entscheidung von der armen Partei zu erstatten sind.

§ 125

(1) Die zum Armenrecht zugelassene Partei ist zur Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung sie einstweilen befreit war, verpflichtet, sobald sie ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts dazu imstande ist.

(2) Dasselbe gilt für die Beträge, von deren Berichtigung der Gegner einstweilen befreit war, soweit die arme Partei in die Prozeßkosten verurteilt ist.

§ 126

(1) Über das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts, über seine Entziehung und über die Verpflichtung zur Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung die zum Armenrecht zugelassene Partei oder der Gegner einstweilen befreit ist, kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

(2) Dem Beschluß, durch den das Armenrecht verweigert oder entzogen wird, soll, sofern dies nicht nach Lage des Falles entbehrlich oder unzweckmäßig erscheint, eine kurze Begründung beigefügt werden, aus der die für die Entscheidung maßgebenden rechtlichen oder tatsächlichen Gründe ersichtlich sind

§ 127

Der Beschluß, durch den das Armenrecht bewilligt wird, ist unanfechtbar. Gegen den Beschluß,

durch den das Armenrecht verweigert oder entzogen oder die Nachzahlung von Kosten angeordnet wird, findet die Beschwerde statt; dies gilt nicht, wenn das Berufungsgericht den Beschluß erlassen hat. Eine weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

Dritter Abschnitt

Verfahren

Erster Titel

Mündliche Verhandlung

§ 128

(1) Die Verhandlung der Parteien über den Rechtsstreit vor dem erkennenden Gericht ist eine mündliche.

(2) Mit Einverständnis der Parteien kann das Gericht eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen.

§ 129

(1) In Anwaltsprozessen wird die mündliche Verhandlung durch Schriftsätze vorbereitet.

(2) In anderen Prozessen können vorbereitende Schriftsätze gewechselt werden.

§ 130

Die vorbereitenden Schriftsätze sollen enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter nach Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung; die Bezeichnung des Gerichts und des Streitgegenstandes; die Zahl der Anlagen;
2. die Anträge, welche die Partei in der Gerichtssitzung zu stellen beabsichtigt;
3. die Angabe der zur Begründung der Anträge dienenden tatsächlichen Verhältnisse;
4. die Erklärung über die tatsächlichen Behauptungen des Gegners;
5. die Bezeichnung der Beweismittel, deren sich die Partei zum Nachweis oder zur Widerlegung tatsächlicher Behauptungen bedienen will, sowie die Erklärung über die von dem Gegner bezeichneten Beweismittel;
6. in Anwaltsprozessen die Unterschrift des Anwalts, in anderen Prozessen die Unterschrift der Partei selbst oder desjenigen, der für sie als Bevollmächtigter oder als Geschäftsführer ohne Auftrag handelt.

§ 131

(1) Dem vorbereitenden Schriftsatz sind die in den Händen der Partei befindlichen Urkunden, auf die in dem Schriftsatz Bezug genommen wird, in Urschrift oder in Abschrift beizufügen.

(2) Kommen nur einzelne Teile einer Urkunde in Betracht, so genügt die Beifügung eines Auszugs, der den Eingang, die zur Sache gehörende Stelle, den Schluß, das Datum und die Unterschrift enthält.

(3) Sind die Urkunden dem Gegner bereits bekannt oder von bedeutendem Umfang, so genügt ihre genaue Bezeichnung mit dem Erbieten, Einsicht zu gewähren.

§ 132

(1) Der vorbereitende Schriftsatz, der neue Tatsachen oder ein anderes neues Vorbringen enthält, ist so rechtzeitig einzureichen, daß er mindestens eine Woche vor der mündlichen Verhandlung zugestellt werden kann. Das gleiche gilt für einen Schriftsatz, der einen Zwischenstreit betrifft.

(2) Der vorbereitende Schriftsatz, der eine Gegenerklärung auf neues Vorbringen enthält, ist so rechtzeitig einzureichen, daß er mindestens drei Tage vor der mündlichen Verhandlung zugestellt werden kann. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine schriftliche Gegenerklärung in einem Zwischenstreit handelt.

§ 133

(1) Die Parteien sollen den Schriftsätzen, die sie bei dem Gericht einreichen, die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften beifügen.

(2) Im Falle der Zustellung von Anwalt zu Anwalt (§ 198) haben die Parteien sofort nach der Zustellung eine für das Prozeßgericht bestimmte Abschrift ihrer vorbereitenden Schriftsätze und der Anlagen auf der Geschäftsstelle niederzulegen.

§ 134

(1) Die Partei ist, wenn sie rechtzeitig aufgefordert wird, verflichtet, die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf die sie in einem vorbereitenden Schriftsatz Bezug genommen hat, vor der mündlichen Verhandlung auf der Geschäftsstelle niederzulegen und den Gegner von der Niederlegung zu benachrichtigen.

(2) Der Gegner hat zur Einsicht der Urkunden eine Frist von drei Tagen. Die Frist kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert oder abgekürzt werden.

§ 135

(1) Den Rechtsanwälten steht es frei, die Mitteilung von Urkunden von Hand zu Hand gegen Empfangsbescheinigung zu bewirken.

(2) Gibt ein Rechtsanwalt die ihm eingehändigte Urkunde nicht binnen der bestimmten Frist zurück, so ist er auf Antrag nach mündlicher Verhandlung zur unverzüglichen Rückgabe zu verurteilen.

(3) Gegen das Zwischenurteil findet sofortige Beschwerde statt.

§ 136

(1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung.

(2) Er erteilt das Wort und kann es demjenigen, der seinen Anordnungen nicht Folge leistet, entziehen.

(3) Er hat Sorge zu tragen, daß die Sache erschöpfend erörtert und die Verhandlung ohne Unterbrechung zu Ende geführt wird; erforderlichenfalls hat er die Sitzung zur Fortsetzung der Verhandlung sofort zu bestimmen.

(4) Er schließt die Verhandlung, wenn nach Ansicht des Gerichts die Sache vollständig erörtert ist, und verkündet die Urteile und Beschlüsse des Gerichts.

§ 137

(1) Die mündliche Verhandlung wird dadurch eingeleitet, daß die Parteien ihre Anträge stellen.

(2) Die Vorträge der Parteien sind in freier Rede zu halten; sie haben das Streitverhältnis in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung zu umfassen.

(3) Eine Bezugnahme auf Schriftstücke ist zulässig, soweit keine der Parteien widerspricht und das Gericht sie für angemessen hält. Die Vorlesung

von Schriftstücken findet nur insoweit statt, als es auf ihren wörtlichen Inhalt ankommt.

(4) In Anwaltsprozessen ist neben dem Anwalt auch der Partei selbst auf Antrag das Wort zu gestatten.

§ 138

(1) Die Parteien haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.

(2) Jede Partei hat sich über die von dem Gegner behaupteten Tatsachen zu erklären.

(3) Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.

(4) Eine Erklärung mit Nichtwissen ist nur über Tatsachen zulässig, die weder eigene Handlungen der Partei noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind.

§ 139

(1) Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß die Parteien über alle erheblichen Tatsachen sich vollständig erklären und die sachdienlichen Anträge stellen, insbesondere auch ungenügende Angaben der geltend gemachten Tatsachen ergänzen und die Beweismittel bezeichnen. Er hat zu diesem Zwecke, soweit erforderlich, das Sach- und Streitverhältnis mit den Parteien nach der tatsächlichen und der rechtlichen Seite zu erörtern und Fragen zu stellen.

(2) Der Vorsitzende hat auf die Bedenken aufmerksam zu machen, die in Ansehung der von Amts wegen zu berücksichtigenden Punkte obwalten.

(3) Er hat jedem Mitglied des Gerichts auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

§ 140

Wird eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des Vorsitzenden oder eine von dem Vorsitzenden oder einem Gerichtsmitgliede gestellte Frage von einer bei der Verhandlung beteiligten Person als unzulässig beanstandet, so entscheidet das Gericht.

§ 141

(1) Das Gericht kann das persönliche Erscheinen einer Partei zur Aufklärung des Sachverhalts anordnen; von der Anordnung soll abgesehen werden, wenn der Partei wegen weiter Entfernung ihres Aufenthaltsortes vom Gerichtssitz oder aus sonstigen wichtigen Gründen die persönliche Wahrnehmung des Termins nicht zugemutet werden kann.

(2) Wird das Erscheinen angeordnet, so ist die Partei von Amts wegen zu laden. Die Ladung ist der Partei selbst mitzuteilen, auch wenn sie einen Prozeßbevollmächtigten bestellt hat; der Zustellung bedarf die Ladung nicht.

(3) Bleibt die Partei im Termin aus, so können gegen sie die gleichen Strafen wie gegen einen im Vernehmungstermin nicht erschienenen Zeugen, jedoch mit Ausnahme der Haftstrafe, verhängt werden. Dies gilt nicht, wenn die Partei zur Verhandlung einen Vertreter entsendet, der zur Aufklärung des Tatbestandes in der Lage und zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zu einem Vergleichsabschluß, ermächtigt ist. Die Partei ist auf die Folgen ihres Ausbleibens in der Ladung hinzuweisen.

§ 142

(1) Das Gericht kann anordnen, daß eine Partei die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf die sie sich bezogen hat, sowie Stammbäume, Pläne, Risse und sonstige Zeichnungen vorlege.

(2) Das Gericht kann anordnen, daß die vorgelegten Schriftstücke während einer von ihm zu bestimmenden Zeit auf der Geschäftsstelle verbleiben.

(3) Das Gericht kann anordnen, daß von den in fremder Sprache abgefaßten Urkunden eine Übersetzung beigebracht werde, die ein nach den Richtlinien der Landesjustizverwaltung hierzu ermächtigter Übersetzer angefertigt hat.

§ 143

Das Gericht kann anordnen, daß die Parteien die in ihrem Besitz befindlichen Akten vorlegen, soweit diese aus Schriftstücken bestehen, welche die Verhandlung und Entscheidung der Sache betreffen.

§ 144

(1) Das Gericht kann die Einnahme des Augenscheins sowie die Begutachtung durch Sachverständige anordnen.

(2) Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, die eine auf Antrag angeordnete Einnahme des Augenscheins oder Begutachtung durch Sachverständige zum Gegenstand haben.

§ 145

(1) Das Gericht kann anordnen, daß mehrere in einer Klage erhobene Ansprüche in getrennten Prozessen verhandelt werden.

(2) Dasselbe gilt, wenn der Beklagte eine Widerklage erhoben hat und der Gegenanspruch mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruch nicht in rechtlichem Zusammenhang steht.

(3) Macht der Beklagte die Aufrechnung einer Gegenforderung geltend, die mit der in der Klage geltend gemachten Forderung nicht in rechtlichem Zusammenhang steht, so kann das Gericht anordnen, daß über die Klage und über die Aufrechnung getrennt verhandelt werde; die Vorschriften des § 302 sind anzuwenden.

§ 146

Das Gericht kann anordnen, daß bei mehreren auf denselben Anspruch sich beziehenden selbständigen Angriffs- oder Verteidigungsmitteln (Klagegründen, Einreden, Repliken usw.) die Verhandlung zunächst auf eines oder einige dieser Angriffs- oder Verteidigungsmittel zu beschränken sei.

§ 147

Das Gericht kann die Verbindung mehrerer bei ihm anhängiger Prozesse derselben oder verschiedener Parteien zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung anordnen, wenn die Ansprüche, die den Gegenstand dieser Prozesse bilden, in rechtlichem Zusammenhang stehen oder in einer Klage geltend hätten gemacht werden können.

§ 148

Das Gericht kann, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das den Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreits bildet oder von einer Ver-

waltungsbehörde festzustellen ist, anordnen, daß die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen Rechtsstreits oder bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde auszusetzen sei.

§ 149

Das Gericht kann, wenn sich im Laufe eines Rechtsstreits der Verdacht einer strafbaren Handlung ergibt, deren Ermittlung auf die Entscheidung von Einfluß ist, die Aussetzung der Verhandlung bis zur Erledigung des Strafverfahrens anordnen.

§ 150

Das Gericht kann die von ihm erlassenen, eine Trennung, Verbindung oder Aussetzung betreffenden Anordnungen wieder aufheben.

§ 151

Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreits davon ab, ob eine Ehe nichtig ist, so hat das Gericht, wenn die Nichtigkeit nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden kann, auf Antrag das Verfahren auszusetzen und, falls die Nichtigkeitsklage noch nicht erhoben ist, eine Frist zur Erhebung der Klage zu bestimmen. Ist die Nichtigkeitsklage erledigt oder wird sie nicht vor dem Ablauf der bestimmten Frist erhoben, so ist die Aufnahme des ausgesetzten Verfahrens zulässig.

§ 152

Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreits davon ab, ob eine im Wege der Aufhebungsklage angefochtene Ehe aufhebbar ist, so hat das Gericht auf Antrag das Verfahren auszusetzen. Ist der Rechtsstreit über die Aufhebungsklage erledigt, so findet die Aufnahme des ausgesetzten Verfahrens statt.

§ 153

Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreits davon ab, ob ein Kind, dessen Ehelichkeit im Wege der Anfechtungsklage angefochten worden ist, unehelich ist, so gelten die Vorschriften des § 152 entsprechend.

§ 154

(1) Wird im Laufe eines Rechtsstreits streitig, ob zwischen den Parteien eine Ehe bestehe oder nicht bestehe, und hängt von der Entscheidung dieser Frage die Entscheidung des Rechtsstreits ab, so hat das Gericht auf Antrag das Verfahren auszusetzen, bis der Streit über das Bestehen oder Nichtbestehen der Ehe im Wege der Feststellungsklage erledigt ist.

(2) Diese Vorschrift gilt entsprechend, wenn im Laufe eines Rechtsstreits streitig wird, ob zwischen den Parteien ein Eltern- und Kindesverhältnis bestehe oder nicht bestehe oder ob der einen Partei die elterliche Gewalt über die andere zustehe oder nicht zustehe, und von der Entscheidung dieser Fragen die Entscheidung des Rechtsstreits abhängt.

§ 155

In den Fällen der §§ 151 bis 153 kann das Gericht auf Antrag die Anordnung, durch die das Verfahren ausgesetzt ist, aufheben, wenn die Betreibung des Rechtsstreits verzögert wird, der die Nichtigkeit oder die Aufhebung der Ehe oder die Anfechtung der Ehelichkeit zum Gegenstand hat.

§ 156

Das Gericht kann die Wiedereröffnung einer Verhandlung, die geschlossen war, anordnen.

§ 157

(1) Mit Ausnahme der Rechtsanwälte sind Personen, die die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, als Bevollmächtigte und Beistände in der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen. Sie sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie als Partei einen ihnen abgetretenen Anspruch geltend machen und nach der Überzeugung des Gerichts der Anspruch abgetreten ist, um ihren Ausschluß von der mündlichen Verhandlung zu vermeiden.

(2) Das Gericht kann Parteien, Bevollmächtigten und Beiständen, die nicht Rechtsanwälte sind, wenn ihnen die Fähigkeit zum geeigneten Vortrag mangelt, den weiteren Vortrag untersagen. Diese Anordnung ist unanfechtbar.

(3) Die Vorschrift des Abs. 1 ist auf Personen, denen das mündliche Verhandeln vor Gericht durch Anordnung der Justizverwaltung gestattet ist, nicht anzuwenden. Die Justizverwaltung soll bei ihrer Entschließung sowohl auf die Eignung der Person als auch darauf Rücksicht nehmen, ob im Hinblick auf die Zahl der bei dem Gericht zugelassenen Rechtsanwälte ein Bedürfnis zur Zulassung besteht.

§ 158

Ist eine bei der Verhandlung beteiligte Person zur Aufrechterhaltung der Ordnung von dem Ort der Verhandlung entfernt worden, so kann auf Antrag gegen sie in gleicher Weise verfahren werden, als wenn sie freiwillig sich entfernt hätte. Dasselbe gilt im Falle des § 157 Abs. 2, sofern die Untersagung bereits bei einer früheren Verhandlung geschehen war.

§ 159

(1) Über die mündliche Verhandlung vor dem Gericht ist ein Protokoll aufzunehmen.

(2) Das Protokoll enthält:

1. den Ort und den Tag der Verhandlung;
2. die Namen der Richter, des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und des etwa zugezogenen Dolmetschers;
3. die Bezeichnung des Rechtsstreits;
4. die Namen der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände;
5. die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.

§ 160

(1) Der Gang der Verhandlung ist nur im allgemeinen anzugeben.

(2) Durch Aufnahme in das Protokoll sind festzustellen:

1. die Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche, durch die der geltend gemachte Anspruch ganz oder teilweise erledigt wird;
2. die Anträge und Erklärungen, deren Feststellung vorgeschrieben ist;
3. die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen sowie die Aussagen der Partei im Falle ihrer Vernehmung; bei einer wiederholten Vernehmung braucht die Aussage nur insoweit in das Protokoll aufgenommen zu werden, als sie von der früheren abweicht;
4. das Ergebnis eines Augenscheins;

5. die Entscheidungen (Urteile, Beschlüsse und Verfügungen) des Gerichts, sofern sie nicht dem Protokoll schriftlich beigefügt sind;
6. die Verkündung der Entscheidungen.

(3) Der Aufnahme in das Protokoll steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, die dem Protokoll als Anlage beigefügt und in ihm als solche bezeichnet ist.

§ 161

Die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen sowie die Aussagen einer vernommenen Partei brauchen nicht in dem Protokoll festgestellt zu werden, wenn die Vernehmung vor dem Prozeßgericht erfolgt und das Endurteil der Berufung nicht unterliegt. In diesem Falle ist in dem Protokoll zu vermerken, daß die Vernehmung stattgefunden hat.

§ 162

Das Protokoll ist insoweit, als es die Nr. 1 bis 4 des § 160 betrifft, den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In dem Protokoll ist zu vermerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt ist oder welche Einwendungen erhoben sind.

§ 163

(1) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben.

(2) Ist der Vorsitzende verhindert, so unterschreibt für ihn der älteste beisitzende Richter. Im Falle der Verhinderung des Amtsrichters genügt die Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

(3) Von der Zuziehung eines Protokollführers kann nach Bestimmung des Vorsitzenden abgesehen werden.

§ 163 a

(1) Niederschriften größeren Umfanges, insbesondere über die Aussagen von Zeugen und Sachverständigen und über das Ergebnis eines Augenscheins, können in einer gebräuchlichen Kurzschrift als Anlage des Protokolls (§ 160 Abs. 3) aufgenommen werden. In diesem Falle ist die Anlage stets den Beteiligten vorzulesen und allein von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterzeichnen. § 162 Satz 2 ist anzuwenden. Nach Beendigung des Termins ist unverzüglich eine Übertragung der Anlage des Protokolls in die gewöhnliche Schrift anzufertigen und von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu beglaubigen. Die Übertragung tritt für das weitere Verfahren an die Stelle der Anlage.

(2) Der Nachweis der Unrichtigkeit der Übertragung ist jederzeit zulässig.

§ 164

Die Beobachtung der für die mündliche Verhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden. Gegen seine diese Förmlichkeiten betreffenden Inhalt ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig.

§ 165

Zu den Verhandlungen, die außerhalb der Sitzung vor Amtsrichtern oder vor beauftragten oder ersuchten Richtern stattfinden, ist ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle gleichfalls zuzuziehen.

Zweiter Titel

Verfahren bei Zustellungen

I. Zustellung auf Betreiben der Parteien

§ 166

(1) Die von den Parteien zu betreibenden Zustellungen erfolgen durch Gerichtsvollzieher.

(2) In dem Verfahren vor den Amtsgerichten kann die Partei den Gerichtsvollzieher unter Vermittlung der Geschäftsstelle des Prozeßgerichts mit der Zustellung beauftragen. Das gleiche gilt in Anwaltsprozessen für Zustellungen, durch die eine Notfrist gewahrt werden soll.

§ 167

(1) Die mündliche Erklärung einer Partei genügt, um den Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zustellung, die Geschäftsstelle zur Beauftragung eines Gerichtsvollziehers mit der Zustellung zu ermächtigen.

(2) Ist eine Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt, so wird bis zum Beweis des Gegenteils angenommen, daß sie im Auftrag der Partei erfolgt sei.

§ 168

Insoweit eine Zustellung unter Vermittlung der Geschäftsstelle zulässig ist, hat diese einen Gerichtsvollzieher mit der erforderlichen Zustellung zu beauftragen, sofern nicht die Partei erklärt hat, daß sie selbst einen Gerichtsvollzieher beauftragen wolle; in Anwaltsprozessen ist die Erklärung nur zu berücksichtigen, wenn sie in dem zuzustellenden Schriftsatz enthalten ist.

§ 169

(1) Die Partei hat dem Gerichtsvollzieher und, wenn unter Vermittlung der Geschäftsstelle zuzustellen ist, dieser neben der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks eine der Zahl der Personen, denen zuzustellen ist, entsprechende Zahl von Abschriften zu übergeben.

(2) Die Zeit der Übergabe ist auf der Urschrift und den Abschriften zu vermerken und der Partei auf Verlangen zu bescheinigen.

§ 170

(1) Die Zustellung besteht, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Übergabe, in den übrigen Fällen in der Übergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks.

(2) Die Beglaubigung wird von dem Gerichtsvollzieher, bei den auf Betreiben von Rechtsanwälten oder in Anwaltsprozessen zuzustellenden Schriftstücken von dem Anwalt vorgenommen.

§ 171

(1) Die Zustellungen, die an eine Partei bewirkt werden sollen, erfolgen für die nicht prozeßfähigen Personen an ihre gesetzlichen Vertreter.

(2) Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen sowie bei Vereinen, die als solche klagen und verklagt werden können, genügt die Zustellung an die Vorsteher.

(3) Bei mehreren gesetzlichen Vertretern sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen von ihnen.

§ 172

(weggefallen)

§ 173

Die Zustellung erfolgt an den Generalbevollmächtigten sowie in den durch den Betrieb eines Handelsgewerbes hervorgerufenen Rechtsstreitigkeiten an den Prokuristen mit gleicher Wirkung wie an die Partei selbst.

§ 174

(1) Wohnt eine Partei weder am Ort des Prozeßgerichts noch innerhalb des Amtsgerichtsbezirkes, in dem das Prozeßgericht seinen Sitz hat, so kann das Gericht, falls sie nicht einen in diesem Ort oder Bezirk wohnhaften Prozeßbevollmächtigten bestellt hat, auf Antrag anordnen, daß sie eine daselbst wohnhafte Person zum Empfang der für sie bestimmten Schriftstücke bevollmächtige. Diese Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

(2) Wohnt die Partei nicht in Deutschland, so ist sie auch ohne Anordnung des Gerichts zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten verpflichtet, falls sie nicht einen in dem durch den ersten Absatz bezeichneten Ort oder Bezirk wohnhaften Prozeßbevollmächtigten bestellt hat.

§ 175

(1) Der Zustellungsbevollmächtigte ist bei der nächsten gerichtlichen Verhandlung oder, wenn die Partei vorher dem Gegner einen Schriftsatz zustellen läßt, in diesem zu benennen. Geschieht dies nicht, so können alle späteren Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung in der Art bewirkt werden, daß der Gerichtsvollzieher das zu übergebende Schriftstück unter der Adresse der Partei nach ihrem Wohnort zur Post gibt. Die Zustellung wird mit der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt.

(2) Die Postsendungen sind mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen, wenn die Partei es verlangt und zur Zahlung der Mehrkosten sich bereit erklärt.

§ 176

Zustellungen, die in einem anhängigen Rechtsstreit bewirkt werden sollen, müssen an den für den Rechtszug bestellten Prozeßbevollmächtigten erfolgen.

§ 177

(1) Ist der Aufenthalt eines Prozeßbevollmächtigten unbekannt, so hat das Prozeßgericht auf Antrag die Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten, in Ermangelung eines solchen an den Gegner selbst zu bewilligen.

(2) Die Entscheidung über den Antrag kann ohne mündliche Verhandlung erlassen werden. Eine Anfechtung der die Zustellung bewilligenden Entscheidung findet nicht statt.

§ 178

Als zu dem Rechtszug gehörig sind im Sinne des § 176 auch diejenigen Prozeßhandlungen anzusehen, die das Verfahren vor dem Gericht des Rechtszuges infolge eines Einspruchs, einer Aufhebung des Urteils des Instanzgerichts, einer Wiederaufnahme des Verfahrens oder eines neuen Vorbringens in dem Verfahren der Zwangsvollstreckung zum Gegenstand haben. Das Verfahren vor dem Vollstreckungsgericht ist als zum ersten Rechtszuge gehörig anzusehen.

§ 179

(weggefallen)

§ 180

Die Zustellungen können an jedem Ort erfolgen, wo die Person, der zugestellt werden soll, angetroffen wird.

§ 181

(1) Wird die Person, der zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

(2) Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirt oder Vermieter erfolgen, wenn sie zur Annahme des Schriftstücks bereit sind.

§ 182

Ist die Zustellung nach diesen Vorschriften nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung gelegen ist, oder an diesem Ort bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher niedergelegt und eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung unter der Anschrift des Empfängers in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben oder, falls dies nicht tunlich ist, an die Tür der Wohnung befestigt oder einer in der Nachbarschaft wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt wird.

§ 183

(1) Für Gewerbetreibende, die ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslokal nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehilfen erfolgen.

(2) Wird ein Rechtsanwalt, ein Notar oder ein Gerichtsvollzieher in seinem Geschäftslokal nicht angetroffen, so kann die Zustellung an einen darin anwesenden Gehilfen oder Schreiber erfolgen.

§ 184

(1) Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Vereins, dem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslokal während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen, oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen anderen in dem Geschäftslokal anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

(2) Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so sind die Vorschriften der §§ 181, 182 nur anzuwenden, wenn ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist.

§ 185

Die Zustellung an eine der in den §§ 181, 183, 184 Abs. 1 bezeichneten Personen hat zu unter-

bleiben, wenn die Person an dem Rechtsstreit als Gegner der Partei, an welche die Zustellung erfolgen soll, beteiligt ist.

§ 186

Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Ort der Zustellung zurückzulassen.

§ 187

Ist ein Schriftstück, ohne daß sich seine formgerechte Zustellung nachweisen läßt, oder unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften, dem Prozeßbeteiligten zugegangen, an den die Zustellung dem Gesetz gemäß gerichtet war oder gerichtet werden konnte, so kann die Zustellung als in dem Zeitpunkt bewirkt angesehen werden, in dem das Schriftstück dem Beteiligten zugegangen ist. Dies gilt nicht, soweit durch die Zustellung der Lauf einer Notfrist in Gang gesetzt werden soll.

§ 188

(1) Zur Nachtzeit sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung, sofern sie nicht durch Aufgabe zur Post bewirkt wird, nur mit richterlicher Erlaubnis erfolgen. Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September die Stunden von neun Uhr abends bis vier Uhr morgens und in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von neun Uhr abends bis sechs Uhr morgens.

(2) Die Erlaubnis wird von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts erteilt; sie kann auch von dem Amtsrichter, in dessen Bezirk die Zustellung erfolgen soll, und in Angelegenheiten, die durch einen beauftragten oder ersuchten Richter zu erledigen sind, von diesem erteilt werden.

(3) Die Verfügung, durch welche die Erlaubnis erteilt wird, ist bei der Zustellung abschriftlich mitzuteilen.

(4) Eine Zustellung, bei der die Vorschriften dieses Paragraphen nicht beobachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

§ 189

(1) Ist bei einer Zustellung an den Vertreter mehrerer Beteiligter oder an einen von mehreren Vertretern die Übergabe der Ausfertigung oder Abschrift eines Schriftstücks erforderlich, so genügt die Übergabe nur einer Ausfertigung oder Abschrift.

(2) Einem Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Beteiligter sind so viele Ausfertigungen oder Abschriften zu übergeben, als Beteiligte vorhanden sind.

§ 190

(1) Über die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen.

(2) Die Urkunde ist auf die Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf einen mit ihr zu verbindenden Bogen zu setzen.

(3) Eine durch den Gerichtsvollzieher beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde ist auf das bei der Zustellung zu übergebende Schriftstück oder auf einen mit ihm zu verbindenden Bogen zu setzen. Die Übergabe einer Abschrift der Zustellungsurkunde kann dadurch ersetzt werden, daß der Gerichtsvollzieher den Tag der Zustellung auf dem zuzustellenden Schriftstück vermerkt.

§ 191

Die Zustellungsurkunde muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Zustellung;
2. die Bezeichnung der Person, für die zugestellt werden soll;
3. die Bezeichnung der Person, an die zugestellt werden soll;
4. die Bezeichnung der Person, der zugestellt ist; in den Fällen der §§ 181, 183, 184 die Angabe des Grundes, durch den die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach § 182 verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind;
5. im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Ort der Zustellung zurückgelassen ist;
6. die Bemerkung, daß eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks und daß eine beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben oder der Tag der Zustellung auf dem zuzustellenden Schriftstück vermerkt ist;
7. die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

§ 192

Ist die Zustellung durch Aufgabe zur Post (§ 175) erfolgt, so muß die Zustellungsurkunde den Vorschriften des vorstehenden Paragraphen unter Nr. 2, 3, 7 entsprechen und außerdem ergeben, zu welcher Zeit, unter welcher Adresse und bei welcher Postanstalt die Aufgabe geschehen ist.

§ 193

Zustellungen können auch durch die Post erfolgen.

§ 194

(1) Wird durch die Post zugestellt, so hat der Gerichtsvollzieher die zuzustellende Ausfertigung oder die beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks verschlossen der Post mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postbediensteten des Bestimmungsortes aufzutragen. Die Sendung muß mit der Anschrift der Person, an die zugestellt werden soll, sowie mit der Bezeichnung des absendenden Gerichtsvollziehers und einer Geschäftsnummer versehen sein.

(2) Der Gerichtsvollzieher hat auf dem bei der Zustellung zu übergebenden Schriftstück zu vermerken, für welche Person er es der Post übergibt, und auf der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf einem mit ihr zu verbindenden Bogen zu bezeugen, daß die Übergabe in der im Abs. 1 bezeichneten Art und für wen sie geschehen ist.

§ 195

(1) Die Zustellung durch den Postbediensteten erfolgt nach den Vorschriften der §§ 180 bis 186.

(2) Über die Zustellung ist von dem Postbediensteten eine Urkunde aufzunehmen, die den Vorschriften des § 191 Nr. 1, 3 bis 5, 7 entsprechen und die Übergabe der ihrer Anschrift und ihrer Ge-

schäftsnummer nach bezeichneten Sendung sowie der Abschrift der Zustellungsurkunde bezeugen muß. Die Übergabe einer Abschrift der Zustellungsurkunde kann dadurch ersetzt werden, daß der Postbedienstete den Tag der Zustellung auf der Sendung vermerkt; er hat dies in der Zustellungsurkunde zu bezeugen.

(3) Die Urkunde ist von dem Postbediensteten der Postanstalt und von dieser dem Gerichtsvollzieher zu überliefern, der mit ihr nach der Vorschrift des § 190 Abs. 4 zu verfahren hat.

§ 195 a

Findet nach der Wohnung oder dem Geschäftsraum, in denen zugestellt werden soll, ein Postbestelldienst nicht statt, so wird die Sendung bei der zuständigen Postanstalt hinterlegt. Die Postanstalt vermerkt auf der Zustellungsurkunde und auf der Sendung den Grund und den Zeitpunkt der Niederlegung. Das Gericht kann die Zustellung als frühestens mit dem Ablauf einer Woche seit dieser Niederlegung bewirkt ansehen, wenn anzunehmen ist, daß der Empfänger in der Lage gewesen ist, sich die Sendung aushändigen zu lassen oder sich über ihren Inhalt zu unterrichten.

§ 196

Insoweit eine Zustellung unter Vermittlung der Geschäftsstelle zulässig ist, kann diese unmittelbar die Post um Bewirkung der Zustellung ersuchen. In diesem Falle gelten die Vorschriften der §§ 194, 195 für die Geschäftsstelle entsprechend; die erforderliche Beglaubigung nimmt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle vor.

§ 197

Ist eine Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt, obgleich sie durch die Post hätte erfolgen können, so hat die zur Erstattung der Prozeßkosten verurteilte Partei die Mehrkosten nicht zu tragen.

§ 198

(1) Sind die Parteien durch Anwälte vertreten, so kann ein Schriftstück auch dadurch zugestellt werden, daß der zustellende Anwalt das zu übergebende Schriftstück dem anderen Anwalt übermittelt (Zustellung von Anwalt zu Anwalt). Auch Schriftsätze, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes von Amts wegen zuzustellen wären, können statt dessen von Anwalt zu Anwalt zugestellt werden, wenn nicht gleichzeitig dem Gegner eine gerichtliche Anordnung mitzuteilen ist. In dem Schriftsatz soll die Erklärung enthalten sein, daß er von Anwalt zu Anwalt zugestellt werde. Die Zustellung ist dem Gericht, sofern dies für die von ihm zu treffende Entscheidung erforderlich ist, nachzuweisen.

(2) Zum Nachweis der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift versehene schriftliche Empfangsbekenntnis des Anwalts, dem zugestellt worden ist. Der Anwalt, der zustellt, hat dem anderen Anwalt auf Verlangen eine Bescheinigung über die Zustellung zu erteilen.

§ 199

Eine im Ausland zu bewirkende Zustellung erfolgt mittels Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staates oder des in diesem Staate residierenden Konsuls oder Gesandten des Bundes.

§ 200

(1) Zustellungen an Deutsche, die das Recht der Exterritorialität genießen, erfolgen, wenn sie zur Mission des Bundes gehören, mittels Ersuchens des Bundeskanzlers.

(2) Zustellungen an die Vorsteher der Bundeskonsulate erfolgen mittels Ersuchens des Bundeskanzlers.

§ 201

(weggefallen)

§ 202

(1) Die erforderlichen Ersuchungsschreiben werden von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts erlassen.

(2) Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugnis der ersuchten Behörden oder Beamten, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen.

§ 203

(1) Ist der Aufenthalt einer Partei unbekannt, so kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

(2) Die öffentliche Zustellung ist auch dann zulässig, wenn bei einer im Ausland zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

(3) Das gleiche gilt, wenn die Zustellung aus dem Grunde nicht bewirkt werden kann, weil die Wohnung einer nach den §§ 18, 19 des Gerichtsverfassungsgesetzes der Gerichtsbarkeit nicht unterworfenen Person der Ort der Zustellung ist.

§ 204

(1) Die öffentliche Zustellung wird, nachdem sie auf ein Gesuch der Partei vom Prozeßgericht bewilligt ist, durch die Geschäftsstelle von Amts wegen besorgt. Die Entscheidung über das Gesuch kann ohne mündliche Verhandlung erlassen werden.

(2) Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Anheftung der zuzustellenden Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks an die Gerichtstafel. Enthält das Schriftstück eine Ladung, so ist außerdem die einmalige Einrückung eines Auszugs des Schriftstücks in den Bundesanzeiger erforderlich.

(3) Das Prozeßgericht kann anordnen, daß der Auszug noch in andere Blätter und zu mehreren Malen eingerückt werde.

§ 205

In dem Auszug des Schriftstücks müssen das Prozeßgericht, die Parteien, der Gegenstand des Prozesses, der Antrag, der Zweck der Ladung und die Zeit, zu welcher der Geladene erscheinen soll, bezeichnet werden.

§ 206

(1) Das eine Ladung enthaltende Schriftstück gilt als an dem Tage zugestellt, an dem seit der letzten Einrückung des Auszugs in die öffentlichen Blätter ein Monat verstrichen ist. Das Prozeßgericht kann bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung den Ablauf einer längeren Frist für erforderlich erklären.

(2) Enthält das Schriftstück keine Ladung, so ist es als zugestellt anzusehen, wenn seit der Anheftung des Schriftstücks an die Gerichtstafel zwei Wochen verstrichen sind.

(3) Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das anzuheftende Schriftstück von dem Ort der Anheftung zu früh entfernt wird.

§ 207

(1) Wird auf ein Gesuch, das die Zustellung eines ihm beigefügten Schriftstücks mittels Ersuchens anderer Behörden oder Beamten oder mittels öffentlicher Bekanntmachung betrifft, die Zustellung demnächst bewirkt, so treten, insoweit durch die Zustellung eine Frist gewahrt und der Lauf der Verjährung oder einer Frist unterbrochen wird, die Wirkungen der Zustellung bereits mit der Überreichung des Gesuchs ein.

(2) Wird ein Schriftsatz, dessen Zustellung unter Vermittlung der Geschäftsstelle erfolgen soll, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Einreichung bei der Geschäftsstelle zugestellt, so tritt, sofern durch die Zustellung eine Notfrist gewahrt wird, die Wirkung der Zustellung bereits mit der Einreichung ein.

II. Zustellungen von Amts wegen

§ 208

Auf die von Amts wegen zu bewirkenden Zustellungen gelten die Vorschriften über die Zustellungen auf Betreiben der Parteien entsprechend, soweit nicht aus den nachfolgenden Vorschriften sich Abweichungen ergeben.

§ 209

Für die Bewirkung der Zustellung hat die Geschäftsstelle Sorge zu tragen.

§ 210

Die bei der Zustellung zu übergebende Abschrift wird durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beglaubigt.

§ 210 a

(1) Ein Schriftsatz, durch den ein Rechtsmittel eingelegt wird, ist dem Prozeßbevollmächtigten des Rechtszuges, dessen Entscheidung angefochten wird, in Ermangelung eines solchen dem Prozeßbevollmächtigten des ersten Rechtszuges zuzustellen. Ist von der Partei bereits ein Prozeßbevollmächtigter für den höheren, zur Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel zuständigen Rechtszug bestellt, so kann die Zustellung auch an diesen Prozeßbevollmächtigten erfolgen.

(2) Ist ein Prozeßbevollmächtigter, dem nach Abs. 1 zugestellt werden kann, nicht vorhanden oder ist sein Aufenthalt unbekannt, so erfolgt die Zustellung an den von der Partei, wenngleich nur für den ersten Rechtszug bestellten Zustellungsbevollmächtigten, in Ermangelung eines solchen an die Partei selbst, und zwar an diese durch Aufgabe zur Post, wenn sie einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen hatte, die Bestellung aber unterlassen hat.

§ 211

(1) Die Geschäftsstelle hat das zu übergebende Schriftstück einem Gerichtswachtmeister oder der Post zur Zustellung auszuhändigen. Die Sendung muß verschlossen sein; sie muß mit der Anschrift der Person, an die zugestellt werden soll, sowie mit der Bezeichnung der absendenden Stelle und einer Geschäftsnummer versehen sein. Sie muß den Vermerk „Vereinfachte Zustellung" tragen.

(2) Die Vorschrift des § 194 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

§ 212

(1) Die Beurkundung der Zustellung durch den Gerichtswachtmeister oder den Postbediensteten erfolgt nach den Vorschriften des § 195 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß eine Abschrift der Zustellungsurkunde nicht zu übergeben, der Tag der Zustellung jedoch auf der Sendung zu vermerken ist.

(2) Die Zustellungsurkunde ist der Geschäftsstelle zu überliefern.

§ 212 a

Bei der Zustellung an einen Anwalt, Notar oder Gerichtsvollzieher oder eine Behörde oder Körperschaft des öffentlichen Rechts genügt zum Nachweis der Zustellung das mit Datum und Unterschrift versehene schriftliche Empfangsbekenntnis des Anwalts oder eines gemäß der Rechtsanwaltsordnung bestellten Zustellungsbevollmächtigten, des Notars oder Gerichtsvollziehers oder der Behörde oder Körperschaft.

§ 212 b

Eine Zustellung kann auch dadurch vollzogen werden, daß das zu übergebende Schriftstück an der Amtsstelle dem ausgehändigt wird, an den die Zustellung zu bewirken ist. In den Akten und auf dem ausgehändigten Schriftstück ist zu vermerken, wann dies geschehen ist; der Vermerk ist von dem Beamten, der die Aushändigung vorgenommen hat, zu unterschreiben.

§ 213

Ist die Zustellung durch Aufgabe zur Post (§ 175) erfolgt, so hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle in den Akten zu vermerken, zu welcher Zeit und unter welcher Adresse die Aufgabe geschehen ist. Der Aufnahme einer Zustellungsurkunde bedarf es nicht.

Dritter Titel

Ladungen, Termine und Fristen

§ 214

Die Ladung zu einem Termin wird von Amts wegen veranlaßt.

§ 215

In Anwaltsprozessen muß die Ladung zur mündlichen Verhandlung, sofern die Zustellung nicht an einen Rechtsanwalt erfolgt, die Aufforderung enthalten, einen bei dem Prozeßgericht zugelassenen Anwalt zu bestellen.

§ 216

(1) Die Termine werden von Amts wegen bestimmt, wenn Anträge oder Erklärungen eingereicht werden, über die nur nach mündlicher Verhandlung entschieden werden kann oder über die mündliche Verhandlung vom Gericht angeordnet ist.

(2) Die Bestimmung der Termine erfolgt binnen vierundzwanzig Stunden durch den Vorsitzenden.

(3) Auf Sonntage und allgemeine Feiertage sind Termine nur in Notfällen anzuberaumen.

§ 217

Die Frist, die in einer anhängigen Sache zwischen der Zustellung der Ladung und dem Terminstag liegen soll (Ladungsfrist), beträgt in Anwaltsprozessen mindestens eine Woche, in anderen Prozessen mindestens drei Tage, in Meß- und Marktsachen mindestens vierundzwanzig Stunden.

§ 218

Zu Terminen, die in verkündeten Entscheidungen bestimmt sind, ist eine Ladung der Parteien unbeschadet der Vorschriften des § 141 Abs. 2 nicht erforderlich.

§ 219

(1) Die Termine werden an der Gerichtsstelle abgehalten, sofern nicht die Einnahme eines Augenscheins an Ort und Stelle, die Verhandlung mit einer am Erscheinen vor Gericht verhinderten Person oder eine sonstige Handlung erforderlich ist, die an der Gerichtsstelle nicht vorgenommen werden kann.

(2) Der Bundespräsident und das Staatsoberhaupt eines deutschen Landes sind nicht verpflichtet, persönlich an der Gerichtsstelle zu erscheinen.

§ 220

(1) Der Termin beginnt mit dem Aufruf der Sache.

(2) Der Termin ist von einer Partei versäumt, wenn sie bis zum Schluß nicht verhandelt.

§ 221

(1) Der Lauf einer richterlichen Frist beginnt, sofern nicht bei ihrer Festsetzung ein anderes bestimmt wird, mit der Zustellung des Schriftstücks, in dem die Frist festgesetzt ist, und, wenn es einer solchen Zustellung nicht bedarf, mit der Verkündung der Frist.

(2) Der Lauf einer gesetzlichen oder richterlichen Frist, deren Beginn von einer Zustellung abhängig ist, beginnt mit dieser auch gegen diejenige Partei, welche die Zustellung hat bewirken lassen.

§ 222

(1) Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

(3) Bei der Berechnung einer Frist, die nach Stunden bestimmt ist, werden Sonntage und allgemeine Feiertage nicht mitgerechnet.

§ 223

Notfristen sind nur diejenigen Fristen, die in diesem Gesetz als solche bezeichnet werden.

§ 224

(1) Durch Vereinbarung der Parteien können Fristen, mit Ausnahme der Notfristen, abgekürzt werden.

(2) Auf Antrag können richterliche und gesetzliche Fristen abgekürzt oder verlängert werden, wenn erhebliche Gründe glaubhaft gemacht sind, gesetzliche Fristen jedoch nur in den besonders bestimmten Fällen.

(3) Im Falle der Verlängerung wird die neue Frist von dem Ablauf der vorigen Frist an berechnet, wenn nicht im einzelnen Falle ein anderes bestimmt ist.

§ 225

(1) Über das Gesuch um Abkürzung oder Verlängerung einer Frist kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

(2) Die Abkürzung oder wiederholte Verlängerung darf nur nach Anhörung des Gegners bewilligt werden.

(3) Eine Anfechtung des Beschlusses, durch den das Gesuch um Verlängerung einer Frist zurückgewiesen ist, findet nicht statt.

§ 226

(1) Einlassungsfristen, Ladungsfristen sowie diejenigen Fristen, die für die Zustellung vorbereitender Schriftsätze bestimmt sind, können auf Antrag abgekürzt werden.

(2) Die Abkürzung der Einlassungs- und der Ladungsfristen wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß infolge der Abkürzung die mündliche Verhandlung durch Schriftsätze nicht vorbereitet werden kann.

(3) Der Vorsitzende kann bei Bestimmung des Termins die Abkürzung ohne Anhörung des Gegners und des sonst Beteiligten verfügen; diese Verfügung ist dem Beteiligten abschriftlich mitzuteilen

§ 227

(1) Das Gericht kann aus erheblichen Gründen auf Antrag oder von Amts wegen einen Termin aufheben. Beschlüsse hierüber können ohne mündliche Verhandlung ergehen.

(2) Der Beschluß über die Aufhebung eines Termins ist, falls er ohne mündliche Verhandlung ergeht, mit Gründen zu versehen. Auch die Zurückweisung eines Antrags auf Aufhebung eines Termins ist unanfechtbar.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1, 2 gelten auch für die Verlegung eines Termins und für die Vertagung einer Verhandlung.

§ 228

(weggefallen)

§ 229

Die in diesem Titel dem Gericht und dem Vorsitzenden beigelegten Befugnisse stehen dem beauftragten oder ersuchten Richter in bezug auf die von diesen zu bestimmenden Termine und Fristen zu.

Vierter Titel

Folgen der Versäumung. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 230

Die Versäumung einer Prozeßhandlung hat zur allgemeinen Folge, daß die Partei mit der vorzunehmenden Prozeßhandlung ausgeschlossen wird.

§ 231

(1) Einer Androhung der gesetzlichen Folgen der Versäumung bedarf es nicht; sie treten von selbst ein, sofern nicht dieses Gesetz einen auf Verwirklichung des Rechtsnachteils gerichteten Antrag erfordert.

(2) Im letzteren Falle kann, solange nicht der Antrag gestellt und die mündliche Verhandlung über ihn geschlossen ist, die versäumte Prozeßhandlung nachgeholt werden.

§ 232

(1) Auf Grund der den Minderjährigen und den ihnen gleichgestellten Personen als solchen zustehenden Rechte findet die Aufhebung der Folgen einer Versäumung nicht statt.

(2) Insofern die Aufhebung der Folgen einer unverschuldeten Versäumung zulässig ist, wird eine

Versäumung, die in der Verschuldung eines Vertreters ihren Grund hat, als eine unverschuldete nicht angesehen.

§ 233

(1) Einer Partei, die durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, eine Notfrist oder die Frist zur Begründung der Berufung oder der Revision einzuhalten, ist auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen.

(2) Hat eine Partei die Einspruchsfrist versäumt, so ist ihr die Wiedereinsetzung auch dann zu erteilen, wenn sie von der Zustellung des Versäumnisurteils ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat.

§ 234

(1) Die Wiedereinsetzung muß innerhalb einer zweiwöchigen Frist beantragt werden.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem das Hindernis gehoben ist.

(3) Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

§ 235

(weggefallen)

§ 236

Die Form des Antrags auf Wiedereinsetzung richtet sich nach den Vorschriften, die für die versäumte Prozeßhandlung gelten. Der Antrag muß enthalten:

1. die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen;
2. die Angabe der Mittel für ihre Glaubhaftmachung;
3. die Nachholung der versäumten Prozeßhandlung oder, wenn diese bereits nachgeholt ist, die Bezugnahme hierauf.

§ 237

Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet das Gericht, dem die Entscheidung über die nachgeholte Prozeßhandlung zusteht.

§ 238

(1) Das Verfahren über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist mit dem Verfahren über die nachgeholte Prozeßhandlung zu verbinden. Das Gericht kann jedoch das Verfahren zunächst auf die Verhandlung und Entscheidung über den Antrag beschränken.

(2) Auf die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags und auf die Anfechtung der Entscheidung sind die Vorschriften anzuwenden, die in diesen Beziehungen für die nachgeholte Prozeßhandlung gelten. Der Partei, die den Antrag gestellt hat, steht jedoch der Einspruch nicht zu.

(3) Die Kosten der Wiedereinsetzung fallen dem Antragsteller zur Last, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind.

Fünfter Titel

Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens

§ 239

(1) Im Falle des Todes einer Partei tritt eine Unterbrechung des Verfahrens bis zu dessen Aufnahme durch die Rechtsnachfolger ein.

(2) Wird die Aufnahme verzögert, so sind auf Antrag des Gegners die Rechtsnachfolger zur Aufnahme und zugleich zur Verhandlung der Hauptsache zu laden.

(3) Die Ladung ist mit dem den Antrag enthaltenden Schriftsatz den Rechtsnachfolgern selbst zuzustellen. Die Ladungsfrist wird von dem Vorsitzenden bestimmt.

(4) Erscheinen die Rechtsnachfolger in dem Termin nicht, so ist auf Antrag die behauptete Rechtsnachfolge als zugestanden anzunehmen und zur Hauptsache zu verhandeln.

(5) Der Erbe ist vor der Annahme der Erbschaft zur Fortsetzung des Rechtsstreits nicht verpflichtet.

§ 240

Im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer Partei wird das Verfahren, wenn es die Konkursmasse betrifft, unterbrochen, bis es nach den für den Konkurs geltenden Vorschriften aufgenommen oder das Konkursverfahren aufgehoben wird.

§ 241

(1) Verliert eine Partei die Prozeßfähigkeit oder stirbt der gesetzliche Vertreter einer Partei oder hört seine Vertretungsbefugnis auf, ohne daß die Partei prozeßfähig geworden ist, so wird das Verfahren unterbrochen, bis der gesetzliche Vertreter oder der neue gesetzliche Vertreter von seiner Bestellung dem Gericht Anzeige macht oder der Gegner seine Absicht, das Verfahren fortzusetzen, dem Gericht angezeigt und das Gericht diese Anzeige von Amts wegen zugestellt hat.

(2) Die Anzeige des gesetzlichen Vertreters ist dem Gegner der durch ihn vertretenen Partei, die Anzeige des Gegners ist dem Vertreter zuzustellen.

(3) Diese Vorschriften sind entsprechend anzuwenden, wenn eine Nachlaßverwaltung angeordnet wird.

§ 242

Tritt während des Rechtsstreits zwischen einem Vorerben und einem Dritten über einen der Nacherbfolge unterliegenden Gegenstand der Fall der Nacherbfolge ein, so gelten, sofern der Vorerbe befugt war, ohne Zustimmung des Nacherben über den Gegenstand zu verfügen, hinsichtlich der Unterbrechung und der Aufnahme des Verfahrens die Vorschriften des § 239 entsprechend.

§ 243

Wird im Falle der Unterbrechung des Verfahrens durch den Tod einer Partei ein Nachlaßpfleger bestellt oder ist ein zur Führung des Rechtsstreits berechtigter Testamentsvollstrecker vorhanden, so sind die Vorschriften des § 241 und, wenn über den Nachlaß der Konkurs eröffnet wird, die Vorschriften des § 240 bei der Aufnahme des Verfahrens anzuwenden.

§ 244

(1) Stirbt in Anwaltsprozessen der Anwalt einer Partei oder wird er unfähig, die Vertretung der Partei fortzuführen, so tritt eine Unterbrechung des Verfahrens ein, bis der bestellte neue Anwalt seine Bestellung dem Gericht angezeigt und das Gericht die Anzeige dem Gegner von Amts wegen zugestellt hat.

(2) Wird diese Anzeige verzögert, so ist auf An-

trag des Gegners die Partei selbst zur Verhandlung der Hauptsache zu laden oder zur Bestellung eines neuen Anwalts binnen einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist aufzufordern. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist das Verfahren als aufgenommen anzusehen. Bis zur nachträglichen Anzeige der Bestellung eines neuen Anwalts können alle Zustellungen an die zur Anzeige verpflichtete Partei, sofern diese weder am Ort des Prozeßgerichts noch innerhalb des Amtsgerichtsbezirkes wohnt, in dem das Prozeßgericht seinen Sitz hat, durch Aufgabe zur Post (§ 175) erfolgen.

§ 245

Hört infolge eines Krieges oder eines anderen Ereignisses die Tätigkeit des Gerichts auf, so wird für die Dauer dieses Zustandes das Verfahren unterbrochen.

§ 246

(1) Fand in den Fällen des Todes, des Verlustes der Prozeßfähigkeit, des Wegfalls des gesetzlichen Vertreters, der Anordnung einer Nachlaßverwaltung oder des Eintritts der Nacherbfolge (§§ 239, 241, 242) eine Vertretung durch einen Prozeßbevollmächtigen statt, so tritt eine Unterbrechung des Verfahrens nicht ein; das Prozeßgericht hat jedoch auf Antrag des Bevollmächtigten, in den Fällen des Todes und der Nacherbfolge auch auf Antrag des Gegners die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen.

(2) Die Dauer der Aussetzung und die Aufnahme des Verfahrens richten sich nach den Vorschriften der §§ 239, 241 bis 243; in den Fällen des Todes und der Nacherbfolge ist die Ladung mit dem Schriftsatz, in dem sie beantragt ist, auch dem Bevollmächtigten zuzustellen.

§ 247

Hält sich eine Partei zu Kriegszeiten an einem Ort auf, der durch obrigkeitliche Anordnung oder durch Krieg oder durch andere Zufälle von dem Verkehr mit dem Prozeßgericht abgeschnitten ist, so kann das Gericht auch von Amts wegen die Aussetzung des Verfahrens bis zur Beseitigung des Hindernisses anordnen.

§ 248

(1) Das Gesuch um Aussetzung des Verfahrens ist bei dem Prozeßgericht anzubringen; es kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.

(2) Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.

§ 249

(1) Die Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens hat die Wirkung, daß der Lauf einer jeden Frist aufhört und nach Beendigung der Unterbrechung oder Aussetzung die volle Frist von neuem zu laufen beginnt.

(2) Die während der Unterbrechung oder Aussetzung von einer Partei in Ansehung der Hauptsache vorgenommenen Prozeßhandlungen sind der anderen Partei gegenüber ohne rechtliche Wirkung.

(3) Durch die nach dem Schluß einer mündlichen Verhandlung eintretende Unterbrechung wird die Verkündung der auf Grund dieser Verhandlung zu erlassenden Entscheidung nicht gehindert.

§ 250

Die Aufnahme eines unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens und die in diesem Titel erwähnten Anzeigen erfolgen durch Einreichung eines Schriftsatzes. Der Schriftsatz ist der Gegenpartei zuzustellen.

§ 251

(1) Das Gericht hat das Ruhen des Verfahrens anzuordnen, wenn beide Parteien dies beantragen und anzunehmen ist, daß wegen Schwebens von Vergleichsverhandlungen oder aus sonstigen wichtigen Gründen diese Anordnung zweckmäßig ist. Die Anordnung hat auf den Lauf der im § 233 Abs. 1 bezeichneten Fristen keinen Einfluß.

(2) Vor Ablauf von drei Monaten kann das Verfahren nur mit Zustimmung des Gerichts aufgenommen werden.

§ 251 a

(1) Erscheinen in einem Termin beide Parteien nicht oder stellt beim Ausbleiben einer Partei, ohne daß es zur Vertagung kommt, die erschienene Partei keine Anträge zur Sache, so kann das Gericht nach Lage der Akten entscheiden. Ein Urteil darf in diesem Falle nur in einem besonderen, auf mindestens eine Woche hinaus anzusetzenden Termin verkündet werden, und nur, wenn in einem früheren Termin eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Das Gericht hat der nicht erschienenen Partei durch eingeschriebenen Brief den Verkündungstermin bekanntzugeben. Die Verkündung unterbleibt, wenn eine nicht erschienene Partei dies vor dem Verkündungstermin beantragt und glaubhaft macht, daß sie in dem Verhandlungstermin ohne ihr Verschulden ausgeblieben ist.

(2) Ergeht eine Entscheidung nach Lage der Akten nicht, so bestimmt das Gericht von Amts wegen einen neuen Termin zur mündlichen Verhandlung und gibt ihn den Parteien bekannt oder ordnet das Ruhen des Verfahrens an.

§ 252

Gegen die Entscheidung, durch die auf Grund der Vorschriften dieses Titels oder auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen die Aussetzung des Verfahrens angeordnet oder abgelehnt wird, findet Beschwerde, im Falle der Ablehnung sofortige Beschwerde statt.

Zweites Buch

Verfahren im ersten Rechtszuge

Erster Abschnitt

Verfahren vor den Landgerichten

Erster Titel

Verfahren bis zum Urteil

§ 253

(1) Die Erhebung der Klage erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes (Klageschrift).

(2) Die Klageschrift muß enthalten:

1. Die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts;
2. die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs, sowie einen bestimmten Antrag.

(3) Die Klageschrift soll ferner die Angabe des Wertes des Streitgegenstandes enthalten, wenn hiervon die Zuständigkeit des Gerichts abhängt und der Streitgegenstand nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht.

(4) Außerdem sind die allgemeinen Vorschriften über die vorbereitenden Schriftsätze auch auf die Klageschrift anzuwenden.

(5) Die Klageschrift sowie sonstige Anträge und Erklärungen einer Partei, die zugestellt werden sollen, sind bei dem Gericht schriftlich unter Beifügung der für ihre Zustellung oder Mitteilung erforderlichen Zahl von Abschriften einzureichen.

§ 254

Wird mit der Klage auf Rechnungslegung oder auf Vorlegung eines Vermögensverzeichnisses oder auf Leistung des Offenbarungseides die Klage auf Herausgabe desjenigen verbunden, was der Beklagte aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis schuldet, so kann die bestimmte Angabe der Leistungen, die der Kläger beansprucht, vorbehalten werden, bis die Rechnung mitgeteilt, das Vermögensverzeichnis vorgelegt oder der Offenbarungseid geleistet ist.

§ 255

(1) Hat der Kläger für den Fall, daß der Beklagte nicht vor dem Ablauf einer ihm zu bestimmenden Frist den erhobenen Anspruch befriedigt, das Recht, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern oder die Aufhebung eines Vertrages herbeizuführen, so kann er verlangen, daß die Frist im Urteil bestimmt wird.

(2) Das gleiche gilt, wenn dem Kläger das Recht, die Anordnung einer Verwaltung zu verlangen, für den Fall zusteht, daß der Beklagte nicht vor dem Ablauf einer ihm zu bestimmenden Frist die beanspruchte Sicherheit leistet, sowie im Falle des § 2193 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Bestimmung einer Frist zur Vollziehung der Auflage.

§ 256

Auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses, auf Anerkennung einer Urkunde oder auf Feststellung ihrer Unechtheit kann Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, daß das Rechtsverhältnis oder die Echtheit oder Unechtheit der Urkunde durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde.

§ 257

Ist die Geltendmachung einer nicht von einer Gegenleistung abhängigen Geldforderung oder die Geltendmachung des Anspruchs auf Räumung eines Grundstücks, eines Wohnraumes oder eines anderen Raumes an den Eintritt eines Kalendertags geknüpft, so kann Klage auf künftige Zahlung oder Räumung erhoben werden.

§ 258

Bei wiederkehrenden Leistungen kann auch wegen der erst nach Erlaß des Urteils fällig werdenden Leistungen Klage auf künftige Entrichtung erhoben werden.

§ 259

Klage auf künftige Leistung kann außer den Fällen der §§ 257, 258 erhoben werden, wenn den Umständen nach die Besorgnis gerechtfertigt ist, daß der Schuldner sich der rechtzeitigen Leistung entziehen werde.

§ 260

Mehrere Ansprüche des Klägers gegen denselben Beklagten können, auch wenn sie auf verschiedenen Gründen beruhen, in einer Klage verbunden werden, wenn für sämtliche Ansprüche das Prozeßgericht zuständig und dieselbe Prozeßart zulässig ist.

§ 261

Der Termin zur mündlichen Verhandlung soll nur so weit hinausgerückt werden, als es zur Wahrung der Einlassungsfrist geboten erscheint.

§ 261 a

(1) Nach der Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung ist die Ladung der Parteien durch die Geschäftsstelle zu veranlassen.

(2) Dem Beklagten ist mit der Ladung die Klageschrift zuzustellen. Mit der Zustellung der Klageschrift soll, sofern die Zustellung nicht an einen Rechtsanwalt erfolgt, die Aufforderung verbunden werden, etwaige gegen die Behauptungen des Klägers vorzubringende Einwendungen und Beweismittel unverzüglich durch den zu bestellenden Anwalt in einem Schriftsatz dem Gericht mitzuteilen.

§ 261 b

(1) Die Zustellungen erfolgen, soweit nicht ein anderes vorgeschrieben ist, von Amts wegen.

(2) Mit Ausnahme der Klageschrift und solcher Schriftsätze, die Sachanträge oder eine Zurücknahme der Klage enthalten, sind Schriftsätze und sonstige Erklärungen der Parteien, sofern nicht das Gericht die Zustellung anordnet, ohne besondere Form mitzuteilen. Bei Übersendung durch die Post gilt die Mitteilung, wenn die Wohnung der Partei im Bereich des Ortsbestellverkehrs liegt, an dem folgenden, im übrigen an dem zweiten Werktage nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, sofern nicht die Partei glaubhaft macht, daß ihr die Mitteilung nicht oder erst in einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

(3) Soll durch die Zustellung eine Frist gewahrt oder die Verjährung unterbrochen werden, so tritt die Wirkung, sofern die Zustellung demnächst erfolgt, bereits mit der Einreichung oder Anbringung des Antrags oder der Erklärung ein.

§ 262

(1) Zwischen der Zustellung der Klageschrift und dem Termin zur mündlichen Verhandlung muß ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen (Einlassungsfrist). In Meß- und Marktsachen beträgt die Einlassungsfrist mindestens vierundzwanzig Stunden.

(2) Ist die Zustellung im Ausland vorzunehmen, so hat der Vorsitzende bei Festsetzung des Termins die Einlassungsfrist zu bestimmen.

§ 263

(1) Durch die Erhebung der Klage wird die Rechtshängigkeit der Streitsache begründet.

(2) Die Rechtshängigkeit hat folgende Wirkungen:

1. wenn während der Dauer der Rechtshängigkeit von einer Partei die Streitsache anderweit anhängig gemacht wird, so kann der Gegner die Einrede der Rechtshängigkeit erheben;
2. die Zuständigkeit des Prozeßgerichts wird durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt.

§ 264

Nach dem Eintritt der Rechtshängigkeit ist eine Änderung der Klage zulässig, wenn der Beklagte einwilligt oder das Gericht sie für sachdienlich erachtet.

§ 265

(1) Die Rechtshängigkeit schließt das Recht der einen oder der anderen Partei nicht aus, die in Streit befangene Sache zu veräußern oder den geltend gemachten Anspruch abzutreten.

(2) Die Veräußerung oder Abtretung hat auf den Prozeß keinen Einfluß. Der Rechtsnachfolger ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Gegners den Prozeß als Hauptpartei an Stelle des Rechtsvorgängers zu übernehmen oder eine Hauptintervention zu erheben. Tritt der Rechtsnachfolger als Nebenintervenient auf, so ist § 69 nicht anzuwenden.

(3) Hat der Kläger veräußert oder abgetreten, so kann ihm, sofern das Urteil nach § 325 gegen den Rechtsnachfolger nicht wirksam sein würde, der Einwand entgegengesetzt werden, daß er zur Geltendmachung des Anspruchs nicht mehr befugt sei.

§ 266

(1) Ist über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechts, das für ein Grundstück in Anspruch genommen wird, oder einer Verpflichtung, die auf einem Grundstück ruhen soll, zwischen dem Besitzer und einem Dritten ein Rechtsstreit anhängig, so ist im Falle der Veräußerung des Grundstücks der Rechtsnachfolger berechtigt und auf Antrag des Gegners verpflichtet, den Rechtsstreit in der Lage, in der er sich befindet, als Hauptpartei zu übernehmen. Entsprechendes gilt für einen Rechtsstreit über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Verpflichtung, die auf einem eingetragenen Schiff oder Schiffsbauwerk ruhen soll.

(2) Diese Bestimmung ist insoweit nicht anzuwenden, als ihr Vorschriften des bürgerlichen Rechts zugunsten derjenigen, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, entgegenstehen. In einem solchen Falle gilt, wenn der Kläger veräußert hat, die Vorschrift des § 265 Abs. 3.

§ 267

Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die sonstigen Wirkungen der Rechtshängigkeit bleiben unberührt. Diese Wirkungen sowie alle Wirkungen, die durch die Vorschriften des bürgerlichen Rechts an die Anstellung, Mitteilung oder gerichtliche Anmeldung der Klage, an die Ladung oder Einlassung des Beklagten geknüpft werden, treten unbeschadet der Vorschrift des § 207 mit der Erhebung der Klage ein.

§ 268

Als eine Änderung der Klage ist es nicht anzusehen, wenn ohne Änderung des Klagegrundes

1. die tatsächlichen oder rechtlichen Anführungen ergänzt oder berichtigt werden;
2. der Klageantrag in der Hauptsache oder in bezug auf Nebenforderungen erweitert oder beschränkt wird;
3. statt des ursprünglich geforderten Gegenstandes wegen einer später eingetretenen Veränderung ein anderer Gegenstand oder das Interesse gefordert wird.

§ 269

Die Einwilligung des Beklagten in die Änderung der Klage ist anzunehmen, wenn er, ohne der Änderung zu widersprechen, sich in einer mündlichen Verhandlung auf die abgeänderte Klage eingelassen hat.

§ 270

Eine Anfechtung der Entscheidung, daß eine Änderung der Klage nicht vorliege oder daß die Änderung zuzulassen sei, findet nicht statt.

§ 271

(1) Die Klage kann ohne Einwilligung des Beklagten nur bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache zurückgenommen werden.

(2) Die Zurücknahme der Klage und, soweit sie zur Wirksamkeit der Zurücknahme erforderlich ist, auch die Einwilligung des Beklagten sind dem Gericht gegenüber zu erklären. Die Erklärungen können, wenn die Partei nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten ist, vor dem beauftragten oder ersuchten Richter oder vor der Geschäftsstelle zu Protokoll sowie durch Einreichung eines Schriftsatzes bei Gericht abgegeben werden.

(3) Wird die Klage zurückgenommen, so ist der Rechtsstreit als nicht anhängig geworden anzusehen; ein bereits ergangenes, noch nicht rechtskräftiges Urteil wird wirkungslos, ohne daß es seiner ausdrücklichen Aufhebung bedarf. Der Kläger ist verpflichtet, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, soweit nicht bereits rechtskräftig über sie erkannt ist. Auf Antrag des Beklagten sind die in Satz 1 und 2 bezeichneten Wirkungen durch Beschluß auszusprechen. Der Beschluß bedarf keiner mündlichen Verhandlung. Er unterliegt der sofortigen Beschwerde. Auf den Antrag ist die Vorschrift des Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Wird die Klage von neuem angestellt, so kann der Beklagte die Einlassung verweigern, bis die Kosten erstattet sind.

§ 272

Jede Partei hat solche tatsächlichen Behauptungen, Beweismittel und Anträge, auf die der Gegner voraussichtlich ohne vorhergehende Erkundigung keine Erklärung abgeben kann, vor der mündlichen Verhandlung mittels vorbereitenden Schriftsatzes so zeitig mitzuteilen, daß der Gegner die erforderliche Erkundigung noch einzuziehen vermag.

§ 272a

Kann eine Partei in der mündlichen Verhandlung auf eine Behauptung des Gegners eine Erklärung nicht abgeben, weil ihr die Behauptung nicht rechtzeitig vor dem Termin mitgeteilt ist, so kann auf ihren Antrag das Gericht eine Frist bestimmen, innerhalb deren sie die Erklärung in einem Schriftsatz nachbringen kann, und gleichzeitig einen Termin zur Verkündung einer Entscheidung anberaumen, der auch über eine Woche hinaus angesetzt werden kann. Ist bis zu dem Termin der Schriftsatz dem Gegner zugestellt oder gemäß § 261b Abs. 2 mitgeteilt, so ist sein Inhalt bei der Entscheidung zu berücksichtigen; wird der Schriftsatz bis zu dem Termin nicht eingereicht, so gilt die Behauptung des Gegners als nicht bestritten.

§ 272b

(1) Der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Prozeßgerichts hat schon vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen zu

treffen, die angebracht erscheinen, damit der Rechtsstreit tunlichst in einer mündlichen Verhandlung erledigt wird.

(2) Zu diesem Zwecke kann er insbesondere

1. den Parteien die Ergänzung oder Erläuterung ihrer vorbereitenden Schriftsätze sowie die Vorlegung von Urkunden, Stammbäumen, Plänen, Rissen und Zeichnungen aufgeben;
2. Behörden oder Beamte um Mitteilung von Urkunden oder um Erteilung einer amtlichen Auskunft ersuchen;
3. das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen;
4. Zeugen, auf die eine Partei sich bezogen hat, zur mündlichen Verhandlung laden oder von ihnen nach Maßgabe der Vorschriften des § 377 Abs. 3, 4 schriftliche Auskünfte einholen;
5. die Einnahme des Augenscheins sowie die Begutachtung durch Sachverständige anordnen und ausführen oder Sachverständige zur mündlichen Verhandlung laden.

(3) Anordnungen der unter Nr. 4, 5 bezeichneten Art sollen nur ergehen, wenn der Beklagte dem Klageanspruch bereits widersprochen hat. Erfordert die Ausführung der Anordnung die Abhaltung eines Termins, so ist dieser tunlichst mit dem Termin zur mündlichen Verhandlung zu verbinden.

(4) Die Parteien sind von jeder Anordnung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn es nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder des von ihm beauftragten Mitglieds für die Wahrnehmung der Rechte der Parteien nicht wesentlich ist, daß sie vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung von der Anordnung Kenntnis erhalten. Wird das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet, so gelten die Vorschriften des § 141 Abs. 2, 3.

§ 273

Die mündliche Verhandlung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 274

(1) Prozeßhindernde Einreden sind gleichzeitig und vor der Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache vorzubringen.

(2) Als solche Einreden sind nur anzusehen:

1. die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts;
2. die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs;
3. die Einrede, daß der Rechtsstreit durch Schiedsrichter zu entscheiden sei;
4. die Einrede der Rechtshängigkeit;
5. die Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozeßkosten;
6. die Einrede, daß die zur Erneuerung des Rechtsstreits erforderliche Erstattung der Kosten des früheren Verfahrens noch nicht erfolgt sei;
7. die Einrede der mangelnden Parteifähigkeit, der mangelnden Prozeßfähigkeit oder der mangelnden gesetzlichen Vertretung.

(3) Nach dem Beginn der mündlichen Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache können prozeßhindernde Einreden nur geltend gemacht werden, wenn sie entweder solche sind, auf die der Beklagte wirksam nicht verzichten kann, oder wenn der Beklagte glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden nicht imstande gewesen sei, sie vor der Verhandlung zur Hauptsache geltend zu machen.

§ 275

(1) Über prozeßhindernde Einreden ist besonders zu verhandeln und durch Urteil zu entscheiden, wenn das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen die abgesonderte Verhandlung anordnet.

(2) Das Urteil, durch das die prozeßhindernde Einrede verworfen wird, ist in betreff der Rechtsmittel als Endurteil anzusehen; das Gericht kann jedoch auf Antrag anordnen, daß zur Hauptsache zu verhandeln sei.

§ 276

(1) Ist auf Grund der Vorschriften über die örtliche oder sachliche Zuständigkeit der Gerichte die Unzuständigkeit des Gerichts auszusprechen, so hat das angegangene Gericht, sofern das zuständige Gericht bestimmt werden kann, auf Antrag des Klägers durch Beschluß sich für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an das zuständige Gericht zu verweisen. Sind mehrere Gerichte zuständig, so erfolgt die Verweisung an das vom Kläger gewählte Gericht.

(2) Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt; mit der Verkündung des Beschlusses gilt der Rechtsstreit als bei dem im Beschluß bezeichneten Gericht anhängig. Der Beschluß ist für dieses Gericht bindend.

(3) Die im Verfahren vor dem angegangenen Gericht erwachsenen Kosten werden als Teil der Kosten behandelt, die bei dem im Beschluß bezeichneten Gericht erwachsen. Dem Kläger sind die entstandenen Mehrkosten auch dann aufzuerlegen, wenn er in der Hauptsache obsiegt.

§ 277

(weggefallen)

§ 278

(1) Angriffs- und Verteidigungsmittel (Einreden, Widerklage, Repliken usw.) können bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, geltend gemacht werden.

(2) Das Gericht hat, wenn durch das nachträgliche Vorbringen eines Angriffs- oder Verteidigungsmittels die Erledigung des Rechtsstreits verzögert wird, der obsiegenden Partei, die nach freier richterlicher Überzeugung imstande war, das Angriffs- oder Verteidigungsmittel zeitiger geltend zu machen, die Prozeßkosten ganz oder teilweise aufzuerlegen.

§ 279

(1) Angriffs- oder Verteidigungsmittel, die von einer Partei nachträglich vorgebracht werden, können zurückgewiesen werden, wenn durch deren Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögert werden würde und nach der freien Überzeugung des Gerichts die Partei in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit das Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht früher vorgebracht hat.

(2) Unter den im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen können ferner Angriffs- und Verteidigungsmittel zurückgewiesen werden, deren recht-

zeitige Mitteilung durch vorbereitenden Schriftsatz (§ 272) die Partei unterlassen hatte.

§ 279 a

Erachtet das Gericht bestimmte Punkte für aufklärungsbedürftig, so soll es den Parteien aufgeben, sich innerhalb bestimmter Frist über die streitigen Punkte zu erklären. Wird einer solchen Anordnung nicht Folge geleistet, so kann die Erklärung, wenn sie später nachgeholt wird, für den Rechtszug unberücksichtigt bleiben, wenn die Partei die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

§ 280

Bis zum Schluß derjenigen mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, kann der Kläger durch Erweiterung des Klageantrags, der Beklagte durch Erhebung einer Widerklage beantragen, daß ein im Laufe des Prozesses streitig gewordenes Rechtsverhältnis, von dessen Bestehen oder Nichtbestehen die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil abhängt, durch richterliche Entscheidung festgestellt werde.

§ 281

Die Rechtshängigkeit eines erst im Laufe des Prozesses erhobenen Anspruchs tritt mit dem Zeitpunkt ein, in dem der Anspruch in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht oder ein den Erfordernissen des § 253 Abs. 2 Nr. 2 entsprechender Schriftsatz zugestellt wird.

§ 282

(1) Jede Partei hat unter Bezeichnung der Beweismittel, deren sie sich zum Nachweis oder zur Widerlegung tatsächlicher Behauptungen bedienen will, den Beweis anzutreten und über die von der Gegenpartei angegebenen Beweismittel sich zu erklären.

(2) In betreff der einzelnen Beweismittel wird die Beweisantretung und die Erklärung hierauf durch die Vorschriften des sechsten bis zehnten Titels bestimmt.

§ 283

(1) Beweismittel und Beweiseinreden können bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, geltend gemacht werden.

(2) Für das nachträgliche Vorbringen von Beweismitteln und Beweiseinreden gelten die Vorschriften des § 278 Abs. 2 und der §§ 279, 279 a entsprechend.

§ 284

Die Beweisaufnahme und die Anordnung eines besonderen Beweisaufnahmeverfahrens durch Beweisbeschluß wird durch die Vorschriften des fünften bis elften Titels bestimmt.

§ 285

(1) Über das Ergebnis der Beweisaufnahme haben die Parteien unter Darlegung des Streitverhältnisses zu verhandeln.

(2) Ist die Beweisaufnahme nicht vor dem Prozeßgericht erfolgt, so haben die Parteien ihr Ergebnis auf Grund der Beweisverhandlungen vorzutragen.

§ 286

(1) Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.

(2) An gesetzliche Beweisregeln ist das Gericht nur in den durch dieses Gesetz bezeichneten Fällen gebunden.

§ 287

(1) Ist unter den Parteien streitig, ob ein Schaden entstanden sei und wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe, so entscheidet hierüber das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung. Ob und inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme oder von Amts wegen die Begutachtung durch Sachverständige anzuordnen sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen. Das Gericht kann den Beweisführer über den Schaden oder das Interesse vernehmen; die Vorschriften des § 452 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 1, 2 sind bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten auch in anderen Fällen entsprechend anzuwenden, soweit unter den Parteien die Höhe einer Forderung streitig ist und die vollständige Aufklärung aller hierfür maßgebenden Umstände mit Schwierigkeiten verbunden ist, die zu der Bedeutung des streitigen Teiles der Forderung in keinem Verhältnis stehen.

§ 288

(1) Die von einer Partei behaupteten Tatsachen bedürfen insoweit keines Beweises, als sie im Laufe des Rechtsstreits von dem Gegner bei einer mündlichen Verhandlung oder zum Protokoll eines beauftragten oder ersuchten Richters zugestanden sind.

(2) Zur Wirksamkeit des gerichtlichen Geständnisses ist dessen Annahme nicht erforderlich.

§ 289

(1) Die Wirksamkeit des gerichtlichen Geständnisses wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß ihm eine Behauptung hinzugefügt wird, die ein selbständiges Angriffs- oder Verteidigungsmittel enthält.

(2) Inwiefern eine vor Gericht erfolgte einräumende Erklärung ungeachtet anderer zusätzlicher oder einschränkender Behauptungen als ein Geständnis anzusehen sei, bestimmt sich nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles.

§ 290

Der Widerruf hat auf die Wirksamkeit des gerichtlichen Geständnisses nur dann Einfluß, wenn die widerrufende Partei beweist, daß das Geständnis der Wahrheit nicht entspreche und durch einen Irrtum veranlaßt sei. In diesem Falle verliert das Geständnis seine Wirksamkeit.

§ 291

Tatsachen, die bei dem Gericht offenkundig sind, bedürfen keines Beweises.

§ 292

Stellt das Gesetz für das Vorhandensein einer Tatsache eine Vermutung auf, so ist der Beweis des Gegenteils zulässig, sofern nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt. Dieser Beweis kann auch durch

den Antrag auf Parteivernehmung nach § 445 geführt werden.

§ 293

Das in einem anderen Staate geltende Recht, die Gewohnheitsrechte und Statuten bedürfen des Beweises nur insofern, als sie dem Gericht unbekannt sind. Bei Ermittlung dieser Rechtsnormen ist das Gericht auf die von den Parteien beigebrachten Nachweise nicht beschränkt; es ist befugt, auch andere Erkenntnisquellen zu benutzen und zum Zwecke einer solchen Benutzung das Erforderliche anzuordnen.

§ 294

(1) Wer eine tatsächliche Behauptung glaubhaft zu machen hat, kann sich aller Beweismittel bedienen, auch zur Versicherung an Eides Statt zugelassen werden.

(2) Eine Beweisaufnahme, die nicht sofort erfolgen kann, ist unstatthaft.

§ 295

(1) Die Verletzung einer das Verfahren und insbesondere die Form einer Prozeßhandlung betreffenden Vorschrift kann nicht mehr gerügt werden, wenn die Partei auf die Befolgung der Vorschrift verzichtet, oder wenn sie bei der nächsten mündlichen Verhandlung, die auf Grund des betreffenden Verfahrens stattgefunden hat oder in der darauf Bezug genommen ist, den Mangel nicht gerügt hat, obgleich sie erschienen und ihr der Mangel bekannt war oder bekannt sein mußte.

(2) Die vorstehende Bestimmung ist nicht anzuwenden, wenn Vorschriften verletzt sind, auf deren Befolgung eine Partei wirksam nicht verzichten kann.

§ 296

(1) Das Gericht kann in jeder Lage des Verfahrens die gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte versuchen oder die Parteien zum Zwecke des Sühneversuchs vor einen beauftragten oder ersuchten Richter verweisen.

(2) Zum Zwecke des Sühneversuchs kann das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden. Wird das Erscheinen angeordnet, so gelten die Vorschriften des § 141 Abs. 2.

§ 297

(1) Die Anträge müssen aus den vorbereitenden Schriftsätzen verlesen werden.

(2) Soweit vorbereitende Schriftsätze nicht mitgeteilt oder die Anträge in ihnen nicht enthalten sind, muß die Verlesung aus einem dem Protokoll als Anlage beizufügenden Schriftsatz erfolgen.

(3) Dasselbe gilt von Anträgen, die von früher verlesenen in wesentlichen Punkten abweichen.

(4) Die Verlesung kann durch eine Bezugnahme auf die die Anträge enthaltenden Schriftsätze ersetzt werden, soweit das Gericht es für ausreichend erachtet.

(5) Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften hat die Nichtberücksichtigung der Anträge zur Folge.

§ 298

(1) Soweit es sich nicht um Anträge (§ 297) handelt, sind wesentliche Erklärungen, die in vorbereitenden Schriftsätzen nicht enthalten sind, oder wesentliche Abweichungen von dem Inhalt solcher Schriftsätze, mögen die Abweichungen in Zusätzen, Weglassungen oder sonstigen Abänderungen bestehen, auf Antrag durch Schriftsätze, die dem Protokoll als Anlage beizufügen sind, festzustellen.

(2) In gleicher Weise sind auf Antrag auch Geständnisse sowie Erklärungen über Anträge auf Parteivernehmung festzustellen.

§ 299

(1) Die Parteien können von den Prozeßakten Einsicht nehmen und sich aus ihnen durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen.

(2) Dritten Personen kann der Vorstand des Gerichts ohne Einwilligung der Parteien die Einsicht der Akten nur gestatten, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

(3) Die Entwürfe zu Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, die Vorbereitung ihrer gelieferten Arbeiten sowie die Schriftstücke, die Abstimmungen oder Strafverfügungen betreffen, werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgeteilt.

Zweiter Titel

Urteil

§ 300

(1) Ist der Rechtsstreit zur Endentscheidung reif, so hat das Gericht sie durch Endurteil zu erlassen.

(2) Dasselbe gilt, wenn von mehreren zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung verbundenen Prozessen nur der eine zur Endentscheidung reif ist.

§ 301

(1) Ist von mehreren in einer Klage geltend gemachten Ansprüchen nur der eine oder ist nur ein Teil eines Anspruchs oder bei erhobener Widerklage nur die Klage oder die Widerklage zur Endentscheidung reif, so hat das Gericht sie durch Endurteil (Teilurteil) zu erlassen.

(2) Die Erlassung eines Teilurteils kann unterbleiben, wenn das Gericht sie nach Lage der Sache nicht für angemessen erachtet.

§ 302

(1) Hat der Beklagte die Aufrechnung einer Gegenforderung geltend gemacht, die mit der in der Klage geltend gemachten Forderung nicht in rechtlichem Zusammenhang steht, so kann, wenn nur die Verhandlung über die Forderung zur Entscheidung reif ist, diese unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung ergehen.

(2) Enthält das Urteil keinen Vorbehalt, so kann die Ergänzung des Urteils nach Vorschrift des § 321 beantragt werden.

(3) Das Urteil, das unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung ergeht, ist in betreff der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung als Endurteil anzusehen.

(4) In betreff der Aufrechnung, über welche die Entscheidung vorbehalten ist, bleibt der Rechtsstreit anhängig. Soweit sich in dem weiteren Verfahren ergibt, daß der Anspruch des Klägers unbegründet war, ist das frühere Urteil aufzuheben, der Kläger mit dem Anspruch abzuweisen und über die Kosten anderweit zu entscheiden. Der Kläger ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Beklagten durch die Vollstreckung des Urteils oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung ge-

machte Leistung entstanden ist. Der Beklagte kann den Anspruch auf Schadensersatz in dem anhängigen Rechtsstreit geltend machen; wird der Anspruch geltend gemacht, so ist er als zur Zeit der Zahlung oder Leistung rechtshängig geworden anzusehen.

§ 303

Ist ein Zwischenstreit zur Entscheidung reif, so kann die Entscheidung durch Zwischenurteil ergehen.

§ 304

(1) Ist ein Anspruch nach Grund und Betrag streitig, so kann das Gericht über den Grund vorab entscheiden.

(2) Das Urteil ist in betreff der Rechtsmittel als Endurteil anzusehen; das Gericht kann jedoch, wenn der Anspruch für begründet erklärt ist, auf Antrag anordnen, daß über den Betrag zu verhandeln sei.

§ 305

(1) Durch die Geltendmachung der dem Erben nach den §§ 2014, 2015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehenden Einreden wird eine unter dem Vorbehalt der beschränkten Haftung ergehende Verurteilung des Erben nicht ausgeschlossen.

(2) Das gleiche gilt für die Geltendmachung der Einreden, die im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft dem überlebenden Ehegatten nach dem § 1489 Abs. 2 und den §§ 2014, 2015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehen.

§ 306

Verzichtet der Kläger bei der mündlichen Verhandlung auf den geltend gemachten Anspruch, so ist er auf Grund des Verzichts mit dem Anspruch abzuweisen, wenn der Beklagte die Abweisung beantragt.

§ 307

Erkennt eine Partei den gegen sie geltend gemachten Anspruch bei der mündlichen Verhandlung ganz oder zum Teil an, so ist sie auf Antrag dem Anerkenntnis gemäß zu verurteilen.

§ 308

(1) Das Gericht ist nicht befugt, einer Partei etwas zuzusprechen, was nicht beantragt ist. Dies gilt insbesondere von Früchten, Zinsen und anderen Nebenforderungen.

(2) Über die Verpflichtung, die Prozeßkosten zu tragen, hat das Gericht auch ohne Antrag zu erkennen.

§ 309

Das Urteil kann nur von denjenigen Richtern gefällt werden, welche der dem Urteil zugrunde liegenden Verhandlung beigewohnt haben.

§ 310

(1) Das Urteil wird in dem Termin verkündet, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin, der nicht über eine Woche hinaus angesetzt werden soll.

(2) Bei einem Urteil, das nach § 128 Abs. 2 ohne mündliche Verhandlung ergeht, wird die Verkündung durch Zustellung der Urteilsformel ersetzt. Die Vorschrift des § 315 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 311

(1) Das Urteil wird durch Vorlesung der Urteilsformel verkündet. Versäumnisurteile, Urteile, die auf Grund eines Anerkenntnisses erlassen werden, sowie Urteile, welche die Folge der Zurücknahme der Klage oder des Verzichts auf den Klaganspruch aussprechen, können verkündet werden, auch wenn die Urteilsformel noch nicht schriftlich abgefaßt ist.

(2) Die Entscheidungsgründe werden, wenn es für angemessen erachtet wird, durch Vorlesung der Gründe oder durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts verkündet.

§ 312

(1) Die Wirksamkeit der Verkündung eines Urteils ist von der Anwesenheit der Parteien nicht abhängig. Die Verkündung gilt auch derjenigen Partei gegenüber als bewirkt, die den Termin versäumt hat.

(2) Die Befugnis einer Partei, auf Grund eines verkündeten Urteils das Verfahren fortzusetzen oder von dem Urteil in anderer Weise Gebrauch zu machen, ist von der Zustellung an den Gegner nicht abhängig, soweit nicht dieses Gesetz ein anderes bestimmt.

§ 313

(1) Das Urteil enthält:

1. die Bezeichnung der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Prozeßbevollmächtigten nach Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung;
2. die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Richter, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
3. eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes auf Grundlage der mündlichen Vorträge der Parteien unter Hervorhebung der gestellten Anträge (Tatbestand);
4. die Entscheidungsgründe;
5. die von der Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe äußerlich zu sondernde Urteilsformel.

(2) Die Darstellung des Tatbestandes kann durch eine Bezugnahme auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze und auf die zum Sitzungsprotokoll erfolgten Feststellungen ersetzt werden, soweit sich aus ihnen der Sach- und Streitstand richtig und vollständig ergibt. In jedem Falle sind jedoch die erhobenen Ansprüche genügend zu kennzeichnen und die dazu vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel ihrem Wesen nach hervorzuheben.

(3) Wird durch Versäumnisurteil oder Anerkenntnisurteil nach dem Antrag des Klägers erkannt, so kann das Urteil in abgekürzter Form auf die bei den Akten befindliche Urschrift oder Abschrift der Klage oder auf ein damit zu verbindendes Blatt gesetzt werden. In diesem Falle ist das Urteil als Versäumnisurteil oder Anerkenntnisurteil zu bezeichnen. Des Tatbestandes, der Entscheidungsgründe und der Bezeichnung der mitwirkenden Richter bedarf es nicht. Der Bezeichnung der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Prozeßbevollmächtigten bedarf es nur insoweit, als von den Angaben der Klageschrift abgewichen wird. In der Urteilsformel kann auf die Klageschrift Bezug genommen werden. Wird das Urteil auf ein Blatt gesetzt, das

mit der Klageschrift verbunden wird, so soll die Verbindungsstelle mit dem Gerichtssiegel versehen oder die Verbindung mit Schnur und Siegel bewirkt werden.

§ 314

Der Tatbestand des Urteils liefert Beweis für das mündliche Parteivorbringen. Der Beweis kann nur durch das Sitzungsprotokoll entkräftet werden.

§ 315

(1) Das Urteil ist von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Richter unter dem Urteil vermerkt.

(2) Ein Urteil, das bei der Verkündung noch nicht in vollständiger Form abgefaßt war, ist vor Ablauf einer Woche, vom Tage der Verkündung an gerechnet, in vollständiger Abfassung der Geschäftsstelle zu übergeben. Kann dies ausnahmsweise nicht geschehen, so ist innerhalb der Woche das von den Richtern unterschriebene Urteil unter Weglassung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe der Geschäftsstelle zu übergeben. In diesem Falle sind Tatbestand und Entscheidungsgründe alsbald nachträglich anzufertigen, von den Richtern besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übergeben.

(3) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat auf dem Urteil den Tag der Verkündung zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben.

§ 316

(weggefallen)

§ 317

(1) Die Urteile werden auf Betreiben der Parteien zugestellt.

(2) Solange das Urteil nicht verkündet und nicht unterschrieben ist, dürfen von ihm Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften nicht erteilt werden. Die Ausfertigung der Urteile erfolgt, sofern nicht von der Partei ein anderes beantragt wird, unter Weglassung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe. Die Zustellung einer solchen Ausfertigung steht, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, in den Wirkungen der Zustellung eines vollständigen Urteils gleich.

(3) Die Ausfertigung und Auszüge der Urteile sind von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

(4) Ist das Urteil nach § 313 Abs. 3 in abgekürzter Form hergestellt, so erfolgt die Ausfertigung in gleicher Weise unter Benutzung einer beglaubigten Abschrift der Klageschrift oder in der Weise, daß das Urteil durch Aufnahme der im § 313 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 bezeichneten Angaben vervollständigt wird. Die Abschrift der Klageschrift kann durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch den Rechtsanwalt des Klägers beglaubigt werden.

§ 318

Das Gericht ist an die Entscheidung, die in den von ihm erlassenen End- und Zwischenurteilen enthalten ist, gebunden.

§ 319

(1) Schreibfehler, Rechnungsfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in dem Urteil vorkommen, sind jederzeit von dem Gericht auch von Amts wegen zu berichtigen.

(2) Über die Berichtigung kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Der Beschluß, der eine Berichtigung ausspricht, wird auf dem Urteil und den Ausfertigungen vermerkt.

(3) Gegen den Beschluß, durch den der Antrag auf Berichtigung zurückgewiesen wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, der eine Berichtigung ausspricht, findet sofortige Beschwerde statt.

§ 320

(1) Enthält der Tatbestand des Urteils Unrichtigkeiten, die nicht unter die Vorschriften des vorstehenden Paragraphen fallen, Auslassungen, Dunkelheiten oder Widersprüche, so kann die Berichtigung binnen einer einwöchigen Frist durch Einreichung eines Schriftsatzes beantragt werden.

(2) Die Frist beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils. Der Antrag kann schon vor dem Beginn der Frist gestellt werden. Die Berichtigung des Tatbestandes ist ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen drei Monaten seit der Verkündung des Urteils beantragt wird.

(3) Auf den Antrag ist ein Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen. Dem Gegner des Antragstellers ist mit der Ladung zu diesem Termin der den Antrag enthaltende Schriftsatz zuzustellen.

(4) Das Gericht entscheidet ohne Beweisaufnahme. Bei der Entscheidung wirken nur diejenigen Richter mit, die bei dem Urteil mitgewirkt haben. Ist ein Richter verhindert, so gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die Stimme des ältesten Richters den Ausschlag. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt. Der Beschluß, der eine Berichtigung ausspricht, wird auf dem Urteil und den Ausfertigungen vermerkt.

(5) Die Berichtigung des Tatbestandes hat eine Änderung des übrigen Teils des Urteils nicht zur Folge.

§ 321

(1) Wenn ein nach dem ursprünglich festgestellten oder nachträglich berichtigten Tatbestand von einer Partei geltend gemachter Haupt- oder Nebenanspruch oder wenn der Kostenpunkt bei der Endentscheidung ganz oder teilweise übergangen ist, so ist auf Antrag das Urteil durch nachträgliche Entscheidung zu ergänzen.

(2) Die nachträgliche Entscheidung muß binnen einer einwöchigen Frist, die mit der Zustellung des Urteils beginnt, durch Einreichung eines Schriftsatzes beantragt werden.

(3) Auf den Antrag ist ein Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen. Dem Gegner des Antragstellers ist mit der Ladung zu diesem Termin der den Antrag enthaltende Schriftsatz zuzustellen.

(4) Die mündliche Verhandlung hat nur den nicht erledigten Teil des Rechtsstreits zum Gegenstande.

§ 322

(1) Urteile sind der Rechtskraft nur insoweit fähig, als über den durch die Klage oder durch die Widerklage erhobenen Anspruch entschieden ist.

(2) Hat der Beklagte die Aufrechnung einer Gegenforderung geltend gemacht, so ist die Entscheidung, daß die Gegenforderung nicht besteht, bis zur Höhe des Betrages, für den die Aufrechnung geltend gemacht worden ist, der Rechtskraft fähig.

§ 323

(1) Tritt im Falle der Verurteilung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen eine wesentliche Änderung derjenigen Verhältnisse ein, die für die Verurteilung zur Entrichtung der Leistungen, für die Bestimmung der Höhe der Leistungen oder der Dauer ihrer Entrichtung maßgebend waren, so ist jeder Teil berechtigt, im Wege der Klage eine entsprechende Abänderung des Urteils zu verlangen.

(2) Die Klage ist nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf die sie gestützt wird, erst nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung, in der eine Erweiterung des Klageantrages oder die Geltendmachung von Einwendungen spätestens hätte erfolgen müssen, entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können.

(3) Das Urteil darf nur für die Zeit nach Erhebung der Klage abgeändert werden.

(4) Die vorstehenden Vorschriften sind auf die Schuldtitel des § 794 Nr. 1 und 5, soweit darin Leistungen der im Abs. 1 bezeichneten Art übernommen worden sind, entsprechend anzuwenden.

§ 324

Ist bei einer nach den §§ 843 bis 845 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder nach den §§ 58 bis 70 des Ehegesetzes erfolgten Verurteilung zur Entrichtung einer Geldrente nicht auf Sicherheitsleistung erkannt, so kann der Berechtigte gleichwohl Sicherheitsleistung verlangen, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten erheblich verschlechtert haben; unter der gleichen Voraussetzung kann er eine Erhöhung der in dem Urteil bestimmten Sicherheit verlangen.

§ 325

(1) Das rechtskräftige Urteil wirkt für und gegen die Parteien und die Personen, die nach dem Eintritt der Rechtshängigkeit Rechtsnachfolger der Parteien geworden sind oder den Besitz der in Streit befangenen Sache in solcher Weise erlangt haben, daß eine der Parteien oder ihr Rechtsnachfolger mittelbarer Besitzer geworden ist.

(2) Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts zugunsten derjenigen, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, gelten entsprechend.

(3) Betrifft das Urteil einen Anspruch aus einer eingetragenen Reallast, Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, so wirkt es im Falle einer Veräußerung des belasteten Grundstücks in Ansehung des Grundstücks gegen den Rechtsnachfolger auch dann, wenn dieser die Rechtshängigkeit nicht gekannt hat. Gegen den Ersteher eines im Wege der Zwangsversteigerung veräußerten Grundstücks wirkt das Urteil nur dann, wenn die Rechtshängigkeit spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten angemeldet worden ist.

(4) Betrifft das Urteil einen Anspruch aus einer eingetragenen Schiffshypothek, so gilt Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

§ 326

(1) Ein Urteil, das zwischen einem Vorerben und einem Dritten über einen gegen den Vorerben als Erben gerichteten Anspruch oder über einen der Nacherbfolge unterliegenden Gegenstand ergeht, wirkt, sofern es vor dem Eintritt der Nacherbfolge rechtskräftig wird, für den Nacherben.

(2) Ein Urteil, das zwischen einem Vorerben und einem Dritten über einen der Nacherbfolge unterliegenden Gegenstand ergeht, wirkt auch gegen den Nacherben, sofern der Vorerbe befugt ist, ohne Zustimmung des Nacherben über den Gegenstand zu verfügen.

§ 327

(1) Ein Urteil, das zwischen einem Testamentsvollstrecker und einem Dritten über ein der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegendes Recht ergeht, wirkt für und gegen den Erben.

(2) Das gleiche gilt von einem Urteil, das zwischen einem Testamentsvollstrecker und einem Dritten über einen gegen den Nachlaß gerichteten Anspruch ergeht, wenn der Testamentsvollstrecker zur Führung des Rechtsstreits berechtigt ist.

§ 328

(1) Die Anerkennung des Urteils eines ausländischen Gerichts ist ausgeschlossen:

1. wenn die Gerichte des Staates, dem das ausländische Gericht angehört, nach den deutschen Gesetzen nicht zuständig sind;
2. wenn der unterlegene Beklagte ein Deutscher ist und sich auf den Prozeß nicht eingelassen hat, sofern die den Prozeß einleitende Ladung oder Verfügung ihm weder in dem Staate des Prozeßgerichts in Person noch durch Gewährung deutscher Rechtshilfe zugestellt ist;
3. wenn in dem Urteil zum Nachteil einer deutschen Partei von den Vorschriften des Artikels 13 Abs. 1, 3 oder der Artikel 17, 18, 22 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch oder von der Vorschrift des auf den Artikel 13 Abs. 1 bezüglichen Teiles des Artikels 27 desselben Gesetzes oder im Falle des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1186) zum Nachteil der Ehefrau eines für tot erklärten Ausländers von der Vorschrift des Artikels 13 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch abgewichen ist;
4. wenn die Anerkennung des Urteils gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde;
5. wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.

(2) Die Vorschrift der Nr. 5 steht der Anerkennung des Urteils nicht entgegen, wenn das Urteil einen nicht vermögensrechtlichen Anspruch betrifft und nach den deutschen Gesetzen ein Gerichtsstand im Inland nicht begründet war.

§ 329

(1) Die auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse des Gerichts müssen verkündet werden.

(2) Die Vorschriften der §§ 309, 310 Abs. 1 sind auf Beschlüsse des Gerichts, die Vorschriften des § 312

und des § 317 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 auf Beschlüsse des Gerichts und auf Verfügungen des Vorsitzenden sowie eines beauftragten oder ersuchten Richters entsprechend anzuwenden.

(3) Nicht verkündete Beschlüsse des Gerichts und nicht verkündete Verfügungen des Vorsitzenden oder eines beauftragten oder ersuchten Richters sind den Parteien von Amts wegen zuzustellen. Es genügt jedoch, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, formlose Mitteilung, wenn die Entscheidung weder der sofortigen Beschwerde oder der befristeten Erinnerung gemäß § 577 Abs. 4 unterliegt noch einen Vollstreckungstitel gegen die Partei bildet, eine Terminbestimmung enthält oder eine Frist in Lauf setzt.

Dritter Titel

Versäumnisurteil

§ 330

Erscheint der Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht, so ist auf Antrag das Versäumnisurteil dahin zu erlassen, daß der Kläger mit der Klage abzuweisen sei.

§ 331

(1) Beantragt der Kläger gegen den im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienenen Beklagten das Versäumnisurteil, so ist das tatsächliche mündliche Vorbringen des Klägers als zugestanden anzunehmen.

(2) Soweit es den Klageantrag rechtfertigt, ist nach dem Antrag zu erkennen; soweit dies nicht der Fall, ist die Klage abzuweisen.

§ 331 a

Beim Ausbleiben einer Partei im Termin zur mündlichen Verhandlung kann der Gegner statt eines Versäumnisurteils eine Entscheidung nach Lage der Akten beantragen; dem Antrag ist zu entsprechen, wenn der Sachverhalt für eine derartige Entscheidung hinreichend geklärt erscheint. Die Vorschriften des § 251 a Abs. 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 332

Als Verhandlungstermine im Sinne der vorstehenden Paragraphen sind auch diejenigen Termine anzusehen, auf welche die mündliche Verhandlung vertagt ist oder die zu ihrer Fortsetzung vor oder nach dem Erlaß eines Beweisbeschlusses bestimmt sind.

§ 333

Als nicht erschienen ist auch die Partei anzusehen, die in dem Termin zwar erscheint, aber nicht verhandelt.

§ 334

Wenn eine Partei in dem Termin verhandelt, sich jedoch über Tatsachen, Urkunden oder Anträge auf Parteivernehmung nicht erklärt, so sind die Vorschriften dieses Titels nicht anzuwenden.

§ 335

(1) Der Antrag auf Erlaß eines Versäumnisurteils oder einer Entscheidung nach Lage der Akten ist zurückzuweisen:

1. wenn die erschienene Partei die vom Gericht wegen eines von Amts wegen zu berücksichtigenden Umstandes erforderte Nachweisung nicht zu beschaffen vermag;
2. wenn die nicht erschienene Partei nicht ordnungsmäßig, insbesondere nicht rechtzeitig geladen war;
3. wenn der nicht erschienenen Partei ein tatsächliches mündliches Vorbringen oder ein Antrag nicht rechtzeitig mittels Schriftsatzes mitgeteilt war.

(2) Wird die Verhandlung vertagt, so ist die nicht erschienene Partei zu dem neuen Termin zu laden.

§ 336

(1) Gegen den Beschluß, durch den der Antrag auf Erlaß des Versäumnisurteils zurückgewiesen wird, findet sofortige Beschwerde statt. Wird der Beschluß aufgehoben, so ist die nicht erschienene Partei zu dem neuen Termin nicht zu laden.

(2) Die Ablehnung eines Antrages auf Entscheidung nach Lage der Akten ist unanfechtbar.

§ 337

Das Gericht kann von Amts wegen die Verhandlung über den Antrag auf Erlaß des Versäumnisurteils oder einer Entscheidung nach Lage der Akten vertagen, wenn es dafür hält, daß die von dem Vorsitzenden bestimmte Einlassungs- oder Ladungsfrist zu kurz bemessen oder daß die Partei durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle am Erscheinen verhindert worden sei. Die nicht erschienene Partei ist zu dem neuen Termin zu laden.

§ 338

Der Partei, gegen die ein Versäumnisurteil erlassen ist, steht gegen das Urteil der Einspruch zu.

§ 339

(1) Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Versäumnisurteils.

(2) Muß die Zustellung im Ausland oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, so hat das Gericht die Einspruchsfrist im Versäumnisurteil oder nachträglich durch besonderen Beschluß, der ohne mündliche Verhandlung erlassen werden kann, zu bestimmen.

§ 340

(1) Der Einspruch wird durch Einreichung der Einspruchsschrift bei dem Prozeßgericht eingelegt.

(2) Die Einspruchsschrift muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird;
2. die Erklärung, daß gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde.

(3) Die Einspruchsschrift soll zugleich alles enthalten, was zur Vorbereitung der Verhandlung über die Hauptsache erforderlich ist.

§ 340 a

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Einspruch und die Hauptsache ist von Amts wegen zu bestimmen und den Parteien bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung ist der Gegenpartei die Einspruchsschrift von Amts wegen zuzustellen. Die erforderliche Zahl von beglaubigten Abschriften soll die Partei mit der Einspruchsschrift einreichen.

§ 341

Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob der Einspruch an sich statthaft und ob er in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist. Fehlt es an einem dieser Erfordernisse, so ist der Einspruch als unzulässig zu verwerfen.

§ 342

Ist der Einspruch zulässig, so wird der Prozeß in die Lage zurückversetzt, in der er sich vor Eintritt der Versäumnis befand.

§ 343

Insoweit die Entscheidung, die auf Grund der neuen Verhandlung zu erlassen ist, mit der in dem Versäumnisurteil enthaltenen Entscheidung übereinstimmt, ist auszusprechen, daß diese Entscheidung aufrechtzuerhalten sei. Insoweit diese Voraussetzung nicht zutrifft, wird das Versäumnisurteil in dem neuen Urteil aufgehoben.

§ 344

Ist das Versäumnisurteil in gesetzlicher Weise ergangen, so sind die durch die Versäumnis veranlaßten Kosten, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind, der säumigen Partei auch dann aufzuerlegen, wenn infolge des Einspruchs eine abändernde Entscheidung erlassen wird.

§ 345

Einer Partei, die den Einspruch eingelegt hat, aber in der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sitzung oder in derjenigen Sitzung, auf welche die Verhandlung vertagt ist, nicht erscheint oder nicht zur Hauptsache verhandelt, steht gegen das Versäumnisurteil, durch das der Einspruch verworfen wird, ein weiterer Einspruch nicht zu.

§ 346

Für den Verzicht auf den Einspruch und seine Zurücknahme gelten die Vorschriften über den Verzicht auf die Berufung und über ihre Zurücknahme entsprechend.

§ 347

(1) Die Vorschriften dieses Titels gelten für das Verfahren, das eine Widerklage oder die Bestimmung des Betrages eines dem Grunde nach bereits festgestellten Anspruchs zum Gegenstand hat, entsprechend.

(2) War ein Termin lediglich zur Verhandlung über einen Zwischenstreit bestimmt, so beschränkt sich das Versäumnisverfahren und das Versäumnisurteil auf die Erledigung dieses Zwischenstreits. Die Vorschriften dieses Titels gelten entsprechend.

Vierter Titel

Verfahren vor dem Einzelrichter

§ 348

Zur Vorbereitung der Entscheidung des Prozeßgerichts ist jede Sache zunächst vor dem Einzelrichter zu verhandeln, der auch den Termin hierzu bestimmt. Es kann jedoch nach Bestimmung des Vorsitzenden hiervon abgesehen werden, wenn eine Vorbereitung nach den Umständen nicht erforderlich erscheint.

§ 349

(1) Der Einzelrichter hat zunächst die gütliche Beilegung des Rechtsstreits zu versuchen. Kommt ein Vergleich nicht zustande, so hat der Einzelrichter für eine erschöpfende Erörterung des gesamten Sach- und Streitverhältnisses zu sorgen. Er hat zu entscheiden:

1. über Verweisungen in den Fällen der §§ 97, 98 des Gerichtsverfassungsgesetzes;
2. über prozeßhindernde Einreden der im § 274 Abs. 2 Nr. 1, 4 bis 7 bezeichneten Art, soweit über sie besonders verhandelt und entschieden wird;
3. bei Zurücknahme der Klage, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs;
4. bei Versäumnis einer Partei. In diesem Falle kann der Einzelrichter auch eine Entscheidung nach Lage der Akten gemäß § 331 a erlassen;
5. in den Fällen des § 251 a, soweit der Einzelrichter hier die Entscheidung nach Lage der Akten für angezeigt hält.

(2) Im übrigen hat der Einzelrichter die Sache so weit zu fördern, daß sie tunlichst durch eine Verhandlung vor dem Prozeßgericht erledigt werden kann. Er kann zu diesem Zweck auch einzelne Beweise erheben; dies soll nur insoweit geschehen, als es zur Vereinfachung der Verhandlung vor dem Prozeßgericht wünschenswert und von vornherein anzunehmen ist, daß das Prozeßgericht das Beweisergebnis auch ohne unmittelbaren Eindruck von dem Verlauf der Beweisaufnahme sachgemäß zu würdigen vermag. Ist die Sache zur Verhandlung vor dem Prozeßgericht reif, so wird der Termin hierzu von Amts wegen anberaumt. Besteht über die Verhandlungsreife zwischen dem Einzelrichter und dem Vorsitzenden Meinungsverschiedenheit, so entscheidet das Prozeßgericht.

(3) Im Einverständnis beider Parteien kann der Einzelrichter bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche an Stelle des Prozeßgerichts entscheiden.

§ 350

(1) Einzelrichter im Sinne der §§ 348, 349 ist in Sachen der Zivilkammern der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied der Kammer, in Sachen der Kammern für Handelssachen der Vorsitzende.

(2) Für die Anfechtung von Entscheidungen des Einzelrichters gelten dieselben Vorschriften wie für die Anfechtung entsprechender Entscheidungen des Prozeßgerichts.

§ 351

(weggefallen)

§ 352

(weggefallen)

§ 353

(weggefallen)

§ 354

(weggefallen)

Fünfter Titel

Allgemeine Vorschriften über die Beweisaufnahme

§ 355

(1) Die Beweisaufnahme erfolgt vor dem Prozeßgericht. Sie ist nur in den durch dieses Gesetz bestimmten Fällen einem Mitglied des Prozeßgerichts oder einem anderen Gericht zu übertragen.

(2) Eine Anfechtung des Beschlusses, durch den die eine oder die andere Art der Beweisaufnahme angeordnet wird, findet nicht statt.

§ 356

Steht der Aufnahme des Beweises ein Hindernis von ungewisser Dauer entgegen, so ist eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablauf das Beweismittel nur benutzt werden kann, wenn dadurch das Verfahren nicht verzögert wird. Die Frist kann ohne mündliche Verhandlung bestimmt werden.

§ 357

(1) Den Parteien ist gestattet, der Beweisaufnahme beizuwohnen.

(2) Wird die Beweisaufnahme einem Mitglied des Prozeßgerichts oder einem anderen Gericht übertragen, so ist die Terminsbestimmung den Parteien ohne besondere Form mitzuteilen, sofern nicht das Gericht die Zustellung anordnet. Bei Übersendung durch die Post gilt die Mitteilung, wenn die Wohnung der Partei im Bereich des Ortsbestellverkehrs liegt, an dem folgenden, im übrigen an dem zweiten Werktage nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, sofern nicht die Partei glaubhaft macht, daß ihr die Mitteilung nicht oder erst in einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

§ 357a

Beschließt das Gericht eine Beweiserhebung, so soll die Aufnahme des Beweises, soweit dies tunlich ist, sofort erfolgen, insbesondere sollen Zeugen und Sachverständige, falls sie zur Stelle sind oder ihre unverzügliche Gestellung möglich ist, sofort vernommen werden.

§ 358

Erfordert die Beweisaufnahme ein besonderes Verfahren, so ist es durch Beweisbeschluß anzuordnen.

§ 359

Der Beweisbeschluß enthält:

1. die Bezeichnung der streitigen Tatsachen, über die der Beweis zu erheben ist;
2. die Bezeichnung der Beweismittel unter Benennung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen oder der zu vernehmenden Partei;
3. die Bezeichnung der Partei, die sich auf das Beweismittel berufen hat.

§ 360

Vor der Erledigung des Beweisbeschlusses kann keine Partei dessen Änderung auf Grund der früheren Verhandlungen verlangen. Das Gericht kann jedoch auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen den Beweisbeschluß auch ohne erneute mündliche Verhandlung insoweit ändern, als der Gegner zustimmt oder es sich nur um die Berichtigung oder Ergänzung der im Beschluß angegebenen Beweistatsachen oder um die Vernehmung anderer als der im Beschluß angegebenen Zeugen oder Sachverständigen handelt. Die gleiche Befugnis hat der beauftragte oder ersuchte Richter. Die Parteien sind tunlichst vorher zu hören und in jedem Falle von der Änderung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 361

(1) Soll die Beweisaufnahme durch ein Mitglied des Prozeßgerichts erfolgen, so wird bei der Verkündung des Beweisbeschlusses durch den Vorsitzenden der beauftragte Richter bezeichnet und der Termin zur Beweisaufnahme bestimmt.

(2) Ist die Terminsbestimmung unterblieben, so erfolgt sie durch den beauftragten Richter; wird er verhindert, den Auftrag zu vollziehen, so ernennt der Vorsitzende ein anderes Mitglied.

§ 362

(1) Soll die Beweisaufnahme durch ein anderes Gericht erfolgen, so ist das Ersuchungsschreiben von dem Vorsitzenden zu erlassen.

(2) Die auf die Beweisaufnahme sich beziehenden Verhandlungen übersendet der ersuchte Richter der Geschäftsstelle des Prozeßgerichts in Urschrift; die Geschäftsstelle benachrichtigt die Parteien von dem Eingang.

§ 363

(1) Soll die Beweisaufnahme im Ausland erfolgen, so hat der Vorsitzende die zuständige Behörde um Aufnahme des Beweises zu ersuchen.

(2) Kann die Beweisaufnahme durch einen Bundeskonsul erfolgen, so ist das Ersuchen an diesen zu richten.

§ 364

(1) Wird eine ausländische Behörde ersucht, den Beweis aufzunehmen, so kann das Gericht anordnen, daß der Beweisführer das Ersuchungsschreiben zu besorgen und die Erledigung des Ersuchens zu betreiben habe.

(2) Das Gericht kann sich auf die Anordnung beschränken, daß der Beweisführer eine den Gesetzen des fremden Staates entsprechende öffentliche Urkunde über die Beweisaufnahme beizubringen habe.

(3) In beiden Fällen ist in dem Beweisbeschluß eine Frist zu bestimmen, binnen der von dem Beweisführer die Urkunde auf der Geschäftsstelle niederzulegen ist. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann die Urkunde nur benutzt werden, wenn dadurch das Verfahren nicht verzögert wird.

(4) Der Beweisführer hat den Gegner, wenn möglich, von dem Ort und der Zeit der Beweisaufnahme so zeitig in Kenntnis zu setzen, daß dieser seine Rechte in geeigneter Weise wahrzunehmen vermag. Ist die Benachrichtigung unterblieben, so hat das Gericht zu ermessen, ob und inwieweit der Beweisführer zur Benutzung der Beweisverhandlung berechtigt ist.

§ 365

Der beauftragte oder ersuchte Richter ist ermächtigt, falls sich später Gründe ergeben, welche die Beweisaufnahme durch ein anderes Gericht sachgemäß erscheinen lassen, dieses Gericht um die Aufnahme des Beweises zu ersuchen. Die Parteien sind von dieser Verfügung in Kenntnis zu setzen.

§ 366

(1) Erhebt sich bei der Beweisaufnahme vor einem beauftragten oder ersuchten Richter ein Streit, von dessen Erledigung die Fortsetzung der Beweisaufnahme abhängig und zu dessen Entscheidung der Richter nicht berechtigt ist, so erfolgt die Erledigung durch das Prozeßgericht.

(2) Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Zwischenstreit ist von Amts wegen zu bestimmen und den Parteien bekanntzumachen.

§ 367

(1) Erscheint eine Partei oder erscheinen beide Parteien in dem Termin zur Beweisaufnahme nicht,

so ist die Beweisaufnahme gleichwohl insoweit zu bewirken, als dies nach Lage der Sache geschehen kann.

(2) Eine nachträgliche Beweisaufnahme oder eine Vervollständigung der Beweisaufnahme ist bis zum Schluß derjenigen mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, auf Antrag anzuordnen, wenn das Verfahren dadurch nicht verzögert wird oder wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie ohne ihr Verschulden außerstande gewesen sei, in dem früheren Termin zu erscheinen, und im Falle des Antrags auf Vervollständigung, daß durch ihr Nichterscheinen eine wesentliche Unvollständigkeit der Beweisaufnahme veranlaßt sei.

§ 368

Wird ein neuer Termin zur Beweisaufnahme oder zu ihrer Fortsetzung erforderlich, so ist dieser Termin, auch wenn der Beweisführer oder beide Parteien in dem früheren Termin nicht erschienen waren, von Amts wegen zu bestimmen.

§ 369

Entspricht die von einer ausländischen Behörde vorgenommene Beweisaufnahme den für das Prozeßgericht geltenden Gesetzen, so kann daraus, daß sie nach den ausländischen Gesetzen mangelhaft ist, kein Einwand entnommen werden.

§ 370

(1) Erfolgt die Beweisaufnahme vor dem Prozeßgericht, so ist der Termin, in dem die Beweisaufnahme stattfindet, zugleich zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung bestimmt.

(2) In dem Beweisbeschluß, der anordnet, daß die Beweisaufnahme vor einem beauftragten oder ersuchten Richter erfolgen solle, kann zugleich der Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung vor dem Prozeßgericht bestimmt werden. Ist dies nicht geschehen, so wird nach Beendigung der Beweisaufnahme dieser Termin von Amts wegen bestimmt und den Parteien bekanntgemacht.

Sechster Titel

Beweis durch Augenschein

§ 371

Der Beweis durch Augenschein wird durch die Bezeichnung des Gegenstandes des Augenscheins und durch die Angabe der zu beweisenden Tatsachen angetreten.

§ 372

(1) Das Prozeßgericht kann anordnen, daß bei der Einnahme des Augenscheins ein oder mehrere Sachverständige zuzuziehen seien.

(2) Es kann einem Mitglied des Prozeßgerichts oder einem anderen Gericht die Einnahme des Augenscheins übertragen, auch die Ernennung der zuzuziehenden Sachverständigen überlassen.

§ 372 a

(1) Soweit es in den Fällen der §§ 1591 und 1717 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder in anderen Fällen zur Feststellung der Abstammung erforderlich ist, hat jede Person Untersuchungen, insbesondere die Entnahme von Blutproben zum Zwecke der Blutgruppenuntersuchung, zu dulden, soweit die Untersuchung nach den anerkannten Grundsätzen der Wissenschaft eine Aufklärung des Sachverhalts verspricht und dem zu Untersuchenden nach der Art der Untersuchung, nach den Folgen ihres Ergebnisses für ihn oder einen der im § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Angehörigen und ohne Nachteil für seine Gesundheit zugemutet werden kann. Die Vorschriften der §§ 386 bis 390 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Bei wiederholter unberechtigter Verweigerung der Untersuchung kann auch unmittelbarer Zwang angewendet, insbesondere die zwangsweise Vorführung zum Zwecke der Untersuchung angeordnet werden.

Siebenter Titel

Zeugenbeweis

§ 373

Der Zeugenbeweis wird durch die Benennung der Zeugen und die Bezeichnung der Tatsachen, über welche die Vernehmung der Zeugen stattfinden soll, angetreten.

§ 374

(weggefallen)

§ 375

(1) Die Aufnahme des Zeugenbeweises darf einem Mitglied des Prozeßgerichts oder einem anderen Gericht nur übertragen werden:

1. wenn zur Ausmittlung der Wahrheit die Vernehmung des Zeugen an Ort und Stelle dienlich erscheint oder nach gesetzlicher Vorschrift der Zeuge nicht an der Gerichtsstelle, sondern an einem anderen Ort zu vernehmen ist;
2. wenn der Zeuge verhindert ist, vor dem Prozeßgericht zu erscheinen;
3. wenn sich der Zeuge in so großer Entfernung von dem Prozeßgericht aufhält, daß seine Vernehmung vor diesem unzweckmäßig erscheint.

(2) Der Bundespräsident und das Staatsoberhaupt eines deutschen Landes sind in ihrer Wohnung zu vernehmen.

§ 376

(1) Für die Vernehmung öffentlicher Beamter als Zeugen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, und die Genehmigung zur Aussage gelten die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften.

(2) Für die Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung gelten die für sie maßgebenden besonderen Vorschriften.

(3) Eine Genehmigung in den Fällen der Abs. 1, 2 ist durch das Prozeßgericht einzuholen und dem Zeugen bekanntzumachen.

(4) Der Bundespräsident und das Staatsoberhaupt eines deutschen Landes können das Zeugnis verweigern, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde. Dies gilt auch für einen früheren Präsidenten, soweit es sich um Tatsachen handelt, die sich während seiner Amtsführung ereignet haben oder die ihm infolge seiner Amtsführung bekannt geworden sind.

§ 377

(1) Die Ladung der Zeugen ist von der Geschäftsstelle unter Bezugnahme auf den Beweisbeschluß auszufertigen und von Amts wegen mitzuteilen. Sie

wird, sofern nicht das Gericht die Zustellung anordnet, formlos übersandt.

(2) Die Ladung muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien;
2. den Gegenstand der Vernehmung;
3. die Anweisung, zur Ablegung des Zeugnisses bei Vermeidung der durch das Gesetz angedrohten Strafen in dem nach Zeit und Ort zu bezeichnenden Termin zu erscheinen.

(3) Bildet den Gegenstand der Vernehmung eine Auskunft, die der Zeuge voraussichtlich an der Hand seiner Bücher oder anderer Aufzeichnungen zu geben hat, so kann das Gericht anordnen, daß der Zeuge zum Termin nicht zu erscheinen braucht, wenn er vorher eine schriftliche Beantwortung der Beweisfrage unter eidesstattlicher Versicherung ihrer Richtigkeit einreicht.

(4) Das gleiche kann auch in anderen Fällen geschehen, sofern das Gericht nach Lage der Sache, insbesondere mit Rücksicht auf den Inhalt der Beweisfrage, eine schriftliche Erklärung des Zeugen für ausreichend erachtet und die Parteien damit einverstanden sind.

§ 378

(weggefallen)

§ 379

(1) Das Gericht soll die Ladung davon abhängig machen, daß der Beweisführer einen Vorschuß zur Deckung der Staatskasse wegen der durch die Vernehmung des Zeugen erwachsenden Auslagen hinterlegt.

(2) Erfolgt die Hinterlegung nicht binnen der bestimmten Frist, so unterbleibt die Ladung, wenn die Hinterlegung nicht so zeitig nachgeholt wird, daß die Vernehmung ohne Verzögerung des Verfahrens durchgeführt werden kann.

§ 380

(1) Ein ordnungsmäßig geladener Zeuge, der nicht erscheint, ist, ohne daß es eines Antrages bedarf, in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten sowie zu einer Ordnungsstrafe in Geld und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurteilen.

(2) Im Falle wiederholten Ausbleibens ist die Strafe noch einmal zu erkennen, auch kann die zwangsweise Vorführung des Zeugen angeordnet werden.

(3) Gegen diese Beschlüsse findet die Beschwerde statt.

§ 381

(1) Die Verurteilung in Strafe und Kosten sowie die Anordnung der zwangsweisen Vorführung unterbleiben, wenn der Zeuge glaubhaft macht, daß ihm die Ladung nicht rechtzeitig zugegangen ist, oder wenn sein Ausbleiben genügend entschuldigt ist. Erfolgt die Glaubhaftmachung oder die genügende Entschuldigung nachträglich, so werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

(2) Die Anzeigen und Gesuche des Zeugen können schriftlich oder zum Protokoll der Geschäftsstelle oder mündlich in dem zur Vernehmung bestimmten neuen Termin angebracht werden.

§ 382

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sind an ihrem Amtssitz oder, wenn sie sich außerhalb ihres Amtssitzes aufhalten, an ihrem Aufenthaltsort zu vernehmen.

(2) Die Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, eines Landtages oder einer zweiten Kammer sind während ihres Aufenthaltes am Sitz der Versammlung dort zu vernehmen.

(3) Zu einer Abweichung von den vorstehenden Vorschriften bedarf es:

für die Mitglieder der Bundesregierung der Genehmigung der Bundesregierung,

für die Mitglieder einer Landesregierung der Genehmigung der Landesregierung,

für die Mitglieder einer der im Abs. 2 genannten Versammlungen der Genehmigung dieser Versammlung.

§ 383

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Verlobte einer Partei;
2. der Ehegatte einer Partei, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. diejenigen, die mit einer Partei in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
5. Personen, denen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

(2) Die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Personen sind vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

(3) Die Vernehmung der unter Nr. 4, 5 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Tatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann.

§ 384

Das Zeugnis kann verweigert werden:

1. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einer Person, zu der er in einem der im § 383 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verhältnisse steht, einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen würde;
2. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem seiner im § 383 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Angehörigen zur Unehre gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde;
3. über Fragen, die der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis zu offenbaren.

§ 385

(1) In den Fällen des § 383 Nr. 1 bis 3 und des § 384 Nr. 1 darf der Zeuge das Zeugnis nicht verweigern:

1. über die Errichtung und den Inhalt eines Rechtsgeschäfts, bei dessen Errichtung er als Zeuge zugezogen war;
2. über Geburten, Verheiratungen oder Sterbefälle von Familienmitgliedern;
3. über Tatsachen, welche die durch das Familienverhältnis bedingten Vermögensangelegenheiten betreffen;
4. über die auf das streitige Rechtsverhältnis sich beziehenden Handlungen, die von ihm selbst als Rechtsvorgänger oder Vertreter einer Partei vorgenommen sein sollen.

(2) Die im § 383 Nr. 4, 5 bezeichneten Personen dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

§ 386

(1) Der Zeuge, der das Zeugnis verweigert, hat vor dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termin schriftlich oder zum Protokoll der Geschäftsstelle oder in diesem Termin die Tatsachen, auf die er die Weigerung gründet, anzugeben und glaubhaft zu machen.

(2) Zur Glaubhaftmachung genügt in den Fällen des § 383 Nr. 4, 5 die mit Berufung auf einen geleisteten Diensteid abgegebene Versicherung.

(3) Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zum Protokoll der Geschäftsstelle erklärt, so ist er nicht verpflichtet, in dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termin zu erscheinen.

(4) Von dem Eingang einer Erklärung des Zeugen oder von der Aufnahme einer solchen zum Protokoll hat die Geschäftsstelle die Parteien zu benachrichtigen.

§ 387

(1) Über die Rechtmäßigkeit der Weigerung wird von dem Prozeßgericht nach Anhörung der Parteien entschieden.

(2) Der Zeuge ist nicht verpflichtet, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen.

(3) Gegen das Zwischenurteil findet sofortige Beschwerde statt.

§ 388

Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zum Protokoll der Geschäftsstelle erklärt und ist er in dem Termin nicht erschienen, so hat auf Grund seiner Erklärungen ein Mitglied des Prozeßgerichts Bericht zu erstatten.

§ 389

(1) Erfolgt die Weigerung vor einem beauftragten oder ersuchten Richter, so sind die Erklärungen des Zeugen, wenn sie nicht schriftlich oder zum Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben sind, nebst den Erklärungen der Parteien in das Protokoll aufzunehmen.

(2) Zur mündlichen Verhandlung vor dem Prozeßgericht werden der Zeuge und die Parteien von Amts wegen geladen.

(3) Auf Grund der von dem Zeugen und den Parteien abgegebenen Erklärungen hat ein Mitglied des Prozeßgerichts Bericht zu erstatten. Nach dem Vortrag des Berichtserstatters können der Zeuge und die Parteien zur Begründung ihrer Anträge das Wort nehmen; neue Tatsachen oder Beweismittel dürfen nicht geltend gemacht werden.

§ 390

(1) Wird das Zeugnis oder die Eidesleistung ohne Angabe eines Grundes oder, nachdem der vorgeschützte Grund rechtskräftig für unerheblich erklärt ist, verweigert, so ist der Zeuge, ohne daß es eines Antrages bedarf, in die durch die Weigerung verursachten Kosten sowie zu einer Ordnungsstrafe in Geld und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurteilen.

(2) Im Falle wiederholter Weigerung ist auf Antrag zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft anzuordnen, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Prozesses in dem Rechtszuge hinaus. Die Vorschriften über die Haft im Zwangsvollstreckungsverfahren gelten entsprechend.

(3) Gegen die Beschlüsse findet die Beschwerde statt.

§ 391

Ein Zeuge ist, vorbehaltlich der sich aus § 393 ergebenden Ausnahmen, zu beeidigen, wenn das Gericht dies mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für geboten erachtet und die Parteien auf die Beeidigung nicht verzichten.

§ 392

Die Beeidigung erfolgt nach der Vernehmung. Mehrere Zeugen können gleichzeitig beeidigt werden. Die Eidesnorm geht dahin, daß der Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

§ 393

Unbeeidigt sind zu vernehmen:

1. Personen, die zur Zeit der Vernehmung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben;
2. Personen, die nach den Vorschriften der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden.

§ 394

(1) Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen.

(2) Zeugen, deren Aussagen sich widersprechen, können einander gegenübergestellt werden.

§ 395

(1) Vor der Vernehmung wird der Zeuge zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß er in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen unter Umständen seine Aussage zu beeidigen habe.

(2) Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vornamen und Zunamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort befragt wird. Erforderlichenfalls sind ihm Fragen über solche Umstände, die seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu den Parteien vorzulegen.

§ 396

(1) Der Zeuge ist zu veranlassen, dasjenige, was ihm von dem Gegenstand seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhang anzugeben.

(2) Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem die Wissenschaft des Zeugen beruht, sind nötigenfalls weitere Fragen zu stellen.

(3) Der Vorsitzende hat jedem Mitglied des Gerichts auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

§ 397

(1) Die Parteien sind berechtigt, dem Zeugen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, die sie zur Aufklärung der Sache oder der Verhältnisse des Zeugen für dienlich erachten.

(2) Der Vorsitzende kann den Parteien gestatten und hat ihren Anwälten auf Verlangen zu gestatten, an den Zeugen unmittelbar Fragen zu richten.

(3) Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet das Gericht.

§ 398

(1) Das Prozeßgericht kann nach seinem Ermessen die wiederholte Vernehmung eines Zeugen anordnen.

(2) Hat ein beauftragter oder ersuchter Richter bei der Vernehmung die Stellung der von einer Partei angeregten Frage verweigert, so kann das Prozeßgericht die nachträgliche Vernehmung des Zeugen über diese Frage anordnen.

(3) Bei der wiederholten oder der nachträglichen Vernehmung kann der Richter statt der nochmaligen Beeidigung den Zeugen die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid versichern lassen.

§ 399

Die Partei kann auf einen Zeugen, den sie vorgeschlagen hat, verzichten; der Gegner kann aber verlangen, daß der erschienene Zeuge vernommen und, wenn die Vernehmung bereits begonnen hat, daß sie fortgesetzt werde.

§ 400

Der mit der Beweisaufnahme betraute Richter ist ermächtigt, im Falle des Nichterscheinens oder der Zeugnisverweigerung die gesetzlichen Verfügungen zu treffen, auch sie, soweit dies überhaupt zulässig ist, selbst nach Erledigung des Auftrages wieder aufzuheben, über die Zulässigkeit einer dem Zeugen vorgelegten Frage vorläufig zu entscheiden und die nochmalige Vernehmung eines Zeugen vorzunehmen.

§ 401

(1) Jeder Zeuge hat nach Maßgabe der Gebührenordnung auf Entschädigung für Zeitversäumnis und, wenn sein Erscheinen eine Reise erforderlich macht, auf Erstattung der Kosten Anspruch, die durch die Reise und den Aufenthalt am Ort der Vernehmung verursacht werden.

(2) Bei schriftlicher Beantwortung der Beweisfrage (§ 377 Abs. 3, 4) hat der Zeuge Anspruch auf Erstattung der ihm durch die Beantwortung entstandenen Auslagen.

Achter Titel

Beweis durch Sachverständige

§ 402

Für den Beweis durch Sachverständige gelten die Vorschriften über den Beweis durch Zeugen entsprechend, insoweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Vorschriften enthalten sind.

§ 403

Der Beweis wird durch die Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte angetreten.

§ 404

(1) Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch das Prozeßgericht. Es kann sich auf die Ernennung eines einzigen Sachverständigen beschränken. An Stelle der zuerst ernannten Sachverständigen kann es andere ernennen.

(2) Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

(3) Das Gericht kann die Parteien auffordern, Personen zu bezeichnen, die geeignet sind, als Sachverständige vernommen zu werden

(4) Einigen sich die Parteien über bestimmte Personen als Sachverständige, so hat das Gericht dieser Einigung Folge zu geben; das Gericht kann jedoch die Wahl der Parteien auf eine bestimmte Anzahl beschränken.

§ 405

Das Prozeßgericht kann den mit der Beweisaufnahme betrauten Richter zur Ernennung der Sachverständigen ermächtigen. Er hat in diesem Falle die in dem vorstehenden Paragraphen dem Prozeßgericht beigelegten Befugnisse auszuüben.

§ 406

(1) Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, daß der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.

(2) Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gericht oder Richter, von dem der Sachverständige ernannt ist, vor seiner Vernehmung, bei schriftlicher Begutachtung vor Einreichung des Gutachtens anzubringen. Nach diesem Zeitpunkt ist die Ablehnung nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Ablehnungsgrund vorher nicht geltend gemacht werden konnte. Das Ablehnungsgesuch kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.

(3) Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides Statt darf die Partei nicht zugelassen werden.

(4) Die Entscheidung ergeht von dem im zweiten Absatz bezeichneten Gericht oder Richter; eine mündliche Verhandlung der Beteiligten ist nicht erforderlich.

(5) Gegen den Beschluß, durch den die Ablehnung für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, durch den sie für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt.

§ 407

(1) Der zum Sachverständigen Ernannte hat der

Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderten Art öffentlich bestellt ist oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerb ausübt oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.

(2) Zur Erstattung des Gutachtens ist auch derjenige verpflichtet, der sich hierzu vor Gericht bereit erklärt hat.

§ 408

(1) Dieselben Gründe, die einen Zeugen berechtigen, das Zeugnis zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Das Gericht kann auch aus anderen Gründen einen Sachverständigen von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbinden.

(2) Für die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen gelten die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften. Für die Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung gelten die für sie maßgebenden besonderen Vorschriften.

(3) Wer bei einer richterlichen Entscheidung mitgewirkt hat, soll über Fragen, die den Gegenstand der Entscheidung gebildet haben, nicht als Sachverständiger vernommen werden.

§ 409

(1) Im Falle des Nichterscheinens oder der Weigerung eines zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen wird dieser zum Ersatz der Kosten und zu einer Ordnungsstrafe in Geld verurteilt. Im Falle wiederholten Ungehorsams kann die Strafe noch einmal erkannt werden.

(2) Gegen den Beschluß findet Beschwerde statt.

§ 410

Der Sachverständige wird vor oder nach Erstattung des Gutachtens beeidigt. Die Eidesnorm geht dahin, daß der Sachverständige das von ihm erforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde oder erstattet habe.

§ 411

(1) Wird schriftliche Begutachtung angeordnet, so hat der Sachverständige das von ihm unterschriebene Gutachten auf der Geschäftsstelle niederzulegen. Das Gericht kann ihm hierzu eine Frist bestimmen.

(2) Versäumt ein zur Erstattung des Gutachtens verpflichteter Sachverständiger die Frist, so kann er zu einer Ordnungsstrafe in Geld verurteilt werden. Der Straffestsetzung muß eine Strafandrohung unter Setzung einer Nachfrist vorausgehen. Im Falle wiederholter Fristversäumnis kann die Strafe in der gleichen Weise noch einmal erkannt werden. § 409 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Das Gericht kann das Erscheinen des Sachverständigen anordnen, damit er das schriftliche Gutachten erläutere.

§ 412

(1) Das Gericht kann eine neue Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige anordnen, wenn es das Gutachten für ungenügend erachtet.

(2) Das Gericht kann die Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anordnen, wenn ein Sachverständiger nach Erstattung des Gutachtens mit Erfolg abgelehnt ist.

§ 413

Der Sachverständige hat nach Maßgabe der Gebührenordnung auf Entschädigung für Zeitversäumnis, auf Erstattung der ihm verursachten Kosten und außerdem auf angemessene Vergütung seiner Mühewaltung Anspruch.

§ 414

Insoweit zum Beweise vergangener Tatsachen oder Zustände, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, kommen die Vorschriften über den Zeugenbeweis zur Anwendung.

Neunter Titel

Beweis durch Urkunden

§ 415

(1) Urkunden, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind (öffentliche Urkunden), begründen, wenn sie über eine vor der Behörde oder der Urkundsperson abgegebene Erklärung errichtet sind, vollen Beweis des durch die Behörde oder die Urkundsperson beurkundeten Vorganges.

(2) Der Beweis, daß der Vorgang unrichtig beurkundet sei, ist zulässig.

§ 416

Privaturkunden begründen, sofern sie von den Ausstellern unterschrieben oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sind, vollen Beweis dafür, daß die in ihnen enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind.

§ 417

Die von einer Behörde ausgestellten, eine amtliche Anordnung, Verfügung oder Entscheidung enthaltenden öffentlichen Urkunden begründen vollen Beweis ihres Inhalts.

§ 418

(1) Öffentliche Urkunden, die einen anderen als den in den §§ 415, 417 bezeichneten Inhalt haben, begründen vollen Beweis der darin bezeugten Tatsachen.

(2) Der Beweis der Unrichtigkeit der bezeugten Tatsachen ist zulässig, sofern nicht die Landesgesetze diesen Beweis ausschließen oder beschränken.

(3) Beruht das Zeugnis nicht auf eigener Wahrnehmung der Behörde oder der Urkundsperson, so ist die Vorschrift des ersten Absatzes nur dann anzuwenden, wenn sich aus den Landesgesetzen ergibt, daß die Beweiskraft des Zeugnisses von der eigenen Wahrnehmung unabhängig ist.

§ 419

Inwiefern Durchstreichungen, Radierungen, Einschaltungen oder sonstige äußere Mängel die Beweiskraft einer Urkunde ganz oder teilweise aufheben oder mindern, entscheidet das Gericht nach freier Überzeugung.

§ 420

Der Beweis wird durch die Vorlegung der Urkunde angetreten.

§ 421

Befindet sich die Urkunde nach der Behauptung des Beweisführers in den Händen des Gegners, so wird der Beweis durch den Antrag angetreten, dem Gegner die Vorlegung der Urkunde aufzugeben.

§ 422

Der Gegner ist zur Vorlegung der Urkunde verpflichtet, wenn der Beweisführer nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Herausgabe oder die Vorlegung der Urkunde verlangen kann.

§ 423

Der Gegner ist auch zur Vorlegung der in seinen Händen befindlichen Urkunden verpflichtet, auf die er im Prozeß zur Beweisführung Bezug genommen hat, selbst wenn es nur in einem vorbereitenden Schriftsatz geschehen ist.

§ 424

Der Antrag soll enthalten:

1. die Bezeichnung der Urkunde;
2. die Bezeichnung der Tatsachen, die durch die Urkunde bewiesen werden sollen;
3. die möglichst vollständige Bezeichnung des Inhalts der Urkunde;
4. die Angabe der Umstände, auf welche die Behauptung sich stützt, daß die Urkunde sich in dem Besitz des Gegners befindet;
5. die Bezeichnung des Grundes, der die Verpflichtung zur Vorlegung der Urkunde ergibt. Der Grund ist glaubhaft zu machen.

§ 425

Erachtet das Gericht die Tatsache, die durch die Urkunde bewiesen werden soll, für erheblich und den Antrag für begründet, so ordnet es, wenn der Gegner zugesteht, daß die Urkunde sich in seinen Händen befinde, oder wenn der Gegner sich über den Antrag nicht erklärt, die Vorlegung der Urkunde an.

§ 426

Bestreitet der Gegner, daß die Urkunde sich in seinem Besitz befinde, so ist er über ihren Verbleib zu vernehmen. In der Ladung zum Vernehmungstermin ist ihm aufzugeben, nach dem Verbleib der Urkunde sorgfältig zu forschen. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 449 bis 454 entsprechend. Gelangt das Gericht zu der Überzeugung, daß sich die Urkunde im Besitz des Gegners befindet, so ordnet es die Vorlegung an.

§ 427

Kommt der Gegner der Anordnung, die Urkunde vorzulegen, nicht nach oder gelangt das Gericht im Falle des § 426 zu der Überzeugung, daß er nach dem Verbleib der Urkunde nicht sorgfältig geforscht habe, so kann eine vom Beweisführer beigebrachte Abschrift der Urkunde als richtig angesehen werden. Ist eine Abschrift der Urkunde nicht beigebracht, so können die Behauptungen des Beweisführers über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde als bewiesen angenommen werden.

§ 428

Befindet sich die Urkunde nach der Behauptung des Beweisführers in den Händen eines Dritten, so wird der Beweis durch den Antrag angetreten, zur Herbeischaffung der Urkunde eine Frist zu bestimmen.

§ 429

Der Dritte ist aus denselben Gründen wie der Gegner des Beweisführers zur Vorlegung einer Urkunde verpflichtet; er kann zur Vorlegung nur im Wege der Klage genötigt werden.

§ 430

Zur Begründung des nach § 428 zu stellenden Antrages hat der Beweisführer den Erfordernissen des § 424 Nr. 1 bis 3, 5 zu genügen und außerdem glaubhaft zu machen, daß die Urkunde sich in den Händen des Dritten befinde.

§ 431

(1) Ist die Tatsache, die durch die Urkunde bewiesen werden soll, erheblich und entspricht der Antrag den Vorschriften des vorstehenden Paragraphen, so hat das Gericht eine Frist zur Vorlegung der Urkunde zu bestimmen. Die Frist kann ohne mündliche Verhandlung bestimmt werden.

(2) Der Gegner kann die Fortsetzung des Verfahrens vor dem Ablauf der Frist beantragen, wenn die Klage gegen den Dritten erledigt ist oder wenn der Beweisführer die Erhebung der Klage oder die Betreibung des Prozesses oder der Zwangsvollstreckung verzögert.

§ 432

(1) Befindet sich die Urkunde nach der Behauptung des Beweisführers in den Händen einer öffentlichen Behörde oder eines öffentlichen Beamten, so wird der Beweis durch den Antrag angetreten, die Behörde oder den Beamten um die Mitteilung der Urkunde zu ersuchen.

(2) Diese Vorschrift ist auf Urkunden, welche die Parteien nach den gesetzlichen Vorschriften ohne Mitwirkung des Gerichts zu beschaffen imstande sind, nicht anzuwenden.

(3) Verweigert die Behörde oder der Beamte die Mitteilung der Urkunde in Fällen, in denen eine Verpflichtung zur Vorlegung auf § 422 gestützt wird, so gelten die Vorschriften der §§ 428 bis 431.

§ 433

(weggefallen)

§ 434

Wenn eine Urkunde bei der mündlichen Verhandlung wegen erheblicher Hindernisse nicht vorgelegt werden kann oder wenn es bedenklich erscheint, sie wegen ihrer Wichtigkeit und der Besorgnis ihres Verlustes oder ihrer Beschädigung vorzulegen, so kann das Prozeßgericht anordnen, daß sie vor einem seiner Mitglieder oder vor einem anderen Gericht vorgelegt werde.

§ 435

Eine öffentliche Urkunde kann in Urschrift oder in einer beglaubigten Abschrift, die hinsichtlich der Beglaubigung die Erfordernisse einer öffentlichen Urkunde an sich trägt, vorgelegt werden; das Gericht kann jedoch anordnen, daß der Beweisführer die Urschrift vorlege oder die Tatsachen angebe und glaubhaft mache, die ihn an der Vorlegung der Urschrift verhindern. Bleibt die Anordnung erfolglos, so entscheidet das Gericht nach freier Überzeugung, welche Beweiskraft der beglaubigten Abschrift beizulegen sei.

§ 436

Der Beweisführer kann nach der Vorlegung einer Urkunde nur mit Zustimmung des Gegners auf dieses Beweismittel verzichten.

§ 437

(1) Urkunden, die nach Form und Inhalt als von einer öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person errichtet sich darstellen, haben die Vermutung der Echtheit für sich.

(2) Das Gericht kann, wenn es die Echtheit für zweifelhaft hält, auch von Amts wegen die Behörde oder die Person, von der die Urkunde errichtet sein soll, zu einer Erklärung über die Echtheit veranlassen.

§ 438

(1) Ob eine Urkunde, die als von einer ausländischen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes errichtet sich darstellt, ohne näheren Nachweis als echt anzusehen sei, hat das Gericht nach den Umständen des Falles zu ermessen.

(2) Zum Beweise der Echtheit einer solchen Urkunde genügt die Legalisation durch einen Konsul oder Gesandten des Bundes.

§ 439

(1) Über die Echtheit einer Privaturkunde hat sich der Gegner des Beweisführers nach der Vorschrift des § 138 zu erklären.

(2) Befindet sich unter der Urkunde eine Namensunterschrift, so ist die Erklärung auf die Echtheit der Unterschrift zu richten.

(3) Wird die Erklärung nicht abgegeben, so ist die Urkunde als anerkannt anzusehen, wenn nicht die Absicht, die Echtheit bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.

§ 440

(1) Die Echtheit einer nicht anerkannten Privaturkunde ist zu beweisen.

(2) Steht die Echtheit der Namensunterschrift fest oder ist das unter einer Urkunde befindliche Handzeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt, so hat die über der Unterschrift oder dem Handzeichen stehende Schrift die Vermutung der Echtheit für sich.

§ 441

(1) Der Beweis der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde kann auch durch Schriftvergleichung geführt werden.

(2) In diesem Falle hat der Beweisführer zur Vergleichung geeignete Schriften vorzulegen oder ihre Mitteilung nach der Vorschrift des § 432 zu beantragen und erforderlichenfalls den Beweis ihrer Echtheit anzutreten.

(3) Befinden sich zur Vergleichung geeignete Schriften in den Händen des Gegners, so ist dieser auf Antrag des Beweisführers zur Vorlegung verpflichtet. Die Vorschriften der §§ 421 bis 426 gelten entsprechend. Kommt der Gegner der Anordnung, die zur Vergleichung geeigneten Schriften vorzulegen, nicht nach oder gelangt das Gericht im Falle des § 426 zu der Überzeugung, daß der Gegner nach dem Verbleib der Schriften nicht sorgfältig geforscht habe, so kann die Urkunde als echt angesehen werden.

(4) Macht der Beweisführer glaubhaft, daß in den Händen eines Dritten geeignete Vergleichungsschriften sich befinden, deren Vorlegung er im Wege der Klage zu erwirken imstande sei, so gelten die Vorschriften des § 431 entsprechend.

§ 442

Über das Ergebnis der Schriftvergleichung hat das Gericht nach freier Überzeugung, geeignetenfalls nach Anhörung von Sachverständigen, zu entscheiden.

§ 443

Urkunden, deren Echtheit bestritten ist oder deren Inhalt verändert sein soll, werden bis zur Erledigung des Rechtsstreits auf der Geschäftsstelle verwahrt, sofern nicht ihre Auslieferung an eine andere Behörde im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist.

§ 444

Ist eine Urkunde von einer Partei in der Absicht, ihre Benutzung dem Gegner zu entziehen, beseitigt oder zur Benutzung untauglich gemacht, so können die Behauptungen des Gegners über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde als bewiesen angesehen werden.

Zehnter Titel

Beweis durch Parteivernehmung

§ 445

(1) Eine Partei, die den ihr obliegenden Beweis mit anderen Beweismitteln nicht vollständig geführt oder andere Beweismittel nicht vorgebracht hat, kann den Beweis dadurch antreten, daß sie beantragt, den Gegner über die zu beweisenden Tatsachen zu vernehmen.

(2) Der Antrag ist nicht zu berücksichtigen, wenn er Tatsachen betrifft, deren Gegenteil das Gericht für erwiesen erachtet.

§ 446

Lehnt der Gegner ab, sich vernehmen zu lassen, oder gibt er auf Verlangen des Gerichts keine Erklärung ab, so hat das Gericht unter Berücksichtigung der gesamten Sachlage, insbesondere der für die Weigerung vorgebrachten Gründe, nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob es die behauptete Tatsache als erwiesen ansehen will.

§ 447

Das Gericht kann über eine streitige Tatsache auch die beweispflichtige Partei vernehmen, wenn eine Partei es beantragt und die andere damit einverstanden ist.

§ 448

Auch ohne Antrag einer Partei und ohne Rücksicht auf die Beweislast kann das Gericht, wenn das Ergebnis der Verhandlungen und einer etwaigen Beweisaufnahme nicht ausreicht, um seine Überzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit einer zu erweisenden Tatsache zu begründen, die Vernehmung einer Partei oder beider Parteien über die Tatsache anordnen.

§ 449

Besteht die zu vernehmende Partei aus mehreren Streitgenossen, so bestimmt das Gericht nach Lage des Falles, ob alle oder nur einzelne Streitgenossen zu vernehmen sind.

§ 450

(1) Die Vernehmung einer Partei wird durch Beweisbeschluß angeordnet. Die Partei ist, wenn sie bei der Verkündung des Beschlusses nicht persönlich anwesend ist, zu der Vernehmung unter Mitteilung des Beweisbeschlusses persönlich durch Zustellung von Amts wegen zu laden.

(2) Die Ausführung des Beschlusses kann ausgesetzt werden, wenn nach seinem Erlaß über die zu beweisende Tatsache neue Beweismittel vorgebracht werden. Nach Erhebung der neuen Beweise ist von der Parteivernehmung abzusehen, wenn das Gericht die Beweisfrage für geklärt erachtet.

§ 451

Auf die Vernehmung einer Partei gelten die Vorschriften der §§ 375, 376, 395 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und der §§ 396, 397, 398 entsprechend.

§ 452

(1) Reicht das Ergebnis der unbeeidigten Aussage einer Partei nicht aus, um das Gericht von der Wahrheit oder Unwahrheit der zu erweisenden Tatsache zu überzeugen, so kann es anordnen, daß die Partei ihre Aussage zu beeidigen habe. Waren beide Parteien vernommen, so kann die Beeidigung der Aussage über dieselben Tatsachen nur von einer Partei gefordert werden.

(2) Die Eidesnorm geht dahin, daß die Partei nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

(3) Der Gegner kann auf die Beeidigung verzichten.

(4) Die Beeidigung einer Partei, die wegen wissentlicher Verletzung der Eidespflicht rechtskräftig verurteilt ist, ist unzulässig.

§ 453

(1) Das Gericht hat die Aussage der Partei nach § 286 frei zu würdigen.

(2) Verweigert die Partei die Aussage oder den Eid, so gilt § 446 entsprechend.

§ 454

(1) Bleibt die Partei in dem zu ihrer Vernehmung oder Beeidigung bestimmten Termin aus, so entscheidet das Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere auch etwaiger von der Partei für ihr Ausbleiben angegebener Gründe, nach freiem Ermessen, ob die Aussage als verweigert anzusehen ist.

(2) War der Termin zur Vernehmung oder Beeidigung der Partei vor dem Prozeßgericht bestimmt, so ist im Falle ihres Ausbleibens, wenn nicht das Gericht die Anberaumung eines neuen Vernehmungstermins für geboten erachtet, zur Hauptsache zu verhandeln.

§ 455

(1) Ist eine Partei nicht prozeßfähig, so ist vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2 ihr gesetzlicher Vertreter zu vernehmen. Sind mehrere gesetzliche Vertreter vorhanden, so gilt § 449 entsprechend.

(2) Minderjährige, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, sowie Volljährige, die wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt sind oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, können über Tatsachen, die in ihren eigenen Handlungen bestehen oder Gegenstand ihrer Wahrnehmung gewesen sind, vernommen und auch nach § 452 beeidigt werden, wenn das Gericht dies nach den Umständen des Falles für angemessen erachtet. Das gleiche gilt von einer prozeßfähigen Person, die in dem Rechtsstreit durch einen Pfleger vertreten wird.

§§ 456 bis 477

(weggefallen)

Elfter Titel

Verfahren bei der Abnahme von Eiden

§ 478

Der Eid muß von dem Schwurpflichtigen in Person geleistet werden.

§ 479

(1) Das Prozeßgericht kann anordnen, daß der Eid vor einem seiner Mitglieder oder vor einem anderen Gericht geleistet werde, wenn der Schwurpflichtige am Erscheinen vor dem Prozeßgericht verhindert ist oder sich in großer Entfernung von dessen Sitz aufhält.

(2) Der Bundespräsident und das Staatsoberhaupt eines deutschen Landes leisten den Eid in ihrer Wohnung vor einem Mitglied des Prozeßgerichts oder vor einem anderen Gericht.

§ 480

Vor der Leistung des Eides hat der Richter den Schwurpflichtigen in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen.

§ 481

(1) Der Eid wird in der Weise geleistet, daß der Richter die Eidesnorm mit der Eingangsformel:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden"

vorspricht und der Schwurpflichtige darauf die Worte spricht (Eidesformel):

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!"

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(2) Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

(3) Sollen mehrere Personen gleichzeitig einen Eid leisten, so wird die Eidesformel von jedem Schwurpflichtigen einzeln gesprochen.

§ 482

(weggefallen)

§ 483

(1) Stumme, die schreiben können, leisten den Eid mittels Abschreibens und Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel.

(2) Stumme, die nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hilfe eines Dolmetschers durch Zeichen.

§ 484

Der Eidesleistung wird gleichgeachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, der das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgibt.

Zwölfter Titel

Sicherung des Beweises

§ 485

Auf Gesuch einer Partei kann die Einnahme des Augenscheins und die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zur Sicherung des Beweises angeordnet werden. Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Gegner zustimmt oder zu besorgen ist, daß das Beweismittel verloren oder seine Benutzung erschwert werde, oder wenn der gegenwärtige Zustand einer Sache festgestellt werden soll und der Antragsteller ein rechtliches Interesse an dieser Feststellung hat.

§ 486

(1) Das Gesuch ist bei dem Gericht anzubringen, vor dem der Rechtsstreit anhängig ist; es kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.

(2) In Fällen dringender Gefahr kann das Gesuch auch bei dem Amtsgericht angebracht werden, in dessen Bezirk die zu vernehmenden Personen sich aufhalten oder der in Augenschein zu nehmende Gegenstand sich befindet.

(3) Bei dem bezeichneten Amtsgericht muß das Gesuch angebracht werden, wenn der Rechtsstreit noch nicht anhängig ist.

§ 487

Das Gesuch muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Gegners;
2. die Bezeichnung der Tatsachen, über welche die Beweisaufnahme erfolgen soll;
3. die Bezeichnung der Beweismittel unter Benennung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen;
4. die Darlegung des Grundes, der die Besorgnis rechtfertigt, daß das Beweismittel verloren oder seine Benutzung erschwert werde. Dieser Grund ist glaubhaft zu machen.

§ 488

(weggefallen)

§ 489

(weggefallen)

§ 490

(1) Über das Gesuch kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

(2) In dem Beschluß, durch welchen dem Gesuch stattgegeben wird, sind die Tatsachen, über die der Beweis zu erheben ist, und die Beweismittel unter Benennung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen zu bezeichnen. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

§ 491

(1) Der Gegner ist, sofern es nach den Umständen des Falles geschehen kann, unter Zustellung des Beschlusses und einer Abschrift des Gesuchs zu dem für die Beweisaufnahme bestimmten Termin so zeitig zu laden, daß er in diesem Termin seine Rechte wahrzunehmen vermag.

(2) Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift steht der Beweisaufnahme nicht entgegen.

§ 492

(1) Die Beweisaufnahme erfolgt nach den für die Aufnahme des betreffenden Beweismittels überhaupt geltenden Vorschriften.

(2) Das Protokoll über die Beweisaufnahme ist bei dem Gericht, das sie angeordnet hat, aufzubewahren.

§ 493

(1) Jede Partei hat das Recht, die Beweisverhandlungen in dem Prozeß zu benutzen.

(2) Dies gilt nicht, wenn der Gegner in dem Termin zur Beweisaufnahme deshalb nicht erscheinen konnte, weil er nicht rechtzeitig geladen war, und das Unterbleiben der rechtzeitigen Ladung auf einem Verschulden des Beweisführers beruht.

§ 494

(1) Wird von dem Beweisführer ein Gegner nicht bezeichnet, so ist das Gesuch nur dann zulässig, wenn der Beweisführer glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden außerstande sei, den Gegner zu bezeichnen.

(2) Wird dem Gesuch stattgegeben, so kann das Gericht dem unbekannten Gegner zur Wahrnehmung seiner Rechte bei der Beweisaufnahme einen Vertreter bestellen.

Zweiter Abschnitt

Verfahren vor den Amtsgerichten

§ 495

(1) Für das Verfahren vor den Amtsgerichten gelten die Vorschriften über das Verfahren vor den Landgerichten, soweit nicht aus den allgemeinen Vorschriften des ersten Buches, aus den nachfolgenden besonderen Bestimmungen und aus der Verfassung der Amtsgerichte sich Abweichungen ergeben.

(2) Der Richter soll in jeder Lage des Verfahrens auf die gütliche Beilegung des Rechtsstreits hinwirken.

§ 495 a

(weggefallen)

§ 496

(1) Die Zustellungen erfolgen unbeschadet der Vorschrift des § 317 Abs. 1 von Amts wegen.

(2) Die Klage sowie sonstige Anträge und Erklärungen einer Partei, die zugestellt werden sollen, sind bei dem Gericht schriftlich einzureichen oder mündlich zum Protokoll der Geschäftsstelle anzubringen. Die Partei soll den Schriftsätzen, die sie bei dem Gericht einreicht, die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften beifügen.

(3) Soll durch die Zustellung eine Frist gewahrt oder die Verjährung unterbrochen werden, so tritt die Wirkung, sofern die Zustellung demnächst erfolgt, bereits mit der Einreichung oder Anbringung des Antrages oder der Erklärung ein.

(4) Mit Ausnahme der Klage und solcher Schriftsätze, die Sachanträge oder eine Zurücknahme der Klage enthalten, sind Schriftsätze und sonstige Erklärungen der Parteien, sofern nicht das Gericht die Zustellung anordnet, ohne besondere Form mitzuteilen. Bei Übersendung durch die Post gilt die Mitteilung, wenn die Wohnung der Partei im Bereich des Ortsbestellverkehrs liegt, an dem folgenden, im übrigen an dem zweiten Werktage nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, sofern nicht die Partei glaubhaft macht, daß ihr die Mitteilung nicht oder erst in einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

§ 497

(1) Ladungen durch die Partei finden nicht statt. Die Termine werden von Amts wegen bestimmt. Nach Bestimmung des Termins ist die Ladung der Parteien durch die Geschäftsstelle zu veranlassen. Die Ladung des Klägers zu dem auf die Klage bestimmten Termin ist, sofern nicht das Gericht die Zustellung anordnet, ohne besondere Form mitzuteilen; § 496 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Ladung einer Partei ist nicht erforderlich, wenn der Termin der Partei bei Einreichung oder Anbringung der Klage oder des Antrages, auf Grund dessen die Terminsbestimmung stattfindet, mitgeteilt worden ist. Die Mitteilung ist zu den Akten zu vermerken.

§ 498

(1) Dem Beklagten ist mit der Ladung die Klageschrift oder das die Klage enthaltende Protokoll zuzustellen.

(2) Mit der Zustellung der Klageschrift ist die Aufforderung an den Beklagten zu verbinden, etwaige gegen die Behauptungen des Klägers vorzubringende Einwendungen und Beweismittel unter genauer Bezeichnung der zu beweisenden Tatsachen unverzüglich dem Gericht mitzuteilen. § 261 a Abs. 2 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(3) Die Klage gilt unbeschadet der Bestimmung im § 496 Abs. 3 erst mit der Zustellung an den Beklagten als erhoben.

§ 499

(1) Die Frist zur Einlassung auf eine Klage beträgt mindestens drei Tage, wenn die Zustellung an einem Ort erfolgt, der Sitz des Prozeßgerichts ist oder im Bezirk des Prozeßgerichts liegt oder von dem ein Teil zu diesem Bezirk gehört; mindestens eine Woche, wenn die Zustellung sonst im Inland erfolgt; in Meß- und Marktsachen mindestens vierundzwanzig Stunden.

(2) Ist die Zustellung im Ausland vorzunehmen, so hat das Gericht bei Festsetzung des Termins die Einlassungsfrist zu bestimmen.

§§ 499 a bis 499 g

(weggefallen)

§ 500

(1) An ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien zur Verhandlung des Rechtsstreits ohne Terminsbestimmung vor Gericht erscheinen.

(2) Die Klage wird in diesem Falle durch mündlichen Vortrag erhoben. Sie ist zu Protokoll zu nehmen, falls die Sache streitig bleibt. Nach der Klageerhebung kann jede Partei die Vertagung des Termins beantragen.

§ 500 a

(weggefallen)

§ 501

(weggefallen)

§ 502

(weggefallen)

§ 503

(weggefallen)

§ 504

(1) Die Vorschrift, daß prozeßhindernde Einreden gleichzeitig und vor der Verhandlung zur Hauptsache vorzubringen sind, gilt nur insoweit, als die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts und die Einrede, daß der Rechtsstreit durch Schiedsrichter zu entscheiden sei, vor der Verhandlung zur Hauptsache geltend zu machen sind.

(2) Ist das Amtsgericht sachlich unzuständig, so hat es vor der Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache ihn auf die Unzuständigkeit aufmerksam zu machen.

§ 505

(weggefallen)

§ 506

(1) Wird durch Widerklage oder durch Erweiterung des Klageantrages (§ 268 Nr. 2, 3) ein Anspruch erhoben, der zur Zuständigkeit der Landgerichte gehört, oder wird nach § 280 die Feststellung eines Rechtsverhältnisses beantragt, für das die Landgerichte zuständig sind, so hat das Amtsgericht, sofern eine Partei vor weiterer Verhandlung zur Hauptsache darauf anträgt, durch Beschluß sich für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an das Landgericht zu verweisen.

(2) Die Vorschriften des § 276 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 507

Die Vorschriften des § 297 sind nicht anzuwenden.

§ 508

(1) Die Geschäftsstelle hat die Zustellung des Versäumnisurteils zu vermitteln, sofern nicht die Partei, die das Urteil erwirkt hat, erklärt hat, selbst einen Gerichtsvollzieher mit der Zustellung beauftragen zu wollen.

(2) Die im § 339 Abs. 1 bezeichnete Frist beträgt eine Woche.

(3) Eine Verweisung des Rechtsstreits an ein anderes Gericht nach §§ 276, 506 findet nur statt, wenn das Amtsgericht den Einspruch für zulässig erachtet. Das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen wird, ist an die Entscheidung des Amtsgerichts, durch die der Einspruch zugelassen wird, gebunden.

§ 509

(weggefallen)

§ 510

Wegen unterbliebener Erklärung ist eine Urkunde nur dann als anerkannt anzusehen, wenn die Partei durch das Gericht zur Erklärung über die Echtheit der Urkunde aufgefordert ist.

§ 510 a

(1) Anträge sowie die Erklärung auf einen Antrag auf Parteivernehmung sind durch das Sitzungsprotokoll festzustellen; anstatt der Feststellung genügt die Bezugnahme auf den Inhalt eines vorbereitenden Schriftsatzes.

(2) Sonstige Erklärungen einer Partei, insbesondere Geständnisse, sind durch das Protokoll insoweit festzustellen, als das Gericht bei dem Schluß der mündlichen Verhandlung die Feststellung für angemessen erachtet.

§ 510 b

Erfolgt die Verurteilung zur Vornahme einer Handlung, so kann der Beklagte zugleich auf Antrag des Klägers für den Fall, daß die Handlung

nicht binnen einer zu bestimmenden Frist vorgenommen ist, zur Zahlung einer Entschädigung verurteilt werden; das Gericht hat die Entschädigung nach freiem Ermessen festzusetzen.

§ 510 c

(1) Bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche bestimmt das Gericht sein Verfahren nach freiem Ermessen, wenn der Wert des Streitgegenstandes zur Zeit der Einreichung der Klage einhundert Deutsche Mark nicht übersteigt.

(2) Ein in diesem Verfahren ergehendes Endurteil ist, sofern es nicht als Versäumnisurteil erlassen ist, als Schiedsurteil zu bezeichnen.

(3) Die Parteien können in der Verhandlung vor dem Gericht auf eine schriftliche Begründung des Schiedsurteils verzichten; der Verzicht ist in das Protokoll aufzunehmen.

(4) Das Schiedsurteil steht einem im ordentlichen Verfahren ergangenen rechtkräftigen Urteil gleich.

Drittes Buch

Rechtsmittel

Erster Abschnitt

Berufung

§ 511

Die Berufung findet gegen die im ersten Rechtszuge erlassenen Endurteile statt.

§ 511 a

(1) In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Berufung unzulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark nicht übersteigt.

(2) Für den Wert des Beschwerdegegenstandes gelten die §§ 3 bis 9.

(3) Der Berufungskläger hat diesen Wert glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides Statt darf er nicht zugelassen werden.

(4) Insoweit es sich um die Unzulässigkeit des Rechtswegs handelt sowie in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind, findet die Berufung ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes statt.

§ 512

Der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, die dem Endurteil vorausgegangen sind, sofern sie nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes unanfechtbar oder mit der Beschwerde anfechtbar sind.

§ 512 a

Die Berufung kann in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche nicht darauf gestützt werden, daß das Gericht des ersten Rechtszuges seine örtliche Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat.

§ 513

(1) Ein Versäumnisurteil kann von der Partei, gegen die es erlassen ist, mit der Berufung nicht angefochten werden.

(2) Ein Versäumnisurteil, gegen das der Einspruch an sich nicht statthaft ist, unterliegt der Berufung insoweit, als sie darauf gestützt wird, daß der Fall der Versäumung nicht vorgelegen habe.

§ 514

(1) Die Wirksamkeit eines nach Erlaß des Urteils erklärten Verzichts auf das Recht der Berufung ist nicht davon abhängig, daß der Gegner die Verzichtleistung angenommen hat.

(2) In Ehesachen (§ 606) kann eine Partei, die nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten ist, nach Erlaß des Urteils dem Gericht gegenüber auf das Recht der Berufung verzichten. Die Erklärung kann auch zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgegeben werden.

§ 515

(1) Die Zurücknahme der Berufung ist ohne Einwilligung des Berufungsbeklagten nur bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung des Berufungsbeklagten zulässig.

(2) Die Zurücknahme ist dem Gericht gegenüber zu erklären. Die Erklärung kann, wenn die Partei nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten ist, vor dem beauftragten oder ersuchten Richter oder vor der Geschäftsstelle zu Protokoll sowie durch Einreichung eines Schriftsatzes bei Gericht abgegeben werden.

(3) Die Zurücknahme hat den Verlust des eingelegten Rechtsmittels und die Verpflichtung zur Folge, die durch das Rechtsmittel entstandenen Kosten zu tragen. Auf Antrag des Gegners sind diese Wirkungen durch Beschluß auszusprechen; auf den Antrag ist die Vorschrift des Abs. 2 Satz 2 entsprechend anzuwenden. Der Beschluß bedarf keiner mündlichen Verhandlung und ist nicht anfechtbar.

§ 516

Die Berufungsfrist beträgt einen Monat; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

§ 517

Wird innerhalb der Berufungsfrist ein Urteil durch eine nachträgliche Entscheidung ergänzt (§ 321), so beginnt mit der Zustellung der nachträglichen Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist auch für die Berufung gegen das zuerst ergangene Urteil von neuem. Wird gegen beide Urteile von derselben Partei Berufung eingelegt, so sind beide Berufungen miteinander zu verbinden.

§ 518

(1) Die Berufung wird durch Einreichung der Berufungsschrift bei dem Berufungsgericht eingelegt.

(2) Die Berufungsschrift muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird;
2. die Erklärung, daß gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde.

(3) Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Urteils, gegen das die Berufung sich richtet, sowie der Nachweis der Zustellung des Urteils dem Berufungsgericht vorgelegt oder angegeben werden, daß das Urteil nicht zugestellt sei.

(4) Die allgemeinen Vorschriften über die vorbereitenden Schriftsätze sind auch auf die Berufungsschrift anzuwenden.

§ 519

(1) Der Berufungskläger muß die Berufung begründen.

(2) Die Berufungsbegründung ist, sofern sie nicht bereits in der Berufungsschrift enthalten ist, in einem Schriftsatz bei dem Berufungsgericht einzureichen. Die Frist für die Berufungsbegründung beträgt einen Monat; sie beginnt mit der Einlegung der Berufung und kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden.

(3) Die Berufungsbegründung muß enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten wird und welche Abänderungen des Urteils beantragt werden (Berufungsanträge);
2. die bestimmte Bezeichnung der im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) sowie der neuen Tatsachen, Beweismittel und Beweiseinreden, die die Partei zur Rechtfertigung ihrer Berufung anzuführen hat.

(4) In der Berufungsbegründung soll ferner der Wert des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Beschwerdegegenstandes angegeben werden, wenn von ihm die Zulässigkeit der Berufung abhängt.

(5) Die allgemeinen Vorschriften über die vorbereitenden Schriftsätze sind auch auf die Berufungsbegründung anzuwenden.

§ 519 a

Die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung sind der Gegenpartei von Amts wegen zuzustellen. Mit der Zustellung der Berufungsschrift ist der Zeitpunkt mitzuteilen, in dem die Berufung eingelegt ist. Die erforderliche Zahl von beglaubigten Abschriften soll der Beschwerdeführer mit der Berufungsschrift oder der Berufungsbegündung einreichen.

§ 519 b

(1) Das Berufungsgericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Berufung an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

(2) Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß ergehen; sie unterliegt in diesem Falle der sofortigen Beschwerde, sofern gegen ein Urteil gleichen Inhalts die Revision zulässig wäre.

§ 520

(1) Wird die Berufung nicht durch Beschluß als unzulässig verworfen, so ist der Termin zur mündlichen Verhandlung von Amts wegen zu bestimmen und den Parteien bekanntzumachen. In der Bekanntmachung soll der Berufungsbeklagte, sofern die Zustellung nicht an einen Rechtsanwalt erfolgt, darauf hingewiesen werden, daß er sich vor dem Berufungsgericht durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen muß.

(2) Auf die Frist, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung des Termins und der mündlichen Verhandlung liegen muß, sind die Vorschriften des § 262 entsprechend anzuwenden.

§ 521

(1) Der Berufungsbeklagte kann sich der Berufung anschließen, selbst wenn er auf die Berufung verzichtet hat oder wenn die Berufungsfrist verstrichen ist.

(2) Die Vorschriften über die Anfechtung des Versäumnisurteils durch Berufung sind auch auf seine Anfechtung durch Anschließung anzuwenden.

§ 522

(1) Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Berufung zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

(2) Hat der Berufungsbeklagte innerhalb der Berufungsfrist sich der erhobenen Berufung angeschlossen, so wird es so angesehen, als habe er die Berufung selbständig eingelegt.

§ 522 a

(1) Die Anschließung erfolgt durch Einreichung der Berufungsanschlußschrift bei dem Berufungsgericht.

(2) Die Anschlußberufung muß vor Ablauf der Berufungsbegründungsfrist (§ 519 Abs. 2) und, sofern sie nach deren Ablauf eingelegt wird, in der Anschlußschrift begründet werden.

(3) Die Vorschriften des § 518 Abs. 2, 4, des § 519 Abs. 3, 5 und der §§ 519 a, 519 b gelten entsprechend.

§ 523

Auf das weitere Verfahren sind die im ersten Rechtszuge für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht Abweichungen aus den Vorschriften dieses Abschnitts ergeben.

§ 523 a

Die Vorschrift des § 349 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.

§ 524

(weggefallen)

§ 525

Vor dem Berufungsgericht wird der Rechtsstreit in den durch die Anträge bestimmten Grenzen von neuem verhandelt.

§ 526

(1) Bei der mündlichen Verhandlung haben die Parteien das durch die Berufung angefochtene Urteil sowie die dem Urteil vorausgegangenen Entscheidungen nebst den Entscheidungsgründen und den Beweisverhandlungen insoweit vorzutragen, als dies zum Verständnis der Berufungsanträge und zur Prüfung der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung erforderlich ist.

(2) Im Falle der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Vortrags hat der Vorsitzende dessen Berichtigung oder Vervollständigung, nötigenfalls unter Wiedereröffnung der Verhandlung, zu veranlassen.

§ 527

(weggefallen)

§ 528

Prozeßhindernde Einreden, auf welche die Partei wirksam verzichten kann, dürfen nur geltend gemacht werden, wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie ohne ihr Verschulden außerstande gewesen sei, sie im ersten Rechtszuge vorzubringen. Das gleiche gilt, wenn bei vermögensrechtlichen Ansprüchen für die Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand oder die Zuständigkeit eines Arbeitsgerichts begründet ist, und von der Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts, sofern der Beklagte im ersten Rechtszuge zur Hauptsache mündlich verhandelt hat; eine Prüfung der Zuständigkeit von Amts wegen findet nicht statt.

§ 529

(1) Die Parteien können Angriffs- und Verteidigungsmittel, die im ersten Rechtszuge nicht geltend gemacht sind, insbesondere neue Tatsachen und Beweismittel, vorbringen.

(2) Neue Angriffs- und Verteidigungsmittel sowie Beweismittel und Beweiseinreden, die im ersten Rechtszuge hätten geltend gemacht werden können und deren Berücksichtigung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde, sind jedoch nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts die Partei das Vorbringen im ersten Rechtszuge weder in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, noch aus grober Nachlässigkeit unterlassen hatte. Diese Vorschrift gilt entsprechend für das Vorbringen einer Partei, das im ersten Rechtszuge nach den §§ 279, 279 a, 283 Abs. 2 zurückgewiesen worden ist.

(3) Die Vorschrift des Abs. 2 Satz 1 gilt ferner entsprechend, wenn der Berufungskläger ein neues Vorbringen, dessen Geltendmachung in der Berufungsinstanz zulässig ist, entgegen der Vorschrift des § 519 nicht in der Berufungsbegründung mitgeteilt hat.

(4) Die Erhebung einer Widerklage ist nur zuzulassen, wenn der Gegner einwilligt oder das Gericht die Geltendmachung des mit ihr verfolgten Anspruchs in dem anhängigen Verfahren für sachdienlich hält.

(5) Macht der Beklagte die Aufrechnung einer Gegenforderung geltend, so ist die hierauf gegründete Einwendung nur zuzulassen, wenn der Kläger einwilligt oder das Gericht die Geltendmachung in dem anhängigen Verfahren für sachdienlich hält.

§ 530

Die Verletzung einer das Verfahren des ersten Rechtszuges betreffenden Vorschrift kann in der Berufungsinstanz nicht mehr gerügt werden, wenn die Partei das Rügerecht bereits im ersten Rechtszuge nach der Vorschrift des § 295 verloren hat.

§ 531

Die im ersten Rechtszuge unterbliebenen oder verweigerten Erklärungen über Tatsachen, Urkunden und Anträge auf Parteivernehmung können in der Berufungsinstanz nachgeholt werden.

§ 532

Das im ersten Rechtszuge abgelegte gerichtliche Geständnis behält seine Wirksamkeit auch für die Berufungsinstanz.

§ 533

(1) Das Berufungsgericht darf die Vernehmung oder Beeidigung einer Partei, die im ersten Rechtszuge die Vernehmung abgelehnt oder die Aussage oder den Eid verweigert hatte, nur anordnen, wenn es der Überzeugung ist, daß die Partei zu der Ablehnung oder Weigerung genügende Gründe hatte und diese Gründe seitdem weggefallen sind.

(2) War eine Partei im ersten Rechtszuge vernommen und auf ihre Aussage beeidigt, so darf das Berufungsgericht die eidliche Vernehmung des Gegners nur anordnen, wenn die Vernehmung oder Beeidigung im ersten Rechtszuge unzulässig war.

§ 534

(1) Ein nicht oder nicht unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil des ersten Rechtszuges ist, soweit es durch die Berufungsanträge nicht angefochten wird, auf den im Laufe der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag von dem Berufungsgericht durch Beschluß für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

(2) Das gleiche gilt, wenn der Berufungskläger neue Angriffs- oder Verteidigungsmittel oder Beweismittel und Beweiseinreden vorbringt, durch welche die Erledigung des Rechtsstreits verzögert wird, und nach der freien Überzeugung des Gerichts die Verspätung des Vorbringens auf der Absicht der Prozeßverschleppung oder auf Nachlässigkeit beruht.

(3) Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

§ 535

(weggefallen)

§ 536

Das Urteil des ersten Rechtszuges darf nur insoweit abgeändert werden, als eine Abänderung beantragt ist.

§ 537

Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung des Berufungsgerichts sind alle einen zuerkannten oder aberkannten Anspruch betreffenden Streitpunkte, über die nach den Anträgen eine Verhandlung und Entscheidung erforderlich ist, selbst wenn über diese Streitpunkte im ersten Rechtszuge nicht verhandelt oder nicht entschieden ist.

§ 538

Das Berufungsgericht hat die Sache, insofern ihre weitere Verhandlung erforderlich ist, an das Gericht des ersten Rechtszuges zurückzuverweisen:

1. wenn durch das angefochtene Urteil ein Einspruch als unzulässig verworfen ist;
2. wenn durch das angefochtene Urteil nur über prozeßhindernde Einreden entschieden ist;
3. wenn im Falle eines nach Grund und Betrag streitigen Anspruchs durch das angefochtene Urteil über den Grund des Anspruchs vorab entschieden oder die Klage abgewiesen ist, es sei denn, daß der Streit über den Betrag des Anspruchs zur Entscheidung reif ist;
4. wenn das angefochtene Urteil im Urkunden- oder Wechselprozeß unter Vorbehalt der Rechte erlassen ist;
5. wenn das angefochtene Urteil ein Versäumnisurteil ist.

(2) Im Falle der Nr. 2 hat das Berufungsgericht die sämtlichen prozeßhindernden Einreden zu erledigen.

§ 539

Leidet das Verfahren des ersten Rechtszuges an einem wesentlichen Mangel, so kann das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urteils und des Verfahrens, soweit das letztere durch den Mangel betroffen wird, die Sache an das Gericht des ersten Rechtszuges zurückverweisen.

§ 540

In den Fällen der §§ 538, 539 kann das Berufungsgericht von einer Zurückverweisung absehen und selbst entscheiden, wenn es dies für sachdienlich hält.

§ 541

(weggefallen)

§ 542

(1) Die Vorschriften über das Versäumnisverfahren im ersten Rechtszuge gelten entsprechend.

(2) Beantragt der Berufungskläger gegen den im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienenen Berufungsbeklagten das Versäumnisurteil, so ist, soweit das festgestellte Sachverhältnis nicht entgegensteht, das tatsächliche mündliche Vorbringen des Berufungsklägers für zugestanden zu erachten und in Ansehung einer zulässigerweise beantragten Beweisaufnahme anzunehmen, daß sie das in Aussicht gestellte Ergebnis gehabt habe.

§ 543

Bei der Darstellung des Tatbestandes im Urteil ist eine Bezugnahme auf das Urteil des vorigen Rechtszuges nicht ausgeschlossen.

§ 544

(1) Die Geschäftsstelle des Berufungsgerichts hat innerhalb vierundzwanzig Stunden, nachdem die Berufungsschrift eingereicht ist, von der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszuges die Prozeßakten einzufordern.

(2) Nach Erledigung der Berufung sind die Akten der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszuges nebst einer beglaubigten Abschrift des in der Berufungsinstanz erlassenen Urteils zurückzusenden.

Zweiter Abschnitt

Revision

§ 545

(1) Die Revision findet gegen die in der Berufungsinstanz von den Oberlandesgerichten erlassenen Endurteile nach Maßgabe der folgenden Vorschriften statt.

(2) Gegen Urteile, durch die über die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung entschieden wird, ist die Revision nicht zulässig.

§ 546

(1) Die Revision findet nur statt, wenn das Oberlandesgericht sie in dem Urteil zugelassen hat oder wenn in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche der Wert des Beschwerdegegenstandes zehntausend Deutsche Mark übersteigt.

(2) Das Oberlandesgericht darf die Revision nur zulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Es hat die Revision stets dann zuzulassen, wenn es von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes abweicht.

(3) Für den Wert des Beschwerdegegenstandes gelten die Vorschriften der §§ 3 bis 9. Der Revisionskläger hat diesen Wert glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides Statt darf er nicht zugelassen werden.

§ 547

(1) Ohne Zulassung und ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes findet die Revision statt:

1. insoweit es sich um die Unzulässigkeit des Rechtswegs oder die Unzulässigkeit der Berufung handelt;
2. in den Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind.

(2) Die Vorschrift des § 545 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 548

Der Beurteilung des Revisionsgerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, die dem Endurteil vorausgegangen sind, sofern sie nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes unanfechtbar sind.

§ 549

(1) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung einer Vorschrift des Bundesrechts oder der Verletzung einer sonstigen im Bezirk des Berufungsgerichts geltenden Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt oder die dem Reichsrecht, dem gemeinen Recht, dem französischen Recht oder dem Badischen Landrecht einschließlich seiner Zusätze angehört.

(2) In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche kann die Revision nicht darauf gestützt werden, daß das Gericht seine örtliche Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat.

§ 550

Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

§ 551

Eine Entscheidung ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen:

1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hindernis mittels eines Ablehnungsgesuchs ohne Erfolg geltend gemacht ist;
3. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war;
4. wenn das Gericht seine Zuständigkeit oder Unzuständigkeit mit Unrecht angenommen hat;
5. wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat;

6. wenn die Entscheidung auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind;
7. wenn die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

§ 552

Die Revisionsfrist beträgt einen Monat; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils.

§ 553

(1) Die Revision wird durch Einreichung der Revisionsschrift bei dem Revisionsgericht eingelegt. Die Revisionsschrift muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Revision gerichtet wird;
2. die Erklärung, daß gegen dieses Urteil die Revision eingelegt werde.

(2) Die allgemeinen Vorschriften über die vorbereitenden Schriftsätze sind auch auf die Revisionsschrift anzuwenden.

§ 553 a

(1) Mit der Revisionsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Urteils, gegen das die Revision sich richtet, sowie der Nachweis der Zustellung des Urteils dem Revisionsgericht vorgelegt oder angegeben werden, daß das Urteil nicht zugestellt sei.

(2) Die Revisionsschrift ist der Gegenpartei von Amts wegen zuzustellen. Hierbei ist der Zeitpunkt mitzuteilen, in dem die Revision eingelegt ist. Die erforderliche Zahl von beglaubigten Abschriften soll der Beschwerdeführer mit der Revisionsschrift einreichen.

§ 554

(1) Der Revisionskläger muß die Revision begründen.

(2) Die Revisionsbegründung ist, sofern sie nicht bereits in der Revisionsschrift enthalten ist, in einem Schriftsatz bei dem Revisionsgericht einzureichen. Die Frist für die Revisionsbegründung beträgt einen Monat; sie beginnt mit der Einlegung der Revision und kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden.

(3) Die Revisionsbegründung muß enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Revisionsanträge);
2. die Angabe der Revisionsgründe, und zwar:
   a) die Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm;
   b) insoweit die Revision darauf gestützt wird, daß das Gesetz in bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

(4) In der Revisionsbegründung soll ferner der Wert des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Beschwerdegegenstandes angegeben werden.

(5) Die Vorschriften des § 553 Abs. 2 und des § 553 a Abs. 2 Satz 1, 3 sind auf die Revisionsbegründung entsprechend anzuwenden.

(6) Nach dem Ablauf der Begründungsfrist ist die Geltendmachung neuer Revisionsgründe nicht zulässig.

§ 554 a

(1) Das Revisionsgericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Revision an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Revision als unzulässig zu verwerfen.

(2) Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß ergehen.

§ 555

(1) Wird die Revision nicht durch Beschluß als unzulässig verworfen, so ist der Termin zur mündlichen Verhandlung von Amts wegen zu bestimmen und den Parteien bekanntzumachen.

(2) Auf die Frist, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung des Termins und der mündlichen Verhandlung liegen muß, sind die Vorschriften des § 262 entsprechend anzuwenden.

§ 556

(1) Der Revisionsbeklagte kann sich bis zum Ablauf der Begründungsfrist der Revision anschließen, selbst wenn er auf die Revision verzichtet hat.

(2) Die Anschließung erfolgt durch Einreichung der Revisionsanschlußschrift bei dem Revisionsgericht. Die Anschlußrevision muß in der Anschlußschrift begründet werden. Die Vorschriften des § 521 Abs. 2, der §§ 522, 553, des § 553 a Abs. 2 Satz 1, 3, des § 554 Abs. 3, 6 und des § 554 a gelten entsprechend.

§ 557

Auf das weitere Verfahren sind die im ersten Rechtszuge für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht Abweichungen aus den Vorschriften dieses Abschnitts ergeben.

§ 557 a

Die Vorschriften der §§ 348 bis 350 sind nicht anzuwenden.

§ 558

Die Verletzung einer das Verfahren der Berufungsinstanz betreffenden Vorschrift kann in der Revisionsinstanz nicht mehr gerügt werden, wenn die Partei das Rügerecht bereits in der Berufungsinstanz nach der Vorschrift des § 295 verloren hat.

§ 559

Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegen nur die von den Parteien gestellten Anträge und, soweit die Revision darauf gestützt wird, daß das Gesetz in bezug auf das Verfahren verletzt sei, nur die nach Maßgabe der §§ 554, 556 geltend gemachten Revisionsgründe. Bei der Prüfung, ob sonst das Gesetz verletzt sei, ist das Revisionsgericht an die von den Parteien geltend gemachten Revisionsgründe nicht gebunden.

§ 560

Ein nicht oder nicht unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil des Berufungsgerichts ist, insoweit es durch die Revisionsanträge nicht angefochten wird, auf den im Laufe der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag von dem Revisionsgericht für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

§ 561

(1) Der Beurteilung des Revisionsgerichts unterliegt nur das Parteivorbringen, das aus dem Tatbestand des Berufungsurteils oder dem Sitzungsprotokoll ersichtlich ist. Außerdem können nur die im § 554 Abs. 3 Nr. 2b erwähnten Tatsachen berücksichtigt werden.

(2) Hat das Berufungsgericht festgestellt, daß eine tatsächliche Behauptung wahr oder nicht wahr sei, so ist diese Feststellung für das Revisionsgericht bindend, es sei denn, daß in bezug auf die Feststellung ein zulässiger und begründeter Revisionsangriff erhoben ist.

§ 562

Die Entscheidung des Berufungsgerichts über das Bestehen und den Inhalt von Gesetzen, auf deren Verletzung die Revision nach § 549 nicht gestützt werden kann, ist für die auf die Revision ergehende Entscheidung maßgebend.

§ 563

Ergeben die Entscheidungsgründe zwar eine Gesetzesverletzung, stellt die Entscheidung selbst aber aus anderen Gründen sich als richtig dar, so ist die Revision zurückzuweisen.

§ 564

(1) Insoweit die Revision für begründet erachtet wird, ist das angefochtene Urteil aufzuheben.

(2) Wird das Urteil wegen eines Mangels des Verfahrens aufgehoben, so ist zugleich das Verfahren insoweit aufzuheben, als es durch den Mangel betroffen wird.

§ 565

(1) Im Falle der Aufhebung des Urteils ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Die Zurückverweisung kann an einen anderen Senat des Berufungsgerichts erfolgen.

(2) Das Berufungsgericht hat die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung zugrunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

(3) Das Revisionsgericht hat jedoch in der Sache selbst zu entscheiden:

1. wenn die Aufhebung des Urteils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf das festgestellte Sachverhältnis erfolgt und nach letzterem die Sache zur Endentscheidung reif ist;
2. wenn die Aufhebung des Urteils wegen Unzuständigkeit des Gerichts oder wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs erfolgt.

(4) Kommt in den Fällen der Nr. 1 und 2 für die in der Sache selbst zu erlassende Entscheidung die Anwendbarkeit von Gesetzen, auf deren Verletzung die Revision nach § 549 nicht gestützt werden kann, in Frage, so kann die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

§ 566

Die für die Berufung geltenden Vorschriften über die Anfechtbarkeit der Versäumnisurteile, über die Verzichtleistung auf das Rechtsmittel und seine Zurücknahme, über die Vertagung der mündlichen Verhandlung, über die Verhandlung prozeßhindernder Einreden, über den Vortrag der Parteien bei der mündlichen Verhandlung und über die Einforderung und Zurücksendung der Prozeßakten sind auf die Revision entsprechend anzuwenden.

§ 566a

(weggefallen)

Dritter Abschnitt

Beschwerde

§ 567

(1) Das Rechtsmittel der Beschwerde findet in den in diesem Gesetz besonders hervorgehobenen Fällen und gegen solche eine mündliche Verhandlung nicht erfordernde Entscheidungen statt, durch die ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen ist.

(2) Die Beschwerde gegen Entscheidungen über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes fünfzig Deutsche Mark übersteigt.

(3) Gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte ist eine Beschwerde nicht zulässig. Ausgenommen sind Beschlüsse, durch die eine Berufung nach § 519b als unzulässig verworfen wird.

§ 568

(1) Über die Beschwerde entscheidet das im Rechtszuge zunächst höhere Gericht.

(2) Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist, soweit nicht in ihr ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist, eine weitere Beschwerde nicht zulässig.

(3) Entscheidungen der Landgerichte über Prozeßkosten unterliegen nicht der weiteren Beschwerde.

§ 569

(1) Die Beschwerde wird bei dem Gericht eingelegt, von dem oder von dessen Vorsitzenden die angefochtene Entscheidung erlassen ist; sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden.

(2) Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt. Sie kann auch durch Erklärung zum Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden, wenn der Rechtsstreit bei einem Amtsgericht anhängig ist oder anhängig war, wenn die Beschwerde das Armenrecht betrifft oder von einem Zeugen oder Sachverständigen erhoben wird.

§ 570

Die Beschwerde kann auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden.

§ 571

Erachtet das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so haben sie ihr abzuhelfen; andernfalls ist die Beschwerde vor Ablauf einer Woche dem Beschwerdegericht vorzulegen.

§ 572

(1) Die Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen eine der in den §§ 109, 380, 390, 409, 619, 656, 678 erwähnten Entscheidungen gerichtet ist.

(2) Das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, kann anordnen, daß ihre Vollziehung auszusetzen sei.

(3) Das Beschwerdegericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; es kann insbesondere anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen sei.

§ 573

(1) Die Entscheidung über die Beschwerde kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.

(2) Ordnet das Gericht eine schriftliche Erklärung an, so kann sie durch einen Anwalt abgegeben werden, der bei dem Gericht zugelassen ist, von dem oder von dessen Vorsitzenden die angefochtene Entscheidung erlassen ist. In den Fällen, in denen die Beschwerde zum Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden darf, kann auch die Erklärung zum Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden.

§ 574

Das Beschwerdegericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Beschwerde an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

§ 575

Erachtet das Beschwerdegericht die Beschwerde für begründet, so kann es dem Gericht oder Vorsitzenden, von dem die beschwerende Entscheidung erlassen war, die erforderliche Anordnung übertragen.

§ 576

(1) Wird die Änderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle verlangt, so ist die Entscheidung des Prozeßgerichts nachzusuchen.

(2) Die Beschwerde findet gegen die Entscheidung des Prozeßgerichts statt.

(3) Die Vorschrift des ersten Absatzes gilt auch für den Bundesgerichtshof und die Oberlandesgerichte.

§ 577

(1) Für die Fälle der sofortigen Beschwerde gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften.

(2) Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung, in den Fällen der §§ 336 und 952 Abs. 4 mit der Verkündung der Entscheidung beginnt, einzulegen. Die Einlegung bei dem Beschwerdegericht genügt zur Wahrung der Notfrist, auch wenn der Fall für dringlich nicht erachtet wird. Liegen die Erfordernisse der Nichtigkeits- oder der Restitutionsklage vor, so kann die Beschwerde auch nach Ablauf der Notfrist innerhalb der für diese Klagen geltenden Notfristen erhoben werden.

(3) Das Gericht ist zu einer Änderung seiner der Beschwerde unterliegenden Entscheidung nicht befugt.

(4) In den Fällen des § 576 muß auf dem für die Einlegung der Beschwerde vorgeschriebenen Wege die Entscheidung des Prozeßgerichts binnen der Notfrist nachgesucht werden. Das Prozeßgericht hat das Gesuch, wenn es ihm nicht entsprechen will, dem Beschwerdegericht vorzulegen.

Viertes Buch

Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 578

(1) Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Endurteil geschlossenen Verfahrens kann durch Nichtigkeitsklage und durch Restitutionsklage erfolgen.

(2) Werden beide Klagen von derselben Partei oder von verschiedenen Parteien erhoben, so ist die Verhandlung und Entscheidung über die Restitutionsklage bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Nichtigkeitsklage auszusetzen.

§ 579

(1) Die Nichtigkeitsklage findet statt:

1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2. wenn ein Richter bei der Entscheidung mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hindernis mittels eines Ablehnungsgesuchs oder eines Rechtsmittels ohne Erfolg geltend gemacht ist;
3. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war;
4. wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

(2) In den Fällen der Nr. 1, 3 findet die Klage nicht statt, wenn die Nichtigkeit mittels eines Rechtsmittels geltend gemacht werden konnte.

(3) Gegen ein Schiedsurteil (§ 510 c) findet die Nichtigkeitsklage außer in den Fällen des Abs. 1 auch dann statt, wenn der Partei in dem Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt worden ist. Das gleiche gilt, wenn das Schiedsurteil nicht mit Gründen versehen ist, es sei denn, daß die Parteien in der Verhandlung vor dem Gericht ausdrücklich auf schriftliche Begründung verzichtet haben.

§ 580

Die Restitutionsklage findet statt:

1. wenn der Gegner durch Beeidigung einer Aussage, auf die das Urteil gegründet ist, sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
2. wenn eine Urkunde, auf die das Urteil gegründet ist, fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
3. wenn bei einem Zeugnis oder Gutachten, auf welches das Urteil gegründet ist, der Zeuge oder Sachverständige sich einer strafbaren Verletzung der Wahrheitspflicht schuldig gemacht hat;
4. wenn das Urteil von dem Vertreter der Partei oder von dem Gegner oder dessen Vertreter durch eine in Beziehung auf den Rechtsstreit verübte Handlung erwirkt ist, die mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;
5. wenn ein Richter bei dem Urteil mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf den Rechtsstreit einer Verletzung seiner Amtspflichten gegen die Partei schuldig gemacht hat, sofern diese

Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;

6. wenn das Urteil eines ordentlichen Gerichts oder eines Verwaltungsgerichts, auf welches das Urteil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben ist;
7. wenn die Partei
   a) ein in derselben Sache erlassenes, früher rechtskräftig gewordenes Urteil oder
   b) eine andere Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, die eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde.

§ 581

(1) In den Fällen des vorhergehenden Paragraphen Nr. 1 bis 5 findet die Restitutionsklage nur statt, wenn wegen der strafbaren Handlung eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

(2) Der Beweis der Tatsachen, welche die Restitutionsklage begründen, kann durch den Antrag auf Parteivernehmung nicht geführt werden.

§ 582

Die Restitutionsklage ist nur zulässig, wenn die Partei ohne ihr Verschulden außerstande war, den Restitutionsgrund in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Einspruch oder Berufung oder mittels Anschließung an eine Berufung, geltend zu machen.

§ 583

Mit den Klagen können Anfechtungsgründe, durch die eine dem angefochtenen Urteil vorausgegangene Entscheidung derselben oder einer unteren Instanz betroffen wird, geltend gemacht werden, sofern das angefochtene Urteil auf dieser Entscheidung beruht.

§ 584

(1) Für die Klagen ist ausschließlich zuständig: das Gericht, das im ersten Rechtszuge erkannt hat; wenn das angefochtene Urteil oder auch nur eines von mehreren angefochtenen Urteilen von dem Berufungsgericht erlassen wurde oder wenn ein in der Revisionsinstanz erlassenes Urteil auf Grund des § 580 Nr. 1 bis 3, 6, 7 angefochten wird, das Berufungsgericht; wenn ein in der Revisionsinstanz erlassenes Urteil auf Grund der §§ 579, 580 Nr. 4, 5 angefochten wird, das Revisionsgericht.

(2) Sind die Klagen gegen einen Vollstreckungsbefehl gerichtet, so gehören sie ausschließlich vor das Amtsgericht, dessen Geschäftsstelle den Befehl erlassen hat; wenn der Anspruch nicht zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehört, vor das für den Rechtsstreit über den Anspruch zuständige Gericht.

§ 585

Für die Erhebung der Klagen und das weitere Verfahren gelten die allgemeinen Vorschriften entsprechend, sofern nicht aus den Vorschriften dieses Gesetzes sich eine Abweichung ergibt.

§ 586

(1) Die Klagen sind vor Ablauf der Notfrist eines Monats zu erheben.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Partei von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft des Urteils. Nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, sind die Klagen unstatthaft.

(3) Die Vorschriften des vorstehenden Absatzes sind auf die Nichtigkeitsklage wegen mangelnder Vertretung nicht anzuwenden; die Frist für die Erhebung der Klage läuft von dem Tage, an dem der Partei und bei mangelnder Prozeßfähigkeit ihrem gesetzlichen Vertreter das Urteil zugestellt ist.

§ 587

In der Klage muß die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Nichtigkeits- oder Restitutionsklage gerichtet wird, und die Erklärung, welche dieser Klagen erhoben wird, enthalten sein.

§ 588

(1) Als vorbereitender Schriftsatz soll die Klage enthalten:

1. die Bezeichnung des Anfechtungsgrundes;
2. die Angabe der Beweismittel für die Tatsachen, die den Grund und die Einhaltung der Notfrist ergeben;
3. die Erklärung, inwieweit die Beseitigung des angefochtenen Urteils und welche andere Entscheidung in der Hauptsache beantragt werde.

(2) Dem Schriftsatz, durch den eine Restitutionsklage erhoben wird, sind die Urkunden, auf die sie gestützt wird, in Urschrift oder in Abschrift beizufügen. Befinden sich die Urkunden nicht in den Händen des Klägers, so hat er zu erklären, welchen Antrag er wegen ihrer Herbeischaffung zu stellen beabsichtigt.

§ 589

(1) Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Klage an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist erhoben sei. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Klage als unzulässig zu verwerfen.

(2) Die Tatsachen, die ergeben, daß die Klage vor Ablauf der Notfrist erhoben ist, sind glaubhaft zu machen.

§ 590

(1) Die Hauptsache wird, insoweit sie von dem Anfechtungsgrunde betroffen ist, von neuem verhandelt.

(2) Das Gericht kann anordnen, daß die Verhandlung und Entscheidung über Grund und Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens vor der Verhandlung über die Hauptsache erfolge. In diesem Falle ist die Verhandlung über die Hauptsache als Fortsetzung der Verhandlung über Grund und Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens anzusehen.

(3) Das für die Klagen zuständige Revisionsgericht hat die Verhandlung über Grund und Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens zu erledigen, auch wenn diese Erledigung von der Feststellung und Würdigung bestrittener Tatsachen abhängig ist.

§ 591

Rechtsmittel sind insoweit zulässig, als sie gegen die Entscheidungen der mit den Klagen befaßten Gerichte überhaupt stattfinden.

Fünftes Buch
Urkunden- und Wechselprozeß

§ 592

Ein Anspruch, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstand hat, kann im Urkundenprozeß geltend gemacht werden, wenn die sämtlichen zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen durch Urkunden bewiesen werden können. Als ein Anspruch, welcher die Zahlung einer Geldsumme zum Gegenstand hat, gilt auch der Anspruch aus einer Hypothek, einer Grundschuld, einer Rentenschuld oder einer Schiffshypothek.

§ 593

(1) Die Klage muß die Erklärung enthalten, daß im Urkundenprozeß geklagt werde.

(2) Die Urkunden müssen in Urschrift oder in Abschrift der Klage oder einem vorbereitenden Schriftsatz beigefügt werden. Im letzteren Falle muß zwischen der Zustellung des Schriftsatzes und dem Termin zur mündlichen Verhandlung ein der Einlassungsfrist gleicher Zeitraum liegen.

§ 594

(weggefallen)

§ 595

(1) Widerklagen sind nicht statthaft.

(2) Als Beweismittel sind bezüglich der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde sowie bezüglich anderer als der im § 592 erwähnten Tatsachen nur Urkunden und Antrag auf Parteivernehmung zulässig.

(3) Der Urkundenbeweis kann nur durch Vorlegung der Urkunden angetreten werden.

§ 596

Der Kläger kann, ohne daß es der Einwilligung des Beklagten bedarf, bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung von dem Urkundenprozeß in der Weise abstehen, daß der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig bleibt.

§ 597

(1) Insoweit der in der Klage geltend gemachte Anspruch an sich oder infolge einer Einrede des Beklagten als unbegründet sich darstellt, ist der Kläger mit dem Anspruch abzuweisen.

(2) Ist der Urkundenprozeß unstatthaft, ist insbesondere ein dem Kläger obliegender Beweis nicht mit den im Urkundenprozeß zulässigen Beweismitteln angetreten oder mit solchen Beweismitteln nicht vollständig geführt, so wird die Klage als in der gewählten Prozeßart unstatthaft abgewiesen, selbst wenn in dem Termin zur mündlichen Verhandlung der Beklagte nicht erschienen ist oder der Klage nur auf Grund von Einwendungen widersprochen hat, die rechtlich unbegründet oder im Urkundenprozeß unstatthaft sind.

§ 598

Einwendungen des Beklagten sind, wenn der dem Beklagten obliegende Beweis nicht mit den im Urkundenprozeß zulässigen Beweismitteln angetreten oder mit solchen Beweismitteln nicht vollständig geführt ist, als im Urkundenprozeß unstatthaft zurückzuweisen.

§ 599

(1) Dem Beklagten, welcher dem geltend gemachten Anspruch widersprochen hat, ist in allen Fällen, in denen er verurteilt wird, die Ausführung seiner Rechte vorzubehalten.

(2) Enthält das Urteil keinen Vorbehalt, so kann die Ergänzung des Urteils nach der Vorschrift des § 321 beantragt werden.

(3) Das Urteil, das unter Vorbehalt der Rechte ergeht, ist für die Rechtsmittel und die Zwangsvollstreckung als Endurteil anzusehen.

§ 600

(1) Wird dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte vorbehalten, so bleibt der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig.

(2) Soweit sich in diesem Verfahren ergibt, daß der Anspruch des Klägers unbegründet war, gelten die Vorschriften des § 302 Abs. 4 Satz 2 bis 4.

(3) Erscheint in diesem Verfahren eine Partei nicht, so sind die Vorschriften über das Versäumnisurteil entsprechend anzuwenden.

§ 601

(weggefallen)

§ 602

Werden im Urkundenprozeß Ansprüche aus Wechseln im Sinne des Wechselgesetzes geltend gemacht (Wechselprozeß), so gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften.

§ 603

(1) Wechselklagen können sowohl bei dem Gericht des Zahlungsortes als bei dem Gericht angestellt werden, bei dem der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

(2) Wenn mehrere Wechselverpflichtete gemeinschaftlich verklagt werden, so ist außer dem Gericht des Zahlungsortes jedes Gericht zuständig, bei dem einer der Beklagten seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§ 604

(1) Die Klage muß die Erklärung enthalten, daß im Wechselprozeß geklagt werde.

(2) Die Einlassungsfrist beträgt mindestens vierundzwanzig Stunden, wenn die Klage an dem Ort, der Sitz des Prozeßgerichts ist, zugestellt wird; mindestens drei Tage, wenn die Klage an einem anderen Ort zugestellt wird, der im Bezirk des Prozeßgerichts oder, falls dieses ein Amtsgericht ist, im Bezirk des dem Amtsgericht übergeordneten Landgerichts liegt, oder von dem ein Teil zu diesem Bezirk gehört; mindestens eine Woche, wenn die Klage sonst im Inland zugestellt wird. Das gleiche gilt von der Ladungsfrist, soweit sie nicht nach den allgemeinen Vorschriften kürzer als die im ersten Satz festgesetzte Einlassungsfrist ist.

(3) In den höheren Instanzen beträgt die Einlassungs- und Ladungsfrist mindestens vierundzwanzig Stunden, wenn die Zustellung der Berufungs- oder Revisionsschrift oder der Ladung an dem Ort erfolgt, der Sitz des höheren Gerichts ist; mindestens drei Tage, wenn die Zustellung an einem anderen Ort erfolgt, der ganz oder zum Teil in dem Landgerichtsbezirk liegt, in dem das höhere Gericht seinen Sitz hat; mindestens eine Woche, wenn die Zustellung sonst im Inland erfolgt.

§ 605

(1) Soweit es zur Erhaltung des wechselmäßigen Anspruchs der rechtzeitigen Protesterhebung nicht bedarf, ist als Beweismittel bezüglich der Vorlegung des Wechsels der Antrag auf Parteivernehmung zulässig.

(2) Zur Berücksichtigung einer Nebenforderung genügt, daß sie glaubhaft gemacht ist.

§ 605 a

Werden im Urkundenprozeß Ansprüche aus Schecks im Sinne des Scheckgesetzes geltend gemacht (Scheckprozeß), so gelten die §§ 602 bis 605 entsprechend.

Sechstes Buch

Ehesachen

Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern

Entmündigungssachen

Erster Abschnitt

Verfahren in Ehesachen

§ 606

(1) Für Klagen auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe, auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien oder auf Herstellung des ehelichen Lebens (Ehesachen) ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben. Hat zur Zeit der Erhebung der Klage im Bezirk dieses Gerichts keiner der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder haben sie einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland nicht gehabt, so ist das Landgericht, in dessen Bezirk der gewöhnliche Aufenthaltsort des Mannes oder, falls ein solcher im Inland fehlt, der gewöhnliche Aufenthaltsort der Frau gelegen ist, sonst das Landgericht Berlin ausschließlich zuständig.

(2) Besitzt der Mann nicht die deutsche Staatsangehörigkeit oder hat er seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland, so steht Abs. 1 der Anerkennung einer von einer ausländischen Behörde getroffenen Entscheidung nicht entgegen.

(3) Besitzt keiner der Ehegatten die deutsche Staatsangehörigkeit, so kann von einem deutschen Gericht in der Sache nur entschieden werden:

1. wenn der gewöhnliche Aufenthaltsort des Mannes oder der Frau im Inland gelegen ist und nach dem Heimatrecht des Mannes die von dem deutschen Gericht zu fällende Entscheidung anerkannt werden wird oder auch nur einer der Ehegatten staatenlos ist;
2. wenn die Frau zur Zeit der Eheschließung deutsche Staatsangehörige war und sie auf Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe oder auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Ehe oder der Staatsanwalt auf Nichtigerklärung der Ehe klagt.

§ 607

(1) In Ehesachen ist die Staatsanwaltschaft zur Mitwirkung befugt.

(2) Der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht sowie vor einem beauftragten oder ersuchten Richter kann der Staatsanwalt beiwohnen. Er ist von dem ersten zur mündlichen Verhandlung bestimmten Termin von Amts wegen in Kenntnis zu setzen.

(3) Er kann sich über die zu erlassende Entscheidung gutachtlich äußern und, sofern es sich um die Aufrechterhaltung einer Ehe handelt, neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen.

(4) Im Sitzungsprotokoll ist der Name des Staatsanwalts anzugeben, auch sind die von dem Staatsanwalt gestellten Anträge in das Protokoll aufzunehmen.

§ 608

Wer eine Scheidungsklage oder eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens beabsichtigt, hat bei dem für die Klage zuständigen Gericht einen Sühneversuch zu beantragen. In dem Antrag hat er die Gründe anzugeben, auf die er die Klage stützen will. Der Antrag kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.

§ 609

(1) Der Vorsitzende kann den Sühneversuch erlassen, wenn sich der Beklagte im Ausland aufhält oder wenn sein Aufenthalt unbekannt ist, wenn dem Sühneversuch ein anderes schwer zu beseitigendes Hindernis entgegensteht, das von dem Kläger nicht verschuldet ist, oder wenn die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs mit Bestimmtheit vorauszusehen ist.

(2) Solange den Vorschriften über den Sühneversuch nicht genügt ist, hat der Vorsitzende die Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung abzulehnen.

§ 610

(1) Der Sühneversuch findet vor dem Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Gerichts statt. Zu dem Termin ist das persönliche Erscheinen der Parteien anzuordnen. Die Parteien sind von Amts wegen und persönlich zu laden. Dem Gegner ist eine Abschrift des Antrags mitzuteilen.

(2) Erscheint zu dem Sühneversuch der Kläger nicht, so hat er einen neuen Sühneversuch zu beantragen. Erscheint der Kläger, aber nicht der Beklagte, so kann der Richter die einmalige Wiederholung des Sühneversuchs anordnen; andernfalls ist der Sühneversuch als mißlungen anzusehen.

(3) Die Parteien können sich in dem zum Sühneversuch bestimmten Termin nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Beistände können zurückgewiesen werden.

§ 611

(weggefallen)

§ 612

(1) In Ehesachen ist ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Ehegatte prozeßfähig; dies gilt jedoch insoweit nicht, als nach § 30 des Ehegesetzes nur sein gesetzlicher Vertreter die Aufhebung der Ehe begehren kann.

(2) Für einen geschäftsunfähigen Ehegatten wird der Rechtsstreit durch den gesetzlichen Vertreter geführt. Der gesetzliche Vertreter ist jedoch zur Erhebung der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens nicht befugt; zur Erhebung der Scheidungs-

klage oder der Aufhebungsklage bedarf er der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 613

Der Bevollmächtigte des klagenden Ehegatten bedarf einer besonderen, auf den Rechtsstreit gerichteten Vollmacht. Das Gericht hat den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen.

§ 614

(1) Bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, können andere als die in der Klage vorgebrachten Klagegründe geltend gemacht werden.

(2) Das neue Vorbringen und die Erhebung einer Widerklage ist von einem Sühneversuch nicht abhängig.

§ 614 a

(weggefallen)

§ 615

(1) Die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens, die Scheidungsklage und die Aufhebungsklage können verbunden werden.

(2) Die Verbindung einer anderen Klage mit den erwähnten Klagen sowie die Erhebung einer Widerklage anderer Art ist unstatthaft.

§ 616

Der Kläger, der mit der Scheidungsklage oder der Aufhebungsklage abgewiesen ist, kann das Recht, die Scheidung oder die Aufhebung der Ehe zu verlangen, nicht mehr auf Tatsachen gründen, die er in dem früheren Rechtsstreit geltend gemacht hat oder die er in dem früheren Rechtsstreit oder durch Verbindung der Klagen geltend machen konnte. Das gleiche gilt im Falle der Abweisung der Scheidungsklage oder der Aufhebungsklage für den Beklagten in Ansehung der Tatsachen, auf die er eine Widerklage zu gründen imstande war.

§ 617

Die Vorschriften über die Wirkung eines Anerkenntnisses, über die Folgen der unterbliebenen oder verweigerten Erklärung über Tatsachen oder über die Echtheit von Urkunden, die Vorschriften über den Verzicht der Partei auf die Beeidigung der Gegenpartei oder von Zeugen und Sachverständigen und die Vorschriften über die Wirkung eines gerichtlichen Geständnisses sind nicht anzuwenden.

§ 618

(1) Die Vorschrift des § 261 ist nicht anzuwenden.

(2) Der Beklagte ist zu jedem Termin, der nicht in seiner Gegenwart anberaumt wurde, zu laden.

(3) Die Vorschrift des Abs. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Beklagte durch öffentliche Zustellung geladen, aber nicht erschienen ist.

(4) Ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten ist unzulässig.

(5) Die Vorschriften der Abs. 2 bis 4 sind auf den Widerbeklagten entsprechend anzuwenden.

§ 619

(1) Das Gericht kann das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen und sie über die von ihr, von dem Gegner oder von dem Staatsanwalt behaupteten Tatsachen vernehmen.

(2) Ist die zu vernehmende Partei am Erscheinen vor dem Prozeßgericht verhindert oder hält sie sich in großer Entfernung von seinem Sitz auf, so kann sie durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vernommen werden.

(3) Gegen die nicht erschienene Partei ist wie gegen einen im Vernehmungstermin nicht erschienenen Zeugen zu verfahren; auf Haft darf nicht erkannt werden.

§ 620

(1) Hat der Kläger die Aussetzung des Verfahrens über eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens oder über eine Scheidungsklage beantragt, so darf das Gericht über die Herstellungsklage nicht entscheiden oder auf Scheidung nicht erkennen, bevor das Verfahren ausgesetzt war. Das Gericht soll die Aussetzung von Amts wegen anordnen, wenn es zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits zweckmäßig ist.

(2) Auf Grund dieser Vorschriften darf die Aussetzung im Laufe des Verfahrens nur einmal und höchstens auf ein Jahr angeordnet werden.

§ 621

(weggefallen)

§ 622

(1) Das Gericht kann auch von Amts wegen die Aufnahme von Beweisen anordnen und nach Anhörung der Parteien auch solche Tatsachen berücksichtigen, die von den Parteien nicht vorgebracht sind.

(2) Im Verfahren über eine Scheidungsklage, eine Aufhebungsklage oder eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens kann das Gericht gegen den Widerspruch der die Auflösung der Ehe begehrenden oder ihre Herstellung verweigernden Partei Tatsachen, die von den Parteien nicht vorgebracht sind, nur insoweit berücksichtigen, als sie geeignet sind, der Aufrechterhaltung der Ehe zu dienen.

§ 623

Auf Scheidung wegen eines in den §§ 44 bis 46 des Ehegesetzes genannten Scheidungsgrundes soll erst erkannt werden, wenn das Gericht das Gutachten eines ärztlichen Sachverständigen eingeholt hat. Das Gericht kann die ärztliche Untersuchung eines Ehegatten anordnen, wenn dies zur Vorbereitung des Gutachtens erforderlich ist. Weigert sich der Ehegatte ohne triftigen Grund, sich der Untersuchung zu unterziehen, so ist § 619 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

§ 624

Wird wegen Ehebruchs auf Scheidung erkannt und ergibt sich aus den Verhandlungen, mit welcher Person der Ehebruch begangen worden ist, so ist diese Person in dem Urteil festzustellen.

§ 625

Urteile in Ehesachen sind von Amts wegen zuzustellen.

§ 626

Die Vorschriften über die Zurückweisung verspäteten Vorbringens sind in der Berufungsinstanz nur insoweit anzuwenden, als der Berufungskläger sein neues Vorbringen entgegen der Vorschrift des § 519 nicht in der Berufungsbegründung mitgeteilt oder die Partei nach der freien Überzeugung des Gerichts in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, ihre Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht früher vorgebracht hat.

§ 627

(1) In Ehesachen kann das Gericht auf Antrag für die Dauer des Rechtsstreits das Getrenntleben der Ehegatten gestatten, ihren gegenseitigen Unterhalt sowie die Verpflichtung zur Leistung eines Prozeßkostenvorschusses regeln, wegen der Sorge für die Person der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder, soweit es sich nicht um die gesetzliche Vertretung handelt, Anordnungen treffen und die Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern im Verhältnis der Ehegatten zueinander ordnen.

(2) Der Antrag ist zulässig, sobald die Klage eingereicht oder der Termin zum Sühneversuch bestimmt ist.

(3) Der Antrag kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden. Er soll die Voraussetzungen für die Anordnung glaubhaft machen. Über den Antrag wird durch Beschluß entschieden, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. Zuständig ist das Gericht des ersten Rechtszuges und, wenn der Rechtsstreit in der Berufungsinstanz schwebt, das Berufungsgericht. Während des Verfahrens vor dem Einzelrichter hat dieser zu entscheiden.

(4) Gegen den Beschluß des Landgerichts findet die Beschwerde statt. Das Landgericht kann zur Entscheidung über die Frage, ob es der Beschwerde abhelfen will (§ 571), mündliche Verhandlung anordnen. Schwebt der Rechtsstreit in der Berufungsinstanz, so ist die Beschwerde bei dem Oberlandesgericht einzulegen.

§ 627 a

Die nach § 627 getroffenen Anordnungen wegen der Sorge für die Person der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder bleiben während des Rechtsstreits und im Falle der Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Aufhebung oder, sofern das Kind nicht unehelich ist, im Falle ihrer Nichtigkeit auch darüber hinaus so lange wirksam, bis das Vormundschaftsgericht eine andere Anordnung getroffen hat.

§ 627 b

(1) Das Gericht hat auf Antrag zugleich mit dem Urteil, durch das auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe erkannt oder die Ehe für nichtig erklärt wird, einen Unterhaltsanspruch, der sich nach den Vorschriften des Ehegesetzes für einen Ehegatten gegenüber dem anderen ergibt, für die Zeit nach der Rechtskraft des Urteils durch Beschluß einstweilen zu regeln.

(2) Der Beschluß wird mit der Rechtskraft des Urteils vollstreckbar, auf Grund dessen er ergangen ist.

(3) Wird das Urteil angefochten, so hat das Gericht zugleich mit seiner Entscheidung über das Rechtsmittel darüber zu beschließen, ob es den Beschluß aufrechterhalten oder abändern will.

(4) Auf Antrag des Unterhaltspflichtigen hat nach Rechtskraft des Urteils das Gericht des ersten Rechtszuges eine Frist zu bestimmen, innerhalb deren der Unterhaltsberechtigte wegen seiner Ansprüche die Klage zu erheben hat. Wird die Frist nicht innegehalten, so hat das Gericht auf Antrag den Beschluß aufzuheben. Die Entscheidung über diesen Antrag unterliegt der sofortigen Beschwerde.

(5) § 627 Abs. 3 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

§ 627 c

Die im Verfahren der einstweiligen Anordnung nach §§ 627, 627 b entstehenden Kosten gelten, mit Ausnahme der Kosten des Aufhebungsverfahrens nach § 627 b Abs. 4, für die Kostenentscheidung als Teil der Kosten der Hauptsache; § 96 gilt sinngemäß.

§ 628

Stirbt einer der Ehegatten vor der Rechtskraft des Urteils, so ist der Rechtsstreit in der Hauptsache als erledigt anzusehen.

§ 629

(weggefallen)

§ 630

(weggefallen)

§ 631

Für die Nichtigkeitsklage gelten die in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen besonderen Vorschriften.

§ 632

(1) Die Nichtigkeitsklage des Staatsanwalts ist gegen beide Ehegatten und. wenn einer von ihnen verstorben ist, gegen den überlebenden Ehegatten zu richten. Die Nichtigkeitsklage des einen Ehegatten ist gegen den anderen Ehegatten zu richten.

(2) Im Falle der Doppelehe ist die Nichtigkeitsklage des Ehegatten der früheren Ehe gegen beide Ehegatten der späteren Ehe zu richten.

§ 633

(1) Mit der Nichtigkeitsklage kann nur eine Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien verbunden werden.

(2) Eine Widerklage ist nur statthaft, wenn sie eine Nichtigkeitsklage oder eine Feststellungsklage der im Abs. 1 bezeichneten Art ist.

§ 634

Der Staatsanwalt kann, auch wenn er die Klage nicht erhoben hat, den Rechtsstreit betreiben, insbesondere selbständig Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen.

§ 635

Das Versäumnisurteil gegen den im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienenen Kläger ist dahin zu erlassen, daß die Klage als zurückgenommen gelte.

§ 636

Hat der Staatsanwalt die Nichtigkeitsklage zu Lebzeiten beider Ehegatten erhoben, so ist, wenn ein Ehegatte stirbt, § 628 nicht anzuwenden. Das Verfahren wird gegen den überlebenden Ehegatten fortgesetzt.

§ 636 a

Das auf eine Nichtigkeitsklage ergehende Urteil wirkt, wenn es zu Lebzeiten beider Ehegatten oder, falls der Staatsanwalt die Nichtigkeitsklage erhoben hatte, des Längstlebenden von ihnen rechtskräftig geworden ist, für und gegen alle.

§ 637

In den Fällen, in denen der als Partei auftretende Staatsanwalt unterliegt, ist die Staatskasse zur Erstattung der dem obsiegenden Gegner erwachsenen Kosten nach den Vorschriften des

fünften Titels des zweiten Abschnitts des ersten Buchs zu verurteilen.

§ 638

Die Vorschriften der §§ 633 bis 635 gelten für eine Klage, welche die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstand hat, entsprechend. Das Urteil, durch welches das Bestehen oder Nichtbestehen der Ehe festgestellt wird, wirkt, wenn es zu Lebzeiten beider Parteien rechtskräftig geworden ist, für und gegen alle.

§ 639

(weggefallen)

Zweiter Abschnitt

Verfahren in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstand haben

§ 640

(1) Auf einen Rechtsstreit, der die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes, die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern- oder Kindesverhältnisses zwischen den Parteien oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der elterlichen Gewalt der einen Partei über die andere zum Gegenstand hat, gelten die Vorschriften des § 607 Abs. 1, der §§ 613, 614 a, 617, 618, 619, des § 622 Abs. 1 und der §§ 625, 626, 628, 634, 635 und 637 entsprechend.

(2) Mit einer der im Abs. 1 bezeichneten Klagen kann eine Klage anderer Art nicht verbunden werden. Eine Widerklage anderer Art kann nicht erhoben werden.

§ 641

Für die Klage auf Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes ist der Ehemann der Mutter prozeßfähig, auch wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Für einen geschäftsunfähigen Ehemann wird der Rechtsstreit durch den gesetzlichen Vertreter geführt; der gesetzliche Vertreter kann die Anfechtungsklage nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erheben.

§ 642

(1) In den Fällen der §§ 640, 641 ist, wenn der Beklagte im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk der Kläger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Ist auch für diesen ein allgemeiner Gerichtsstand im Inland nicht begründet, so ist das Landgericht Berlin zuständig, falls auch nur eine der Parteien die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

(2) Für die Klage auf Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes ist, wenn die Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder zur Zeit ihres Todes besessen hat und nach den vorstehenden Vorschriften ein Gerichtsstand im Inland nicht begründet ist, das Landgericht, in dessen Bezirk die Mutter im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zur Zeit des Todes gehabt hat, sonst das Landgericht Berlin zuständig.

§ 643

In den Fällen der §§ 640, 641 wirkt das Urteil, sofern es bei Lebzeiten der Parteien rechtskräftig wird, für und gegen alle. Ein Urteil, welches das Bestehen des Eltern- und Kindesverhältnisses oder der elterlichen Gewalt feststellt, wirkt jedoch gegenüber einem Dritten, der das elterliche Verhältnis oder die elterliche Gewalt für sich in Anspruch nimmt, nur dann, wenn er an dem Rechtsstreit teilgenommen hat.

§ 644

Die Vorschriften der §§ 640 bis 643 gelten nicht für einen Rechtsstreit, der die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der unehelichen Vaterschaft zum Gegenstand hat.

Dritter Abschnitt

Verfahren in Entmündigungssachen

§ 645

(1) Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder wegen Geistesschwäche erfolgt durch Beschluß des Amtsgerichts.

(2) Der Beschluß wird nur auf Antrag erlassen.

§ 646

(1) Der Antrag kann von dem Ehegatten, einem Verwandten oder demjenigen gesetzlichen Vertreter des zu Entmündigenden gestellt werden, dem die Sorge für die Person zusteht. Gegen eine Person, die unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, kann der Antrag von einem Verwandten nicht gestellt werden. Gegen eine Ehefrau kann der Antrag von einem Verwandten nur gestellt werden, wenn der Ehemann die Ehefrau verlassen hat oder wenn der Ehemann zur Stellung des Antrages dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

(2) In allen Fällen ist auch der Staatsanwalt bei dem vorgesetzten Landgericht zur Stellung des Antrages betrug.

§ 647

Der Antrag kann bei dem Gericht schriftlich eingereicht oder zum Protokoll der Geschäftsstelle angebracht werden. Er soll eine Angabe der ihn begründenden Tatsachen und die Bezeichnung der Beweismittel enthalten.

§ 648

(1) Für die Einleitung des Verfahrens ist das Amtsgericht, bei dem der zu Entmündigende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ausschließlich zuständig.

(2) Gegen einen Deutschen, der im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, kann der Antrag bei dem Amtsgericht gestellt werden, in dessen Bezirk der zu Entmündigende den letzten Wohnsitz im Inland hatte; wenn er einen solchen Wohnsitz nicht hatte, gelten die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 649

Das Gericht kann vor der Einleitung des Verfahrens die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses anordnen.

§ 650

(1) Das Gericht kann nach der Einleitung des Verfahrens, wenn es mit Rücksicht auf die Verhältnisse des zu Entmündigenden erforderlich erscheint, die Verhandlung und Entscheidung dem Amts-

gericht überweisen, in dessen Bezirk der zu Entmündigende sich aufhält.

(2) Die Überweisung ist nicht mehr zulässig, wenn das Gericht den zu Entmündigenden vernommen hat (§ 654 Abs. 1).

(3) Wird die Übernahme abgelehnt, so entscheidet das im Rechtszuge zunächst höhere Gericht.

§ 651

(1) Wenn nach der Übernahme des Verfahrens durch das Gericht, an das die Überweisung erfolgt ist, ein Wechsel im Aufenthaltsort des zu Entmündigenden eintritt, so ist dieses Gericht zu einer weiteren Überweisung befugt.

(2) Die Vorschriften des § 650 gelten entsprechend.

§ 652

Der Staatsanwalt kann in allen Fällen das Verfahren durch Stellung von Anträgen betreiben und den Terminen beiwohnen. Er ist von der Einleitung des Verfahrens sowie von einer Überweisung (§§ 650, 651) und von allen Terminen in Kenntnis zu setzen.

§ 653

(1) Das Gericht hat unter Benutzung der in dem Antrag angegebenen Tatsachen und Beweismittel von Amts wegen die zur Feststellung des Geisteszustandes erforderlichen Ermittlungen zu veranstalten und die erheblich erscheinenden Beweise aufzunehmen. Zuvor ist dem zu Entmündigenden Gelegenheit zur Bezeichnung von Beweismitteln zu geben, desgleichen dem gesetzlichen Vertreter des zu Entmündigenden, dem die Sorge für die Person zusteht, sofern er nicht die Entmündigung beantragt hat.

(2) Für die Vernehmung und Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen sind die Vorschriften im siebenten und achten Titel des ersten Abschnitts des zweiten Buchs anzuwenden. Die Haft kann im Falle des § 390 von Amts wegen angeordnet werden.

§ 654

(1) Der zu Entmündigende ist persönlich unter Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständiger zu vernehmen. Zu diesem Zwecke kann die Vorführung des zu Entmündigenden angeordnet werden.

(2) Die Vernehmung kann auch durch einen ersuchten Richter erfolgen.

(3) Die Vernehmung darf nur unterbleiben, wenn sie mit besonderen Schwierigkeiten verbunden oder nicht ohne Nachteil für den Gesundheitszustand des zu Entmündigenden ausführbar ist.

§ 655

Die Entmündigung darf nicht ausgesprochen werden, bevor das Gericht einen oder mehrere Sachverständige über den Geisteszustand des zu Entmündigenden gehört hat.

§ 656

(1) Mit Zustimmung des Antragstellers kann das Gericht anordnen, daß der zu Entmündigende auf die Dauer von höchstens sechs Wochen in eine Heilanstalt gebracht werde, wenn dies nach ärztlichem Gutachten zur Feststellung des Geisteszustandes geboten erscheint und ohne Nachteil für den Gesundheitszustand des zu Entmündigenden ausführbar ist. Vor der Entscheidung sind die im § 646 bezeichneten Personen soweit tunlich zu hören.

(2) Gegen den Beschluß, durch den die Unterbringung angeordnet wird, steht dem zu Entmündigenden, dem Staatsanwalt und binnen der für den zu Entmündigenden laufenden Frist den sonstigen im § 646 bezeichneten Personen die sofortige Beschwerde zu.

§ 657

Sobald das Gericht die Anordnung einer Fürsorge für die Person oder das Vermögen des zu Entmündigenden für erforderlich hält, ist der Vormundschaftsbehörde zum Zwecke dieser Anordnung Mitteilung zu machen.

§ 658

(1) Die Kosten des Verfahrens sind, wenn die Entmündigung erfolgt, von dem Entmündigten, anderenfalls von der Staatskasse zu tragen.

(2) Insoweit einen der im § 646 Abs. 1 bezeichneten Antragsteller bei Stellung des Antrages nach dem Ermessen des Gerichts ein Verschulden trifft, können ihm die Kosten ganz oder teilweise zur Last gelegt werden.

§ 659

Der über die Entmündigung zu erlassende Beschluß ist dem Antragsteller und dem Staatsanwalt von Amts wegen zuzustellen.

§ 660

Der die Entmündigung aussprechende Beschluß ist von Amts wegen der Vormundschaftsbehörde mitzuteilen und, wenn der Entmündigte unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, auch dem gesetzlichen Vertreter zuzustellen, dem die Sorge für die Person des Entmündigten zusteht. Im Falle der Entmündigung wegen Geistesschwäche ist der Beschluß außerdem dem Entmündigten selbst zuzustellen.

§ 661

(1) Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit tritt, wenn der Entmündigte unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, mit der Zustellung des Beschlusses an den gesetzlichen Vertreter, dem die Sorge für die Person zusteht, andernfalls mit der Bestellung des Vormundes in Wirksamkeit.

(2) Die Entmündigung wegen Geistesschwäche tritt mit der Zustellung des Beschlusses an den Entmündigten in Wirksamkeit.

§ 662

Der die Entmündigung ablehnende Beschluß ist von Amts wegen auch demjenigen zuzustellen, dessen Entmündigung beantragt war.

§ 663

(1) Gegen den Beschluß, durch den die Entmündigung abgelehnt wird, steht dem Antragsteller und dem Staatsanwalt die sofortige Beschwerde zu.

(2) In dem Verfahren vor dem Beschwerdegericht gelten die Vorschriften der §§ 652, 653 entsprechend.

§ 664

(1) Der die Entmündigung aussprechende Beschluß kann im Wege der Klage binnen der Frist eines Monats angefochten werden.

(2) Zur Erhebung der Klage sind der Entmündigte selbst, der gesetzliche Vertreter des Entmündigten,

dem die Sorge für die Person zusteht, und die übrigen im § 646 bezeichneten Personen befugt.

(3) Die Frist beginnt im Falle der Entmündigung wegen Geisteskrankkeit für den Entmündigten mit dem Zeitpunkt, in dem er von der Entmündigung Kenntnis erlangt, für die übrigen Personen mit dem Zeitpunkt, in dem die Entmündigung in Wirksamkeit tritt. Im Falle der Entmündigung wegen Geistesschwäche beginnt die Frist für den gesetzlichen Vertreter des unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Entmündigten mit dem Zeitpunkt, in dem ihm der Beschluß zugestellt wird, für den Entmündigten selbst und die übrigen Personen mit der Zustellung des Beschlusses an den Entmündigten.

§ 665

Für die Klage ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk das Amtsgericht, das über die Entmündigung entschieden hat, seinen Sitz hat.

§ 666

(1) Die Klage ist gegen den Staatsanwalt zu richten.

(2) Wird die Klage von dem Staatsanwalt erhoben, so ist sie gegen den gesetzlichen Vertreter des Entmündigten zu richten, dem die Sorge für die Person zusteht

(3) Hat eine der im § 646 Abs. 1 bezeichneten Personen die Entmündigung beantragt, so ist diese Person unter Mitteilung der Klage zum Termin zur mündlichen Verhandlung zu laden. Sie gilt im Falle des Beitritts im Sinne des § 62 als Streitgenosse der Hauptpartei.

§ 667

(1) Mit der die Entmündigung anfechtenden Klage kann eine andere Klage nicht verbunden werden.

(2) Eine Widerklage ist unzulässig.

§ 668

Will der Entmündigte die Klage erheben, so ist ihm auf seinen Antrag von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts ein Rechtsanwalt als Vertreter beizuordnen.

§ 669

(1) Bei der mündlichen Verhandlung haben die Parteien die Ergebnisse der Sachuntersuchung des Amtsgerichts, soweit es zur Prüfung der Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses erforderlich ist, vollständig vorzutragen.

(2) Im Falle der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Vortrags hat der Vorsitzende die Berichtigung oder Vervollständigung, nötigenfalls unter Wiedereröffnung der Verhandlung, zu veranlassen.

§ 670

(1) Die Vorschriften der §§ 617, 618, 622 gelten entsprechend.

(2) Die eidliche Parteivernehmung ist ausgeschlossen.

§ 671

(1) Die Vorschriften der §§ 654, 655 gelten in dem Verfahren über die Anfechtungsklage entsprechend.

(2) Von der Vernehmung Sachverständiger darf das Gericht Abstand nehmen, wenn es das vor dem Amtsgericht abgegebene Gutachten für genügend erachtet.

§ 672

Wird die Anfechtungsklage für begründet erachtet, so ist der die Entmündigung aussprechende Beschluß aufzuheben. Die Aufhebung tritt erst mit der Rechtskraft des Urteils in Wirksamkeit. Auf Antrag können jedoch zum Schutz der Person oder des Vermögens des Entmündigten einstweilige Verfügungen nach den §§ 936 bis 944 getroffen werden.

§ 673

(1) Unterliegt der Staatsanwalt, so ist die Staatskasse zur Erstattung der dem obsiegenden Gegner erwachsenen Kosten nach den Vorschriften des fünften Titels des zweiten Abschnitts des ersten Buchs zu verurteilen.

(2) Ist die Klage von dem Staatsanwalt erhoben, so hat die Staatskasse in allen Fällen die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

§ 674

Das Prozeßgericht hat der Vormundschaftsbehörde und dem Amtsgericht von jedem in der Sache erlassenen Endurteil Mitteilung zu machen.

§ 675

Die Wiederaufhebung der Entmündigung erfolgt auf Antrag des Entmündigten oder des gesetzlichen Vertreters des Entmündigten, dem die Sorge für die Person zusteht, oder des Staatsanwalts durch Beschluß des Amtsgerichts.

§ 676

(1) Für die Wiederaufhebung der Entmündigung ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, bei dem der Entmündigte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

(2) Ist der Entmündigte ein Deutscher und hat er im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so kann der Antrag bei dem Amtsgericht gestellt werden, das über die Entmündigung entschieden hat. Das gleiche gilt, wenn ein Ausländer, der im Inland entmündigt worden ist, im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

(3) Die Vorschriften des § 647 und der §§ 649 bis 655 gelten entsprechend.

§ 677

Die Kosten des Verfahrens sind von dem Entmündigten, wenn das Verfahren von dem Staatsanwalt ohne Erfolg beantragt ist, von der Staatskasse zu tragen.

§ 678

(1) Der über die Wiederaufhebung der Entmündigung zu erlassende Beschluß ist dem Antragsteller und im Falle der Wiederaufhebung dem Entmündigten sowie dem Staatsanwalt von Amts wegen zuzustellen.

(2) Gegen den Beschluß, durch den die Entmündigung aufgehoben wird, steht dem Staatsanwalt die sofortige Beschwerde zu.

(3) Nach Rechtskraft des Beschlusses ist die Wiederaufhebung der Vormundschaftsbehörde mitzuteilen.

§ 679

(1) Wird der Antrag auf Wiederaufhebung von dem Amtsgericht abgelehnt, so kann sie im Wege der Klage beantragt werden.

(2) Zur Erhebung der Klage ist der gesetzliche Vertreter des Entmündigten, dem die Sorge für die

Person zusteht, und der Staatsanwalt befugt.

(3) Will der gesetzliche Vertreter die Klage nicht erheben, so kann der Vorsitzende des Prozeßgerichts dem Entmündigten einen Rechtsanwalt als Vertreter beiordnen.

(4) Auf das Verfahren sind die Vorschriften der §§ 665 bis 667, 669 bis 674 entsprechend anzuwenden.

§ 680

(1) Die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht erfolgt durch Beschluß des Amtsgerichts.

(2) Der Beschluß wird nur auf Antrag erlassen.

(3) Auf das Verfahren sind die Vorschriften des § 646 Abs. 1 und der §§ 647, 648, 653, 657, 663 entsprechend anzuwenden.

(4) Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

(5) Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach denen eine Gemeinde oder ein der Gemeinde gleichstehender Verband oder ein Armenverband berechtigt ist, die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht zu beantragen, bleiben unberührt.

§ 681

Ist die Entmündigung wegen Trunksucht beantragt, so kann das Gericht die Beschlußfassung über die Entmündigung aussetzen, wenn Aussicht besteht, daß der zu Entmündigende sich bessern werde.

§ 682

Die Kosten des amtsgerichtlichen Verfahrens sind, wenn die Entmündigung ausgesprochen wird, von dem Entmündigten, anderenfalls von dem Antragsteller zu tragen.

§ 683

(1) Der über die Entmündigung zu erlassende Beschluß ist dem Antragsteller und dem zu Entmündigenden von Amts wegen zuzustellen.

(2) Der die Entmündigung aussprechende Beschluß tritt mit der Zustellung an den Entmündigten in Wirksamkeit. Der Vormundschaftsbehörde ist der Beschluß von Amts wegen mitzuteilen.

§ 684

(1) Der die Entmündigung aussprechende Beschluß kann binnen der Frist eines Monats von dem Entmündigten im Wege der Klage angefochten werden.

(2) Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses an den Entmündigten.

(3) Die Klage ist gegen denjenigen, der die Entmündigung beantragt hatte, falls er aber verstorben oder sein Aufenthalt unbekannt oder im Ausland ist, gegen den Staatsanwalt zu richten.

(4) Auf das Verfahren sind die Vorschriften der §§ 665, 667, 669, 670, 672 bis 674 entsprechend anzuwenden.

§ 685

Die Wiederaufhebung der Entmündigung erfolgt auf Antrag des Entmündigten oder des gesetzlichen Vertreters des Entmündigten, dem die Sorge für die Person zusteht, durch Beschluß des Amtsgerichts. Die Vorschriften der §§ 647, 653, des § 676 Abs. 1, 2, des § 677 und des § 678 Abs. 1, 3 gelten entsprechend.

§ 686

(1) Wird der Antrag (§ 685) von dem Amtsgericht abgelehnt, so kann die Wiederaufhebung im Wege der Klage beantragt werden.

(2) Zur Erhebung der Klage ist der gesetzliche Vertreter des Entmündigten befugt, dem die Sorge für die Person zusteht. Will dieser die Klage nicht erheben, so kann der Vorsitzende des Prozeßgerichts dem Entmündigten einen Rechtsanwalt als Vertreter beiordnen.

(3) Die Klage ist gegen denjenigen, der die Entmündigung beantragt hatte, falls er aber verstorben oder sein Aufenthalt unbekannt oder im Ausland ist, gegen den Staatsanwalt zu richten.

(4) Auf das Verfahren sind die Vorschriften der §§ 665, 667, 669, 670, 672 bis 674 entsprechend anzuwenden.

§ 687

Die Entmündigung einer Person wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht sowie die Wiederaufhebung einer solchen Entmündigung ist von dem Amtsgericht öffentlich bekanntzumachen.

Siebentes Buch

Mahnverfahren

§ 688

(1) Wegen eines Anspruchs, der die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstand hat, ist auf Gesuch des Gläubigers ein bedingter Zahlungsbefehl zu erlassen. Als ein Anspruch, der die Zahlung einer Geldsumme zum Gegenstand hat, gilt auch der Anspruch aus einer Hypothek, einer Grundschuld, einer Rentenschuld oder einer Schiffshypothek.

(2) Das Mahnverfahren findet nicht statt, wenn nach dem Inhalt des Gesuchs die Geltendmachung des Anspruchs von einer noch nicht erfolgten Gegenleistung abhängig ist oder wenn die Zustellung des Zahlungsbefehls im Ausland oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen müßte.

§ 689

(1) Die Zahlungsbefehle werden von den Amtsgerichten erlassen.

(2) Zuständig ist das Amtsgericht, das für die im ordentlichen Verfahren erhobene Klage zuständig sein würde, wenn die Amtsgerichte im ersten Rechtszuge sachlich unbeschränkt zuständig wären.

§ 690

Das Gesuch muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort;
2. die Bezeichnung des Gerichts;
3. die bestimmte Angabe des Betrages oder Gegenstandes und des Grundes des Anspruchs;
4. das Gesuch um Erlaß des Zahlungsbefehls.

§ 691

(1) Entspricht das Gesuch nicht den Vorschriften der vorstehenden Paragraphen oder ergibt sich aus dem Inhalt des Gesuchs, daß der Anspruch überhaupt oder zur Zeit nicht begründet ist, so wird es zurückgewiesen.

(2) Das Gesuch ist auch dann zurückzuweisen, wenn der Zahlungsbefehl nur wegen eines Teiles des Anspruchs nicht erlassen werden kann; vor der Zurückweisung ist der Gläubiger zu hören.

(3) Die zurückweisende Verfügung ist nicht anfechtbar.

§ 692

Der Zahlungsbefehl enthält die im § 690 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Erfordernisse des Gesuchs und außerdem den Befehl an den Schuldner, binnen einer vom Tage der Zustellung laufenden Frist von einer Woche bei Vermeidung sofortiger Zwangsvollstreckung den Gläubiger wegen des Anspruchs nebst den dem Betrage nach zu bezeichnenden Kosten des Verfahrens und den geforderten Zinsen zu befriedigen oder, wenn er Einwendungen gegen den Anspruch habe, bei dem Gericht Widerspruch zu erheben. Die Widerspruchsfrist ist den Vorschriften über die Einlassungsfrist entsprechend zu bemessen, falls diese weniger als eine Woche betragen würde.

§ 693

(1) Der Zahlungsbefehl wird an den Schuldner von Amts wegen zugestellt.

(2) Soll durch die Zustellung eine Frist gewahrt oder die Verjährung unterbrochen werden, so tritt die Wirkung, wenn die Zustellung demnächst erfolgt, bereits mit der Einreichung oder Anbringung des Gesuchs um Erlaß des Zahlungsbefehls ein.

(3) Die Geschäftsstelle hat von der Zustellung des Zahlungsbefehls den Gläubiger in Kenntnis zu setzen.

§ 694

(1) Der Schuldner kann gegen den Anspruch oder einen Teil des Anspruchs Widerspruch erheben, solange der Vollstreckungsbefehl nicht verfügt ist.

(2) Das Gericht hat den Gläubiger von dem rechtzeitig erhobenen Widerspruch in Kenntnis zu setzen und dem Schuldner auf Verlangen eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß er rechtzeitig Widerspruch erhoben habe.

(3) Einer Zurückweisung des nicht rechtzeitig erhobenen Widerspruchs bedarf es nicht.

§ 695

(weggefallen)

§ 696

(1) Wird rechtzeitig Widerspruch erhoben, so ist auf Antrag einer Partei vor dem Amtsgericht, das den Zahlungsbefehl erlassen hat, ein Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen. Der Antrag kann schon in dem Gesuch um Erlaß des Zahlungsbefehls gestellt werden. Die Terminsbestimmung ist dem Gläubiger, sofern nicht das Gericht die Zustellung anordnet, ohne besondere Form mitzuteilen; § 496 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Wird nach der Erhebung des Widerspruchs alsbald Termin anberaumt, so gilt die Streitsache als mit Zustellung des Zahlungsbefehls rechtshängig geworden.

(3) Zur Herstellung eines Urteils in abgekürzter Form (§ 313 Abs. 3, § 317 Abs. 4) kann der Zahlungsbefehl an Stelle der Klageschrift benutzt werden.

§ 697

(1) Ist ein Anspruch erhoben, der zur Zuständigkeit der Landgerichte gehört, so hat das Amtsgericht, sofern eine Partei vor der Verhandlung zur Hauptsache darauf anträgt, durch Beschluß sich für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an das Landgericht zu verweisen; die Vorschriften des § 276 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 sind anzuwenden.

(2) Ist der Antrag auf Verweisung schon in dem Gesuch um Erlaß des Zahlungsbefehls gestellt oder mit dem Widerspruch verbunden worden, so kann die Entscheidung über den Antrag ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Wird die Verweisung beschlossen, so gilt der Rechtsstreit mit der Zustellung des Beschlusses als bei dem Landgericht anhängig.

§ 698

Die Kosten des Mahnverfahrens sind im Falle der rechtzeitigen Erhebung des Widerspruchs als ein Teil der Kosten des entstehenden Rechtsstreits anzusehen.

§ 699

(1) Der Zahlungsbefehl ist nach Ablauf der darin bestimmten Frist auf Gesuch des Gläubigers für vorläufig vollstreckbar zu erklären, sofern nicht vor der Vollstreckbarkeitserklärung von dem Schuldner Widerspruch erhoben ist. Die Vollstreckbarkeitserklärung wird durch einen von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle auf den Zahlungsbefehl zu setzenden Vollstreckungsbefehl bewirkt. In den Vollstreckungsbefehl sind die von dem Gläubiger zu berechnenden Kosten des bisherigen Verfahrens aufzunehmen. Die Zustellung des Vollstreckungsbefehls erfolgt auf Betreiben des Gläubigers. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat die Zustellung zu vermitteln, sofern nicht der Gläubiger erklärt hat, selbst einen Gerichtsvollzieher mit der Zustellung beauftragen zu wollen.

(2) Will der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle dem Gesuch des Gläubigers nicht entsprechen, so hat er das Gesuch dem Gericht zur Entscheidung vorzulegen. Gegen den Beschluß des Gerichts, durch den das Gesuch zurückgewiesen wird, findet sofortige Beschwerde statt.

§ 700

Der Vollstreckungsbefehl steht einem für vorläufig vollstreckbar erklärten, auf Versäumnis erlassenen Endurteil gleich; im Falle seiner Erlassung gilt der Anspruch als mit der Zustellung des Zahlungsbefehls im Streitverfahren rechtshängig geworden. Gegen den Vollstreckungsbefehl findet der Einspruch statt; die Vorschriften über den Einspruch gegen ein von dem Amtsgericht erlassenes Versäumnisurteil gelten entsprechend. Gehört der Anspruch nicht vor die Amtsgerichte, so findet eine Verweisung des Rechtsstreits an das Landgericht nach § 697 nur statt, wenn das Amtsgericht den Einspruch für zulässig erachtet. Das Landgericht ist an die Entscheidung des Amtsgerichts, durch die der Einspruch zugelassen wird, gebunden.

§ 701

Wird in dem Falle, wenn Widerspruch nicht erhoben ist, der Erlaß des Vollstreckungsbefehls

nicht binnen einer sechsmonatigen Frist, die mit Ablauf der im Zahlungsbefehl bestimmten Frist beginnt, nachgesucht, so verliert der Zahlungsbefehl seine Kraft. Dasselbe gilt, wenn der Erlaß des Vollstreckungsbefehls rechtzeitig nachgesucht ist, das Gesuch aber zurückgewiesen wird.

§ 702

Das Gesuch um Erlaß eines Zahlungsbefehls oder eines Vollstreckungsbefehls sowie die Erhebung eines Widerspruchs werden der anderen Partei abschriftlich nicht mitgeteilt; im Falle ihrer mündlichen Anbringung ist die Aufnahme eines Protokolls nicht erforderlich.

§ 703

Des Nachweises einer Vollmacht bedarf es nicht, wenn für den Gläubiger der Erlaß eines Zahlungsbefehls nachgesucht oder für den Schuldner Widerspruch gegen einen Zahlungsbefehl erhoben wird.

§ 703a

(1) Ist das Gesuch des Gläubigers auf den Erlaß eines Urkunden- oder eines Wechsel-Zahlungsbefehls gerichtet, so wird der Zahlungsbefehl als Urkunden- oder als Wechsel-Zahlungsbefehl bezeichnet.

(2) Für das Urkunden- und Wechsel-Mahnverfahren gelten folgende besonderen Vorschriften:

1. die Bezeichnung als Urkunden- oder als Wechsel-Zahlungsbefehl hat die Wirkung, daß die Streitsache, wenn rechtzeitig Widerspruch erhoben wird, als im Urkunden- oder im Wechselprozeß rechtshängig geworden anzusehen ist;
2. die Urkunden sollen in Urschrift oder in Abschrift dem Gesuch um Erlaß des Zahlungsbefehls beigefügt und in Abschrift mit dem Zahlungsbefehl zugestellt werden;
3. bei Erlaß des Zahlungsbefehls und des Vollstreckungsbefehls ist nicht zu prüfen, ob die gewählte Prozeßart statthaft ist;
4. beschränkt sich der Widerspruch auf den Antrag, dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte vorzubehalten, so ist der Vollstreckungsbefehl unter diesem Vorbehalt zu erlassen. Auf das weitere Verfahren ist die Vorschrift des § 600 entsprechend anzuwenden;
5. die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Tage; sie entspricht der Einlassungsfrist, wenn diese kürzer ist.

Achtes Buch

Zwangsvollstreckung

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 704

(1) Die Zwangsvollstreckung findet statt aus Endurteilen, die rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind.

(2) Urteile in Ehesachen und in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstand haben, dürfen nicht für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.

§ 705

Die Rechtskraft der Urteile tritt vor Ablauf der für die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels oder des zulässigen Einspruchs bestimmten Frist nicht ein. Der Eintritt der Rechtskraft wird durch rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels oder des Einspruchs gehemmt.

§ 706

(1) Zeugnisse über die Rechtskraft der Urteile sind auf Grund der Prozeßakten von der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszuges und, solange der Rechtsstreit in einem höheren Rechtszuge anhängig ist, von der Geschäftsstelle des Gerichts dieses Rechtszuges zu erteilen.

(2) Insoweit die Erteilung des Zeugnisses davon abhängt, daß gegen das Urteil ein Rechtsmittel nicht eingelegt ist, genügt ein Zeugnis der Geschäftsstelle des für das Rechtsmittel zuständigen Gerichts, daß bis zum Ablauf der Notfrist eine Rechtsmittelschrift nicht eingereicht sei.

§ 707

(1) Wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, so kann das Gericht auf Antrag anordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt werde oder nur gegen Sicherheitsleistung stattfinde und daß die Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien. Die Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung ist nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

(2) Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

§ 708

Auch ohne Antrag sind für vorläufig vollstreckbar zu erklären:

1. Urteile, die auf Grund eines Anerkenntnisses eine Verurteilung aussprechen (§ 307);
2. (weggefallen);
3. Versäumnisurteile;
4. Urteile, die im Urkunden- oder Wechselprozeß erlassen werden;
5. Urteile, durch die Arreste oder einstweilige Verfügungen aufgehoben werden;
6. Urteile, welche die Verpflichtung zur Entrichtung von Alimenten oder zur Entrichtung einer nach den §§ 843, 844 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschuldeten Geldrente aussprechen, soweit die Entrichtung für die Zeit nach der Erhebung der Klage und für das der Erhebung der Klage vorausgehende letzte Vierteljahr zu erfolgen hat;
7. Urteile der Oberlandesgerichte in vermögensrechtlichen Streitigkeiten.

§ 709

Urteile sind ferner ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn sie betreffen:

1. Streitigkeiten zwischen dem Vermieter und dem Mieter oder Untermieter von Wohnräumen oder anderen Räumen oder zwischen dem Mieter und dem Untermieter solcher Räume wegen Überlassung, Benutzung oder Räumung sowie wegen Zurückhaltung der von dem Mieter oder dem Untermieter in die Mieträume eingebrachten Sachen;

2. Streitigkeiten zwischen Seeschiffern und ihren Arbeitgebern hinsichtlich des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, sofern sie während der Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses entstehen;
3. Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirten, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern oder Auswanderungsexpedienten in den Einschiffungshäfen, die über Wirtszechen, Fuhrlohn, Überfahrtsgelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über deren Verlust und Beschädigung, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, die aus Anlaß der Reise entstanden sind;
4. andere vermögensrechtliche Ansprüche, sofern der Gegenstand der Verurteilung an Geld oder Geldeswert die Summe von fünfhundert Deutsche Mark nicht übersteigt; für den Wert des Gegenstandes gelten die Vorschriften der §§ 3 bis 9.

§ 710

Andere Urteile sind gegen eine der Höhe nach zu bestimmende Sicherheit für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Auf Antrag sind sie auch ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Gläubiger zur Sicherheitsleistung nicht in der Lage ist und daß die Aussetzung der Vollstreckung ihm einen schwer zu ersetzenden oder einen schwer zu ermittelnden Nachteil bringen würde.

§ 711

(weggefallen)

§ 712

Wird glaubhaft gemacht, daß die Vollstreckung des Urteils dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde, so ist in den Fällen der §§ 708, 709, 710 Satz 1 auf Antrag des Schuldners auszusprechen, daß das Urteil nicht vorläufig vollstreckbar sei; in den Fällen des § 710 Satz 2 ist der Antrag des Gläubigers zurückzuweisen.

§ 713

(1) Das Gericht kann auf Antrag die vorläufige Vollstreckbarkeit von einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Diese Vorschrift ist auf die im § 708 Nr. 7 bezeichneten Urteile nicht anzuwenden.

(2) Das Gericht hat auf Antrag dem Schuldner nachzulassen, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden, wenn nicht der Gläubiger sich erbietet, vor der Vollstreckung Sicherheit zu leisten.

§ 713 a

Die in den §§ 712 und 713 zugunsten des Schuldners zugelassenen Anordnungen sollen nicht ergehen, wenn die Voraussetzungen, unter denen ein Rechtsmittel gegen das Urteil stattfindet, nach dem Ermessen des Gerichts unzweifelhaft nicht vorliegen.

§ 714

Die in den §§ 710 bis 713 erwähnten Anträge sind vor dem Schluß der mündlichen Verhandlung zu stellen, auf die das Urteil ergeht.

§ 715

In den Fällen der §§ 710, 713 kann das Gericht, das die Sicherheitsleistung angeordnet oder zugelassen hat, auf Antrag die Rückgabe der von dem Gläubiger geleisteten Sicherheit anordnen, wenn ein Zeugnis über die Rechtskraft des für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteils vorgelegt wird. Die Vorschriften des § 109 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 716

Ist über die vorläufige Vollstreckbarkeit nicht entschieden, so sind wegen Ergänzung des Urteils die Vorschriften des § 321 anzuwenden.

§ 717

(1) Die vorläufige Vollstreckbarkeit tritt mit der Verkündung eines Urteils, das die Entscheidung in der Hauptsache oder die Vollstreckbarkeitserklärung aufhebt oder abändert, insoweit außer Kraft, als die Aufhebung oder Abänderung ergeht.

(2) Wird ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil aufgehoben oder abgeändert, so ist der Kläger zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Beklagten durch die Vollstreckung des Urteils oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung gemachte Leistung entstanden ist. Der Beklagte kann den Anspruch auf Schadensersatz in dem anhängigen Rechtsstreit geltend machen; wird der Anspruch geltend gemacht, so ist er als zur Zeit der Zahlung oder Leistung rechtshängig geworden anzusehen.

(3) Die Vorschriften des Abs. 2 sind auf die im § 708 Nr. 7 bezeichneten Urteile der Oberlandesgerichte, mit Ausnahme der Versäumnisurteile, nicht anzuwenden. Soweit ein solches Urteil aufgehoben oder abgeändert wird, ist der Kläger auf Antrag des Beklagten zur Erstattung des von diesem auf Grund des Urteils Gezahlten oder Geleisteten zu verurteilen. Die Erstattungspflicht des Klägers bestimmt sich nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Wird der Antrag gestellt, so ist der Anspruch auf Erstattung als zur Zeit der Zahlung oder Leistung rechtshängig geworden anzusehen; die mit der Rechtshängigkeit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts verbundenen Wirkungen treten mit der Zahlung oder Leistung auch dann ein, wenn der Antrag nicht gestellt wird.

§ 718

(1) In der Berufungsinstanz ist über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf Antrag vorab zu verhandeln und zu entscheiden.

(2) Eine Anfechtung der in der Berufungsinstanz über die vorläufige Vollstreckbarkeit erlassenen Entscheidung findet nicht statt.

§ 719

(1) Wird gegen ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil der Einspruch oder die Berufung eingelegt, so gelten die Vorschriften des § 707 entsprechend.

(2) Wird Revision gegen ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil eingelegt, so hat das Revisionsgericht auf Antrag anzuordnen, daß die Zwangsvollstreckung einstweilen eingestellt werde, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

(3) Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.

§ 720

Ist nach § 713 Abs. 2 dem Schuldner nachgelassen, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden, so ist gepfändetes Geld oder der Erlös gepfändeter Gegenstände zu hinterlegen.

§ 721

(1) Wird auf Räumung einer Wohnung erkannt, so kann das Gericht auf Antrag dem Schuldner eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung gewähren.

(2) Auf den Antrag sind die Vorschriften der §§ 714, 716 entsprechend anzuwenden.

§ 722

(1) Aus dem Urteil eines ausländischen Gerichts findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurteil ausgesprochen ist.

(2) Für die Klage auf Erlaß des Urteils ist das Amtsgericht oder Landgericht, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und sonst das Amtsgericht oder Landgericht zuständig, bei dem nach § 23 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.

§ 723

(1) Das Vollstreckungsurteil ist ohne Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung zu erlassen.

(2) Das Vollstreckungsurteil ist erst zu erlassen, wenn das Urteil des ausländischen Gerichts nach dem für dieses Gericht geltenden Recht die Rechtskraft erlangt hat. Es ist nicht zu erlassen, wenn die Anerkennung des Urteils nach § 328 ausgeschlossen ist.

§ 724

(1) Die Zwangsvollstreckung wird auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des Urteils (vollstreckbare Ausfertigung) durchgeführt.

(2) Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszuges und, wenn der Rechtsstreit bei einem höheren Gericht anhängig ist, von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erteilt.

§ 725

Die Vollstreckungsklausel:

„Vorstehende Ausfertigung wird dem usw. (Bezeichnung der Partei) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt"

ist der Ausfertigung des Urteils am Schluß beizufügen, von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

§ 726

(1) Von Urteilen, deren Vollstreckung nach ihrem Inhalt von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritt einer anderen Tatsache als einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung abhängt, darf eine vollstreckbare Ausfertigung nur erteilt werden, wenn der Beweis durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden geführt wird.

(2) Hängt die Vollstreckung von einer Zug um Zug zu bewirkenden Leistung des Gläubigers an den Schuldner ab, so ist der Beweis, daß der Schuldner befriedigt oder im Verzug der Annahme ist, nur dann erforderlich, wenn die dem Schuldner obliegende Leistung in der Abgabe einer Willenserklärung besteht.

§ 727

(1) Eine vollstreckbare Ausfertigung kann für den Rechtsnachfolger des in dem Urteil bezeichneten Gläubigers sowie gegen denjenigen Rechtsnachfolger des in dem Urteil bezeichneten Schuldners und denjenigen Besitzer der in Streit befangenen Sache, gegen die das Urteil nach § 325 wirksam ist, erteilt werden, sofern die Rechtsnachfolge oder das Besitzverhältnis bei dem Gericht offenkundig ist oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen wird.

(2) Ist die Rechtsnachfolge oder das Besitzverhältnis bei dem Gericht offenkundig, so ist dies in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen.

§ 728

(1) Ist gegenüber dem Vorerben ein nach § 326 dem Nacherben gegenüber wirksames Urteil ergangen, so sind auf die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung für und gegen den Nacherben die Vorschriften des § 727 entsprechend anzuwenden.

(2) Das gleiche gilt, wenn gegenüber einem Testamentsvollstrecker ein nach § 327 dem Erben gegenüber wirksames Urteil ergangen ist, für die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung für und gegen den Erben. Eine vollstreckbare Ausfertigung kann gegen den Erben erteilt werden, auch wenn die Verwaltung des Testamentsvollstreckers noch besteht.

§ 729

(1) Hat jemand das Vermögen eines anderen durch Vertrag mit diesem nach der rechtskräftigen Feststellung einer Schuld des anderen übernommen, so sind auf die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils gegen den Übernehmer die Vorschriften des § 727 entsprechend anzuwenden.

(2) Das gleiche gilt für die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung gegen denjenigen, der ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma fortführt, in Ansehung der Verbindlichkeiten, für die er nach § 25 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs haftet, sofern sie vor dem Erwerb des Geschäfts gegen den früheren Inhaber rechtskräftig festgestellt worden sind.

§ 730

In den Fällen des § 726 Abs. 1 und der §§ 727 bis 729 kann der Schuldner vor der Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung gehört werden.

§ 731

Kann der nach dem § 726 Abs. 1 und den §§ 727 bis 729 erforderliche Nachweis durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nicht geführt werden, so hat der Gläubiger bei dem Prozeßgericht des ersten Rechtszuges aus dem Urteil auf Erteilung der Vollstreckungsklausel Klage zu erheben.

§ 732

(1) Über Einwendungen des Schuldners, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel be-

treffen, entscheidet das Gericht, von dessen Geschäftsstelle die Vollstreckungsklausel erteilt ist. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandergehen.

(2) Das Gericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; es kann insbesondere anordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen einzustellen oder nur gegen Sicherheitsleistung fortzusetzen sei.

§ 733

(1) Vor der Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung kann der Schuldner gehört werden, sofern nicht die zuerst erteilte Ausfertigung zurückgegeben wird.

(2) Die Geschäftsstelle hat von der Erteilung der weiteren Ausfertigung den Gegner in Kenntnis zu setzen.

(3) Die weitere Ausfertigung ist als solche ausdrücklich zu bezeichnen.

§ 734

Vor der Aushändigung einer vollstreckbaren Ausfertigung ist auf der Urschrift des Urteils zu vermerken, für welche Partei und zu welcher Zeit die Ausfertigung erteilt ist.

§ 735

Zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines nicht rechtsfähigen Vereins genügt ein gegen den Verein ergangenes Urteil.

§ 736

Zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen einer nach § 705 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingegangenen Gesellschaft ist ein gegen alle Gesellschafter ergangenes Urteil erforderlich.

§ 737

(1) Bei dem Nießbrauch an einem Vermögen ist wegen der vor der Bestellung des Nießbrauchs entstandenen Verbindlichkeiten des Bestellers die Zwangsvollstreckung in die dem Nießbrauch unterliegenden Gegenstände ohne Rücksicht auf den Nießbrauch zulässig, wenn der Besteller zu der Leistung und der Nießbraucher zur Duldung der Zwangsvollstreckung verurteilt ist.

(2) Das gleiche gilt bei dem Nießbrauch an einer Erbschaft für die Nachlaßverbindlichkeiten.

§ 738

(1) Ist die Bestellung des Nießbrauchs an einem Vermögen nach der rechtskräftigen Feststellung einer Schuld des Bestellers erfolgt, so sind auf die Erteilung einer in Ansehung der dem Nießbrauch unterliegenden Gegenstände vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils gegen den Nießbraucher die Vorschriften der §§ 727, 730 bis 732 entsprechend anzuwenden.

(2) Das gleiche gilt bei dem Nießbrauch an einer Erbschaft für die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des gegen den Erblasser ergangenen Urteils.

§ 739

Bei dem Güterstand der Verwaltung und Nutznießung, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft ist die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Ehefrau nur zulässig, wenn die Ehefrau zu der Leistung und der Ehemann zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut verurteilt ist.

§ 740

Bei dem Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft ist zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut ein gegen den Ehemann ergangenes Urteil erforderlich und genügend.

§ 741

Betreibt die Ehefrau selbständig ein Erwerbsgeschäft, so ist zur Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut und in das Gesamtgut ein gegen die Ehefrau ergangenes Urteil genügend, es sei denn, daß zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit der Einspruch des Ehemannes gegen den Betrieb des Erwerbsgeschäfts oder der Widerruf seiner Einwilligung zu dem Betrieb im Güterrechtsregister eingetragen war.

§ 742

(1) Ist der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft erst eingetreten, nachdem ein von der Ehefrau oder gegen sie geführter Rechtsstreit rechtshängig geworden ist, so sind auf die Erteilung einer in Ansehung des eingebrachten Gutes der Ehefrau vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils für oder gegen den Ehemann die Vorschriften der §§ 727, 730 bis 732 entsprechend anzuwenden.

(2) Das gleiche gilt für die Erteilung einer in Ansehung des Gesamtguts vollstreckbaren Ausfertigung, wenn die allgemeine Gütergemeinschaft oder die Fahrnisgemeinschaft erst eingetreten ist, nachdem ein von der Ehefrau oder gegen sie geführter Rechtsstreit rechtshängig geworden ist.

§ 743

Nach der Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft ist vor der Auseinandersetzung die Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut nur zulässig, wenn beide Ehegatten zu der Leistung oder der eine Ehegatte zu der Leistung und der andere zur Duldung der Zwangsvollstreckung verurteilt sind.

§ 744

Ist die Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft nach der Beendigung eines Rechtsstreits des Ehemannes eingetreten, so sind auf die Erteilung einer in Ansehung des Gesamtguts vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils gegen die Ehefrau die Vorschriften der §§ 727, 730 bis 732 entsprechend anzuwenden.

§ 745

(1) Im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft ist zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut ein gegen den überlebenden Ehegatten ergangenes Urteil erforderlich und genügend.

(2) Nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gelten die Vorschriften der §§ 743, 744 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ehemannes der überlebende Ehegatte, an die Stelle der Ehefrau die anteilsberechtigten Abkömmlinge treten.

§ 746

Zur Zwangsvollstreckung in das der elterlichen Nutznießung unterliegende Vermögen des Kindes ist ein gegen das Kind ergangenes Urteil genügend.

§ 747

Zur Zwangsvollstreckung in einen Nachlaß ist, wenn mehrere Erben vorhanden sind, bis zur Teilung ein gegen alle Erben ergangenes Urteil erforderlich.

§ 748

(1) Unterliegt ein Nachlaß der Verwaltung eines Testamentsvollstreckers, so ist zur Zwangsvollstreckung in den Nachlaß ein gegen den Testamentsvollstrecker ergangenes Urteil erforderlich und genügend.

(2) Steht dem Testamentsvollstrecker nur die Verwaltung einzelner Nachlaßgegenstände zu, so ist die Zwangsvollstreckung in diese Gegenstände nur zulässig, wenn der Erbe zu der Leistung, der Testamentsvollstrecker zur Duldung der Zwangsvollstreckung verurteilt ist.

(3) Zur Zwangsvollstreckung wegen eines Pflichtteilsanspruchs ist im Falle des Abs. 1 wie im Falle des Abs. 2 ein sowohl gegen den Erben als gegen den Testamentsvollstrecker ergangenes Urteil erforderlich.

§ 749

Auf die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung eines für oder gegen den Erblasser ergangenen Urteils für oder gegen den Testamentsvollstrecker sind die Vorschriften der §§ 727, 730 bis 732 entsprechend anzuwenden. Auf Grund einer solchen Ausfertigung ist die Zwangsvollstreckung nur in die der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegenden Nachlaßgegenstände zulässig.

§ 750

(1) Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn die Personen, für und gegen die sie stattfinden soll, in dem Urteil oder in der ihm beigefügten Vollstreckungsklausel namentlich bezeichnet sind und das Urteil bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird.

(2) Handelt es sich um die Vollstreckung eines Urteils, dessen vollstreckbare Ausfertigung nach § 726 Abs. 1 erteilt worden ist, oder soll ein Urteil, das nach den §§ 727 bis 729, 738, 742, 744, dem § 745 Abs. 2 und dem § 749 für oder gegen eine der dort bezeichneten Personen wirksam ist, für oder gegen eine dieser Personen vollstreckt werden, so muß außer dem zu vollstreckenden Urteil auch die ihm beigefügte Vollstreckungsklausel und, sofern die Vollstreckungsklausel auf Grund öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunden erteilt ist, auch eine Abschrift dieser Urkunden vor Beginn der Zwangsvollstreckung zugestellt sein oder gleichzeitig mit ihrem Beginn zugestellt werden.

§ 751

(1) Ist die Geltendmachung des Anspruchs von dem Eintritt eines Kalendertages abhängig, so darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn der Kalendertag abgelaufen ist.

(2) Hängt die Vollstreckung von einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung ab, so darf mit der Zwangsvollstreckung nur begonnen werden, wenn die Sicherheitsleistung durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen und eine Abschrift dieser Urkunde bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird.

§ 752

(weggefallen)

§ 753

(1) Die Zwangsvollstreckung wird, soweit sie nicht den Gerichten zugewiesen ist, durch Gerichtsvollzieher durchgeführt, die sie im Auftrag des Gläubigers zu bewirken haben.

(2) Der Gläubiger kann wegen Erteilung des Auftrags zur Zwangsvollstreckung die Mitwirkung der Geschäftsstelle in Anspruch nehmen. Der von der Geschäftsstelle beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als von dem Gläubiger beauftragt.

§ 754

In dem schriftlichen oder mündlichen Auftrag zur Zwangsvollstreckung in Verbindung mit der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung liegt die Beauftragung des Gerichtsvollziehers, die Zahlungen oder sonstigen Leistungen in Empfang zu nehmen, über das Empfangene wirksam zu quittieren und dem Schuldner, wenn dieser seiner Verbindlichkeit genügt hat, die vollstreckbare Ausfertigung auszuliefern.

§ 755

Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zwangsvollstreckung und der im § 754 bezeichneten Handlungen durch den Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung ermächtigt. Der Mangel oder die Beschränkung des Auftrags kann diesen Personen gegenüber von dem Gläubiger nicht geltend gemacht werden.

§ 756

Hängt die Vollstreckung von einer Zug um Zug zu bewirkenden Leistung des Gläubigers an den Schuldner ab, so darf der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung nicht beginnen, bevor er dem Schuldner die diesem gebührende Leistung in einer den Verzug der Annahme begründenden Weise angeboten hat, sofern nicht der Beweis, daß der Schuldner befriedigt oder im Verzug der Annahme ist, durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden geführt wird und eine Abschrift dieser Urkunden bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird.

§ 757

(1) Der Gerichtsvollzieher hat nach Empfang der Leistungen dem Schuldner die vollstreckbare Ausfertigung nebst einer Quittung auszuliefern, bei teilweiser Leistung diese auf der vollstreckbaren Ausfertigung zu vermerken und dem Schuldner Quittung zu erteilen.

(2) Das Recht des Schuldners, nachträglich eine Quittung des Gläubigers selbst zu fordern, wird durch diese Vorschriften nicht berührt.

§ 758

(1) Der Gerichtsvollzieher ist befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, soweit der Zweck der Vollstreckung dies erfordert.

(2) Er ist befugt, die verschlossenen Haustüren, Zimmertüren und Behältnisse öffnen zu lassen.

(3) Er ist, wenn er Widerstand findet, zur Anwendung von Gewalt befugt und kann zu diesem Zwecke die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen.

§ 759

Wird bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet oder ist bei einer in der Wohnung des Schuldners vorzunehmenden Vollstreckungshandlung weder der Schuldner noch eine zu seiner Familie gehörige oder in dieser Familie dienende erwachsene Person anwesend, so hat der Gerichtsvollzieher zwei erwachsene Personen oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zuzuziehen.

§ 760

Jeder Person, die bei dem Vollstreckungsverfahren beteiligt ist, muß auf Begehren Einsicht der Akten des Gerichtsvollziehers gestattet und Abschrift einzelner Aktenstücke erteilt werden.

§ 761

(1) Zur Nachtzeit (§ 188 Abs. 1) sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit Erlaubnis des Amtsrichters erfolgen, in dessen Bezirk die Handlung vorgenommen werden soll.

(2) Die Verfügung, durch welche die Erlaubnis erteilt wird, ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

§ 762

(1) Der Gerichtsvollzieher hat über jede Vollstreckungshandlung ein Protokoll aufzunehmen.

(2) Das Protokoll muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Aufnahme;
2. den Gegenstand der Vollstreckungshandlung unter kurzer Erwähnung der wesentlichen Vorgänge;
3. die Namen der Personen, mit denen verhandelt ist;
4. die Unterschrift dieser Personen und den Vermerk, daß die Unterzeichnung nach Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht und nach Genehmigung erfolgt sei;
5. die Unterschrift des Gerichtsvollziehers.

(3) Hat einem der unter Nr. 4 bezeichneten Erfordernisse nicht genügt werden können, so ist der Grund anzugeben.

§ 763

(1) Die Aufforderungen und sonstigen Mitteilungen, die zu den Vollstreckungshandlungen gehören, sind von dem Gerichtsvollzieher mündlich zu erlassen und vollständig in das Protokoll aufzunehmen.

(2) Kann dies mündlich nicht ausgeführt werden, so hat der Gerichtsvollzieher eine Abschrift des Protokolls unter entsprechender Anwendung der §§ 172, 181 bis 186 zuzustellen oder durch die Post zu übersenden. Es muß im Protokoll vermerkt werden, daß diese Vorschrift befolgt ist. Eine öffentliche Zustellung findet nicht statt.

§ 764

(1) Die den Gerichten zugewiesene Anordnung von Vollstreckungshandlungen und Mitwirkung bei solchen gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte als Vollstreckungsgerichte.

(2) Als Vollstreckungsgericht ist, sofern nicht das Gesetz ein anderes Amtsgericht bezeichnet, das Amtsgericht anzusehen, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat.

(3) Die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts können ohne mündliche Verhandlung ergehen.

§ 765

Hängt die Vollstreckung von einer Zug um Zug zu bewirkenden Leistung des Gläubigers an den Schuldner ab, so darf das Vollstreckungsgericht eine Vollstreckungsmaßregel nur anordnen, wenn der Beweis, daß der Schuldner befriedigt oder im Verzug der Annahme ist, durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden geführt wird und eine Abschrift dieser Urkunden bereits zugestellt ist. Der Zustellung bedarf es nicht, wenn bereits der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung nach § 756 begonnen hatte und der Beweis durch das Protokoll des Gerichtsvollziehers geführt wird.

§ 766

(1) Über Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das vom Gerichtsvollzieher bei ihr zu beobachtende Verfahren betreffen, entscheidet das Vollstreckungsgericht. Es ist befugt, die im § 732 Abs. 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen.

(2) Dem Vollstreckungsgericht steht auch die Entscheidung zu, wenn ein Gerichtsvollzieher sich weigert, einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen oder eine Vollstreckungshandlung dem Auftrag gemäß auszuführen, oder wenn wegen der von dem Gerichtsvollzieher in Ansatz gebrachten Kosten Erinnerungen erhoben werden.

§ 767

(1) Einwendungen, die den durch das Urteil festgestellten Anspruch selbst betreffen, sind von dem Schuldner im Wege der Klage bei dem Prozeßgericht des ersten Rechtszuges geltend zu machen.

(2) Sie sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung, in der Einwendungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens hätten geltend gemacht werden müssen, entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können.

(3) Der Schuldner muß in der von ihm zu erhebenden Klage alle Einwendungen geltend machen, die er zur Zeit der Erhebung der Klage geltend zu machen imstande war.

§ 768

Die Vorschriften des § 767 Abs. 1, 3 gelten entsprechend, wenn in den Fällen des § 726 Abs. 1, der §§ 727 bis 729, 738, 742, 744, des § 745 Abs. 2 und des § 749 der Schuldner den bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommenen Eintritt der Voraussetzung für die Erteilung der Vollstreckungsklausel bestreitet, unbeschadet der Befugnis des Schuldners, in diesen Fällen Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel nach § 732 zu erheben.

§ 769

(1) Das Prozeßgericht kann auf Antrag anordnen, daß bis zum Erlaß des Urteils über die in den §§ 767,

768 bezeichneten Einwendungen die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung eingestellt oder nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werde und daß Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien. Die tatsächlichen Behauptungen, die den Antrag begründen, sind glaubhaft zu machen.

(2) In dringenden Fällen kann das Vollstreckungsgericht eine solche Anordnung erlassen, unter Bestimmung einer Frist, innerhalb der die Entscheidung des Prozeßgerichts beizubringen sei. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird die Zwangsvollstreckung fortgesetzt.

(3) Die Entscheidung über diese Anträge kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.

§ 770

Das Prozeßgericht kann in dem Urteil, durch das über die Einwendungen entschieden wird, die in dem vorstehenden Paragraphen bezeichneten Anordnungen erlassen oder die bereits erlassenen Anordnungen aufheben, abändern oder bestätigen. Für die Anfechtung einer solchen Entscheidung gelten die Vorschriften des § 718 entsprechend.

§ 771

(1) Behauptet ein Dritter, daß ihm an dem Gegenstand der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, so ist der Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung im Wege der Klage bei dem Gericht geltend zu machen, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung erfolgt.

(2) Wird die Klage gegen den Gläubiger und den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehen.

(3) Auf die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der bereits getroffenen Vollstreckungsmaßregeln sind die Vorschriften der §§ 769, 770 entsprechend anzuwenden. Die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel ist auch ohne Sicherheitsleistung zulässig.

§ 772

Solange ein Veräußerungsverbot der in den §§ 135, 136 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art besteht, soll der Gegenstand, auf den es sich bezieht, wegen eines persönlichen Anspruchs oder auf Grund eines infolge des Verbots unwirksamen Rechtes nicht im Wege der Zwangsvollstreckung veräußert oder überwiesen werden. Auf Grund des Veräußerungsverbots kann nach Maßgabe des § 771 Widerspruch erhoben werden.

§ 773

Ein Gegenstand, der zu einer Vorerbschaft gehört, soll nicht im Wege der Zwangsvollstreckung veräußert oder überwiesen werden, wenn die Veräußerung oder die Überweisung im Falle des Eintritts der Nacherbfolge nach § 2115 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Nacherben gegenüber unwirksam ist. Der Nacherbe kann nach Maßgabe des § 771 Widerspruch erheben.

§ 774

Findet nach § 741 die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Ehefrau oder in das Gesamtgut statt, so kann der Ehemann nach Maßgabe des § 771 Widerspruch erheben, wenn das gegen die Ehefrau ergangene Urteil in Ansehung des eingebrachten Gutes oder des Gesamtguts ihm gegenüber unwirksam ist.

§ 775

Die Zwangsvollstreckung ist einzustellen oder zu beschränken:

1. wenn die Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung vorgelegt wird, aus der sich ergibt, daß das zu vollstreckende Urteil oder seine vorläufige Vollstreckbarkeit aufgehoben oder daß die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt oder ihre Einstellung angeordnet ist;
2. wenn die Ausfertigung einer gerichtlichen Entscheidung vorgelegt wird, aus der sich ergibt, daß die einstweilige Einstellung der Vollstreckung oder einer Vollstreckungsmaßregel angeordnet ist;
3. wenn eine öffentliche Urkunde vorgelegt wird, aus der sich ergibt, daß die zur Abwendung der Vollstreckung nachgelassene Sicherheitsleistung oder Hinterlegung erfolgt ist;
4. wenn eine öffentliche Urkunde oder eine von dem Gläubiger ausgestellte Privaturkunde vorgelegt wird, aus der sich ergibt, daß der Gläubiger nach Erlaß des zu vollstreckenden Urteils befriedigt ist oder Stundung bewilligt hat;
5. wenn ein Postschein vorgelegt wird, aus dem sich ergibt, daß nach Erlaß des Urteils die zur Befriedigung des Gläubigers erforderliche Summe zur Auszahlung an den letzteren bei der Post eingezahlt ist.

§ 776

In den Fällen des § 775 Nr. 1, 3 sind zugleich die bereits getroffenen Vollstreckungsmaßregeln aufzuheben. In den Fällen der Nr. 4, 5 bleiben diese Maßregeln einstweilen bestehen; dasselbe gilt in den Fällen der Nr. 2, sofern nicht durch die Entscheidung auch die Aufhebung der bisherigen Vollstreckungshandlungen angeordnet ist.

§ 777

Hat der Gläubiger eine bewegliche Sache des Schuldners im Besitz, in Ansehung deren ihm ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht für seine Forderung zusteht, so kann der Schuldner der Zwangsvollstreckung in sein übriges Vermögen nach § 766 widersprechen, soweit die Forderung durch den Wert der Sache gedeckt ist. Steht dem Gläubiger ein solches Recht in Ansehung der Sache auch für eine andere Forderung zu, so ist der Widerspruch nur zulässig, wenn auch diese Forderung durch den Wert der Sache gedeckt ist.

§ 778

(1) Solange der Erbe die Erbschaft nicht angenommen hat, ist eine Zwangsvollstreckung wegen eines Anspruchs, der sich gegen den Nachlaß richtet, nur in den Nachlaß zulässig.

(2) Wegen eigener Verbindlichkeiten des Erben ist eine Zwangsvollstreckung in den Nachlaß vor der Annahme der Erbschaft nicht zulässig.

§ 779

(1) Eine Zwangsvollstreckung, die zur Zeit des Todes des Schuldners gegen ihn bereits begonnen hatte, wird in seinen Nachlaß fortgesetzt.

(2) Ist bei einer Vollstreckungshandlung die Zuziehung des Schuldners nötig, so hat, wenn die Erbschaft noch nicht angenommen oder wenn der Erbe unbekannt oder es ungewiß ist, ob er die Erbschaft angenommen hat, das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers dem Erben einen einstweiligen besonderen Vertreter zu bestellen. Die Bestellung hat zu unterbleiben, wenn ein Nachlaßpfleger bestellt ist oder wenn die Verwaltung des Nachlasses einem Testamentsvollstrecker zusteht.

§ 780

(1) Der als Erbe des Schuldners verurteilte Beklagte kann die Beschränkung seiner Haftung nur geltend machen, wenn sie ihm im Urteil vorbehalten ist.

(2) Der Vorbehalt ist nicht erforderlich, wenn der Fiskus als gesetzlicher Erbe verurteilt wird oder wenn das Urteil über eine Nachlaßverbindlichkeit gegen einen Nachlaßverwalter oder einen anderen Nachlaßpfleger oder gegen einen Testamentsvollstrecker, dem die Verwaltung des Nachlasses zusteht, erlassen wird.

§ 781

Bei der Zwangsvollstreckung gegen den Erben des Schuldners bleibt die Beschränkung der Haftung unberücksichtigt, bis auf Grund derselben gegen die Zwangsvollstreckung von dem Erben Einwendungen erhoben werden.

§ 782

Der Erbe kann auf Grund der ihm nach den §§ 2014, 2015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehenden Einreden nur verlangen, daß die Zwangsvollstreckung für die Dauer der dort bestimmten Fristen auf solche Maßregeln beschränkt wird, die zur Vollziehung eines Arrestes zulässig sind. Wird vor dem Ablauf der Frist die Eröffnung des Nachlaßkonkurses beantragt, so ist auf Antrag die Beschränkung der Zwangsvollstreckung auch nach dem Ablauf der Frist aufrechtzuerhalten, bis über die Eröffnung des Konkursverfahrens rechtskräftig entschieden ist.

§ 783

In Ansehung der Nachlaßgegenstände kann der Erbe die Beschränkung der Zwangsvollstreckung nach § 782 auch gegenüber den Gläubigern verlangen, die nicht Nachlaßgläubiger sind, es sei denn, daß er für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet.

§ 784

(1) Ist eine Nachlaßverwaltung angeordnet oder der Nachlaßkonkurs eröffnet, so kann der Erbe verlangen, daß Maßregeln der Zwangsvollstreckung, die zugunsten eines Nachlaßgläubigers in sein nicht zum Nachlaß gehörendes Vermögen erfolgt sind, aufgehoben werden, es sei denn, daß er für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet.

(2) Im Falle der Nachlaßverwaltung steht dem Nachlaßverwalter das gleiche Recht gegenüber Maßregeln der Zwangsvollstreckung zu, die zugunsten eines anderen Gläubigers als eines Nachlaßgläubigers in den Nachlaß erfolgt sind.

§ 785

Die auf Grund der §§ 781 bis 784 erhobenen Einwendungen werden nach den Vorschriften der §§ 767, 769, 770 erledigt.

§ 786

Die Vorschriften des § 780 Abs. 1 und der §§ 781 bis 785 sind auf die nach § 1489 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eintretende beschränkte Haftung, die Vorschriften des § 780 Abs. 1 und der §§ 781, 785 sind auf die nach den §§ 419, 1480, 1504, 2187 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eintretende beschränkte Haftung entsprechend anzuwenden.

§ 787

(1) Soll durch die Zwangsvollstreckung ein Recht an einem Grundstück, das von dem bisherigen Eigentümer nach § 928 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgegeben und von dem Aneignungsberechtigten noch nicht erworben worden ist, geltend gemacht werden, so hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag einen Vertreter zu bestellen, dem bis zur Eintragung eines neuen Eigentümers die Wahrnehmung der sich aus dem Eigentum ergebenden Rechte und Verpflichtungen im Zwangsvollstrekkungsverfahren obliegt.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn durch die Zwangsvollstreckung ein Recht an einem eingetragenen Schiff oder Schiffsbauwerk geltend gemacht werden soll, das von dem bisherigen Eigentümer nach § 7 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) aufgegeben und von dem Aneignungsberechtigten noch nicht erworben worden ist.

§ 788

(1) Die Kosten der Zwangsvollstreckung fallen, soweit sie notwendig waren (§ 91), dem Schuldner zur Last; sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruch beizutreiben. Als Kosten der Zwangsvollstreckung gelten auch die Kosten der Ausfertigung und der Zustellung des Urteils.

(2) Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind dem Schuldner zu erstatten, wenn das Urteil, aus dem die Zwangsvollstreckung erfolgt ist, aufgehoben wird.

§ 789

Wird zum Zwecke der Vollstreckung das Einschreiten einer Behörde erforderlich, so hat das Gericht die Behörde um ihr Einschreiten zu ersuchen.

§ 790

(weggefallen)

§ 791

(1) Soll die Zwangsvollstreckung in einem ausländischen Staate erfolgen, dessen Behörden im Wege der Rechtshilfe die Urteile deutscher Gerichte vollstrecken, so hat auf Antrag des Gläubigers das Prozeßgericht des ersten Rechtszuges die zuständige Behörde des Auslandes um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen.

(2) Kann die Vollstreckung durch einen Bundeskonsul erfolgen, so ist das Ersuchen an diesen zu richten.

§ 792

Bedarf der Gläubiger zum Zwecke der Zwangsvollstreckung eines Erbscheins oder einer anderen Urkunde, die dem Schuldner auf Antrag von einer Behörde, einem Beamten oder einem Notar zu er-

teilen ist, so kann er die Erteilung an Stelle des Schuldners verlangen.

§ 793

Gegen Entscheidungen, die im Zwangsvollstreckungsverfahren ohne mündliche Verhandlung ergehen können, findet sofortige Beschwerde statt.

§ 794

(1) Die Zwangsvollstreckung findet ferner statt:

1. aus Vergleichen, die zwischen den Parteien oder zwischen einer Partei und einem Dritten zur Beilegung des Rechtsstreits seinem ganzen Umfang nach oder in betreff eines Teiles des Streitgegenstandes vor einem deutschen Gericht oder vor einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle abgeschlossen sind, sowie aus Vergleichen, die gemäß § 118 a Abs. 3 zu richterlichem Protokoll genommen sind;
2. aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen;
3. aus Entscheidungen, gegen die das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet;
4. aus Vollstreckungsbefehlen;

4a. aus den für vollstreckbar erklärten Schiedssprüchen und schiedsrichterlichen Vergleichen, sofern die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt ist;

5. aus Urkunden, die von einem deutschen Gericht oder von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, sofern die Urkunde über einen Anspruch errichtet ist, der die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstand hat, und der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat. Als ein Anspruch, der die Zahlung einer Geldsumme zum Gegenstand hat, gilt auch der Anspruch aus einer Hypothek, einer Grundschuld, einer Rentenschuld oder einer Schiffshypothek.

(2) Soweit nach den Vorschriften der §§ 737, 739, 743, des § 745 Abs. 2 und des § 748 Abs. 2 die Verurteilung eines Beteiligten zur Duldung der Zwangsvollstreckung erforderlich ist, wird sie dadurch ersetzt, daß der Beteiligte in einer nach Abs. 1 Nr. 5 aufgenommenen Urkunde die sofortige Zwangsvollstreckung in die seinem Rechte unterworfenen Gegenstände bewilligt.

§ 795

Auf die Zwangsvollstreckung aus den in dem vorstehenden Paragraphen erwähnten Schuldtiteln sind die Vorschriften der §§ 724 bis 793 entsprechend anzuwenden, soweit nicht in den §§ 795 a bis 800 abweichende Vorschriften enthalten sind.

§ 795 a

Die Zwangsvollstreckung aus einem Kostenfestsetzungsbeschlusse, der nach § 105 auf das Urteil gesetzt ist, erfolgt auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils; einer besonderen Vollstreckungsklausel für den Festsetzungsbeschluß bedarf es nicht.

§ 796

(1) Vollstreckungsbefehle bedürfen der Vollstreckungsklausel nur, wenn die Zwangsvollstreckung für einen anderen als den in dem Befehl bezeichneten Gläubiger oder gegen einen anderen als den in dem Befehl bezeichneten Schuldner erfolgen soll.

(2) Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, nach Zustellung des Vollstreckungsbefehls entstanden sind.

(3) Für Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel sowie für Klagen, durch welche die den Anspruch selbst betreffenden Einwendungen geltend gemacht werden oder der bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommene Eintritt der Voraussetzung für die Erteilung der Vollstreckungsklausel bestritten wird, ist das Amtsgericht zuständig, dessen Geschäftsstelle den Vollstreckungsbefehl erlassen hat. Gehört der Anspruch nicht vor die Amtsgerichte, so sind die Klagen bei dem zuständigen Landgericht zu erheben.

§ 797

(1) Die vollstreckbare Ausfertigung gerichtlicher Urkunden wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erteilt, das die Urkunde verwahrt.

(2) Die vollstreckbare Ausfertigung notarieller Urkunden wird von dem Notar erteilt, der die Urkunde verwahrt. Befindet sich die Urkunde in der Verwahrung einer Behörde, so hat diese die vollstreckbare Ausfertigung zu erteilen.

(3) Die Entscheidung über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, sowie die Entscheidung über Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung wird bei gerichtlichen Urkunden von dem im ersten Absatz bezeichneten Gericht, bei notariellen Urkunden von dem Amtsgericht getroffen, in dessen Bezirk der im zweiten Absatz bezeichnete Notar oder die daselbst bezeichnete Behörde den Amtssitz hat.

(4) Auf die Geltendmachung von Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, ist die beschränkende Vorschrift des § 767 Abs. 2 nicht anzuwenden.

(5) Für Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel sowie für Klagen, durch welche die den Anspruch selbst betreffenden Einwendungen geltend gemacht werden oder der bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommene Eintritt der Voraussetzung für die Erteilung der Vollstreckungsklausel bestritten wird, ist das Gericht, bei dem der Schuldner in Deutschland seinen allgemeinen Gerichtstand hat, und sonst das Gericht zuständig, bei dem nach § 23 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.

§ 797 a

(1) Bei Vergleichen, die vor Gütestellen der im § 794 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art geschlossen sind, wird die Vollstreckungsklausel von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle desjenigen Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk die Gütestelle ihren Sitz hat.

(2) Über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, entscheidet das im Abs. 1 bezeichnete Gericht.

(3) § 797 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Die Landesjustizverwaltung kann Vorsteher von Gütestellen ermächtigen, die Vollstreckungsklausel für Vergleiche zu erteilen, die vor der Gütestelle geschlossen sind. Die Ermächtigung erstreckt sich nicht auf die Fälle des § 726 Abs. 1, der §§ 727 bis 729 und des § 733. Über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, entscheidet das im Abs. 1 bezeichnete Gericht.

§ 798

Aus einem Kostenfestsetzungsbeschlusse, der nicht auf das Urteil gesetzt ist, und aus den nach § 794 Nr. 5 aufgenommenen Urkunden darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn der Schuldtitel mindestens eine Woche vorher zugestellt ist.

§ 799

Hat sich der Eigentümer eines mit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld belasteten Grundstücks in einer nach § 794 Nr. 5 aufgenommenen Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen und ist dem Rechtsnachfolger des Gläubigers eine vollstreckbare Ausfertigung erteilt, so ist die Zustellung der die Rechtsnachfolge nachweisenden öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger als Gläubiger im Grundbuch eingetragen ist.

§ 800

(1) Der Eigentümer kann sich in einer nach § 794 Nr. 5 aufgenommenen Urkunde in Ansehung einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Weise unterwerfen, daß die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde gegen den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zulässig sein soll. Die Unterwerfung bedarf in diesem Falle der Eintragung in das Grundbuch.

(2) Bei der Zwangsvollstreckung gegen einen späteren Eigentümer, der im Grundbuch eingetragen ist, bedarf es nicht der Zustellung der den Erwerb des Eigentums nachweisenden öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde.

(3) Ist die sofortige Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer zulässig, so ist für die im § 797 Abs. 5 bezeichneten Klagen das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist.

§ 800 a

(1) Die Vorschriften der §§ 799, 800 gelten für eingetragene Schiffe und Schiffsbauwerke, die mit einer Schiffshypothek belastet sind, entsprechend.

(2) Ist die sofortige Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer zulässig, so ist für die im § 797 Abs. 5 bezeichneten Klagen das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Register für das Schiff oder das Schiffsbauwerk geführt wird.

§ 801

Die Landesgesetzgebung ist nicht gehindert, auf Grund anderer als der in den §§ 704, 794 bezeichneten Schuldtitel die gerichtliche Zwangsvollstreckung zuzulassen und insoweit von diesem Gesetz abweichende Vorschriften über die Zwangsvollstreckung zu treffen.

§ 802

Die in diesem Buche angeordneten Gerichtsstände sind ausschließliche.

Zweiter Abschnitt

Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen

Erster Titel

Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen

I. Allgemeine Vorschriften

§ 803

(1) Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung. Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist.

(2) Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwertung der zu pfändenden Gegenstände ein Überschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt.

§ 804

(1) Durch die Pfändung erwirbt der Gläubiger ein Pfandrecht an dem gepfändeten Gegenstande.

(2) Das Pfandrecht gewährt dem Gläubiger im Verhältnis zu anderen Gläubigern dieselben Rechte wie ein durch Vertrag erworbenes Faustpfandrecht; es geht Pfand- und Vorzugsrechten vor, die für den Fall eines Konkurses den Faustpfandrechten nicht gleichgestellt sind.

(3) Das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht geht demjenigen vor, das durch eine spätere Pfändung begründet wird.

§ 805

(1) Der Pfändung einer Sache kann ein Dritter, der sich nicht im Besitz der Sache befindet, auf Grund eines Pfand- oder Vorzugsrechts nicht widersprechen; er kann jedoch seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlös im Wege der Klage geltend machen, ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung fällig ist oder nicht.

(2) Die Klage ist bei dem Vollstreckungsgericht und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, bei dem Landgericht zu erheben, in dessen Bezirk das Vollstreckungsgericht seinen Sitz hat.

(3) Wird die Klage gegen den Gläubiger und den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehen.

(4) Wird der Anspruch glaubhaft gemacht, so hat das Gericht die Hinterlegung des Erlöses anzuordnen. Die Vorschriften der §§ 769, 770 sind hierbei entsprechend anzuwenden.

§ 806

Wird ein Gegenstand auf Grund der Pfändung veräußert, so steht dem Erwerber wegen eines Mangels im Recht oder wegen eines Mangels der veräußerten Sache ein Anspruch auf Gewährleistung nicht zu.

§ 807

Hat die Pfändung zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt oder macht dieser glaubhaft, daß er durch Pfändung seine Be-

friedigung nicht vollständig erlangen könne, so ist der Schuldner auf Antrag verpflichtet, ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen, für seine Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen sowie den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er nach bestem Wissen sein Vermögen so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.

II. Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen

§ 808

(1) Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher sie in Besitz nimmt.

(2) Andere Sachen als Geld, Kostbarkeiten und Wertpapiere sind im Gewahrsam des Schuldners zu belassen, sofern nicht hierdurch die Befriedigung des Gläubigers gefährdet wird. Werden die Sachen im Gewahrsam des Schuldners belassen, so ist die Wirksamkeit der Pfändung dadurch bedingt, daß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich gemacht ist.

(3) Der Gerichtsvollzieher hat den Schuldner von der Pfändung in Kenntnis zu setzen.

§ 809

Die vorstehenden Vorschriften sind auf die Pfändung von Sachen, die sich im Gewahrsam des Gläubigers oder eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden, entsprechend anzuwenden.

§ 810

(1) Früchte, die von dem Boden noch nicht getrennt sind, können gepfändet werden, solange nicht ihre Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist. Die Pfändung darf nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen.

(2) Ein Gläubiger, der ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück hat, kann der Pfändung nach Maßgabe des § 771 widersprechen, sofern nicht die Pfändung für einen im Falle der Zwangsvollstreckung in das Grundstück vorgehenden Anspruch erfolgt ist.

§ 811

Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

1. die dem persönlichen Gebrauch oder dem Haushalt dienenden Sachen, insbesondere Kleidungsstücke, Wäsche, Betten, Haus- und Küchengerät, soweit der Schuldner ihrer zu einer angemessenen, bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung bedarf;
2. die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf vier Wochen erforderlichen Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel oder, soweit solche Vorräte auf zwei Wochen nicht vorhanden und ihre Beschaffung für diesen Zeitraum auf anderem Wege nicht gesichert ist, der zur Beschaffung erforderliche Geldbetrag;
3. eine Milchkuh oder nach der Wahl des Schuldners statt einer solchen zwei Ziegen oder zwei Schafe nebst den zum Unterhalt und zur Streu für diese auf vier Wochen erforderlichen Futter- und Streuvorräten oder, soweit solche Vorräte auf zwei Wochen nicht vorhanden, dem zur Beschaffung erforderlichen Geldbetrag, wenn die bezeichneten Tiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind;
4. bei Personen, die Landwirtschaft betreiben, das zum Wirtschaftsbetrieb erforderliche Gerät und Vieh nebst dem nötigen Dünger sowie die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu der gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden;
5. bei Personen, die aus ihrer körperlichen oder geistigen Arbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, die zur Fortsetzung dieser Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände;
6. bei den Witwen und minderjährigen Erben der unter Nr. 5 bezeichneten Personen, wenn sie die Erwerbstätigkeit für ihre Rechnung durch einen Stellvertreter fortführen, die zur Fortführung dieser Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände;
7. Dienstkleidungsstücke sowie Dienstausrüstungsgegenstände, soweit sie zum Gebrauch des Schuldners bestimmt sind, sowie bei Beamten, Geistlichen, Rechtsanwälten, Notaren, Ärzten und Hebammen die zur Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände einschließlich angemessener Kleidung;
8. bei Personen, die wiederkehrende Einkünfte der in dem § 850 dieses Gesetzes und in den §§ 1 bis 4 der Verordnung zur einheitlichen Regelung des Pfändungsschutzes für Arbeitseinkommen (Lohnpfändungsverordnung) vom 30. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1451) bezeichneten Art beziehen, ein Geldbetrag, der dem der Pfändung nicht unterworfenen Teil der Einkünfte für die Zeit von der Pfändung bis zu dem nächsten Zahlungstermin entspricht;
9. die zum Betrieb einer Apotheke unentbehrlichen Geräte, Gefäße und Waren;
10. die Bücher, die zum Gebrauch des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule oder einer sonstigen Unterrichtsanstalt oder bei der häuslichen Andacht bestimmt sind;
11. die in Gebrauch genommenen Haushaltungs- und Geschäftsbücher, die Familienpapiere sowie die Trauringe, Orden und Ehrenzeichen;
12. künstliche Gliedmaßen, Brillen und andere wegen körperlicher Gebrechen notwendige Hilfsmittel, soweit diese Gegenstände zum Gebrauch des Schuldners und seiner Familie bestimmt sind;
13. die zur unmittelbaren Verwendung für die Bestattung bestimmten Gegenstände.

§ 812

Gegenstände, die zum gewöhnlichen Hausrat gehören und im Haushalt des Schuldners gebraucht

werden, sollen nicht gepfändet werden, wenn ohne weiteres ersichtlich ist, daß durch ihre Verwertung nur ein Erlös erzielt werden würde, der zu dem Wert außer allem Verhältnis steht.

§ 813

(1) Zur Pfändung von Früchten, die von dem Boden noch nicht getrennt sind, und zur Pfändung von Gegenständen der im § 811 Nr. 4 bezeichneten Art bei Personen, die Landwirtschaft betreiben, soll ein landwirtschaftlicher Sachverständiger zugezogen werden, sofern anzunehmen ist, daß der Wert der zu pfändenden Gegenstände den Betrag von eintausend Deutsche Mark übersteigt.

(2) Inwieweit bei einem geringeren Wert ein Sachverständiger zugezogen werden soll, bestimmt die Landesjustizverwaltung.

§ 814

Die gepfändeten Sachen sind von dem Gerichtsvollzieher öffentlich zu versteigern; Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen.

§ 815

(1) Gepfändetes Geld ist dem Gläubiger abzuliefern.

(2) Wird dem Gerichtsvollzieher glaubhaft gemacht, daß an gepfändetem Geld ein die Veräußerung hinderndes Recht eines Dritten bestehe, so ist das Geld zu hinterlegen. Die Zwangsvollstreckung ist fortzusetzen, wenn nicht binnen einer Frist von zwei Wochen seit dem Tage der Pfändung eine Entscheidung des nach § 771 Abs. 1 zuständigen Gerichts über die Einstellung der Zwangsvollstreckung beigebracht wird.

(3) Die Wegnahme des Geldes durch den Gerichtsvollzieher gilt als Zahlung von seiten des Schuldners, sofern nicht nach Abs. 2 oder nach § 720 die Hinterlegung zu erfolgen hat.

§ 816

(1) Die Versteigerung der gepfändeten Sachen darf nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung geschehen, sofern nicht der Gläubiger und der Schuldner über eine frühere Versteigerung sich einigen oder diese erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Wertverringerung der zu versteigernden Sache abzuwenden oder um unverhältnismäßige Kosten einer längeren Aufbewahrung zu vermeiden.

(2) Die Versteigerung erfolgt in der Gemeinde, in der die Pfändung geschehen ist, sofern nicht der Gläubiger und der Schuldner über einen anderen Ort sich einigen.

(3) Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen öffentlich bekanntzumachen.

(4) Bei der Versteigerung gelten die Vorschriften des § 1239 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

§ 817

(1) Dem Zuschlag an den Meistbietenden soll ein dreimaliger Aufruf vorausgehen; die Vorschriften des § 156 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind anzuwenden.

(2) Die Ablieferung einer zugeschlagenen Sache darf nur gegen bare Zahlung geschehen.

(3) Hat der Meistbietende nicht zu der in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Zeit oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung nicht vor dem Schluß des Versteigerungstermins die Ablieferung gegen Zahlung des Kaufgeldes verlangt, so wird die Sache anderweit versteigert. Der Meistbietende wird zu einem weiteren Gebot nicht zugelassen; er haftet für den Ausfall, auf den Mehrerlös hat er keinen Anspruch.

(4) Wird der Zuschlag dem Gläubiger erteilt, so ist dieser von der Verpflichtung zur baren Zahlung so weit befreit, als der Erlös nach Abzug der Kosten der Zwangsvollstreckung zu seiner Befriedigung zu verwenden ist, sofern nicht dem Schuldner nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden. Soweit der Gläubiger von der Verpflichtung zur baren Zahlung befreit ist, gilt der Betrag als von dem Schuldner an den Gläubiger gezahlt.

§ 818

Die Versteigerung wird eingestellt, sobald der Erlös zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung hinreicht.

§ 819

Die Empfangnahme des Erlöses durch den Gerichtsvollzieher gilt als Zahlung von seiten des Schuldners, sofern nicht dem Schuldner nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden.

§ 820

Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwert zugeschlagen werden. Wird ein den Zuschlag gestattendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Gerichtsvollzieher den Verkauf aus freier Hand zu dem Preise bewirken, der den Gold- oder Silberwert erreicht.

§ 821

Gepfändete Wertpapiere sind, wenn sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, von dem Gerichtsvollzieher aus freier Hand zum Tageskurse zu verkaufen und, wenn sie einen solchen Preis nicht haben, nach den allgemeinen Bestimmungen zu versteigern.

§ 822

Lautet ein Wertpapier auf Namen, so kann der Gerichtsvollzieher durch das Vollstreckungsgericht ermächtigt werden, die Umschreibung auf den Namen des Käufers zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

§ 823

Ist ein Inhaberpapier durch Einschreibung auf den Namen oder in anderer Weise außer Kurs gesetzt, so kann der Gerichtsvollzieher durch das Vollstreckungsgericht ermächtigt werden, die Wiederinkurssetzung zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

§ 824

Die Versteigerung gepfändeter, von dem Boden noch nicht getrennter Früchte ist erst nach der Reife zulässig. Sie kann vor oder nach der Tren-

nung der Früchte erfolgen; im letzteren Falle hat der Gerichtsvollzieher die Aberntung bewirken zu lassen.

§ 825

Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht anordnen, daß die Verwertung einer gepfändeten Sache in anderer Weise oder an einem anderen Ort, als in den vorstehenden Paragraphen bestimmt ist, stattzufinden habe oder daß die Versteigerung durch eine andere Person als den Gerichtsvollzieher vorzunehmen sei.

§ 826

(1) Zur Pfändung bereits gepfändeter Sachen genügt die in das Protokoll aufzunehmende Erklärung des Gerichtsvollziehers, daß er die Sachen für seinen Auftraggeber pfände.

(2) Ist die erste Pfändung durch einen anderen Gerichtsvollzieher bewirkt, so ist diesem eine Abschrift des Protokolls zuzustellen.

(3) Der Schuldner ist von den weiteren Pfändungen in Kenntnis zu setzen.

§ 827

(1) Auf den Gerichtsvollzieher, von dem die erste Pfändung bewirkt ist, geht der Auftrag des zweiten Gläubigers kraft Gesetzes über, sofern nicht das Vollstreckungsgericht auf Antrag eines beteiligten Gläubigers oder des Schuldners anordnet, daß die Verrichtungen jenes Gerichtsvollziehers von einem anderen zu übernehmen seien. Die Versteigerung erfolgt für alle beteiligten Gläubiger.

(2) Ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend und verlangt der Gläubiger, für den die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen beteiligten Gläubiger eine andere Verteilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses dem Vollstreckungsgericht anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen.

(3) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt ist.

III. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte

§ 828

(1) Die gerichtlichen Handlungen, welche die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte zum Gegenstand haben, erfolgen durch das Vollstreckungsgericht.

(2) Als Vollstreckungsgericht ist das Amtsgericht, bei dem der Schuldner in Deutschland seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und sonst das Amtsgericht zuständig, bei dem nach § 23 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.

§ 829

(1) Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat das Gericht dem Drittschuldner zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen. Zugleich hat das Gericht an den Schuldner das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten.

(2) Der Gläubiger hat den Beschluß dem Drittschuldner zustellen zu lassen. Der Gerichtsvollzieher hat den Beschluß mit einer Abschrift der Zustellungsurkunde dem Schuldner sofort zuzustellen, sofern nicht eine öffentliche Zustellung erforderlich wird. Ist die Zustellung an den Drittschuldner auf unmittelbares Ersuchen der Geschäftsstelle durch die Post erfolgt, so hat die Geschäftsstelle für die Zustellung an den Schuldner in gleicher Weise Sorge zu tragen. An Stelle einer an den Schuldner im Ausland zu bewirkenden Zustellung erfolgt die Zustellung durch Aufgabe zur Post.

(3) Mit der Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner ist die Pfändung als bewirkt anzusehen.

§ 830

(1) Zur Pfändung einer Forderung, für die eine Hypothek besteht, ist außer dem Pfändungsbeschluß die Übergabe des Hypothekenbriefes an den Gläubiger erforderlich. Wird die Übergabe im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt, so gilt sie als erfolgt, wenn der Gerichtsvollzieher den Brief zum Zwecke der Ablieferung an den Gläubiger wegnimmt. Ist die Erteilung des Hypothekenbriefes ausgeschlossen, so ist die Eintragung der Pfändung in das Grundbuch erforderlich; die Eintragung erfolgt auf Grund des Pfändungsbeschlusses.

(2) Wird der Pfändungsbeschluß vor der Übergabe des Hypothekenbriefes oder der Eintragung der Pfändung dem Drittschuldner zugestellt, so gilt die Pfändung diesem gegenüber mit der Zustellung als bewirkt.

(3) Diese Vorschriften sind nicht anzuwenden, soweit es sich um die Pfändung der Ansprüche auf die im § 1159 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Leistungen handelt. Das gleiche gilt bei einer Sicherungshypothek im Falle des § 1187 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von der Pfändung der Hauptforderung.

§ 830 a

(1) Zur Pfändung einer Forderung, für die eine Schiffshypothek besteht, ist die Eintragung der Pfändung in das Schiffsregister oder in das Schiffsbauregister erforderlich; die Eintragung erfolgt auf Grund des Pfändungsbeschlusses.

(2) Wird der Pfändungsbeschluß vor der Eintragung der Pfändung dem Drittschuldner zugestellt, so gilt die Pfändung diesem gegenüber mit der Zustellung als bewirkt.

(3) Diese Vorschriften sind nicht anzuwenden, soweit es sich um die Pfändung der Ansprüche auf die im § 53 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) bezeichneten Leistungen handelt. Das gleiche gilt, wenn bei einer Schiffshypothek für eine Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder aus einem anderen durch Indossament übertragbaren Papier die Hauptforderung gepfändet wird.

§ 831

Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, die durch Indossament über-

tragen werden können, wird dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher diese Papiere in Besitz nimmt.

§ 832

Das Pfandrecht, das durch die Pfändung einer Gehaltsforderung oder einer ähnlichen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung erworben wird, erstreckt sich auch auf die nach der Pfändung fällig werdenden Beträge.

§ 833

(1) Durch die Pfändung eines Diensteinkommens wird auch das Einkommen betroffen, das der Schuldner infolge der Versetzung in ein anderes Amt, der Übertragung eines neuen Amtes oder einer Gehaltserhöhung zu beziehen hat.

(2) Diese Vorschrift ist auf den Fall der Änderung des Dienstherrn nicht anzuwenden.

§ 834

Vor der Pfändung ist der Schuldner über das Pfändungsgesuch nicht zu hören.

§ 835

(1) Die gepfändete Geldforderung ist dem Gläubiger nach seiner Wahl zur Einziehung oder an Zahlungs Statt zum Nennwert zu überweisen.

(2) Im letzteren Falle geht die Forderung auf den Gläubiger mit der Wirkung über, daß er, soweit die Forderung besteht, wegen seiner Forderung an den Schuldner als befriedigt anzusehen ist.

(3) Die Vorschriften des § 829 Abs. 2, 3 sind auf die Überweisung entsprechend anzuwenden.

§ 836

(1) Die Überweisung ersetzt die förmlichen Erklärungen des Schuldners, von denen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Berechtigung zur Einziehung der Forderung abhängig ist.

(2) Der Überweisungsbeschluß gilt, auch wenn er mit Unrecht erlassen ist, zugunsten des Drittschuldners dem Schuldner gegenüber so lange als rechtsbeständig, bis er aufgehoben wird und die Aufhebung zur Kenntnis des Drittschuldners gelangt.

(3) Der Schuldner ist verpflichtet, dem Gläubiger die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft zu erteilen und ihm die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Die Herausgabe kann von dem Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt werden.

§ 837

(1) Zur Überweisung einer gepfändeten Forderung, für die eine Hypothek besteht, genügt die Aushändigung des Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger. Ist die Erteilung des Hypothekenbriefes ausgeschlossen, so ist zur Überweisung an Zahlungs Statt die Eintragung der Überweisung in das Grundbuch erforderlich; die Eintragung erfolgt auf Grund des Überweisungsbeschlusses.

(2) Diese Vorschriften sind nicht anzuwenden, soweit es sich um die Überweisung der Ansprüche auf die im § 1159 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Leistungen handelt. Das gleiche gilt bei einer Sicherungshypothek im Falle des § 1187 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von der Überweisung der Hauptforderung.

(3) Bei einer Sicherungshypothek der im § 1190 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art kann die Hauptforderung nach den allgemeinen Vorschriften gepfändet und überwiesen werden, wenn der Gläubiger die Überweisung der Forderung ohne die Hypothek an Zahlungs Statt beantragt.

§ 837 a

(1) Zur Überweisung einer gepfändeten Forderung, für die eine Schiffshypothek besteht, genügt, wenn die Forderung zur Einziehung überwiesen wird, die Aushändigung des Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger. Zur Überweisung an Zahlungs Statt ist die Eintragung der Überweisung in das Schiffsregister oder in das Schiffsbauregister erforderlich; die Eintragung erfolgt auf Grund des Überweisungsbeschlusses.

(2) Diese Vorschriften sind nicht anzuwenden, soweit es sich um die Überweisung der Ansprüche auf die im § 53 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) bezeichneten Leistungen handelt. Das gleiche gilt, wenn bei einer Schiffshypothek für eine Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder aus einem anderen durch Indossament übertragbaren Papier die Hauptforderung überwiesen wird.

(3) Bei einer Schiffshypothek für einen Höchstbetrag (§ 75 des im Abs. 2 genannten Gesetzes) gilt § 837 Abs. 3 entsprechend.

§ 838

Wird eine durch ein Pfandrecht an einer beweglichen Sache gesicherte Forderung überwiesen, so kann der Schuldner die Herausgabe des Pfandes an den Gläubiger verweigern, bis ihm Sicherheit für die Haftung geleistet wird, die für ihn aus einer Verletzung der dem Gläubiger dem Verpfänder gegenüber obliegenden Verpflichtungen entstehen kann.

§ 839

Ist nach § 713 Abs. 2 dem Schuldner nachgelassen, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden, so findet die Überweisung gepfändeter Geldforderungen nur zur Einziehung und nur mit der Wirkung statt, daß der Drittschuldner den Schuldbetrag hinterlege.

§ 840

(1) Auf Verlangen des Gläubigers hat der Drittschuldner binnen zwei Wochen, von der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an gerechnet, dem Gläubiger zu erklären:

1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
3 ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei;

(2) Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärungen muß in die Zustellungsurkunde aufgenommen werden. Der Drittschuldner haftet dem Gläubiger für den aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstehenden Schaden.

(3) Die Erklärungen des Drittschuldners können bei Zustellung des Pfändungsbeschlusses oder innerhalb der im ersten Absatz bestimmten Frist an den Gerichtsvollzieher erfolgen. Im ersteren Fall sind sie in die Zustellungsurkunde aufzunehmen und von dem Drittschuldner zu unterschreiben.

§ 841

Der Gläubiger, der die Forderung einklagt, ist verpflichtet, dem Schuldner gerichtlich den Streit zu verkünden, sofern nicht eine Zustellung im Ausland oder eine öffentliche Zustellung erforderlich wird.

§ 842

Der Gläubiger, der die Beitreibung einer ihm zur Einziehung überwiesenen Forderung verzögert, haftet dem Schuldner für den daraus entstehenden Schaden.

§ 843

Der Gläubiger kann auf die durch Pfändung und Überweisung zur Einziehung erworbenen Rechte unbeschadet seines Anspruchs verzichten. Die Verzichtleistung erfolgt durch eine dem Schuldner zuzustellende Erklärung. Die Erklärung ist auch dem Drittschuldner zuzustellen.

§ 844

(1) Ist die gepfändete Forderung bedingt oder betagt oder ist ihre Einziehung wegen der Abhängigkeit von einer Gegenleistung oder aus anderen Gründen mit Schwierigkeiten verbunden, so kann das Gericht auf Antrag an Stelle der Überweisung eine andere Art der Verwertung anordnen.

(2) Vor dem Beschluß, durch welchen dem Antrag stattgegeben wird, ist der Gegner zu hören, sofern nicht eine Zustellung im Ausland oder eine öffentliche Zustellung erforderlich wird.

§ 845

(1) Schon vor der Pfändung kann der Gläubiger auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels durch den Gerichtsvollzieher dem Drittschuldner und dem Schuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorstehe, zustellen lassen mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den Schuldner zu zahlen, und mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten. Der vorherigen Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung und der Zustellung des Schuldtitels bedarf es nicht.

(2) Die Benachrichtigung an den Drittschuldner hat die Wirkung eines Arrestes (§ 930), sofern die Pfändung der Forderung innerhalb drei Wochen bewirkt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Benachrichtigung zugestellt ist.

§ 846

Die Zwangsvollstreckung in Ansprüche, welche die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstand haben, erfolgt nach den §§ 829 bis 845 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften.

§ 847

(1) Bei der Pfändung eines Anspruchs, der eine bewegliche körperliche Sache betrifft, ist anzuordnen, daß die Sache an einen vom Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben sei.

(2) Auf die Verwertung der Sache sind die Vorschriften über die Verwertung gepfändeter Sachen anzuwenden.

§ 847a

(1) Bei der Pfändung eines Anspruchs, der ein eingetragenes Schiff betrifft, ist anzuordnen, daß das Schiff an einen vom Vollstreckungsgericht zu bestellenden Treuhänder herauszugeben ist.

(2) Ist der Anspruch auf Übertragung des Eigentums gerichtet, so vertritt der Treuhänder den Schuldner bei der Übertragung des Eigentums. Mit dem Übergang des Eigentums auf den Schuldner erlangt der Gläubiger eine Schiffshypothek für seine Forderung. Der Treuhänder hat die Eintragung der Schiffshypothek in das Schiffsregister zu bewilligen.

(3) Die Zwangsvollstreckung in das Schiff wird nach den für die Zwangsvollstreckung in unbewegliche Sachen geltenden Vorschriften bewirkt.

(4) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend, wenn der Anspruch ein Schiffsbauwerk betrifft, das im Schiffsbauregister eingetragen ist oder in dieses Register eingetragen werden kann.

§ 848

(1) Bei Pfändung eines Anspruchs, der eine unbewegliche Sache betrifft, ist anzuordnen, daß die Sache an einen auf Antrag des Gläubigers vom Amtsgericht der belegenen Sache zu bestellenden Sequester herauszugeben sei.

(2) Ist der Anspruch auf Übertragung des Eigentums gerichtet, so hat die Auflassung an den Sequester als Vertreter des Schuldners zu erfolgen. Mit dem Übergang des Eigentums auf den Schuldner erlangt der Gläubiger eine Sicherungshypothek für seine Forderung. Der Sequester hat die Eintragung der Sicherungshypothek zu bewilligen.

(3) Die Zwangsvollstreckung in die herausgegebene Sache wird nach den für die Zwangsvollstreckung in unbewegliche Sachen geltenden Vorschriften bewirkt.

§ 849

Eine Überweisung der im § 846 bezeichneten Ansprüche an Zahlungs Statt ist unzulässig.

§ 850

Das in Geld zahlbare Einkommen der Beamten, Angestellten und Arbeiter aus Dienst- oder Arbeitsverhältnissen sowie ähnliche Bezüge unterliegen der Pfändung nur in dem durch die Verordnung zur einheitlichen Regelung des Pfändungsschutzes für Arbeitseinkommen (Lohnpfändungsverordnung) vom 30. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1451) festgesetzten Umfang.

§§ 850 a bis 850 h
(weggefallen)

§ 851

(1) Eine Forderung ist in Ermangelung besonderer Vorschriften der Pfändung nur insoweit unterworfen, als sie übertragbar ist.

(2) Eine nach § 399 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht übertragbare Forderung kann insoweit gepfändet und zur Einziehung überwiesen werden, als der geschuldete Gegenstand der Pfändung unterworfen ist.

§ 852

(1) Der Pflichtteilsanspruch ist der Pfändung nur unterworfen, wenn er durch Vertrag anerkannt oder rechtshängig geworden ist.

(2) Das gleiche gilt für den nach § 528 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Schenker zustehenden Anspruch auf Herausgabe des Geschenkes.

§ 853

Ist eine Geldforderung für mehrere Gläubiger gepfändet, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, dem die Forderung überwiesen wurde, verpflichtet, unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse an das Amtsgericht, dessen Beschluß ihm zuerst zugestellt ist, den Schuldbetrag zu hinterlegen.

§ 854

(1) Ist ein Anspruch, der eine bewegliche körperliche Sache betrifft, für mehrere Gläubiger gepfändet, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, dem der Anspruch überwiesen wurde, verpflichtet, die Sache unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse dem Gerichtsvollzieher herauszugeben, der nach dem ihm zuerst zugestellten Beschluß zur Empfangnahme der Sache ermächtigt ist. Hat der Gläubiger einen solchen Gerichtsvollzieher nicht bezeichnet, so wird dieser auf Antrag des Drittschuldners von dem Amtsgericht des Ortes ernannt, wo die Sache herauszugeben ist.

(2) Ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend und verlangt der Gläubiger, für den die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen beteiligten Gläubiger eine andere Verteilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses dem Amtsgericht anzuzeigen, dessen Beschluß dem Drittschuldner zuerst zugestellt ist. Dieser Anzeige sind die Schriftstücke beizufügen, die sich auf das Verfahren beziehen.

(3) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt ist.

§ 855

Betrifft der Anspruch eine unbewegliche Sache, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, dem der Anspruch überwiesen wurde, verpflichtet, die Sache unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse an den von dem Amtsgericht der belegenen Sache ernannten oder auf seinen Antrag zu ernennenden Sequester herauszugeben.

§ 855 a

(1) Betrifft der Anspruch ein eingetragenes Schiff, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, dem der Anspruch überwiesen wurde, verpflichtet, das Schiff unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der Beschlüsse dem Treuhänder herauszugeben, der in dem ihm zuerst zugestellten Beschluß bestellt ist.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß, wenn der Anspruch ein Schiffsbauwerk betrifft, das im Schiffsbauregister eingetragen ist oder in dieses Register eingetragen werden kann.

§ 856

(1) Jeder Gläubiger, dem der Anspruch überwiesen wurde, ist berechtigt, gegen den Drittschuldner Klage auf Erfüllung der nach den Vorschriften der §§ 853 bis 855 diesem obliegenden Verpflichtungen zu erheben.

(2) Jeder Gläubiger, für den der Anspruch gepfändet ist, kann sich dem Kläger in jeder Lage des Rechtsstreits als Streitgenosse anschließen.

(3) Der Drittschuldner hat bei dem Prozeßgericht zu beantragen, daß die Gläubiger, welche die Klage nicht erhoben und dem Kläger sich nicht angeschlossen haben, zum Termin zur mündlichen Verhandlung geladen werden.

(4) Die Entscheidung, die in dem Rechtsstreit über den in der Klage erhobenen Anspruch erlassen wird, ist für und gegen sämtliche Gläubiger wirksam.

(5) Der Drittschuldner kann sich gegen einen Gläubiger auf die ihm günstige Entscheidung nicht berufen, wenn er die Ladung des Gläubigers nicht beantragt hat, obgleich er diesen Antrag hätte stellen sollen.

§ 857

(1) Für die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte, die nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind, gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

(2) Ist ein Drittschuldner nicht vorhanden, so ist die Pfändung mit dem Zeitpunkt als bewirkt anzusehen, in welchem dem Schuldner das Gebot, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, zugestellt ist.

(3) Ein unveräußerliches Recht ist in Ermangelung besonderer Vorschriften der Pfändung insoweit unterworfen, als die Ausübung einem anderen überlassen werden kann.

(4) Das Gericht kann bei der Zwangsvollstreckung in unveräußerliche Rechte, deren Ausübung einem anderen überlassen werden kann, besondere Anordnungen erlassen. Es kann insbesondere bei der Zwangsvollstreckung in Nutzungsrechte eine Verwaltung anordnen; in diesem Falle wird die Pfändung durch Übergabe der zu benutzenden Sache an den Verwalter bewirkt, sofern sie nicht durch Zustellung des Beschlusses bereits vorher bewirkt ist.

(5) Ist die Veräußerung des Rechtes selbst zulässig, so kann auch diese Veräußerung von dem Gericht angeordnet werden.

(6) Auf die Zwangsvollstreckung in eine Reallast, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld sind die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in eine Forderung, für die eine Hypothek besteht, entsprechend anzuwenden.

§ 858

(1) Für die Zwangsvollstreckung in die Schiffspart (§§ 489 ff. des Handelsgesetzbuchs) gilt § 857 mit folgenden Abweichungen:

(2) Als Vollstreckungsgericht ist das Amtsgericht zuständig, bei dem das Register für das Schiff geführt wird.

(3) Die Pfändung bedarf der Eintragung in das Schiffsregister; die Eintragung erfolgt auf Grund des Pfändungsbeschlusses. Der Pfändungsbeschluß soll dem Korrespondentreeder zugestellt werden; wird der Beschluß diesem vor der Eintragung zugestellt, so gilt die Pfändung ihm gegenüber mit der Zustellung als bewirkt.

(4) Verwertet wird die gepfändete Schiffspart im Wege der Veräußerung. Dem Antrag auf Anordnung der Veräußerung ist ein Auszug aus dem

Schiffsregister beizufügen, der alle das Schiff und die Schiffspart betreffenden Eintragungen enthält; der Auszug darf nicht älter als eine Woche sein.

(5) Ergibt der Auszug aus dem Schiffsregister, daß die Schiffspart mit einem Pfandrecht belastet ist, das einem andern als dem betreibenden Gläubiger zusteht, so ist die Hinterlegung des Erlöses anzuordnen. Der Erlös wird in diesem Fall nach den Vorschriften der §§ 873 bis 882 verteilt; Forderungen, für die ein Pfandrecht an der Schiffspart eingetragen ist, sind nach dem Inhalt des Schiffsregisters in den Teilungsplan aufzunehmen.

§ 859

(1) Der Anteil eines Gesellschafters an dem Gesellschaftsvermögen einer nach § 705 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingegangenen Gesellschaft ist der Pfändung unterworfen. Der Anteil eines Gesellschafters an den einzelnen zu dem Gesellschaftsvermögen gehörenden Gegenständen ist der Pfändung nicht unterworfen.

(2) Die gleichen Vorschriften gelten für den Anteil eines Miterben an dem Nachlaß und an den einzelnen Naßlaßgegenständen.

§ 860

(1) Bei dem Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft ist der Anteil eines der Ehegatten an dem Gesamtgut und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen der Pfändung nicht unterworfen. Das gleiche gilt bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft von den Anteilen des überlebenden Ehegatten und der Abkömmlinge.

(2) Nach der Beendigung der Gemeinschaft ist der Anteil an dem Gesamtgut zugunsten der Gläubiger des Anteilsberechtigten der Pfändung unterworfen.

§ 861

(1) Das Recht, das bei dem Güterstand der Verwaltung und Nutznießung dem Ehemann an dem eingebrachten Gut zusteht, ist der Pfändung nicht unterworfen. Die von dem Ehemann erworbenen Früchte des eingebrachten Gutes sind der Pfändung nicht unterworfen, soweit sie zur Erfüllung der in den §§ 1384 bis 1387 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Verpflichtungen des Ehemannes, zur Erfüllung der ihm seiner Ehefrau, seiner früheren Ehefrau oder seinen Verwandten gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht und zur Bestreitung seines standesmäßigen Unterhalts erforderlich sind.

(2) Der Widerspruch kann auch von der Ehefrau nach § 766 geltend gemacht werden.

§ 862

(1) Das Recht, das dem Vater oder der Mutter kraft der elterlichen Nutznießung an dem Vermögen des Kindes zusteht, ist der Pfändung nicht unterworfen. Das gleiche gilt von den ihnen nach den §§ 1655, 1656 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehenden Ansprüchen, solange sie nicht fällig sind.

(2) Auf die Pfändung der von dem Vater oder der Mutter kraft der elterlichen Nutznießung erworbenen Früchte gelten die Vorschriften des § 861 Abs. 1 Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß die in den §§ 1655, 1656 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Ansprüche, wenn sie fällig sind, den erworbenen Früchten gleichstehen.

(3) Der Widerspruch kann auch von dem Kinde nach § 766 geltend gemacht werden.

§ 863

(1) Ist der Schuldner als Erbe nach § 2338 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch die Einsetzung eines Nacherben beschränkt, so sind die Nutzungen der Erbschaft der Pfändung nicht unterworfen, soweit sie zur Erfüllung der dem Schuldner seinem Ehegatten, seinem früheren Ehegatten oder seinen Verwandten gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht und zur Bestreitung seines standesmäßigen Unterhalts erforderlich sind. Das gleiche gilt, wenn der Schuldner nach § 2338 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch die Ernennung eines Testamentsvollstreckers beschränkt ist, für seinen Anspruch auf den jährlichen Reinertrag.

(2) Die Pfändung ist unbeschränkt zulässig, wenn der Anspruch eines Nachlaßgläubigers oder ein auch dem Nacherben oder dem Testamentsvollstrecker gegenüber wirksames Recht geltend gemacht wird.

(3) Diese Vorschriften gelten entsprechend, wenn der Anteil eines Abkömmlings an dem Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft nach § 1513 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einer Beschränkung der im Abs. 1 bezeichneten Art unterliegt.

Zweiter Titel

Zwangsvollstreckung

in das unbewegliche Vermögen

§ 864

(1) Der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen außer den Grundstücken die Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, die im Schiffsregister eingetragenen Schiffe und die Schiffsbauwerke, die im Schiffsbauregister eingetragen sind oder in dieses Register eingetragen werden können.

(2) Die Zwangsvollstreckung in den Bruchteil eines Grundstücks, einer Berechtigung der im Abs. 1 bezeichneten Art oder eines Schiffes oder Schiffsbauwerks ist nur zulässig, wenn der Bruchteil in dem Anteil eines Miteigentümers besteht oder wenn sich der Anspruch des Gläubigers auf ein Recht richtet, mit dem der Bruchteil als solcher belastet ist.

§ 865

(1) Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen umfaßt auch die Gegenstände, auf die sich bei Grundstücken und Berechtigungen die Hypothek, bei Schiffen oder Schiffsbauwerken die Schiffshypothek erstreckt.

(2) Diese Gegenstände können, soweit sie Zubehör sind, nicht gepfändet werden. Im übrigen unterliegen sie der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen, solange nicht ihre Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist.

§ 866

(1) Die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück erfolgt durch Eintragung einer Sicherungshypothek

für die Forderung, durch Zwangsversteigerung und durch Zwangsverwaltung.

(2) Der Gläubiger kann verlangen, daß eine dieser Maßregeln allein oder neben den übrigen ausgeführt werde.

(3) Eine Sicherungshypothek (Abs. 1) darf nur für einen Betrag von mehr als dreihundert Deutsche Mark eingetragen werden; Zinsen bleiben dabei unberücksichtigt, soweit sie als Nebenforderung geltend gemacht sind. Auf Grund mehrerer demselben Gläubiger zustehender Schuldtitel kann eine einheitliche Sicherungshypothek eingetragen werden.

§ 867

(1) Die Sicherungshypothek wird auf Antrag des Gläubigers in das Grundbuch eingetragen; die Eintragung ist auf dem vollstreckbaren Titel zu vermerken. Mit der Eintragung entsteht die Hypothek. Das Grundstück haftet auch für die dem Schuldner zur Last fallenden Kosten der Eintragung.

(2) Sollen mehrere Grundstücke des Schuldners mit der Hypothek belastet werden, so ist der Betrag der Forderung auf die einzelnen Grundstücke zu verteilen; die Größe der Teile bestimmt der Gläubiger.

§ 868

(1) Wird durch eine vollstreckbare Entscheidung die zu vollstreckende Entscheidung oder ihre vorläufige Vollstreckbarkeit aufgehoben oder die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt oder deren Einstellung angeordnet, so erwirbt der Eigentümer des Grundstücks die Hypothek.

(2) Das gleiche gilt, wenn durch eine gerichtliche Entscheidung die einstweilige Einstellung der Vollstreckung und zugleich die Aufhebung der erfolgten Vollstreckungsmaßregeln angeordnet wird oder wenn die zur Abwendung der Vollstreckung nachgelassene Sicherheitsleistung oder Hinterlegung erfolgt.

§ 869

Die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung werden durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§ 870

Auf die Zwangsvollstreckung in eine Berechtigung, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, sind die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in Grundstücke entsprechend anzuwenden.

§ 870a

(1) Die Zwangsvollstreckung in ein eingetragenes Schiff oder in ein Schiffsbauwerk, das im Schiffsbauregister eingetragen ist oder in dieses Register eingetragen werden kann, erfolgt durch Eintragung einer Schiffshypothek für die Forderung oder durch Zwangsversteigerung.

(2) § 866 Abs. 2, 3, § 867 gelten entsprechend.

(3) Wird durch eine vollstreckbare Entscheidung die zu vollstreckende Entscheidung oder ihre vorläufige Vollstreckbarkeit aufgehoben oder die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt oder deren Einstellung angeordnet, so erlischt die Schiffshypothek; § 57 Abs. 3 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) ist anzuwenden. Das gleiche gilt, wenn durch eine gerichtliche Entscheidung die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung und zugleich die Aufhebung der erfolgten Vollstreckungsmaßregeln angeordnet wird oder wenn die zur Abwendung der Vollstreckung nachgelassene Sicherheitsleistung oder Hinterlegung erfolgt.

§ 871

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach denen, wenn ein anderer als der Eigentümer einer Eisenbahn oder Kleinbahn den Betrieb der Bahn kraft eigenen Nutzungsrechts ausübt, das Nutzungsrecht und gewisse dem Betriebe gewidmete Gegenstände in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören und die Zwangsvollstreckung abweichend von den Vorschriften des Bundesrechts geregelt ist.

Dritter Titel
Verteilungsverfahren

§ 872

Das Verteilungsverfahren tritt ein, wenn bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen ein Geldbetrag hinterlegt ist, der zur Befriedigung der beteiligten Gläubiger nicht hinreicht.

§ 873

Das zuständige Amtsgericht (§§ 827, 853, 854) hat nach Eingang der Anzeige über die Sachlage an jeden der beteiligten Gläubiger die Aufforderung zu erlassen, binnen zwei Wochen eine Berechnung der Forderung an Kapital, Zinsen, Kosten und sonstigen Nebenforderungen einzureichen.

§ 874

(1) Nach Ablauf der zweiwöchigen Fristen wird von dem Gericht ein Teilungsplan angefertigt.

(2) Der Betrag der Kosten des Verfahrens ist von dem Bestand der Masse vorweg in Abzug zu bringen.

(3) Die Forderung eines Gläubigers, der bis zur Anfertigung des Teilungsplanes der an ihn gerichteten Aufforderung nicht nachgekommen ist, wird nach der Anzeige und deren Unterlagen berechnet. Eine nachträgliche Ergänzung der Forderung findet nicht statt.

§ 875

(1) Das Gericht hat zur Erklärung über den Teilungsplan sowie zur Ausführung der Verteilung einen Termin zu bestimmen. Der Teilungsplan muß spätestens drei Tage vor dem Termin auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt werden.

(2) Die Ladung des Schuldners zu dem Termin ist nicht erforderlich, wenn sie durch Zustellung im Ausland oder durch öffentliche Zustellung erfolgen müßte.

§ 876

Wird in dem Termin ein Widerspruch gegen den Plan nicht erhoben, so ist dieser zur Ausführung zu bringen. Erfolgt ein Widerspruch, so hat sich jeder dabei beteiligte Gläubiger sofort zu erklären. Wird der Widerspruch von den Beteiligten als begründet anerkannt oder kommt anderweit eine Einigung zustande, so ist der Plan demgemäß zu berichtigen. Wenn ein Widerspruch sich nicht erledigt, so wird der Plan insoweit ausgeführt, als er durch den Widerspruch nicht betroffen wird.

§ 877

(1) Gegen einen Gläubiger, der in dem Termin weder erschienen ist noch vor dem Termin bei dem Gericht Widerspruch erhoben hat, wird angenommen, daß er mit der Ausführung des Planes einverstanden sei.

(2) Ist ein in dem Termin nicht erschienener Gläubiger bei dem Widerspruch beteiligt, den ein anderer Gläubiger erhoben hat, so wird angenommen, daß er diesen Widerspruch nicht als begründet anerkenne.

§ 878

(1) Der widersprechende Gläubiger muß ohne vorherige Aufforderung binnen einer Frist von einem Monat, die mit dem Terminstag beginnt, dem Gericht nachweisen, daß er gegen die beteiligten Gläubiger Klage erhoben habe. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird die Ausführung des Planes ohne Rücksicht auf den Widerspruch angeordnet.

(2) Die Befugnis des Gläubigers, der dem Plan widersprochen hat, ein besseres Recht gegen den Gläubiger, der einen Geldbetrag nach dem Plan erhalten hat, im Wege der Klage geltend zu machen, wird durch die Versäumung der Frist und durch die Ausführung des Planes nicht ausgeschlossen.

§ 879

(1) Die Klage ist bei dem Verteilungsgericht und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, bei dem Landgericht zu erheben, in dessen Bezirk das Verteilungsgericht seinen Sitz hat.

(2) Das Landgericht ist für sämtliche Klagen zuständig, wenn seine Zuständigkeit nach dem Inhalt der erhobenen und in dem Termin nicht zur Erledigung gelangten Widersprüche auch nur bei einer Klage begründet ist, sofern nicht die sämtlichen beteiligten Gläubiger vereinbaren, daß das Verteilungsgericht über alle Widersprüche entscheiden solle.

§ 880

In dem Urteil, durch das über einen erhobenen Widerspruch entschieden wird, ist zugleich zu bestimmen, an welche Gläubiger und in welchen Beträgen der streitige Teil der Masse auszuzahlen sei. Wird dies nicht für angemessen erachtet, so ist die Anfertigung eines neuen Planes und ein anderweites Verteilungsverfahren in dem Urteil anzuordnen.

§ 881

Das Versäumnisurteil gegen einen widersprechenden Gläubiger ist dahin zu erlassen, daß der Widerspruch als zurückgenommen anzusehen sei.

§ 882

Auf Grund des erlassenen Urteils wird die Auszahlung oder das anderweite Verteilungsverfahren von dem Verteilungsgericht angeordnet.

Dritter Abschnitt

Zwangsvollstreckung zur Einwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen

§ 883

(1) Hat der Schuldner eine bewegliche Sache oder von bestimmten beweglichen Sachen eine Quantität herauszugeben, so sind sie von dem Gerichtsvollzieher ihm wegzunehmen und dem Gläubiger zu übergeben.

(2) Wird die herauszugebende Sache nicht vorgefunden, so ist der Schuldner verpflichtet, auf Antrag des Gläubigers den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er die Sache nicht besitze, auch nicht wisse, wo die Sache sich befinde.

(3) Das Gericht kann eine der Lage der Sache entsprechende Änderung der vorstehenden Eidesnorm beschließen.

§ 884

Hat der Schuldner eine bestimmte Quantität vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zu leisten, so gilt die Vorschrift des § 883 Abs. 1 entsprechend.

§ 885

(1) Hat der Schuldner eine unbewegliche Sache oder ein eingetragenes Schiff oder Schiffsbauwerk herauszugeben, zu überlassen oder zu räumen, so hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner aus dem Besitz zu setzen und den Gläubiger in den Besitz einzuweisen.

(2) Bewegliche Sachen, die nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind, werden von dem Gerichtsvollzieher weggeschafft und dem Schuldner oder, wenn dieser abwesend ist, einem Bevollmächtigten des Schuldners oder einer zu seiner Familie gehörigen oder in dieser Familie dienenden erwachsenen Person übergeben oder zur Verfügung gestellt.

(3) Ist weder der Schuldner noch eine der bezeichneten Personen anwesend, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachen auf Kosten des Schuldners in das Pfandlokal zu schaffen oder anderweit in Verwahrung zu bringen.

(4) Verzögert der Schuldner die Abforderung, so kann das Vollstreckungsgericht den Verkauf der Sachen und die Hinterlegung des Erlöses anordnen.

§ 886

Befindet sich eine herauszugebende Sache im Gewahrsam eines Dritten, so ist dem Gläubiger auf dessen Antrag der Anspruch des Schuldners auf Herausgabe der Sache nach den Vorschriften zu überweisen, welche die Pfändung und Überweisung einer Geldforderung betreffen.

§ 887

(1) Erfüllt der Schuldner die Verpflichtung nicht, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen Dritten erfolgen kann, so ist der Gläubiger von dem Prozeßgericht des ersten Rechtszuges auf Antrag zu ermächtigen, auf Kosten des Schuldners die Handlung vornehmen zu lassen.

(2) Der Gläubiger kann zugleich beantragen, den Schuldner zur Vorauszahlung der Kosten zu verurteilen, die durch die Vornahme der Handlung entstehen werden, unbeschadet des Rechts auf eine Nachforderung, wenn die Vornahme der Handlung einen größeren Kostenaufwand verursacht.

(3) Auf die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe oder Leistung von Sachen sind die vorstehenden Vorschriften nicht anzuwenden.

§ 888

(1) Kann eine Handlung durch einen Dritten nicht vorgenommen werden, so ist, wenn sie aus-

schließlich von dem Willen des Schuldners abhängt, auf Antrag von dem Prozeßgericht des ersten Rechtszuges zu erkennen, daß der Schuldner zur Vornahme der Handlung durch Geldstrafen oder durch Haft anzuhalten sei. Das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.

(2) Diese Vorschrift kommt im Falle der Verurteilung zur Eingehung einer Ehe, im Falle der Verurteilung zur Herstellung des ehelichen Lebens und im Falle der Verurteilung zur Leistung von Diensten aus einem Dienstvertrag nicht zur Anwendung.

§ 888 a

Ist im Falle des § 510 b der Beklagte zur Zahlung einer Entschädigung verurteilt, so ist die Zwangsvollstreckung auf Grund der Vorschriften der §§ 887, 888 ausgeschlossen.

§ 889

(1) Ist der Schuldner auf Grund der Vorschriften des bürgerlichen Rechts zur Leistung eines Offenbarungseides verurteilt, so wird der Eid vor dem Prozeßgericht des ersten Rechtszuges geleistet. Auf die Abnahme des Eides sind die Vorschriften der §§ 478 bis 484 anzuwenden.

(2) Erscheint der Schuldner in dem zur Eidesleistung bestimmten Termin nicht oder verweigert er die Eidesleistung, so ist nach § 888 zu verfahren. Ist der Schuldner zur Erzwingung der Eidesleistung in Haft genommen, so sind die Vorschriften des § 902 anzuwenden.

§ 890

(1) Handelt der Schuldner der Verpflichtung zuwider, eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, so ist er wegen einer jeden Zuwiderhandlung auf Antrag des Gläubigers von dem Prozeßgericht des ersten Rechtszuges zu einer Geldstrafe oder zur Strafe der Haft bis zu sechs Monaten zu verurteilen. Das Maß der Gesamtstrafe darf zwei Jahre Haft nicht übersteigen. Das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.

(2) Der Verurteilung muß eine Strafandrohung vorausgehen, die, wenn sie in dem die Verpflichtung aussprechenden Urteil nicht enthalten ist, auf Antrag von dem Prozeßgericht des ersten Rechtszuges erlassen wird.

(3) Auch kann der Schuldner auf Antrag des Gläubigers zur Bestellung einer Sicherheit für den durch fernere Zuwiderhandlungen entstehenden Schaden auf bestimmte Zeit verurteilt werden.

§ 891

Die nach den §§ 887 bis 890 zu erlassenden Entscheidungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Vor der Entscheidung ist der Schuldner zu hören.

§ 892

Leistet der Schuldner Widerstand gegen die Vornahme einer Handlung, die er nach den Vorschriften der §§ 887, 890 zu dulden hat, so kann der Gläubiger zur Beseitigung des Widerstandes einen Gerichtsvollzieher zuziehen, der nach den Vorschriften des § 758 Abs. 3 und des § 759 zu verfahren hat.

§ 893

(1) Durch die Vorschriften dieses Abschnitts wird das Recht des Gläubigers nicht berührt, die Leistung des Interesses zu verlangen.

(2) Den Anspruch auf Leistung des Interesses hat der Gläubiger im Wege der Klage bei dem Prozeßgericht des ersten Rechtszuges geltend zu machen.

§ 894

(1) Ist der Schuldner zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt, so gilt die Erklärung als abgegeben, sobald das Urteil die Rechtskraft erlangt hat. Ist die Willenserklärung von einer Gegenleistung abhängig gemacht, so tritt diese Wirkung ein, sobald nach den Vorschriften der §§ 726, 730 eine vollstreckbare Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils erteilt ist.

(2) Die Vorschrift des ersten Absatzes ist im Falle der Verurteilung zur Eingehung einer Ehe nicht anzuwenden.

§ 895

Ist durch ein vorläufig vollstreckbares Urteil der Schuldner zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt, auf Grund deren eine Eintragung in das Grundbuch, das Schiffsregister oder das Schiffsbauregister erfolgen soll, so gilt die Eintragung einer Vormerkung oder eines Widerspruchs als bewilligt. Die Vormerkung oder der Widerspruch erlischt, wenn das Urteil durch eine vollstreckbare Entscheidung aufgehoben wird.

§ 896

Soll auf Grund eines Urteils, das eine Willenserklärung des Schuldners ersetzt, eine Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register vorgenommen werden, so kann der Gläubiger an Stelle des Schuldners die Erteilung der im § 792 bezeichneten Urkunden verlangen, soweit er dieser Urkunden zur Herbeiführung der Eintragung bedarf.

§ 897

(1) Ist der Schuldner zur Übertragung des Eigentums oder zur Bestellung eines Rechtes an einer beweglichen Sache verurteilt, so gilt die Übergabe der Sache als erfolgt, wenn der Gerichtsvollzieher die Sache zum Zwecke der Ablieferung an den Gläubiger wegnimmt.

(2) Das gleiche gilt, wenn der Schuldner zur Bestellung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder zur Abtretung oder Belastung einer Hypothekenforderung, Grundschuld oder Rentenschuld verurteilt ist, für die Übergabe des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs.

§ 898

Auf einen Erwerb, der sich nach den §§ 894, 897 vollzieht, sind die Vorschriften des bürgerlichen Rechts zugunsten derjenigen, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, anzuwenden.

Vierter Abschnitt

Offenbarungseid und Haft

§ 899

Für die Abnahme des Offenbarungseides in den Fällen der §§ 807, 883 ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner in Deutschland seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat, als Vollstreckungsgericht zuständig.

§ 900

(1) Das Verfahren beginnt mit dem Antrag des Gläubigers auf Bestimmung eines Termins zur Leistung des Offenbarungseides. Dem Antrag sind der

Vollstreckungstitel und die sonstigen Urkunden, aus denen sich die Verpflichtung des Schuldners zur Leistung des Eides ergibt, beizufügen.

(2) Die Ladung zu dem Termin zur Leistung des Offenbarungseides ist dem Schuldner selbst zuzustellen, auch wenn er einen Prozeßbevollmächtigten bestellt hat; einer Mitteilung an den Prozeßbevollmächtigten bedarf es nicht. Dem Gläubiger ist die Terminsbestimmung nach Maßgabe des § 357 Abs. 2 mitzuteilen. Seine Anwesenheit in dem Termin ist nicht erforderlich.

(3) Bestreitet der Schuldner die Verpflichtung zur Leistung des Eides, so ist von dem Gericht durch Beschluß über den Widerspruch zu entscheiden. Die Eidesleistung erfolgt erst nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung; das Vollstreckungsgericht kann jedoch die Eidesleistung vor Eintritt der Rechtskraft anordnen, wenn bereits ein früherer Widerspruch rechtskräftig verworfen ist.

§ 901

Gegen den Schuldner, der in dem zur Leistung des Offenbarungseides bestimmten Termin nicht erscheint oder die Leistung des Eides ohne Grund verweigert, hat das Gericht zur Erzwingung der Eidesleistung auf Antrag die Haft anzuordnen.

§ 902

(1) Der verhaftete Schuldner kann zu jeder Zeit bei dem Amtsgericht des Haftorts beantragen, ihm den Eid abzunehmen. Dem Antrag ist ohne Verzug stattzugeben.

(2) Nach Leistung des Eides wird der Schuldner aus der Haft entlassen und der Gläubiger hiervon in Kenntnis gesetzt.

§ 903

(1) Ein Schuldner, der den im § 807 erwähnten Offenbarungseid geleistet hat, ist zur nochmaligen Leistung des Eides auch einem anderen Gläubiger gegenüber nur verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, daß er später Vermögen erworben habe.

(2) Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden, wenn seit der Eidesleistung fünf Jahre verstrichen sind.

§ 904

Die Haft ist unstatthaft:

1. gegen Mitglieder des Bundestages oder eines Landtages während der Tagung, sofern nicht die Versammlung die Vollstreckung genehmigt;
2. (weggefallen)
3. gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft und alle übrigen auf einem Seeschiff angestellten Personen, wenn das Schiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist.

§ 905

Die Haft wird unterbrochen:

1. gegen Mitglieder des Bundestages oder eines Landtages für die Dauer der Tagung, wenn die Versammlung die Freilassung verlangt;
2. (weggefallen)

§ 906

Gegen einen Schuldner, dessen Gesundheit durch die Vollstreckung der Haft einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt wird, darf, solange dieser Zustand dauert, die Haft nicht vollstreckt werden.

§ 907

Die Haft wird in einem Raum vollstreckt, in dem nicht zugleich Untersuchungs- oder Strafgefangene sich befinden.

§ 908

Das Gericht hat bei Anordnung der Haft einen Haftbefehl zu erlassen, in dem der Gläubiger, der Schuldner und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen sind.

§ 909

Die Verhaftung des Schuldners erfolgt durch einen Gerichtsvollzieher. Der Haftbefehl muß bei der Verhaftung dem Schuldner vorgezeigt und auf Begehren abschriftlich mitgeteilt werden.

§ 910

Vor der Verhaftung eines Beamten, eines Geistlichen oder eines Lehrers an öffentlichen Unterrichtsanstalten ist der vorgesetzten Dienstbehörde von dem Gerichtsvollzieher Anzeige zu machen. Die Verhaftung darf erst erfolgen, nachdem die vorgesetzte Behörde für die dienstliche Vertretung des Schuldners gesorgt hat. Die Behörde ist verpflichtet, ohne Verzug die erforderlichen Anordnungen zu treffen und den Gerichtsvollzieher hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 911

Der Gläubiger hat die Kosten, die durch die Haft entstehen, einschließlich der Verpflegungskosten von Monat zu Monat vorauszuzahlen. Die Aufnahme des Schuldners in das Gefängnis ist unstatthaft, wenn nicht mindestens für einen Monat die Zahlung geleistet ist. Wird die Zahlung nicht spätestens bis zum Mittag des letzten Tages erneuert, für den sie geleistet ist, so wird der Schuldner von Amts wegen aus der Haft entlassen. Gegen den Schuldner, der aus diesem Grund oder ohne sein Zutun auf Antrag des Gläubigers entlassen ist, findet auf Antrag desselben Gläubigers eine Erneuerung der Haft nicht statt.

§ 912

(weggefallen)

§ 913

Die Haft darf die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen. Nach Ablauf der sechs Monate wird der Schuldner von Amts wegen aus der Haft entlassen.

§ 914

(1) Ein Schuldner, gegen den wegen Verweigerung des im § 807 erwähnten Offenbarungseides eine Haft von sechs Monaten vollstreckt ist, kann auch auf Antrag eines anderen Gläubigers von neuem zur Leistung dieses Eides durch Haft nur angehalten werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Schuldner später Vermögen erworben habe.

(2) Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden, wenn seit der Beendigung der Haft fünf Jahre verstrichen sind.

§ 915

(1) Das Vollstreckungsgericht hat ein Verzeichnis der Personen zu führen, die vor ihm den im § 807 erwähnten Offenbarungseid geleistet haben oder gegen die wegen Verweigerung des Eides die Haft angeordnet ist. Die Vollstreckung einer Haft ist in dem Verzeichnis zu vermerken, wenn sie sechs Monate gedauert hat.

(2) Sind seit dem Schluß des Jahres, in dem die Eintragung in das Verzeichnis bewirkt ist, fünf Jahre verstrichen, so ist die Eintragung dadurch zu löschen, daß der Name unkenntlich gemacht oder das Verzeichnis vernichtet wird.

(3) Die Einsicht des Verzeichnisses ist jedem gestattet; auch hat die Geschäftsstelle auf Antrag über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Eintragung Auskunft zu erteilen.

Fünfter Abschnitt

Arrest und einstweilige Verfügung

§ 916

(1) Der Arrest findet zur Sicherung der Zwangsvollstreckung in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen wegen einer Geldforderung oder wegen eines Anspruchs statt, der in eine Geldforderung übergehen kann.

(2) Die Zulässigkeit des Arrestes wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch betagt oder bedingt ist, es sei denn, daß der bedingte Anspruch wegen der entfernten Möglichkeit des Eintritts der Bedingung einen gegenwärtigen Vermögenswert nicht hat.

§ 917

(1) Der dingliche Arrest findet statt, wenn zu besorgen ist, daß ohne dessen Verhängung die Vollstreckung des Urteils vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.

(2) Als ein zureichender Arrestgrund ist es anzusehen, wenn das Urteil im Ausland vollstreckt werden müßte.

§ 918

Der persönliche Sicherheitsarrest findet nur statt, wenn er erforderlich ist, um die gefährdete Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu sichern.

§ 919

Für die Anordnung des Arrestes ist sowohl das Gericht der Hauptsache als das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der mit Arrest zu belegende Gegenstand oder die in ihrer persönlichen Freiheit zu beschränkende Person sich befindet.

§ 920

(1) Das Gesuch soll die Bezeichnung des Anspruchs unter Angabe des Geldbetrages oder des Geldwertes sowie die Bezeichnung des Arrestgrundes enthalten.

(2) Der Anspruch und der Arrestgrund sind glaubhaft zu machen.

(3) Das Gesuch kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.

§ 921

(1) Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.

(2) Das Gericht kann, auch wenn der Anspruch oder der Arrestgrund nicht glaubhaft gemacht ist, den Arrest anordnen, sofern wegen der dem Gegner drohenden Nachteile Sicherheit geleistet wird. Es kann die Anordnung des Arrestes von einer Sicherheitsleistung abhängig machen, selbst wenn der Anspruch und der Arrestgrund glaubhaft gemacht sind.

§ 922

(1) Die Entscheidung über das Gesuch ergeht im Falle einer mündlichen Verhandlung durch Endurteil, andernfalls durch Beschluß.

(2) Den Beschluß, durch den ein Arrest angeordnet wird, hat die Partei, die den Arrest erwirkt hat, zustellen zu lassen.

(3) Der Beschluß, durch den das Arrestgesuch zurückgewiesen oder vorherige Sicherheitsleistung für erforderlich erklärt wird, ist dem Gegner nicht mitzuteilen.

(4) (weggefallen)

§ 923

In dem Arrestbefehl ist ein Geldbetrag festzustellen, durch dessen Hinterlegung die Vollziehung des Arrestes gehemmt und der Schuldner zu dem Antrag auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechtigt wird.

§ 924

(1) Gegen den Beschluß, durch den ein Arrest angeordnet wird, findet Widerspruch statt.

(2) Die widersprechende Partei hat in dem Widerspruch die Gründe darzulegen, die sie für die Aufhebung des Arrestes geltend machen will. Das Gericht hat Termin zur mündlichen Verhandlung von Amts wegen zu bestimmen. Ist das Arrestgericht ein Amtsgericht, so ist der Widerspruch unter Angabe der Gründe, die für die Aufhebung des Arrestes geltend gemacht werden sollen, schriftlich oder zum Protokoll der Geschäftsstelle zu erheben.

(3) Durch Erhebung des Widerspruchs wird die Vollziehung des Arrestes nicht gehemmt. Das Gericht kann aber eine einstweilige Anordnung nach § 707 treffen.

§ 925

(1) Wird Widerspruch erhoben, so ist über die Rechtmäßigkeit des Arrestes durch Endurteil zu entscheiden.

(2) Das Gericht kann den Arrest ganz oder teilweise bestätigen, abändern oder aufheben, auch die Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

(3) (weggefallen)

§ 926

(1) Ist die Hauptsache nicht anhängig, so hat das Arrestgericht auf Antrag ohne mündliche Verhandlung anzuordnen, daß die Partei, die den Arrestbefehl erwirkt hat, binnen einer zu bestimmenden Frist Klage zu erheben habe.

(2) Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, so ist auf Antrag die Aufhebung des Arrestes durch Endurteil auszusprechen.

§ 927

(1) Auch nach der Bestätigung des Arrestes kann wegen veränderter Umstände, insbesondere wegen Erledigung des Arrestgrundes oder auf Grund des Erbietens zur Sicherheitsleistung die Aufhebung des Arrestes beantragt werden.

(2) Die Entscheidung ist durch Endurteil zu erlassen; sie ergeht durch das Gericht, das den Arrest angeordnet hat, und wenn die Hauptsache anhängig ist, durch das Gericht der Hauptsache.

§ 928

Auf die Vollziehung des Arrestes sind die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung entspre-

chend anzuwenden, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen abweichende Vorschriften enthalten.

§ 929

(1) Arrestbefehle bedürfen der Vollstreckungsklausel nur, wenn die Vollziehung für einen anderen als den in dem Befehl bezeichneten Gläubiger oder gegen einen anderen als den in dem Befehl bezeichneten Schuldner erfolgen soll.

(2) Die Vollziehung des Arrestbefehls ist unstatthaft, wenn seit dem Tage, an dem der Befehl verkündet oder der Partei, auf deren Gesuch er erging, zugestellt ist, ein Monat verstrichen ist.

(3) Die Vollziehung ist vor der Zustellung des Arrestbefehls an den Schuldner zulässig. Sie ist jedoch ohne Wirkung, wenn die Zustellung nicht innerhalb einer Woche nach der Vollziehung und vor Ablauf der für diese im vorhergehenden Absatz bestimmten Frist erfolgt.

§ 930

(1) Die Vollziehung des Arrestes in bewegliches Vermögen wird durch Pfändung bewirkt. Die Pfändung erfolgt nach denselben Grundsätzen wie jede andere Pfändung und begründet ein Pfandrecht mit den im § 804 bestimmten Wirkungen. Für die Pfändung einer Forderung ist das Arrestgericht als Vollstreckungsgericht zuständig.

(2) Gepfändetes Geld und ein im Verteilungsverfahren auf den Gläubiger fallender Betrag des Erlöses werden hinterlegt.

(3) Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag anordnen, daß eine bewegliche körperliche Sache, wenn sie der Gefahr einer beträchtlichen Wertverringerung ausgesetzt ist oder wenn ihre Aufbewahrung unverhältnismäßige Kosten verursachen würde, versteigert und der Erlös hinterlegt werde.

§ 931

(1) Die Vollziehung des Arrestes in ein eingetragenes Schiff oder Schiffsbauwerk wird durch Pfändung nach den Vorschriften über die Pfändung beweglicher Sachen mit folgenden Abweichungen bewirkt:

(2) Die Pfändung begründet ein Pfandrecht an dem gepfändeten Schiff oder Schiffsbauwerk; das Pfandrecht gewährt dem Gläubiger im Verhältnis zu anderen Rechten dieselben Rechte wie eine Schiffshypothek.

(3) Die Pfändung wird auf Antrag des Gläubigers vom Arrestgericht als Vollstreckungsgericht angeordnet; das Gericht hat zugleich das Registergericht um die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Arrestpfandrechts in das Schiffsregister oder Schiffsbauregister zu ersuchen; die Vormerkung erlischt, wenn die Vollziehung des Arrestes unstatthaft wird.

(4) Der Gerichtsvollzieher hat bei der Vornahme der Pfändung das Schiff oder Schiffsbauwerk in Bewachung und Verwahrung zu nehmen.

(5) Ist zur Zeit der Arrestvollziehung die Zwangsversteigerung des Schiffes oder Schiffsbauwerks eingeleitet, so gilt die in diesem Verfahren erfolgte Beschlagnahme des Schiffes oder Schiffsbauwerks als erste Pfändung im Sinne des § 826; die Abschrift des Pfändungsprotokolls ist dem Vollstreckungsgericht einzureichen.

(6) Das Arrestpfandrecht wird auf Antrag des Gläubigers in das Schiffsregister oder Schiffsbauregister eingetragen; der nach § 923 festgestellte Geldbetrag ist als der Höchstbetrag zu bezeichnen, für den das Schiff oder Schiffsbauwerk haftet. Im übrigen gelten der § 867 und der § 870a Abs. 3 entsprechend, soweit nicht vorstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 932

(1) Die Vollziehung des Arrestes in ein Grundstück oder in eine Berechtigung, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, erfolgt durch Eintragung einer Sicherungshypothek für die Forderung; der nach § 923 festgestellte Geldbetrag ist als der Höchstbetrag zu bezeichnen, für den das Grundstück oder die Berechtigung haftet.

(2) Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 867, 868.

(3) Der Antrag auf Eintragung der Hypothek gilt im Sinne des § 929 Abs. 2, 3 als Vollziehung des Arrestbefehls.

§ 933

Die Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes richtet sich, wenn sie durch Haft erfolgt, nach den Vorschriften der §§ 904 bis 913 und, wenn sie durch sonstige Beschränkung der persönlichen Freiheit erfolgt, nach den vom Arrestgericht zu treffenden besonderen Anordnungen, für welche die Beschränkungen der Haft maßgebend sind. In den Haftbefehl ist der nach § 923 festgestellte Geldbetrag aufzunehmen.

§ 934

(1) Wird der in dem Arrestbefehl festgestellte Geldbetrag hinterlegt, so wird der vollzogene Arrest von dem Vollstreckungsgericht aufgehoben.

(2) Das Vollstreckungsgericht kann die Aufhebung des Arrestes auch anordnen, wenn die Fortdauer besondere Aufwendungen erfordert und die Partei, auf deren Gesuch der Arrest verhängt wurde, den nötigen Geldbetrag nicht vorschießt.

(3) Die in diesem Paragraphen erwähnten Entscheidungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen.

(4) Gegen den Beschluß, durch den der Arrest aufgehoben wird, findet sofortige Beschwerde statt.

§ 935

Einstweilige Verfügungen in bezug auf den Streitgegenstand sind zulässig, wenn zu besorgen ist, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechtes einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

§ 936

Auf die Anordnung einstweiliger Verfügungen und das weitere Verfahren sind die Vorschriften über die Anordnung von Arresten und über das Arrestverfahren entsprechend anzuwenden, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen abweichende Vorschriften enthalten.

§ 937

(1) Für den Erlaß einstweiliger Verfügungen ist das Gericht der Hauptsache zuständig.

(2) Die Entscheidung kann in dringenden Fällen ohne mündliche Verhandlung ergehen.

§ 938

(1) Das Gericht bestimmt nach freiem Ermessen, welche Anordnungen zur Erreichung des Zweckes erforderlich sind.

(2) Die einstweilige Verfügung kann auch in einer Sequestration sowie darin bestehen, daß dem Gegner eine Handlung geboten oder verboten, insbesondere die Veräußerung, Belastung oder Verpfändung eines Grundstücks oder eines eingetragenen Schiffes oder Schiffsbauwerks untersagt wird.

§ 939

Nur unter besonderen Umständen kann die Aufhebung einer einstweiligen Verfügung gegen Sicherheitsleistung gestattet werden.

§ 940

Einstweilige Verfügungen sind auch zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustandes in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, sofern diese Regelung, insbesondere bei dauernden Rechtsverhältnissen zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

§ 941

Hat auf Grund der einstweiligen Verfügung eine Eintragung in das Grundbuch, das Schiffsregister oder das Schiffsbauregister zu erfolgen, so ist das Gericht befugt, das Grundbuchamt oder die Registerbehörde um die Eintragung zu ersuchen.

§ 942

(1) In dringenden Fällen kann das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich der Streitgegenstand befindet, eine einstweilige Verfügung erlassen unter Bestimmung einer Frist, innerhalb der die Ladung des Gegners zur mündlichen Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung bei dem Gericht der Hauptsache zu beantragen ist.

(2) Die einstweilige Verfügung, auf Grund deren eine Vormerkung oder ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs, des Schiffsregisters oder des Schiffsbauregisters eingetragen werden soll, kann von dem Amtsgericht erlassen werden, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist oder der Heimathafen oder der Heimatort des Schiffes oder der Bauort des Schiffsbauwerks sich befindet, auch wenn der Fall nicht für dringlich erachtet wird; liegt der Heimathafen des Schiffes nicht in Deutschland, so kann die einstweilige Verfügung vom Amtsgericht in Hamburg erlassen werden. Die Bestimmung der im Abs. 1 bezeichneten Frist hat nur auf Antrag des Gegners zu erfolgen.

(3) Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat das Amtsgericht auf Antrag die erlassene Verfügung aufzuheben.

(4) Die in diesem Paragraphen erwähnten Entscheidungen des Amtsgerichts können ohne mündliche Verhandlung ergehen.

§ 943

(1) Als Gericht der Hauptsache im Sinne der Vorschriften dieses Abschnitts ist das Gericht des ersten Rechtszuges und, wenn die Hauptsache in der Berufungsinstanz anhängig ist, das Berufungsgericht anzusehen.

(2) Das Gericht der Hauptsache ist für die nach § 109 zu treffenden Anordnungen ausschließlich zuständig, wenn die Hauptsache anhängig ist oder anhängig gewesen ist.

§ 944

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende über die in diesem Abschnitt erwähnten Gesuche, sofern deren Erledigung eine mündliche Verhandlung nicht erfordert, anstatt des Gerichts entscheiden.

§ 945

Erweist sich die Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung als von Anfang an ungerechtfertigt oder wird die angeordnete Maßregel auf Grund des § 926 Abs. 2 oder des § 942 Abs. 3 aufgehoben, so ist die Partei, welche die Anordnung erwirkt hat, verpflichtet, dem Gegner den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Vollziehung der angeordneten Maßregel oder dadurch entsteht, daß er Sicherheit leistet, um die Vollziehung abzuwenden oder die Aufhebung der Maßregel zu erwirken.

Neuntes Buch

Aufgebotsverfahren

§ 946

(1) Eine öffentliche gerichtliche Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen oder Rechten findet mit der Wirkung, daß die Unterlassung der Anmeldung einen Rechtsnachteil zur Folge hat, nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen statt.

(2) Für das Aufgebotsverfahren ist das durch das Gesetz bestimmte Gericht zuständig.

§ 947

(1) Der Antrag kann schriftlich oder zum Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.

(2) Ist der Antrag zulässig, so hat das Gericht das Aufgebot zu erlassen. In das Aufgebot ist insbesondere aufzunehmen:

1. die Bezeichnung des Antragstellers;
2. die Aufforderung, die Ansprüche und Rechte spätestens im Aufgebotstermin anzumelden;
3. die Bezeichnung der Rechtsnachteile, die eintreten, wenn die Anmeldung unterbleibt;
4. die Bestimmung eines Aufgebotstermins.

§ 948

(1) Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in den Bundesanzeiger, sofern nicht das Gesetz für den betreffenden Fall eine abweichende Anordnung getroffen hat.

(2) Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge.

§ 949

Auf die Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn das anzuheftende Schriftstück von dem Ort der Anheftung zu früh entfernt ist oder wenn im Falle wiederholter Bekanntmachung die vorgeschriebenen Zwischenfristen nicht eingehalten sind.

§ 950

Zwischen dem Tage, an dem die Einrückung oder die erste Einrückung des Aufgebots in den Bundesanzeiger erfolgt ist, und dem Aufgebotstermin muß,

sofern das Gesetz nicht eine abweichende Anordnung enthält, ein Zeitraum (Aufgebotsfrist) von mindestens sechs Wochen liegen.

§ 951

Eine Anmeldung, die nach dem Schluß des Aufgebotstermins, jedoch vor Erlaß des Ausschlußurteils erfolgt, ist als rechtzeitig anzusehen.

§ 952

(1) Das Ausschlußurteil ist in öffentlicher Sitzung auf Antrag zu erlassen.

(2) Einem in der Sitzung gestellten Antrag wird ein Antrag gleichgeachtet, der vor dem Aufgebotstermin schriftlich gestellt oder zum Protokoll der Geschäftsstelle erklärt worden ist.

(3) Vor Erlaß des Urteils kann eine nähere Ermittlung, insbesondere die Versicherung der Wahrheit einer Behauptung des Antragstellers an Eides Statt angeordnet werden.

(4) Gegen den Beschluß, durch den der Antrag auf Erlaß des Ausschlußurteils zurückgewiesen wird, sowie gegen Beschränkungen und Vorbehalte, die dem Ausschlußurteil beigefügt sind, findet sofortige Beschwerde statt.

§ 953

Erfolgt eine Anmeldung, durch die das von dem Antragsteller zur Begründung des Antrags behauptete Recht bestritten wird, so ist nach Beschaffenheit des Falles entweder das Aufgebotsverfahren bis zur endgültigen Entscheidung über das angemeldete Recht auszusetzen oder in dem Ausschlußurteil das angemeldete Recht vorzubehalten.

§ 954

Wenn der Antragsteller weder in dem Aufgebotstermin erschienen ist noch vor dem Termin den Antrag auf Erlaß des Ausschlußurteils gestellt hat, so ist auf seinen Antrag ein neuer Termin zu bestimmen. Der Antrag ist nur binnen einer vom Tage des Aufgebotstermins laufenden Frist von sechs Monaten zulässig.

§ 955

Wird zur Erledigung des Aufgebotsverfahrens ein neuer Termin bestimmt, so ist eine öffentliche Bekanntmachung des Termins nicht erforderlich.

§ 956

Das Gericht kann die öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des Ausschlußurteils durch einmalige Einrückung in den Bundesanzeiger anordnen.

§ 957

(1) Gegen das Ausschlußurteil findet ein Rechtsmittel nicht statt.

(2) Das Ausschlußurteil kann bei dem Landgericht, in dessen Bezirk das Aufgebotsgericht seinen Sitz hat, mittels einer gegen den Antragsteller zu erhebenden Klage angefochten werden:

1. wenn ein Fall nicht vorlag, in dem das Gesetz das Aufgebotsverfahren zuläßt;
2. wenn die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots oder eine in dem Gesetz vorgeschriebene Art der Bekanntmachung unterblieben ist;
3. wenn die vorgeschriebene Aufgebotsfrist nicht gewahrt ist;
4. wenn der erkennende Richter von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war;
5. wenn ein Anspruch oder ein Recht ungeachtet der Anmeldung nicht dem Gesetz gemäß in dem Urteil berücksichtigt ist;
6. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Restitutionsklage wegen einer strafbaren Handlung stattfindet.

§ 958

(1) Die Anfechtungsklage ist binnen der Notfrist eines Monats zu erheben. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Kläger Kenntnis von dem Ausschlußurteil erhalten hat, in dem Falle jedoch, wenn die Klage auf einem der im § 957 Nr. 4, 6 bezeichneten Anfechtungsgründe beruht und dieser Grund an jenem Tage noch nicht zur Kenntnis des Klägers gelangt war, erst mit dem Tage, an dem der Anfechtungsgrund dem Kläger bekannt geworden ist.

(2) Nach Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage der Verkündung des Ausschlußurteils an gerechnet, ist die Klage unstatthaft.

§ 959

Das Gericht kann die Verbindung mehrerer Aufgebote anordnen, auch wenn die Voraussetzungen des § 147 nicht vorliegen.

§§ 960 bis 976

(weggefallen)

§ 977

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks nach § 927 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften.

§ 978

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist.

§ 979

Antragsberechtigt ist derjenige, der das Grundstück seit der im § 927 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Zeit im Eigenbesitz hat.

§ 980

Der Antragsteller hat die zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen vor der Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen.

§ 981a

In dem Aufgebot ist der bisherige Eigentümer aufzufordern, sein Recht spätestens im Aufgebotstermin anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen werde.

§ 981b

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung des Eigentümers eines eingetragenen Schiffes oder Schiffsbauwerks nach § 6 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) gelten die §§ 979 bis 981 entsprechend. Zuständig ist das Gericht, bei dem das Register für das Schiff oder Schiffsbauwerk geführt wird.

§ 982

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung eines Hypotheken-, Grundschuld- oder

Rentenschuldgläubigers auf Grund der §§ 1170, 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften.

§ 983

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das belastete Grundstück belegen ist.

§ 984

(1) Antragsberechtigt ist der Eigentümer des belasteten Grundstücks.

(2) Im Falle des § 1170 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auch ein im Range gleich- oder nachstehender Gläubiger, zu dessen Gunsten eine Vormerkung nach § 1179 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetragen ist, und bei einer Gesamthypothek, Gesamtgrundschuld oder Gesamtrentenschuld außerdem derjenige antragsberechtigt, der auf Grund eines im Range gleich- oder nachstehenden Rechtes Befriedigung aus einem der belasteten Grundstücke verlangen kann, sofern der Gläubiger oder der sonstige Berechtigte für seinen Anspruch einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hat.

§ 985

Der Antragsteller hat vor der Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen, daß der Gläubiger unbekannt ist.

§ 986

(1) Im Falle des § 1170 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat der Antragsteller vor der Einleitung des Verfahrens auch glaubhaft zu machen, daß nicht eine das Aufgebot ausschließende Anerkennung des Rechtes des Gläubigers erfolgt ist.

(2) Ist die Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber bestellt oder der Grundschuld- oder Rentenschuldbrief auf den Inhaber ausgestellt, so hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, daß die Schuldverschreibung oder der Brief bis zum Ablauf der im § 801 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Frist nicht vorgelegt und der Anspruch nicht gerichtlich geltend gemacht worden ist. Ist die Vorlegung oder die gerichtliche Geltendmachung erfolgt, so ist die im Abs. 1 vorgeschriebene Glaubhaftmachung erforderlich.

(3) Zur Glaubhaftmachung genügt in den Fällen der Abs. 1, 2 die Versicherung des Antragstellers an Eides Statt, unbeschadet der Befugnis des Gerichts, anderweitige Ermittlungen anzuordnen.

(4) In dem Aufgebot ist als Rechtsnachteil anzudrohen, daß der Gläubiger mit seinem Recht ausgeschlossen werde.

(5) Wird das Aufgebot auf Antrag eines nach § 984 Abs. 2 Antragsberechtigten erlassen, so ist es dem Eigentümer des Grundstücks von Amts wegen mitzuteilen.

§ 987

(1) Im Falle des § 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat der Antragsteller sich vor der Einleitung des Verfahrens zur Hinterlegung des dem Gläubiger gebührenden Betrages zu erbieten.

(2) In dem Aufgebot ist als Rechtsnachteil anzudrohen, daß der Gläubiger nach der Hinterlegung des ihm gebührenden Betrages seine Befriedigung statt aus dem Grundstück nur noch aus dem hinterlegten Betrag verlangen könne und sein Recht auf diesen erlösche, wenn er sich nicht vor dem Ablaut von dreißig Jahren nach dem Erlaß des Ausschlußurteils bei der Hinterlegungsstelle melde.

(3) Hängt die Fälligkeit der Forderung von einer Kündigung ab, so erweitert sich die Aufgebotsfrist um die Kündigungsfrist.

(4) Das Ausschlußurteil darf erst dann erlassen werden, wenn die Hinterlegung erfolgt ist.

§ 987a

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung eines Schiffshypothekengläubigers auf Grund der §§ 66, 67 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) gelten die §§ 984 bis 987 entsprechend; an die Stelle der §§ 1170, 1171, 1179 des Bürgerlichen Gesetzbuchs treten die §§ 66, 67, 58 des genannten Gesetzes. Zuständig ist das Gericht, bei dem das Register für das Schiff oder Schiffsbauwerk geführt wird.

§ 988

Die Vorschriften des § 983, des § 984 Abs. 1, des § 985, des § 986 Abs. 1 bis 4 und der §§ 987, 987a gelten entsprechend für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der in den §§ 887, 1104, 1112 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 13 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) für die Vormerkung, das Vorkaufsrecht und die Reallast bestimmten Ausschließung des Berechtigten. Antragsberechtigt ist auch, wer auf Grund eines im Range gleich oder nachstehenden Rechtes Befriedigung aus dem Grundstück oder dem Schiff oder Schiffsbauwerk verlangen kann, sofern er für seinen Anspruch einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hat. Das Aufgebot ist dem Eigentümer des Grundstücks oder des Schiffes oder Schiffsbauwerks von Amts wegen mitzuteilen.

§ 989

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung von Nachlaßgläubigern auf Grund des § 1970 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften.

§ 990

Zuständig ist das Amtsgericht, dem die Verrichtungen des Nachlaßgerichts obliegen. Sind diese Verrichtungen einer anderen Behörde als einem Amtsgericht übertragen, so ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Nachlaßbehörde ihren Sitz hat.

§ 991

(1) Antragsberechtigt ist jeder Erbe, sofern er nicht für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet.

(2) Zu dem Antrag sind auch ein Nachlaßpfleger und ein Testamentsvollstrecker berechtigt, wenn ihnen die Verwaltung des Nachlasses zusteht.

(3) Der Erbe und der Testamentsvollstrecker können den Antrag erst nach der Annahme der Erbschaft stellen.

§ 992

Dem Antrag ist ein Verzeichnis der bekannten Nachlaßgläubiger mit Angabe ihres Wohnortes beizufügen.

§ 993

(1) Das Aufgebot soll nicht erlassen werden, wenn die Eröffnung des Nachlaßkonkurses beantragt ist.

(2) Durch die Eröffnung des Nachlaßkonkurses wird das Aufgebotsverfahren beendigt.

§ 994

(1) Die Aufgebotsfrist soll höchstens sechs Monate betragen.

(2) Das Aufgebot soll den Nachlaßgläubigern, die dem Nachlaßgericht angezeigt sind und deren Wohnort bekannt ist, von Amts wegen zugestellt werden. Die Zustellung kann durch Aufgabe zur Post erfolgen.

§ 995

In dem Aufgebot ist den Nachlaßgläubigern, die sich nicht melden, als Rechtsnachteil anzudrohen, daß sie, unbeschadet des Rechtes, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, von dem Erben nur insoweit Befriedigung verlangen können, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuß ergibt.

§ 996

(1) Die Anmeldung einer Forderung hat die Angabe des Gegenstandes und des Grundes der Forderung zu enthalten. Urkundliche Beweisstücke sind in Urschrift oder in Abschrift beizufügen.

(2) Das Gericht hat die Einsicht der Anmeldungen jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

§ 997

(1) Sind mehrere Erben vorhanden, so kommen der von einem Erben gestellte Antrag und das von ihm erwirkte Ausschlußurteil, unbeschadet der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die unbeschränkte Haftung, auch den anderen Erben zustatten. Als Rechtsnachteil ist den Nachlaßgläubigern, die sich nicht melden, auch anzudrohen, daß jeder Erbe nach der Teilung des Nachlasses nur für den seinem Erbteil entsprechenden Teil der Verbindlichkeit haftet.

(2) Das Aufgebot mit Androhung des im Abs. 1 Satz 2 bestimmten Rechtsnachteils kann von jedem Erben auch dann beantragt werden, wenn er für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet.

§ 998

Im Falle der Nacherbfolge ist die Vorschrift des § 997 Abs. 1 Satz 1 auf den Vorerben und den Nacherben entsprechend anzuwenden.

§ 999

Ist eine Ehefrau die Erbin und gehört der Nachlaß zum eingebrachten Gut oder zum Gesamtgut, so kann sowohl die Ehefrau als der Ehemann das Aufgebot beantragen, ohne daß die Zustimmung des anderen Teiles erforderlich ist. Das gleiche gilt, wenn der Nachlaß zum Gesamtgut gehört, auch nach der Beendigung der Gemeinschaft. Der von dem einen Ehegatten gestellte Antrag und das von ihm erwirkte Ausschlußurteil kommen auch dem anderen Ehegatten zustatten.

§ 1000

(1) Hat der Erbe die Erbschaft verkauft, so kann sowohl der Käufer als der Erbe das Aufgebot beantragen. Der von dem einen Teil gestellte Antrag und das von ihm erwirkte Ausschlußurteil kommen, unbeschadet der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die unbeschränkte Haftung, auch dem anderen Teil zustatten.

(2) Diese Vorschriften gelten entsprechend, wenn jemand eine durch Vertrag erworbene Erbschaft verkauft oder sich zur Veräußerung einer ihm angefallenen oder anderweit von ihm erworbenen Erbschaft in sonstiger Weise verpflichtet hat.

§ 1001

Die Vorschriften der §§ 990 bis 996, 999, 1000 sind im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft auf das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der nach dem § 1489 Abs. 2 und dem § 1970 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Ausschließung von Gesamtgutsgläubigern entsprechend anzuwenden.

§ 1002

(1) Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung von Schiffsgläubigern auf Grund des § 765 des Handelsgesetzbuchs und des § 110 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften.

(2) Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk sich der Heimathafen oder der Heimatort des Schiffes befindet.

(3) Unterliegt das Schiff der Eintragung in das Schiffsregister, so kann der Antrag erst nach der Eintragung der Veräußerung des Schiffes gestellt werden.

(4) Der Antragsteller hat die ihm bekannten Forderungen von Schiffsgläubigern anzugeben.

(5) Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen.

(6) In dem Aufgebot ist den Schiffsgläubigern, die sich nicht melden, als Rechtsnachteil anzudrohen, daß ihre Pfandrechte erlöschen, sofern nicht ihre Forderungen dem Antragsteller bekannt sind.

§ 1003

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung einer Urkunde gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften.

§ 1004

(1) Bei Papieren, die auf den Inhaber lauten oder die durch Indossament übertragen werden können und mit einem Blankoindossament versehen sind, ist der bisherige Inhaber des abhanden gekommenen oder vernichteten Papiers berechtigt, das Aufgebotsverfahren zu beantragen.

(2) Bei anderen Urkunden ist derjenige zu dem Antrag berechtigt, der das Recht aus der Urkunde geltend machen kann.

§ 1005

(1) Für das Aufgebotsverfahren ist das Gericht des Ortes zuständig, den die Urkunde als den Erfüllungsort bezeichnet. Enthält die Urkunde eine solche Bezeichnung nicht, so ist das Gericht zuständig, bei dem der Aussteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen Gerichts dasjenige, bei dem der Aussteller zur Zeit der Ausstellung seinen allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

(2) Ist die Urkunde über ein im Grundbuch eingetragenes Recht ausgestellt, so ist das Gericht der belegenen Sache ausschließlich zuständig.

§ 1006

(1) Die Erledigung der Anträge, das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung eines auf den Inhaber lautenden Papiers zu erlassen, kann von der Landesjustizverwaltung für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen werden. Auf Verlangen des Antragstellers wird der Antrag durch das nach § 1005 zuständige Gericht erledigt.

(2) Wird das Aufgebot durch ein anderes als das nach § 1005 zuständige Gericht erlassen, so ist das Aufgebot auch durch Anheftung an die Gerichtstafel des letzteren Gerichts öffentlich bekanntzumachen.

(3) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch die für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die ein deutsches Land oder früherer Bundesstaat oder eine ihm angehörende Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts ausgestellt oder für deren Bezahlung ein deutsches Land oder früherer Bundesstaat die Haftung übernommen hat, ein bestimmtes Amtsgericht für ausschließlich zuständig erklärt wird.

§ 1007

Der Antragsteller hat zur Begründung des Antrags:

1. entweder eine Abschrift der Urkunde beizubringen oder den wesentlichen Inhalt der Urkunde und alles anzugeben, was zu ihrer vollständigen Erkennbarkeit erforderlich ist;
2. den Verlust der Urkunde sowie diejenigen Tatsachen glaubhaft zu machen, von denen seine Berechtigung abhängt, das Aufgebotsverfahren zu beantragen;
3. sich zur Versicherung der Wahrheit seiner Angaben an Eides Statt zu erbieten.

§ 1008

In dem Aufgebot ist der Inhaber der Urkunde aufzufordern, spätestens im Aufgebotstermin seine Rechte bei dem Gericht anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Als Rechtsnachteil ist anzudrohen, daß die Urkunde für kraftlos erklärt werde.

§ 1009

(1) Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und in dem Lokal der Börse, wenn eine solche am Sitz des Aufgebotsgerichts besteht, sowie durch einmalige Einrückung in den Bundesanzeiger.

(2) Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge.

(3) Betrifft das Aufgebot ein auf den Inhaber lautendes Papier und ist in der Urkunde vermerkt oder in den Bestimmungen, unter denen die erforderliche staatliche Genehmigung erteilt worden ist, vorgeschrieben, daß die öffentliche Bekanntmachung durch bestimmte andere Blätter zu erfolgen habe, so muß die Bekanntmachung auch durch Einrückung in diese Blätter erfolgen. Das gleiche gilt bei Schuldverschreibungen, die von einem deutschen Land oder früheren Bundesstaat ausgegeben sind, wenn die öffentliche Bekanntmachung durch bestimmte Blätter landesgesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 1010

(1) Bei Wertpapieren, für die von Zeit zu Zeit Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine ausgegeben werden, ist der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß bis zu dem Termin der erste einer seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes ausgegebenen Reihe von Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheinen fällig geworden ist und seit seiner Fälligkeit sechs Monate abgelaufen sind.

(2) Vor Erlaß des Ausschlußurteils hat der Antragsteller ein nach Ablauf dieser sechsmonatigen Frist ausgestelltes Zeugnis der betreffenden Behörde, Kasse oder Anstalt beizubringen, daß die Urkunde seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes ihr zur Ausgabe neuer Scheine nicht vorgelegt sei und daß die neuen Scheine an einen anderen als den Antragsteller nicht ausgegeben seien.

§ 1011

(1) Bei Wertpapieren, für die Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine zuletzt für einen längeren Zeitraum als vier Jahre ausgegeben sind, genügt es, wenn der Aufgebotstermin so bestimmt wird, daß bis zu dem Termin seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes von den zuletzt ausgegebenen Scheinen solche für vier Jahre fällig geworden und seit der Fälligkeit des letzten derselben sechs Monate abgelaufen sind. Scheine für Zeitabschnitte, für die keine Zinsen-, Renten- oder Gewinnanteile gezahlt werden, kommen nicht in Betracht.

(2) Vor Erlaß des Ausschlußurteils hat der Antragsteller ein nach Ablauf dieser sechsmonatigen Frist ausgestelltes Zeugnis der betreffenden Behörde, Kasse oder Anstalt beizubringen, daß die für die bezeichneten vier Jahre und später etwa fällig gewordenen Scheine ihr von einem anderen als dem Antragsteller nicht vorgelegt seien. Hat in der Zeit seit dem Erlaß des Aufgebots eine Ausgabe neuer Scheine stattgefunden, so muß das Zeugnis auch die im § 1010 Abs. 2 bezeichneten Angaben enthalten.

§ 1012

Die Vorschriften der §§ 1010, 1011 sind insoweit nicht anzuwenden, als die Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine, deren Fälligkeit nach diesen Vorschriften eingetreten sein muß, von dem Antragsteller vorgelegt werden. Der Vorlegung der Scheine steht es gleich, wenn das Zeugnis der betreffenden Behörde, Kasse oder Anstalt beigebracht wird, daß die fällig gewordenen Scheine ihr von dem Antragsteller vorgelegt worden seien.

§ 1013

Bei Wertpapieren, für die Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine ausgegeben sind, aber nicht mehr ausgegeben werden, ist, wenn nicht die Voraussetzungen der §§ 1010, 1011 vorhanden sind, der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß bis zu dem Termin seit der Fälligkeit des letzten ausgegebenen Scheines sechs Monate abgelaufen sind.

§ 1014

Ist in einer Schuldurkunde eine Verfallzeit angegeben, die zur Zeit der ersten Einrückung des

Aufgebots in den Bundesanzeiger noch nicht eingetreten ist, und sind die Voraussetzungen der §§ 1010 bis 1013 nicht vorhanden, so ist der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß seit dem Verfalltag sechs Monate abgelaufen sind.

§ 1015

Die Aufgebotsfrist muß mindestens sechs Monate betragen. Der Aufgebotstermin darf nicht über ein Jahr hinaus bestimmt werden; solange ein so naher Termin nicht bestimmt werden kann, ist das Aufgebot nicht zulässig.

§ 1016

Meldet der Inhaber der Urkunde vor dem Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde an, so hat das Gericht den Antragsteller hiervon zu benachrichtigen und ihm die Einsicht der Urkunde innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu gestatten. Auf Antrag des Inhabers der Urkunde ist zu ihrer Vorlegung ein Termin zu bestimmen.

§ 1017

(1) In dem Ausschlußurteil ist die Urkunde für kraftlos zu erklären.

(2) Das Ausschlußurteil ist seinem wesentlichen Inhalt nach durch den Bundesanzeiger bekanntzumachen. Die Vorschriften des § 1009 Abs. 3 gelten entsprechend.

(3) In gleicher Weise ist nach eingetretener Rechtskraft das auf die Anfechtungsklage ergangene Urteil, soweit dadurch die Kraftloserklärung aufgehoben wird, bekanntzumachen.

§ 1018

(1) Derjenige, der das Ausschlußurteil erwirkt hat, ist dem durch die Urkunde Verpflichteten gegenüber berechtigt, die Rechte aus der Urkunde geltend zu machen.

(2) Wird das Ausschlußurteil infolge einer Anfechtungsklage aufgehoben, so bleiben die auf Grund des Urteils von dem Verpflichteten bewirkten Leistungen auch Dritten, insbesondere dem Anfechtungskläger, gegenüber wirksam, es sei denn, daß der Verpflichtete zur Zeit der Leistung die Aufhebung des Ausschlußurteils gekannt hat.

§ 1019

(1) Bezweckt das Aufgebotsverfahren die Kraftloserklärung eines auf den Inhaber lautenden Papiers, so hat das Gericht auf Antrag an den Aussteller sowie an die in dem Papier und die von dem Antragsteller bezeichneten Zahlstellen das Verbot zu erlassen, an den Inhaber des Papiers eine Leistung zu bewirken, insbesondere neue Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine oder einen Erneuerungsschein auszugeben (Zahlungssperre); mit dem Verbot ist die Benachrichtigung von der Einleitung des Aufgebotsverfahrens zu verbinden. Das Verbot ist in gleicher Weise wie das Aufgebot öffentlich bekanntzumachen.

(2) Das an den Aussteller erlassene Verbot ist auch den Zahlstellen gegenüber wirksam, die nicht in dem Papier bezeichnet sind.

(3) Die Einlösung der vor dem Verbot ausgegebenen Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine wird von dem Verbot nicht betroffen.

§ 1020

Ist die sofortige Einleitung des Aufgebotsverfahrens nach § 1015 Satz 2 unzulässig, so hat das Gericht die Zahlungssperre auf Antrag schon vor der Einleitung des Verfahrens zu verfügen, sofern die übrigen Erfordernisse für die Einleitung vorhanden sind. Auf den Antrag sind die Vorschriften des § 947 Abs. 1 anzuwenden. Das Verbot ist durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in den Bundesanzeiger öffentlich bekanntzumachen.

§ 1021

Wird die Zahlungssperre angeordnet, bevor seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine ausgegeben worden sind, so ist die Beibringung des im § 1010 Abs. 2 vorgeschriebenen Zeugnisses nicht erforderlich.

§ 1022

(1) Wird das in Verlust gekommene Papier dem Gericht vorgelegt oder wird das Aufgebotsverfahren in anderer Weise ohne Erlaß eines Ausschlußurteils erledigt, so ist die Zahlungssperre von Amts wegen aufzuheben. Das gleiche gilt, wenn die Zahlungssperre vor der Einleitung des Aufgebotsverfahrens angeordnet worden ist und die Einleitung nicht binnen sechs Monaten nach der Beseitigung des ihr entgegenstehenden Hindernisses beantragt wird. Ist das Aufgebot oder die Zahlungssperre öffentlich bekanntgemacht worden, so ist die Erledigung des Verfahrens oder die Aufhebung der Zahlungssperre von Amts wegen durch den Bundesanzeiger bekanntzumachen.

(2) Im Falle der Vorlegung des Papiers ist die Zahlungssperre erst aufzuheben, nachdem dem Antragsteller die Einsicht nach Maßgabe des § 1016 gestattet worden ist.

(3) Gegen den Beschluß, durch den die Zahlungssperre aufgehoben wird, findet sofortige Beschwerde statt.

§ 1023

Bezweckt das Aufgebotsverfahren die Kraftloserklärung einer Urkunde der im § 808 des Bürgerliches Gesetzbuchs bezeichneten Art, so gelten die Vorschriften des § 1006, des § 1009 Abs. 3, des § 1017 Abs. 2 Satz 2 und der §§ 1019 bis 1022 entsprechend. Die Landesgesetze können über die Veröffentlichung des Aufgebots und der im § 1017 Abs. 2, 3 und in den §§ 1019, 1020, 1022 vorgeschriebenen Bekanntmachungen sowie über die Aufgebotsfrist abweichende Vorschriften erlassen.

§ 1024

(1) Bei Aufgeboten, die auf Grund der §§ 887, 927, 1104, 1112, 1162, 1170, 1171, 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie auf Grund des § 765 des Handelsgesetzbuchs und des § 110 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, ergehen, können die Landesgesetze die Art der Veröffentlichung des Aufgebots und des Ausschlußurteils sowie die Aufgebotsfrist anders bestimmen, als in den §§ 948, 950, 956 vorgeschrieben ist.

(2) Bei Aufgeboten, die auf Grund des § 1162 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergehen, können die Landesgesetze die Art der Veröffentlichung des Aufgebots, des Ausschlußurteils und des im § 1017 Abs. 3 bezeichneten Urteils sowie die Aufgebotsfrist auch anders bestimmen, als in den §§ 1009, 1014, 1015, 1017 vorgeschrieben ist.

Zehntes Buch

Schiedsrichterliches Verfahren

§ 1025

(1) Die Vereinbarung, daß die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit durch einen oder mehrere Schiedsrichter erfolgen solle, hat insoweit rechtliche Wirkung, als die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streites einen Vergleich zu schließen.

(2) Der Schiedsvertrag ist unwirksam, wenn eine Partei ihre wirtschaftliche oder soziale Überlegenheit dazu ausgenutzt hat, den anderen Teil zu seinem Abschluß oder zur Annahme von Bestimmungen zu nötigen, die ihr im Verfahren, insbesondere hinsichtlich der Ernennung oder Ablehnung der Schiedsrichter, ein Übergewicht über den anderen Teil einräumen.

§ 1026

Ein Schiedsvertrag über künftige Rechtsstreitigkeiten hat keine rechtliche Wirkung, wenn er nicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis und die aus ihm entspringenden Rechtsstreitigkeiten sich bezieht.

§ 1027

(1) Der Schiedsvertrag muß ausdrücklich geschlossen werden und bedarf der Schriftform; andere Vereinbarungen als solche, die sich auf das schiedsgerichtliche Verfahren beziehen, darf die Urkunde nicht enthalten. Der Mangel der Form wird durch die Einlassung auf die schiedsgerichtliche Verhandlung zur Hauptsache geheilt.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Schiedsvertrag für beide Teile ein Handelsgeschäft ist und keine der Parteien zu den im § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehört.

(3) Soweit der Schiedsvertrag nach Abs. 2 der Schriftform nicht bedarf, kann jede Partei die Errichtung einer schriftlichen Urkunde über den Vertrag verlangen.

§ 1028

Ist in dem Schiedsvertrag eine Bestimmung über die Ernennung der Schiedsrichter nicht enthalten, so wird von jeder Partei ein Schiedsrichter ernannt.

§ 1029

(1) Steht beiden Parteien die Ernennung von Schiedsrichtern zu, so hat die betreibende Partei dem Gegner den Schiedsrichter schriftlich mit der Aufforderung zu bezeichnen, binnen einer einwöchigen Frist seinerseits ein Gleiches zu tun.

(2) Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird auf Antrag der betreibenden Partei der Schiedsrichter von dem zuständigen Gericht ernannt.

§ 1030

Eine Partei ist an die durch sie erfolgte Ernennung eines Schiedsrichters dem Gegner gegenüber gebunden, sobald dieser die Anzeige von der Ernennung erhalten hat.

§ 1031

Wenn ein nicht in dem Schiedsvertrag ernannter Schiedsrichter stirbt oder aus einem anderen Grund wegfällt oder die Übernahme oder die Ausführung des Schiedsrichteramts verweigert, so hat die Partei, die ihn ernannt hat, auf Aufforderung des Gegners binnen einer einwöchigen Frist einen anderen Schiedsrichter zu bestellen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird auf Antrag der betreibenden Partei der Schiedsrichter von dem zuständigen Gericht ernannt.

§ 1032

(1) Ein Schiedsrichter kann aus denselben Gründen und unter denselben Voraussetzungen abgelehnt werden, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen.

(2) Die Ablehnung kann außerdem erfolgen, wenn ein nicht in dem Schiedsvertrag ernannter Schiedsrichter die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert.

(3) Minderjährige, Taube, Stumme und Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, können abgelehnt werden.

§ 1033

Der Schiedsvertrag tritt außer Kraft, sofern nicht für den betreffenden Fall durch eine Vereinbarung der Parteien Vorsorge getroffen ist:

1. wenn bestimmte Personen in dem Vertrag zu Schiedsrichtern ernannt sind und ein Schiedsrichter stirbt oder aus einem anderen Grund wegfällt oder die Übernahme des Schiedsrichteramts verweigert oder von dem mit ihm geschlossenen Vertrag zurücktritt oder die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert;
2. wenn die Schiedsrichter den Parteien anzeigen, daß sich unter ihnen Stimmengleichheit ergeben habe.

§ 1034

(1) Bevor der Schiedsspruch erlassen wird, haben die Schiedsrichter die Parteien zu hören und das dem Streite zugrunde liegende Sachverhältnis zu ermitteln, soweit sie die Ermittlung für erforderlich halten. Rechtsanwälte dürfen als Prozeßbevollmächtigte nicht zurückgewiesen werden; entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam. Personen, die nach § 157 von dem mündlichen Verhandeln vor Gericht ausgeschlossen sind, dürfen zurückgewiesen werden.

(2) Im übrigen wird das Verfahren, soweit nicht die Parteien eine Vereinbarung getroffen haben, von den Schiedsrichtern nach freiem Ermessen bestimmt.

§ 1035

(1) Die Schiedsrichter können Zeugen und Sachverständige vernehmen, die freiwillig vor ihnen erscheinen.

(2) Zur Beeidigung eines Zeugen oder eines Sachverständigen oder einer Partei sind die Schiedsrichter nicht befugt.

§ 1036

(1) Eine von den Schiedsrichtern für erforderlich erachtete richterliche Handlung, zu deren Vornahme sie nicht befugt sind, ist auf Antrag einer Partei, sofern der Antrag für zulässig erachtet wird, von dem zuständigen Gericht vorzunehmen.

(2) Dem Gericht, das die Vernehmung oder Beeidigung eines Zeugen oder eines Sachverständigen angeordnet hat, stehen auch die Entscheidungen zu, die im Falle der Verweigerung des Zeugnisses oder des Gutachtens erforderlich werden.

§ 1037

Die Schiedsrichter können das Verfahren fortsetzen und den Schiedsspruch erlassen, auch wenn die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens behauptet, insbesondere wenn geltend gemacht wird, daß ein rechtsgültiger Schiedsvertrag nicht bestehe, daß der Schiedsvertrag sich auf den zu entscheidenden Streit nicht beziehe, oder daß ein Schiedsrichter zu den schiedsrichterlichen Verrichtungen nicht befugt sei.

§ 1038

Ist der Schiedsspruch von mehreren Schiedsrichtern zu erlassen, so ist die absolute Mehrheit der Stimmen entscheidend, sofern nicht der Schiedsvertrag ein anderes bestimmt.

§ 1039

Der Schiedsspruch ist unter Angabe des Tages der Abfassung von den Schiedsrichtern zu unterschreiben, den Parteien in einer von den Schiedsrichtern unterschriebenen Ausfertigung zuzustellen und unter Beifügung der Beurkundung der Zustellung auf der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts niederzulegen.

§ 1040

Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

§ 1041

(1) Die Aufhebung des Schiedsspruchs kann beantragt werden:

1. wenn dem Schiedsspruch ein gültiger Schiedsvertrag nicht zugrunde liegt oder der Schiedsspruch sonst auf einem unzulässigen Verfahren beruht;
2. wenn die Anerkennung des Schiedsspruchs gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen würde;
3. wenn die Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat;
4. wenn der Partei in dem Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt war;
5. wenn der Schiedsspruch nicht mit Gründen versehen ist;
6. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen in den Fällen der Nr. 1 bis 6 des § 580 die Restitutionsklage stattfindet.

(2) Die Aufhebung des Schiedsspruchs findet aus dem unter Nr. 5 erwähnten Grunde nicht statt, wenn die Parteien ein anderes vereinbart haben.

§ 1042

(1) Aus dem Schiedsspruch findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn er für vollstreckbar erklärt ist.

(2) Der Antrag ist unter Aufhebung des Schiedsspruchs abzulehnen, wenn einer der im § 1041 bezeichneten Aufhebungsgründe vorliegt.

§ 1042a

(1) Über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung kann ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß entschieden werden; vor der Entscheidung ist der Gegner zu hören. Im Falle einer mündlichen Verhandlung wird durch Endurteil entschieden.

(2) Wird ein Aufhebungsgrund geltend gemacht, so ist, sofern nicht die alsbaldige Ablehnung des Antrags gerechtfertigt erscheint, mündliche Verhandlung anzuordnen.

§ 1042b

(1) Dem Antrag soll die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften beigefügt werden.

(2) Wird die mündliche Verhandlung angeordnet, so ist der Termin den Parteien von Amts wegen bekanntzumachen. Im Verfahren vor den Landgerichten soll die Bekanntmachung die Aufforderung gemäß § 215 enthalten.

§ 1042c

(1) Der Beschluß, durch den der Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt wird, ist für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

(2) Gegen den Beschluß findet Widerspruch statt. Wird Widerspruch erhoben, so ist über die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs durch Endurteil zu entscheiden. Die Vorschriften der §§ 707, 717 gelten entsprechend.

(3) Der Beschluß, durch den der Antrag auf Vollstreckbarerklärung abgelehnt wird, unterliegt der sofortigen Beschwerde.

§ 1042 d

(1) Der Widerspruch ist innerhalb einer mit der Zustellung beginnenden Notfrist von zwei Wochen durch Einreichung einer Widerspruchsschrift einzulegen. § 339 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Widerspruchsschrift soll zugleich dasjenige enthalten, was zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung erforderlich ist.

(2) Der Termin zur mündlichen Verhandlung ist den Parteien von Amts wegen bekannzumachen. Mit der Bekanntmachung ist der Gegenpartei die Widerspruchsschrift von Amts wegen zuzustellen. Die erforderliche Zahl von Abschriften soll die Partei mit der Widerspruchsschrift einreichen.

§ 1043

(1) Ist der Schiedsspruch rechtskräftig für vollstreckbar erklärt, so kann seine Aufhebung nur aus den im § 1041 Nr. 6 bezeichneten Gründen und nur dann beantragt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Partei ohne ihr Verschulden außerstande gewesen ist, den Aufhebungsgrund in dem früheren Verfahren geltend zu machen.

(2) Die Klage ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat zu erheben. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Partei von dem Aufhebungsgrund Kenntnis erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft der Entscheidung über die Vollstreckbarerklärung. Nach Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage der Rechtskraft der Entscheidung an gerechnet, ist die Klage unstatthaft.

(3) Wird der Schiedsspruch aufgehoben, so ist zugleich die Vollstreckbarerklärung aufzuheben.

§ 1044

(1) Ein ausländischer Schiedsspruch, der nach dem für ihn maßgebenden Recht verbindlich geworden ist, wird, soweit nicht Staatsverträge ein anderes bestimmen, in dem für inländische Schiedssprüche vorgeschriebenen Verfahren für vollstreckbar erklärt. § 1039 ist nicht anzuwenden.

(2) Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist abzulehnen:

1. wenn der Schiedsspruch rechtsunwirksam ist; für die Rechtswirksamkeit des Schiedsspruchs ist, soweit nicht Staatsverträge ein anderes bestimmen, das für das Schiedsverfahren geltende Recht maßgebend;
2. wenn die Anerkennung des Schiedsspruchs gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen würde, insbesondere wenn der Spruch eine Partei zu einer Handlung verurteilt, deren Vornahme nach den deutschen Gesetzen verboten ist;
3. wenn die Partei nicht ordnungsmäßig vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat;
4. wenn der Partei in dem Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt war.

(3) An die Stelle der Aufhebung des Schiedsspruchs tritt die Feststellung, daß er im Inland nicht anzuerkennen ist.

(4) Wird der Schiedsspruch, nachdem er für vollstreckbar erklärt worden ist, im Ausland aufgehoben, so kann im Wege der Klage die Aufhebung der Vollstreckbarerklärung beantragt werden. Auf die Klage sind die Vorschriften des § 1043 Abs. 2, 3 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Notfrist mit der Kenntnis der Partei von der rechtskräftigen Aufhebung des Schiedsspruchs beginnt.

§ 1044 a

(1) Hat sich der Schuldner in einem schiedsrichterlichen Vergleich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen, so findet die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich statt, wenn er für vollstreckbar erklärt ist. Der Vergleich darf nur für vollstreckbar erklärt werden, wenn er unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Schiedsrichtern und den Parteien unterschrieben und auf der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts niedergelegt ist.

(2) Die Vollstreckbarerklärung ist abzulehnen, wenn der Vergleich der Rechtswirksamkeit entbehrt oder seine Anerkennung gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen würde.

(3) Die Vorschriften der §§ 1042 a bis 1042 d gelten entsprechend; die Geltendmachung der Rechtsunwirksamkeit des Vergleichs steht der Geltendmachung von Aufhebungsgründen gegen einen Schiedsspruch gleich.

§ 1045

(1) Für die gerichtlichen Entscheidungen über die Ernennung oder die Ablehnung eines Schiedsrichters oder über das Erlöschen eines Schiedsvertrags oder über die Anordnung der von den Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen ist das Amtsgericht oder das Landgericht zuständig, das in dem Schiedsvertrag als solches bezeichnet ist, und in Ermangelung einer derartigen Bezeichnung das Amtsgericht oder das Landgericht, das für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs zuständig sein würde.

(2) Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Vor der Entscheidung ist der Gegner zu hören.

(3) Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

§ 1046

Das im § 1045 Abs. 1 bezeichnete Gericht ist auch für die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen und schiedsrichterlichen Vergleichen sowie für Klagen zuständig, welche die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens, die Aufhebung eines Schiedsspruchs oder der Vollstreckbarerklärung eines solchen oder die Rechtsunwirksamkeit eines schiedsrichterlichen Vergleichs zum Gegenstand haben.

§ 1047

Unter mehreren nach den §§ 1045, 1046 zuständigen Gerichten ist und bleibt das Gericht zuständig, an das eine Partei oder das Schiedsgericht (§ 1039) sich zuerst gewendet hat.

§ 1048

Für Schiedsgerichte, die in gesetzlich statthafter Weise durch letztwillige oder andere nicht auf Vereinbarung beruhende Verfügungen angeordnet werden, gelten die Vorschriften dieses Buches entsprechend.

Druck: M. DuMont Schauberg, Presschaus, Köln.

Anlage 3

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts.

Strafprozeßordnung 1950

Strafprozeßordnung

Erstes Buch

Allgemeine Vorschriften

Erster Abschnitt

Sachliche Zuständigkeit der Gerichte

§ 1

Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung bestimmt.

§ 2

(1) Zusammenhängende Strafsachen, die einzeln zur Zuständigkeit von Gerichten verschiedener Ordnung gehören würden, können verbunden bei dem Gericht anhängig gemacht werden, dem die höhere Zuständigkeit beiwohnt.

(2) Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann durch Beschluß dieses Gerichts die Trennung der verbundenen Strafsachen angeordnet werden.

§ 3

Ein Zusammenhang ist vorhanden, wenn eine Person mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt wird, oder wenn bei einer strafbaren Handlung mehrere Personen als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler beschuldigt werden.

§ 4

(1) Eine Verbindung zusammenhängender oder eine Trennung verbundener Strafsachen kann auch nach Eröffnung der Untersuchung auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten oder von Amts wegen durch gerichtlichen Beschluß angeordnet werden.

(2) Zuständig für den Beschluß ist das Gericht, zu dessen Bezirk die übrigen Gerichte gehören; sonst ergeht der Beschluß durch das gemeinschaftliche obere Gericht.

§ 5

Für die Dauer der Verbindung ist der Straffall, der zur Zuständigkeit des Gerichts höherer Ordnung gehört, für das Verfahren maßgebend.

§ 6

Das Gericht hat seine sachliche Zuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen.

Zweiter Abschnitt

Gerichtsstand

§ 7

(1) Der Gerichtsstand ist bei dem Gericht begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist.

(2) Wird der Tatbestand der strafbaren Handlung durch den Inhalt einer im Inland erschienenen Druckschrift begründet, so ist als das nach Abs. 1 zuständige Gericht nur das Gericht anzusehen, in dessen Bezirk die Druckschrift erschienen ist. Jedoch ist in den Fällen der Beleidigung, sofern die Verfolgung im Wege der Privatklage stattfindet, auch das Gericht, in dessen Bezirk die Druckschrift verbreitet worden ist, zuständig, wenn in diesem Bezirk die beleidigte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 8

(1) Der Gerichtsstand ist auch bei dem Gericht begründet, in dessen Bezirk der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat.

(2) Hat der Angeschuldigte keinen Wohnsitz im Bundesgebiet, so wird der Gerichtsstand auch durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt.

§ 9

(1) Wenn die strafbare Handlung nicht im Bundesgebiet begangen und ein Gerichtsstand gemäß § 8 nicht begründet ist, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Ergreifung erfolgt. Hat eine Ergreifung nicht stattgefunden, so wird das zuständige Gericht vom Bundesgerichtshof bestimmt.

(2) Gleiches gilt, wenn eine strafbare Handlung im Bundesgebiet begangen ist, jedoch weder der Gerichtsstand der begangenen Tat noch der Gerichtsstand des Wohnsitzes ermittelt ist."

§ 10

Ist die strafbare Handlung auf einem deutschen Schiff im Ausland oder in offener See begangen, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Heimathafen oder der deutsche Hafen liegt, den das Schiff nach der Tat zuerst erreicht.

§ 11

(1) Deutsche, die das Recht der Exterritorialität genießen, sowie die im Ausland angestellten Beamten des Bundes oder eines deutschen Landes behalten hinsichtlich des Gerichtsstandes den Wohnsitz, den sie im Bundesgebiet hatten. Wenn sie einen solchen Wohnsitz nicht hatten, so gilt die Bundeshauptstadt als Wohnsitz.

(2) Auf Wahlkonsuln sind diese Vorschriften nicht anzuwenden.

§ 12

(1) Unter mehreren nach den Vorschriften der §§ 7 bis 11 zuständigen Gerichten gebührt dem der Vorzug, das die Untersuchung zuerst eröffnet hat.

(2) Jedoch kann die Untersuchung und Entscheidung einem anderen der zuständigen Gerichte durch das gemeinschaftliche obere Gericht übertragen werden.

§ 13

(1) Für zusammenhängende Strafsachen, die einzeln nach den Vorschriften der §§ 7 bis 11 zur Zuständigkeit verschiedener Gerichte gehören würden, ist ein Gerichtsstand bei jedem Gericht begründet, das für eine der Strafsachen zuständig ist.

(2) Sind mehrere zusammenhängende Strafsachen bei verschiedenen Gerichten anhängig gemacht worden, so können sie sämtlich oder zum Teil durch eine den Anträgen der Staatsanwaltschaft entsprechende Vereinbarung dieser Gerichte bei einem unter ihnen verbunden werden. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet, wenn die Staatsanwaltschaft oder ein Angeschuldigter hierauf anträgt, das gemeinschaftliche obere Gericht darüber, ob und bei welchem Gericht die Verbindung einzutreten hat.

(3) In gleicher Weise kann die Verbindung wieder aufgehoben werden.

§ 14

Besteht zwischen mehreren Gerichten Streit über die Zuständigkeit, so bestimmt das gemeinschaftliche obere Gericht das Gericht, das sich der Untersuchung und Entscheidung zu unterziehen hat.

§ 15

Ist das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder tatsächlich verhindert oder ist von der Verhandlung vor diesem Gericht eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen, so hat das zunächst obere Gericht die Untersuchung und Entscheidung dem gleichstehenden Gericht eines anderen Bezirks zu übertragen. Das obere Gericht kann die Untersuchung und Entscheidung auch einer anderen Kammer des gleichen Gerichts übertragen.

§ 16

Der Angeschuldigte muß den Einwand der Unzuständigkeit bis zum Schluß der Voruntersuchung geltend machen; hat keine Voruntersuchung stattgefunden, so kann er den Einwand noch in der Hauptverhandlung geltend machen, solange mit der Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht begonnen ist.

§ 17

Durch eine Entscheidung, welche die Zuständigkeit für die Voruntersuchung feststellt, wird die Zuständigkeit auch für das Hauptverfahren festgestellt.

§ 18

Nach Eröffnung des Hauptverfahrens darf das Gericht seine Unzuständigkeit nur auf Einwand des Angeklagten aussprechen.

§ 19

Haben mehrere Gerichte, von denen eins das zuständige ist, durch Entscheidungen, die nicht mehr anfechtbar sind, ihre Unzuständigkeit ausgesprochen, so bezeichnet das gemeinschaftliche obere Gericht das zuständige Gericht.

§ 20

Die einzelnen Untersuchungshandlungen eines unzuständigen Gerichts sind nicht schon dieser Unzuständigkeit wegen ungültig.

§ 21

Ein unzuständiges Gericht hat sich den innerhalb seines Bezirks vorzunehmenden Untersuchungshandlungen zu unterziehen, bei denen Gefahr im Verzug obwaltet.

Dritter Abschnitt

Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen

§ 22

Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;
2. wenn er Ehegatte oder Vormund der beschuldigten oder der verletzten Person ist oder gewesen ist;
3. wenn er mit dem Beschuldigten oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. wenn er in der Sache als Beamter der Staatsanwaltschaft, als Polizeibeamter, als Anwalt des Verletzten oder als Verteidiger tätig gewesen ist;
5. wenn er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist.

§ 23

(1) Ein Richter, der bei einer durch ein Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung in einem höheren Rechtszuge kraft Gesetzes ausgeschlossen.

(2) Der Untersuchungsrichter darf in den Sachen, in denen er die Voruntersuchung geführt hat, nicht Mitglied des erkennenden Gerichts sein, auch nicht bei einer außerhalb der Hauptverhandlung ergehenden Entscheidung der Strafkammer mitwirken.

§ 24

(1) Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

(2) Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

(3) Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu. Den zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen.

§ 25

Die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit ist in der Hauptverhandlung des ersten Rechtszuges nur zulässig, solange mit der Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht begonnen ist; in der Hauptverhandlung über die Berufung und die Revision ist die Ablehnung nur bis zum Beginn der Berichterstattung zulässig.

§ 26

(1) Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gericht, dem der Richter angehört, anzubringen; es kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.

(2) Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugnis des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.

(3) Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.

§ 27

(1) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, dem der Abgelehnte angehört.

(2) Wird ein richterliches Mitglied der erkennenden Strafkammer abgelehnt, so entscheidet die Strafkammer in der für Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung vorgeschriebenen Besetzung.

Wird ein richterliches Mitglied des Schwurgerichts abgelehnt, so entscheiden während der Tagung die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts; außerhalb der Tagung entscheidet die Strafkammer.

(3) Wird ein Untersuchungsrichter oder ein Amtsrichter abgelehnt, so entscheidet das Landgericht. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

(4) Wird das zur Entscheidung berufene Gericht durch Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds beschlußunfähig, so entscheidet das zunächst obere Gericht.

§ 28

(1) Der Beschluß, der die Ablehnung für begründet erklärt, ist nicht anfechtbar; gegen den Beschluß, der die Ablehnung für unbegründet erklärt, ist sofortige Beschwerde zulässig.

(2) Der Beschluß, der ein gegen einen erkennenden Richter angebrachtes Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt, kann nicht für sich allein, sondern nur mit dem Urteil angefochten werden.

§ 29

Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, die keinen Aufschub gestatten.

§ 30

Das für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zuständige Gericht hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht angebracht ist, ein Richter aber von einem Verhältnis Anzeige macht, das seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen ist.

§ 31

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für Schöffen und Geschworene sowie für Urkundsbeamte der Geschäftsstelle und andere als Protokollführer zugezogene Personen entsprechend.

(2) Die Entscheidung trifft der Vorsitzende. Bei der großen Strafkammer und beim Schwurgericht entscheiden die richterlichen Mitglieder. Ist der Protokollführer einem Richter beigegeben, so entscheidet dieser über die Ablehnung oder Ausschließung.

§ 32

(weggefallen)

Vierter Abschnitt

Gerichtliche Entscheidungen und deren Bekanntmachung

§ 33

Die Entscheidungen des Gerichts werden, wenn sie im Laufe einer Hauptverhandlung ergehen, nach Anhörung der Beteiligten, wenn sie außerhalb einer Hauptverhandlung ergehen, nach schriftlicher oder mündlicher Erklärung der Staatsanwaltschaft erlassen.

§ 34

Die durch ein Rechtsmittel anfechtbaren Entscheidungen sowie die, durch welche ein Antrag abgelehnt wird, sind mit Gründen zu versehen.

§ 35

(1) Entscheidungen, die in Anwesenheit der davon betroffenen Person ergehen, werden ihr durch Verkündung bekanntgemacht. Auf Verlangen ist ihr eine Abschrift zu erteilen.

(2) Andere Entscheidungen werden durch Zustellung bekanntgemacht. Wird durch die Bekanntmachung der Entscheidung keine Frist in Lauf gesetzt, so genügt formlose Mitteilung; dies gilt nicht für die Mitteilung von Urteilen.

(3) Dem nicht auf freiem Fuß Befindlichen ist das zugestellte Schriftstück auf Verlangen vorzulesen.

§ 36

(1) Entscheidungen, die einer Zustellung oder Vollstreckung bedürfen, sind der Staatsanwaltschaft zu übergeben, die das Erforderliche zu veranlassen hat. Für Entscheidungen, die lediglich den inneren Dienst der Gerichte oder die Ordnung in den Sitzungen betreffen, gilt diese Vorschrift nicht.

(2) Der Untersuchungsrichter und der Vorsitzende des Gerichts können Zustellungen sowie die Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen auch unmittelbar veranlassen.

§ 37

Für das Verfahren bei Zustellungen gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend.

§ 38

Die bei dem Strafverfahren beteiligten Personen, denen die Befugnis beigelegt ist, Zeugen und Sachverständige unmittelbar zu laden, haben mit der Zustellung der Ladung den Gerichtsvollzieher zu beauftragen.

§ 39

Für das die öffentliche Klage vorbereitende Verfahren, für die Voruntersuchung und für das Verfahren bei der Strafvollstreckung können durch Anordnung der Landesjustizverwaltung einfachere Formen für den Nachweis der Zustellung zugelassen werden.

§ 40

(1) Kann eine Zustellung an einen Beschuldigten, dem eine Ladung zur Hauptverhandlung noch nicht zugestellt war, nicht in der vorgeschriebenen Weise in Deutschland bewirkt werden, und erscheint die Befolgung der für Zustellungen im Ausland bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos, so gilt die Zustellung als erfolgt, wenn der Inhalt des zuzustellenden Schriftstücks durch ein deutsches oder ausländisches Blatt bekanntgemacht worden ist und seit dem Erscheinen dieses Blattes zwei Wochen verflossen sind oder wenn das zuzustellende Schriftstück zwei Wochen an der Gerichtstafel des Gerichts des ersten Rechtszuges angeheftet gewesen ist. Die Auswahl des Blattes steht dem die Zustellung veranlassenden Beamten zu.

(2) War die Ladung zur Hauptverhandlung dem Angeklagten schon vorher zugestellt, so gilt eine weitere Zustellung an ihn, wenn sie nicht in der vorgeschriebenen Weise in Deutschland bewirkt werden kann, als erfolgt, sobald das zuzustellende Schriftstück zwei Wochen an der Gerichtstafel des Gerichts des ersten Rechtszuges angeheftet

gewesen ist. Von Urteilen und Beschlüssen wird nur der entscheidende Teil angeheftet.

§ 41

Zustellungen an die Staatsanwaltschaft erfolgen durch Vorlegung der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks. Wenn mit der Zustellung der Lauf einer Frist beginnt, so ist der Tag der Vorlegung von der Staatsanwaltschaft auf der Urschrift zu vermerken.

Fünfter Abschnitt

Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 42

Bei der Berechnung einer Frist, die nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, nach dem der Anfang der Frist sich richten soll.

§ 43

(1) Eine Frist, die nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endigt mit Ablauf des Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endigt die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

§ 44

Gegen die Versäumung einer Frist kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat.

§ 45

(1) Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses bei dem Gericht, bei dem die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe angebracht werden.

(2) Mit dem Gesuch ist zugleich die versäumte Handlung selbst nachzuholen.

§ 46

(1) Über das Gesuch entscheidet das Gericht, das bei rechtzeitiger Handlung zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre.

(2) Die dem Gesuch stattgebende Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung.

(3) Gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung ist sofortige Beschwerde zulässig.

§ 47

(1) Durch das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird die Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung nicht gehemmt.

(2) Das Gericht kann jedoch einen Aufschub der Vollstreckung anordnen.

Sechster Abschnitt

Zeugen

§ 48

Die Ladung der Zeugen geschieht unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens.

§ 49

Der Bundespräsident und das Staatsoberhaupt eines deutschen Landes sind in ihrer Wohnung zu vernehmen. Zur Hauptverhandlung werden sie nicht geladen. Das Protokoll über ihre gerichtliche Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen.

§ 50

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sind an ihrem Amtssitz oder, wenn sie sich außerhalb ihres Amtssitzes aufhalten, an ihrem Aufenthaltsort zu vernehmen.

(2) Die Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, eines Landtages oder einer zweiten Kammer sind während ihres Aufenthaltes am Sitz der Versammlung dort zu vernehmen.

(3) Zu einer Abweichung von den vorstehenden Vorschriften bedarf es:

für die Mitglieder der Bundesregierung der Genehmigung der Bundesregierung,

für die Mitglieder einer Landesregierung der Genehmigung der Landesregierung,

für die Mitglieder einer der im Abs. 2 genannten Versammlungen der Genehmigung dieser Versammlung.

(4) Die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung und die Mitglieder der im Abs. 2 genannten Versammlungen werden, wenn sie außerhalb der Hauptverhandlung vernommen worden sind, zu dieser nicht geladen. Das Protokoll über ihre richterliche Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen.

§ 51

(1) Ein ordnungsmäßig geladener Zeuge, der nicht erscheint, ist in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten sowie zu einer Ordnungsstrafe in Geld und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurteilen. Auch ist die zwangsweise Vorführung des Zeugen zulässig. Im Falle wiederholten Ausbleibens kann auf die Strafe noch einmal erkannt werden.

(2) Die Verurteilung in Strafe und Kosten unterbleibt, wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt ist. Wird der Zeuge nachträglich genügend entschuldigt, so werden die getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

(3) Die Befugnis zu diesen Maßregeln steht auch dem Untersuchungsrichter, dem Amtsrichter im Vorverfahren sowie dem beauftragten und ersuchten Richter zu.

§ 52

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Verlobte des Beschuldigten;
2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. wer mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seiten-

linie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Die bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

§ 53

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt:

1. Geistliche über das, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
2. Verteidiger des Beschuldigten über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut ist;
3. Rechtsanwälte und Ärzte über das, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist;
4. Redakteure, Verleger und Drucker einer periodischen Druckschrift sowie die bei der technischen Herstellung der Druckschrift beschäftigten Personen über die Person des Verfassers oder Einsenders einer Veröffentlichung strafbaren Inhalts, wenn ein Redakteur der Druckschrift nach den bestehenden presserechtlichen Vorschriften bestraft ist oder seiner Bestrafung kein rechtliches Hindernis entgegensteht.

(2) Die unter Nr. 2 und 3 bezeichneten Personen dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

§ 54

(1) Für die Vernehmung von Richtern und öffentlichen Beamten als Zeugen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, und die Genehmigung zur Aussage gelten die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften.

(2) Für die Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung gelten die für sie maßgebenden besonderen Vorschriften.

(3) Der Bundespräsident und das Staatsoberhaupt eines deutschen Landes können das Zeugnis verweigern, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde. Dies gilt auch für ein früheres Staatsoberhaupt, soweit es sich um Tatsachen handelt, die sich während seiner Amtsführung ereignet haben oder die ihm infolge seiner Amtsführung bekannt geworden sind.

§ 55

Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der im § 52 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

§ 56

Die Tatsache, auf die der Zeuge die Verweigerung des Zeugnisses in den Fällen der §§ 52, 53 und 55 stützt, ist auf Verlangen glaubhaft zu machen. Es genügt die eidliche Versicherung des Zeugen.

§ 57

Vor der Vernehmung sind die Zeugen zur Wahrheit zu ermahnen und über die Bedeutung des Eides sowie die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage zu belehren.

§ 58

(1) Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen.

(2) Eine Gegenüberstellung mit anderen Zeugen oder mit dem Beschuldigten im Vorverfahren ist zulässig, wenn es für das weitere Verfahren geboten erscheint.

§ 59

(1) Das Gericht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Zeuge zu vereidigen ist. Die Vereidigung kann auf Teile der Aussage beschränkt werden.

(2) Die Vereidigung erfolgt, soweit nicht anderes bestimmt ist, in der Hauptverhandlung. Die Zeugen sind einzeln und nach ihrer Vernehmung zu vereidigen.

§ 60

Von der Vereidigung ist abzusehen:

1. bei Personen, die zur Zeit der Vernehmung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche vom Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben;
2. bei Personen, die nach den Vorschriften der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden;
3. bei Personen, die der Tat, die den Gegenstand der Untersuchung bildet, oder der Beteiligung an ihr oder der Begünstigung oder Hehlerei verdächtig oder deswegen bereits verurteilt sind.

§§ 61 und 62

(weggefallen)

§ 63

Die in § 52 Abs. 1 bezeichneten Angehörigen haben das Recht, die Beeidigung des Zeugnisses zu verweigern; darüber sind sie zu belehren.

§ 64

Unterbleibt die Vereidigung eines Zeugen nach den §§ 59, 60 oder 63, so ist der Grund dafür im Protokoll anzugeben.

§ 65

(1) Im vorbereitenden Verfahren ist die Vereidigung nur zulässig, wenn Gefahr im Verzug ist, oder wenn der Eid als Mittel zur Herbeiführung einer wahren Aussage über einen für das weitere Verfahren erheblichen Punkt erforderlich erscheint.

(2) Im vorbereitenden Verfahren wegen einer Übertretung ist die Vereidigung unzulässig.

§ 66

In der Voruntersuchung ist die Vereidigung nur zulässig, wenn

1. Gefahr im Verzug ist oder
2. der Eid als Mittel zur Herbeiführung einer wahren Aussage über einen für das weitere Verfahren erheblichen Punkt erforderlich erscheint oder
3. der Zeuge voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert sein wird oder

4. dem Zeugen das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen des damit verbundenen Zeitverlustes oder wegen der Schwierigkeit der Verkehrsverhältnisse nicht zugemutet werden kann.

§ 66 a

Wird ein Zeuge außerhalb der Hauptverhandlung vereidigt, so ist der Grund der Vereidigung im Protokoll anzugeben.

§ 66 b

(1) Wird ein Zeuge durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vernommen, so entscheidet zunächst dieser über die Vereidigung.

(2) Die Vereidigung muß, soweit sie zulässig ist, erfolgen, wenn es in dem Auftrag oder in dem Ersuchen des Gerichts verlangt wird. Der vernehmende Richter kann die Vereidigung jedoch aussetzen und einer neuen Entschließung des beauftragenden oder ersuchenden Gerichts vorbehalten, wenn bei der Vernehmung Tatsachen hervortreten, die das Gericht von dem Verlangen, den Zeugen zu vereidigen, voraussichtlich abgehalten haben würden. Diese Tatsachen sind in das Protokoll aufzunehmen.

(3) Die Vereidigung darf nicht erfolgen, wenn die uneidliche Vernehmung verlangt wird.

§ 66 c

(1) Die Vereidigung erfolgt in der Weise, daß der Richter an den Zeugen die Worte richtet:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben"

und der Zeuge hierauf die Worte spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

(2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(3) Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

§ 66 d

(1) Stumme leisten den Eid in der Weise, daß sie die Worte:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe"

niederschreiben und unterschreiben. Stumme, die nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hilfe eines Dolmetschers durch Zeichen.

(2) Die Vorschrift des § 66 c Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 66 e

Gibt ein Zeuge an, daß er Mitglied einer Religionsgesellschaft sei, der das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so steht eine unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgegebene Erklärung der Eidesleistung gleich.

§ 67

Wird der Zeuge, nachdem er eidlich vernommen worden ist, in demselben Vorverfahren oder in demselben Hauptverfahren nochmals vernommen, so kann der Richter statt der nochmaligen Vereidigung den Zeugen die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid versichern lassen.

§ 68

Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vornamen und Zunamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort befragt wird. Erforderlichenfalls sind dem Zeugen Fragen über solche Umstände, die seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu dem Beschuldigten oder dem Verletzten, vorzulegen.

§ 68 a

(1) Fragen nach Tatsachen, die dem Zeugen oder einer Person, die im Sinne des § 52 Abs. 1 sein Angehöriger ist, zur Unehre gereichen können, sollen nur gestellt werden, wenn es unerläßlich ist.

(2) Der Zeuge soll nach Vorstrafen nur gefragt werden, wenn ihre Feststellung notwendig ist, um über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Nr. 2 und 3 zu entscheiden, oder um seine Glaubwürdigkeit zu beurteilen.

§ 69

(1) Der Zeuge ist zu veranlassen, das, was ihm von dem Gegenstand seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhang anzugeben. Vor seiner Vernehmung ist dem Zeugen der Gegenstand der Untersuchung und die Person des Beschuldigten, sofern ein solcher vorhanden ist, zu bezeichnen.

(2) Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem das Wissen des Zeugen beruht, sind nötigenfalls weitere Fragen zu stellen.

§ 70

(1) Wird das Zeugnis oder die Eidesleistung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist der Zeuge in die durch die Weigerung verursachten Kosten sowie zu einer Ordnungstrafe in Geld und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurteilen.

(2) Auch kann zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft angeordnet werden, jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Verfahrens in dem Rechtszug, auch nicht über die Zeit von sechs Monaten, und bei Übertretungen nicht über die Zeit von sechs Wochen hinaus.

(3) Die Befugnis zu diesen Maßregeln steht auch dem Untersuchungsrichter, dem Amtsrichter im Vorverfahren sowie dem beauftragten und ersuchten Richter zu.

(4) Sind die Maßregeln erschöpft, so können sie in demselben oder in einem anderen Verfahren, das dieselbe Tat zum Gegenstand hat, nicht wiederholt werden.

§ 71

Jeder von dem Richter oder der Staatsanwaltschaft geladene Zeuge hat nach Maßgabe der Gebührenordnung Anspruch auf Entschädigung aus der Staatskasse für Zeitversäumnis und, wenn sein Erscheinen eine Reise erforderlich macht, auf Erstattung der Kosten, die durch die Reise und den Aufenthalt am Ort der Vernehmung verursacht werden.

Siebenter Abschnitt

Sachverständige und Augenschein

§ 72

Auf Sachverständige ist der sechste Abschnitt über Zeugen entsprechend anzuwenden, soweit nicht in

den nachfolgenden Paragraphen abweichende Vorschriften getroffen sind.

§ 73

(1) Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch den Richter.

(2) Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es fordern.

§ 74

(1) Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, daß der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.

(2) Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu. Die ernannten Sachverständigen sind den zur Ablehnung Berechtigten namhaft zu machen, wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen.

(3) Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen.

§ 75

(1) Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderten Art öffentlich bestellt ist, oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerb ausübt, oder wenn er zu ihrer Ausübung öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.

(2) Zur Erstattung des Gutachtens ist auch der verpflichtet, welcher sich hierzu vor Gericht bereit erklärt hat.

§ 76

(1) Dieselben Gründe, die einen Zeugen berechtigen, das Zeugnis zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Auch aus anderen Gründen kann ein Sachverständiger von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbunden werden.

(2) Für die Vernehmung eines Richters oder eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen gelten die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften. Für die Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung gelten die für sie maßgebenden besonderen Vorschriften.

§ 77

Im Falle des Nichterscheinens oder der Weigerung eines zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen wird dieser zum Ersatz der Kosten und zu einer Ordnungsstrafe in Geld verurteilt. Im Falle wiederholten Ungehorsams kann noch einmal auf eine Ordnungsstrafe erkannt werden.

§ 78

Der Richter hat, soweit ihm dies erforderlich erscheint, die Tätigkeit der Sachverständigen zu leiten.

§ 79

(1) Der Sachverständige kann nach dem Ermessen des Gerichts vereidigt werden.

(2) Der Eid ist nach Erstattung des Gutachtens zu leisten; er geht dahin, daß der Sachverständige das Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstattet habe.

§ 80

(1) Dem Sachverständigen kann auf sein Verlangen zur Vorbereitung des Gutachtens durch Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten weitere Aufklärung verschafft werden.

(2) Zu demselben Zweck kann ihm gestattet werden, die Akten einzusehen, der Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten beizuwohnen und an sie unmittelbar Fragen zu stellen.

§ 80 a

Ist damit zu rechnen, daß die Unterbringung des Beschuldigten in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt angeordnet werden wird, so soll schon im Vorverfahren einem Sachverständigen Gelegenheit zur Vorbereitung des in der Hauptverhandlung zu erstattenden Gutachtens gegeben werden.

§ 81

(1) Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Beschuldigten kann das Gericht nach Anhörung eines Sachverständigen und des Verteidigers anordnen, daß der Beschuldigte in eine öffentliche Heil- oder Pflegeanstalt gebracht und dort beobachtet wird. Im vorbereitenden Verfahren entscheidet das Gericht, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig wäre.

(2) Dem Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat, ist ein solcher zu bestellen.

(3) Gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig. Sie hat aufschiebende Wirkung.

(4) Die Verwahrung in der Anstalt darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 81 a

(1) Eine körperliche Untersuchung des Beschuldigten darf zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden, die für das Verfahren von Bedeutung sind. Andere Personen dürfen ohne ihre Einwilligung nur untersucht werden, wenn festgestellt werden muß, ob sich an ihrem Körper eine bestimmte Spur oder Folge einer strafbaren Handlung befindet.

(2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 sind die Entnahme von Blutproben und andere Eingriffe, die nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen werden, ohne Einwilligung des zu Untersuchenden zulässig, wenn kein Nachteil für seine Gesundheit zu besorgen ist und ihm der Eingriff auch sonst zugemutet werden kann.

(3) Die Anordnung steht dem Richter, bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwaltschaft und ihren Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) zu.

§ 81 b

Soweit es für die Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens oder für die Zwecke des Erkennungsdienstes notwendig ist, dürfen Lichtbilder und Fingerabdrücke des Beschuldigten auch gegen seinen Willen aufgenommen und Messungen oder ähnliche Maßnahmen an ihm vorgenommen werden.

§ 82

Im Vorverfahren hängt es von der Anordnung des Richters ab, ob die Sachverständigen ihr Gutachten schriftlich oder mündlich zu erstatten haben.

§ 83

(1) Der Richter kann eine neue Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige anordnen, wenn er das Gutachten für ungenügend erachtet.

(2) Der Richter kann die Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anordnen, wenn ein Sachverständiger nach Erstattung des Gutachtens mit Erfolg abgelehnt ist.

(3) In wichtigeren Fällen kann das Gutachten einer Fachbehörde eingeholt werden.

§ 84

Der Sachverständige hat nach Maßgabe der Gebührenordnung Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis, auf Erstattung der ihm verursachten Kosten und außerdem auf angemessene Vergütung für seine Mühewaltung.

§ 85

Soweit zum Beweis vergangener Tatsachen oder Zustände, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, gelten die Vorschriften über den Zeugenbeweis.

§ 86

Findet die Einnahme eines richterlichen Augenscheins statt, so ist im Protokoll der vorgefundene Sachbestand festzustellen und darüber Auskunft zu geben, welche Spuren oder Merkmale, deren Vorhandensein nach der besonderen Beschaffenheit des Falles vermutet werden konnte, gefehlt haben.

§ 87

(1) Die richterliche Leichenschau wird unter Zuziehung eines Arztes, die Leichenöffnung im Beisein des Richters von zwei Ärzten, unter denen sich ein Gerichtsarzt befinden muß, vorgenommen. Dem Arzt, der den Verstorbenen in der dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, ist die Leichenöffnung nicht zu übertragen. Er kann jedoch aufgefordert werden, der Leichenöffnung beizuwohnen, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben.

(2) Die Zuziehung eines Arztes kann bei der Leichenschau unterbleiben, wenn sie nach dem Ermessen des Richters entbehrlich ist.

(3) Zur Besichtigung oder Öffnung einer schon beerdigten Leiche ist ihre Ausgrabung statthaft.

§ 88

Vor der Leichenöffnung ist, wenn nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, die Persönlichkeit des Verstorbenen, insbesondere durch Befragung von Personen, die den Verstorbenen gekannt haben, festzustellen. Ist ein Beschuldigter vorhanden, so ist ihm die Leiche zur Anerkennung vorzuzeigen.

§ 89

Die Leichenöffnung muß sich, soweit der Zustand der Leiche dies gestattet, stets auf die Öffnung der Kopf-, Brust- und Bauchhöhle erstrecken.

§ 90

Bei Öffnung der Leiche eines neugeborenen Kindes ist die Untersuchung insbesondere auch darauf zu richten, ob es nach oder während der Geburt gelebt hat, und ob es reif oder wenigstens fähig gewesen ist, das Leben außerhalb des Mutterleibes fortzusetzen.

§ 91

(1) Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so ist die Untersuchung der in der Leiche oder sonst gefundenen verdächtigen Stoffe durch einen Chemiker oder durch eine für solche Untersuchungen bestehende Fachbehörde vorzunehmen.

(2) Der Richter kann anordnen, daß diese Untersuchung unter Mitwirkung oder Leitung eines Arztes stattzufinden hat.

§ 92

(1) Bei Münzverbrechen und Münzvergehen sind die Münzen oder Papiere erforderlichenfalls der Behörde vorzulegen, von der echte Münzen oder Papiere dieser Art in Umlauf gesetzt werden. Das Gutachten dieser Behörde ist über die Unechtheit oder Verfälschung sowie darüber einzuholen, in welcher Art die Fälschung mutmaßlich begangen worden ist.

(2) Handelt es sich um ausländische Münzen oder Papiere, so kann an Stelle des Gutachtens der ausländischen Behörde das einer deutschen erfordert werden.

§ 93

Zur Ermittlung der Echtheit oder Unechtheit eines Schriftstücks sowie zur Ermittlung seines Urhebers kann eine Schriftvergleichung unter Zuziehung von Sachverständigen vorgenommen werden.

Achter Abschnitt

Beschlagnahme und Durchsuchung

§ 94

(1) Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen.

(2) Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden sie nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.

§ 95

(1) Wer einen Gegenstand der vorbezeichneten Art in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, ihn auf Erfordern vorzulegen und auszuliefern.

(2) Er kann im Falle der Weigerung durch die im § 70 bestimmten Zwangsmittel hierzu angehalten werden. Gegen Personen, die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, werden diese Zwangsmittel nicht angewandt.

§ 96

Die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen in amtlicher Verwahrung befindlichen Schriftstücken durch Behörden und öffentliche Beamte darf nicht gefordert werden, wenn deren oberste Dienstbehörde erklärt, daß das Bekanntwerden des Inhalts dieser Akten oder Schriftstücke dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde.

§ 97

Schriftliche Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten und den Personen, die wegen ihres Ver-

hältnisses zu ihm nach den §§ 52 und 53 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, unterliegen der Beschlagnahme nicht, falls sie sich in den Händen der letzteren Personen befinden und diese nicht einer Teilnahme, Begünstigung oder Hehlerei verdächtig sind.

§ 98

(1) Beschlagnahmen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihren Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden.

(2) Der Beamte, der einen Gegenstand beschlagnahmt hat ohne richterliche Anordnung, soll binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung nachsuchen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war, oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger des Betroffenen gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhoben hat. Der Betroffene kann jederzeit die richterliche Entscheidung nachsuchen. Solange die öffentliche Klage noch nicht erhoben ist, entscheidet der Amtsrichter, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat.

(3) Ist nach erhobener öffentlicher Klage die Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft oder einen ihrer Hilfsbeamten erfolgt, so ist binnen drei Tagen dem Richter von der Beschlagnahme Anzeige zu machen; die beschlagnahmten Gegenstände sind ihm zur Verfügung zu stellen.

§ 99

Zulässig ist die Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Briefe und Sendungen auf der Post sowie der an ihn gerichteten Telegramme auf den Telegraphenanstalten; desgleichen ist zulässig an den bezeichneten Orten die Beschlagnahme solcher Briefe, Sendungen und Telegramme, bei denen Tatsachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind, und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung hat.

§ 100

(1) Zu der Beschlagnahme (§ 99) ist nur der Richter, bei Gefahr im Verzug und, wenn die Untersuchung nicht nur eine Übertretung betrifft, auch die Staatsanwaltschaft befugt. Die letztere muß jedoch den ihr ausgelieferten Gegenstand sofort, und zwar Briefe und andere Postsendungen uneröffnet, dem Richter vorlegen.

(2) Die von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme tritt, auch wenn sie eine Auslieferung noch nicht zur Folge gehabt hat, außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird.

(3) Über eine von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme sowie über die Eröffnung eines ausgelieferten Briefes oder einer anderen Postsendung entscheidet der zuständige Richter (§ 98).

§ 101

(1) Von den getroffenen Maßregeln (§§ 99, 100) sind die Beteiligten zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks geschehen kann.

(2) Sendungen, deren Eröffnung nicht angeordnet worden ist, sind dem Beteiligten sofort auszuhändigen. Dasselbe gilt, soweit nach der Eröffnung die Zurückbehaltung nicht erforderlich ist.

(3) Der Teil eines zurückbehaltenen Briefes, dessen Vorenthaltung nicht durch die Rücksicht auf die Untersuchung geboten erscheint, ist dem Empfangsberechtigten abschriftlich mitzuteilen.

§ 102

Bei dem, welcher als Täter oder Teilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Begünstiger oder Hehler verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume sowie seiner Person und der ihm gehörigen Sachen sowohl zum Zweck seiner Ergreifung als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

§ 103

(1) Bei anderen Personen sind Durchsuchungen nur zur Ergreifung des Beschuldigten oder zur Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung oder zur Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet.

(2) Diese Beschränkung gilt nicht für Räume, in denen der Beschuldigte ergriffen worden ist, oder die er während der Verfolgung betreten hat, oder in denen eine unter Polizeiaufsicht stehende Person wohnt oder sich aufhält.

§ 104

(1) Zur Nachtzeit dürfen die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Besitztum nur bei Verfolgung auf frischer Tat, oder bei Gefahr im Verzug, oder dann durchsucht werden, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt.

(2) Diese Beschränkung gilt nicht für Wohnungen von Personen, die unter Polizeiaufsicht stehen, sowie für Räume, die zur Nachtzeit jedermann zugänglich, oder die der Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestrafter Personen, als Niederlagen von Sachen, die mittels strafbarer Handlungen erlangt sind, oder als Schlupfwinkel des Glücksspiels oder gewerbsmäßiger Unzucht bekannt sind.

(3) Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraum vom ersten April bis dreißigsten September die Stunden von neun Uhr abends bis vier Uhr morgens und in dem Zeitraum vom ersten Oktober bis einunddreißigsten März die Stunden von neun Uhr abends bis sechs Uhr morgens.

§ 105

(1) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihren Hilfsbeamten angeordnet werden.

(2) Wenn eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitztums ohne Beisein des Richters oder des Staatsanwalts stattfindet, so sind, wenn dies möglich, ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen. Die als Gemeindemitglieder zugezogenen

Personen dürfen nicht Polizeibeamte oder Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sein.

(3) Die in den vorstehenden Absätzen angeordneten Beschränkungen der Durchsuchung gelten nicht für die im § 104 Abs. 2 bezeichneten Wohnungen und Räume.

§ 106

(1) Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf der Durchsuchung beiwohnen. Ist er abwesend, so ist, wenn dies möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen.

(2) Dem Inhaber oder der in dessen Abwesenheit zugezogenen Person ist in den Fällen des § 103 Abs. 1 der Zweck der Durchsuchung vor deren Beginn bekanntzumachen. Diese Vorschrift gilt nicht für die Inhaber der im § 104 Abs. 2 bezeichneten Räume.

§ 107

Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach deren Beendigung auf Verlangen eine schriftliche Mitteilung zu machen, die den Grund der Durchsuchung (§§ 102, 103) sowie im Falle des § 102 die strafbare Handlung bezeichnen muß. Auch ist ihm auf Verlangen ein Verzeichnis der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände, falls aber nichts Verdächtiges gefunden wird, eine Bescheinigung hierüber zu geben.

§ 108

Werden bei Gelegenheit einer Durchsuchung Gegenstände gefunden, die zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die Verübung einer anderen strafbaren Handlung hindeuten, so sind sie einstweilen in Beschlag zu nehmen. Der Staatsanwaltschaft ist hiervon Kenntnis zu geben.

§ 109

Die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände sind genau zu verzeichnen und zur Verhütung von Verwechselungen durch amtliche Siegel oder in sonst geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 110

(1) Eine Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen steht nur dem Richter zu.

(2) Andere Beamte sind zur Durchsicht der aufgefundenen Papiere nur dann befugt, wenn der Inhaber die Durchsicht genehmigt. Anderenfalls haben sie die Papiere, deren Durchsicht sie für geboten erachten, in einem Umschlag, der in Gegenwart des Inhabers mit dem Amtssiegel zu verschließen ist, an den Richter abzuliefern.

(3) Dem Inhaber der Papiere oder dessen Vertreter ist die Beidrückung seines Siegels gestattet; auch ist er, falls demnächst die Entsiegelung und Durchsicht der Papiere angeordnet wird, wenn dies möglich, aufzufordern, ihr beizuwohnen.

(4) Der Richter hat die zu einer strafbaren Handlung in Beziehung stehenden Papiere der Staatsanwaltschaft mitzuteilen.

§ 111

(1) Gegenstände, die durch die strafbare Handlung dem Verletzten entzogen wurden, sind, falls nicht Ansprüche Dritter entgegenstehen, nach Beendigung der Untersuchung und geeignetenfalls schon vorher von Amts wegen dem Verletzten zurückzugeben, ohne daß es eines Urteils hierüber bedarf.

(2) Dem Beteiligten bleibt vorbehalten, seine Rechte im Zivilverfahren geltend zu machen.

Neunter Abschnitt

Verhaftung und vorläufige Festnahme

§ 112

(1) Gegen den Angeschuldigten darf nur dann Untersuchungshaft angeordnet werden, wenn er der Tat dringend verdächtig ist und wenn

1. er flüchtig ist oder sich verborgen hält, oder wenn bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Verhältnisse des Angeschuldigten und der Umstände, die einer Flucht entgegenstehen, die Befürchtung begründet ist, daß sich der Angeschuldigte dem Strafverfahren entziehen werde, oder
2. bestimmte Tatsachen vorliegen, welche die Gefahr begründen, daß der Angeschuldigte durch Vernichtung von Spuren der Tat oder von anderen Beweismitteln oder durch Beeinflussung von Zeugen oder Mitschuldigen die Ermittlung der Wahrheit erschweren werde.

(2) Die Tatsachen, die den Fluchtverdacht oder die Verdunkelungsgefahr begründen, sind aktenkundig zu machen. Der Verdacht der Flucht bedarf keiner weiteren Begründung, wenn

1. ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet oder
2. der Angeschuldigte im Bundesgebiet keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, insbesondere wenn er ein Landstreicher ist oder sich über seine Person nicht ausweisen kann.

§ 113

Ist die Tat nur mit Haft oder mit Geldstrafe bedroht, so darf die Untersuchungshaft nur wegen Verdachts der Flucht und nur dann verhängt werden, wenn der Angeschuldigte zu den im § 112 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Personen gehört, oder wenn er unter Polizeiaufsicht steht, oder wenn es sich um eine Übertretung handelt, wegen der die Unterbringung in einem Arbeitshaus angeordnet werden kann.

§ 114

(1) Die Verhaftung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls des Richters.

(2) In dem Haftbefehl ist der Angeschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung sowie der Grund der Verhaftung anzugeben.

(3) Der Haftbefehl ist dem Angeschuldigten, wenn möglich, bei der Verhaftung bekanntzumachen. Geschieht dies durch Verkündung, so ist der Angeschuldigte darauf hinzuweisen, daß ihm auf Verlangen eine Abschrift erteilt wird. Ist die Bekanntmachung bei der Verhaftung nicht erfolgt, so ist dem Angeschuldigten vorläufig mitzuteilen, welcher strafbaren Handlung er verdächtig ist. Die Bekanntmachung ist in diesem Falle unverzüglich nachzuholen.

§ 114 a

Der Verhaftete ist unverzüglich darüber zu be-

lehren, daß er einen Angehörigen oder eine Person seines Vertrauens von seiner Verhaftung benachrichtigen darf; es ist ihm hierzu Gelegenheit zu geben. Sofern der Verhaftete nicht selbst eine solche Person benachrichtigt, wird die Benachrichtigung unverzüglich von Amts wegen bewirkt, jedoch nicht gegen den begründeten Widerspruch des Verhafteten.

§ 114 b

(1) Wird der Angeschuldigte auf Grund des Haftbefehls ergriffen, so ist er unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem zuständigen Richter vorzuführen.

(2) Der Richter hat den Angeschuldigten unverzüglich, spätestens am nächsten Tage, über den Gegenstand der Beschuldigung zu vernehmen.

(3) Bei der Vernehmung ist der Angeschuldigte auf die ihn belastenden Umstände hinzuweisen. Die Vernehmung soll ihm Gelegenheit geben, die Verdachtsgründe zu beseitigen und die Tatsachen geltend zu machen, die zu seinen Gunsten sprechen.

§ 114 c

(1) Kann der Angeschuldigte nicht spätestens am Tage nach der Ergreifung vor den zuständigen Richter gestellt werden, so ist er auf sein Verlangen unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem nächsten Amtsrichter vorzuführen.

(2) § 114 b Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Ergibt sich bei der Vernehmung, daß der Haftbefehl aufgehoben oder der Ergriffene nicht die in dem Haftbefehl bezeichnete Person ist, so ist der Ergriffene freizulassen.

§ 114 d

(1) Befindet sich der Angeschuldigte auf Grund eines Haftbefehls, der wegen eines Verbrechens oder Vergehens erlassen ist, in Haft, so wird auf seinen Antrag nach mündlicher Verhandlung darüber entschieden, ob der Haftbefehl aufrechtzuerhalten oder aufzuheben, oder ob eine Anordnung gemäß § 117 zu treffen ist.

(2) Der Termin zur mündlichen Verhandlung darf ohne Zustimmung des Angeschuldigten nicht über eine Woche nach dem Eingang des Antrags hinaus anberaumt werden.

(3) Hat bereits eine mündliche Verhandlung nach Abs. 1 oder 2 oder nach § 115 a stattgefunden, so entscheidet das Gericht über Anträge auf nochmalige mündliche Verhandlung nach freiem Ermessen.

§ 115

Bei der Bekanntmachung des Haftbefehls ist der Angeschuldigte darauf hinzuweisen, daß er gegen den Haftbefehl Beschwerde einlegen kann. Ist der Haftbefehl wegen eines Verbrechens oder Vergehens erlassen, so ist der Angeschuldigte ferner darauf hinzuweisen, daß er, statt Beschwerde einzulegen, eine mündliche Verhandlung gemäß § 114 d beantragen kann.

§ 115 a

(1) Solange der Angeschuldigte sich in Untersuchungshaft befindet, hat das Gericht innerhalb bestimmter Fristen von Amts wegen zu prüfen, ob die Haft aufrechtzuerhalten ist (Haftprüfungsverfahren).

(2) Die Prüfung findet zum ersten Male statt, wenn die Untersuchungshaft einen Monat gedauert hat.

(3) Läßt das Gericht den Angeschuldigten nicht frei, so bestimmt es zugleich, wann das Haftprüfungsverfahren zu wiederholen ist; die Frist soll in der Regel mindestens drei Wochen und darf nicht mehr als drei Monate betragen. Dasselbe gilt bei einer jeden Wiederholung des Haftprüfungsverfahrens.

(4) Auf Antrag des Angeschuldigten wird im Haftprüfungsverfahren nach mündlicher Verhandlung entschieden; auf dieses Recht ist der Angeschuldigte hinzuweisen. Stellt der Angeschuldigte den Antrag nicht, so ist er vor der Entscheidung zu hören; hat er einen Verteidiger, so ist auch der Verteidiger zu hören.

(5) Hatte der Angeschuldigte während des Laufes der im Abs. 2 bestimmten Frist gegen den Haftbefehl Beschwerde erhoben oder gemäß § 114 d mündliche Verhandlung beantragt, oder ist gemäß § 207 Abs. 2 die Fortdauer der Untersuchungshaft angeordnet worden, so beginnt die Frist mit der Bekanntmachung der Entscheidung, in der die Haft aufrechterhalten wird, an den Angeschuldigten von neuem zu laufen. Ergeht eine solche Entscheidung während des Laufes einer gemäß Abs. 3 vom Gericht bestimmten Frist, so hat das Gericht eine neue Frist zu bestimmen.

§ 115 b

Nach Eröffnung des Hauptverfahrens findet eine mündliche Verhandlung über den Haftbefehl nicht mehr statt.

§ 115 c

(1) Für den Antrag auf mündliche Verhandlung gelten die für Rechtsmittel gegebenen Vorschriften der §§ 297 bis 300 und § 302 Abs. 2 entsprechend.

(2) Neben einem Antrag auf mündliche Verhandlung ist eine Beschwerde über den Haftbefehl nicht zulässig. Eine bereits eingelegte Beschwerde gilt mit der Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung als zurückgenommen.

§ 115 d

(1) Von Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung sind die Staatsanwaltschaft sowie der Angeschuldigte und der Verteidiger zu benachrichtigen.

(2) Der Angeschuldigte ist zu der Verhandlung vorzuführen, es sei denn, daß er auf die Anwesenheit in der Verhandlung verzichtet hat, oder daß der Vorführung weite Entfernung oder Krankheit des Angeschuldigten oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen. Wird der Angeschuldigte zur mündlichen Verhandlung nicht vorgeführt, so muß ein Verteidiger seine Rechte in der Verhandlung wahrnehmen.

(3) Hat bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung die Untersuchungshaft des Angeschuldigten seit der Verhaftung drei Monate gedauert, so ist ein Verteidiger zu der Verhandlung auch zuzuziehen, wenn der Angeschuldigte dazu vorgeführt wird.

(4) Hat der Angeschuldigte noch keinen Verteidiger gewählt, so ist ihm ein Verteidiger zu bestellen. Die Vorschriften der §§ 142, 143 und 145 gelten entsprechend.

(5) In der mündlichen Verhandlung sind die anwesenden Beteiligten zu hören. Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht. Über die

Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen; die Vorschriften der §§ 271 bis 273 sind entsprechend anzuwenden.

(6) Die Entscheidung ist am Schluß der mündlichen Verhandlung zu verkünden. Ist dies nicht möglich, so ist die Entscheidung spätestens binnen einer Woche zu erlassen.

§ 116

(1) Der Verhaftete soll, soweit möglich, von anderen gesondert und nicht in demselben Raum mit Strafgefangenen verwahrt werden. Mit seiner Zustimmung kann von dieser Vorschrift abgesehen werden.

(2) Dem Verhafteten dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die zur Sicherung des Zwecks der Haft oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängnis notwendig sind.

(3) Bequemlichkeiten und Beschäftigungen darf er sich auf seine Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zweck der Haft vereinbar sind und weder die Ordnung im Gefängnis stören noch die Sicherheit gefährden.

(4) Fesseln dürfen im Gefängnis dem Verhafteten nur dann angelegt werden, wenn es wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person, namentlich zur Sicherung anderer, erforderlich erscheint, oder wenn er einen Selbstentleibungs- oder Entweichungsversuch gemacht oder vorbereitet hat. Bei der Hauptverhandlung soll er ungefesselt sein.

(5) Die nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen erforderlichen Verfügungen hat der Richter zu treffen. Die in dringenden Fällen von anderen Beamten getroffenen Anordnungen unterliegen der Genehmigung des Richters.

§ 117

Ein Angeschuldigter, dessen Verhaftung lediglich wegen Verdachts der Flucht angeordnet ist, kann gegen Sicherheitsleistung mit der Untersuchungshaft verschont werden.

§ 118

(1) Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in barem Geld, in Wertpapieren, durch Pfandbestellung oder mittels Bürgschaft geeigneter Personen zu bewirken.

(2) Die Höhe und die Art der zu leistenden Sicherheit wird vom Richter nach freiem Ermessen festgesetzt.

§ 119

Der Angeschuldigte, der seine Freilassung gegen Sicherheitsleistung beantragt, ist, wenn er nicht im Bundesgebiet wohnt, verpflichtet, eine im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnhafte Person zur Empfangnahme von Zustellungen zu bevollmächtigen.

§ 120

Der Sicherheitsleistung ungeachtet ist der Angeschuldigte zur Haft zu bringen, wenn er Anstalten zur Flucht trifft, wenn er auf ergangene Ladung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, oder wenn neu hervorgetretene Umstände seine Verhaftung erforderlich machen.

§ 121

(1) Eine noch nicht verfallene Sicherheit wird frei, wenn der Angeschuldigte zur Haft gebracht, oder wenn der Haftbefehl aufgehoben worden ist, oder wenn der Antritt der erkannten Freiheitsstrafe erfolgt.

(2) Diejenigen, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, können ihre Befreiung dadurch herbeiführen, daß sie entweder binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist die Gestellung des Angeschuldigten bewirken, oder von den Tatsachen, die den Verdacht einer vom Angeschuldigten beabsichtigten Flucht begründen, rechtzeitig dergestalt Anzeige machen, daß die Verhaftung bewirkt werden kann.

§ 122

(1) Eine noch nicht frei gewordene Sicherheit verfällt der Staatskasse, wenn der Angeschuldigte sich der Untersuchung oder dem Antritt der erkannten Freiheitsstrafe entzieht.

(2) Vor der Entscheidung sind der Angeschuldigte sowie die, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, zu einer Erklärung aufzufordern. Gegen die Entscheidung steht ihnen nur sofortige Beschwerde zu. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist den Beteiligten und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur mündlichen Begründung ihrer Anträge sowie zur Erörterung über stattgehabte Ermittlungen zu geben.

(3) Die den Verfall aussprechende Entscheidung hat gegen die, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, die Wirkung eines von dem Zivilrichter erlassenen, für vorläufig vollstreckbar erklärten Endurteils und nach Ablauf der Beschwerdefrist die Wirkungen eines rechtskräftigen Zivilendurteils.

§ 123

(1) Der Haftbefehl ist aufzuheben, wenn der in ihm angegebene Grund der Verhaftung weggefallen ist, oder wenn der Angeschuldigte freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wird.

(2) Durch Einlegung eines Rechtsmittels darf die Freilassung des Angeschuldigten nicht verzögert werden.

§ 124

(1) Die auf die Untersuchungshaft, einschließlich der Sicherheitsleistung, bezüglichen Entscheidungen werden von dem zuständigen Gericht erlassen.

(2) In der Voruntersuchung ist der Untersuchungsrichter zur Erlassung des Haftbefehls und mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft auch zur Aufhebung eines solchen sowie zur Freilassung des Angeschuldigten gegen Sicherheitsleistung befugt. Versagt die Staatsanwaltschaft diese Zustimmung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er die beanstandete Maßregel anordnen will, unverzüglich, spätestens binnen vierundzwanzig Stunden, die Entscheidung des Gerichts nachzusuchen.

(3) Die gleiche Befugnis hat nach Eröffnung des Hauptverfahrens in dringenden Fällen der Vorsitzende des erkennenden Gerichts.

(4) Auch die mündliche Verhandlung über den Haftbefehl (§§ 114 d, 115 a) findet vor dem zuständigen Gericht statt. In der Voruntersuchung entscheidet im Falle des § 114 d der Untersuchungsrichter, ohne an die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft gebunden zu sein; in den Fällen des § 115 a entscheidet nicht der Untersuchungsrichter, sondern das Gericht.

§ 125

(1) Auch vor Erhebung der öffentlichen Klage kann, wenn ein den Erlaß eines Haftbefehls berechtigender Grund vorhanden ist, vom Amtsrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder, bei Gefahr im Verzug, von Amts wegen ein Haftbefehl erlassen werden.

(2) Zur Erlassung dieses Haftbefehls und der auf die Untersuchungshaft, einschließlich der Sicherheitsleistung, bezüglichen Entscheidungen, ist jeder Amtsrichter befugt, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand für die Sache begründet ist oder der zu Verhaftende betroffen wird.

(3) Die Vorschriften der §§ 114 bis 123 gelten entsprechend.

§ 126

Ist die öffentliche Klage noch nicht erhoben, so ist der Haftbefehl aufzuheben, wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt. Gleichzeitig mit dem Antrag kann sie anordnen, daß der Beschuldigte freigelassen wird.

§ 126 a

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß jemand eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit oder der verminderten Zurechnungsfähigkeit begangen hat und daß seine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet werden wird, so kann das Gericht durch Unterbringungsbefehl seine einstweilige Unterbringung anordnen, wenn die öffentliche Sicherheit es fordert. Die Tatsachen, die diese Annahme rechtfertigen, sind aktenkundig zu machen.

(2) Für die einstweilige Unterbringung gelten die §§ 114 bis 116, 124 bis 126 entsprechend. Hat der Unterzubringende einen gesetzlichen Vertreter, so ist der Beschluß auch diesem bekanntzumachen. Die Freilassung gegen Sicherheitsleistung ist unzulässig.

(3) Der Unterbringungsbefehl ist aufzuheben, wenn der in ihm angegebene Grund der Unterbringung weggefallen ist oder wenn das Gericht im Urteil die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt nicht anordnet. Durch Einlegung eines Rechtsmittels darf die Freilassung nicht verzögert werden.

§ 127

(1) Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen.

(2) Die Staatsanwaltschaft und die Polizeibeamten sind bei Gefahr im Verzug auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls vorliegen.

(3) Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die vorläufige Festnahme von der Stellung eines solchen Antrags nicht abhängig.

§ 128

(1) Der Festgenommene ist, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, unverzüglich, spätestens am Tage nach der Festnahme, dem Amtsrichter des Bezirks, in dem er festgenommen worden ist, vorzuführen; dieser hat dem Vorgeführten die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

(2) Hält der Amtsrichter die Festnahme nicht für gerechtfertigt oder ihre Gründe für beseitigt, so ordnet er die Freilassung an. Anderenfalls erläßt er einen Haftbefehl oder einen Unterbringungsbefehl, für den die Vorschriften des § 126 gelten.

§ 129

Ist gegen den Festgenommenen bereits die öffentliche Klage erhoben, so ist er entweder sofort oder auf Verfügung des Amtsrichters, dem er zunächst vorgeführt worden ist, dem zuständigen Gericht oder dem Untersuchungsrichter vorzuführen; diese haben spätestens am Tage nach der Festnahme über Freilassung, Verhaftung oder einstweilige Unterbringung des Festgenommenen zu entscheiden.

§ 130

Wird wegen Verdachts einer strafbaren Handlung, die nur auf Antrag verfolgt wird, ein Haftbefehl erlassen, bevor der Antrag gestellt ist, so ist der Antragsberechtigte, von mehreren wenigstens einer, sofort von dem Erlaß des Haftbefehls in Kenntnis zu setzen. Auf den Haftbefehl sind die Vorschriften des § 126 anzuwenden.

§ 131

(1) Auf Grund eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls können die Staatsanwaltschaft oder der Richter einen Steckbrief erlassen, wenn der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält.

(2) Ohne Haft- oder Unterbringungsbefehl ist eine steckbriefliche Verfolgung nur zulässig, wenn ein Festgenommener entweicht oder sich sonst der Bewachung entzieht. In diesen Fällen kann auch die Polizeibehörde einen Steckbrief erlassen.

(3) In dem Steckbrief ist der Verfolgte zu bezeichnen und soweit möglich zu beschreiben. Die Tat, deren er verdächtig ist, sowie Ort und Zeit ihrer Begehung sind anzugeben.

(4) Die §§ 114 b und 114 c gelten entsprechend.

§ 132

(weggefallen)

Zehnter Abschnitt

Vernehmung des Beschuldigten

§ 133

(1) Der Beschuldigte ist zur Vernehmung schriftlich zu laden.

(2) Die Ladung kann unter der Androhung geschehen, daß im Falle des Ausbleibens seine Vorführung erfolgen werde.

§ 134

(1) Die sofortige Vorführung des Beschuldigten kann verfügt werden, wenn Gründe vorliegen, welche die Erlassung eines Haftbefehls rechtfertigen würden.

(2) In dem Vorführungsbefehl ist der Beschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung sowie der Grund der Vorführung anzugeben.

§ 135

Der Vorgeführte ist sofort von dem Richter zu vernehmen. Ist dies nicht ausführbar, so kann er bis zu seiner Vernehmung, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus, festgehalten werden.

§ 136

(1) Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird. Der Beschuldigte ist zu befragen, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle.

(2) Die Vernehmung soll dem Beschuldigten Gelegenheit geben, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen.

(3) Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten ist zugleich auf die Ermittlung seiner persönlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

Elfter Abschnitt

Verteidigung

§ 137

(1) Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen.

(2) Hat der Beschuldigte einen gesetzlichen Vertreter, so kann auch dieser selbständig einen Verteidiger wählen.

§ 138

(1) Zu Verteidigern können die bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwälte sowie die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen gewählt werden.

(2) Andere Personen können nur mit Genehmigung des Gerichts und, wenn der Fall einer notwendigen Verteidigung vorliegt und der Gewählte nicht zu den Personen gehört, die zu Verteidigern bestellt werden dürfen, nur in Gemeinschaft mit einer solchen als Wahlverteidiger zugelassen werden.

§ 139

Der als Verteidiger gewählte Rechtsanwalt kann mit Zustimmung des Angeklagten die Verteidigung einem Rechtskundigen, der die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat und darin seit mindestens einem Jahr und drei Monaten beschäftigt ist, übertragen.

§ 140

(1) Die Mitwirkung eines Verteidigers ist notwendig, wenn

1. die Hauptverhandlung vor dem Bundesgerichtshof oder dem Oberlandesgericht im ersten Rechtszug oder vor dem Schwurgericht stattfindet;
2. die Hauptverhandlung vor der Strafkammer im ersten Rechtszug stattfindet, es sei denn, daß die Sache lediglich wegen sachlichen Zusammenhangs (§§ 2 bis 4) im ersten Rechtszug vor die Strafkammer gelangt;
3. eine Tat in Frage kommt, die nicht nur wegen Rückfalls ein Verbrechen ist, und die Staatsanwaltschaft oder der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter die Bestellung eines Verteidigers beantragt;
4. das Verfahren zur Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder zur Untersagung der Berufsausübung führen kann;
5. der Beschuldigte taub oder stumm ist;
6. zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Beschuldigten seine Unterbringung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt in Frage kommt;
7. die Hauptverhandlung gegen einen Abwesenden stattfindet (§ 277).

(2) In anderen Fällen bestellt der Vorsitzende auf Antrag oder von Amts wegen einen Verteidiger, wenn wegen der Schwere der Tat oder wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint, oder wenn ersichtlich ist, daß sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann.

(3) Der Antrag nach Abs. 1 Nr. 3 ist binnen einer Frist von einer Woche zu stellen, nachdem der Angeschuldigte gemäß § 201 zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert und auf sein Recht, binnen einer Woche die Bestellung eines Verteidigers zu beantragen, hingewiesen worden ist.

§ 141

(1) In den Fällen des § 140 Abs. 1 und 2 wird dem Angeschuldigten, der noch keinen Verteidiger gewählt hat, ein Verteidiger bestellt, sobald er gemäß § 201 zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert worden ist, oder wenn eine solche Aufforderung nicht vorgeschrieben ist, sobald dem Angeschuldigten der Eröffnungsbeschluß zugestellt worden ist. Der Verteidiger kann auch schon während des Vorverfahrens bestellt werden.

(2) Ergibt sich erst später, daß ein Verteidiger notwendig ist, so wird er sofort bestellt.

(3) Zur Bestellung ist der Vorsitzende des Gerichts zuständig, bei dem das Verfahren anhängig ist. Im Vorverfahren entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, das für das Hauptverfahren zuständig wäre.

§ 142

(1) Der zu bestellende Verteidiger wird durch den Vorsitzenden des Gerichts möglichst aus der Zahl der beim Gericht des Gerichtsbezirks zugelassenen Rechtsanwälte ausgewählt.

(2) Auch Justizbeamte, die nicht als Richter angestellt sind, sowie Rechtskundige, welche die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben, können als Verteidiger bestellt werden.

§ 143

Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn demnächst ein anderer Verteidiger gewählt wird und dieser die Wahl annimmt.

§ 144

(weggefallen)

§ 145

(1) Wenn in einem Falle, in dem die Verteidigung notwendig ist, der Verteidiger in der Hauptverhandlung ausbleibt, sich unzeitig entfernt oder sich weigert, die Verteidigung zu führen, so hat der Vorsitzende dem Angeklagten sogleich einen

anderen Verteidiger zu bestellen. Das Gericht kann jedoch auch eine Aussetzung der Verhandlung beschließen.

(2) Ergibt sich erst im Laufe der Hauptverhandlung, daß die Verteidigung notwendig ist, so hat der Vorsitzende dem Angeklagten einen Verteidiger zu bestellen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Erklärt der neu bestellte Verteidiger, daß ihm die zur Vorbereitung der Verteidigung erforderliche Zeit nicht verbleiben würde, so ist die Verhandlung zu unterbrechen oder auszusetzen.

(4) Wird durch die Schuld des Verteidigers eine Aussetzung erforderlich, so sind ihm die hierdurch verursachten Kosten aufzuerlegen.

§ 146

(1) Die Verteidigung mehrerer Beschuldiger kann, sofern dies der Aufgabe der Verteidigung nicht widerstreitet, durch einen gemeinschaftlichen Verteidiger geführt werden.

(2) Ist in einem Fall, in dem ein Verteidiger die Verteidigung mehrerer Beschuldigter führt, eine Zustellung von Schriftstücken an den Verteidiger vorzunehmen, so bedarf es auch in Angelegenheiten, die alle oder mehrere der Beschuldigten betreffen, nur einer Zustellung. Eine der Zahl der Beschuldigten entsprechende Anzahl der Schriftstücke soll der Zustellung beigefügt oder formlos mitgeteilt werden.

§ 147

(1) Der Verteidiger ist nach dem Schluß der Voruntersuchung und, wenn eine solche nicht stattgefunden hat, nach Einreichung der Anklageschrift zur Einsicht der dem Gericht vorliegenden Akten befugt. Im beschleunigten Verfahren kann der Verteidiger die Akten von dem Zeitpunkt an einsehen, in dem die Staatsanwaltschaft bei Gericht den Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren stellt.

(2) Schon vor diesem Zeitpunkt ist ihm die Einsicht der gerichtlichen Untersuchungsakten insoweit zu gestatten, als dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks geschehen kann.

(3) Die Einsicht der Protokolle über die Vernehmung des Beschuldigten, der Gutachten der Sachverständigen und der Protokolle über die gerichtlichen Handlungen, denen der Verteidiger beizuwohnen befugt ist, darf ihm keinesfalls verweigert werden.

(4) Nach dem Ermessen des Vorsitzenden können die Akten, mit Ausnahme der Überführungsstücke dem Verteidiger zur Mitnahme in seine Wohnung oder in seine Geschäftsräume überlassen werden.

§ 148

(1) Dem verhafteten oder einstweilig untergebrachten Beschuldigten ist schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet.

(2) Solange das Hauptverfahren nicht eröffnet ist, kann der Richter schriftliche Mitteilungen zurückweisen, falls deren Einsicht ihm nicht gestattet wird.

(3) Bis zu demselben Zeitpunkt kann der Richter, sofern die Verhaftung nicht lediglich wegen Verdachts der Flucht gerechtfertigt ist, anordnen, daß Unterredungen mit dem Verteidiger in seiner Gegenwart oder in Gegenwart eines beauftragten oder ersuchten Richters stattfinden.

(4) Im beschleunigten Verfahren ist dem verhafteten Beschuldigten schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger ohne die in Abs. 2 und 3 vorgesehenen Beschränkungen von dem Zeitpunkt an gestattet, in dem die Staatsanwaltschaft bei dem Gericht den Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren stellt.

§ 149

(1) Der Ehegatte einer Angeklagten ist in der Hauptverhandlung als Beistand zuzulassen und auf sein Verlangen zu hören. Zeit und Ort der Hauptverhandlung sollen ihm rechtzeitig mitgeteilt werden.

(2) Dasselbe gilt von dem gesetzlichen Vertreter eines Angeklagten.

(3) Im Vorverfahren unterliegt die Zulassung solcher Beistände dem richterlichen Ermessen.

§ 150

(1) Dem zum Verteidiger bestellten Rechtsanwalt sind für die geführte Verteidigung die Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung aus der Staatskasse zu bezahlen.

(2) Der Rückgriff an den in die Kosten verurteilten Angeklagten bleibt vorbehalten.

Zweites Buch

Verfahren im ersten Rechtszug

Erster Abschnitt

Öffentliche Klage

§ 151

Die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung ist durch die Erhebung einer Klage bedingt.

§ 152

(1) Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft berufen.

(2) Sie ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

(3) Hängt die Erhebung der öffentlichen Klage wegen eines Vergehens von der Beurteilung einer Frage ab, die nach bürgerlichem Recht oder nach Verwaltungsrecht zu beurteilen ist, so kann die Staatsanwaltschaft zur Austragung der Frage im bürgerlichen Streitverfahren oder im Verwaltungsstreitverfahren eine Frist bestimmen. Hiervon ist der Anzeigende zu benachrichtigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen.

§ 153

(1) Übertretungen werden nicht verfolgt, wenn die Schuld des Täters gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind, es sei denn, daß ein öffentliches Interesse an der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung besteht.

(2) Ist bei einem Vergehen die Schuld des Täters gering und sind die Folgen der Tat unbedeutend, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Amtsrichters von Erhebung der öffentlichen Klage absehen.

(3) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen; der Beschluß kann nicht angefochten werden.

§ 153 a

Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung einer Tat absehen,

1. die ein deutscher Staatsangehöriger im Ausland begangen hat,
2. die ein Ausländer im Ausland oder im Inland auf einem ausländischen Schiff oder Luftfahrzeug begangen hat,
3. wenn wegen der Tat im Ausland schon eine Strafe gegen den Beschuldigten vollstreckt worden ist und die im Inland zu erwartende Strafe nach Anrechnung der ausländischen nicht ins Gewicht fiele.

§ 154

(1) Von Erhebung der öffentlichen Klage kann abgesehen werden, wenn die Strafe oder die Maßregel der Sicherung und Besserung, zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt.

(2) Ist die öffentliche Klage bereits erhoben, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Verfahren vorläufig einstellen.

(3) Ist das Verfahren mit Rücksicht auf eine wegen einer anderen Tat bereits rechtskräftig erkannte Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung vorläufig eingestellt worden, so kann es, falls nicht inzwischen Verjährung eingetreten ist, wieder aufgenommen werden, wenn die rechtskräftig erkannte Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung nachträglich wegfällt.

(4) Ist das Verfahren mit Rücksicht auf eine wegen einer anderen Tat zu erwartende Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung vorläufig eingestellt worden, so kann es, falls nicht inzwischen Verjährung eingetreten ist, binnen drei Monaten nach Rechtskraft des wegen der anderen Tat ergehenden Urteils wieder aufgenommen werden.

(5) Hat das Gericht das Verfahren vorläufig eingestellt, so bedarf es zur Wiederaufnahme eines Gerichtsbeschlusses.

§ 154 a

(1) Von Erhebung der öffentlichen Klage kann abgesehen werden, wenn der Beschuldigte wegen der Tat einer ausländischen Regierung ausgeliefert wird.

(2) Dasselbe gilt, wenn er wegen einer anderen Tat einer ausländischen Regierung ausgeliefert wird und die Strafe oder die Maßregel der Sicherung und Besserung, zu der die inländische Verfolgung führen kann, neben der Strafe oder der Maßregel der Sicherung und Besserung, die gegen ihn im Ausland rechtskräftig verhängt worden ist oder die er im Ausland zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt.

(3) Von Erhebung der öffentlichen Klage kann auch abgesehen werden, wenn der Beschuldigte aus dem Bundesgebiet verwiesen wird.

(4) Ist in den Fällen der Abs. 1 bis 3 die öffentliche Klage bereits erhoben, so stellt das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Verfahren vorläufig ein. § 154 Abs. 3 bis 5 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß die Frist im Abs. 4 ein Jahr beträgt.

§ 154 b

Ist eine Nötigung oder Erpressung durch die Drohung begangen worden, eine Straftat zu offenbaren, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Amtsrichters von der Verfolgung der Tat, deren Offenbarung angedroht worden ist, absehen.

§ 155

(1) Die Untersuchung und Entscheidung erstreckt sich nur auf die in der Klage bezeichnete Tat und auf die durch die Klage beschuldigten Personen.

(2) Innerhalb dieser Grenzen sind die Gerichte zu einer selbständigen Tätigkeit berechtigt und verpflichtet; insbesondere sind sie bei Anwendung des Strafgesetzes an die gestellten Anträge nicht gebunden.

§ 156

Die öffentliche Klage kann bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens zurückgenommen werden.

§ 157

Im Sinne dieses Gesetzes ist:

Angeschuldigter der Beschuldigte, gegen den die öffentliche Klage erhoben ist,

Angeklagter der Beschuldigte oder Angeschuldigte, gegen den die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen worden ist.

Zweiter Abschnitt

Vorbereitung der öffentlichen Klage

§ 158

(1) Anzeigen strafbarer Handlungen oder Anträge auf Strafverfolgung können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. Die mündliche Anzeige ist zu beurkunden.

(2) Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muß der Antrag bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich angebracht werden.

§ 159

(1) Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an den Amtsrichter verpflichtet.

(2) Die Beerdigung muß von der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsrichter schriftlich genehmigt werden.

§ 160

(1) Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Weg von dem Verdacht einer strafbaren Handlung Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen.

(2) Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen steht.

(3) Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sollen sich auch auf die Umstände erstrecken, die für

die Strafbemessung und für die Anordnung von Maßregeln der Sicherung und Besserung von Bedeutung sind.

§ 161

Zu dem im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Zweck kann die Staatsanwaltschaft von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittlungen jeder Art, mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen, entweder selbst vornehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizeidienstes vornehmen lassen. Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes sind verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrag der Staatsanwaltschaft zu genügen.

§ 162

(1) Erachtet die Staatsanwaltschaft die Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung für erforderlich, so stellt sie ihre Anträge bei dem Amtsrichter des Bezirks, in dem diese Handlung vorzunehmen ist.

(2) Der Amtsrichter hat zu prüfen, ob die beantragte Handlung nach den Umständen des Falles gesetzlich zulässig ist.

§ 163

(1) Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.

(2) Sie übersenden ihre Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft. Erscheint die schleunige Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen erforderlich, so kann die Übersendung unmittelbar an den Amtsrichter erfolgen.

§ 164

Bei Amtshandlungen an Ort und Stelle ist der Beamte, der sie leitet, befugt, Personen, die seine amtliche Tätigkeit vorsätzlich stören oder sich den von ihm innerhalb seiner Zuständigkeit getroffenen Anordnungen widersetzen, festnehmen und bis zur Beendigung seiner Amtsverrichtungen, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus, festhalten zu lassen.

§ 165

Bei Gefahr im Verzug hat der Amtsrichter die erforderlichen Untersuchungshandlungen von Amts wegen vorzunehmen.

§ 166

(1) Wird der Beschuldigte von dem Amtsrichter vernommen, und beantragt er bei dieser Vernehmung zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen, so hat der Amtsrichter diese, soweit er sie für erheblich erachtet, vorzunehmen, wenn der Verlust der Beweise zu besorgen ist oder die Beweiserhebung die Freilassung des Beschuldigten begründen kann.

(2) Der Richter kann, wenn die Beweiserhebung in einem anderen Amtsbezirk vorzunehmen ist, den Amtsrichter des letzteren um ihre Vornahme ersuchen.

§ 167

In den Fällen der §§ 165 und 166 gebührt der Staatsanwaltschaft die weitere Verfügung.

§ 168

Die Beurkundung der von dem Amtsrichter vorzunehmenden Untersuchungshandlungen und die Zuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder eines sonstigen Protokollführers erfolgt nach den für die Voruntersuchung geltenden Vorschriften.

§ 169

(1) Für die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an den richterlichen Verhandlungen kommen die für die Voruntersuchung geltenden Vorschriften zur Anwendung.

(2) Das gleiche gilt für den Beschuldigten, seinen Verteidiger und die von ihm benannten Sachverständigen, wenn der Beschuldigte als solcher vom Richter vernommen ist oder sich in Untersuchungshaft befindet.

§ 170

(1) Bieten die Ermittlungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so erhebt die Staatsanwaltschaft sie entweder durch einen Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung oder durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem zuständigen Gericht.

(2) Anderenfalls verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens und setzt hiervon den Beschuldigten in Kenntnis, wenn er als solcher vom Richter vernommen oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen war.

§ 171

Gibt die Staatsanwaltschaft einem Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage keine Folge, oder verfügt sie nach dem Abschluß der Ermittlungen die Einstellung des Verfahrens, so hat sie den Antragsteller unter Angabe der Gründe zu bescheiden.

§ 172

(1) Ist der Antragsteller zugleich der Verletzte, so steht ihm gegen diesen Bescheid binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft und gegen dessen ablehnenden Bescheid binnen einem Monat nach der Bekanntmachung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu.

(2) Der Antrag muß die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben, auch von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung zuständigen Gericht einzureichen.

(3) Zur Entscheidung ist in den vor den Bundesgerichtshof gehörigen Sachen der Bundesgerichtshof, in anderen Sachen das Oberlandesgericht zuständig.

§ 173

(1) Auf Verlangen des Gerichts hat ihm die Staatsanwaltschaft die bisher von ihr geführten Verhandlungen vorzulegen.

(2) Das Gericht kann den Antrag unter Bestimmung einer Frist dem Beschuldigten zur Erklärung mitteilen.

(3) Das Gericht kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung Ermittlungen anordnen und mit ihrer Vornahme eines seiner Mitglieder, den Untersuchungsrichter oder den Amtsrichter beauftragen.

§ 174

(1) Ergibt sich kein genügender Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so verwirft das

Gericht den Antrag und setzt den Antragsteller, die Staatsanwaltschaft und den Beschuldigten von der Verwerfung in Kenntnis.

(2) Ist der Antrag verworfen, so kann die öffentliche Klage nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel erhoben werden.

§ 175

Erachtet das Gericht den Antrag für begründet, so beschließt es die Erhebung der öffentlichen Klage. Die Durchführung dieses Beschlusses liegt der Staatsanwaltschaft ob.

§ 176

(1) Durch Beschluß des Gerichts kann dem Antragsteller vor der Entscheidung über den Antrag die Leistung einer Sicherheit für die Kosten auferlegt werden, die durch das Verfahren über den Antrag und durch die Untersuchung voraussichtlich der Staatskasse und dem Beschuldigten erwachsen. Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in barem Geld oder in Wertpapieren zu bewirken. Die Höhe der zu leistenden Sicherheit wird vom Gericht nach freiem Ermessen festgesetzt. Es hat zugleich eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die Sicherheit zu leisten ist.

(2) Wird die Sicherheit in der bestimmten Frist nicht geleistet, so hat das Gericht den Antrag für zurückgenommen zu erklären.

§ 177

Die durch das Verfahren über den Antrag veranlaßten Kosten sind in dem Falle des § 174 und des § 176 Abs. 2 dem Antragsteller aufzuerlegen.

Dritter Abschnitt

Gerichtliche Voruntersuchung

§ 178

(1) Die Voruntersuchung findet in den Strafsachen statt, die zur Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes oder des Oberlandesgerichts im ersten Rechtszug sowie zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören. In den zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehörenden Sachen entfällt die Voruntersuchung, wenn der Tatbestand einfach liegt und sie nach dem Ermessen der Staatsanwaltschaft nicht erforderlich ist. Doch kann der Angeschuldigte in der Erklärung über die Anklageschrift (§ 201) die Durchführung einer Voruntersuchung beantragen.

(2) In den zur Zuständigkeit der Strafkammer im ersten Rechtszug und zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehörenden Sachen findet eine Voruntersuchung statt, wenn der Angeschuldigte in der Erklärung über die Anklageschrift (§ 201) oder die Staatsanwaltschaft dies beantragen und erhebliche Gründe geltend machen, aus denen eine Voruntersuchung zur Vorbereitung seiner Verteidigung erforderlich erscheint.

1. wenn die Statsanwaltschaft es beantragt;
2. wenn der Angeschuldigte in der Erklärung über die Anklageschrift (§ 201) es beantragt und erhebliche Gründe geltend macht, aus denen eine Voruntersuchung zur Vorbereitung seiner Verteidigung erforderlich erscheint.

§ 179

Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung der Voruntersuchung muß den Beschuldigten und die ihm zur Last gelegte Tat bezeichnen.

§ 180

(1) Der Antrag kann nur wegen Unzuständigkeit des Gerichts oder wegen Unzulässigkeit der Strafverfolgung oder der Voruntersuchung (§ 178), oder weil die in dem Antrag bezeichnete Tat unter kein Strafgesetz fällt, abgelehnt werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Gerichts.

(2) Der Angeschuldigte kann vor der Beschlußfassung gehört werden.

§ 181

(1) Gegen die Verfügung, durch die auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Voruntersuchung eröffnet worden ist, kann der Angeschuldigte aus einem der im § 180 Abs. 1 bezeichneten Gründe Einwand erheben. Über den Einwand entscheidet das Gericht.

(2) Diese Vorschrift gilt nicht, wenn die Voruntersuchung infolge des Beschlusses des Gerichts eröffnet und der Angeschuldigte vorher gehört worden ist.

§ 182

(1) Gegen den Beschluß des Gerichts, durch den der von dem Angeschuldigten in dem Falle des § 180 Abs. 2 und in dem Falle des § 181 Abs. 1 erhobene Einwand der Unzuständigkeit (§ 16) verworfen wird, steht dem Angeschuldigten sofortige Beschwerde zu.

(2) Im übrigen kann der Beschluß des Gerichts, durch den der Einwand des Angeschuldigten verworfen oder die Eröffnung der Voruntersuchung angeordnet worden ist, nicht angefochten werden.

§ 183

Gegen den Beschluß des Gerichts, der den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten auf Eröffnung der Voruntersuchung ablehnt, ist sofortige Beschwerde zulässig.

§ 184

Die Voruntersuchung wird von dem Untersuchungsrichter eröffnet und geführt.

§ 185

Durch Beschluß des Landgerichts kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Führung der Voruntersuchung einem Amtsrichter übertragen werden. Um die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen kann der Untersuchungsrichter die Amtsrichter ersuchen. Auf Amtsrichter, die mit dem Untersuchungsrichter denselben Amtssitz haben, sind diese Vorschriften nicht anzuwenden.

§ 186

(1) Bei dem Bundesgerichtshof wird der Untersuchungsrichter für jede Strafsache aus der Zahl der Mitglieder durch den Präsidenten bestellt.

(2) Der Präsident kann auch jedes Mitglied eines anderen deutschen Gerichts und jeden Amtsrichter zum Untersuchungsrichter, oder für einen Teil der Geschäfte des Untersuchungsrichters zu seinem Vertreter bestellen.

(3) Der Untersuchungsrichter und dessen Vertreter können um die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen die Amtsrichter ersuchen.

(4) Für die zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörigen Strafsachen gelten die Vorschriften mit der Maßgabe, daß der Präsident des Oberlandesgerichts jeden Richter, der in dem dem

Oberlandesgericht zugewiesenen Bezirk (§ 120 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angestellt ist, zum Untersuchungsrichter bestellen kann.

§ 187

Bei der Vernehmung des Angeschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen sowie bei der Einnahme des Augenscheins hat der Untersuchungsrichter einen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zuzuziehen. In dringenden Fällen kann der Untersuchungsrichter eine von ihm zu beeidigende Person als Protokollführer zuziehen.

§ 188

(1) Über jede Untersuchungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem Untersuchungsrichter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

(2) Das Protokoll muß Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der mitwirkenden oder beteiligten Personen angeben und ersehen lassen, ob die wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beobachtet sind.

(3) Das Protokoll ist den bei der Verhandlung beteiligten Personen, soweit es sie betrifft, zur Genehmigung vorzulesen oder zur eigenen Durchlesung vorzulegen. Die Genehmigung ist zu vermerken und das Protokoll von den Beteiligten entweder zu unterschreiben oder darin anzugeben, weshalb die Unterschrift unterblieben ist.

§ 189

Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes sind verpflichtet, Ersuchen oder Aufträgen des Untersuchungsrichters um Ausführung einzelner Maßregeln oder um Vornahme von Ermittlungen zu genügen.

§ 190

(1) Die Voruntersuchung ist nicht weiter auszudehnen, als erforderlich ist, um eine Entscheidung darüber zu begründen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen ist.

(2) Auch sind Beweise, deren Verlust für die Hauptverhandlung zu besorgen ist, oder deren Aufnahme zur Vorbereitung der Verteidigung des Angeschuldigten erforderlich erscheint, in der Voruntersuchung zu erheben.

§ 191

(1) Ergibt sich im Laufe der Voruntersuchung Anlaß zu ihrer Ausdehnung auf eine in dem Antrag der Staatsanwaltschaft nicht bezeichnete Person oder Tat, so hat der Untersuchungsrichter in dringenden Fällen die in dieser Beziehung erforderlichen Untersuchungshandlungen von Amts wegen vorzunehmen.

(2) Die weitere Verfügung gebührt auch in solchen Fällen der Staatsanwaltschaft.

§ 192

(1) Der Angeschuldigte ist in der Voruntersuchung zu vernehmen, auch wenn er schon vor ihrer Eröffnung vernommen worden ist. Ihm ist hierbei die Verfügung, durch welche die Voruntersuchung eröffnet worden ist, bekanntzumachen.

(2) Die Vernehmung erfolgt in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft und des Verteidigers.

§ 193

(1) Findet die Einnahme eines Augenscheins statt, so ist der Staatsanwaltschaft, dem Angeschuldigten und dem Verteidiger die Anwesenheit bei der Verhandlung zu gestatten.

(2) Dasselbe gilt, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll, dessen Erscheinen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, oder dem das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen des damit verbundenen Zeitverlustes oder wegen der Schwierigkeit der Verkehrsverhältnisse nicht zugemutet werden kann.

(3) Von den Terminen sind die zur Anwesenheit Berechtigten zu benachrichtigen, soweit dies ohne Aufenthalt für die Sache geschehen kann.

(4) Einen Anspruch auf Anwesenheit hat der nicht auf freiem Fuß befindliche Angeschuldigte nur bei solchen Terminen, die an der Gerichtsstelle des Ortes abgehalten werden, wo er sich in Haft befindet.

(5) Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung haben die zur Anwesenheit Berechtigten keinen Anspruch.

§ 194

Der Richter kann einen Angeschuldigten von der Anwesenheit bei der Verhandlung ausschließen, wenn zu befürchten ist, daß ein Zeuge in seiner Gegenwart die Wahrheit nicht sagen werde.

§ 195

(1) Findet die Einnahme eines Augenscheins unter Zuziehung von Sachverständigen statt, so kann der Angeschuldigte beantragen, daß die von ihm für die Hauptverhandlung vorzuschlagenden Sachverständigen zu dem Termin geladen werden und, wenn der Richter den Antrag ablehnt, sie selbst laden lassen.

(2) Den vom Angeschuldigten benannten Sachverständigen ist die Teilnahme am Augenschein und an den erforderlichen Untersuchungen insoweit zu gestatten, als dadurch die Tätigkeit der vom Richter bestellten Sachverständigen nicht behindert wird.

§ 196

Die Staatsanwaltschaft kann stets, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf, von dem Stand der Voruntersuchung durch Einsicht der Akten Kenntnis nehmen und die ihr geeignet scheinenden Anträge stellen.

§ 197

(1) Erachtet der Untersuchungsrichter den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so fertigt er einen abschließenden Bericht über die wesentlichen Ergebnisse der Voruntersuchung an und übersendet die Akten der Staatsanwaltschaft zur Stellung ihrer Anträge.

(2) Beantragt die Staatsanwaltschaft eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er dem Antrag nicht stattgeben will, die Entscheidung des Gerichts einzuholen.

(3) Von dem Schluß der Voruntersuchung ist der Angeschuldigte in Kenntnis zu setzen.

Vierter Abschnitt

Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens

§ 198

(1) Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so entscheiden in den zur Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes oder der Oberlandesgerichte gehörenden Sachen diese Gerichte, sonst das Landgericht darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen oder das Verfahren vorläufig einzustellen ist.

(2) Die Staatsanwaltschaft legt zu diesem Zweck die Akten mit ihrem Antrag dem Gericht vor. Der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgt durch Einreichung einer Anklageschrift.

§ 199

(weggefallen)

§ 200

(1) Die Anklageschrift hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Tat unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen sowie die Beweismittel und das Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll, anzugeben.

(2) In der Anklageschrift wird auch das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen dargestellt. Davon kann abgesehen werden, wenn Anklage beim Amtsrichter als Einzelrichter erhoben wird.

§ 201

(1) Der Vorsitzende des Gerichts hat die Anklageschrift dem Angeschuldigten mitzuteilen und ihn zugleich aufzufordern, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob er die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen wolle. Hat keine Voruntersuchung stattgefunden, so ist der Angeschuldigte auf sein Recht, eine Voruntersuchung zu beantragen (§ 178), hinzuweisen und zur Erklärung darüber aufzufordern, ob er eine Voruntersuchung beantragen wolle. Der Angeklagte ist auch auf sein Recht, gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 3 die Bestellung eines Verteidigers zu beantragen, hinzuweisen.

(2) Über die Anträge und Einwendungen beschließt das Gericht. Beantragt der Angeschuldigte eine Voruntersuchung, so hat der Amtsrichter die Akten mit dem Antrag des Angeschuldigten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft dem Landgericht zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob eine Voruntersuchung zu eröffnen ist. Eine Anfechtung der Beschlüsse findet nur nach Maßgabe der Vorschriften des § 182 Abs 1 und des § 183 statt.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn Anklage beim Amtsrichter als Einzelrichter erhoben worden ist.

§ 202

(1) Zur besseren Aufklärung der Sache kann das Gericht eine Ergänzung der Voruntersuchung anordnen.

(2) Hält der Amtsrichter zur besseren Aufklärung der Sache eine Voruntersuchung für nötig, so hat er die Akten mit einer Begründung seiner Auffassung durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft dem Landgericht zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob eine Voruntersuchung zu eröffnen ist.

(3) Einzelne Beweiserhebungen kann auch der Amtsrichter anordnen.

(4) Die Beschlüsse sind nicht anfechtbar.

§ 203

Das Gericht beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn nach den Ergebnissen der Voruntersuchung oder, falls eine solche nicht stattgefunden hat, nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens der Angeschuldigte einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint.

§ 204

(1) Beschließt das Gericht, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen, so muß aus dem Beschluß hervorgehen, ob er auf tatsächlichen oder auf Rechtsgründen beruht.

(2) Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so ist auszusprechen, daß der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen ist.

(3) Der Beschluß ist dem Angeschuldigten bekanntzumachen.

§ 205

Steht der Hauptverhandlung für längere Zeit die Abwesenheit des Angeschuldigten oder ein anderes in seiner Person liegendes Hindernis entgegen, so kann das Gericht das Verfahren durch Beschluß vorläufig einstellen. Der Vorsitzende sichert, soweit nötig, die Beweise.

§ 206

Das Gericht ist bei der Beschlußfassung an die Anträge der Staatsanwaltschaft nicht gebunden.

§ 206 a

(1) Stellt sich nach Eröffnung des Hauptverfahrens ein Verfahrenshindernis heraus, so kann das Gericht außerhalb der Hauptverhandlung das Verfahren durch Beschluß einstellen.

(2) Der Beschluß ist mit sofortiger Beschwerde anfechtbar.

§ 207

(1) In dem Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet wird, ist die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwenden Strafgesetzes sowie das Gericht zu bezeichnen, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll.

(2) Das Gericht hat zugleich von Amts wegen über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft oder der einstweiligen Unterbringung zu beschließen.

§ 208

(weggefallen)

§ 209

(1) Das Landgericht kann das Hauptverfahren vor den erkennenden Gerichten jeder Ordnung, nicht aber vor dem Bundesgerichtshof eröffnen. In einer Sache, welche die Staatsanwaltschaft gemäß § 24 Nr. 2 oder 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes bei der Strafkammer angeklagt hat, kann das Landgericht das Hauptverfahren auch vor dem Schöffengericht eröffnen.

(2) Erachtet das Landgericht die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes für begründet, so legt es die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft diesem Gericht zur Entscheidung vor.

(3) Der Amtsrichter, der findet, daß eine bei ihm eingereichte Sache die Zuständigkeit des Amtsgerichts übersteigt, legt die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft dem Landgericht zur Entscheidung vor.

§ 210

(1) Der Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet worden ist, kann von dem Angeklagten nicht angefochten werden.

(2) Gegen den Beschluß, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder abweichend von dem Antrag der Staatsanwaltschaft die Verweisung an ein Gericht niederer Ordnung ausgesprochen worden ist, steht der Staatsanwaltschaft sofortige Beschwerde zu.

(3) Gibt das Beschwerdegericht der Beschwerde statt, so kann es zugleich bestimmen, daß die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des Gerichts, das den Beschluß nach Abs. 2 erlassen hat, oder vor einem demselben Land angehörigen benachbarten Gericht gleicher Ordnung stattzufinden hat.

§ 211

Ist die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluß abgelehnt, so kann die Klage nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.

§ 212

Im Verfahren vor dem Amtsrichter und dem Schöffengericht kann die Staatsanwaltschaft schriftlich oder mündlich den Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren stellen, wenn der Sachverhalt einfach und die sofortige Aburteilung möglich ist.

§ 212 a

(1) Stellt die Staatsanwaltschaft den Antrag, so wird die Hauptverhandlung sofort durchgeführt oder mit kürzester Frist anberaumt, ohne daß es einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

(2) Der Einreichung einer Anklageschrift bedarf es nicht. Wird eine Anklageschrift nicht eingereicht, so wird die Anklage bei Beginn der Hauptverhandlung mündlich erhoben und ihr wesentlicher Inhalt in das Sitzungsprotokoll aufgenommen.

(3) Der Ladung des Beschuldigten bedarf es nur, wenn er sich nicht freiwillig zur Hauptverhandlung stellt oder nicht dem Gericht vorgeführt wird. Mit der Ladung wird ihm mitgeteilt, was ihm zur Last gelegt wird. Die Ladungsfrist beträgt vierundzwanzig Stunden.

§ 212 b

(1) Der Amtsrichter oder das Schöffengericht lehnen die Aburteilung im beschleunigten Verfahren ab, wenn sich die Sache zur Verhandlung in diesem Verfahren nicht eignet, oder wenn eine höhere Strafe als zwei Jahre Gefängnis zu erwarten ist. Zuchthaus oder eine Maßregel der Sicherung und Besserung darf in diesem Verfahren nicht verhängt werden.

(2) Die Aburteilung im beschleunigten Verfahren kann auch in der Hauptverhandlung bis zur Verkündung des Urteils abgelehnt werden. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

(3) Wird die Aburteilung im beschleunigten Verfahren abgelehnt, so bedarf es der Einreichung einer neuen Anklageschrift.

Fünfter Abschnitt

Vorbereitung der Hauptverhandlung

§ 213

Der Termin zur Hauptverhandlung wird von dem Vorsitzenden des Gerichts anberaumt.

§ 214

(1) Die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen und die Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände bewirkt die Staatsanwaltschaft. Sie können auch vom Gericht bewirkt werden.

(2) Ist anzunehmen, daß die Hauptverhandlung sich auf längere Zeit erstreckt, so kann der Vorsitzende bestimmen, daß sämtliche oder einzelne Zeugen und Sachverständige zu einem späteren Zeitpunkt als dem Beginn der Hauptverhandlung geladen werden.

§ 215

Der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist dem Angeklagten spätestens mit der Ladung zuzustellen.

§ 216

(1) Die Ladung eines auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten geschieht schriftlich unter der Warnung, daß im Falle seines unentschuldigten Ausbleibens seine Verhaftung oder Vorführung erfolgen werde. Die Warnung kann in den Fällen des § 232 unterbleiben.

(2) Der nicht auf freiem Fuß befindliche Angeklagte wird durch Bekanntmachung des Termins zur Hauptverhandlung gemäß § 35 geladen. Dabei ist der Angeklagte zu befragen, ob und welche Anträge er zu seiner Verteidigung für die Hauptverhandlung zu stellen habe.

§ 217

(1) Zwischen der Zustellung der Ladung (§ 216) und dem Tag der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

(2) Ist diese Frist nicht eingehalten worden, so kann der Angeklagte die Aussetzung der Verhandlung verlangen, solange mit der Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht begonnen ist.

(3) Der Angeklagte kann auf die Einhaltung der Frist verzichten.

§ 218

(1) Neben dem Angeklagten ist der bestellte Verteidiger stets, der gewählte Verteidiger dann zu laden, wenn die Wahl dem Gericht angezeigt worden ist.

(2) Im Falle des § 146 wird dem Verteidiger nur eine Ladung zugestellt. In der Ladung sind sämtliche Angeklagten, gegen welche die Hauptverhandlung stattfinden soll, soweit der Verteidiger für sie auftritt, zu bezeichnen.

§ 219

(1) Verlangt der Angeklagte die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel zur Hauptverhandlung, so hat er unter Angabe der Tatsachen, über die der Beweis erhoben werden soll, seine Anträge bei dem Vorsitzenden des Gerichts zu stellen. Die hierauf ergehende Verfügung ist ihm bekanntzumachen.

(2) Beweisanträge des Angeklagten sind, soweit ihnen stattgegeben ist, der Staatsanwaltschaft mitzuteilen.

§ 220

(1) Lehnt der Vorsitzende den Antrag auf Ladung einer Person ab, so kann der Angeklagte sie unmittelbar laden lassen. Hierzu ist er auch ohne vorgängigen Antrag befugt.

(2) Eine unmittelbar geladene Person ist nur dann zum Erscheinen verpflichtet, wenn ihr bei der Ladung die gesetzliche Entschädigung für Reisekosten und Versäumnis bar dargeboten oder deren Hinterlegung bei der Geschäftsstelle nachgewiesen wird.

(3) Ergibt sich in der Hauptverhandlung, daß die Vernehmung einer unmittelbar geladenen Person zur Aufklärung der Sache dienlich war, so hat das Gericht auf Antrag anzuordnen, daß ihr die gesetzliche Entschädigung aus der Staatskasse zu gewähren ist.

§ 221

Der Vorsitzende des Gerichts kann auch von Amts wegen die Ladung von Zeugen und Sachverständigen sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen.

§ 222

(1) Gericht und Staatsanwaltschaft haben, wenn sie außer den in der Anklageschrift benannten oder auf Antrag des Angeklagten geladenen Zeugen oder Sachverständigen noch andere Personen laden, dem Angeklagten diese Personen rechtzeitig namhaft zu machen und ihren Wohn- oder Aufenthaltsort anzugeben.

(2) Der Angeklagte hat die von ihm unmittelbar geladenen oder zur Hauptverhandlung zu stellenden Zeugen und Sachverständigen rechtzeitig dem Gericht und der Staatsanwaltschaft namhaft zu machen und ihren Wohn- oder Aufenthaltsort anzugeben.

§ 223

(1) Wenn dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, so kann das Gericht seine Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter anordnen.

(2) Dasselbe gilt, wenn einem Zeugen oder Sachverständigen das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen des damit verbundenen Zeitverlustes oder wegen der Schwierigkeit der Verkehrsverhältnisse nicht zugemutet werden kann.

§ 224

(1) Von den zum Zweck dieser Vernehmung anberaumten Terminen sind die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und der Verteidiger zu benachrichtigen, soweit dies nicht wegen Gefahr im Verzug untunlich ist; ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht. Das aufgenommene Protokoll ist der Staatsanwaltschaft und dem Verteidiger vorzulegen.

(2) Der nicht auf freiem Fuß befindliche Angeklagte hat einen Anspruch auf Anwesenheit nur bei solchen Terminen, die an der Gerichtsstelle des Ortes abgehalten werden, wo er sich in Haft befindet.

§ 225

Ist zur Vorbereitung der Hauptverhandlung noch ein richterlicher Augenschein einzunehmen, so sind die Vorschriften des § 224 anzuwenden.

Sechster Abschnitt

Hauptverhandlung

§ 226

Die Hauptverhandlung erfolgt in ununterbrochener Gegenwart der zur Urteilsfindung berufenen Personen sowie der Staatsanwaltschaft und eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

§ 227

Es können mehrere Beamte der Staatsanwaltschaft und mehrere Verteidiger in der Hauptverhandlung mitwirken und ihre Verrichtungen unter sich teilen.

§ 228

(1) Über Anträge auf Aussetzung einer Hauptverhandlung entscheidet das Gericht. Kürzere Unterbrechungen ordnet der Vorsitzende an.

(2) Eine Verhinderung des Verteidigers gibt, unbeschadet der Vorschrift des § 145, dem Angeklagten kein Recht, die Aussetzung der Verhandlung zu verlangen.

(3) Ist die Frist des § 217 Abs. 1 nicht eingehalten worden, so soll der Vorsitzende den Angeklagten mit der Befugnis, Aussetzung der Verhandlung zu verlangen, bekanntmachen.

§ 229

Eine unterbrochene Hauptverhandlung wird nach der Unterbrechung nur dann noch einmal von neuem begonnen, wenn es das Gericht aus besonderen Gründen für nötig hält, oder wenn die Hauptverhandlung insgesamt mehr als zehn Tage unterbrochen war; Unterbrechungen von weniger als drei Tagen bleiben unberücksichtigt.

§ 230

(1) Gegen einen ausgebliebenen Angeklagten findet eine Hauptverhandlung nicht statt.

(2) Ist das Ausbleiben des Angeklagten nicht genügend entschuldigt, so ist die Vorführung anzuordnen oder ein Haftbefehl zu erlassen.

§ 231

(1) Der erschienene Angeklagte darf sich aus der Verhandlung nicht entfernen. Der Vorsitzende kann die geeigneten Maßregeln treffen, um die Entfernung zu verhindern; auch kann er den Angeklagten während einer Unterbrechung der Verhandlung in Gewahrsam halten lassen.

(2) Entfernt der Angeklagte sich dennoch oder bleibt er bei der Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung aus, so kann diese in seiner Abwesenheit zu Ende geführt werden, wenn er über

die Anklage schon vernommen war und das Gericht seine fernere Anwesenheit nicht für erforderlich erachtet.

§ 232

(1) Die Hauptverhandlung kann ohne den Angeklagten durchgeführt werden, wenn er ordnungsgemäß geladen und in der Ladung darauf hingewiesen ist, daß in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann, und wenn keine höhere Strafe als Haft, Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung miteinander, zu erwarten ist. Eine höhere Strafe oder eine Maßregel der Sicherung und Besserung darf in diesem Verfahren nicht verhängt werden.

(2) Auf Grund einer Ladung durch öffentliche Bekanntmachung findet die Hauptverhandlung ohne den Angeklagten nicht statt.

(3) Die Niederschrift über eine richterliche Vernehmung des Angeklagten wird in der Hauptverhandlung verlesen.

(4) Das in Abwesenheit des Angeklagten ergehende Urteil muß ihm mit den Urteilsgründen durch Übergabe zugestellt werden.

§ 233

(1) Der Angeklagte kann auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung miteinander, zu erwarten ist. Eine höhere Strafe oder eine Maßregel der Sicherung und Besserung darf in seiner Abwesenheit nicht verhängt werden.

(2) Wird der Angeklagte von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden, so muß er durch einen beauftragten oder ersuchten Richter über die Anklage vernommen und dabei über die bei Verhandlung in seiner Abwesenheit zulässigen Strafen belehrt und befragt werden, ob er seinen Antrag auf Befreiung vom Erscheinen in der Hauptverhandlung aufrechterhält.

(3) Von dem zum Zweck der Vernehmung anberaumten Termin sind die Staatsanwaltschaft und der Verteidiger zu benachrichtigen; ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht. Das Protokoll über die Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen.

§ 234

Soweit die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfinden kann, ist er befugt, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten zu lassen.

§ 235

Hat die Hauptverhandlung gemäß § 232 ohne den Angeklagten stattgefunden, so kann er gegen das Urteil binnen einer Woche nach seiner Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den gleichen Voraussetzungen wie gegen die Versäumung einer Frist nachsuchen; hat er von der Ladung zur Hauptverhandlung keine Kenntnis erlangt, so kann er stets die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beanspruchen. Hierüber ist der Angeklagte bei der Zustellung des Urteils zu belehren.

§ 236

Das Gericht ist stets befugt, das persönliche Erscheinen des Angeklagten anzuordnen und durch einen Vorführungsbefehl oder Haftbefehl zu erzwingen.

§ 237

Das Gericht kann im Falle eines Zusammenhangs zwischen mehreren bei ihm anhängigen Strafsachen ihre Verbindung zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung anordnen, auch wenn dieser Zusammenhang nicht der im § 3 bezeichnete ist.

§ 238

(1) Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme des Beweises erfolgt durch den Vorsitzenden.

(2) Wird eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des Vorsitzenden von einer bei der Verhandlung beteiligten Person als unzulässig beanstandet, so entscheidet das Gericht.

§ 239

(1) Die Vernehmung der von der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten benannten Zeugen und Sachverständigen ist der Staatsanwaltschaft und dem Verteidiger auf deren übereinstimmenden Antrag von dem Vorsitzenden zu überlassen. Bei den von der Staatsanwaltschaft benannten Zeugen und Sachverständigen hat diese, bei den von dem Angeklagten benannten der Verteidiger in erster Reihe das Recht zur Vernehmung.

(2) Der Vorsitzende hat auch nach dieser Vernehmung die ihm zur weiteren Aufklärung der Sache erforderlich scheinenden Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu richten.

§ 240

(1) Der Vorsitzende hat den beisitzenden Richtern auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen.

(2) Dasselbe hat der Vorsitzende der Staatsanwaltschaft, dem Angeklagten und dem Verteidiger sowie den Geschworenen und den Schöffen zu gestatten.

§ 241

(1) Dem, welcher im Falle des § 239 Abs. 1 die Befugnis der Vernehmung mißbraucht, kann sie von dem Vorsitzenden entzogen werden.

(2) In den Fällen des § 239 Abs. 1 und des § 240 Abs. 2 kann der Vorsitzende ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückweisen.

§ 242

Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet in allen Fällen das Gericht.

§ 243

(1) Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Zeugen und Sachverständigen.

(2) Hieran schließt sich die Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse und die Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

(3) Sodann erfolgt die weitere Vernehmung des Angeklagten nach Maßgabe des § 136.

(4) Die Verlesung des Beschlusses und die Vernehmung des Angeklagten geschieht in Abwesenheit der zu vernehmenden Zeugen.

§ 244

(1) Nach der Vernehmung des Angeklagten folgt die Beweisaufnahme.

(2) Das Gericht hat von Amts wegen alles zu tun, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist.

(3) Ein Beweisantrag ist abzulehnen, wenn die Erhebung des Beweises unzulässig ist. Im übrigen darf ein Beweisantrag nur abgelehnt werden, wenn eine Beweiserhebung wegen Offenkundigkeit überflüssig ist, wenn die Tatsache, die bewiesen werden soll, für die Entscheidung ohne Bedeutung oder schon erwiesen ist, wenn das Beweismittel völlig ungeeignet oder wenn es unerreichbar ist, wenn der Antrag zum Zweck der Prozeßverschleppung gestellt ist oder wenn eine erhebliche Behauptung, die zur Entlastung des Angeklagten bewiesen werden soll, so behandelt werden kann, als wäre die behauptete Tatsache wahr.

(4) Bei Übertretungen bestimmt das Gericht unbeschadet des Abs. 2 den Umfang der Beweisaufnahme. Für den Beweis durch Sachverständige und durch Augenschein gilt dies auch bei Verbrechen und Vergehen.

(5) Die Ablehnung eines Beweisantrages bedarf eines Gerichtsbeschlusses.

§ 245

(1) Die Beweisaufnahme ist auf die sämtlichen vorgeladenen und auch erschienenen Zeugen und Sachverständigen sowie auf die anderen herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken, es sei denn, daß die Beweiserhebung zum Zweck der Prozeßverschleppung beantragt ist. Dies gilt auch dann, wenn die Ladung und das Erscheinen der Zeugen oder Sachverständigen oder die Herbeischaffung der anderen Beweismittel erst während der Hauptverhandlung erfolgt. Von der Erhebung einzelner Beweise kann abgesehen werden, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte damit einverstanden sind.

(2) Die Vorschriften des § 244 Abs. 3 Satz 1, und Abs. 4 Satz 1 gelten auch hier.

§ 246

(1) Eine Beweiserhebung darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil das Beweismittel oder die zu beweisende Tatsache zu spät vorgebracht worden sei.

(2) Ist jedoch ein zu vernehmender Zeuge oder Sachverständiger dem Gegner des Antragstellers so spät namhaft gemacht oder eine zu beweisende Tatsache so spät vorgebracht worden, daß es dem Gegner an der zur Einziehung von Erkundigungen erforderlichen Zeit gefehlt hat, so kann er bis zum Schluß der Beweisaufnahme die Aussetzung der Hauptverhandlung zum Zweck der Erkundigung beantragen.

(3) Dieselbe Befugnis haben die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte bei den auf Anordnung des Vorsitzenden oder des Gerichts geladenen Zeugen oder Sachverständigen.

(4) Über die Anträge entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen.

§ 246 a

Ist damit zu rechnen, daß die Unterbringung des Angeklagten in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt angeordnet werden wird, so ist in der Hauptverhandlung ein Arzt als Sachverständiger über den geistigen und körperlichen Zustand des Angeklagten zu vernehmen. Hat der Sachverständige den Angeklagten nicht schon früher untersucht, so soll ihm dazu vor der Hauptverhandlung Gelegenheit gegeben werden.

§ 247

(1) Das Gericht kann den Angeklagten, wenn zu befürchten ist, daß ein Mitangeklagter oder ein Zeuge bei seiner Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten die Wahrheit nicht sagen werde, während dieser Vernehmung aus dem Sitzungszimmer abtreten lassen. Der Vorsitzende hat jedoch den Angeklagten, sobald dieser wieder vorgelassen worden ist, von dem wesentlichen Inhalt dessen zu unterrichten, was während seiner Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.

(2) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn das Gericht wegen ordnungswidrigen Benehmens des Angeklagten zeitweise dessen Entfernung aus dem Sitzungszimmer angeordnet hat.

§ 248

Die vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen sich nur mit Genehmigung oder auf Anweisung des Vorsitzenden von der Gerichtsstelle entfernen. Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte sind zu hören.

§ 249

Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke werden in der Hauptverhandlung verlesen. Dies gilt insbesondere von früher ergangenen Strafurteilen, von Straflisten und von Auszügen aus Kirchenbüchern und Personenstandsregistern und findet auch Anwendung auf Protokolle über die Einnahme des richterlichen Augenscheins.

§ 250

Beruht der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so ist diese in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Die Vernehmung darf nicht durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden.

§ 251

(1) Die Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten darf durch Verlesung der Niederschrift über seine frühere richterliche Vernehmung ersetzt werden, wenn

1. der Zeuge, Sachverständige oder Mitbeschuldigte verstorben oder in Geisteskrankheit verfallen ist oder wenn sein Aufenthalt nicht zu ermitteln ist;
2. dem Erscheinen des Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit, Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen;
3. dem Zeugen oder Sachverständigen das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen des damit verbundenen Zeitverlustes oder wegen der Schwierigkeit der Verkehrsverhältnisse nicht zugemutet werden kann;

4. der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte mit der Verlesung einverstanden sind.

(2) Ist ein Zeuge, Sachverständiger oder Mitbeschuldigter verstorben oder kann er aus einem anderen Grund in absehbarer Zeit gerichtlich nicht vernommen werden, so dürfen auch Niederschriften über eine anderweite Vernehmung sowie Urkunden, die eine von ihm stammende schriftliche Äußerung enthalten, verlesen werden.

(3) Soll die Verlesung anderen Zwecken als unmittelbar der Urteilsfindung, insbesondere zur Vorbereitung der Entscheidung darüber dienen, ob die Ladung und Vernehmung einer Person erfolgen sollen, so dürfen Vernehmungsniederschriften, Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke auch sonst verlesen werden.

(4) In den Fällen der Abs. 1 und 2 beschließt das Gericht, ob die Verlesung angeordnet wird. Der Grund der Verlesung wird bekanntgegeben. Wird die Niederschrift über eine richterliche Vernehmung verlesen, so wird festgestellt, ob der Vernommene vereidigt worden ist. Die Vereidigung wird nachgeholt, wenn sie dem Gericht notwendig erscheint und noch ausführbar ist.

§ 252

Die Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, der erst in der Hauptverhandlung von seinem Recht, das Zeugnis zu verweigern, Gebrauch macht, darf nicht verlesen werden.

§ 253

(1) Erklärt ein Zeuge oder Sachverständiger, daß er sich einer Tatsache nicht mehr erinnere, so kann der hierauf bezügliche Teil des Protokolls über seine frühere Vernehmung zur Unterstützung seines Gedächtnisses verlesen werden.

(2) Dasselbe kann geschehen, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder behoben werden kann.

§ 254

(1) Erklärungen des Angeklagten, die in einem richterlichen Protokoll enthalten sind, können zum Zweck der Beweisaufnahme über ein Geständnis verlesen werden.

(2) Dasselbe kann geschehen, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder behoben werden kann.

§ 255

In den Fällen der §§ 253 und 254 ist die Verlesung und ihr Grund auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten im Protokoll zu erwähnen.

§ 256

(1) Die ein Zeugnis oder ein Gutachten enthaltenden Erklärungen öffentlicher Behörden, mit Ausschluß von Leumundszeugnissen sowie ärztliche Atteste über Körperverletzungen, die nicht zu den schweren gehören, können verlesen werden.

(2) Ist das Gutachten einer kollegialen Fachbehörde eingeholt worden, so kann das Gericht die Behörde ersuchen, eines ihrer Mitglieder mit der Vertretung des Gutachtens in der Hauptverhandlung zu beauftragen und dem Gericht zu bezeichnen.

§ 257

Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeklagten sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks soll der Angeklagte befragt werden, ob er etwas zu erklären habe.

§ 258

(1) Nach dem Schluß der Beweisaufnahme erhalten die Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

(2) Dem Staatsanwalt steht das Recht der Erwiderung zu; dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

(3) Der Angeklagte ist, auch wenn ein Verteidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe.

§ 259

(1) Einem der Gerichtssprache nicht mächtigen Angeklagten müssen aus den Schlußvorträgen mindestens die Anträge des Staatsanwalts und des Verteidigers durch den Dolmetscher bekanntgemacht werden.

(2) Dasselbe gilt von einem tauben Angeklagten, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt.

§ 260

(1) Die Hauptverhandlung schließt mit dem Erlaß des Urteils. Das Urteil lautet auf Freisprechung, Verurteilung, Anordnung einer Maßregel der Sicherung und Besserung oder Einstellung des Verfahrens.

(2) Wird auf Untersagung der Berufsausübung erkannt, so ist im Urteil der Beruf, das Gewerbe oder der Gewerbezweig, dessen Ausübung untersagt wird, genau zu bezeichnen.

(3) Die Einstellung des Verfahrens ist auszusprechen, wenn ein Verfahrenshindernis besteht.

(4) Der Urteilsspruch gibt die Bezeichnung der Tat, deren der Angeklagte schuldig gesprochen wird, an. Strafen oder Maßregeln der Sicherung und Besserung, die neben anderen verwirkten Strafen oder Maßregeln nicht vollstreckt werden können, werden in den Urteilsspruch nicht aufgenommen; sie werden nur in den Urteilsgründen aufgeführt. Im übrigen unterliegt die Fassung des Urteilsspruchs dem Ermessen des Gerichts.

§ 261

Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung.

§ 262

(1) Hängt die Strafbarkeit einer Handlung von der Beurteilung eines bürgerlichen Rechtsverhältnisses ab, so entscheidet das Strafgericht auch über dieses nach den für das Verfahren und den Beweis in Strafsachen geltenden Vorschriften.

(2) Das Gericht ist jedoch befugt, die Untersuchung auszusetzen und einem der Beteiligten zur Erhebung der Zivilklage eine Frist zu bestimmen oder das Urteil des Zivilgerichts abzuwarten.

§ 263

(1) Zu einer jeden dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage, die Bemessung der Strafe, die Anordnung einer Nebenstrafe oder Nebenfolge oder die Anordnung einer Maßregel der Sicherung und Besserung betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

(2) Die Schuldfrage umgreift auch solche vom Strafgesetz besonders vorgesehene Umstände, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen.

(3) Die Schuldfrage umgreift nicht die Voraussetzungen des Rückfalls und der Verjährung.

§ 264

(1) Gegenstand der Urteilsfindung ist die in der Anklage bezeichnete Tat, wie sie sich nach dem Ergebnis der Verhandlung darstellt.

(2) Das Gericht ist an die Beurteilung der Tat, die dem Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens zugrunde liegt, nicht gebunden.

§ 265

(1) Der Angeklagte darf auf Grund eines anderen als des in dem Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens angeführten Strafgesetzes nicht verurteilt werden, ohne daß der Angeklagte zuvor auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes besonders hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung gegeben worden ist.

(2) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn sich erst in der Verhandlung vom Strafgesetz besonders vorgesehene Umstände ergeben, welche die Strafbarkeit erhöhen oder die Anordnung einer Maßregel der Sicherung und Besserung rechtfertigen.

(3) Bestreitet der Angeklagte unter der Behauptung, auf die Verteidigung nicht genügend vorbereitet zu sein, neu hervorgetretene Umstände, welche die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes gegen den Angeklagten zulassen als des in dem Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens angeführten, oder die zu den im zweiten Absatz bezeichneten gehören, so ist auf seinen Antrag die Hauptverhandlung auszusetzen.

(4) Auch sonst hat das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen die Hauptverhandlung auszusetzen, falls dies infolge der veränderten Sachlage zur genügenden Vorbereitung der Anklage oder der Verteidigung angemessen erscheint.

(5) Die Vorschrift des Abs. 3 gilt nicht für die in § 244 Abs. 4 Satz 1 bezeichneten Verhandlungen.

§ 266

(1) Erstreckt der Staatsanwalt in der Hauptverhandlung die Anklage auf weitere Straftaten des Angeklagten, so kann das Gericht sie durch Beschluß in das Verfahren einbeziehen, wenn es für sie zuständig ist und der Angeklagte zustimmt.

(2) Die Nachtragsanklage kann mündlich erhoben werden. Ihr Inhalt entspricht dem § 200 Abs. 1. Sie wird in die Sitzungsniederschrift aufgenommen. Der Vorsitzende gibt dem Angeklagten Gelegenheit, sich zu verteidigen.

(3) Die Verhandlung wird unterbrochen, wenn es der Vorsitzende für erforderlich hält oder wenn der Angeklagte es beantragt und sein Antrag nicht offenbar mutwillig oder nur zur Verzögerung des Verfahrens gestellt ist. Auf das Recht, die Unterbrechung zu beantragen, wird der Angeklagte hingewiesen.

§ 267

(1) Wird der Angeklagte verurteilt, so müssen die Urteilsgründe die für erwiesen erachteten Tatsachen angeben, in denen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden. Soweit der Beweis aus anderen Tatsachen gefolgert wird, sollen auch diese Tatsachen angegeben werden.

(2) Waren in der Verhandlung vom Strafgesetz besonders vorgesehene Umstände behauptet worden, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen, so müssen die Urteilsgründe sich darüber aussprechen, ob diese Umstände für festgestellt oder für nicht festgestellt erachtet werden.

(3) Die Gründe des Strafurteils müssen ferner das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz bezeichnen und sollen die Umstände anführen, die für die Zumessung der Strafe bestimmend gewesen sind. Macht das Strafgesetz die Anwendung einer geringeren Strafe von dem Vorhandensein mildernder Umstände im allgemeinen abhängig, so müssen die Urteilsgründe die hierüber getroffene Entscheidung ergeben, sofern das Vorhandensein solcher Umstände angenommen oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen verneint wird.

(4) Verzichten alle zur Anfechtung Berechtigten auf Rechtsmittel, so genügt die Angabe der für erwiesen erachteten Tatsachen, in denen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden, und des zur Anwendung gebrachten Strafgesetzes; hierbei kann auf den Eröffnungsbeschluß Bezug genommen werden.

(5) Wird der Angeklagte freigesprochen, so müssen die Urteilsgründe ergeben, ob der Angeklagte für nicht überführt oder ob und aus welchen Gründen die für erwiesen angenommene Tat für nicht strafbar erachtet worden ist.

(6) Die Urteilsgründe müssen auch ergeben, weshalb eine Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen nicht angeordnet worden ist.

§ 268

(1) Das Urteil ergeht im Namen des Volkes.

(2) Die Verkündung des Urteils erfolgt durch Verlesung der Urteilsformel und Eröffnung der Urteilsgründe am Schluß der Verhandlung oder spätestens mit Ablauf einer Woche nach dem Schluß der Verhandlung. Die Eröffnung der Urteilsgründe geschieht durch Verlesung oder durch mündliche Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts. Die Verlesung der Urteilsformel hat in jedem Falle der Mitteilung der Urteilsgründe voranzugehen.

(3) War die Verkündung des Urteils ausgesetzt, so sind die Urteilsgründe vor ihr schriftlich festzustellen.

(3) Ist der Angeklagte bei der Verkündung anwesend und ist gegen das Urteil ein Rechtsmittel zulässig, so soll er über die Einlegung des Rechtsmittels belehrt werden.

§ 269

Das Gericht darf sich nicht für unzuständig erklären, weil die Sache vor ein Gericht niederer Ordnung gehöre.

§ 270

(1) Hält ein Gericht nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung die sachliche Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung für begründet, so verweist es die Sache durch Beschluß an das zuständige Gericht.

(2) In dem Beschluß werden die Tat, die dem Angeklagten zur Last gelegt wird, die strafbare Handlung, die sie darstellt, und die anzuwendenden Strafgesetze angeführt.

(3) Der Beschluß hat die Wirkung eines das Hauptverfahren eröffnenden Beschlusses und muß den Erfordernissen eines solchen entsprechen. Seine Anfechtbarkeit bestimmt sich nach den Vorschriften des § 210.

(4) Ist der Verweisungsbeschluß von einem Amtsrichter oder einem Schöffengericht ergangen, so kann der Angeklagte, falls nicht eine Voruntersuchung stattgefunden hat, innerhalb einer bei der Bekanntmachung des Beschlusses zu bestimmenden Frist die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, an das die Sache verwiesen worden ist.

§ 271

(1) Über die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben.

(2) Ist der Vorsitzende verhindert, so unterschreibt für ihn der älteste beisitzende Richter. Ist der Vorsitzende das einzige richterliche Mitglied des Gerichts, so genügt bei seiner Verhinderung die Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

§ 272

Das Protokoll über die Hauptverhandlung enthält:

1. den Ort und den Tag der Verhandlung;
2. die Namen der Richter, Geschworenen und Schöffen, des Beamten der Staatsanwaltschaft, des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und des zugezogenen Dolmetschers;
3. die Bezeichnung der strafbaren Handlung nach der Anklage;
4. die Namen der Angeklagten, ihrer Verteidiger, der Privatkläger, Nebenkläger, Verletzten, die Ansprüche aus der Straftat geltend machen, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände;
5. die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.

§ 273

(1) Das Protokoll muß den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im wesentlichen wiedergeben und die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen, auch die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urteilsformel enthalten.

(2) Aus der Hauptverhandlung vor dem Amtsrichter und dem Schöffengericht sind außerdem die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll aufzunehmen.

(3) Kommt es auf die Feststellung eines Vorgangs in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Äußerung an, so hat der Vorsitzende die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen. In dem Protokoll ist zu vermerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben worden sind.

§ 274

Die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden. Gegen den diese Förmlichkeiten betreffenden Inhalt des Protokolls ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig.

§ 275

(1) Das Urteil mit den Gründen ist binnen einer Woche nach der Verkündung zu den Akten zu bringen, falls es nicht bereits vollständig in das Protokoll aufgenommen worden ist.

(2) Es ist von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter der Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Richter unter dem Urteil vermerkt. Der Unterschrift der Schöffen und der Geschworenen bedarf es nicht.

(3) Die Bezeichnung des Tages der Sitzung sowie die Namen der Richter, der Geschworenen, der Schöffen, des Beamten der Staatsanwaltschaft und des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, die an der Sitzung teilgenommen haben, sind in das Urteil aufzunehmen.

(4) Die Ausfertigungen und Auszüge der Urteile sind von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Siebenter Abschnitt

Verfahren gegen Abwesende

§ 276

(1) Ein Beschuldigter gilt als abwesend, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist, oder wenn er sich im Ausland aufhält und seine Gestellung vor das zuständige Gericht nicht ausführbar oder nicht angemessen erscheint.

(2) Für das Verfahren gelten die allgemeinen Vorschriften, soweit ihnen nicht die Abwesenheit des Beschuldigten entgegensteht oder in den folgenden Vorschriften anderes bestimmt ist.

§ 277

(1) Gegen einen Abwesenden findet eine Hauptverhandlung nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft statt.

(2) Die Staatsanwaltschaft darf den Antrag nur stellen, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende Tat nur mit Haft, Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung miteinander, bedroht ist.

(3) Ist den Umständen nach anzunehmen, daß sich der Beschuldigte im Ausland aufhält, so soll die Staatsanwaltschaft den Antrag nur stellen, wenn mit einer alsbaldigen Gestellung des Abwesenden nicht gerechnet werden kann, oder seine Auslieferung nicht möglich ist oder auf Schwierigkeiten

stößt. Ist anzunehmen, daß er sich im Inland verborgen hält, so soll sie den Antrag nur stellen, wenn die Ermittlungen nach dem Aufenthalt des Abwesenden ergebnislos geblieben sind.

(4) Gegen einen abwesenden Ausländer soll der Antrag nicht gestellt werden.

§ 278

(weggefallen)

§ 279

(1) Der Abwesende wird zur Hauptverhandlung öffentlich geladen. Einer Zustellung der Anklageschrift und des Eröffnungsbeschlusses bedarf es nicht.

(2) In der Ladung sollen angegeben werden:

1. der Name und, soweit bekannt, der Rufname, der Beruf, der frühere Wohn- oder Aufenthaltsort und der Geburtsort des Abwesenden;
2. die Straftat, die ihm zur Last gelegt wird, mit ihren gesetzlichen Merkmalen sowie der Ort und die Zeit der Begehung;
3. die anwendbaren Strafvorschriften;
4. Ort und Zeit der Hauptverhandlung.

(3) In der Ladung ist der Abwesende darauf hinzuweisen, daß die Hauptverhandlung auch bei seinem Ausbleiben stattfinden wird und das Urteil vollstreckbar ist.

§ 280

(1) Die Ladung ist in mindestens einem öffentlichen Blatt, dessen Auswahl die Staatsanwaltschaft trifft, bekanntzumachen. Sie gilt als erfolgt, wenn seit dem Erscheinen des Blattes, in dem die erste Bekanntmachung erfolgt ist, zwei Wochen verflossen sind.

(2) Eine beglaubigte Abschrift der Ladung soll zwei Wochen an die Gerichtstafel des Gerichts des ersten Rechtszuges angeheftet werden.

(3) Ist der Aufenthalt des Abwesenden, seiner Angehörigen oder anderer ihm nahestehenden Personen bekannt, so soll ihnen die Ladung unter Beifügung der Anklageschrift mitgeteilt werden.

(4) Die Staatsanwaltschaft kann auch weitere Maßnahmen treffen, um die Ladung zur Kenntnis des Abwesenden zu bringen.

§ 281

(1) Angehörige des Angeklagten sind, auch ohne Vollmacht, als Vertreter zuzulassen.

§ 282

Ergibt die Hauptverhandlung, daß sich in Abwesenheit des Angeklagten weder seine Schuld noch seine Nichtschuld feststellen läßt, so stellt das Gericht das Verfahren vorläufig ein. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

§ 282 a

(1) Das Urteil ist als Abwesenheitsurteil zu kennzeichnen und nach § 40 Abs. 2 zuzustellen. Die in § 316 Abs. 2 und § 343 Abs. 2 vorgeschriebenen Zustellungen erfolgen an den Verteidiger.

(2) Das Urteil ist zu vollstrecken, soweit es möglich ist. Die Staatsanwaltschaft kann das Urteil öffentlich bekanntmachen.

§ 282 b

Die im § 281 bezeichneten Personen können von den dem Beschuldigten zustehenden Rechtsmitteln Gebrauch machen.

§ 282 c

(1) Wird der Verurteilte ergriffen oder stellt er sich freiwillig, so ist ihm das Abwesenheitsurteil erneut zuzustellen. Bei der Zustellung ist er über die Form und die Frist für die Wiederaufnahme des Verfahrens (Abs. 2) zu belehren.

(2) Binnen einer Woche seit der Zustellung kann der Verurteilte, auch wenn die im § 359 vorgesehenen Gründe für die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht vorliegen, die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen. Sie findet statt, wenn der Abwesende sein Ausbleiben durch triftige Gründe rechtfertigt oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die eine Erneuerung der Hauptverhandlung als notwendig erscheinen lassen.

(3) Im übrigen gelten für das Verfahren die allgemeinen Vorschriften.

§ 283

Soweit es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, können einzelne zum Vermögen des Angeschuldigten gehörige Gegenstände mit Beschlag belegt werden. Für diese Beschlagnahme gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Vollziehung und die Wirkungen des dinglichen Arrests entsprechend. Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn ihr Grund weggefallen ist.

§ 284

(1) Soweit eine Deckung durch eine Beschlagnahme gemäß § 283 nicht ausführbar erscheint, kann durch Beschluß des Gerichts das im Bundesgebiet befindliche Vermögen des Angeschuldigten mit Beschlag belegt werden. Der Beschluß ist durch den Bundesanzeiger und nach Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter zu veröffentlichen.

(2) Verfügungen, die der Angeschuldigte über sein mit Beschlag belegtes Vermögen nach der ersten durch den Bundesanzeiger bewirkten Veröffentlichung des Beschlusses vornimmt, sind der Staatskasse gegenüber nichtig.

(3) Die Beschlagnahme des Vermögens ist aufzuheben, sobald ihr Grund weggefallen oder die Dekkung der Staatskasse durch eine Beschlagnahme gemäß § 283 bewirkt ist.

(4) Die Aufhebung der Beschlagnahme ist durch dieselben Blätter bekannt zumachen, durch welche die Beschlagnahme veröffentlicht worden ist.

§ 285

(1) In anderen als den in § 277 bezeichneten Fällen findet gegen einen Abwesenden eine Hauptverhandlung nicht statt. Das gegen den Abwesenden eingeleitete Verfahren hat die Aufgabe, für den Fall seiner künftigen Gestellung die Beweise zu sichern.

(2) Für dieses Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 286 bis 294.

§ 286

Für den Angeklagten kann ein Verteidiger auftreten. Auch Angehörige des Angeklagten sind, auch ohne Vollmacht, als Vertreter zuzulassen.

§ 287

(1) Dem abwesenden Beschuldigten steht ein Anspruch auf Benachrichtigung über den Fortgang des Verfahrens nicht zu.

(2) Der Richter ist jedoch befugt, einem Abwesenden, dessen Aufenthalt bekannt ist, Benachrichtigungen zugehen zu lassen.

§ 288

Der Abwesende, dessen Aufenthalt unbekannt ist, kann in einem oder mehreren öffentlichen Blättern zum Erscheinen vor Gericht oder zur Anzeige seines Aufenthaltsortes aufgefordert werden.

§ 289

Stellt sich erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens die Abwesenheit des Angeklagten heraus, so erfolgen die noch erforderlichen Beweisaufnahmen durch einen beauftragten oder ersuchten Richter.

§ 290

Liegen gegen den Abwesenden, gegen den die öffentliche Klage erhoben ist, Verdachtsgründe vor, die den Erlaß eines Haftbefehls rechtfertigen würden, so kann sein im Bundesgebiet befindliches Vermögen durch Beschluß des Gerichts mit Beschlag belegt werden.

§ 291

Der die Beschlagnahme verhängende Beschluß ist durch den Bundesanzeiger bekanntzumachen und kann nach dem Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter veröffentlicht werden.

§ 292

(1) Mit dem Zeitpunkt der ersten Bekanntmachung im Bundesanzeiger verliert der Angeschuldigte das Recht, über das in Beschlag genommene Vermögen unter Lebenden zu verfügen.

(2) Der die Beschlagnahme verhängende Beschluß ist der Behörde mitzuteilen, die für die Einleitung einer Pflegschaft über Abwesende zuständig ist. Diese Behörde hat eine Pflegschaft einzuleiten.

§ 293

(1) Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn ihre Gründe weggefallen sind.

(2) Die Aufhebung der Beschlagnahme ist durch dieselben Blätter bekanntzumachen, durch welche die Beschlagnahme selbst veröffentlicht worden war.

§ 294

(1) Für das nach Erhebung der öffentlichen Klage eintretende Verfahren gelten im übrigen die Vorschriften über die Voruntersuchung entsprechend.

(2) In dem nach Beendigung dieses Verfahrens ergehenden Beschluß (§ 198) ist zugleich über die Fortdauer oder Aufhebung der Beschlagnahme zu entscheiden.

§ 295

(1) Das Gericht kann einem abwesenden Beschuldigten sicheres Geleit erteilen; es kann diese Erteilung an Bedingungen knüpfen.

(2) Das sichere Geleit gewährt Befreiung von der Untersuchungshaft, jedoch nur wegen der strafbaren Handlung, für die es erteilt ist.

(3) Es erlischt, wenn ein auf Freiheitsstrafe lautendes Urteil ergeht, oder wenn der Beschuldigte Anstalten zur Flucht trifft, oder wenn er die Bedingungen nicht erfüllt, unter denen ihm das sichere Geleit erteilt worden ist.

Drittes Buch

Rechtsmittel

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 296

(1) Die zulässigen Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen stehen sowohl der Staatsanwaltschaft als dem Beschuldigten zu.

(2) Die Staatsanwaltschaft kann von ihnen auch zugunsten des Beschuldigten Gebrauch machen.

§ 297

Für den Beschuldigten kann der Verteidiger, jedoch nicht gegen dessen ausdrücklichen Willen, Rechtsmittel einlegen.

§ 298

(1) Der gesetzliche Vertreter sowie der Ehegatte eines Beschuldigten können binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist selbständig von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch machen.

(2) Auf ein solches Rechtsmittel und auf das Verfahren sind die über die Rechtsmittel des Beschuldigten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 299

(1) Der nicht auf freiem Fuß befindliche Beschuldigte kann die Erklärungen, die sich auf Rechtsmittel beziehen, zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts geben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, wo er auf behördliche Anordnung verwahrt wird.

(2) Zur Wahrung einer Frist genügt es, wenn innerhalb der Frist das Protokoll aufgenommen wird.

§ 300

Ein Irrtum in der Bezeichnung des zulässigen Rechtsmittels ist unschädlich.

§ 301

Jedes von der Staatsanwaltschaft eingelegte Rechtsmittel hat die Wirkung, daß die angefochtene Entscheidung auch zugunsten des Beschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden kann.

§ 302

(1) Die Zurücknahme eines Rechtsmittels sowie der Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels kann auch vor Ablauf der Frist zu seiner Einlegung wirksam erfolgen. Ein von der Staatsanwaltschaft zugunsten des Beschuldigten eingelegtes Rechtsmittel kann jedoch ohne dessen Zustimmung nicht zurückgenommen werden.

(2) Der Verteidiger bedarf zur Zurücknahme einer ausdrücklichen Ermächtigung.

§ 303

Wenn die Entscheidung über das Rechtsmittel auf Grund mündlicher Verhandlung stattzufinden hat, so kann die Zurücknahme nach Beginn der Hauptverhandlung nur mit Zustimmung des Gegners erfolgen.

Zweiter Abschnitt

Beschwerde

§ 304

(1) Die Beschwerde ist gegen alle von den Gerichten im ersten Rechtszug oder im Berufungsverfahren

erlassenen Beschlüsse und gegen die Verfügungen des Vorsitzenden, des Untersuchungsrichters, des Amtsrichters und eines beauftragten oder ersuchten Richters zulässig, soweit das Gesetz sie nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht.

(2) Auch Zeugen, Sachverständige und andere Personen können gegen Beschlüsse und Verfügungen, durch die sie betroffen werden, Beschwerde erheben.

(3) Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte und des Bundesgerichtshofes ist keine Beschwerde zulässig.

§ 305

Entscheidungen der erkennenden Gerichte, die der Urteilsfällung vorausgehen, sind nicht anfechtbar. Ausgenommen sind Entscheidungen über Verhaftungen, die einstweilige Unterbringung, Beschlagnahmen oder Straffestsetzungen sowie alle Entscheidungen, durch die dritte Personen betroffen werden.

§ 306

(1) Die Beschwerde wird bei dem Gericht, von dem oder von dessen Vorsitzenden die angefochtene Entscheidung erlassen ist, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich eingelegt. Sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden.

(2) Erachtet das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so haben sie ihr abzuhelfen; anderenfalls ist die Beschwerde sofort, spätestens vor Ablauf von drei Tagen, dem Beschwerdegericht vorzulegen.

(3) Diese Vorschriften gelten auch für die Entscheidungen des Amtsrichters im Vorverfahren, des beauftragten oder ersuchten Richters und des Untersuchungsrichters.

§ 307

(1) Durch Einlegung der Beschwerde wird der Vollzug der angefochtenen Entscheidung nicht gehemmt.

(2) Jedoch kann das Gericht, der Vorsitzende oder der Richter, dessen Entscheidung angefochten wird, sowie auch das Beschwerdegericht anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen ist.

§ 308

Das Beschwerdegericht kann dem Gegner des Beschwerdeführers die Beschwerde zur schriftlichen Gegenerklärung mitteilen; es kann etwa erforderliche Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen.

§ 309

(1) Die Entscheidung über die Beschwerde ergeht ohne mündliche Verhandlung, in geeigneten Fällen nach Anhörung der Staatsanwaltschaft.

(2) Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so erläßt das Beschwerdegericht zugleich die in der Sache erforderliche Entscheidung.

§ 310

(1) Beschlüsse, die von dem Landgericht auf die Beschwerde hin erlassen worden sind, können, sofern sie Verhaftungen oder die einstweilige Unterbringung betreffen, durch weitere Beschwerde angefochten werden.

(2) Im übrigen findet eine weitere Anfechtung der im Beschwerdeverfahren ergangenen Entscheidungen nicht statt.

§ 311

(1) Für die Fälle der sofortigen Beschwerde gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften.

(2) Die Beschwerde ist binnen einer Woche einzulegen; die Frist beginnt mit der Bekanntmachung (§ 35) der Entscheidung. Die Einlegung bei dem Beschwerdegericht genügt zur Wahrung der Frist, auch wenn der Fall nicht für dringlich erachtet wird.

(3) Das Gericht ist zu einer Abänderung seiner durch Beschwerde angefochtenen Entscheidung nicht befugt.

Dritter Abschnitt

Berufung

§ 312

Gegen die Urteile des Amtsrichters und des Schöffengerichts ist Berufung zulässig.

§ 313

Ein Urteil des Amtsrichters kann nicht mit Berufung angefochten werden, wenn es ausschließlich Übertretungen zum Gegenstand hat und der Angeklagte entweder freigesprochen oder ausschließlich zu Geldstrafe verurteilt worden ist.

§ 314

(1) Die Berufung muß bei dem Gericht des ersten Rechtszuges binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich eingelegt werden.

(2) Hat die Verkündung des Urteils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

§ 315

(1) Der Beginn der Frist zur Einlegung der Berufung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gegen ein auf Ausbleiben des Angeklagten ergangenes Urteil eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden kann.

(2) Stellt der Angeklagte ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so wird die Berufung dadurch gewahrt, daß sie sofort für den Fall der Verwerfung jenes Gesuchs rechtzeitig eingelegt wird. Die weitere Verfügung in bezug auf die Berufung bleibt dann bis zur Erledigung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgesetzt.

(3) Die Einlegung der Berufung ohne Verbindung mit dem Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die letztere.

§ 316

(1) Durch rechtzeitige Einlegung der Berufung wird die Rechtskraft des Urteils, soweit es angefochten ist, gehemmt.

(2) Dem Beschwerdeführer, dem das Urteil mit den Gründen noch nicht zugestellt war, ist es nach Einlegung der Berufung sofort zuzustellen.

§ 317

Die Berufung kann binnen einer weiteren Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels oder, wenn zu dieser Zeit das Urteil noch nicht zugestellt war, nach dessen Zustellung bei

dem Gericht des ersten Rechtszuges zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in einer Beschwerdeschrift gerechtfertigt werden.

§ 318

Die Berufung kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden. Ist dies nicht geschehen oder eine Rechtfertigung überhaupt nicht erfolgt, so gilt der ganze Inhalt des Urteils als angefochten.

§ 319

(1) Ist die Berufung verspätet eingelegt, so hat das Gericht des ersten Rechtszuges das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

(2) Der Beschwerdeführer kann binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Berufungsgerichts antragen. In diesem Falle sind die Akten an das Berufungsgericht einzusenden; die Vollstreckung des Urteils wird jedoch hierdurch nicht gehemmt.

§ 320

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat nach Ablauf der Frist zur Rechtfertigung die Geschäftsstelle ohne Rücksicht darauf, ob eine Rechtfertigung stattgefunden hat oder nicht, die Akten der Staatsanwaltschaft vorzulegen. Diese stellt, wenn die Berufung von ihr eingelegt ist, dem Angeklagten die Schriftstücke über Einlegung und Rechtfertigung der Berufung zu.

§ 321

Die Staatsanwaltschaft übersendet die Akten an die Staatsanwaltschaft bei dem Berufungsgericht. Diese übergibt die Akten binnen einer Woche dem Vorsitzenden des Gerichts.

§ 322

(1) Erachtet das Berufungsgericht die Vorschriften über die Einlegung der Berufung nicht für beobachtet, so kann es das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig verwerfen. Anderenfalls entscheidet es darüber durch Urteil.

(2) Der Beschluß kann mit sofortiger Beschwerde angefochten werden.

§ 323

(1) Für die Vorbereitung der Hauptverhandlung gelten die Vorschriften der §§ 214, 216 bis 225. In der Ladung ist der Angeklagte auf die Folgen des Ausbleibens ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Die Ladung der im ersten Rechtszug vernommenen Zeugen und Sachverständigen kann nur dann unterbleiben, wenn deren wiederholte Vernehmung zur Aufklärung der Sache nicht erforderlich erscheint.

(3) Neue Beweismittel sind zulässig.

(4) Bei der Auswahl der zu ladenden Zeugen und Sachverständigen ist auf die von dem Angeklagten zur Rechtfertigung der Berufung benannten Personen Rücksicht zu nehmen.

§ 324

(1) Nachdem die Hauptverhandlung nach Vorschrift des § 243 Abs. 1 begonnen hat, hält ein Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens. Das Urteil des ersten Rechtszuges ist stets zu verlesen.

(2) Sodann erfolgt die Vernehmung des Angeklagten und die Beweisaufnahme.

§ 325

Bei der Berichterstattung und der Beweisaufnahme können Schriftstücke verlesen werden; Protokolle über Aussagen der in der Hauptverhandlung des ersten Rechtszuges vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen, abgesehen von den Fällen der §§ 251 und 253 ohne die Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten nicht verlesen werden, wenn die wiederholte Vorladung der Zeugen oder Sachverständigen erfolgt ist oder von dem Angeklagten rechtzeitig vor der Hauptverhandlung beantragt worden war.

§ 326

Nach dem Schluß der Beweisaufnahme werden die Staatsanwaltschaft sowie der Angeklagte und sein Verteidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen, und zwar der Beschwerdeführer zuerst, gehört. Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

§ 327

Der Prüfung des Gerichts unterliegt das Urteil nur, soweit es angefochten ist.

§ 328

(1) Soweit die Berufung für begründet befunden wird, hat das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urteils in der Sache selbst zu erkennen.

(2) Leidet das Urteil an einem Mangel, der die Revision wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren begründen würde, so kann das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urteils die Sache, wenn die Umstände des Falles es fordern, zur Entscheidung an das Gericht des ersten Rechtszuges zurückverweisen.

(3) Hat das Gericht des ersten Rechtszuges mit Unrecht seine Zuständigkeit angenommen, so hat das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urteils die Sache an das zuständige Gericht zu verweisen.

§ 329

(1) Ist bei dem Beginn der Hauptverhandlung weder der Angeklagte noch in den Fällen, in denen dies zulässig ist, ein Vertreter des Angeklagten erschienen und das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, so ist, soweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, diese sofort zu verwerfen; soweit die Staatsanwaltschaft die Berufung eingelegt hat, ist über diese zu verhandeln oder die Vorführung oder Verhaftung des Angeklagten anzuordnen.

(2) Der Angeklagte kann binnen einer Woche nach der Zustellung des Urteils die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den in den §§ 44 und 45 bezeichneten Voraussetzungen beanspruchen.

§ 330

Ist von einer der im § 298 bezeichneten Personen die Berufung eingelegt worden, so hat das Gericht auch den Angeklagten zu der Hauptverhandlung vorzuladen und kann ihn bei seinem Ausbleiben zwangsweise vorführen lassen.

§ 331

Das Urteil darf in Art und Höhe der Strafe nicht zum Nachteil des Angeklagten abgeändert werden, wenn lediglich der Angeklagte, zu seinen Gunsten die Staatsanwaltschaft oder eine der in § 298 bezeichneten Personen Berufung eingelegt hat.

§ 332

Im übrigen gelten die im sechsten Abschnitt des zweiten Buchs über die Hauptverhandlung gegebenen Vorschriften.

Vierter Abschnitt

Revision

§ 333

Gegen die Urteile der großen Strafkammern im ersten Rechtszug und der Schwurgerichte ist Revision zulässig.

§ 334

Gegen die Urteile des Amtsrichters ist Revision insoweit zulässig, als nach § 313 die Berufung ausgeschlossen ist.

§ 335

(1) Ein Urteil, gegen das Berufung zulässig ist, kann statt mit Berufung mit Revision angefochten werden.

(2) Über die Revision entscheidet das Gericht, das zur Entscheidung berufen wäre, wenn die Revision nach durchgeführter Berufung eingelegt worden wäre.

(3) Legt gegen das Urteil ein Beteiligter Revision und ein anderer Berufung ein, so wird, solange die Berufung nicht zurückgenommen oder als unzulässig verworfen ist, die Revision als Berufung behandelt. Die Revisionsanträge und deren Begründung sind gleichwohl in der vorgeschriebenen Form und Frist anzubringen und dem Gegner zuzustellen (§§ 344 bis 347). Gegen das Berufungsurteil ist Revision nach den allgemein geltenden Vorschriften zulässig.

§ 336

Der Beurteilung des Revisionsgerichts unterliegen auch die Entscheidungen, die dem Urteil vorausgegangen sind, sofern es auf ihnen beruht.

§ 337

(1) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe.

(2) Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

§ 338

Ein Urteil ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen:

1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2. wenn bei dem Urteil ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen war;
3. wenn bei dem Urteil ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, nachdem er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt war und das Ablehnungsgesuch entweder für begründet erklärt war oder mit Unrecht verworfen worden ist;
4. wenn das Gericht seine Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat;
5. wenn die Hauptverhandlung in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft oder einer Person, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, stattgefunden hat;
6. wenn das Urteil auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind;
7. wenn das Urteil keine Entscheidungsgründe enthält;
8. wenn die Verteidigung in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkt durch einen Beschluß des Gerichts unzulässig beschränkt worden ist.

§ 339

Die Verletzung von Rechtsnormen, die lediglich zugunsten des Angeklagten gegeben sind, kann von der Staatsanwaltschaft nicht zu dem Zweck geltend gemacht werden, um eine Aufhebung des Urteils zum Nachteil des Angeklagten herbeizuführen.

§ 340

(weggefallen)

§ 341

(1) Die Revision muß bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich eingelegt werden.

(2) Hat die Verkündung des Urteils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

§ 342

(1) Der Beginn der Frist zur Einlegung der Revision wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gegen ein auf Ausbleiben des Angeklagten ergangenes Urteil eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden kann.

(2) Stellt der Angeklagte ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so wird die Revision dadurch gewahrt, daß sie sofort für den Fall der Verwerfung jenes Gesuchs rechtzeitig eingelegt und begründet wird. Die weitere Verfügung in bezug auf die Revision bleibt dann bis zur Erledigung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgesetzt.

(3) Die Einlegung der Revision ohne Verbindung mit dem Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die letztere.

§ 343

(1) Durch rechtzeitige Einlegung der Revision wird die Rechtskraft des Urteils, soweit es angefochten ist, gehemmt.

(2) Dem Beschwerdeführer, dem das Urteil mit den Gründen noch nicht zugestellt war, ist es nach Einlegung der Revision zuzustellen.

§ 344

(1) Der Beschwerdeführer hat die Erklärung abzugeben, inwieweit er das Urteil anfechte und dessen Aufhebung beantrage (Revisionsanträge), und die Anträge zu begründen.

(2) Aus der Begründung muß hervorgehen, ob das Urteil wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Ersterenfalls müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.

§ 345

(1) Die Revisionsanträge und deren Begründung sind spätestens binnen zwei weiteren Wochen nach

Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels oder, wenn zu dieser Zeit das Urteil noch nicht zugestellt war, nach dessen Zustellung bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, anzubringen.

(2) Seitens des Angeklagten kann dies nur in einer von dem Verteidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll der Geschäftsstelle geschehen.

§ 346

(1) Ist die Revision verspätet eingelegt, oder sind die Revisionsanträge nicht rechtzeitig oder nicht in der im § 345 Abs. 2 vorgeschriebenen Form angebracht worden, so hat das Gericht, dessen Urteil angefochten wird, das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen.

(2) Der Beschwerdeführer kann binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Revisionsgerichts antragen. In diesem Falle sind die Akten an das Revisionsgericht einzusenden; die Vollstreckung des Urteils wird jedoch hierdurch nicht gehemmt.

§ 347

(1) Ist die Revision rechtzeitig eingelegt und sind die Revisionsanträge rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form angebracht, so ist die Revisionsschrift dem Gegner des Beschwerdeführers zuzustellen. Diesem steht frei, binnen einer Woche eine schriftliche Gegenerklärung einzureichen. Der Angeklagte kann letztere auch zu Protokoll der Geschäftsstelle abgeben.

(2) Nach Eingang der Gegenerklärung oder nach Ablauf der Frist sendet die Staatsanwaltschaft die Akten an das Revisionsgericht.

§ 348

(1) Findet das Gericht, an das die Einsendung der Akten erfolgt ist, daß die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel zur Zuständigkeit eines anderen Gerichts gehört, so hat es durch Beschluß seine Unzuständigkeit auszusprechen.

(2) Dieser Beschluß, in dem das zuständige Revisionsgericht zu bezeichnen ist, unterliegt keiner Anfechtung und ist für das in ihm bezeichnete Gericht bindend.

(3) Die Abgabe der Akten erfolgt durch die Staatsanwaltschaft.

§ 349

(1) Erachtet das Revisionsgericht die Vorschriften über die Einlegung der Revision oder die über die Anbringung der Revisionsanträge nicht für beobachtet, so kann es das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig verwerfen.

(2) Das gleiche ist der Fall, wenn das Revisionsgericht die Revision einstimmig für offensichtlich unbegründet erachtet.

(3) Andernfalls wird über das Rechtsmittel durch Urteil entschieden.

§ 350

(1) Der Angeklagte oder auf dessen Verlangen der Verteidiger ist von dem Tag der Hauptverhandlung zu benachrichtigen. Der Angeklagte kann in dieser erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen.

(2) Der nicht auf freiem Fuß befindliche Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.

§ 351

(1) Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Vortrag eines Berichterstatters.

(2) Hierauf werden die Staatsanwaltschaft sowie der Angeklagte und sein Verteidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen, und zwar der Beschwerdeführer zuerst, gehört. Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

§ 352

(1) Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegen nur die gestellten Revisionsanträge und, soweit die Revision auf Mängel des Verfahrens gestützt wird, nur die Tatsachen, die bei Anbringung der Revisionsanträge bezeichnet worden sind.

(2) Eine weitere Begründung der Revisionsanträge als die im § 344 Abs. 2 vorgeschriebene ist nicht erforderlich und, wenn sie unrichtig ist, unschädlich.

§ 353

(1) Soweit die Revision für begründet erachtet wird, ist das angefochtene Urteil aufzuheben.

(2) Gleichzeitig sind die dem Urteil zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben, sofern sie durch die Gesetzesverletzung betroffen werden, wegen deren das Urteil aufgehoben wird.

§ 354

(1) Erfolgt die Aufhebung des Urteils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf die dem Urteil zugrunde liegenden Feststellungen, so hat das Revisionsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, sofern ohne weitere tatsächliche Erörterungen nur auf Freisprechung oder auf Einstellung oder auf eine absolut bestimmte Strafe zu erkennen ist, oder das Revisionsgericht in Übereinstimmung mit dem Antrag der Staatsanwaltschaft die gesetzlich niedrigste Strafe für angemessen erachtet.

(2) In anderen Fällen ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht, dessen Urteil aufgehoben ist, an eine andere Kammer dieses Gerichts oder an ein demselben Land angehöriges benachbartes Gericht gleicher Ordnung zurückzuverweisen.

(3) Die Zurückverweisung kann an ein Gericht niederer Ordnung erfolgen, wenn die noch in Frage kommende strafbare Handlung zu dessen Zuständigkeit gehört.

§ 354a

Das Revisionsgericht hat auch dann nach § 354 zu verfahren, wenn es das Urteil aufhebt, weil zur Zeit der Entscheidung des Revisionsgerichts ein anderes Gesetz gilt als zur Zeit des Erlasses der angefochtenen Entscheidung.

§ 355

Wird ein Urteil aufgehoben, weil das Gericht des vorangehenden Rechtszuges sich mit Unrecht für zuständig erachtet hat, so verweist das Revisionsgericht gleichzeitig die Sache an das zuständige Gericht.

§ 356

Die Verkündung des Urteils erfolgt nach Maßgabe des § 268.

§ 357

Erfolgt zugunsten eines Angeklagten die Aufhebung des Urteils wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Strafgesetzes und erstreckt sich

das Urteil, soweit es aufgehoben wird, noch auf andere Angeklagte, die nicht Revision eingelegt haben, so ist zu erkennen, als ob sie gleichfalls Revision eingelegt hätten.

§ 358

(1) Das Gericht, an das die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung verwiesen ist, hat die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung des Urteils zugrunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

(2) Das angefochtene Urteil darf in Art und Höhe der Strafe nicht zum Nachteil des Angeklagten abgeändert werden, wenn lediglich der Angeklagte, zu seinen Gunsten die Staatsanwaltschaft oder eine der in § 298 bezeichneten Personen Revision eingelegt hat.

Viertes Buch

Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens

§ 359

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zugunsten des Verurteilten ist zulässig:

1. wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Ungunsten als echt vorgebrachte Urkunde unecht oder verfälscht war;
2. wenn der Zeuge oder Sachverständige sich durch Beeidigung eines zuungunsten des Verurteilten abgelegten Zeugnisses oder abgegebenen Gutachtens einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht oder wenn er sich einer vorsätzlich falschen uneidlichen Aussage schuldig gemacht hat;
3. wenn bei dem Urteil ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern die Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht und nicht vom Verurteilten selbst veranlaßt ist;
4. wenn ein zivilgerichtliches Urteil, auf welches das Strafurteil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben ist;
5. wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung oder eine wesentlich andere Entscheidung über eine Maßregel der Sicherung und Besserung zu begründen geeignet sind.

§ 360

(1) Durch den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird die Vollstreckung des Urteils nicht gehemmt.

(2) Das Gericht kann jedoch einen Aufschub sowie eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

§ 361

(1) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird weder durch die erfolgte Strafvollstreckung noch durch den Tod des Verurteilten ausgeschlossen.

(2) Im Falle des Todes sind der Ehegatte, die Verwandten auf- und absteigender Linie sowie die Geschwister des Verstorbenen zu dem Antrag befugt.

§ 362

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zuungunsten des Angeklagten ist zulässig:

1. wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Gunsten als echt vorgebrachte Urkunde unecht oder verfälscht war;
2. wenn der Zeuge oder Sachverständige sich durch Beeidigung eines zugunsten des Verurteilten abgelegten Zeugnisses oder abgegebenen Gutachtens einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht oder wenn er sich einer vorsätzlich falschen uneidlichen Aussage schuldig gemacht hat;
3. wenn bei dem Urteil ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;
4. wenn von dem Freigesprochenen vor Gericht oder außergerichtlich ein glaubwürdiges Geständnis der strafbaren Handlung abgelegt wird.

§ 363

(1) Eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu dem Zweck, eine andere Strafbemessung oder eine Änderung der Entscheidung über Maßregeln der Sicherung und Besserung auf Grund desselben Strafgesetzes herbeizuführen, ist nicht zulässig.

(2) Eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu dem Zweck, eine Milderung der Strafe wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit herbeizuführen, ist gleichfalls ausgeschlossen.

§ 364

Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, der auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet werden soll, ist nur dann zulässig, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

§ 365

Die allgemeinen Vorschriften über Rechtsmittel gelten auch für den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 366

(1) In dem Antrag müssen der gesetzliche Grund der Wiederaufnahme des Verfahrens sowie die Beweismittel angegeben werden.

(2) Von dem Angeklagten und den im § 361 Abs. 2 bezeichneten Personen kann der Antrag nur mittels einer von dem Verteidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll der Geschäftsstelle angebracht werden.

§ 367

(1) Über die Zulassung des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet das Gericht, dessen Urteil mit dem Antrag angefochten wird. Wird ein im Revisionsverfahren erlassenes Urteil aus anderen Gründen als auf Grund des § 359 Nr. 3

oder des § 362 Nr. 3 angefochten, so entscheidet das Gericht, gegen dessen Urteil die Revision eingelegt war.

(2) Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung.

§ 368

(1) Ist der Antrag nicht in der vorgeschriebenen Form angebracht oder ist darin kein gesetzlicher Grund der Wiederaufnahme geltend gemacht oder kein geeignetes Beweismittel angeführt, so ist der Antrag als unzulässig zu verwerfen.

(2) Anderenfalls ist er dem Gegner des Antragstellers unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung zuzustellen.

§ 369

(1) Wird der Antrag an sich für zulässig befunden, so beauftragt das Gericht mit der Aufnahme der angetretenen Beweise, soweit dies erforderlich ist, einen Richter.

(2) Dem Ermessen des Gerichts bleibt es überlassen, ob die Zeugen und Sachverständigen eidlich vernommen werden sollen.

(3) Für die Berechtigung der Beteiligten zur Anwesenheit bei der Beweisaufnahme sind die für die Voruntersuchung gegebenen Vorschriften anzuwenden.

(4) Nach Schluß der Beweisaufnahme sind die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte unter Bestimmung einer Frist zu weiterer Erklärung aufzufordern.

§ 370

(1) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben oder wenn in den Fällen des § 359 Nr. 1 und 2 oder des § 362 Nr. 1 und 2 nach Lage der Sache die Annahme ausgeschlossen ist, daß die in diesen Vorschriften bezeichnete Handlung auf die Entscheidung Einfluß gehabt hat.

(2) Anderenfalls ordnet das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung an.

§ 371

(1) Ist der Verurteilte bereits verstorben, so hat ohne Erneuerung der Hauptverhandlung das Gericht nach Aufnahme des etwa noch erforderlichen Beweises entweder auf Freisprechung zu erkennen oder den Antrag auf Wiederaufnahme abzulehnen.

(2) Auch in anderen Fällen kann das Gericht, bei öffentlichen Klagen jedoch nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft, den Verurteilten sofort freisprechen, wenn dazu genügende Beweise bereits vorliegen.

(3) Mit der Freisprechung ist die Aufhebung des früheren Urteils zu verbinden. War lediglich auf eine Maßregel der Sicherung und Besserung erkannt, so tritt an die Stelle der Freisprechung die Aufhebung des früheren Urteils.

(4) Die Aufhebung ist auf Verlangen des Antragstellers durch den Bundesanzeiger bekanntzumachen und kann nach dem Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter veröffentlicht werden.

§ 372

Alle Entscheidungen, die aus Anlaß eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens von dem Gericht im ersten Rechtszug erlassen werden, können mit sofortiger Beschwerde angefochten werden.

§ 373

(1) In der erneuten Hauptverhandlung ist entweder das frühere Urteil aufrechtzuerhalten oder unter seiner Aufhebung anderweit in der Sache zu erkennen.

(2) Das frühere Urteil darf in Art und Höhe der Strafe nicht zum Nachteil des Verurteilten abgeändert werden, wenn lediglich der Verurteilte, zu seinen Gunsten die Staatsanwaltschaft oder eine der in § 298 bezeichneten Personen die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt hat.

§ 373a

Für die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftigen Strafbefehl abgeschlossenen Verfahrens gelten die Vorschriften der §§ 359 bis 373 entsprechend.

Fünftes Buch

Beteiligung des Verletzten am Verfahren

Erster Abschnitt

Privatklage

§ 374

(1) Im Wege der Privatklage können vom Verletzten verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf:

1. das Vergehen des Hausfriedensbruchs im Falle des § 123 des Strafgesetzbuchs;
2. die Vergehen der Beleidigung in den Fällen der §§ 185 bis 187 und 189 des Strafgesetzbuchs, wenn nicht eine der im § 197 bezeichneten politischen Körperschaften beleidigt ist;
3. die Vergehen der Körperverletzung in den Fällen der §§ 223, 223a und 230 des Strafgesetzbuchs;
4. das Vergehen der Bedrohung im Falle des § 241 des Strafgesetzbuchs;
5. das Vergehen der Verletzung fremder Geheimnisse im Falle des § 299 des Strafgesetzbuchs;
6. das Vergehen der Sachbeschädigung im Falle des § 303 des Strafgesetzbuchs;
7. alle nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb strafbaren Vergehen;
8. alle Verletzungen des literarischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechts, soweit sie als Vergehen strafbar sind.

(2) Die gleiche Befugnis steht denen zu, welchen in den Strafgesetzen das Recht, selbständig auf Bestrafung anzutragen, beigelegt ist.

(3) Hat der Verletzte einen gesetzlichen Vertreter, so wird die Befugnis zur Erhebung der Privatklage durch diesen und, wenn Körperschaften, Gesellschaften und andere Personenvereine, die als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können, die Verletzten sind, durch dieselben Personen wahrgenommen, durch die sie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vertreten werden.

§ 375

(1) Sind wegen derselben strafbaren Handlung mehrere Personen zur Privatklage berechtigt, so ist bei Ausübung dieses Rechts ein jeder von dem anderen unabhängig.

(2) Hat jedoch einer der Berechtigten die Privatklage erhoben, so steht den übrigen nur der Beitritt zu dem eingeleiteten Verfahren, und zwar in der Lage zu, in der es sich zur Zeit der Beitrittserklärung befindet.

(3) Jede in der Sache selbst ergangene Entscheidung äußert zugunsten des Beschuldigten ihre Wirkung auch gegenüber solchen Berechtigten, welche die Privatklage nicht erhoben haben.

§ 376

Die öffentliche Klage wird wegen der im § 374 bezeichneten strafbaren Handlungen von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

§ 377

(1) Im Privatklageverfahren ist der Staatsanwalt zu einer Mitwirkung nicht verpflichtet. Das Gericht legt ihm die Akten vor, wenn es die Übernahme der Verfolgung durch ihn für geboten hält.

(2) Auch kann die Staatsanwaltschaft in jeder Lage der Sache bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils durch eine ausdrückliche Erklärung die Verfolgung übernehmen. In der Einlegung eines Rechtsmittels ist die Übernahme der Verfolgung enthalten.

(3) Übernimmt die Staatsanwaltschaft die Verfolgung, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften, die im zweiten Abschnitt dieses Buches für den Anschluß des Verletzten als Nebenkläger gegeben sind.

§ 378

Der Privatkläger kann im Beistand eines Rechtsanwalts erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Im letzteren Falle können die Zustellungen an den Privatkläger mit rechtlicher Wirkung an den Anwalt erfolgen. Die Vorschriften des § 146 Abs. 2 und des § 218 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 379

(1) Der Privatkläger hat für die dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten unter denselben Voraussetzungen Sicherheit zu leisten, unter denen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Kläger auf Verlangen des Beklagten Sicherheit wegen der Prozeßkosten zu leisten hat.

(2) Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in barem Geld oder in Wertpapieren zu bewirken.

(3) Für die Höhe der Sicherheit und die Frist zu ihrer Leistung sowie für die Bewilligung des Armenrechts gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§ 379 a

(1) Zur Zahlung des Gebührenvorschusses nach § 83 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes soll, sofern nicht dem Privatkläger das Armenrecht bewilligt ist oder Gebührenfreiheit zusteht, vom Gericht eine Frist bestimmt werden; hierbei soll auf die nach Abs. 3 eintretenden Folgen hingewiesen werden.

(2) Vor Zahlung des Vorschusses soll keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden, es sei denn, daß glaubhaft gemacht wird, daß die Verzögerung dem Privatkläger einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

(3) Nach fruchtlosem Ablauf der nach Abs. 1 gestellten Frist wird die Privatklage zurückgewiesen. Der Beschluß kann mit sofortiger Beschwerde angefochten werden. Er ist von dem Gericht, das ihn erlassen hat, von Amts wegen aufzuheben, wenn sich herausstellt, daß die Zahlung innerhalb der gesetzten Frist eingegangen ist.

§ 380

(1) Wegen Hausfriedensbruchs, Beleidigung, leichter vorsätzlicher oder fahrlässiger Körperverletzung, Bedrohung, Sachbeschädigung und Verletzung fremder Geheimnisse (§ 299 des Strafgesetzbuchs) ist die Erhebung der Klage erst zulässig, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung zu bezeichnenden Vergleichsbehörde die Sühne erfolglos versucht worden ist. Der Kläger hat die Bescheinigung hierüber mit der Klage einzureichen.

(2) Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, daß die Vergleichsbehörde ihre Tätigkeit von der Einzahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen darf.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn der amtliche Vorgesetzte nach den §§ 196, 232 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs befugt ist, Strafantrag zu stellen.

(4) Wohnen die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirk, so kann nach näherer Anordnung der Landesjustizverwaltung von einem Sühneversuch abgesehen werden.

§ 381

Die Erhebung der Klage geschieht zu Protokoll der Geschäftsstelle oder durch Einreichung einer Anklageschrift. Die Klage muß den im § 200 Abs. 1 bezeichneten Erfordernissen entsprechen. Mit der Anklageschrift sind zwei Abschriften einzureichen.

§ 382

Ist die Klage vorschriftsmäßig erhoben, so teilt das Gericht sie dem Beschuldigten unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung mit.

§ 383

(1) Nach Eingang der Erklärung des Beschuldigten oder Ablauf der Frist entscheidet das Gericht darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder die Klage zurückzuweisen ist, nach Maßgabe der Vorschriften, die bei einer von der Staatsanwaltschaft unmittelbar erhobenen Anklage anzuwenden sind.

(2) Ist die Schuld des Täters gering und sind die Folgen der Tat unbedeutend, so kann das Gericht das Verfahren einstellen. Die Einstellung ist auch noch in der Hauptverhandlung zulässig. Der Beschluß kann mit sofortiger Beschwerde angefochten werden.

§ 384

(1) Das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, die für das Verfahren auf erhobene öffentliche Klage gegeben sind. Jedoch dürfen

Maßregeln der Sicherung und Besserung nicht angeordnet werden.

(2) Das Gericht bestimmt unbeschadet des § 244 Abs. 2 den Umfang der Beweisaufnahme.

(3) Die Vorschrift des § 265 Abs. 3 über das Recht, die Aussetzung der Hauptverhandlung zu verlangen, ist nicht anzuwenden.

(4) Vor dem Schwurgericht kann eine Privatklagesache nicht gleichzeitig mit einer auf öffentliche Klage anhängig gemachten Sache verhandelt werden.

§ 385

(1) Soweit in dem Verfahren auf erhobene öffentliche Klage die Staatsanwaltschaft zuzuziehen und zu hören ist, wird in dem Verfahren auf erhobene Privatklage der Privatkläger zugezogen und gehört. Alle Entscheidungen, die dort der Staatsanwaltschaft bekanntgemacht werden, sind hier dem Privatkläger bekanntzugeben.

(2) Es werden jedoch die auf richterliche Anordnung ergehenden Ladungen nicht durch die Staatsanwaltschaft, sondern durch die Geschäftsstelle bewirkt.

(3) Zwischen der Zustellung der Ladung des Privatklägers zur Hauptverhandlung und dem Tag der letzteren muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

(4) Das Recht der Akteneinsicht kann der Privatkläger nur durch einen Anwalt ausüben.

§ 386

(1) Der Vorsitzende des Gerichts bestimmt, welche Personen als Zeugen oder Sachverständige zur Hauptverhandlung geladen werden sollen.

(2) Dem Privatkläger wie dem Angeklagten steht das Recht der unmittelbaren Ladung zu.

§ 387

(1) In der Hauptverhandlung kann auch der Angeklagte im Beistand eines Rechtsanwalts erscheinen oder sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht durch einen solchen vertreten lassen.

(2) Die Vorschrift des § 139 gilt für den Anwalt des Klägers wie für den des Angeklagten.

(3) Das Gericht ist befugt, das persönliche Erscheinen des Klägers sowie des Angeklagten anzuordnen, auch den Angeklagten vorführen zu lassen.

§ 388

(1) Hat der Verletzte die Privatklage erhoben, so kann der Beschuldigte bis zur Beendigung der Schlußvorträge (§ 258) im ersten Rechtszug mittels einer Widerklage die Bestrafung des Klägers beantragen, wenn er von diesem gleichfalls durch ein Vergehen verletzt worden ist, das im Wege der Privatklage verfolgt werden kann und mit dem den Gegenstand der Klage bildenden Vergehen in Zusammenhang steht.

(2) Ist der Kläger nicht der Verletzte (§ 374 Abs. 2), so kann der Beschuldigte die Widerklage gegen den Verletzten erheben. In diesem Falle bedarf es der Zustellung der Widerklage an den Verletzten und dessen Ladung zur Hauptverhandlung, sofern die Widerklage nicht in der Hauptverhandlung in Anwesenheit des Verletzten erhoben wird.

(3) Über Klage und Widerklage ist gleichzeitig zu erkennen.

(4) Die Zurücknahme der Klage ist auf das Verfahren über die Widerklage ohne Einfluß.

§ 389

(1) Findet das Gericht nach verhandelter Sache, daß die für festgestellt zu erachtenden Tatsachen eine strafbare Handlung darstellen, auf die das in diesem Abschnitt vorgeschriebene Verfahren nicht anzuwenden ist, so hat es durch Urteil, das diese Tatsachen hervorheben muß, die Einstellung des Verfahrens auszusprechen.

(2) Die Verhandlungen sind in diesem Falle der Staatsanwaltschaft mitzuteilen.

§ 390

(1) Dem Privatkläger stehen die Rechtsmittel zu, die in dem Verfahren auf erhobene öffentliche Klage der Staatsanwaltschaft zustehen. Dasselbe gilt von dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens in den Fällen des § 362. Die Vorschrift des § 301 findet auf das Rechtsmittel des Privatklägers Anwendung.

(2) Revisionsanträge und Anträge auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens kann der Privatkläger nur mittels einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift anbringen.

(3) Die in den §§ 320, 321 und 347 angeordnete Vorlage und Einsendung der Akten erfolgt wie im Verfahren auf erhobene öffentliche Klage an und durch die Staatsanwaltschaft. Die Zustellung der Berufungs- und Revisionsschriften an den Gegner des Beschwerdeführers wird durch die Geschäftsstelle bewirkt.

(4) Die Vorschriften des § 379 a über die Zahlung des Gebührenvorschusses und die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung gelten entsprechend.

(5) Die Vorschriften des § 383 Abs. 2 über die Einstellung wegen Geringfügigkeit gelten auch im Berufungsverfahren.

§ 391

(1) Die Privatklage kann bis zur Verkündung des Urteils des ersten Rechtszuges und, soweit zulässige Berufung eingelegt ist, bis zur Verkündung des Urteils im zweiten Rechtszug zurückgenommen werden.

(2) Als Zurücknahme gilt es im Verfahren des ersten Rechtszuges und, soweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, im Verfahren des zweiten Rechtszuges, wenn der Privatkläger in der Hauptverhandlung weder erscheint noch durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, oder in der Hauptverhandlung oder einem anderen Termin ausbleibt, obwohl das Gericht sein persönliches Erscheinen angeordnet hatte, oder eine Frist nicht einhält, die ihm unter Androhung der Einstellung des Verfahrens gesetzt war.

(3) Soweit der Privatkläger die Berufung eingelegt hat, ist sie im Falle der vorbezeichneten Versäumungen unbeschadet der Vorschrift des § 301 sofort zu verwerfen.

(4) Der Privatkläger kann binnen einer Woche nach der Versäumung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den in den §§ 44 und 45 bezeichneten Voraussetzungen beanspruchen.

§ 392

Die zurückgenommene Privatklage kann nicht von neuem erhoben werden.

§ 393

(1) Der Tod des Privatklägers hat die Einstellung des Verfahrens zur Folge.

(2) Eine Privatklage wegen Beleidigung kann jedoch nach dem Tode des Klägers von dessen Eltern, Kindern, Geschwistern oder dem Ehegatten fortgesetzt werden.

(3) Die Fortsetzung ist von dem Berechtigten bei Verlust des Rechts binnen zwei Monaten, vom Tode des Privatklägers an gerechnet, bei Gericht zu erklären.

§ 394

Die Zurücknahme der Privatklage und der Tod des Privatklägers sowie die Fortsetzung der Privatklage sind dem Beschuldigten bekanntzumachen.

Zweiter Abschnitt

Nebenklage

§ 395

(1) Wer nach Maßgabe der Vorschriften des § 374 als Privatkläger aufzutreten berechtigt ist, kann sich der erhobenen öffentlichen Klage in jeder Lage des Verfahrens als Nebenkläger anschließen. Der Anschluß kann zur Einlegung von Rechtsmitteln auch nach ergangenem Urteil geschehen.

(2) Die gleiche Befugnis steht dem zu, welcher durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 172) die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt hat, wenn die strafbare Handlung gegen sein Leben, seine Gesundheit, seine Freiheit, seinen Personenstand oder seine Vermögensrechte gerichtet war.

§ 396

(1) Die Anschlußerklärung ist bei dem Gericht schriftlich einzureichen.

(2) Das Gericht hat über die Berechtigung des Nebenklägers zum Anschluß nach Anhörung der Staatsanwaltschaft zu entscheiden.

(3) Zu einer Sicherheitsleistung ist der Nebenkläger nicht verpflichtet.

§ 397

Der Nebenkläger hat nach erfolgtem Anschluß die Rechte des Privatklägers.

§ 398

(1) Der Fortgang des Verfahrens wird durch den Anschluß nicht aufgehalten.

(2) Die bereits anberaumte Hauptverhandlung sowie andere Termine finden an den bestimmten Tagen statt, auch wenn der Nebenkläger wegen Kürze der Zeit nicht mehr geladen oder benachrichtigt werden konnte.

§ 399

(1) Entscheidungen, die schon vor dem Anschluß ergangen und der Staatsanwaltschaft bekanntgemacht waren, bedürfen keiner Bekanntmachung an den Nebenkläger.

(2) Die Anfechtung solcher Entscheidungen steht auch dem Nebenkläger nicht mehr zu, wenn für die Staatsanwaltschaft die Frist zur Anfechtung abgelaufen ist.

§ 400

Ist in der Hauptverhandlung weder der Nebenkläger noch ein Anwalt des Nebenklägers erschienen, so wird das Urteil dem ersteren zugestellt.

§ 401

(1) Der Rechtsmittel kann sich der Nebenkläger unabhängig von der Staatsanwaltschaft bedienen. Die Vorschriften des § 379 a über die Zahlung des Gebührenvorschusses und die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung gelten entsprechend.

(2) Wird auf ein nur von dem Nebenkläger eingelegtes Rechtsmittel die angefochtene Entscheidung aufgehoben, so liegt der Betrieb der Sache wiederum der Staatsanwaltschaft ob.

§ 402

Die Anschlußerklärung verliert durch Widerruf sowie durch den Tod des Nebenklägers ihre Wirkung.

Dritter Abschnitt

Entschädigung des Verletzten

§ 403

(1) Der Verletzte oder sein Erbe kann gegen den Beschuldigten einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch, der zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört und noch nicht anderweitig gerichtlich anhängig gemacht ist, im Strafverfahren geltend machen, im Verfahren vor dem Amtsgericht jedoch nur insoweit, als der Anspruch zu seiner Zuständigkeit gehört.

(2) Der Verletzte oder sein Erbe soll von dem Strafverfahren möglichst frühzeitig Kenntnis erhalten; dabei soll er auf die Möglichkeit, seinen Anspruch auch im Strafverfahren geltend zu machen, hingewiesen werden.

§ 404

(1) Der Antrag, durch den der Anspruch geltend gemacht wird, kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten, in der Hauptverhandlung auch mündlich bis zum Beginn der Schlußvorträge, gestellt werden. Er muß den Gegenstand und Grund des Anspruchs bestimmt bezeichnen und soll die Beweismittel enthalten. Ist der Antrag außerhalb der Hauptverhandlung gestellt, so wird er dem Beschuldigten zugestellt.

(2) Die Antragstellung hat dieselben Wirkungen wie die Erhebung der Klage im bürgerlichen Rechtsstreit.

(3) Ist der Antrag vor Beginn der Hauptverhandlung gestellt, so wird der Antragsteller von Ort und Zeit der Hauptverhandlung benachrichtigt. Der Antragsteller, sein gesetzlicher Vertreter und der Ehemann der antragsberechtigten Ehefrau können an der Hauptverhandlung teilnehmen.

(4) Der Antrag kann bis zur Verkündigung des Urteils zurückgenommen werden.

§ 405

Das Gericht sieht von einer Entscheidung über den Antrag im Urteil ab, wenn der Angeklagte einer Straftat nicht schuldig gesprochen und auch nicht eine Maßregel der Sicherung und Besserung gegen ihn angeordnet wird oder soweit der Antrag unbegründet erscheint. Es sieht von der Entscheidung auch dann ab, wenn sich der Antrag zur Erledigung

im Strafverfahren nicht eignet, insbesondere, wenn seine Prüfung das Verfahren verzögern würde oder wenn der Antrag unzulässig ist; dies kann in jeder Lage des Verfahrens auch durch Beschluß geschehen.

§ 406

(1) Soweit der Antrag nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung begründet ist, gibt ihm das Gericht im Urteil statt. Die Entscheidung darf sich nicht auf den Grund des geltend gemachten Anspruchs beschränken.

(2) Das Gericht kann die Entscheidung für vorläufig vollstreckbar erklären. Es kann die vorläufige Vollstreckung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen; es kann auch dem Angeklagten gestatten, sie durch Sicherheitsleistung abzuwenden. Diese Anordnungen können durch unanfechtbaren Beschluß auch nachträglich getroffen, geändert oder aufgehoben werden.

(3) Die Entscheidung über den Antrag steht einem im bürgerlichen Rechtsstreit ergangenen Endurteil gleich. Soweit der Anspruch nicht zuerkannt ist, kann er anderweit geltend gemacht werden.

(4) Der Antragsteller erhält eine Abschrift des Urteils mit Gründen oder einen Auszug daraus.

§ 406 a

(1) Dem Antragsteller steht, auch soweit das Gericht von einer Entscheidung absieht, ein Rechtsmittel nicht zu.

(2) Soweit das Gericht dem Antrag stattgibt, kann der Angeklagte die Entscheidung auch ohne den strafrechtlichen Teil des Urteils mit dem sonst zulässigen Rechtsmittel anfechten. In diesem Falle kann über das Rechtsmittel durch Beschluß in nichtöffentlicher Sitzung entschieden werden.

(3) Wird auf ein Rechtsmittel unter Aufhebung der Verurteilung der Angeklagte einer Straftat nicht schuldig gesprochen und auch nicht eine Maßregel der Sicherung und Besserung gegen ihn angeordnet, so ist zugleich die dem Antrag stattgebende Entscheidung aufzuheben, auch wenn das Urteil insoweit nicht angefochten ist.

§ 406 b

Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorschriften, die für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten. Für das Verfahren nach den §§ 731, 767, 768, 887 bis 890 der Zivilprozeßordnung ist das Gericht der bürgerlichen Rechtspflege zuständig, in dessen Bezirk das Strafgericht des ersten Rechtszuges seinen Sitz hat. Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, nach Schluß der Hauptverhandlung des ersten Rechtszuges und, wenn das Berufungsgericht entschieden hat, nach Schluß der Hauptverhandlung im Berufungsrechtszug entstanden sind.

§ 406 c

(1) Den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann der Angeklagte darauf beschränken, eine wesentlich andere Entscheidung über den Anspruch herbeizuführen. Das Gericht entscheidet dann ohne Erneuerung der Hauptverhandlung durch Beschluß.

(2) Richtet sich der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nur gegen den strafrechtlichen Teil des Urteils, so gilt § 406a Abs. 3 entsprechend.

§ 406 d

(1) Verlangt der Verletzte nach den Vorschriften des Strafrechts eine Buße, so sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, soweit nicht anderes bestimmt ist.

(2) Ist der Antrag auf Zuerkennung einer Buße unzulässig oder unbegründet, so wird er im Urteil abgelehnt.

Sechstes Buch

Besondere Arten des Verfahrens

Erster Abschnitt

Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen

§ 407

(1) Bei Übertretungen und Vergehen kann die Strafe durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters ohne Hauptverhandlung festgesetzt werden, wenn die Staatsanwaltschaft schriftlich hierauf anträgt.

(2) Durch einen Strafbefehl darf jedoch keine andere Strafe als Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von höchstens drei Monaten sowie eine etwa verwirkte Einziehung oder die Bekanntmachung der Entscheidung festgesetzt werden.

(3) Maßregeln der Sicherung und Besserung dürfen in einem Strafbefehl nicht angeordnet werden.

(4) Die Staatsanwaltschaft kann bei dem Antrag auf Erlaß des Strafbefehls zugleich den im § 25 Abs. 1 Nr. 2c des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Antrag für den Fall stellen, daß der Amtsrichter die Sache zur Hauptverhandlung bringt oder der Beschuldigte Einspruch erhebt.

§ 408

(1) Der Antrag ist auf eine bestimmte Strafe zu richten. Der Amtsrichter hat ihm zu entsprechen, wenn dem Erlaß des Strafbefehls Bedenken nicht entgegenstehen.

(2) Findet der Amtsrichter Bedenken, die Strafe ohne Hauptverhandlung festzusetzen, so ist die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen. Dasselbe gilt, wenn der Amtsrichter eine andere als die beantragte Strafe festsetzen will und die Staatsanwaltschaft bei ihrem Antrag beharrt.

§ 409

(1) Der Strafbefehl muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckbar wird, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch erhebt.

(2) Auf den Einspruch kann vor Ablauf der Frist verzichtet werden.

§ 410

Ein Strafbefehl, gegen den nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

§ 411

(1) Bei rechtzeitigem Einspruch wird zur Hauptverhandlung geschritten, sofern nicht bis zu ihrem Beginn die Staatsanwaltschaft die Klage fallenläßt oder der Einspruch zurückgenommen wird.

(2) Der Angeklagte kann sich in der Hauptverhandlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen.

(3) Bei der Urteilsfällung ist das Gericht an den im Strafbefehl enthaltenen Ausspruch nicht gebunden.

§ 412

(1) Bleibt der Angeklagte ohne genügende Entschuldigung in der Hauptverhandlung aus, und wird er auch nicht durch einen Verteidiger vertreten, so wird der Einspruch ohne Beweisaufnahme durch Urteil verworfen.

(2) Ein Angeklagter, dem gegen den Ablauf der Einspruchsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt worden war, kann sie nicht mehr gegen das Urteil beanspruchen.

Zweiter Abschnitt

Sonderverfahren bei Übertretungen

§ 412 a

(1) Auf Grund näherer Anordnung der Landesregierungen können die Polizeibehörden bei Übertretungen ihre Verhandlungen nach Vernehmung des Beschuldigten statt der Staatsanwaltschaft (§ 163 Abs. 2) dem Amtsgericht übersenden. Die Beweismittel sowie die anzuwendenden Strafvorschriften sind zu bezeichnen; auch ist ein Vorschlag zum Strafmaß zu machen.

(2) Der Amtsrichter setzt durch Strafbefehl ohne Hauptverhandlung die Strafe sowie eine etwa verwirkte Einziehung fest, ohne an den Vorschlag der Polizeibehörde gebunden zu sein. Einer Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bedarf es nicht.

(3) Der Amtsrichter übersendet die Akten der Staatsanwaltschaft, wenn er Bedenken hat, ohne Hauptverhandlung zu entscheiden, oder wenn er noch weitere Ermittlungen für nötig erachtet.

(4) Die §§ 409 bis 412 gelten entsprechend.

(5) Der Amtsrichter kann das Verfahren unter den Voraussetzungen des § 153 Abs. 1 einstellen; der Beschluß kann nicht angefochten werden.

§ 413

(1) Wo nach den Vorschriften der Landesgesetze die Polizeibehörden befugt sind, eine in den Strafgesetzen angedrohte Strafe durch Verfügung festzusetzen, erstreckt sich diese Befugnis nur auf Übertretungen.

(2) Auch kann die Polizeibehörde keine andere Strafe als Geldstrafe sowie eine etwa verwirkte Einziehung verhängen.

(3) Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Polizeibehörde ergreift, gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizeibehörde, die diese Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung antragen kann.

(4) Die Strafverfügung unterbricht die Verjährung wie eine richterliche Handlung.

§ 414

(1) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann bei der Polizeibehörde schriftlich oder mündlich, bei dem Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle angebracht werden.

(2) Die Polizeibehörde übersendet, falls sie nicht die Strafverfügung zurücknimmt, die Akten der zuständigen Staatsanwaltschaft, die sie dem Amtsrichter vorlegt.

§ 415

(1) Gegen die Versäumung der Antragsfrist ist unter den in den §§ 44 und 45 bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig. Das Gesuch ist bei einer der im § 414 Abs. 1 genannten Behörden anzubringen.

(2) Über das Gesuch entscheidet der Amtsrichter.

(3) Die Vorschriften des § 46 Abs. 2 und 3 sind hier gleichfalls anzuwenden.

§ 416

(1) Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem Amtsrichter geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

(2) Bis zum Beginn der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

§ 417

(1) Das Verfahren vor dem Amtsrichter ist dasselbe wie im Falle einer von der Staatsanwaltschaft erhobenen und zur Hauptverhandlung verwiesenen Anklage.

(2) Der Angeklagte kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen.

(3) Bei der Urteilsfällung ist das Gericht an den Ausspruch der Polizeibehörde nicht gebunden.

§ 417 a

(1) Bleibt ein Angeklagter, der gegen eine polizeiliche Strafverfügung auf gerichtliche Entscheidung angetragen hat, ohne genügende Entschuldigung in der Hauptverhandlung aus, und wird er auch nicht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten, so wird der Antrag ohne Beweisaufnahme durch Urteil verworfen.

(2) Ein Angeklagter, dem gegen den Ablauf der Antragsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt worden war, kann sie nicht mehr gegen das Urteil beanspruchen.

§ 418

Stellt sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung die Tat des Angeklagten als eine solche dar, bei welcher die Polizeibehörde zum Erlaß einer Strafverfügung nicht befugt war, so hat das Gericht die letztere durch Urteil aufzuheben, ohne in der Sache selbst zu entscheiden.

§ 418 a

(1) Kann eine durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzte Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so hat der zuständige Amtsrichter auf Antrag der Polizeibehörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, die Strafe in Freiheitsstrafe umzuwandeln.

(2) Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung. Der Bestrafte ist vor der Entscheidung zu hören. Gegen den Beschluß steht der Polizeibehörde nur dem Bestraften sofortige Beschwerde zu.

Dritter Abschnitt

Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle

§ 419

(1) Strafbescheide der Verwaltungsbehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle dürfen nur Geldstrafen sowie eine etwa verwirkte Einziehung festsetzen.

(2) Der Strafbescheid muß außerdem die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergreife, gegen den Strafbescheid binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Verwaltungsbehörde, die ihn erlassen, oder bei der, welche ihn bekanntgemacht hat, auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

(3) Der Strafbescheid unterbricht die Verjährung wie eine richterliche Handlung.

§ 420

Wird auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so übersendet die Verwaltungsbehörde, falls sie nicht den Strafbescheid zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, die sie dem Gericht vorlegt.

§ 421

Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind die Vorschriften des § 415 entsprechend anzuwenden.

§ 422

(1) Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

(2) Die Staatsanwaltschaft kann den im § 25 Abs. 1 Nr. 2c des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Antrag auch noch bei Vorlage der Akten an das Gericht stellen; auf Verlangen der Verwaltungsbehörde hat sie dies zu tun.

(3) Bis zum Beginn der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

§ 423

(1) Ist die in einem vollstreckbaren Strafbescheid festgesetzte Geldstrafe von dem Beschuldigten nicht beizutreiben und deshalb ihre Umwandlung in eine Freiheitsstrafe erforderlich, so ist diese Umwandlung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten durch gerichtliche Entscheidung auszusprechen, ohne daß der Strafbescheid einer Prüfung des Gerichts unterliegt.

(2) Über die Umwandlung entscheidet der Amtsrichter.

(3) Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

§ 424

(1) Hat die Verwaltungsbehörde einen Strafbescheid nicht erlassen und lehnt die Staatsanwaltschaft den an sie gerichteten Antrag auf Verfolgung ab, so ist die Verwaltungsbehörde befugt, selbst die Anklage zu erheben.

(2) In einem solchen Falle hat sie einen Beamten ihres Verwaltungszweigs oder einen Rechtsanwalt als ihren Vertreter zu bestellen und in der Anklage namhaft zu machen.

§ 425

(1) Die Staatsanwaltschaft ist zu einer Mitwirkung in jeder Lage des Verfahrens berechtigt.

(2) Bei der Hauptverhandlung muß sie vertreten sein; auch hat sie die gerichtlich angeordneten Ladungen dazu zu bewirken.

(3) Alle im Laufe des Verfahrens ergehenden Entscheidungen sind ihr bekanntzumachen.

§ 426

Im übrigen regelt sich das Verfahren auf die von der Verwaltungsbehörde erhobene Anklage nach den für die Privatklage gegebenen Vorschriften.

§ 427

(1) Hat der Beschuldigte gegen einen Strafbescheid auf gerichtliche Untersuchung angetragen, oder hat die Staatsanwaltschaft die Anklage erhoben, so kann die Verwaltungsbehörde sich der Verfolgung anschließen; sie hat dann wie bei einer von ihr erhobenen Anklage einen Vertreter zu bestellen.

(2) In diesem Falle sind die Vorschriften für den Anschluß des Verletzten als Nebenkläger anzuwenden.

§ 428

Wenn die Verwaltungsbehörde die Anklage erhoben oder sich der Verfolgung angeschlossen hat, so sind ihr das Urteil und alle sonstigen Entscheidungen zuzustellen, auch wenn sie bei deren Verkündung vertreten gewesen ist.

§ 429

(1) Die Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln beginnen für die Verwaltungsbehörde erst mit der Zustellung.

(2) Zur Anbringung von Revisionsanträgen und zur Gegenerklärung auf solche steht der Verwaltungsbehörde eine Frist von einem Monat zu.

Vierter Abschnitt

Sicherungsverfahren

§ 429 a

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß der Beschuldigte eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangen hat und führt die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren wegen der Zurechnungsunfähigkeit des Beschuldigten nicht durch, so kann sie den Antrag stellen, seine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt selbständig anzuordnen (Sicherungsverfahren).

§ 429 b

(1) Für das Sicherungsverfahren gelten sinngemäß die Vorschriften über das Strafverfahren, soweit nicht anderes bestimmt ist.

(2) Der Antrag steht der öffentlichen Klage gleich. An die Stelle der Anklageschrift tritt eine Antragsschrift, die den Erfordernissen der Anklageschrift entsprechen muß. Wird im Urteil die Unterbringung nicht angeordnet, so ist auf Ablehnung des Antrags zu erkennen.

(3) Für das Sicherungsverfahren ist die Strafkammer als erkennendes Gericht des ersten Rechtszuges zuständig.

§ 429c

(1) Ist im Sicherungsverfahren das Erscheinen des Beschuldigten vor Gericht wegen seines Zustandes unmöglich oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unangebracht, so kann das Gericht die Hauptverhandlung durchführen, ohne daß der Beschuldigte zugegen ist.

(2) In diesem Falle ist der Beschuldigte vor der Hauptverhandlung durch einen beauftragten Richter unter Zuziehung eines Sachverständigen zu vernehmen. Von dem Vernehmungstermin sind die Staatsanwaltschaft, der Beschuldigte, der Verteidiger und der gesetzliche Vertreter zu benachrichtigen. Ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht.

(3) Fordert es die Rücksicht auf den Zustand des Beschuldigten oder ist eine ordnungsmäßige Durchführung der Hauptverhandlung sonst nicht möglich, so kann das Gericht im Sicherungsverfahren nach der Vernehmung des Beschuldigten zur Sache die Hauptverhandlung durchführen, auch wenn der Beschuldigte nicht oder nur zeitweise zugegen ist.

(4) Soweit eine Hauptverhandlung ohne den Beschuldigten stattfindet, können seine früheren Erklärungen, die in einem richterlichen Protokoll enthalten sind, verlesen werden. Das Protokoll über die Vorvernehmung nach Abs. 2 Satz 1 ist zu verlesen.

§ 429d

(1) Ergibt sich im Sicherungsverfahren nach der Eröffnung des Hauptverfahrens die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten und ist das Gericht für das Strafverfahren nicht zuständig, so spricht es durch Beschluß seine Unzuständigkeit aus und verweist die Sache an das zuständige Gericht. § 270 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Ergibt sich im Sicherungsverfahren nach der Eröffnung des Hauptverfahrens die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten und ist das Gericht auch für das Strafverfahren zuständig, so ist der Beschuldigte auf die veränderte Rechtslage hinzuweisen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung zu geben. Behauptet er, auf die Verteidigung nicht genügend vorbereitet zu sein, so ist auf seinen Antrag die Hauptverhandlung auszusetzen. Ist auf Grund des § 429c in Abwesenheit des Beschuldigten verhandelt worden, so sind diejenigen Teile der Hauptverhandlung zu wiederholen, bei denen der Beschuldigte nicht zugegen war.

§ 429e

(1) Ist ein Deutscher im Ausland wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zu Freiheitsstrafe verurteilt worden und liegen bei ihm die Voraussetzungen vor, die bei seiner Verurteilung im Inland die Anordnung der Sicherungsverwahrung gerechtfertigt hätten, so kann die Staatsanwaltschaft den Antrag stellen, die Maßregel nachträglich anzuordnen (nachträgliches Sicherungsverfahren).

(2) Für das Verfahren gilt § 429b entsprechend.

Fünfter Abschnitt

Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen

§ 430

(1) In den Fällen, in denen nach § 42 des Strafgesetzbuchs oder nach anderweiten gesetzlichen Vorschriften auf Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen selbständig erkannt werden kann, ist der Antrag, sofern die Entscheidung nicht in Verbindung mit einem Urteil in der Hauptsache ergeht, seitens der Staatsanwaltschaft oder des Privatklägers bei dem Gericht zu stellen, das für den Fall der Verfolgung einer bestimmten Person zuständig sein würde.

(2) An die Stelle des Schwurgerichts tritt die Strafkammer.

§ 431

(1) Die Verhandlung und Entscheidung erfolgt in einem Termin, für den die Vorschriften über die Hauptverhandlung entsprechend gelten.

(2) Personen, die einen rechtlichen Anspruch auf den Gegenstand der Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung haben, sind, soweit dies ausführbar erscheint, zu dem Termin zu laden.

(3) Sie können alle Befugnisse ausüben, die einem Angeklagten zustehen, sich auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen. Durch ihr Nichterscheinen wird das Verfahren und die Urteilsfällung nicht aufgehalten.

§ 432

Die Rechtsmittel gegen das Urteil stehen der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und den im § 431 bezeichneten Personen zu.

§ 433

(1) Das Vermögen eines Beschuldigten, gegen den wegen eines Verbrechens des Hochverrats öffentliche Klage erhoben oder Haftbefehl erlassen worden ist, kann bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens mit Beschlag belegt werden. Die Beschlagnahme umfaßt auch das Vermögen, das dem Beschuldigten später zufällt.

(2) Die Vorschriften der §§ 291 bis 293 gelten entsprechend.

§§ 434 bis 448

(weggefallen)

Siebentes Buch

Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens

Erster Abschnitt

Strafvollstreckung

§ 449

Strafurteile sind nicht vollstreckbar, bevor sie rechtskräftig geworden sind.

§ 450

Auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe ist unverkürzt die Untersuchungshaft anzurechnen, die der Angeklagte erlitten hat, seit er auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet oder das eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen hat, oder seitdem die Einlegungsfrist abgelaufen ist, ohne daß er eine Erklärung abgegeben hat.

§ 451

(1) Die Strafvollstreckung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft auf Grund einer von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erteilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen, beglaubigten Abschrift der Urteilsformel.

(2) Den Amtsanwälten steht die Strafvollstreckung nur insoweit zu, als die Landesjustizverwaltung sie ihnen übertragen hat.

(3) Für die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen Sachen kann durch Anordnung der Landesjustizverwaltung die Strafvollstreckung den Amtsrichtern übertragen werden.

§ 452

In Sachen, in denen der Bundesgerichtshof im ersten Rechtszug entschieden hat, steht das Begnadigungsrecht dem Bunde, sonst den Ländern zu.

§§ 453 und 454

(weggefallen)

§ 455

(1) Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ist aufzuschieben, wenn der Verurteilte in Geisteskrankheit verfällt.

(2) Dasselbe gilt bei anderen Krankheiten, wenn von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für den Verurteilten zu besorgen ist.

(3) Die Strafvollstreckung kann auch dann aufgeschoben werden, wenn sich der Verurteilte in einem körperlichen Zustand befindet, bei dem eine sofortige Vollstreckung mit der Einrichtung der Strafanstalt unverträglich ist.

§ 456

(1) Auf Antrag des Verurteilten kann die Vollstreckung aufgeschoben werden, sofern durch die sofortige Vollstreckung dem Verurteilten oder seiner Familie erhebliche, außerhalb des Strafzwecks liegende Nachteile erwachsen.

(2) Der Strafaufschub darf den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigen.

(3) Die Bewilligung kann an eine Sicherheitsleistung oder andere Bedingungen geknüpft werden.

§ 456 a

(1) Die Vollstreckungsbehörde kann von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung absehen, wenn der Verurteilte wegen einer anderen Tat einer ausländischen Regierung ausgeliefert, oder wenn er aus dem Bundesgebiet verwiesen wird.

(2) Kehrt der Ausgelieferte oder der Ausgewiesene zurück, so kann die Vollstreckung nachgeholt werden. Für die Nachholung einer Maßregel der Sicherung und Besserung gilt § 42 g des Strafgesetzbuchs entsprechend.

§ 456 b

Eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung, die neben einer Freiheitsstrafe angeordnet ist, wird erst vollzogen, wenn die Freiheitsstrafe verbüßt, bedingt ausgesetzt oder erlassen ist. Jedoch kann die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt ganz oder teilweise vor der Freiheitsstrafe vollzogen werden.

§ 456 c

(1) Das Gericht kann bei Erlaß des Urteils auf Antrag oder mit Einwilligung des Verurteilten das Inkrafttreten der Untersagung der Berufsausübung durch Beschluß aufschieben, wenn das sofortige Inkrafttreten des Verbots für den Verurteilten oder seine Angehörigen eine erhebliche, außerhalb seines Zwecks liegende, durch späteres Inkrafttreten vermeidbare Härte bedeuten würde. Hat der Verurteilte einen gesetzlichen Vertreter, so ist dessen Einwilligung erforderlich. § 462 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Die Vollstreckungsbehörde kann unter denselben Voraussetzungen die Untersagung der Berufsausübung aussetzen.

(3) Der Aufschub und die Aussetzung können an die Leistung einer Sicherheit oder an andere Bedingungen geknüpft werden. Aufschub und Aussetzung dürfen den Zeitraum von sechs Monaten nicht übersteigen.

(4) Die Zeit des Aufschubs und der Aussetzung wird auf die für das Berufsverbot festgesetzte Frist nicht angerechnet.

§ 457

(1) Die Staatsanwaltschaft ist befugt, zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe einen Vorführungs- oder Haftbefehl zu erlassen, wenn der Verurteilte auf die an ihn ergangene Ladung zum Antritt der Strafe sich nicht gestellt hat oder der Flucht verdächtig ist.

(2) Auch kann von der Staatsanwaltschaft zu demselben Zweck ein Steckbrief erlassen werden, wenn der Verurteilte flüchtig ist oder sich verborgen hält.

(3) Diese Befugnisse stehen im Falle des § 451 Abs. 3 auch dem Amtsrichter zu.

§ 458

(1) Wenn über die Auslegung eines Strafurteils oder über die Berechnung der erkannten Strafe Zweifel entstehen, oder wenn Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung erhoben werden, so ist die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

(2) Das Gericht entscheidet ferner, wenn in den Fällen der §§ 455, 456 und 456 c Abs. 2 Einwendungen gegen die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde erhoben werden, oder wenn die Vollstreckungsbehörde anordnet, daß an einem Ausgelieferten oder aus dem Bundesgebiet Verwiesenen die Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung nachgeholt werden soll, und Einwendungen gegen diese Anordnung erhoben werden.

(3) Der Fortgang der Vollstreckung wird hierdurch nicht gehemmt; das Gericht kann jedoch einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen. In den Fällen des § 456 c Abs. 2 kann das Gericht eine einstweilige Anordnung treffen.

§ 459

Kann eine verhängte Geldstrafe nicht beigetrieben werden und ist die Festsetzung der für diesen Fall eintretenden Freiheitsstrafe unterlassen worden, so ist die Geldstrafe nachträglich von dem Gericht in die entsprechende Freiheitsstrafe umzuwandeln.

§ 460

Ist jemand durch verschiedene rechtskräftige Urteile zu Strafen verurteilt worden, und sind dabei die Vorschriften über die Zuerkennung einer Gesamtstrafe (§ 79 des Strafgesetzbuchs) außer Betracht geblieben, so sind die erkannten Strafen durch eine nachträgliche gerichtliche Entscheidung auf eine Gesamtstrafe zurückzuführen.

§ 461

(1) Ist der Verurteilte nach Beginn der Strafvollstreckung wegen Krankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht worden, so ist die Dauer des Aufenthalts in der Krankenanstalt in die Strafzeit einzurechnen, wenn nicht der Verurteilte mit der Absicht, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, die Krankheit herbeigeführt hat.

(2) Die Staatsanwaltschaft hat im letzteren Falle eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

§ 462

(1) Die bei der Strafvollstreckung notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen (§§ 458 bis 461) werden von dem Gericht des ersten Rechtszuges ohne mündliche Verhandlung erlassen.

(2) Vor der Entscheidung ist der Staatsanwaltschaft und dem Verurteilten Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen und zu begründen.

(3) Kommt es auf die Festsetzung einer Gesamtstrafe an (§ 460), und waren die verschiedenen hierdurch abzuändernden Urteile von verschiedenen Gerichten erlassen, so steht die Entscheidung dem Gericht zu, das auf die schwerste Strafart, oder bei Strafen gleicher Art auf die höchste Strafe erkannt hat, falls hiernach aber mehrere Gerichte zuständig sein würden, dem, dessen Urteil zuletzt ergangen ist. War das hiernach maßgebende Urteil von einem Gericht eines höheren Rechtszuges erlassen, so setzt das Gericht des ersten Rechtszuges die Gesamtstrafe fest; war eines der Strafurteile von dem Bundesgerichtshof oder einem Oberlandesgericht im ersten Rechtszug erlassen, so setzt der Bundesgerichtshof oder das Oberlandesgericht die Gesamtstrafe fest.

(4) Gegen diese Entscheidungen ist, sofern sie nicht von dem Bundesgerichtshof oder einem Oberlandesgericht erlassen sind, sofortige Beschwerde zulässig.

§ 462 a

Der Amtsrichter darf seine Strafgewalt auch bei der nachträglichen Bildung einer Gesamtstrafe (§ 460) nicht überschreiten. Ist nach § 462 Abs. 3 der Amtsrichter zur Bildung der Gesamtstrafe zuständig und reicht seine Strafgewalt nicht aus, so entscheidet die Strafkammer des ihm übergeordneten Landgerichts.

§ 463

Die Vollstreckung der über eine Vermögensstrafe ergangenen Entscheidung erfolgt nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile der Zivilgerichte.

§ 463 a

(1) Die Vorschriften über die Strafvollstreckung gelten für die Vollstreckung von Maßregeln der Sicherung und Besserung sinngemäß, soweit nicht anderes bestimmt ist.

(2) Bei der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt ist der Aufschub der Vollstreckung auf Grund des § 455 Abs. 1, bei der Sicherungsverwahrung der Aufschub auf Grund des § 456 nicht zulässig.

(3) § 462 gilt auch für die nach den §§ 42 f bis 42 h und § 42 l Abs. 4 des Strafgesetzbuchs zu treffenden Entscheidungen.

Zweiter Abschnitt

Kosten des Verfahrens

§ 464

(1) Jedes Urteil, jeder Strafbefehl und jede eine Untersuchung einstellende Entscheidung muß darüber Bestimmung treffen, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind.

(2) Die Höhe der Kosten und Auslagen, die ein Beteiligter einem anderen Beteiligten zu erstatten hat, wird auf Antrag eines Beteiligten durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle festgesetzt. Auf das Verfahren und auf die Vollstreckung der Entscheidung sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

§ 465

(1) Die Kosten des Verfahrens hat der Angeklagte insoweit zu tragen, als sie durch das Verfahren wegen einer Tat entstanden sind, wegen deren er verurteilt oder eine Maßregel der Sicherung und Besserung gegen ihn angeordnet wird. Zu den Kosten des Verfahrens gehören auch die durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage entstandenen sowie die Kosten der Vollstreckung einer Strafe, Nebenstrafe oder Nebenfolge oder einer vom Gericht angeordneten Maßregel der Sicherung und Besserung.

(2) Stirbt ein Verurteilter vor eingetretener Rechtskraft des Urteils, so haftet sein Nachlaß nicht für die Kosten.

§ 466

Mitangeklagte, gegen die in bezug auf dieselbe Tat auf Strafe erkannt oder eine Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet wird, haften für die Auslagen als Gesamtschuldner. Dies gilt nicht für die durch die Vollstreckung, die Untersuchungshaft oder die einstweilige Unterbringung entstandenen Kosten.

§ 467

(1) Einem freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Angeschuldigten sind nur solche Kosten aufzuerlegen, die er durch eine schuldbare Versäumnis verursacht hat.

(2) Die dem Angeschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen können der Staatskasse auferlegt werden.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn gegen den Angeschuldigten die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet wird.

§ 468

Bei wechselseitigen Beleidigungen oder Körperverletzungen wird die Verurteilung eines oder beider Teile in die Kosten dadurch nicht ausgeschlossen, daß einer oder beide für straffrei erklärt werden.

§ 469

(1) Ist ein, wenn auch nur außergerichtliches Verfahren durch eine wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden, so kann das Gericht dem Anzeigenden, nachdem er gehört worden ist, die der Staatskasse und dem Beschuldigten erwachsenen Kosten auferlegen.

(2) War noch kein Gericht mit der Sache befaßt, so ergeht die Entscheidung auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Gericht, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig gewesen wäre.

(3) Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

§ 470

Erfolgt eine Einstellung des Verfahrens wegen Zurücknahme des Antrags, durch den es bedingt war, so hat der Antragsteller die Kosten zu tragen.

§ 471

(1) In einem Verfahren auf erhobene Privatklage hat der Verurteilte auch die dem Privatkläger erwachsenen notwendigen Auslagen zu erstatten.

(2) Wird der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen, oder wird das Verfahren eingestellt, so fallen dem Privatkläger die Kosten des Verfahrens sowie die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen zur Last.

(3) Das Gericht kann die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Beteiligten angemessen verteilen oder nach pflichtgemäßem Ermessen einem der Beteiligten auferlegen, wenn:

1. es den Anträgen des Privatklägers nur zum Teil entsprochen hat;
2. es das Verfahren nach § 383 Abs. 2 (§ 390 Abs. 5) wegen Geringfügigkeit eingestellt hat;
3. Widerklage erhoben worden ist.

(4) Mehrere Privatkläger haften als Gesamtschuldner. Das gleiche gilt hinsichtlich der Haftung mehrerer Beschuldigter für die dem Privatkläger erwachsenen notwendigen Auslagen.

(5) Die zu erstattenden Auslagen umfassen auch die Entschädigung für die durch notwendige Reisen oder durch die notwendige Wahrnehmung von Terminen entstandene Zeitversäumnis; die für die Entschädigung von Zeugen geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden. Hat sich der Gegner der erstattungspflichtigen Partei eines Rechtsanwalts bedient, so sind die Gebühren und Auslagen des Anwalts insoweit einbegriffen, als solche nach der Bestimmunng des § 91 der Zivilprozeßordnung die unterliegende Partei der obsiegenden zu erstatten hat.

§ 472

(1) Wird in dem Falle des § 175 der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen, oder das Verfahren eingestellt, so sind auf den Antragsteller die Vorschriften des § 471 Abs. 2 bis 5 entsprechend anzuwenden. Das Gericht kann jedoch nach Befinden der Umstände den Antragsteller von der Tragung der Kosten ganz oder teilweise entbinden.

(2) Vor der Entscheidung über den Kostenpunkt ist der Antragsteller zu hören, sofern er nicht als Nebenkläger aufzutreten berechtigt war.

§ 472 a

(1) Soweit dem Antrag auf Zuerkennung eines aus der Straftat erwachsenen Anspruchs oder einer Buße stattgegeben wird, hat der Angeklagte auch die dadurch entstandenen besonderen Kosten und die notwendigen Auslagen des Verletzten zu tragen.

(2) Sieht das Gericht von der Entscheidung über den Antrag ab, wird ein Teil des Anspruchs dem Verletzten nicht zuerkannt, wird die Zuerkennung einer Buße abgelehnt oder nimmt der Verletzte den Antrag zurück, so entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen, wer die insoweit entstandenen gerichtlichen Auslagen und die insoweit den Beteiligten erwachsenen notwendigen Auslagen trägt. Die gerichtlichen Auslagen können der Staatskasse auferlegt werden, soweit es unbillig wäre, die Beteiligten damit zu belasten.

§ 473

(1) Die Kosten eines zurückgenommenen oder erfolglos eingelegten Rechtsmittels treffen den, der es eingelegt hat. War das Rechtsmittel von der Staatsanwaltschaft eingelegt, so können die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegt werden. Hatte das Rechtsmittel teilweise Erfolg, so kann das Gericht die Gebühr ermäßigen und die entstandenen Auslagen angemessen verteilen.

(2) Dasselbe gilt von den Kosten, die durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens verursacht worden sind.

(3) Die Kosten der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fallen dem Antragsteller zur Last, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind.

§ 474

In den zur Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes im ersten Rechtszug gehörigen Sachen sind die von der Staatskasse zu tragenden Kosten der Bundeskasse aufzuerlegen.

§ 474 a

Wird nach einem Urteil gegen einen Abwesenden die Hauptverhandlung erneuert (§ 282c), so können ihm die Kosten der früheren Hauptverhandlung in dem neuen Urteil auch dann auferlegt werden, wenn er freigesprochen wird.

Druck: M. DuMont Schauberg, Pressehaus, Köln.

219 Drs. zu 530 11. Wp.
Nur diese Fotokopie vorhanden
nicht ausleihbar

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts.

Druckfehlerberichtigung

Seite 6 zu Nr. 22:

Im § 25 Nr. 3 GVG ist in der 2. Zeile hinter „Nr. 2" das Komma zu streichen.

Seite 13 zu Nr. 40:

Im § 80 GVG in der vorletzten Zeile ist das Komma nach § 5 Abs. 2 zu streichen und hinter Halbsatz 2 ein Komma einzufügen.

Seite 20 zu Nr. 80:

Im § 8 ist zu Beginn der 2. Zeile ein Anführungszeichen zu setzen.

Seite 21 zu Nr. 13:

Am Schluß vor dem Anführungszeichen ist ein Punkt zu setzen.

Seite 22 zu Nr. 20:

Am Ende vor dem Anführungszeichen ist der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen.

Seite 25 zu Nr. 40:

Am Schluß sind Anführungszeichen zu setzen.

Seite 25 zu Nr. 44:

Im Abs. 1 des § 320 muß es statt „Erreichung" richtig heißen: „**Ein**reichung".

Seite 28 zu Nr. 65:

Im § 515 Abs. 1 ZPO ist für „Berufsbeklagten" richtig „Berufungsbeklagten" zu setzen.

Seite 30 zu Nr. 76:

Im § 533 Nr. 1 ZPO muß es statt „unzulassig" richtig heißen: „unzulässig".

Seite 32 zu Nr. 95:

Im § 618 Abs. 5 hat es statt „auf Widerbeklagten" richtig zu lauten: „auf **den** Widerbeklagten".

Seite 34 zu Nr. 5:

Am Ende sind Anführungszeichen zu setzen.

Seite 36 zu Nr. 19:

Im § 59 Abs. 1 Satz 2 StPO sind die Worte „die wesentlichen" zu streichen.

Seite 37 zu Nr. 32:

Im § 98 Abs. 1 muß es in der 2. Zeile statt „ihren" richtig heißen: „**ihre**".

Seite 37 zu Nr. 36:

Im § 105 Abs. 1 Zeile 2 muß es statt „ihren Hilfsbeamten" richtig heißen: „**ihre** Hilfsbeamten **(§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes)**".

Seite 39 zu Nr. 40:

Im § 115 b hat es im Eingang richtig zu lauten: „**Nach Eröffnung** des . . ."

Seite 39 zu Nr. 40:

Im § 115 d Abs. 2 hat Satz 2 richtig zu lauten: „Wird der Angeschuldigte zur mündlichen Verhandlung nicht vorgeführt, so muß ein Verteidiger seine Rechte in der Verhandlung wahrnehmen".

§ 115 d Abs. 3 ist versehentlich weggeblieben; er muß lauten:

„Hat bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung die Untersuchungshaft des Angeschuldigten seit der Verhaftung drei Monate gedauert, so ist ein Verteidiger zu der Verhandlung auch zuzuziehen, wenn der Angeschuldigte dazu vorgeführt wird."

Seite 40 zu Nr. 44:

Im § 128 beginnt in dem bisherigen Abs. 1 mit den Worten: „Hält der Amtsrichter die Festnahme . . ." ein neuer Absatz 2.

Die Anführungszeichen am Ende des bisherigen Abs. 1 sind zu streichen.

Seite 40 zu Nr. 44:

Vor dem bisherigen Abs. 2 des § 128 ist als Überschrift einzufügen:

„**§ 129**"

Seite 40 zu Nr. 45:

Im § 140 Abs. 1 Nr. 4 ist in der 2. Zeile zwischen den Worten „oder Untersagung" das Wort „**zur**" einzufügen.

Seite 41 zu Nr. 45:

Im § 142 Abs. 1 muß es in Zeile 2 richtig heißen: „der **bei einem** Gericht . . ."

Seite 41 zu Nr. 48:

In Zeile 1 muß es statt „dienstliche" richtig lauten: „dienstlicher".

Seite 41 zu Nr. 49:

Am Eingang hat es richtig zu lauten: „§ 147 Abs. 1 erhält folgenden Satz 2:"

Seite 41 zu Nr. 53:

Im § 149 Abs. 1 ist in Zeile 1 für „einer" zu setzen „**eines**".

Seite 43 zu Nr. 64:

Im § 175 hat es in der letzten Zeile richtig zu lauten: „. . . der Staatsanwaltschaft ob".

Seite 43 zu Nr. 65:

Am Eingang ist vor § 178 das Wort „Der" zu streichen.

Seite 43 zu Nr. 65:

Im § 178 Abs. 2 sind in der vorletzten Zeile die Worte: „zur Vorbereitung seiner Verteidigung" zu streichen.

Seite 45 zu Nr. 77:

Im § 205 sind in der letzten Zeile die Worte „so weit" in einem Wort zu schreiben.

Seite 45 zu Nr. 82:

In der 2. Zeile ist die Absatzbezeichnung „(1)" durch Anführungszeichen zu ersetzen.

Seite 46 zu Nr. 82:

Im § 209 sind die Absatzzeichen „(2)" und „(3)" zu streichen. Am Ende des Abs. 3 sind Anführungszeichen zu setzen.

Seite 49 zu Nr. 103:

Im § 251 Abs. 1 Nr. 3 muß es in der 3. Zeile statt „Schwierigkeiten" richtig heißen: „**Schwierigkeit**".

Seite 50 zu Nr. 112:

Am Eingang ist nach § 268 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Punkt zu streichen.

Seite 51 zu Nr. 122:

Im § 276 Abs. 2 ist in der vorletzten Zeile das Wort „etwas" zu streichen.

Seite 53 zu Nr. 123:

Im § 290 sind in der 2. und 3. Zeile die Worte: „welche die Erlassung . . ." zu ersetzen durch die Worte: „**die den Erlaß** . . ."

Seite 54 zu Nr. 130:

Die Fassung des § 333 hat richtig zu lauten: „Gegen die Urteile der Strafkammern und der Schwurgerichte ist Revision zulässig".

Seite 54 zu Nr. 131:

Im § 334 ist in Zeile 1 vor dem Wort „Revision" das Wort „die" zu streichen.

Seite 55 zu Nr. 140:

Im § 362 Nr. 2 ist in Zeile 2 zwischen den Worten „zugunsten abgelegten" einzufügen: „**des Verurteilten**".

Seite 57 zu Nr. 156:

Der Eingang hat richtig zu lauten: „§ 390 erhält folgende Abs. 4 und 5:"

Seite 57 zu Nr. 160:

Im § 404 Abs. 1 ist in Zeile 3 nach dem Wort „Urkundsbeamten" ein Komma zu setzen;
in derselben Zeile ist das Komma nach dem Wort „mündlich" zu streichen;
in Zeile 4 des Abs. 1 ist das Komma hinter dem Wort „Schlußvorträge" zu streichen.

Seite 60 zu Nr. 163:

Am Ende des § 418 a Abs. 2 sind Anführungszeichen zu setzen.

Seite 60 zu Nr. 170:

Im § 452 hat die letzte Zeile richtig zu lauten: „dem Bunde, **sonst den Ländern** zu."

Seite 61 zu Nr. 180:

Im § 469 Abs. 2 muß es in Zeile 1/2 statt „erfolgt" richtig heißen: „ergeht"; in Zeile 2 ist das Wort: „den" zu streichen.

Seite 63 zu Nr. 10:

Im § 53 Abs. 2 hat die Klammer in der vorletzten Zeile wie folgt richtig zu lauten:
„(§§ 412, 412 a Abs. 4 der Strafprozeßordnung)".

Seite 64 zu Nr. 25:

In Zeile 2 ist „ZPO" zu ersetzen durch „**der Zivilprozeßordnung**".

Seite 69 zu Nr. 45:

Am Eingang ist für „Ges." zu setzen: „**Gesetz**".

Seite 71 zu Nr. 77:

Am Schluß sind die Worte „die folgenden Vorschriften" zu streichen.

Seite 72 zu Nr. 88:

Nach „§ 128 Abs. 2" ist einzufügen: „**der Zivilprozeßordnung**".

Seite 73 zu Nr. 97:

In der vorletzten Zeile ist das Wort „Bayr." zu ersetzen durch das Wort „**Bayer.**".

Seite 73 zu Nr. 101:

In der 2. Zeile ist das Wort „dem" zu ersetzen durch das Wort „**diesem**".

Seite 73 zu Nr. 105:

In der letzten Zeile ist zwischen den Worten „Ermäßigung auf" das Wort „**auch**" einzuschalten.